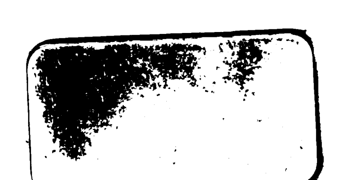
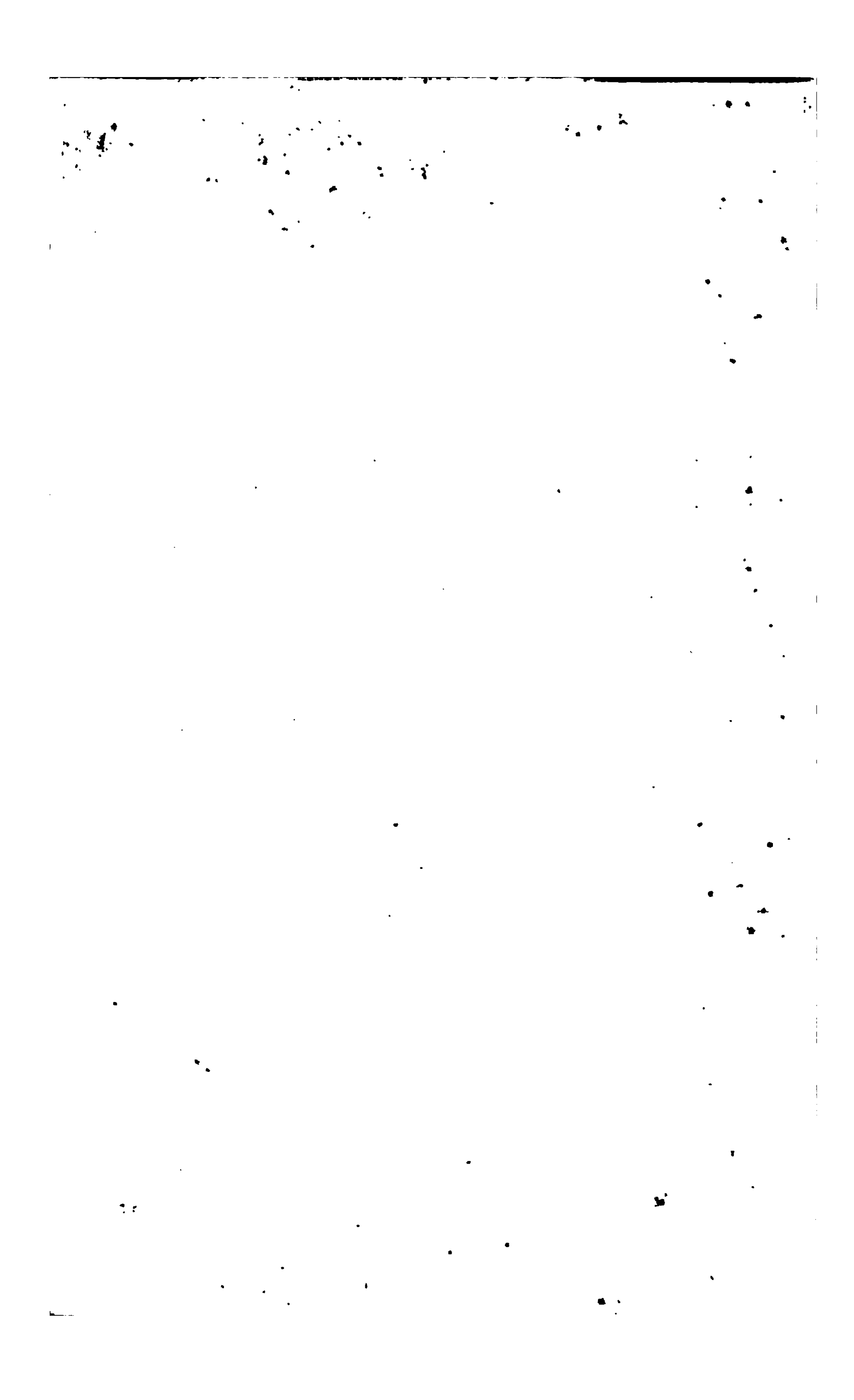










Die

currätischen Herrschaften

in

der Feudalzeit.

Von

Dr. P. C. v. Planta

alt Ständerath und Präsident der historisch-antiquarischen Gesellschaft in Chur.

Mit einer Karte der currätischen weltlichen und geistlichen Herrschaften.

Erste Lieferung.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1881.

In 4 Lieferungen complet.

Inhaltsverzeichniss.

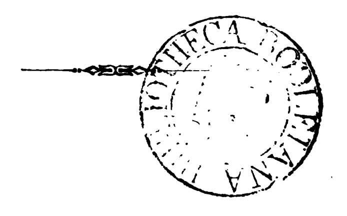
☛ *Die Karte wird der letzten Lieferung beigelegt.*

Die
currätischen Herrschaften
in
der Feudalzeit.

Von

Dr. P. C. v. Planta
alt Ständerath und Präsident der historisch-antiquarischen Gesellschaft in Chur.

Mit einer Karte der currätischen weltlichen und geistlichen Herrschaften.



Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyss
1881.

Vorwort.

Da die Republik, nachdem ich ihr fünfundzwanzig Jahre lang gedient, mich als fortan unverwendbar betrachtete, beschloss ich, die mir auferlegte Musse nicht nutzlos zu verbringen. Eine Frucht dieses Entschlusses ist gegenwärtiges Buch, welches gewissermassen als eine Fortsetzung meines „alten Rätien" angesehen werden darf.

Ich hoffe, durch diese Arbeit nicht nur einen grossen und wichtigen Theil der rätischen Geschichte, der bisher in Dunkel gehüllt war, ins Licht gestellt, sondern zugleich keinen ganz werthlosen Beitrag zur allgemeinen Staats- und Rechtsgeschichte des feudalen Mittelalters geliefert zu haben, indem sich wohl nirgends auf so engem Raume so manigfaltige Gebilde des Feudalismus zusammengedrängt finden und wohl nirgends die über dieselben Licht gebenden Quellen so weit hinaufreichen wie in Currätien.

Mag man übrigens diese Arbeit beurtheilen wie immer: die Gerechtigkeit wird man ihr widerfahren lassen, dass es ihr weder an Fleiss noch an Gewissenhaftigkeit mangelte und dass alles als Thatsache Gegebene quellenmässig belegt wird,

so dass der Leser in den Fall gesetzt ist, die aus den Thatsachen gezogenen Schlüsse auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Ich würde mich aber einer grossen Unbescheidenheit schuldig machen, wenn ich das Verdienst, welches diese Arbeit haben mag, mir ausschliesslich zuschreiben wollte, da sie doch nur möglich wurde vermöge der schon vorhandenen Vorarbeiten und Urkundensammlungen, besonders von Theod. v. Mohr, v. Juvalt, Eichhorn, Wegelin, Bergmann, Vanotti, Lichnowsky, Ladurner und Jäger, und durch die wohlwollende Unterstützung von Staats- und Gemeindearchivaren und mehreren Geschichtsfreunden. Ganz besonders fühle ich mich verpflichtet, hiefür meinen öffentlichen Dank auszudrücken den Herren Staatsarchivar Dr. Strickler, Bibliothekar Dr. Horner, Professoren Georg v. Wyss und Al. v. Orelli in Zürich, den Herren bischöfl. Archivar Tuor, Staatsarchivar Kind und Professor Brügger in Chur, den Herren Stiftsbibliothekar Idtensohn, Stiftsarchivaren v. Gonzenbach (der leider seither verstarb) und Dr. Scherrer und Staatsarchivar Hardegger in St. Gallen, dem Herrn Professor Jäger in Innsbruck und dem Herrn alt Gemeindammann Egger in Ragaz.

Chur, im März 1881.

Der Verfasser.

Einleitung.

Der Gau Currätien (Raetia Curiensis)[1]) oder Curwalchen (Curwalhen)[2]) so wie derselbe nach Einführung der Gauverfassung in Rätien (um das Jahr 806) zu Tage tritt, umfasste folgende Gebiete:

---

[1]) Der «Pagus Retia Curiensis» kommt u. A. vor in kaiserl. Diplomen v. 1032, 1040, 1067, 1110, 1125, 1139, 1158 (Mohr, Cod. I n. 82; Wegelin, Reg. v. Pfävers, n. 26, 28, 31, 38, 44; Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 48.)

[2]) Die Curwalchen sind (von ihrer romanischen oder «wälschen» Sprache) die Curwälschen, denn «Walchen» kommt noch im Jahr 1491 in der Anwendung auf die Engadiner im Sinne von «Wälschen» vor (Urk. im Curer Stadtarchiv) und im Oberhalbstein wurde noch im Jahr 1545 zwischen «Walen» oder Walhen und «Walsern» (d. h. Deutschen) unterschieden (Urk. bei der Familie v. Peterelli).

Der Name «Curwalhen» ist im Gebrauche:

a) für das Vorarlberg bis in die zweite Hälfte des XIV. s. m. a. W., bis dasselbe östreichisch zu werden beginnt, z. B. in dem von Herzog Rudolf von Oestreich im Jahr 1360 an Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch ausgestellten Schirmbrief (Bergmann, Urkunden der Vorarlberger Herrsch. n. 32);

b) für das Sarganserland noch im Beginne des XV. s., z. B. in der Urk. v. 1406, womit die Herzoge von Oestreich die Herrschaften Sargans, Nidberg und Freudenberg an Gr. Friedr. v. Toggenburg verpfänden (Wegelin, Reg. n. 376);

1) den jetzigen Kanton Graubünden, jedoch ohne die ennetbergischen Thalschaften Misox, Bergell, Poschiavo, Unterengadin und Münsterthal;

2) das Vorarlberg (mit Einschluss des Fürstenthums Lichtenstein) nördlich bis Gözis;

3) das Sarganserland;

4) das st. gallische Oberrheinthal bis Oberried oder Montlingen;

5) das Gasterland bis über Schännis hinaus, mit Einschluss der beiden Walensee-Ufer.

Dieser Gau zerfiel aber bald in zwei, am Ausfluss der Lanquart und der Tamina zusammenstossende Grafschaften, die man, obwohl sie in den Quellen nur nach ihren jeweiligen Besitzern unterschieden werden, mit Rücksicht auf ihre geographische Lage, Ober- und Unterrätien nennen kann.[1])

Die Aufgabe dieses Werkes ist nun, an der Hand der Urkunden zunächst zu zeigen, wie der alte Gau Currätien einerseits, von oben herab, durch den Verfall der Reichsverfassung und durch die Erblichkeit und Theilbarkeit der Grafschaften, anderseits, von unten herauf, durch die Immunitäts-Gerichtsbarkeit der geistlichen Stifte, nämlich des Bisthums Cur und der Klöster Pfävers und Disentis, sowie durch die Hofgerichtsbarkeit des weltlichen Adels in eine Reihe selbständiger Herrschaften aufgelöst wurde, auf welche allmälig alle königlichen Rechte, mehr auf dem Wege der Usurpation als der Verleihung, übergingen; und sodann den allmäligen Zerfall auch dieser Herrschaften zu beschreiben.

---

c) für Graubünden noch in Akten des XVI. und sogar des XVII. s. — zuletzt wohl in dem von Erzherz. Leopold v. Oestreich im Jahr 1629 mit den III Bünden abgeschlossenen Bündniss (Urk. im Kantonsarchiv).

Zuerst kommt der Name Curwalhen (Curowala) in einem kaiserl. Diplom v. 817 vor (Herrgott, Geneal., Cod. prob. n. 38).

[1]) S. hierüber Planta, das alte Rätien, S. 354 ff.

Da jedoch die Rechtsgeschichte der Diözese Cur für die Geschichte und Entwickelung des heutigen Kantons Graubünden grundlegend geworden ist und ihre verschiedenen Bestandtheile mit einander in einem innern Zusammenhange stehen, bin ich genöthigt, auch die, ausser dem Gau Curwalchen, zu derselben gehörig gewesenen und noch heute ihr und dem Kanton Graubünden grösstentheils angehörenden, meist doch alträtischen Landschaften Misox, Bergell, Poschiavo, Unterengadin, Münsterthal, Vinstgau, Bormio, so wie, theilweise, Cläven in den Bereich meiner Betrachtungen zu ziehen.

Zum Voraus wird es jedoch, zu desto besserer Orientirung der mit der Rechtsgeschichte weniger Vertrauten, nicht überflüssig sein, an einige historische Thatsachen, an welche die Feudalzeit hauptsächlich anknüpft, zu erinnern, nämlich:

1) Die den Gauen vorgesetzten Grafen der karolingischen Verfassung waren abberufbare königliche Beamte, welchen hauptsächlich die Rechtspflege, die Erhebung der königlichen Gefälle (so weit solche nicht besondern Beamten übertragen war) und die Aushebung und Anführung der Kriegsmannschaft oblag. Im Uebrigen waren die Gaue in Kreise, welchen Untergrafen oder Centenare vorstanden, eingetheilt.

2) Die von den Grafen selbst (oder hiezu von ihnen besonders Verordneten) geleiteten Gerichte konnten alle, vor dieselben gebrachten Rechtssachen, welchen Belanges immer, beurtheilen, während von der Kompetenz der Unterrichter (Centenare) die mit dem Tode oder mit dem Verlust der Freiheit bedrohten Verbrechen so wie die, das Eigenthum an Grund und Boden oder an Menschen betreffenden Streitsachen ausgenommen waren,[1]) so dass

[1]) Capit. Karoli M. a. 812. III. c. 4: « Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amit-

ihnen wesentlich nur die Beurtheilung der mit Bussen belegten Vergehen und der, auf Forderungen und Fahrniss bezüglichen Streitsachen zukam — eine Kompetenzausscheidung, an welche sich in der Feudalzeit einerseits die hohe oder gräfliche und anderseits die niedere d. h. die kirchliche Immunitäts- und die adelige Hof-Gerichtsbarkeit anknüpften.

3) Die römische Auffassung, wonach aller Provinzialboden als Staatsgut oder, nachdem Rom monarchisch geworden war, als Eigenthum des Kaisers galt,[1]) ging auch auf die fränkischen Könige und deren Rechtsnachfolger in so weit über, als auch diese sich ein Obereigenthum an allem Boden, ganz besonders an dem nicht kultivirten (Waldungen und Weiden) sowie an Erzen, überdiess aber auch (was nicht in der römischen Vorstellung lag) an den öffentlichen Gewässern und den ausschliesslichen Anspruch auf herrenlose Sachen, namentlich auf Wildpret und Fischerei (in den öffentlichen Gewässern) zuschrieben.

Es war diess die königliche Grundherrlichkeit, die ich zum Unterschiede von der, an Privatbesitzungen geknüpften Grundherrlichkeit, die Territorialherrlichkeit oder die territoriale Grundherrlichkeit nennen will.

Doch wurden aus letzterer die aus derselben entsprungenen Regalien der Jagd, der Fischerei und der Erze, so wie das Obereigenthum an den Waldungen von den deutschen Königen noch längere Zeit, als vorzugsweise königlich, ausgeschieden.

Gegenwärtige Geschichte der currätischen Herrschaften wird nun zeigen, wie die grösseren kirchlichen Stifte und

---

tendam aut res reddendas (i. e. ad «redhibitionem terrae», wie es anderswo heisst) vel mancipia iudicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.»

[1]) Planta, d. alte Rätien, S. 70.

der Adel die ihnen an ihren Privatbesitzungen zustehende *Grundherrlichkeit* dazu benutzten, um sie, meist ohne königliche Verleihung, zur *Territorialherrlichkeit* über einen bestimmten *Bezirk* auszudehnen und sodann auf letztere auch die *Territorialhoheit*, d. h. die Herrschaft über alle, auf diesem Gebiete befindlichen *Menschen* und *Sachen* und damit *suveräne Landesherrschaften* zu begründen.

Erster Abschnitt.

Die königlichen Grafen.

Nachdem der von Karl dem Grossen um das Jahr 806 gebildete Gau Currätien (Raetia Curiensis) oder Curwalchen hundert und zehn Jahre lang, meist aber in zwei Grafschaften (Ober- und Unterrätien) geschieden, ein eigenes Herzogthum gewesen war, welchem Hunfrid und dessen angebliche Nachkommen vorstanden, wurde dieser Gau im Jahr 916 von Kaiser Konrad I. dem von ihm wieder hergestellten Herzogthum Schwaben einverleibt.[1])

Von da an wurde die Grafschaft Unterrätien (welche das Sarganser- und Gasterland bis Schännis und das st. gallische Oberrheinthal bis Montlingen umfasste und auf der rechten Rheinseite von der Lanquart bis Gözis reichte) — wenigstens bis zum Jahr 982 — von den schwäbischen Herzogen selbst verwaltet, daher in gedachtem Zeitraum diese als Grafen von Unterrätien erscheinen. So namentlich Herzog Burkhard I. (916 — 926), Herzog Hermann I. (926 — 948), Herzog Liutolf (949—954) und Herzog Otto I. (973–982).[2])

---

[1]) S. hierüber Planta, d. alte Rätien, S. 354 ff.

[2]) Planta, d. alte Rätien, S. 395 ff, wo sich auch die Belegstellen dazu finden.

Nach Schluss der sächsischen Dynastie (1024) aber — obwohl Currätien auch noch unter den Saliern und den Hohenstaufen mit Schwaben vereinigt blieb — kommt kein Herzog von Schwaben mehr als Graf von Unterrätien vor. Dagegen erscheinen hier als Grafen: Marquart (1032),[1]) Eberhard (1040, 1045, 1050, 1067),[2]) Ulrich (1095),[3]) Rudolf (1110, 1125, 1139),[4]) und Hugo (1158).[5])

Es frägt sich nun, welcher Familie diese Grafen von Unterrätien angehörten?

Was die drei letztgenannten Grafen (Ulrich, Rudolf und Hugo) anbetrifft, so ist deren Herkunft nicht

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 82 («... Fabariensis monasterii quod situm est in pago Retia Curiensi in comitatu Marquardi.»)

[2]) Wegelin, Reg. v. Pfävers, n. 26 («... monasterii Fabariensis, quod situm est in pago Retia Curiensi in comitatu Eberhardi.»)

Herrgott, geneal. II. 117 («... monasterium quod Skennines [Schännis] dicitur situm in pago Curwalaha in comitatu Eberhardi comitis.»)

Mohr, Cod. I. n. 98 («... quoddam forestum in comitatu Eberhardi comitis situm, cuius limites sunt a summo monte Ugo usque ad fluvium Arga, qui fluit inter Bugu [Buchs] et Quadravedes [Grabs] cum consensu comitis Eberhardi caeterorumque comprovincialium.»)

Mohr, Cod. I. n. 96 («... monasterii Fabariensis, quod in pago Retia Curiensi in comitatu Eberhardi situm est.»)

[3]) Herrgott, geneal. II., S. 130; Wegelin, Reg. v. Pf., n. 29 («... abbatiam Fabariensem, sitam in Curwalia comitatus Odalrici de Brigancia.»)

[4]) Eichhorn, episcop. Cur. n. 38; Wegelin, Reg. n. 31 («... monasterii Fabariensis, quod constructum est in pago Retia Curiensi in comitatu Rodulfi.»)

Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 41; Wegelin, Reg. n. 38. («... monasterio Fabariensi, quod situm est in pago Retia Curiensi in comitatu Rudolfi.»)

Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 48 («... abbati monasterii Fabariensis quod situm est in pago Retia Curiensi in comitatu Rudolfi.»)

[5]) Wegelin, Reg. n. 44 («... abbati monasterii Fabariensis, quod in pago Retia in comitatu Hugonis situm est.»)

zweifelhaft, denn zufolge der Seite 7, Note 3 citirten Stelle gehörte Ulrich den Grafen von Bregenz an («Odalrici de Brigancia») und dass sein Nachfolger, Rudolf, sein Sohn war, ist sicher, denn man weiss, dass der um das Jahr 1150 verstorbene Graf Rudolf von Bregenz[1]) einen Ulrich zum Vater hatte[2]); zudem war Graf Rudolf von Bregenz Schirmvogt des Bisthums Cur gewesen,[3]) was die Annahme bestärkt, dass er die, auch zum Curer Sprengel gehörige Grafschaft Unterrätien besass.

Steht somit fest, dass Graf Rudolf von Bregenz die Grafschaft Unterrätien (immerhin mit Vorbehalt der später zu besprechenden Grafschaft Altmonfort) inne hatte, so kann man auch über die Person seines Nachfolgers, Hugo, nicht im Zweifel sein, indem man weiss, dass Graf Rudolf von Bregenz ohne Nachkommen verstarb und dass seine Schwester Elisabeth den Grafen Ulrich von Pfullendorf ehelichte, dessen Erbtochter, Elisabeth, Gattin des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen wurde.[4]) Es war also die Grafschaft Unterrätien nach dem Tode des Grafen Rudolf von Bregenz auf dessen Neffen, Pfalzgraf

---

[1]) «Rudolfus comes de Brigantia» kommt vor in Urkunden v. 1116, 1128, 1130 (Würtemb. Urkundenb. n. 270, 295, 300).

[2]) Ueber die vielbesprochene Genealogie der Grafen von Bregenz s. Chronicon Hermanni Contracti, disquisitio de Brigantinorum comitum proserpia, S. 266 ff. Neugart, episcop. Const., S. 196—198 und 427. Bergmann, Urk. der IV Vorarlb. Herrschaften, S. 21. Vanotti, Gesch. d. Gr. v. Montfort S. 5. Stälin, würtemberg. Gesch. I. S. 243 und 559. Fickler, Quellen und Forscungen, S. 13. Mohr, Cod. I., S. 163 und 202. — Nach Vanotti a. a. O. (ohne Angabe der Quelle) soll sich Rudolf sogar «Graf von Cur» genannt haben.

[3]) Mohr, Cod. I. n. 142.

[4]) Mohr, Cod. I. n. 202 u. Merkle, Vorarlb., II. S. 14. — Vanotti, Gesch. S. 18, hält mit Unrecht den Grafen Rudolf von Pfullendorf für den Gemahl der Elisabeth von Bregenz; dieser war vielmehr Sohn des Ulrich (s. Chron. Herm. Contracti a. a. O.) und starb im Jahr 1180 in Palästina (Tschudi, Chron., I. S. 89) s. Geneal. der Gr. v. Bregenz, Beil. A.

Hugo von Tübingen, gekommen, worauf auch die Thatsache deutet, dass letzterer in dem Kriege zwischen Herzog Friedrich von Schwaben und Herzog Welf von Baiern von diesem, weil seinem Feinde anhangend, im Jahr 1165 bei Ulm besiegt und sodann gefangen in die rätische Veste Neuburg (bei Gözis), welche später als ein Reichslehen erscheint, geführt und hier vier Jahre lang verwahrt wurde. [1])

Was die Herkunft der Grafen von Bregenz betrifft, so wird dieselbe auf Ulrich, Grafen des Argen- und Linzgaues, Bruder der Gemahlin Karls des Grossen, Hildegard, zurückgeführt.[2]) Dieser Graf Ulrich vererbte den Argen- und Linzgau (umfassend den Landstrich längs des ganzen nördlichen Bodensee-Ufers) auf seine Nachkommen[3]), unter welchen im X. Jahrhundert ein Ulrich, auch Uzzo oder Anuzzo genannt, als Graf von Bregenz erwähnt wird[4]), von welchem der obgedachte Graf Rudolf von Bregenz, als der letzte dieser alten Grafenfamilie,[5]) abstammt. Ohne Zweifel war aber die Stadt Bregenz, da sie noch zum Argengaue gehörte, schon von erstem Anbeginn im Besitze

---

[1]) Sprecher, Pallas R., S. 120. Vanotti, a. a. O. S. 19. — Dass es nicht das Neuburg bei Untervaz (wie Sprecher annimmt) gewesen sein kann, ist wohl klar, da letzteres dannzumal den Herren Thumb v. Neuburg gehörte.

[2]) Stälin, würtemb. Gesch. I, S. 243. Wirklich erscheint urkundlich ein Ulrich im Jahr 815 als Graf des Argengaues und im Jahr 816 als Graf des Linzgaues (Würtemb. Urkundenb. n. 72 und 73).

[3]) Als einer dieser Nachkommen kann auch der Ulrich angesehen werden, welcher im Jahr 890 als Graf des Linzgaues mit dem Abt Salomon von St. Gallen über einen Meyerhof im Rheingau pazirt (Zellweger, Urk. I. 1, n. 17).

[4]) So zufolge der, um die Mitte des XII. Jahrh. geschriebenen Chronik von Petershausen, einem von Gebhard, dem Sohne des genannten Grafen Uzzo von Bregenz, im Jahr 993 gegründeten Kloster.

[5]) In einer würtembergischen Urkunde von 1188 (Würtemb. Urkundenb. n. 456) kommt zwar (als Zeuge) noch ein «Ulricus de Brigantia» vor. Da er aber nicht «comes» genannt wird, wage ich es nicht, ihn für einen Sprössling jener Grafenfamilie zu erklären.

der Familie des erwähnten Schwagers Karls des Grossen.[1])

Ist es nun sicher, dass die besprochenen Grafen von Unterrätien, Ulrich und Rudolf, dem Geschlechte der Grafen von Bregenz angehörten, so werden auch ihre beiden Vorgänger, Marquard und Eberhard, in eben dasselbe einzureihen sein, und es wird dies um so unbedenklicher geschehen können, als von den vier Söhnen des Grafen Uzzo der zweite Marquard hiess, daher der Annahme nichts entgegensteht, dass der im Jahre 1032 als Graf von Unterrätien erscheinende Marquard mit jenem identisch und dass dessen Nachfolger in Rätien, Graf Eberhard, sein Sohn gewesen sei. Da aber die auf letzteren als Grafen von Unterrätien folgenden Ulrich und Rudolf von dem erstgebornen Sohne des Grafen Uzzo, welcher auch Ulrich hiess, abstammten, so müsste unter obiger Voraussetzung weiter angenommen werden, dass nach dem Tode Herzogs Otto I. von Schwaben (982) Graf Uzzo von Bregenz die Grafschaft Unterrätien erhielt und dass von dessen Nachlass die Grafschaft Bregenz auf seinen erstgebornen Sohn Ulrich kam, auf dessen Linie später, nachdem seines Bruders Marquard Sohn, Eberhard, wahrscheinlich ohne männliche Nachkommenschaft, gestorben, auch die jenem zugetroffene Grafschaft Unterrätien übergegangen wäre.[2])

Dafür dass Die von Bregenz Grafen in Unterrätien waren, spricht übrigens entschieden der Umstand,

---

[1]) Die oberhalb Bregenz in den Bodensee mündende Aach bildete nämlich die südliche Grenze des Argengaues (Chron. Herm. Contracti, S. 269).

[2]) S. Geneal. der Grafen von Bregenz in Beil. A. Sollte Eberhard nicht Sohn des Marquard gewesen sein, so wäre er als Sohn von dessen Bruder Ulrich zu betrachten und müsste alsdann angenommen werden, schon Marquard habe keine männliche Nachkommenschaft gehabt und es sei demzufolge schon nach seinem Tode die Grafschaft Unterrätien auf die Linie seines gedachten Bruders übergegangen.

dass die Grafen von Achalm und von Nellenburg zu Ende des XI. und im Anfang des XII. Jahrhunderts als Grundbesitzer im heutigen Kreise Mayenfeld, welcher zu Unterrätien gehörte, erscheinen,[1]) denn diese Familien hingen, direkt oder indirekt, mit Denen von Bregenz zusammen[2]) und hatten demnach vermuthlich jene Besitzungen von letzteren als weibliches Allodialgut überkommen.

Wer waren aber — diese Frage muss ich hier anschliessen — die Grafen, welche seit Einverleibung von Currätien mit dem Herzogthum Schwaben Oberrätien verwalteten? Als solche werden nämlich in diesem Zeitraume genannt: ein Ulrich [926[3]) und 949[4])], ein Adal-

[1]) Urk. von 1089, 1103 und 1105 in Mohr, Cod. I, n. 101, 104 und 105.

[2]) Der Zusammenhang Derer von Achalm mit Denen von Gamertingen und durch diese mit Denen von Bregenz erhellt wohl daraus, dass Adalbert, Bruder des Ulrich von Gamertingen, ein Graf von Achalm war (Chron. von Petershausen I, § 7), die von Gamertingen aber direkt von den Bregenzern abstammten (s. unten), und was Die von Nellenburg betrifft, so weiss man, dass diese mit den Grafen von Veringen verwandtschaftlich verbunden waren (Neugart, episcop. Const. S. 342 und 396), und ebenso, dass Die von Veringen mit Denen von Bregenz zusammenhingen (Fickler, Quellen und Forschungen S. 80).

[3]) Mohr, Cod. I, n. 41. Hier schenkt König Heinrich I. dem Bischof von Cur das Dorf «Luminis (Almens im Domleschg) in pago Curiensi in comitatu Udalrici comitis»).

[4]) Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 17 («... Fabariensis monasterii, quod est constructum in pago Retia vocato in comitatu Udalrici comitis»). Obwohl Pfävers eigentlich wohl zu Unterrätien gehörte (vgl die Stellen auf S. 7, Noten 4 und 5), so scheint dasselbe dennoch, weil auf der Grenze stehend und weil man mitunter die Tamina als Scheide der beiden Grafschaften betrachtet zu haben scheint (vgl. Mohr, Cod. I, n. 92, wo der von Heinrich III. im Jahr 1050 dem Bischof von Cur geschenkte oberrätische Forst bis zur «Tuminga» reicht), mitunter auch zu Oberrätien gerechnet worden zu sein, wesshalb ich nicht bezweifle, dass der in dieser Urkunde genannte Graf Ulrich der nämliche sei, in dessen Grafschaft (laut Note 3) sich das Domleschg befand. Es muss dies um so mehr angenommen werden, als dannzumal (946) in Unterrätien, weil noch von den schwäbischen Herzogen verwaltet, keine Grafen vorkommen konnten.

bert [958[1]), 960[2]), 965[3]) und 976[4])] und zwei Otto [1020[5]), 1050[6]) und 1097[7])].

Um diese Frage zu beantworten, ist zunächst folgende Thatsache in's Auge zu fassen:

Die Grafen Dedalrich und Adalbert von Gamertingen befanden sich im Jahre 1139 im Besitze bedeutender Güter in dem (zur Grafschaft Oberrätien gehörenden) Oberengadin (siehe unten). Nun stammten aber diese Grafen von Gamertingen durch ihre Grossmutter, Gräfin Adelheit von Dillingen-Kyburg, von Liutfrid, dem Sohne des Grafen Uzzo von Bregenz ab[8]), so dass die Vermuthung sich auf-

1) Mohr, Cod. I, n. 53 (Otto I. schenkt dem Bischof von Cur «quasdam res iuris nostri in Rezia Curiensi in comitatu Adalberti comitis in loco et civitate Curia»).

2) Mohr, Cod. I, n. 55 (Otto I. schenkt dem Kloster Disentis «curtem in villa Amedes (Oberems) in provincia Raetiae Curiensis in comitatu Adalberti»), und Mohr, Cod. I, n. 56, wo es vom Königshof Cur heisst: «curtis nostra regalis in vico Curia, quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus obtinuit»).

3) Mohr, Cod. I, n. 60 («monasterium Disertinum in pago Curiorum in comitatu Adalberti comitis situm»).

4) Mohr, Cod. I, n. 66 (Otto II. bestätigt dem Kloster Disentis «curtem in pago Raetiae in comitatu Adalberti comitis in loco Amedes»).

5) Mohr, Cod. I, n. 78 («... abbatiam Tisentinensem in pago Curiensi et Utonis comitatu sitam»).

6) Mohr, Cod. I, n. 92 («... forestum in comitatu Ottonis comitis situm cuius limites sunt a valle Versamia ex utraque parte Rheni usque ad fluvium Langarium in monte et planitie cum consensu praedicti Ottonis comitis, et Rudolfi, Eginonis et filiorum eius, alterius Eginonis, Humberti Alberonis et caeterorum comprovincialium, et ex alia parte Rheni usque ad Tuminga, quae fluit per Ragaciem»).

7) Zufolge Guler, rät. Gesch. S. 30, wäre während des Kampfes zwischen Heinrich IV. und dem Gegenkönig Rudolf Herzog Welf von Baiern in Rätien eingefallen und hätte «den Grafen Otto von Chur» genöthigt, dem König Rudolf zu schwören. Die Quelle, aus welcher Guler schöpfte, ist mir freilich nicht bekannt.

8) Stälin, würtemb. Gesch. I, S. 559. Mohr, Stammtafel der Grafen von Gamertingen, Cod. I, S. 163. — Auf den Zusammenhang

drängt, dass besagte Besitzungen als Allodialgüter (d. h. als freies, auch auf Weiber vererbbares Besitzthum) der erwähnten weiblichen Linie von den Grafen von Bregenz her zugekommen seien.

Weist schon diese Thatsache auf die Grafen von Bregenz, bezw. auf die Grafen des Argen- und Linzgaues und deren Abkömmlinge als Grafen in Oberrätien hin, so findet sich dafür ein Anhaltspunkt auch in den Namen.

Von dem Vater des Grafen Uzzo von Bregenz, Ulrich, Grafen des Argen- und Linzgaues, ging nämlich, parallel mit der Bregenzer, eine zweite Linie aus, die sich «von Buchhorn» (dem heutigen Friedrichshafen), als damaligem Hauptorte des Linzgaues, wie die andere «von Bregenz», als Hauptort des Argengaues, nannte. In der Buchhorner Linie nun folgen sich, nach dem Stammvater Ulrich, die Namen der Abkömmlinge folgendermassen: Adelhard oder Adelbert,[1]) Richard, Otto I., Otto II., mit welch' letzterem diese Linie um das Jahr 1085 erloschen sein soll.[2])

Diese Reihenfolge stimmt offenbar mit derjenigen der Grafen von Oberrätien; denn in Oberrätien folgen sich ja Ulrich (926), Adelbert (958 und 976), Otto I. (1020 und 1050) und Otto II. (1079), und die bedeutende Lücke, die sich zwischen Adelbert (976) und Otto I. (1020) findet, lässt sich ganz gut durch Einschiebung des in der Genea-

---

dieser zwei Familien deutet u. A. auch der Umstand, dass in einer Urkunde von 1116 Graf Rudolf von Bregenz und Graf Ulrich von Gamertingen (Vater der erwähnten Brüder Dedalrich und Adalbert) gleichzeitig als Zeugen erscheinen (Würtemb. Urkundenb. n. 276). Und wenn Graf Hugo I. von Montfort, Sohn des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, die Herrschaft Gamertingen erbte (Vanotti, Gesch.. S. 22), so war ihm letztere ohne Zweifel von Bregenzer Seite zugekommen.

[1]) Bei Stälin a. a. O. heisst er Adelhard, bei Fickler (Quellen und Forschungen, S. 13) dagegen Adelbert.

[2]) Stälin, würtemb. Gesch. I, S. 559.

logie der Grafen von Buchhorn zwischen den beiden zuletzt Genannten noch vorkommenden Richard ausfüllen. — Endlich mag noch bemerkt werden, dass das angebliche Todesjahr des Otto II. von Buchhorn (1085) vollkommen zu dem Vorkommen des zweiten Grafen Otto in Oberrätien (1079) stimmt.

Ich ziehe hieraus den Schluss, dass seit der Vereinigung von Currätien oder Curwalchen mit dem Herzogthum Schwaben die Grafen des Argen- und Linzgaues, beziehungsweise, nach Entstehung der beiden Linien von Bregenz und von Buchhorn, die letztere Oberrätien oder die Grafschaft Cur verwaltet habe, wogegen die Bregenzer Linie, wie gezeigt, erst seitdem die schwäbischen Herzoge Unterrätien nicht mehr selbst verwalteten, letztere Grafschaft erhielten.[1]) Auf diesem Standpunkt angelangt, schliesse ich mit Rücksicht auf die Oberengadiner Besitzungen der Grafen von Gamertingen weiter, dass dieselben ursprünglich Eigenthum des Grafen Ulrich von Argen- und Linzgau, Vaters von Uzzo von Bregenz und Adelbert von Buchhorn, müssen gewesen und sodann durch das Mittel des ersteren auf die Gamertinger übergegangen sein (s. Beilage A).

In Rätien erscheint aber im XI. und XII. Jahrhundert auch eine Grafenfamilie, welche alträtischen Ursprunges zu sein scheint und nicht in diejenige der Bregenzer und Buchhorner eingereiht werden kann, nämlich die der Montfort. Namentlich stammten aus diesem Hause drei Bischöfe von Cur, nämlich Thietmar (1039-1070)[2]), Heinrich (1070-1078)[3]) und Ulrich (1088-1108)[4]); ferner ein Abt

---

[1]) Die hiernach sich ergebende Genealogie der Grafen von Bregenz und von Buchhorn siehe in Beilage A.

[2]) Catalog. des Bischofs Flugi, S. 4 («Thietmar aus der Grafen von Montfort Geschlecht»).

[3]) Catalog. des Bischofs Flugi, S. 4 («Henricus, Graf von Montfort»).

[4]) Catalog. des Bischofs Flugi, S. 4 («Uldericus, Graf von Montfort»). Mit Unrecht wird dieser wohl auch für einen Tarasper gehalten (Eichhorn, ep. Cur., S. 69).

Ulrich von Disentis (1031-1058)[1]) und ein Abt Rupert von Pfävers (1196)[2]).

Unsere Geschichtsschreiber wissen aber — freilich ohne Angabe der Quellen — noch von andern Gliedern dieser Familie zu berichten. So namentlich von einem Graf Hugo von Montfort, welcher von Kaiser Heinrich IV. zweimal (1071 und 1078) dafür, dass er dem Gegenkönig Rudolf anhing, gezüchtigt wurde[3]), und von einem Grafen Joh. von Montfort, der auf dem Rückwege von Palästina im Jahr 1176 in Cypern den Tod fand.[4])

Diese Grafenfamilie scheint gegen Ende des XII. Jahrhunderts, und zwar vermuthlich (abgesehen von dem noch im Jahr 1196 vorkommenden Abt Rupert von Pfävers) schon mit dem zuletzt genannten Grafen Joh. von Montfort ausgestorben zu sein und ist demnach nicht zu verwechseln mit der von Hugo I. von Montfort, dem Sohn des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, gegen Ende des XII. Jahrhunderts im Walgau gegründeten Familie von Montfort, aus welcher später auch die Grafen von Werdenberg und Sargans hervorgingen[5]). Ich werde desshalb, zur Unterscheidung, letztere Familie die Neu-Montforter, erstere die Alt-Montforter nennen, entsprechend den in der Nähe von Gözis befindlichen zwei Burgen, Neu- und Alt-Montfort[6]).

---

[1]) Synopsis Disert. (M. S.).

[2]) Dipl. König Heinrichs VI. von 1196 (Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 61: «Rudperto, genere de Monteforte»).

[3]) Tschudi, Chron., I, S. 29 und 30. Guler, rät. Gesch, f° 118b.

[4]) Sprecher, Pallas Raet. S. 121.

[5]) Es kommen freilich auch Montforter vor, welche weder der alten, noch der neuen gräflichen Familie dieses Namens angehören (vgl. Vanotti, Gesch., S. 22).

[6]) Bucelin, Raetia, S. 167, führt die Erbauung von Alt-Montfort auf den Beginn des IX. Jahrhunderts zurück, während man von Neu-Montfort annimmt, dass es nicht vor dem XIII. Jahrhundert erbaut wurde (Merkle-Weizenegger, Vorarlberg, II, S 23).

Wo befand sich aber die Grafschaft dieser Alt-Montforter?

In Oberrätien war für sie — wie wir später deutlicher sehen werden — neben den Grafen von Buchhorn und dem Bisthum Cur kaum Platz. Dagegen bin ich der Ansicht, dass, nachdem die schwäbischen Herzoge (982) die Selbstverwaltung der Grafschaft Unterrätien aufgegeben hatten, dieselbe in zwei durch den Rhein geschiedene Grafschaften zerfiel, wovon die rechtseitige, nämlich der Walgau und Vaduz, sowie (was ich bei Besprechung der oberrätischen Herrschaften nachweisen werde) wahrscheinlich auch Mayenfeld und das Prätigau unter die Verwaltung der Alt-Montforter, die linkseitige aber (Oberrheinthal, Sargans und Gaster) unter diejenige der Grafen von Bregenz kam.

Für diese Annahme sprechen folgende Umstände:

1) Die Quellen, welche zum Beweise dienen, dass die Bregenzer in Unterrätien Grafen waren, beziehen sich ausschliesslich auf dessen linksufrigen Theil (nämlich auf die Klöster Pfävers und Schännis), so dass der Besitz des Walgau durch die Grafen von Bregenz urkundlich nicht zu belegen ist.

2) Der Pfalzgraf Hugo von Tübingen, den wir (1158) noch als Graf in Unterrätien kennen lernten, hinterliess zwei Söhne, nämlich Rudolf, Pfalzgraf von Tübingen, und den schon genannten Hugo, der zuerst im Jahr 1206 als Graf von Montfort und Herr zu Feldkirch erscheint[1]) und auf seine Nachfolger, ausser der Grafschaft Bregenz (mit Tettnang), auch Feldkirch und Vaduz, Werdenberg und Sargans vererbte und dadurch Stifter der verschiedenen Linien dieser neumontforter Familie wurde[2]). Somit hatte

[1]) Tschudi, Chron. ad 1206 (I. S. 104) u. Urk. v. 1209 (I. S. 117).

[2]) S. Urk. v. 1277, 1309, 1338, 1344, 1348 in Vanotti, Gesch., n. 5, 9, 10, 17, 18 u. ibid. Reg. 67, u. Wegelin Reg. v. 1279, 1320, 1342 (n. 102, 134, 158).

dieser Hugo von seinem Vater nebst der Grafschaft Bregenz auch die Grafschaft Unterrätien geerbt. Aber wie kam er dazu, sich «Graf von Montfort» zu nennen? Gewiss nur dadurch, dass schon vorher eine «Grafschaft Montfort» bestanden hatte, in deren Besitz Graf Hugo durch Ehelichung einer Erbtochter der im männlichen Stamm ausgestorbenen Grafen von Alt-Montfort gelangt war. Bei dieser Annahme wird es uns auch verständlich, dass es zur Zeit Heinrich's IV. einen Grafen Hugo von Montfort geben konnte, und zwar von nicht untergeordneter Bedeutung, da Kaiser Heinrich es der Mühe werth gefunden haben soll, ihn zweimal zu züchtigen.

Die Alt-Montforter stammten, wie der Name ihrer Burg anzeigt, ohne Zweifel aus der Zeit, in welcher das Walgau noch romanisch war, folglich wahrscheinlich schon aus dem IX. Jahrhundert, indem zu Ende dieses Zeitraumes bereits ungefähr die Hälfte der dortigen Bevölkerung alemannisch war[1]), und es unterliegt auch keinem Zweifel, dass dieselben schon unter der herzoglichen Selbstverwaltung bedeutende, an ihre Burg geknüpfte Besitzungen hatten, über welche sie die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Dass sie sodann, als die Herzoge von Schwaben die Grafschaft Unterrätien nicht mehr selbst verwalteten, mit der gräflichen Gewalt im Walgau belehnt wurden, deutet der Name «Grafschaft» Montfort an. Wie diese Grafschaft der gräflichen Burg (Montfort) nach benannt wurde, so scheint der linksufrige Theil von Unterrätien, nachdem die Grafen von Bregenz in dessen Verwaltung eintraten, Grafschaft Werdenberg, ebenfalls nach der Burg dieses Namens, geheissen zu haben, indem eine tiefgehende historische Tradition auf ein hohes Alter der Grafschaft Werdenberg zurückweist[2]), auch gewiss ist, dass, wie ich später

---

[1]) Planta, d. alte Rätien, S. 371.

[2]) So führt Lirer's märchenhafte Chronik die Grafen von Werdenberg auf das X. Jahrhundert zurück und lässt das fabelhafte

zeigen werde, unter den Neu-Montfortern die Landschaft Sargans bis in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts einen Bestandtheil der Grafschaft Werdenberg bildete. Dass, nachdem die Grafen aufgehört hatten, abberufbare königliche Beamte zu sein und die Grafschaften erblich geworden waren, letztere nach dem Sitze ihrer Inhaber benannt wurden, war übrigens, wie ich schon anlässlich der Umwandlung der Grafschaft Argengau in die Grafschaft Bregenz und der Grafschaft Linzgau in die Grafschaft Buchhorn bemerklich gemacht, allgemeine Uebung geworden. — Der Name « Werdenberg » zeigt indess an, dass diese Burg nicht rätischen, sondern deutschen Ursprunges ist, folglich wahrscheinlich von den Grafen von Bregenz erbaut wurde,[1]) obwohl eine Grafschaft Werdenberg erst unter den Neu-

---

« Turnirbuch » einen Grafen Rudolf von Werdenberg sich schon an einem Turnir von 938 betheiligen; endlich führt eine unächte Augsburger Urkunde von 1031 auch schon einen Grafen Hugo von Werdenberg (nebst einem Grafen Joh. von Montfort) als Zeugen auf (Eichhorn, ep. Cur. S. 14). Beachtenswerther ist die Notiz in Sprecher, (Pallas R. S. 76) « anno 1130 et sequentibus in Raetia magnae auctoritatis erat comes Hugo de Werdenberg, cuius in instrumentis crebra fit mentio.» Das Nämliche berichtet Guler (rät. Gesch. S. 128) mit dem Beifügen, dass dieser Graf von den Montfort abstammte. Dieser Beisatz lässt aber vermuthen, dass (wie Hr. Prof. G. v. Wyss meint) hier ein Schreibfehler in der Jahreszahl (MCXXX statt MCCXXX) vorliege, folglich unter diesem Hugo von Werdenberg oder Montfort der um das Jahr 1230 lebende Hugo II., Stifter der Werdenberger Linie, zu verstehen sei. Sollte dies nicht der Fall sein, so könnte jener Hugo nur der, um die Mitte des XII. Jahrhunderts lebende Pfalzgraf von Tübingen dieses Namens gewesen sein (siehe S. 9 Note 1).

[1]) Nach Schläpfer (Schloss und Grafschaft Werdenberg, S. 21) hätte zwischen Werdenberg und Grabs eine Burg Namens « Fortifels oder Montfort» gestanden und wäre diese in der Fehde zwischen Hugo II. von Werdenberg und Rudolf I. von Montfort-Feldkirch von letzterem im Jahr 1260 zerstört worden. Dass in jener Gegend noch in neuerer Zeit Ueberbleibsel einer Burg sichtbar waren,

Montfortern urkundlich auftritt, während im XII. Jahrhundert die linksufrige Grafschaft Unterrätiens noch nach ihrem Inhaber benannt wurde. [1])

---

ist zwar eine durch Augenzeugen beglaubigte Thatsache. Nicht beglaubigt dagegen ist ihr Name, wesshalb ich aus demselben auch keine Schlüsse zu ziehen wage.

[1]) Noch im Jahr 1158 heisst sie nämlich (s. S. 7 Note 5) «die Grafschaft Hugo's» (comitatus Hugonis).

Zweiter Abschnitt.

Die geistlichen Herrschaften.

Wie die deutsche Hörigkeit oder der leibeigene Bauernstand, wenigstens in Rätien (wo die deutsche Einwanderung erst spät begann und nur sehr allmälig und friedlich erfolgte) meines Erachtens auf das römische Kolonat zurückzuführen ist [1]), so ist auch, wie ich glaube, in diesem der Keim der, schon im frühen Mittelalter auftauchenden privilegirten Gerichtsbarkeit, besonders der Bisthümer und Klöster, zu suchen.

Die in dem römischen Reiche zur Zeit seines Verfalles sehr verbreiteten Kolonen, d. h. an den ihnen zur Bebauung überlassenen Boden unauflöslich gebundenen Bauern, welche in ihrer rechtlichen Stellung der spätern deutschen Hörigkeit als Vorbild gedient zu haben scheinen oder auch, nur den Herrn wechselnd, nach Untergang des römischen Reiches den Eroberern zufielen, waren nämlich insofern einer Privatgerichtsbarkeit ihrer Herren unterworfen, als diese allein über ihre Person und ihre Habe richteten und

[1]) Zufolge des Testamentes des Bischofs Tello (766) gab es schon im VIII. Jahrhundert im Vorderrheinthal, in welches die deutsche Einwanderung noch gar nicht begonnen hatte, Leibeigene (Planta, d. alte Rätien, Beil. V).

von ihnen (den Kolonen) nur wegen Verbrechen und wegen Auferlegung grösserer Lasten, als die Uebung mit sich brachte, bei dem ordentlichen Richter verklagt werden konnten. [1])

Diese privilegirte Gerichtsbarkeit des Herrn über seine Kolonen nun ging auch in das fränkische Staatsrecht über und wurde von Karl dem Grossen zu Gunsten der «Kirchen» (Bisthümer und Klöster) ausdrücklich anerkannt — ja, dieser Kaiser ging in seinem kirchlichen Eifer hierin noch einen Schritt weiter, indem er die kirchliche Privatgerichtsbarkeit überhaupt auf Alle, welche auf Grundeigenthum der Kirche sassen, somit auch auf ihre freien Zinsleute[2]) ausdehnte — immerhin nur mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse der Gotteshausleute unter einander oder zur Kirche, nicht aber zu Dritten.

Dies ist die Grundlage der kirchlichen Gerichtsbarkeit oder Immunität, wie sie von Karl dem Grossen und seinen nächsten Nachfolgern theils gesetzlich geregelt, theils durch besondere Diplome festgestellt wurde. [3])

Erstes Kapitel.

Das Bisthum Cur.

Einen solchen Immunitätsbrief erhielt auch Bischof

---

[1]) Tit. 49, § 1 u. 2 Cod. de colonis.

[2]) Capit. Karoli M. a. 806, IV c. 1. «Jubendum est, ut habeant ecclesiae earum iustitias, tam in vita (Lebenswandel) eorum qui habitant in ipsis ecclesiis quam in pecuniis et substantiis eorum.» Diese Stelle ist zwar nicht ganz klar. Die Thatsache nimmt indess auch Eichhorn, St. u. R. G. (§ 172) an.

[3]) So verordnete z. B. Karl der Kahle, dass «ut tempore patris et avi nostri», die Kirche «sub emunitate permaneat» (Capit. Karoli Calvi a. 869 c. 1). Die Immunität bestand indess schon unter Pipin (Capit. Pipini a. 755 c. 19 u 28).

Victor von Cur im Jahr 831 von König Ludwig dem Frommen.[1])

In demselben wird ausdrücklich erklärt, dass des Bisthums Besitzungen (possessiones), und zwar auch die künftigen, von der Gerichtsbarkeit des Grafen (sowie anderer Staatsbeamten) frei sein sollen und der Graf auch nicht berechtigt sein soll, in denselben Friedensgelder oder königliche Grundsteuern oder sonstige öffentliche Kontributionen und Dienste oder Bürgschaft für das Erscheinen vor seinem Gericht zu fordern.

Obwohl hiedurch eine genaue Ausscheidung der bischöflichen und der gräflichen Kompetenzen nicht gegeben ist, so scheint doch daraus hervorzugehen, dass die Gotteshausleute, d. h. die bischöflichen Eigen- und Lehensleute, als solche, so weit sie nicht Dritte (Nichtgotteshausleute) belangen wollten, ganz der gräflichen Zivilgerichtsbarkeit entrückt sein sollten, da der Graf ja keine Macht hatte, sie zum Erscheinen vor seinem Gerichte zu zwingen. Das Nämliche könnte man nach dem Wortlaut des Diploms in strafrechtlicher Beziehung annehmen, da ja der Graf selbst die hohen (für schwere Vergehen erkannten) Bussen, wovon dem König zur Sühne des Friedensbruches (als Friedensgeld, fredum) zwei Drittheile ge-

---

[1]) Planta, d. alte Rätien, Beil. IX, und Mohr, Cod. I, n. 20: «... ut nullus iudex publicus vel quislibet et iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones.... ad causas iudiciario more audiendas vel freda aut tributa exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae super terram ipsius commanentes iniuste distringendo aut ullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas ullis temporibus ingredi audeat vel ea quae super memorata sunt penitus exigere presumat sed liceat memorato presuli suisque successoribus res praedictae ecclesiae cum omnibus ad eas iuste pertinentibus vel aspicientibus remota totius iudiciariae potestatis inquietudine tenere et possidere.»

bührten, auf den bischöflichen Besitzungen nicht sollte eintreiben dürfen[1]). Indess beweist die spätere Entwickelung der Immunität, dass die höhere Strafgerichtsbarkeit stets als gräfliches Attribut betrachtet wurde, so dass durch erwähntes Diplom dem Grafen wohl nur die eigene Vollziehung der von seinem Gericht erlassenen Strafurtheile auf kirchlichem Boden untersagt werden wollte, wodurch er genöthigt wurde, für deren Vollziehung den bischöflichen Schirmvogt in Anspruch zu nehmen — ein Verhältniss, das sich aber nicht haltbar erwies, vielmehr, wie wir sehen werden, zur Folge hatte, dass da, wo der Bischof die Oberhand gewann, die gräfliche Strafgewalt auch auf ihn überging, wogegen da, wo der Graf sie behielt, er auch auf kirchlichem Boden die Exekutionsgewalt sich zuschrieb.

Eine selbständige korrektionelle Gerichtsbarkeit gegenüber den Gotteshausleuten scheint dagegen der Immunität stets innegewohnt zu haben[2]).

Ohne Zweifel sollte ursprünglich die Immunität nur für die eigentlichen kirchlichen Güter und die auf denselben sesshaften Leute gelten. Allein wenn ein Bischof oder ein Kloster, sei es durch königliche Schenkung, sei es durch Anmassung, über einen ganzen abgegrenzten Bezirk die königliche Territorialherrlichkeit sich erwarb, d. h. Gebietsherr wurde, so gab es sich von selbst, dass auch die sog. Hintersassen, d. h. die auf diesem

---

[1]) In karolingischer Zeit wurden nämlich auch schwere Vergehen meist theils mit einer dem Beschädigten, bezw. dessen Verwandten zu leistenden Entschädigung (compositio), theils mit einer dem Fiskus (dem König, bezw. dem Grafen) zu entrichtenden Busse fredum) bestraft. Ueber die Vertheilung der Bussen zwischen dem König und dem Grafen im Verhältniss von ²/₃ und ¹/₃ s. Capit. Karolii M., Pipini und Ludovici.

[2]) Darauf würde sich die «iustitia in vita eorum qui habitant in ecclesiis» in dem oben, S. 20 Note 1, zitirten cap. Karl's des Grossen beziehen.

Gebiete sesshaften Leute, welche keine kirchlichen Güter bebauten, weil immerhin auf kirchlichem Boden befindlich, allmälig der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen wurden.

Nach diesen orientirenden Bemerkungen gehe ich nun über zur Besprechung der einzelnen bischöflichen Besitzungen oder Herrschaften.

I. Die Stadt Cur.

Den Grund zu den bischöflichen Besitzungen und Herrschaften in Oberrätien legten die Schenkungen Otto's I., namentlich diejenigen der halben Stadt Cur (958)[1], des Königshofes Cur (960)[2] und der königlichen Gefälle in der Cent Cur (960)[3] nebst dem Königshof Zizers (955)[4], wozu ungefähr 100 Jahre später noch die Schenkung der Forste in der Cent Cur kam (1050)[5]. Die Cent Cur war aber, wie ich andern Ortes nachgewiesen, der von der Lanquart, dem Strela, dem Feldiser Tobel und einem Bach unterhalb Trins eingeschlossene Bezirk[6], welcher somit, nebst der Stadt Cur, das Thal Schanfigg, die Dörfer Haldenstein, Untervatz, Trimmis, Zizers und Igis, sodann westwärts die Dörfer Felsberg, Tamins, Ems, Feldis und endlich Malix umfasste.

Die Stadt Cur anlangend, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der Bischof die andere Hälfte schon vor

---

1) Mohr, Cod. I, n. 53.
2) Mohr, Cod. I, n. 56.
3) Mohr, Cod. I, n. 56.
4) Mohr, Cod. I, n. 52.
5) Mohr, Cod. I, n, 92.
6) Planta, d. alte Rätien, S. 421, und Planta, Verf.-Gesch. d. Stadt Cur, S. 23.

der erwähnten königlichen Schenkung von 958 — kraft welchen Titels lässt sich nicht sicher ermitteln — besass.[1])

Vermöge dieses früheren Besitzes und der eben gedachten königlichen Schenkung wurde der Bischof, gewissermassen an des Königs Statt, Territorialherr der Stadt Cur im Umfang ihrer später zu Tage tretenden Bannmeile. Als solcher war er, zufolge des nämlichen Diploms, berechtigt, von den in der Stadt befindlichen gemauerten Häusern einen Boden- oder Hofstattzins[2]) und von den Bürgern den Wachtdienst für Thore und Stadtmauern[3]) zu fordern. Der Brüken- und der Marktzoll (als Abgabe von den zum Verkauf auf den Markt gebrachten Waaren) in der Stadt waren dem Bischof schon im Jahr 952 bewilligt worden.[4])

Als Ausfluss dieser bischöflichen Territorialherrlichkeit ist aber auch das schon im XIII. Jahrhundert auftretende Proveid- (Marchen- und Bau-) Gericht für Bau- und Grenzstreitigkeiten, Dienstbarkeiten und Strassenpolizei zu betrachten, wozu der Bischof den Vorsitzer (Proveid, provida), Domkapitel und Stadt je drei Beisitzer («Eidschwörer») erwählten.[5]) Endlich sind auf diese Territorialherrlichkeit wohl ebenfalls zurückzuführen das im Jahr 1300 dem Bischof noch besonders bewilligte, von dem Ausschenken

---

[1]) S. hierüber Planta, d. alte Rätien, S. 413. — Bischof Joh. Flugi in seinem Catalogus fügt der Notiz über die erwähnte kgl. Schenkung der halben Stadt Cur bei: «denn der ander halb Theil nach Ableben Bischof Tellonis dem Bisthum angefallen.»

[2]) «Cum aedificiis in muro.» Hölzerne Häuser galten im Mittelalter als beweglich. Der von dem Bischof bezogene «Hofstattzins» tritt urkundlich erst im Jahr 1464 an den Tag. (Urk. v. 28. Juli 1464 im Curer Stadtarchiv.)

[3]) «Cum assiduis vigiliis et custodiis intus et foris.»

[4]) Mohr, Cod. I. n. 49. Zufolge dieses Diploms scheint dieser Zoll schon früher dem Bisthum überlassen worden zu sein.

[5]) Bischöfl. Einkünfte-Rodel v. 1290 — 1298 (Mohr, Cod. II. n. 76). Fragment der Stadtordnung v. 1370—1376 (Mohr, Cod. III. n. 138). Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen aus dem XV. s. (im bischöfl. Archiv).

und dem Verbrauch von Wein erhobene sog. Umgeld[1]) so wie die von dem Bischof in Anspruch genommene Genehmigung von Verkäufen von Liegenschaften, selbst von freiem Eigen, innerhalb der städtischen Bannmeile.[2])

Die Ueberlassung der Territorialherrlichkeit (königlichen Grundherrlichkeit) über die Stadt Cur an den Bischof hatte indess (abgesehen von dem Proveidgericht) keinen unmittelbaren Einfluss auf die Judikatur; vielmehr blieb die gräfliche Gewalt (soweit sie nicht durch die bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit eingeschränkt war) einstweilen noch beim König, welcher dieselbe vorerst durch den Grafen von Cur oder von Oberrätien ausübte, und zwar scheint, nachdem der «Königshof Cur» (das einstige römische Kastell), welcher das gräfliche Dienstlehen (beneficium) war, im Jahr 960 dem Bischof geschenkt worden,[3]) die gräfliche Gerichts- (Mal-) Stätte unter dem römischen Kastellthurm Spinöl sich befunden haben.[4])

Trotzdem die Territorialherrlichkeit in Cur bischöflich war, fuhr also der Graf fort, sowohl die hohe Gerichtsbarkeit (d. h. die Kriminaljudikatur oder den später so geheissenen «Blutbann») über die Gotteshaus- (d. h. auf den bischöflichen Besitzungen sitzenden) Leute als die volle (hohe und niedere) gräfliche Gerichtsbarkeit über

---

[1]) Mohr, Cod. II. n. 95.

[2]) Urk. v. 1326 in Mohr, Cod. III. n. 18. Den Verkauf eines Hauses und Stalles, welche einem Curer Bürger als sein Eigen gehörten, unterzieht der Bischof seiner Genehmigung «quod dicta bona dinoscuntur nostro dominio subiacere.»

[3]) Mohr, Cod. I. n. 56. («. . . curtem nostram regalem nominatam, quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit.»)

[4]) Dies erhellt theils aus dem sofort zu besprechenden, von diesem Thurm (dessen Ueberreste noch sichtbar sind) aus von dem Reichsvogt (1297) erlassenen Edikt, theils aus dem später zu erörternden Urbar der sog. Grafschaft Lags (1309), wo es heisst, die gräfliche Malstatt in Cur befinde sich «unter der Burg.»

die nicht auf bischöflichem Grundeigenthum Sesshaften zu verwalten — was beweist, dass diese freien « Hintersassen » noch nicht der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfen waren.

Nachdem die Grafen von Cur oder von Oberrätien, welche ich, wie bemerkt, für die Grafen von Buchhorn halte, um das Jahr 1085 ausgestorben waren und diese Grafschaft unbesetzt blieb — vielleicht aber auch schon vorher[1]) — wurde die Stadt Cur mit zugehöriger Cent von der gräflichen Gewalt eximirt und unter die ausserordentliche Verwaltung eines königlichen Reichsvogtes gestellt, wie solches öfter im deutschen Reiche vorkam, sei es wenn Grafschaften durch das Aussterben ihrer Inhaber an das Reich zurückfielen, sei es dass die Kaiser besonders wichtige Landschaften oder Städte nicht an die erblich gewordenen Grafschaften preisgeben wollten.

Diese Reichsvogtei tritt indessen erst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts dadurch klar an den Tag,

---

[1]) In dem bischöflichen Archiv so wie in der aus dem Schloss Knillenburg (im Vinstgau) hergekommenen Cur-tiroler Dokumentensammlung (Bd. A) findet sich ein (wahrscheinlich aus dem XV. Jahrh. herrührendes) deutsches Regest einer Urk. vom Jahr 1053, wonach Bischof Tietmar (welchem König Heinrich III. drei Jahre vorher die grossen Forste geschenkt hatte) « von Gewalts wegen unseres Herrn des Königs den Rath (im einen Regest heisst es « Burgermeister und Rath, » im andern « Werkmeister und Rath » — im Original würde es wahrscheinlich « magister et consules » geheissen haben) und die ganze Gemeinde der Stadt Cur » beruft, um «an des Königs Statt mit ihnen » Strafbestimmungen, Tödtungen betreffend, « aufzusetzen, » wonach wer den Andern tödtet, « baar gegen baar gerichtet » werden und « wenn er nicht ergriffen würde » « in die grosse Busse von 60 Mark » verfallen sein soll, wovon 20 dem Bischof, 20 der Stadt und 20 den «Vögten» zukommen sollen. — Wären diese Regeste echt, so müsste angenommen werden, dass die Stadt Cur schon vor dem Erlöschen der Grafschaft Cur von letzterer eximirt und die Reichsvogtei dem Bischof selbst übertragen wurde.

dass die mit derselben Bekleideten als Rechtsprecher oder Gewalthaber ausdrücklich Namens des Königs amten.

In dieser Eigenschaft (als «vicarius incliti regis Romanorum Rodulfi in advocatia Curiensi») sitzt z. B. im Jahr 1274 Ritter Diethelm Meyer v. Windegg «im öffentlichen Vogteigericht» zu Cur (in publico advocati placito) als Richter, und zwar in einer Streitsache betreffend ein dem Kloster St. Lucius (in Cur) gemachtes Vermächtniss,[1]) woraus erhellt, dass dannzumal die bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit sich noch nicht über das, obwohl auf Stadtgebiet gelegene freie Grundeigenthum («freie Eigen») und dessen Inhaber erstreckte.[2]) Es zeigt sich somit hier deutlich der Unterschied zwischen der bischöflichen Grundherrlichkeit über des Bisthums wirkliches Grundeigenthum und der damit verbundenen Immunitätsgerichtsbarkeit über dasselbe und über die auf demselben sesshaften d. h. es als Leibeigene oder als freie Zins- oder Lehensleute bewirthschaftenden Leute einerseits und der über den übrigen städtischen Boden sich erstreckenden blossen Territorialherrlichkeit des Bisthums, indem letztere noch keineswegs auch die Judikatur über die auf ihrem Eigen sitzenden Freien in sich schloss. Und da die Quellen keine Anhaltspunkte für die Annahme bieten, dass der Bischof in Cur viele Leibeigene hatte, so darf man weiter schliessen, dass hier die der bischöflichen (niedern) Gerichtsbarkeit

---

[1]) Mohr, Cod. I, n. 175.

[2]) Hiemit stimmt überein eine im Jahr 1282 ebenfalls vor öffentlichem Vogteigericht (in publico iudicio et placito advocati) erfolgte Auflassung (Uebertragung) zweier Häuser in Cur an das Kloster Curwalden. Hier amtete Arnold (v. Imburg) Namens des Vogtes Kuno v. Richenstein (advocatus Curiae). Dass dies aber ein Reichs- und nicht ein bischöfliches Vogteigericht war, ist um so gewisser als der Stadtrath, wie es scheint, ex officio, beiwohnte (Urkundspersonen sind nämlich eilf cives et consules civitatis Curiae) und dem Aktenstück das Stadt- nicht das bischöfliche Siegel angehängt ist (Mohr, Cod. II. n. 11).

unterworfenen « Gotteshausleute » dannzumal in der Minderzahl waren.

Seine Immunitätsgerichtsbarkeit scheint übrigens der Bischof ebenfalls durch einen « Vogt » (advocatus) ausgeübt zu haben. [1])

Mit dieser Reichsvogtei war aber wahrscheinlich auch die Schirmvogtei über das Hochstift Cur verbunden.

Schirm- oder Kastvögte pflegten nämlich im Mittelalter alle Klöster und selbst Bisthümer als Schutzherren und Vertreter in weltlichen Angelegenheiten sich zu erwählen, und es waren diese Stellen gesucht, nicht nur weil mit denselben gewisse Einkünfte verbunden waren, sondern auch weil sie die Möglichkeit boten, die Stifte auszubeuten. [2]) Letztere schätzten sich desshalb glücklich, wenn es ihnen gelang, den König selbst als Schirmvogt zu erhalten, wiewohl sie auch dies nicht gegen den Missbrauch schützte, indem die Könige auch diese Schirmvogteien regelmässig weiter verliehen.

Was die Schirmvogtei des Stiftes Cur betrifft, so war dieselbe im XII. Jahrhundert den Grafen von Bregenz, als damaligen Grafen in Unterrätien, übertragen, kam aber, nach Aussterben derselben (um das Jahr 1150) auf den Grafen Rudolf von Pfullendorf (Neffen des letzten Grafen von Bregenz) und von diesem im Jahr 1170 auf Kaiser Friedrich I. und seinen Sohn Friedrich, Herzog von Schwaben. [3]) Später erscheinen als Inhaber der-

---

[1]) Zu diesen bischöflichen Vögten rechne ich die im Necrolog. Cur. um 1060 und um 1150 so wie in dem bischöfl. Urbar des XII. Jahrh. (Mohr, Raetia, IV) vorkommenden advocati (Albert), und ferner die in den Jahren 1250, 1260, 1265, 1270, 1281, 1282 und 1286 erscheinenden advocati Sifridus und Arnoldus (Mohr, Cod. I, n. 232, 233, 237, 250, 256, 258, 278).

[2]) Auf das Institut der Schirmvogtei komme ich später einlässlicher zu sprechen.

[3]) Mohr, Cod. I, n. 142.

selben der advocatia Curiensis, König Philipp, Otto IV. und Friedrich II.[1])

Allem Anschein nach vermischte sich aber diese Schirmvogtei, seitdem sie königlich geworden, mit der Reichsvogtei, denn beide heissen fortan «Curer Vogtei» advocatia Curiensis [2]), und die königliche Schirmvogtei tritt als solche, später gar nicht mehr hervor. Diese Vermischung konnte um so leichter stattfinden als die königliche Schirmvogtei es mit sich brachte, dass der König in weltlichen Angelegenheiten des Bisthums als Richter entscheiden konnte.[3]) Wirklich kommt eine solche Verbindung der Reichsvogtei mit der Schirmvogtei auch anderwärts vor.[4])

Unzweifelhaft als Reichsvogt tritt sodann im Jahr 1297 der Freiherr Johann v. Vatz auf, indem er «an des Königs Statt» mit Zustimmung sowohl des Bischofs als des Raths und der ganzen Bürgerschaft von Cur ein Kriminalstatut für die Stadt aufstellt, wodurch folgende Strafen angedroht werden:

für Todtschlag «baar gegen baar» (also Todesstrafe);

für Verwundung, wenn der Verwundete stirbt, «baar gegen baar,» wenn er aber genest (ausser Tragung der ärztlichen Kosten) die Entschädigung desselben mit 5 ℔

---

[1]) Mohr, Cod. I, n. 173, 177, 179.

[2]) Vgl. Mohr, Cod. I, n. 142 mit II, n. 92.

[3]) So erklärte König Lothar in einem Diplom von 824, womit er das Bisthum Como in seinen Schirm (sub defensione et mundio) nahm, ausdrücklich: «Si qua altercatio de rebus praedictae ecclesiae... orta fuerit, quae ibi minime definiri potuerit, ad sacrum palatium nostrum reservetur» (Tatti, storia di Como I, S. 821).

[4]) So war auch in Zürich die Reichsvogtei über die Stadt und ihre nächste Umgebung mit der Schirmvogtei über die Stifte Grossmünster und Fraumünster verbunden (Bluntschli, zürch. St.- u. R.-G. I, S. 136 und Fr. v. Wyss, die Reichsvogtei Zürich, in d. Z. S. für schweiz. Recht, XXVII. Bd.).

Bil., und Bussen von je 5 ℔ Bil. an den Bischof, die Stadt und den Vogt, eventuell, wenn er nicht zahlen kann, den Verlust der Hand;

für das Schlagen eines Andern oder Messer- oder Schwertzücken über dem Andern («in zorneswis») eine Busse von je 10 Schill. an den Bischof, die Stadt und den Vogt;

für den Mord «Radbrechen»;

für den Diebstahl, wenn er mehr als 6 Bil. und 10 Schill. beträgt, Hängen, sonst aber für das erste Mal Abschneiden eines Ohres, im Wiederholungsfall Abschneiden des andern Ohres und beim zweiten Rückfall Aufhängen;

für Ketzerei Verbrennung;

für Verrath Viertheilung;

für Fälschung Sieden;

für Lästerung Busse einer halben Mark an die Stadt und eventuell Verweisung aus der Stadt durch den Rath, für den Fall aber, dass der Lästerer wieder in die Stadt käme, Ausschneiden der Zunge.

Endlich ist jeder Bürger bei seinem Eid und bei einer Busse von je ½ Mark an den Bischof, die Stadt und den Vogt verpflichtet, wenn ein «Geschrei» wegen einer «schlechten Sache» entsteht, zur Hülfe herbeizueilen.

Auch wird vorgeschrieben, dass die erwähnten Bussen durch Pfändung eingetrieben und hiezu vom Rath zwei Rathsmänner abgeordnet werden sollen, welche von der Stadt und dem Bischof mit je einer Mark zu honoriren seien.[1])

---

[1]) Das Original dieser Urkunde existirt nicht, sondern nur eine, aus der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts rührende Uebersetzung (im bischöfl. Archiv). Da dieselbe jedoch inhaltlich keinerlei verdächtige Merkmale an sich trägt, so ist an ihrer Aechtheit um so weniger zu zweifeln, als ein Motiv zur Fälschung kaum gedenkbar wäre. Ein Merkmal der Aechtheit darf wohl auch darin

selben (der advocatia Curensis) König Philipp, Otto IV. und Friedrich II.[1])

Allem Anschein nach vermischte sich aber diese Schirmvogtei, seitdem sie königlich geworden, mit der Reichsvogtei, denn beide heissen fortan «Curer Vogtei» (advocatia Curiensis)[2]) und die königliche Schirmvogtei tritt, als solche, später gar nicht mehr hervor. Diese Vermischung konnte um so leichter stattfinden als die königliche Schirmvogtei es mit sich brachte, dass der König in weltlichen Angelegenheiten des Bisthums als Richter entscheiden konnte.[3]) Wirklich kommt eine solche Verbindung der Reichsvogtei mit der Schirmvogtei auch anderwärts vor.[4])

Unzweifelhaft als Reichsvogt tritt sodann im Jahr 1297 der Freiherr Johann v. Vatz auf, indem er «an des Königs Statt» mit Zustimmung sowohl des Bischofs als des Raths und der ganzen Bürgerschaft von Cur ein Kriminalstatut für die Stadt aufstellt, wodurch folgende Strafen angedroht werden:

für Todtschlag «baar gegen baar» (also Todesstrafe);

für Verwundung, wenn der Verwundete stirbt, «baar gegen baar,» wenn er aber genest (ausser Tragung der ärztlichen Kosten) die Entschädigung desselben mit 5 ℔

---

[1]) Mohr, Cod. I, n. 173, 177, 179.

[2]) Vgl. Mohr, Cod. I, n. 142 mit II, n. 92.

[3]) So erklärte König Lothar in einem Diplom von 824, womit er das Bisthum Como in seinen Schirm (sub defensione et mundio) nahm, ausdrücklich: «Si qua altercatio de rebus praedictae ecclesiae... orta fuerit, quae ibi minime definiri potuerit, ad sacrum palatium nostrum reservetur» (Tatti, storia di Como I, S. 821).

[4]) So war auch in Zürich die Reichsvogtei über die Stadt und ihre nächste Umgebung mit der Schirmvogtei über die Stifte Grossmünster und Fraumünster verbunden (Bluntschli, zürch. St.- u. R.-G. I, S. 136 und Fr. v. Wyss, die Reichsvogtei Zürich, in d. Z. S. für schweiz. Recht, XXVII. Bd.).

Bil., und Bussen von je 5 ℔ Bil. an den Bischof, die Stadt und den Vogt, eventuell, wenn er nicht zahlen kann, den Verlust der Hand;

für das Schlagen eines Andern oder Messer- oder Schwertzücken über dem Andern («in zorneswis») eine Busse von je 10 Schill. an den Bischof, die Stadt und den Vogt;

für den Mord « Radbrechen »;

für den Diebstahl, wenn er mehr als 6 Bil. und 10 Schill. beträgt, Hängen, sonst aber für das erste Mal Abschneiden eines Ohres, im Wiederholungsfall Abschneiden des andern Ohres und beim zweiten Rückfall Aufhängen;

für Ketzerei Verbrennung;

für Verrath Viertheilung;

für Fälschung Sieden;

für Lästerung Busse einer halben Mark an die Stadt und eventuell Verweisung aus der Stadt durch den Rath, für den Fall aber, dass der Lästerer wieder in die Stadt käme, Ausschneiden der Zunge.

Endlich ist jeder Bürger bei seinem Eid und bei einer Busse von je ½ Mark an den Bischof, die Stadt und den Vogt verpflichtet, wenn ein « Geschrei » wegen einer « schlechten Sache » entsteht, zur Hülfe herbeizueilen.

Auch wird vorgeschrieben, dass die erwähnten Bussen durch Pfändung eingetrieben und hiezu vom Rath zwei Rathsmänner abgeordnet werden sollen, welche von der Stadt und dem Bischof mit je einer Mark zu honoriren seien.[1])

---

[1]) Das Original dieser Urkunde existirt nicht, sondern nur eine, aus der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts rührende Uebersetzung (im bischöfl. Archiv). Da dieselbe jedoch inhaltlich keinerlei verdächtige Merkmale an sich trägt, so ist an ihrer Aechtheit um so weniger zu zweifeln, als ein Motiv zur Fälschung kaum gedenkbar wäre. Ein Merkmal der Aechtheit darf wohl auch darin

Man ersieht aus diesem merkwürdigen Aktenstück, dass der Reichsvogt, als Stellvertreter des Königs, eine die gräfliche Würde überragende Stellung einnahm.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt aber dasselbe mit Rücksicht auf die Stadt Cur, indem diese — abgesehen von der bischöflichen Grundherrlichkeit — den Rang einer Reichsstadt einnimmt und als solche nicht nur, als mitpaziszirender Theil und in der Betheiligung an den Strafgeldern, dem Bischof ebenbürtig, sondern in manchen Punkten ihm sogar übergeordnet erscheint, weil dem Rath weitgehende, von dem Bischof völlig unabhängige Befugnisse hinsichtlich der Ausweisung aus der Stadt und der Eintreibung von Bussen eingeräumt sind.[1])

Den Titel « Bürgermeister und Rath » anlangend, welcher in dieser Urkunde der Stadtbehörde gegeben wird, so will ich dahin gestellt sein lassen, ob derselbe damals wirklich schon gebraucht wurde — oder ob er nur auf einer ungenauen Uebersetzung (von « magister et consules ») beruht. Befremdlich oder gar verdächtig wäre aber jene Bezeichnung nicht, weil sie in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts in den deutschen Städten schon sehr verbreitet war.[2])

---

erkannt werden, dass die Urkunde « auff der Burg vor dem nüwen Münster unser Frawen », d. h. vor der bischöflichen Domkirche ausgestellt wird, welche wirklich erst kurz vorher (unter Kaiser Rudolf von Habsburg) fertig gebaut worden war, daher im Jahr 1297 sehr wohl als « neu » bezeichnet werden konnte.

[1]) So heisst es mit Bezug auf den Todtschläger: « Entrunnet er, so sol er uss der statt und usser dem gericht sin jar und tag, er sy gast oder burger, es si denn das sin die statt zü recht not bedurfft, das sol ain burgermaister und ein rat von Chur uff den aid erkennen, so er der statt gesworen hat »; ferner hat der Lästerer nur der Stadt, nicht auch dem Bischof eine Busse von $1/2$ Mark zu bezahlen, und zwar mit dem Beifügen, dass, wenn er es nicht kann, « der burgermaister und rat den gewalt han, daz si jm die statt verbiettint. »

[2]) So bestand dieselbe in Strassburg (dessen Verfassung in den Schweizer Städten und namentlich auch in Cur von hervor-

Als aber Freiherr Joh. v. Vatz im Jahr 1297 obiges Kriminalstatut aufstellte, waren er und sein Bruder Donat Pfandinhaber der Curer Reichsvogtei, indem Kaiser Rudolf von Habsburg (zwischen 1282 und 1291) sie ihrem Vater, dem Freiherrn Walther (IV.) von Vatz versetzt hatte[1]), der übrigens auch schon früher Inhaber der Reichsvogtei gewesen zu sein scheint[2]).

Die ihnen anvertraute Reichsvogtei scheinen die Freiherren von Vatz dazu missbraucht zu haben, um den Bischof nicht bloss durch die (ihnen ohne Zweifel zustehende) Wiederherstellung des gräflichen Thurmes Spinöl (im bischöflichen Kastell), sondern auch durch den Bau mehrerer Burgen (Neu-Aspermont, Winegg, Haldenstein) in der Nachbarschaft der Stadt in die Enge zu treiben. Die hierüber mit dem Bischof entstandenen Streitigkeiten wurden nun zwar (1295 und 1299) zu Gunsten des letzeren entschieden[3]), waren aber doch ohne Zweifel die Veranlassung, dass Bischof Sifrid im Jahr 1299, mit königlicher Bewilligung,

---

ragendem Einfluss scheint gewesen zu sein) schon seit dem Jahr 1215, in Worms seit 1220, in Regensburg seit 1245, in Constanz seit 1255, in Basel seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, in Cöln gar schon seit dem XII. Jahrhundert.

[1]) Mohr, Cod. II, n. 92. Die Urkunde gibt das Jahr der Verpfändung nicht an. Da aber (s. oben S. 28. Note 2) im Jahr 1282 noch Kuno von Richenstein Reichsvogt war und Kaiser Rudolf im Jahr 1291 starb, so muss dieselbe innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt sein.

[2]) Im Jahr 1268 sitzt Walther v. Vatz zu Gericht in einer Streitsache des Klosters Curwalden, ein Grundstück in Malix betreffend. (Mohr, Cod. II, n. 353.) Da er sich hier «advocatus Curiensis» nennt, wird wohl anzunehmen sein, dass er (und zwar hier ausserhalb der städtischen Bannmeile, aber allerdings noch innerhalb der Curer Cent) in dieser Eigenschaft amtete. — Auch in der Gerichtsverhandlung, welche Walther (IV.) von Vatz im Jahr 1260 in der Stadt Cur leitete (Mohr, Cod. I, n. 237) dürfte derselbe als Reichsvogt geamtet haben. Ja, schon im Jahr 1218 heisst Walther (III.) von Vatz «advocatus» (Mohr, ibid.)

[3]) Mohr, Cod. II, n. 67 und 85.

durch Erlegung des Pfandschillings von 300 Mark die Reichsvogtei an sich zog[1]), ein Schritt, welcher für die Stadt Cur insofern verhängnissvoll wurde, als dadurch dieselbe ihrer Reichsunmittelbarkeit entzogen und gänzlich unter die bischöfliche Herrschaft gebracht wurde; denn obwohl der Bischof dadurch, wie die Freiherren von Vatz, formell nur Pfandinhaber der Reichsvogtei wurde, so blieb er doch, da das Reich sie niemals auslöste, fast 200 Jahre lang, d. h. bis sie auf die Stadt Cur selbst überging, in ihrem Besitz: durch sie erhielt er aber zu seiner Immunitätsgerichtsbarkeit auch noch die gräfliche Judikatur, d. h. sowohl die hohe oder Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Gotteshaus- und andere Herrschaftsleute der Curer Cent, als über die in derselben ansässigen Freien — eine Kompetenz, die freilich, wie sich in der Folge deutlicher zeigen wird, durch die Entwickelung benachbarter unabhängiger Herrschaften räumlich immer mehr und schliesslich wesentlich auf die Stadt Cur und die sog. Vier Dörfer eingeschränkt wurde.

Hiedurch erlitt, wie sich aus späteren Quellen ergibt, die Verfassung der Stadt Cur eine bedeutende Veränderung: der Vizdum (Vicedominus), welcher früher wahrscheinlich nur Verwalter der bischöflichen Einkünfte gewesen war, wurde nun, an der Stelle des Immunitätsrichters oder ehemaligen Vogtes, Zivilrichter für die ganze städtische Bevölkerung und die ganze städtische Bannmeile und hatte sowohl über Forderungssachen («Geldschulden») als über Liegenschaften, mochten diese Lehen oder Eigen sein, zu richten[2]). Auch fanden vor dem Vizdum, als Beamtetem der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, an öffentlicher Gerichtsstätte die Uebertragungen von Grundeigenthum (Auflassungen) unter Lebenden oder auf den

[1]) Mohr, Cod. II, n. 92.

[2]) Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen aus dem ersten Viertel des XV. Jahrhunderts (im bischöfl. Archiv).

Todesfall statt[1]) — dies Alles jedoch nur für die Curer Bannmeile.

Von der Gerichtsbarkeit des Vizdums (oder Viztums) waren jedoch ausgenommen:

a. die schon erwähnten Kompetenzen des Proveidgerichtes;

b. Rechtssachen, welche Kirchengut betrafen, weil über diese der Bischof oder der von ihm bestellte geistliche Richter (iudex ecclesiae) richtete[2]).

c. Rechtssachen betreffend Lehenspflichten gegenüber dem Bischof, weil diese von letzterem oder seinem Stellvertreter in dem auf der bischöflichen Pfalz abgehaltenen Lehen- oder Pfalzgericht beurtheilt wurden[3]).

d. Rechtssachen betreffend Lebensmittel, worüber, wenigstens seit dem XV. Jahrhundert, der Ammann (minister) zu richten hatte, welcher zugleich Aufseher über Mass und Gewicht (besonders für den Brodverkauf) und Fleischbeschauer, folglich Marktaufseher und Marktrichter war[4]).

Der an die Stelle des Reichsvogtes getretene bischöfliche Vogt war Strafrichter, und zwar, für die Stadt Cur wenigstens, nicht bloss in Kriminalsachen, sondern auch in den früher von dem Immunitätsrichter be-

---

[1]) «ein Viztum sol zu gericht sizen... an offener Reichssträss, so ainer dem andern wil uffmachen oder geben». (Obige «Zusammenstellung»).

[2]) Dieses geistliche Gericht erscheint, unter Vorsitz des Bischofs, zuerst im Jahr 1270 (Mohr, Cod. I, n. 255), unter Vorsitz des iudex ecclesiae zuerst im Jahr 1276 (Mohr, Cod. I, n. 282).

[3]) «... usgenomen aines Herren lehen, die uff die Pfallenz gehören» (Obige «Zusammenstellung»). Beispiele solcher Verhandlungen des Pfalzgerichtes sind die gegen die Vögte von Matsch und gegen den Freiherrn Ulr. Brun von Räzüns gerichteten von 1395 u. 1396 (Mohr, Cod. IV, n. 190 u. 213).

[4]) «Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen».

urtheilten Frevelsachen. Unter seiner hohen Judikatur oder Kriminalgerichtsbarkeit standen aber auch diejenigen Bestandtheile der einstigen Curer Cent, welche noch nicht unter die hohe Gerichtsbarkeit benachbarter Herrschaften gerathen waren.

Zufolge eines unter der Regierung des Bischofs Friedrich v. Nenzingen (1370—1376) aufgestellten Curer Statuts[1]) erscheinen als solche in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts Umbligs (Malix), Maladers, Trimmis und Zizers (wohl mit Igis und Untervaz, indem es im Gericht doppelt vertreten ist), weil diese an das Curer Stadtvogteigericht Beisitzer senden, während die übrigen Dörfer der ehemaligen Curer Cent dannzumal den Freiherrschaften von Vatz, Räzüns, Hohentrins und Haldenstein einverleibt waren.

Allein, wie der Reichsvogt nicht bloss Richter, sondern zugleich Organ der Reichsgewalt war, so erscheint nun auch der bischöfliche Vogt für die Stadt Cur nicht bloss als Strafrichter, sondern zugleich als Träger der bischöflichen Territorial- und Landeshoheit und steht in dieser Eigenschaft unter Umständen sogar über dem Rath oder an der Spitze von «Rath und Burger.»[2])

Uebrigens galt diese Vogtei, da sie der Bischof nur zu Pfand hatte, bis zu ihrem Uebergang auf die Stadt stets als «Reichsvogtei.»[3])

---

[1]) Leider nur ein Fragment (Mohr, Cod. III, n. 138).

[2]) In dem zitirten Curer Statut (1370—1376) entscheidet der Vogt einen Kompetenzstreit zwischen dem Rath und dem Proveidgericht; im Jahr 1355 fassten «der Vogt, der Rath und die Burger» einen Beschluss betreffend die Berechtigung der Stadt auf ein Gerichtshaus (Mohr, Cod. III, n. 337); im Jahr 1359 entscheiden «Vogt, Rath, Proveid und Eidschwörer» einen Baustreit (Mohr, Cod. III, n. 80); im Jahr 1400 leitet der Vogt eine Gerichtsverhandlung betreffend Schuldbetreibung und eventuelle Ausweisung (Mohr, Cod. IV, n. 261 Vgl. Planta, Verf. Gesch. d. St. Cur, S. 28).

[3]) Urk. v. 1346 (Mohr, Cod. III, n. 38), v. 1464, 1480 u. s. w. (im Curer Stadtarchiv.)

Beisitzer im Vogt-, im Vizdum- und im Ammann-Gericht waren die zwölf sogenannten «Eidschwörer,» welche zugleich den Rath bildeten,[1]) wogegen der Proveid sechs eigene Eidschwörer hatte.[2])

Das Vogteigericht hatte zur Zeit als das erwähnte Curer Statut errichtet wurde, noch einen Zuzug von sechs «Eidschwörern» aus den oben erwähnten, der Curer Vogtei dannzumal noch unterworfenen Landschaften.

Der Rath, welcher, wie bemerkt, zugleich, unter verschiedenen Vorsitzern, das Gericht bildete, wurde, da die Stadt von Alters her in vier Quarten (Quartae, Viertel) eingetheilt war,[3]) aus je drei Mitgliedern oder «Eidschwörern» von jeder Quart, welche lebenslänglich im Amt blieben, gebildet.[4])

Während aber der Rath, zufolge der oben besprochenen Urkunde v. 1297 (Statut des Freih. v. Vatz)[5]) so lange die Stadt reichsunmittelbar war, abgesehen von den dem Bischof zustehenden grundherrlichen Rechten, von demselben unabängig war und ohne Zweifel sich aus freier Wahl selbst ergänzte, wie auch dessen Vorsitzer (Werkmeister oder Burgermeister) sei es von ihm, sei es von der Burgerschaft frei muss gewählt worden sein; änderte sich dessen Stellung bedeutend durch den Uebergang der Reichsvogtei auf den Bischof, indem nunmehr der letztere den Ammann als Vorsitzer des Rathes setzte und Ergänzungen

---

[1]) S. die bezügliche Beweisführung in Planta, Verfassungsgeschichte d. Stadt Cur, S. 25 ff.

[2]) Fragm. des Curer Statuts v. 1370–1376.

[3]) Die Eintheilung in «Viertel» kommt im Mittelalter vielfach vor, z. B. in Bern die vier «Vennerquartiere,» in Zürich die vier «Wachten.» Ich will es dahin stellen, ob diese Eintheilung auf die Abtheilungen des römischen Lagers zurückzuführen ist.

[4]) S. hierüber Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Cur, S. 11 ff.

[5]) Bezw. auch des Erlasses von Bischof Tiethmar v. 1053, falls man diesen für ächt hält.

desselben durch ihn auf einen Doppelvorschlag des Raths erfolgten.[1])

Die Stadtbehörde heisst demnach fortan «Ammann und Rath,»[2]) bis im Beginn des XV. Jahrhunderts, als die Stadt sich von der bischöflichen Herrschaft zu befreien begann, gleichzeitig mit der Bildung eines, aus 32 Mitgliedern bestehenden grossen Stadtrathes, der Ammann einem von der Bürgerschaft gewählten «Bürgermeister» allmählig weichen musste.

In Sachen, welche die Verwaltung des bürgerlichen Genossenschaftsgutes (also besonders Weide und Wald, überhaupt die Allmend) beschlugen, führte dagegen der, unabhängig vom Bischof gewählte Werkmeister den Vorsitz im Rath,[3]) und zwar auch schon bevor die Reichsvogtei auf den Bischof überging.[4])

Das bürgerliche Genossenschaftsgut anlangend, so erhellt aus dem mehrerwähnten Statut des XIV. Jahrhunderts, dass Weide und Wald dannzumal von der Bürgerschaft von Cur noch im ganzen Umfang der einstigen Curer Cent, also noch gemeinschaftlich mit den übrigen zu derselben einst gehörig gewesenen Gemeinden genossen wurden.[5])

Darnach wären die von Kaiser Heinrich III. im Jahr 1050 dem Bischof geschenkten Forste der Curer Cent (in

---

[1]) Spruch v. 1422, der dieses Verfahren als ein «herkömmliches» erklärt (Urk. im Curer Stadtarchiv).

[2]) So nach Urkunden des XIV. Jahrhunderts (Mohr, Cod. III, n. 126, 147; IV, n. 50, 75, 109, 125, 166, 167).

[3]) Es erhellt dies besonders aus dem mehrerwähnten Curer Statut, wo der Werkmeister Namens des Rathes auftritt.

[4]) Schon im Jahr 1293 siegelte der «Werkmeister» einen Verkaufsakt «für die Burger von Cur» (Urk. im Stadtarchiv). Als «magister operis» kommt er (abgesehen von dem Erlass des Bischofs Tiethmar v. 1053) zuerst im Jahr 1270 vor (Mohr, Cod. I, n. 258).

[5]) «Das ist der burger waid, gen Maienveld gat ir waid und ir holtz unz in mitten lanquar und gen Trüns uf unz auas sparsas

welchen sich grösstentheils auch das Weidrevier befand) im XIV. Jahrhundert bereits — mit Ausnahme einiger bis auf den heutigen Tag dem Bisthum verbliebenen Waldungen — so ziemlich in das volle Eigenthum der die einstige Curer Cent bildenden Nutzungsgenossenschaften übergegangen gewesen. Uebrigens muss die Bürgerschaft von Cur dannzumal doch auch eine ausgeschiedene Allmend besessen haben, indem sie im Jahr 1365 ein Stück vor der Stadt befindlicher Weide vertauschte, [1]) und zwar wirkte bei dieser Verhandlung auch der Ammann — ohne Zweifel mit Rücksicht auf die bischöfliche Territorialherrlichkeit — mit.

Dass für die bischöfliche Territorialherrlichkeit und Judikatur und daherige Gerichtsbarkeit ein gewisses (mit dem heutigen wahrscheinlich übereinstimmendes) Gebiet abgegrenzt war, ergibt sich unzweifelhaft aus einer Urkunde v. 1382, in welcher von einem im Gerichtsbanne der Stadt (in banno seu districtu civitatis Curiensis) gelegenen Acker (im heutigen Foral) die Rede ist. [2])

Abgesehen von der Lebenslänglichkeit der Rathsglieder («Eidschwörer», consules) war die Verfassung der Stadt Cur, auch unter bischöflicher Herrschaft, niemals aristokratisch, vielmehr scheinen wichtigere Angelegenheiten stets an die Gemeinde gebracht worden zu sein, [3]) und zwar wahrscheinlich zur Abstimmung in den Quarten (welche ihre besondern Vorgesetzten hatten) [4]), nicht in einer allgemeinen Versammlung. [5]) Insbesondere scheinen die

---

u gen Tumläsch in unz Pont Arseza und gen Curwald uf unz Canboielle und gen Schanvik in unz Striala.»

[1]) Mohr, Cod. III, n. 126.

[2]) Mohr, Cod. IV, n. 48.

[3]) Die Mitwirkung der Gemeinde kommt im XIV. Jahrhundert öfter vor (Mohr, Cod. III, n. 126, 134, 138; IV, n. 50, 109, 125, 166, 167).

[4]) Spruch v. 1422 (im Stadtarchiv).

[5]) Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Cur, S. 19.

Handwerker stets Zutritt in den Rath gehabt zu haben.[1])

Von der Burgergemeinde, als solcher, ist (abgesehen von den Statuten des Bischofs Tiethmar und des Freih. J. v. Vatz) urkundlich zuerst im Jahr 1227[2]) und von einem Siegel der Stadt Cur (sigillum civitatis Curiensis) zuerst im Jahr 1274[3]) die Rede.

Obwohl es unter den Curer Bürgern auch einzelne Leibeigene gab[4]), so war die Einwohnerschaft — wie es übrigens die Geschichte der Stadt Cur von selbst mit sich brachte — im Allgemeinen doch persönlich frei, denn nirgends ist eine Spur, dass dieselbe den, der Leibeigenschaft innewohnenden Lasten (Frohndiensten, Fastnachthühnern, Todfall, Leibsteuer) und Beschränkungen der persönlichen Freiheit (im Heirathen und Wegzug) unterworfen gewesen wäre.

Zwar bezahlte Cur auch eine Steuer; diese war aber keine Leib-, sondern eine Vogtsteuer, d. h. ein Emolument des Vogtes für seinen vogteilichen Schirm. Diese Steuer betrug im XIV. Jahrhundert 17 ℔ mail., weniger 4 Schill.[5]) (im heutigen Geldwerth ca. Fr. 420), im XV. Jahrhundert 41 ℔ und 4 Schill. mail.[6]) (im heutigen Geldwerth ca. Fr. 1030).

Mit dem XV. Jahrhundert begann ein fast hundertjähriger Kampf der Bürgerschaft von Cur um ihre Unabhängigkeit vom Bischof.

Derselbe wurde dadurch eröffnet, dass die Bürgerschaft eigenmächtig einen aus XXXII Mitgliedern (wahrscheinlich 8 aus jeder Quart) bestehenden grossen Rath dem kleinen

---

[1]) Von den 11 Rathsmännern, welche im Jahr 1282 einer Auflassung beiwohnen, sind einer ein Schmid (faber) und ein anderer ein Metzger (carnifex) (Mohr, Cod. II, n. 11).

[2]) «presentibus universis civibus Curiensibus» (Mohr, Cod. I, n. 243).

[3]) Mohr, Cod. I, n. 275.

[4]) Mohr, Cod. II, n. 18; III, n. 53; IV, n. 35.

[5]) Fragment des Statuts vom XIV. Jahrhundert.

[6]) Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen.

der XII überordnete und den Ammann, als Vorsitzer des Rathes, durch den Bürgermeister verdrängte,[1]) und wurde später noch dadurch gesteigert, dass Friedrich III. im Jahr 1464 — gewissermassen um sie für einen Brand, der sie fast ganz zerstörte,[2]) zu entschädigen — der Stadt Cur sowohl die Einführung einer Zunftverfassung als die pfandweise Auslösung der Reichsvogtei gegen Ersetzung des Pfandschillings an den Bischof bewilligte.[3])

Die Zunftverfassung wurde zwar schon im nämlichen Jahre (1464) eingeführt, dagegen weigerte sich der Bischof Ortlieb, als die Bürgerschaft (1481) die Auslösung der Vogtei verlangte, hartnäckig, sie ihr zu überlassen, bis er endlich durch einen Schiedsspruch von 1489 zur Annahme des Pfandschillings (von nunmehr 700 Mark) genöthigt wurde.[4])

Da indess die Stadt Cur hiedurch nur die Pfandschaft der Reichsvogtei erlangt hatte, letztere somit vom Reich stets noch eingelöst werden konnte, liess sie sich im Jahr 1494 von Kaiser Maximilian I. mit dem Blutbann belehnen,[5]) womit sie einen, von jener Pfandschaft unabhängigen Rechtstitel auf die hohe Judikatur erlangte.

Kaum war der Vogteistreit beendigt, so entspann sich ein neuer Hader zwischen der Stadt und dem Bischof über

---

[1]) Diese Aenderung tritt urkundlich zuerst im Jahr 1413 zu Tage (Diplom Kaisers Sigmund v. 1314 im Curer Stadtarchiv).

[2]) Bei diesem Anlass scheint auch ihr Archiv zu Grunde gegangen zu sein.

[3]) Urk. v. 28. Juli 1464 im Curer Stadtarchiv.

[4]) Urk. v. 25. April 1489 im Curer Stadtarchiv. Zu Ende des XIII. Jahrh. hatte eine curwälsche Mark (= 8 ℔ mail. à 20 Schill. à 12 Pfenning) in heutigem Geldwerth ungefähr einen Werth von Fr. 200. Später verschlechterte sich aber das Geld immer mehr und wurde auch die Mark (die keine Münze, sondern nur ein Gewicht war) immer leichter, so dass sie schon zu Ende des XIV. s. nur noch einen heutigen Werth von ca. Fr. 105 repräsentirte. (S. Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Cur, S. 58 und 59).

[5]) Diplom v. 4. Mai 1494 im Curer Stadtarchiv.

das von ersterer sich beigelegte Prädikat einer «Reichsstadt» — dessen Gebrauch ihr endlich im Jahr 1498 durch einen Spruch des kgl. Fürsten- und Ständetages zu Freyburg i. B. untersagt wurde.[1])

Nachdem durch die von den drei Bünden im Jahr 1524/26 zu Ilanz aufgestellten staatskirchlichen Satzungen dem Bischof jede «weltliche Obrigkeit» untersagt worden, löste sich vollends jedes herrschaftliche Band zwischen der Stadt Cur und dem Bischof; wie endlich, hundert Jahre später, die von Kaiser Ferdinand II. (1630) erfolgte Bestätigung des der Stadt Cur verliehenen Blutbannes[2]) der letzte, ihren Zusammenhang mit dem Reich beurkundende offizielle Akt war.[3])

II. Die vier Dörfer Trimmis (mit Says), Zizers, Igis und Untervaz.

Wir sahen oben, dass zur Zeit, als das Curer Statut unter Bischof Fr. v. Nenzingen (1370 — 1376) errichtet wurde, auch Maladers und Malix Eidschwörer an das Curer Vogteigericht sandten, somit unter der hohen Vogtei des Bischofs standen.

Als aber die Stadt Cur diese Vogtei auslöste (1481-1489), gehörten zu derselben bloss noch die vier Dörfer Trimmis (mit Says), Zizers, Igis und Untervaz, somit waren Malix und Maladers, welche nach dem Erlöschen der Freiherren v. Vatz auf die Grafen v. Toggenburg gekommen waren, wahrscheinlich dadurch, dass sie, nach dem Aussterben der letzteren (1436), an Oestreich gelangten (1471), der hohen Vogtei des Bischofs entzogen worden. Dagegen behielt sie dieser über die genannten vier Dörfer auch nachdem die Stadt Cur die Reichsvogtei an sich ge-

---

[1]) Urk. v. 1498 im Curer Stadtarchiv.

[2]) Diplom v. 1630 im Curer Stadtarchiv.

[3]) Das Nähere über den interessanten Befreiungskampf der Stadt Cur s. in Planta, Verfassungsgeschichte der Stadt Cur, S. 45 ff.

löst hatte — freilich erst nach einem heftigen Streit darüber, ob nunmehr dieselben unter die hohe Judikatur der Stadt Cur zu kommen oder unter derjenigen des Bischofs zu verbleiben hätten.[1])

In Folge dessen hatte der Bischof über diese vier Dörfer sowohl die gräfliche Judikatur als die in der Reichsvogtei ebenfalls enthaltene Staatshoheit.

Was die niedere Gerichtsbarkeit betrifft, so besass er dieselbe schon von Alters her über den, von Otto I. dem Bisthum im Jahr 955 geschenkten Königshof Zizers,[2]) welcher, da er ausdrücklich als «gross» bezeichnet wird,[3]) nicht nur das ganze Dorf Zizers (wo Bischof Heinrich v. Montfort um das Jahr 1250 die Burg Fridau baute),[4]) sondern wohl grösstentheils auch das hart angrenzende Dorfe Igis umfasste;[5]) gewiss ist, dass das Bisthum in letzterem Ort auch Güter und Bauernhöfe[6]) und überdies die Burg Marschlins[7]) mit Zubehörde besass. Somit war in diesen beiden Dörfern ohne Zweifel schon früh seine Grundherrlichkeit zur Territorialherrlichkeit erhoben.[8])

---

[1]) Bittschrift der Stadt Cur an Kaiser Friedrich v. 1488; Diplom des letzteren v. 28. Juni desselben Jahres; Patent des nämlichen v. 1489; Schiedsspruch des Abtes v. Disentis v. 1489 (im Curer Stadtarchiv).

[2]) Mohr, Cod. I, n. 52.

[3]) Mohr, Cod. III. n. 91.

[4]) Catalogus des Bischofs Flugi, S. 22.

[5]) Urbar des Domkapitels v. 1376 (Mohr, Raetia, IV, n. 28) u. Urk. v. 1360 (Mohr, Cod. III, n. 91). In letzterer verpfändet der Bischof mit der Burg Fridau auch die Meyerhöfe Zizers und Gins, welches wahrscheinlich Giis i. e. Igis ist (s. letztere Schreibart im Urbar v. 1390—1398).

[6]) Bischöfl. Urb. v. 1390—1398 (Mohr, Cod. II, S. 107).

[7]) Obiges Urbar. Guler, Raetia, S. 148.

[8]) Darauf deutet eine Verpfändung der Veste Fridau mit den Meyerhöfen Zizers, Igis (und Fröwis) mit «Steuer, Gericht, Twing und Bännen» vom Jahr 1362 an Kunigunde v. Toggenburg. (So wenigstens zufolge des von Juvalt [Forschungen S. 189] zitirten bischöfl. Urb. E.)

Was das Dorf Trimmis nebst dem dazu gehörigen Says betrifft, so war dasselbe Zubehörde zum Theil der Burg Trimmis, grösstentheils aber der Veste Aspermont.

Letztere (Aspermont) erwarb das Bisthum in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.[1]) Zu derselben gehörten die Meyerhöfe Trimmis (mit dem Hof Molinera), Says und (auf der linken Rheinseite) Fröwis.[2]) Dass die Herren von Aspermont, welche um die Mitte des XIV. Jahrhunderts ausgestorben zu sein scheinen,[3]) über diese Besitzungen, welche theils ihr Eigen, theils Lehen vom Bisthum waren,[4]) eine Hofgerichtsbarkeit ausübten, erhellt daraus, dass später Aspermont als «Herrschaft» bezeichnet wird.[5])

Die Veste Trimmis «mit Leuten und Gütern,» welche schon früher ein bischöfliches Lehen gewesen sein mag, kam im Jahr 1370 an das Bisthum.[6])

Hiemit hatte also der Bischof auch in Trimmis (und Says) Grundherrlichkeit und niedere oder Immunitäts-Gerichtsbarkeit erlangt.

In Untervaz (auf dem linken Rheinufer), wo der Meyerhof Fröwis lag, musste freilich das Bisthum seine niedere Gerichtsbarkeit mit dem Kloster Pfävers theilen, welches hier ebenfalls einen Meyerhof mit eigenem Vogt, als Immunitätsrichter, hatte.[7])

---

[1]) Urk. v. 1258 und 1277 (Mohr, Cod. III, n. 9 und I, n. 277).

[2]) Obige Urkunden und bischöfl. Urbar v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II, S. 107).

[3]) Ihr letzter Inhaber war Ulr. v. Aspermont (Urk. v. 1329 in Mohr, Raetia, IV, n. 21 und Urk. v. 1277 in Mohr, Cod. I, n. 277).

[4]) Urk. v. 1277 (Mohr, Cod. I, n. 277).

[5]) Urk. v. 1496 im bischöfl. Archiv.

[6]) Urk. v. 1370, womit Die v. Marmels sie dem Bischof übergeben (im bischöfl. Archiv).

[7]) Spruch v. 1365 (Mohr, Raetia, IV, n. 27.

Dass die Herren Thumb v. Neuburg, als Inhaber der Veste Neuburg zu Untervaz über ihre «Leute und Güter» ebenfalls eine Hofgerichtsbarkeit ausübten, ist zwar wahrscheinlich, erhellt aber urkundlich nicht. Uebrigens wurde diese Veste mit Zubehörden von ihren genannten Eigenthümern um die Mitte des XIV. Jahrhunderts verpfändet und verlassen und schliesslich dem Bisthum verkauft.[1])

Dass die in Trimmis und Says sesshaften Leute sämmtlich leibeigen waren, erhellt aus einem Akt von 1358, womit der Bischof «all unser und unsers Gottshuses lüt, die uf Says und zu Trimmis sesshaft sind, und alle die in demselben Comun und Genossame gehören, sie syend da oder anderswo, mit Wiber und Kinder, mit Lib und Gut» verpfändet, und zwar so, dass der Gläubiger «von den genannten Lüten jährlich 10 curw. Mark zu Stür nehmen soll und nit me (nicht mehr) und sie mit andern gewonheiten und diensten niessen.»[2])

Es ergibt sich hieraus, dass die Gotteshausleute in Trimmis und Says mit einander eine Steuergenossenschaft bildeten, welche gemeinschaftlich eine fixe Leibsteuer im Betrage von 10 Mark entrichtete.[3])

Ohne Zweifel hatte diese Leibeigenschaft schon unter den Herren v. Aspermont und v. Trimmis bestanden.[4])

---

[1]) Nachdem schon im XIV. Jahrhundert Neuburg'sche Güter dem Domkapitel verkauft worden waren (Urb. des Domkapitels v. 1370 in Mohr, Raetia, IV, n. 28), wurde im Jahr 1494 auch die Burg selbst mit den übrigen Zubehörden an das Bisthum veräussert (Urk. im bischöfl. Archiv.)

[2]) Urk. v. 1358 (Mohr, Cod. III, n. 73)

[3]) Auf das Institut der Steuergenossenschaften komme ich später wiederholt zu sprechen.

[4]) Im Jahr 1258 verkauft Joh. Pet. v. Masox dem Bischof die Veste Aspermont . . . «samt etlich vil lüt zu Trimmis und Says» und im Jahr 1370 übergeben die Herren v. Marmels dem Bischof die Veste Trimmis «mit Leuten und Gütern,»

Demzufolge dürfte auch der, ursprünglich Aspermont'sche Meyerhof Fröwis (in Untervaz) ebenfalls aus Leibeigenen bestanden haben, wogegen hinsichtlich der bischöflichen Meyerhöfe Zizers und Igis das Nämliche nicht nachweisbar ist, obwohl auch hier leibeigene Bauern (coloni) vorkommen.[1])

So gab es sich denn von selbst, dass der Bischof, gestützt einerseits auf seine Besitzungen und die damit verbundene Immunitätsgerichtsbarkeit, anderseits auf die in der Reichsvogtei gelegenen, auch auf die Freien sich erstreckenden gräflichen Rechte im Gebiete der vier Dörfer, wie in Cur, Grund-, Territorial- und Landesherr wurde, so dass er z. B. im Jahr 1496 die Herrschaft Aspermont sammt dem Dorfe Trimmis mit dem Hoch- und Niedergericht, Leuten, Gütern, Zins, Zehnten, Bergen, Thälern, Umgeld u. s. w, verpfänden konnte.[2])

Diese Geschichte der vier Dörfer gibt uns zugleich eine konkrete Vorstellung von einem Meyerhof: Ein solcher wurde nämlich durch die, unter der Verwaltung eines «Meyers» stehenden Güter und Gefälle, Eigen- und Lehensleute eines gewissen Reviers gebildet; oft sind daher diese Meyerhöfe dadurch, dass sie sich gebietlich abschlossen, die Vorgänger von Gemeinden gewesen, wofür uns gerade Zizers, Igis und zum Theil auch Trimmis Beispiele geben.

III. Das Bergell.

Im Jahr 960 schenkte Otto I. dem Bischof Hartbert von Cur das Thal Bergell mit aller dem Grafen bisher zugestandenen Gerichtsbarkeit nebst dem dortigen Königszins und dem Zoll in Vicosoprano[3]) und zwar wurde das-

---

[1]) Leibeigene Bauernfamilien (coloniae) werden in Igis erwähnt. (Bischöfl. Urb. v. 1290—1298.)

[2]) Urk. v. 1496 im bischöfl. Archiv.

[3]) Mohr, Cod. I, n. 56 («Vallem Pergaliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinenti.»)

selbe ohne Zweifel von der Grafschaft Cläven abgetrennt, um mit Rücksicht auf den im Mittelalter vorzugsweise begangenen Septimer-Pass der zuverlässigeren Hut des Bischofs von Cur anvertraut zu werden.

Durch diese Schenkung erhielt der Bischof im Bergell die volle (hohe und niedere) Gerichtsbarkeit und er übte diese selbst oder durch den von ihm aus den dortigen Einwohnern gesetzten Podestat in zwei jährlichen öffentlichen Jahresgerichten (Frühling- und Herbstgerichten) in Vicosoprano aus.[1])

Im Beginn des XV. Jahrhunderts war aber die bischöfliche Wahl des Podestats bereits auf einen verbindlichen Dreiervorschlag der Gesammtgemeinde des Bergell beschränkt[2]) und zu Ende des nämlichen Jahrhunderts scheint diese Wahl sogar frei von der Gemeinde vorgenommen worden zu sein.[3])

Obwohl durch diese Schenkung des Thales Bergell der Bischof unzweifelhaft Territorialherr desselben geworden war, so gingen dennoch die aus der königlichen Grundherrlichkeit abgeleiteten Regalien nicht zugleich auf ihn über, denn im Jahr 1175 überliess Friedrich I. die Fischerei (Fischenz) und die Erze dem obern Bergell.[4])

Im Jahr 1040 bestätigte Heinrich III. dem Bischof die ihm früher verliehenen Grafenrechte über das Bergell und überliess ihm nunmehr zugleich auch die Waldungen.[5])

Die letztgenannten zwei Diplome beweisen somit, dass die Regalien so wie das Obereigenthum über die

---

[1]) Bischöfl. Urb. v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II, n. 76).

[2]) Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen aus dem XV. Jahrh. (im bischöfl. Archiv.)

[3]) Urk. v. 1496 (im Archiv Soglio).

[4]) Mohr, Cod. 1, n. 147 (im Auszug).

[5]) Mohr, Cod. I, n. 88.

Waldungen als von der königlichen Grundherrlichkeit (oder Territorialherrlichkeit) abgelöste Berechtigungen behandelt wurden.

Im Bergell hatte übrigens der Bischof, ausser dem Zoll — so weit wenigstens die Urbarien Auskunft geben — keine Besitzungen und weder Leibeigene noch Lehensleute, so dass die Bergeller als eine durchaus freie Bevölkerung anzusehen sind, über welche der Bischof nur staatliche Hoheitsrechte ausübte.[1])

IV. Das Oberengadin.

Im Jahr 1139 kaufte der Bischof von den Grafen von Gamertingen ihre Besitzungen im Oberengadin, und zwar in Scanfs, Zuz, Madulein, Campovasco, Bevers, Samaden, Pontresina, Celerina (Selatanum) und St. Moriz, mit den zugehörigen Eigenleuten (cum omni familia), mit Alpen, Weiden, überbautem und nicht

---

[1]) Von dem, angeblich von Heinrich II. am 13. Febr. 1024 in Reichenau ausgestellten Diplom, wodurch die Bergeller als reichsunmittelbar sollen erklärt worden sein (Mohr, Cod. I, n. 79) habe ich Umgang genommen, weil dessen Aechtheit mindestens sehr zweifelhaft ist. Herr Prof. Georg v. Wyss sagt hierüber: «Ich halte dasselbe für ein späteres Machwerk; denn: 1. Das Datum ist unvollständig, die Jahre des Kaisers nicht angegeben; 2. der Kaiser war am 25. Dec. 1023, am 5. Jan. und 4. Merz 1024 zu Bamberg, am 5. Apr. 1024 zu Magdeburg, seine Anwesenheit in Reichenau am 13. Febr. also wenig wahrscheinlich; 3. der Kaiser nennt sich «secundus Romanor. imperator,» was nicht genau ist, und sein Kanzler nennt sich Conrad, während wenigstens im Herbst (29. Oct. 1023) noch Gunther erscheint; 4. ganz besonders aber ist der Text grammatikalisch und constructiv fehlerhaft, voller Anakoluthen und das «ad pontem ire condonamus» geradezu unverständlich. Dieser Passus gerade weist darauf hin, dass dieses Dokument erst angefertigt wurde, als die Wallfahrten der Bergeller zu seinen Ehren nach Ponte im Veltlin schon in Uebung waren (s. Guler), somit erst nachdem seine kirchliche Verehrung (1152) begonnen hatte.»

überbautem Boden (cum solis coopertis et discopertis), Aeckern, Wiesen, Gras und Laub in Berg und Thal, Bekanntem und Unbekanntem (inquisitis et inquirendis) und Allem, was zu diesem Eigenthum gehört, grenzend an Pont alta (die noch jetzt das Ober- von dem Unterengadin scheidet), an die Pulpugnia-Quelle (auf dem Albula), an den Bach, der in den weissen See (auf dem Bernina) sich ergiesst und an den Campferer Bach (zwischen St. Moriz und Silvaplana)[1]).

Die gedachten Güter scheinen indess doch nicht so belangreich gewesen zu sein, als man, nach dem ziemlich allgemeinen Wortlaut zu schliessen, wohl meinen möchte, denn zufolge des bischöflichen Einkünfte-Rodels, den man dem Zeitraum von 1290 bis 1298 zuschreibt[2]), bestanden die bischöflichen Besitzungen im Oberengadin dannzumal (also ungefähr 150 Jahre später) hauptsächlich aus zwei Meyerhöfen in Zuz[3]) und einem in Samaden, sowie aus Zehnten, welche ursprünglich wahrscheinlich grösstentheils der Pfarrkirche von Zuz zugehört haben mochten; und es ist nicht anzunehmen, dass die Gamerting'schen Erwerbungen bis dahin sich wesentlich vermindert hatten; auch hatten Ulrich und Gebhard von Tarasp (1160 und 1177) dem Bisthum ihre Besitzungen im Oberengadin geschenkt[4]), so dass die genannten Meyerhöfe theilweise ebenfalls von daher rührende Güter in sich schliessen mochten.

Durch diesen Kauf erwarb der Bischof, ausser den erwähnten Gütern und Gefällen, auch die Grundherrlichkeit im Oberengadin, da ihm ja der ganze Boden innert

---

[1]) Mohr, Cod. I, n. 117, 118 und 119.

[2]) Mohr, Cod. II, n. 76.

[3]) Der eine davon hiess Orta (s. auch die Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen im bischöfl. Archiv).

[4]) Mohr, Cod. I, n. 136. 144.

den angegebenen Thalgrenzen überlassen wurde, in Folge dessen der Bischof, vermöge seiner Immunitätsrechte, auch die niedere Gerichtsbarkeit innert dem nämlichen Bezirk erhielt.

In der That hat sich der Bischof von Cur von dort an auch stets als Grundherr des Oberengadin benommen: so indem er im Jahr 1244 den Andreas Planta von Zuz, als seinen Kanzler (Notar) anweist, dafür zu sorgen, dass «keine dortigen Grundstücke an Fremde veräussert werden»[1]), und sodann im Jahr 1288 dessen Sohn, gleichen Namens, mit dem St. Morizer See und verschiedenen andern öffentlichen Gewässern[2]), so wie später die Familie Planta mit dem Silbererz auf dem Bernina belehnte[3]).

Dagegen konnten durch jenen Gamerting'schen Kauf keine andern Hoheitsrechte, namentlich nicht die hohe Judikatur, demselben übertragen worden sein, und dennoch übte er sie dort aus und nannte das Oberengadin sogar (1244) seine Grafschaft. Gerade aus letzterer Bezeichnung aber, welche in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts noch immer einen gewissermassen offiziellen Charakter hatte und usurpirten gräflichen Rechten nicht hätte beigelegt werden dürfen, so wie daraus, dass der Bischof schon vor dem Kauf der Gamerting'schen Güter von dem Oberengadin einen Königszins (census regius) bezog[4]), schliesse ich auf eine königliche Verleihung, welche muthmasslich schon unmittelbar nach dem (um das Jahr 1085 erfolgten) Erlöschen der Grafen von Buchhorn,

---

[1]) «nec permittat, extra societatem eiusdem comitatus praedium aliquid alienari» (Mohr, Cod. I, n. 220).

[2]) Mohr, Cod. III, n. 13.

[3]) Urk. von 1459 im bischöfl. Archiv und von 1461 im Archiv der Familie Planta.

[4]) Bischöfl. Urbar des XI. Jahrhunderts (in Planta, d. alte Rätien, Beil. X).

die ich als Inhaber der oberrätischen Grafschaft betrachte, stattfand.

Und es erscheint dies um so wahrscheinlicher, als zufolge der dem Andr. Planta im Jahr 1244 von dem Bischof ertheilten Instruktion, «die Rechte seiner Grafschaft zu wahren» (iura comitatus nostri observare) als obere Grenze der letzteren nicht, wie im Kaufvertrag von 1139, der Campferer Bach (aquale de Campofare), sondern der Maloia (Malongus) angegeben wird, wonach, ausser den in jenem Kaufvertrag genannten Dörfern, auch Silvaplana und Sils dazu gehörten, welche somit dem Bischof jedenfalls unter einem besondern Titel müssen zugekommen sein.

Schon im XI. Jahrhundert besass übrigens der Bischof in Sils einen Stall (stabulum) für das Unterbringen der über Julier und Maloia reisenden Saumpferde[1]), was beweist, dass derselbe in dieser Gegend schon vor dem Gamerting'schen Kauf Grundbesitzer gewesen und wahrscheinlich auch schon (mit Rücksicht auf den Julier- und Maloia-Pass) Territorialrechte gehabt haben müsse.

Da die Grafen von Gamertingen mit den Grafen von Buchhorn und von Cur blutsverwandt waren (s. Beilage A), so waren die Oberengadiner Besitzungen (wie schon bemerkt) ohne Zweifel jenen von den letzteren zugekommen. Ich vermuthe daher, dass dieselben s. Z. nebst der Grundherrlichkeit von Pontalt bis zum Campferer Bach von dem König den Grafen von Buchhorn, als Grafen in Oberrätien, geschenkt worden, nach ihrem Aussterben (um das Jahr 1085) aber, als Allodialgut (freies Eigen) auf die Linie der Grafen von Bregenz, bezw. auf die von Gamertingen gefallen waren, wogegen alsdann die gräflichen Rechte über das Oberengadin, und zwar nicht nur bis zum Campferer Bach, sondern bis Maloia (wo das ohnehin schon bi-

---

[1]) Bischöfl. Urbar vom XI. s. (in Planta, d. alte Rätien, Beil. X).

schöfliche Bergell sich anschloss) vom König dem Bischof von Cur zur Bewachung dieses strategisch wichtigen Knotenpunktes der Pässe über den Albula und Julier, den Bernina und Maloia übertragen worden waren — und es war dies auch schon dadurch geboten, dass, wie wir sehen werden, das am südlichen Abhange des Bernina gelegene Poschiavo mit Rücksicht auf eben diesen Bergübergang dem Bisthum Cur überlassen worden war. Ich halte es demnach für unzweifelhaft, dass, als der Bischof von Cur im Jahr 1139 den Gamerting'schen Kauf abschloss, er bereits im ganzen Oberengadin die gräflichen Rechte inne hatte.

Zufolge späterer Quellen musste der Bischof, zu Ausübung seiner (hohen und niedern) Judikatur (selbst oder durch einen Stellvertreter), unmittelbar vor oder nach St. Johann und St. Michel, zwei allgemeine und öffentliche Gerichtstage in Zuz abhalten, wozu die ganze Bevölkerung durch einen Weibel (welcher für diese Mühwalt ein Lehen genoss) geboten wurde. Der Meyerhof Zuz lieferte zu diesen Gerichtstagen 4 Mutt Getreide, 4 Käse, 1 Rind und 1 Saum Wein[1]).

Im Jahr 1295 verkaufte aber der Bischof seine Judikaturrechte an die Familie des erwähnten Andr. Planta in Zuz, welche dieselbe schon früher Namens des Bischofs ausgeübt hatte[2]), um die ansehnliche Summe von 1050 Mark Silber zu einem ewigen, nach Erlöschen des Mannsstammes selbst durch Frauen vererbbaren Erblehen[3]) —

---

[1]) Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen (im bischöfl. Archiv). Vgl. Urk. von 1408 betr. die Unterwerfung von Poschiavo (im Archiv Zuz).

[2]) Schon im Jahr 1288 heisst Andr. Planta, Sohn, «minister» des Bischofs (Mohr, Cod. II, n. 41).

[3]) Stammbaum der Familie Planta und Catalagus des Bischofs Flugi, S. 43. Vgl. Salis-Seewis, Uebers. der Geschichte des Kantons Graubünden (in Mohr, Arch. IV, S. 30) und bischöfl. Wappenbrief der Familie Planta von 1767.

ein Beweis, wie die Inhaber von Grafschaften schon im XIII. Jahrhundert über Grafenrechte, welche eigentlich nur der König verleihen konnte und die nach altem Rechte nur im Mannsstamme vererbbar waren, selbstherrlich zu verfügen sich erlaubten. Immerhin amteten die Planta von Zuz auch später nur im Namen des Bischofs.[1])

Da die Familie Planta, ausser mit den frühererwähnten grundherrlichen Rechten (öffentlichen Gewässern und Silbererzen) mit dem Lämmer- und dem Kornzehnten,[2]) so wie mit dem Meyerhof Samaden[3]) und mit dem Vizdumamt (d. h. mit der Verwaltung der bischöflichen Einkünfte)[4]) des Oberengadin von dem Bischof belehnt wurde, auch die Burghut der von Bischof Volkard (1237—1251) erbauten[5]) Veste Guardaval erhielt,[6]) deren Zoll ihr ebenfalls überlassen war:[7]) so bildete sie im Oberengadin eine legale Oligarchie, die einzige auf rätischem Boden, wie sie denn auch in ihren, diese Familienrechte betreffenden Rechtshändeln stets korporativ auftrat.[8])

---

[1]) Den Oberengadiner Richter nennt daher der Bischof noch stets «minister noster» (Urk. von 1313 in Mohr, Cod. II, n. 221) oder «unser Ammann» (Urkunde von 1421 in Tschudi, Chron. II, S. 142.

[2]) Urk. von 1275 und 1291 (Mohr, Cod. I, n. 279, III, n. 57).

[3]) Urk. von 1352 (Mohr, Cod. III, n. 48).

[4]) Urk. von 1459 (im Familienarchiv Planta).

[5]) Catalog. Flugi, S. 23.

[6]) Urk. von 1377 und 1382 (Mohr, Cod. IV, n. 5 und 52). Vgl. Wappenbrief des Bisch. Dionysius von 1767.

[7]) Derselbe befand sich bis in die neuere Zeit im Besitz der Familie. Urkunde findet sich hierüber keine vor.

[8]) So im Jahr 1440 gegenüber den Gera und Kons. in Zuz wegen eines an zwei Planta verübten Todtschlages, im Jahr 1461 gegenüber dem Bischof wegen des Bergwerks auf Bernina, im Jahr 1482, 1485 und 1486 wegen Erhaltung ihrer Vorrechte im Oberengadin und noch in den Jahren 1565 und 1566 gegen die Gemeinde Zuz ebenfalls um ihrer Vorrechte willen (Urk. im Familienarchiv Planta und im Archiv Zuz).

Ohne Zweifel, um den Anfechtungen zu entgehen, welche ihre Privilegien von Seite der Gerichtsgemeinde des Oberengadin zu erleiden hatten,[1]) verzichtete jedoch im Jahr 1470 die Familie Planta gegenüber dem Bischof auf ihre Gerichtsbarkeit unter der Bedingung, dass « alle Zeit Einer der Planten das Richteramt von demselben zu Lehen haben und die Strafgelder zwischen ihnen und dem Bischof zur Hälfte getheilt werden sollen ».[2])

Im Jahr 1494 kaufte das Oberengadin, nach mannigfachen Händeln mit den Planta,[3]) dem Bischof dieses ihm laut obiger Verzichtleistung zustehende beschränkte Wahlrecht für das Ammann- oder Landammann-Amt mit fl. 900 ab;[4]) doch blieb die Wahl auch später auf Glieder der Familie Planta beschränkt bis dieses Vorrecht im Laufe des XVI. Jahrhunderts, wie es scheint, von selbst erlosch.[5]) Länger dauerten zwar ihre Vorrechte im Dorfregiment von Zuz;[6]) durch die Helvetik und die Mediationsverfassung gingen aber auch diese unter.

Abgesehen von den zu den erwähnten drei bischöflichen Meyerhöfen gehörigen leibeigenen Bauernfamilien (Kolonien),[7]) war übrigens die Oberengadiner Bevölkerung frei und, wie es scheint, selbst nicht durch Lehensverhältnisse abhängig.[8]) Uebrigens hatten auch die Kolonen,

---

[1]) S. Sprüche von 1462 und 1466 im Archiv Zuz.

[2]) Catalogus Flugi, S. 43, und Stammbaum der Familie Planta.

[3]) S. Sprüche von 1485 und 1486 im Archiv Zuz.

[4]) Urk. von 1494 im Familienarchiv Planta.

[5]) Campell (hist. I. B. 20. cap.) sagt, dass « noch bei der Väter Gedenken der Landammann stets aus der Familie Planta gewählt werden musste ». (Er starb 1582.)

[6]) S. Urk. von 1565 und 1566 im Archiv Zuz.

[7]) Landwirthschaftlich interessant ist es, dass die beiden Zuzer Meyerhöfe (Orta und Campascio), ausser 125 Schaafen und 558 Schill.. 129 Mutt (modii) Getreide abwarfen (Mohr, Cod. II, n. 121 u. 122).

[8]) Wenigstens erwähnt der bischöfl. Einkünfterodel von 1290—1298 (Mohr, Cod. II, n. 76) keine Lehensleute.

als solche, gewisse Freiheiten; namentlich stand ihnen in einer alle fünf Jahre in Zuz abzuhaltenden Versammlung ein verbindliches Vorschlagsrecht für die drei Meyer (Verwalter der drei Höfe), die drei Weibel und die drei Sennen zu.[1]) Somit wurden auch die Meyer aus ihrer Mitte gewählt.

V. Oberhalbstein.

Im Jahr 1258 erwarb der Bischof vom Freiherrn Baral von Wanga (Wangen) für 300 Mark die Burg Reams im Oberhalbstein nebst den dazu gehörigen (nicht näher bezeichneten) Gütern und Eigenleuten (servi et ancillae) so wie mit den Zubehörden der Kirchen Reams und Tinzen.[2])

Gewöhnlich wird dieser Akt auch als Erwerbstitel für die bischöfliche Herrschaft im Oberhalbstein betrachtet. Jedoch mit Unrecht; denn auch hier ist von Uebertragung hoheitlicher Rechte keine Rede. Zwar nennt sich der Verkäufer (de Wanga) in dieser Urkunde «nobilis» (edel, frei) — ein Prädikat, welches dannzumal vorzugsweise Freiherren, d. h. Solchen, welche selbständige Herrschaftsrechte ausübten, beigelegt zu werden pflegte. Allein Die von Wangen waren eine im Etschthal reich begüterte, dort schon im Jahr 1252 mit dem freiherrlichen Prädikat auftretende Adelsfamilie, die im Tirol auch nach dem Verkauf der Burg Reams in ihrer früheren Stellung erscheint[3]). Somit lässt sich aus jenem Prädikat kein

---

[1]) Obiges bischöfl. Urbar.

[2]) «curtem Riams et quicquid Suprasasco habui et possedi, agros, prata, alpes, servos et ancillas, cum omnibus pertinentiis ecclesiarum Riams et Digzun (Tinizum?)» (Mohr, Cod. I, n. 232).

[3]) «Fridericus nobilis de Wanga» in Urk. von 1252 (Arch. Curberg). Ein Frid. von Wanga war schon 1212 Bischof in Trient gewesen (Ladurner, Z. S. d. Ferdinand. III. 16. S. 260). Ein Beral (Bertold) von Wanga kommt im Vinstgau 1215 vor (Ladurner, a. a. O. S. 34). Ein Albero von Wanga wirkte 1219 bei dem Friedens-

Schluss ziehen, dass dem Baral von Wangen im Oberhalbstein freiherrliche Rechte zustanden.

Zwar wäre es an sich nichts Befremdliches, wenn die Herren von Wangen oder ihre Rechtsvorgänger, im Anschluss an ihre Burg Reams, die ihnen über ihre Besitzungen zugestandene Grundherrlichkeit zur Territorialherrlichkeit über das ganze Thal ausgeweitet und die ihnen über ihre Leibeigenen zugestandene niedere oder sog. Hof-Gerichtsbarkeit zur gräflichen Judikatur erhoben gehabt hätten — hatten sich doch auch die Freiherrschaften Vatz, Räzüns, Hohentrins u. s. w. zur Zeit des fraglichen Verkaufs schon vollständig ausgebildet. Aber ungedenkbar wäre es, sowohl dass Die von Wangen zwar die freiherrlichen Rechte im Oberhalbstein besessen, aber sie nicht dem Bischof abgetreten, als dass sie dieselben, ohne ihrer in dem Verkaufsakt zu erwähnen, abgetreten haben sollten.

Zudem würden, wenn man selbst einen solchen Uebergang annehmen wollte, hiedurch die herrschaftlichen Rechte nicht erklärt, welche der Bischof, ausser im eigentlichen Oberhalbstein, auch noch in den angrenzenden Gebieten von Tiefenkastel, Alvaschein, Mons und Praden ausübte, denn letztere Gemeinden erscheinen im Beginn des XV. Jahrhunderts als Bestandtheil des Gerichtes Reams,

---

vertrag von Cur mit Como mit (Mohr, Cod. I, n. 186); ein Anderer erscheint im Jahr 1272 unter den von Graf Meinhard von Tirol dem Grafen Rudolf von Habsburg gestellten Bürgen (Mohr, Cod. I, n. 265) und im Jahr 1273 in einem Friedensvertrag der ihnen verwandten Vögte von Matsch (Arch. Curberg) und der letzte Sprosse vermachte im Jahr 1312 dem Egno von Matsch «alle seine Mannschaft, die er vom Stift Trient hatte» (Arch. Curberg). Ihnen gehörte das Schloss Anneberg im Tirol (Ladurner a. a. O. S. 109). Die von Wangen waren wahrscheinlich ursprünglich ein schwäbisches, von der Stadt Wangen sich herschreibendes Geschlecht, das aber nicht ganz ausgewandert zu sein scheint, denn im Jahr 1259 verkauft ein Ministeriale von Wangen ein Gut an das Stift Bero (Herrgott, Geneal. II, S. 356).

gemeinschaftlich mit dem Oberhalbstein unter der Judikatur und Territorialhoheit des Bischofs.[1])

Anderseits erscheint der Bischof doch schon im Jahr 1272 als Territorialherr im Oberhalbstein, indem die Herren von Vatz und Belmont dannzumal zu Gunsten von Handelsleuten, welche «durch das Gebiet (per districtum) des Bischofs reisen», einen Geleitsbrief ausstellten,[2]) wobei man hauptsächlich die durch das Oberhalbstein führende, im Mittelalter sehr frequentirte Septimerstrasse im Auge gehabt haben muss.

Wenn demnach feststeht, dass durch den Kaufvertrag von 1258 dem Bischof die Hoheitsrechte im Oberhalbstein, in deren Besitz wir ihn später sehen, nicht übertragen wurden, somit auch nicht anzunehmen ist, dass die Herren von Wangen selbst sie besessen hatten, widrigenfalls sie dieselben ohne Zweifel mit ihren Besitzungen abgetreten haben würden, und wenn sich ferner keine Spur davon findet, dass nach dem Erlöschen der oberrätischen Grafen (um 1085) irgend Jemand die gräfliche Gewalt in Oberrätien und speziell im Oberhalbstein ausgeübt habe: so erübrigt auch hier, wie im Oberengadin, kaum etwas Anderes als die Vermuthung, es sei, nachdem die Grafschaft Cur oder Oberrätien erloschen war, die Verwaltung

---

[1]) «Item das Thal und Gericht zu Reams und Oberhalbstein mit Twing und Bänne... und ander Rechtung ist gänzlich eines Bischofs zu Chur und langet das Gericht hininwert»... bis auf den Septimer und Julier «u in Thal, es sigent Walchen oder Waliser oder wer in den Kreisen gesessen ist, u hinab langet das Gericht zu dem tieffen Castel u gen Alvasen u Praden. Die sond sich all verantwurten u für Gericht kommen für einen Vogt von Ryams» (Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen im bischöfl. Archiv). — Dass Mons auch zur Vogtei Oberhalbstein gehörte, erhellt aus einem Urtheil von 1591 (im Archiv Tiefenkastel).

[2]) Die Urkunde, die mir nicht zu Gesicht kam, findet zich zitirt in Juvalt, Forschungen II. S. 125.

des Oberhalbstein vom König dem Bischof übertragen worden, so dass derselbe dort schon lange bevor er die Wangen'schen Güter erwarb, die gräflichen Rechte ausgeübt haben würde.

Ohnehin hatte der Bischof schon vor den Erwerbungen des Jahres 1258 bedeutende Besitzungen sowohl in Oberhalbstein als in der Gegend von Alvaschein, nämlich die Meyerhöfe Schweiningen, Salux und Praden, von welchem letzteren allein er 124 Mutt (1 Mutt = circa 2 Sester) Getreide und 110 Käse bezog.[1])

Um so mehr mochte ihm daran gelegen sein, zu der ausgedehnten Immunitätsgerichtsbarkeit, die er hier schon hatte, auch die gräflichen Rechte zu erwerben und damit zugleich alleiniger Herr des (das Oberhalbstein mit dem Bergell verbindenden) dannzumal äusserst wichtigen Septimer Passes zu werden, welchem letzteren Wunsche der Kaiser ohne Zweifel um so lieber entsprechen mochte, als ja auch schon das Bergell offenbar nur mit Rücksicht auf diesen Pass dem Bischof überlassen worden war.

Warum hiess denn aber, wenn die später zu Tage tretenden gräflichen Rechte des Bischofs über das Oberhalbstein auf einer königlichen Verleihung beruhten, letzteres nicht, wie Bergell und Oberengadin, «Grafschaft»?

Eine sichere Antwort auf diese Frage vermag ich nicht zu geben. Dagegen wage ich die Vermuthung auszusprechen, dass diese Verleihung keine definitive, sondern nur eine provisorische — bis zur beabsichtigten Wiederherstellung der Grafschaft Oberrätien — sein sollte — ein Provisorium, welches freilich dadurch, dass die Wiederherstellung niemals erfolgte, in einen definitiven Besitz über-

---

[1]) Bischöfl. Urbar aus dem XI. Jahrh. (Planta, das alte Rätien, Beil. X.) und bischöfl. Urbar v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II, n. 76).

ging. Sollte diese Hypothese nicht einleuchten, so bliebe wohl nur die alternative Annahme übrig: es habe das Bisthum die gräflichen Rechte im Oberhalbstein, vermöge seiner dortigen Immunitätsgerichtsbarkeit, usurpirt oder es sei diese Landschaft von der angrenzenden (später zu besprechenden) bischöflichen «Grafschaft» Schams, deren Bestandtheil sie ursprünglich gewesen wäre, etwa mit Rücksicht auf die Septimer Strasse, durch den Bischof abgetrennt und in seine direkte Verwaltung genommen worden.

Hinsichtlich des Ursprunges derjenigen Besitzungen, welche das Bisthum schon vor dem Kauf von 1258 im Oberhalbstein hatte, erhellt urkundlich weiter nichts, als dass Ulr. v. Tarasp im Jahr 1160 demselben eine Anzah Leibeigene — wahrscheinlich mit ihren Gütern — in Marmels, Tinzen und Schweiningen, u. A. auch den Andreas v. Marmels nebst der ihm von Ulr. v. Tarasp verliehenen Burg geschenkt hatte.[1])

Noch weniger lässt sich die Herkunft der Wangen'schen Besitzungen im Oberhalbstein ermitteln. Höchst wahrscheinlich kamen aber dieselben den Herren v. Wangen durch eine Heirath, sei es von den Herren v. Tarasp, sei es von den Grafen v. Buchhorn uud Cur, zu. Uebrigens war Baral v. Wangen auch mit den Neu-Montfortern verwandt, denn er nennt den damaligen Bischof Heinrich (v. Montfort) seinen Blutsverwandten (consanguineus), so dass die Herkunft fraglicher Besitzungen auch bei den Alt-Montfortern (von welchen oben die Rede war) gesucht werden könnte.

Das Hospiz St. Peter auf dem Septimer war Veranlassung, dass sich in dem, am Fusse dieses Berges gelegenen Dörfchen Stalla (Stabulum) oder Bivio (Bivia — von den sich hier scheidenden Strassen über den Julier und den Septimer) eine eigene Gerichtsgemeinde mit niederer

---

[1]) Mohr, Cod. I, n. 136.

Gerichtsbarkeit bildete. Jenes Hospiz hatte nämlich, besonders in Stalla, Besitzungen, deren Ertrag dazu dienten, einen «Mönch» in demselben zu erhalten, welcher den Reisenden, nöthigenfalls unentgeltlich, zu essen und zu trinken geben und ihnen zur Weiterreise behülflich sein sollte.[1]) — Dieser Mönch wurde von der Gemeinde Stalla gewählt, die auch dem Hospiz einen «Viztum» als Verwalter seiner Einkünfte und Schirmer seiner Rechte so wie als Richter in den zwei von den «Gotteshausleuten» zu besuchenden Jahrgerichten setzte.[2]) Dieser Viztum hatte namentlich auch die Verpflichtung, die Leute des Hospizes anzuhalten, letzterem, so oft es derselben bedurfte, «mit Schild und mit Speer» zu dienen.[3])

So kam es, dass, nachdem das Oberhalbstein bischöflich geworden, der Bischof für Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit in Stalla einen eigenen Ammann setzte, wogegen die Handhabung der gesammten (hohen und niedern) Judikatur im übrigen Oberhalbstein, so wie in Tiefenkastel, Mons und Alvaschain nebst der Kriminalgerichtsbarkeit in Stalla einem auf der Burg Reams sitzenden «Landvogt» übertragen wurde,[4]) und zwar erscheinen im Beginn des XV. Jahrhunderts nicht nur alle alteingesessenen Einwohner, die Walhen (Wälschen), sondern auch die «her-

---

[1]) «Item ain münch sol ainem jeklichen menschen, wär der ist der uf den Setmen (Septimer) kunt, ist es dz ungewitter infalt, dz er nit fürbas kommen mag, den sol er haben in dem hus und sol im essen und trinken geben als er es hät, hat er gelt so sol er im dz bezalen, hat er nüt, so sol er in darumb nit suechen und sol in da lassen beliben biss er fürbas kommen mag ald (oder) er im fürbas gehelfen mag.» (Urb. des Spitals St. Peter v. 1390, mitgeth. v. Prof. Brügger in Cur).

[2]) Obiges Urbar. Im Jahr 1280 erscheint Joh. v. Marmels als Viztum.

[3]) Obiges Urbar.

[4]) Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen aus dem I. Viertel des XV. S. (im bischöfl. Archiv). Von den Strafgeldern kamen dem Bischof die hohen, dem Landvogt die übrigen Bussen zu.

zugekommenen Leute», welche Walser hiessen (folglich Deutsche waren) und vorzugsweise das hochgelegene Alpenthal Flix bewohnten, dieser bischöflichen Judikatur unterworfen,[1]) wie solches die entwickelte Territorialherrschaft von selbst mit sich brachte.

Wie gross die Zahl der bischöflichen Leibeigenen auf den vier Meyerhöfen Praden, Salux, Reams und Schweiningen war und wie weit sich die Unfreiheit auch über die übrige Bevölkerung ausgebreitet hatte, lässt sich nicht ermitteln; jedenfalls waren aber die «Walser» persönlich freie Leute.

Ueber das Recht, welches in diesen Landschaften noch zu Ende des XIV. Jahrhunderts hinsichtlich der Leibeigenen galt, gibt das Güterverzeichniss des Hospizes St. Peter interessante Aufschlüsse. Darnach war nämlich «das liegende Gut», welches ein «ohne Leibeserben» verstorbener «Eigenmann» hinterliess, «gänzlich dem Gotteshaus (St. Peter) verfallen» und ebenso verfiel demselben alles «liegende Gut» einer Weibsperson, welche sich auswärts verehelichte und «dem Gotteshaus nicht wie die andern (Leibeigenen) dienen will».[2]) Grundsätzlich gehörte nämlich nicht nur der Leibeigene, sondern auch dessen ganzes bewegliches und unbewegliches Besitzthum dem Herrn.[3]) Allmälig wurde aber den Deszendenten (Kindern,

---

[1]) «es sigent Walchen oder Waliser oder wer in den Kreisen gesessen ist». (Obige Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen). Ferner: Urtheil von 1545 zwischen den «Walen», welche zwar Güter auf Flix haben, aber nicht dort wohnen, und denen, «die da beständig hausen auf Flix und die man nennet die Walser» (Urk. bei der Familie Peterelli, mitgetheilt von Prof. Brügger). Noch jetzt verrathen die deutschen Namen der letzteren ihre deutsche Abkunft.

[2]) An Leibeigenen von St. Peter werden in diesem Urbar nur neun Individuen aufgezählt.

[3]) So hatte das Hospiz St. Peter noch im Jahr 1280 eine Leibeigene gekauft «cum omnibus suis rebus terretoriis et non terretoriis, mobilibus et immobilibus» (Urbar von 1390).

und in Ermangelung solcher, Kindeskindern) ein Erbrecht eingeräumt, so jedoch, dass dieselben von dem Nachlass eine Abgabe (Todfall oder Besthaupt) dem Herrn, in Anerkennung seines Obereigenthums, entrichten mussten. In dieser Phase befindet sich somit noch das St. Peterser Urbar von 1390. Im Laufe des XV. Jahrhunderts kam aber, theils durch besondere Verwilligungen der Herrschaften, theils durch Aufstellung von Erbrechtsstatuten, theils endlich durch die Rechtsgewohnheit der hie und da bereits im XIV. Jahrhundert auftauchende Grundsatz, dass auch den Leibeigenen ein Erbrecht «nach der Nähe des Blutes» zustehe, zur allgemeinen Geltung, wodurch sich das frühere blosse Nutzeigenthum des Leibeigenen an seinem Vermögen in ein volles, nur mit der Abgabe des Todfalles beschwertes Eigenthum verwandelte.

Aehnlich verhielt es sich mit den an Leibeigene oder Kolonen, ursprünglich ohne feste Verbindlichkeit des Herrn, folglich willkürlichen Zinssteigerungen ausgesetzten Gütern, die man «Huben» oder «Kolonien» nannte, indem auch diese im Laufe des XV. Jahrhunderts in vererbliche, mit einem fixen Zins beschwerte Lehensgüter sich verwandelten — ein Prozess, welcher gerade durch die das Oberhalbstein betreffenden Quellen recht klar wird. Während nämlich das Bisthum noch bis 1413 dort «Kolonien» und «Huben» besitzt,[1]) ist von dorten nur von «Lehensgütern», «Zinslehen» oder «Erblehen» die Rede[2]) oder werden «Huben» und «Kolonien», wo dieser Name noch auftaucht, zu festen Zinsen als «Lehen» vergeben.[3])

---

[1]) Urk. von 1390 und 1413, betr. Reams, Schweiningen, Salux und Praden (im bischöfl. Archiv).

[2]) Urk. von 1492, 1498, 1507, 1508, 1511, 1513, 1514, 1515, 1520, 1521, 1523, 1525 u. s. w. betr. Reams, Schweiningen, Salux, Tinzen, Marmels, Presanz, Mons, Tinzen, Tiefenkastel, Alvaschain (im bischöfl. Archiv).

[3]) Urk. von 1512 («Lehensrevers um eine Kolonie zu Schweiningen), 1515 («Lehensrevers um eine Kolonie zu Schweiningen», Zins:

Es leuchtet ein, dass durch diesen doppelten Prozess der Leibeigenschaft die reale Unterlage entzogen wurde, so dass dieselbe schon zu Ende des XV. und vollends zu Anfang des XVI. Jahrhunderts als in ihrer ursprünglichen Bedeutung so ziemlich verwischt betrachtet werden darf und nur gewisse, von ihr herrührende Leistungen (Todfall, Steuer, Fastnachthühner, Frohnden) und Freiheitsbeschränkungen (beim Heirathen und bei dem Wegzug), welche sich successive ebenfalls milderten, übrig blieben, so dass die in den erwähnten Zeiträumen und auch noch später unter den herrschaftlichen Rechten vorkommenden « Gelässe » (d. h. Anspruch auf den Nachlass eines Verstorbenen) — ausser auf das Vermögen hingerichteter Verbrecher — wohl nur auf den Nachlass Unehelicher (« Bastarden ») zu beziehen sind, indem diese Gattung von Leibeigenen am längsten von dem gemeinen Recht ausgenommen wurde.

Zu Beleuchtung in diesem Buch oft wiederkehrender Verhältnisse und Vermeidung von Wiederholungen hielt ich es für passend, obige allgemeine Bemerkungen an dieser Stelle vorweg anzubringen.

Von den im XVI. Jahrhundert bereits sehr herabgeminderten bischöflichen Herrschaftsrechten wurde endlich das Oberhalbstein mittelst eines von dem Gotteshausbund im Jahr 1552 erlassenen Spruches befreit.[1])

VI. Domleschg.

Im Domleschg erscheint der Bischof von Cur ebenfalls schon früh, sei es als Lehens-, sei es als Gebietsherr.

---

6 Scheffel Korn und 5 Schill. Pf.), wieder von 1515. (Der Bischof gibt eine halbe Kolonie zu Reams zu Lehen.) u. s. w.

[1]) Es erhellt dies aus einer Urkunde vom Oktober 1552 (im bischöfl. Archiv). Der Spruch selbst findet sich nicht vor.

Den Grund zu diesen Besitzungen und Herrschaftsrechten legten die drei grossen bischöflichen Meyerhöfe Scharans, Almens und Tomils.

Den Hof Scharans besass das Bisthum schon im Jahr 857.[1]) Der Hof Almens (Luminins) wurde ihm durch König Heinrich V. im Jahr 926 geschenkt.[2]) Der Hof Tomils dagegen erscheint erst im Jahr 1275 bei dem Anlass, als er vom Bischof Konrad dem Freiherrn Walther von Vatz als Leibgeding überlassen wurde.[3]) Da jedoch dieser Hof von dort an mit der Vatzischen und sodann Werdenbergischen Herrschaft Ortenstein, welche bis zum Rietbach (bei Rotels) reichte,[4]) vereinigt blieb, so übergehe ich ihn an dieser Stelle.

Da die beiden Meyerhöfe Almens und Scharans sehr belangreich waren — warfen doch ersterer 300 Mutt Getreide und 135 Käse, und letzterer 400 Mutt Getreide und 195 Käse ab — so ist nicht zu bezweifeln, dass das Bisthum hier schon sehr früh seine Grundherrlichkeit zu einer das ganze Gebiet dieser beiden Gemeinden umfassenden Territorialherrlichkeit erweiterte[5]) und dass daher auch schon bald nach dem Erlöschen der oberrätischen Grafschaft die in diesem Gebiete sesshaften freien

---

[1]) Mohr, Cod. I, n. 29.

[2]) Mohr, Cod. I, n. 41. Diese Schenkung erfolgte zwar zunächst nur persönlich an Bischof Waldo, allein der Hof blieb doch beim Bisthum (s. bischöfl. Urbar vom XI. Jahrhundert in Planta, d. alte Rätien, Beil. X).

[3]) Mohr, Cod. I, n. 277.

[4]) Dass der Rietbach die Grenze bildete, erhellt aus dem Spruch zwischen dem Bischof und dem Grafen Jörg von Werdenberg von 1471 betreffend die «hohen Gerichte im Domleschg» (Urk. im Archiv von Tomils).

[5]) Im Jahr 1421 erscheint der Bischof im Besitze der Jagd und Fischerei in diesem Theile des Domleschg, namentlich auch des «Fächerschlagens im Rhein» (Urk. von 1421 in Tschudi, Chron. II, S. 142).

Hintersassen seiner Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfen wurden.[1]) Zu möglichster Steigerung dieser Herrschaftsrechte trug es sodann ohne Zweifel wesentlich bei, dass die Bischöfe öfter in dem von Bischof Heinrich von Montfort (reg. 1251—1272) erbauten Schloss Fürstenau residirten.

Seine Immunitätsgerichtsbarkeit scheint der Bischof vorerst durch einen Schultheiss (sculdasius),[2]) später durch einen Vizdum (Vicedominus)[3]) in allgemeinen Merzgerichten ausgeübt zu haben. In den förmlichen Besitz der hohen oder Blut-Gerichtsbarkeit scheint er aber erst in Folge des sofort zu besprechenden Diploms Karls IV. von 1354 gelangt zu sein.

Was endlich die oberhalb Fürstenau gelegene deutsche Gemeinde Sils betrifft, so gehörte dieselbe bis in das XV. Jahrhundert nicht zum Domleschg, sondern zur «Grafschaft» Schams[4]).

Diese eben besprochenen Landschaften Cur, Vier Dörfer, Fürstenau, Oberhalbstein, Oberengadin und Bergell, obwohl nicht durchwegs mit einander zusammenhängend, bildeten das Hauptgebiet und den Kern der bischöflichen Herrschaft.

In allen diesen Landschaften hatte der Bischof, wie wir gesehen, bis zu Ende des XIII. Jahrhunderts thatsächlich Territorialherrlichkeit und — abgesehen

---

[1]) Urkundlich erscheint der Bischof zwar erst im Jahr 1421 (Tschudi, a. a. O.) als Inhaber der Gerichtsbarkeit über die «fry u herkommen lüt».

[2]) Im Urb. des XI. S. (Planta, d. alte Rätien, Beil. X) erscheint auch ein «ministerium Tumilasca (Domleschg)». Dass aber diesen «Ministerien» Sculdacii vorstanden und dass diese zugleich Richter waren, erhellt aus dem nämlichen Urbar (Planta, a. a. O. S. 521 «Sculdacio massas XXXVI quando suum placitum ibi habet»).

[3]) Urbar des XIV.—XV. S. im bischöfl. Archiv («quando vult habere placitum marcianum»).

[4]) Spruch von 1421 in Tschudi, a. a. O.

von der ihm noch fehlenden *hohen* Gerichtsbarkeit im Domleschg — die volle gräfliche Judikatur — auch über die *freien Hintersassen* — erlangt. Doch beruhten die gräflichen Rechte im Oberengadin und im Bergell auf einer königlichen *Verleihung*, waren also Reichslehen, im Oberhalbstein wahrscheinlich auf einem Provisorium oder gar auf einer Usurpation und in Cur und den Vier Dörfern nur auf einem Pfand. Auch waren die königlichen Territorialrechte in diesem Bezirke, ausser in Cur und Bergell, vielleicht auch Oberengadin, niemals dem Bisthum förmlich übertragen worden.

Zu Begründung einer *suveränen Landesherrschaft* bedurfte es somit in den angedeuteten Richtungen einer *Nachbesserung* und bezw. einer königlichen *Sanktion*; auch fehlten ihr noch einige Attribute, wie namentlich die Berechtigung, selbstherrlich *Geld zu prägen* und *Mass und Gewicht* zu bestimmen. Endlich war dieselbe insoweit noch nicht endgültig zum Abschluss gekommen, als im bischöflichen Gebiete sich aufhaltende *nicht angesessene Fremde* von Rechtswegen weder der Gerichtsbarkeit noch der Herrschaft des Bischofs unterworfen waren, denn ursprünglich wurde man selbst der *gräflichen* Judikatur nur durch *Ansässigkeit* unterworfen; auf der Judikatur ruhten aber auch die Herrschaftsrechte. Wer somit weder auf eigenem noch auf abgeleitetem (verliehenem) Grundbesitz sesshaft war, konnte nach alter deutscher Anschauung nicht Unterthan des *Landesherrn* sein, sondern stand unter dem *König*. Mochte nun auch dieser Grundsatz bei der Machtlosigkeit des königl. Landgerichts Rankwyl, unter welches diese Fremden streng genommen wohl gehört haben würden, in der Praxis bereits zur blossen *Theorie* herabgesunken sein, so musste immerhin einem Landesherrn, welcher korrekt zu sein wünschte, daran liegen, die durch das Bedürfniss wahrscheinlich schon längst

herbeigeführte Abweichung durch das oberste Staatshaupt auch formell legitimiren zu lassen.

Dies Alles erlangte so ziemlich Bischof Ulrich V. (von Lenzburg) von Kaiser Karl IV. als Belohnung für die demselben gegen den Gegenkaiser Ludwig, den Baier, geleisteten Dienste.

Durch ein Diplom vom Jahr 1349[1]) «gab» ihm nämlich Kaiser Karl folgende Berechtigungen:

a. «alles weltliche Gericht und Stock und Galgen» «von der Lanquart bis an die Luver» (Grenze des Bergell gegen Cläven), mit Vorbehalt der Reichsvogtei Cur;

b. das Münzrecht und Mass und Gewicht;

c. den Wildbann und das Erz innert dem heutigen bündnerischen Rheingebiet bis zum Ausfluss der Lanquart und mit Ausnahme des Lanquart-Thales (Prätigau);[2])

d. «alle die freien Leute», welche in dem letzterwähnten Bezirke «gesessen sind».

Ich bemerke hiezu:

1) Dass Karl IV. dem Bischof «alles weltliche Gericht und Stock und Galgen», d. h. die ganze gräfliche Judikatur gab und nicht bloss bestätigte oder verlieh (im Text heisst es überall «wir geben ihm»), scheint anzudeuten, dass hierin der Lehensverband zwischen König und Bischof als gelöst betrachtet und letzterer nicht mehr bloss als Vasall, sondern als Suverän anerkannt wird Davon, dass das bischöfliche Gebiet von der Lanquart bis zum Luver nicht ununterbrochen fortlief, sondern dannzumal (wie man später sehen wird) durch die Gerichte Cur-

---

[1]) Mohr, Cod. III, n. 40.

[2]) «Von dem Septmen ietwederhalb dez Rins untz da die Lantquart in den Rin flüsset und die Lantquart uf gen Cur halb untz da si entspringet und von dann untz an d'Ilbellen (Albula) und von da untz wider an den Septmen».

walden, Belfort und Obervatz getrennt war, nimmt dieses oberflächliche Aktenstück, nach kaiserlicher Art, keine Notiz.

2) Das Nämliche gilt hinsichtlich des «Wildbannes» (Jagdrechtes) und Bergrechtes.

Auffallend hiebei ist, dass diese Berechtigungen, über das bischöfliche Gebiet hinaus, auf das ganze Flussgebiet des Vorder- und Hinterrheins («ietwederhalb des Rins») ausgedehnt werden oder m. a. W. dass dieses, dem Bischof für die Jagd und die Erzgruben angewiesene Gebiet genau das nämliche ist, welches die sogenannte Grafschaft Lags (auf welche ich später zu sprechen komme) ausmachte. Und wenn dem Bischof zugleich die in diesem Gebiet gesessenen «freien Leute» überlassen werden, so sind dies wohl vorzugsweise die später zu besprechenden Freien von Lags.

Uebrigens blieb dieses Diplom selbstverständlich wirkungslos, denn in dieser Zeit hatten sich auf diesem Gebiet schon eine Reihe selbständiger Herrschaften gebildet, welche längst sowohl die Regalien der Jagd und des Erzes als die Gerichtsbarkeit über ihre freien Hintersassen für sich in Anspruch genommen hatten und was die «Grafschaft» oder Herrchaft Lags betrifft, so war dieselbe dannzumal (wie man später sehen wird) dem Grafen Rudolf v. Werdenberg-Sargans verpfändet. Wenn aber auch durch dieses Diplom dem Bischof nichts gegeben wurde, was er nicht schon thatsächlich besass, so musste ihm dennoch dasselbe als förmliche Anerkennung seiner Territorialherrlichkeit (denn Jagd- und Bergrecht setzen diese nothwendig voraus) und seiner Grafengewalt über die freien Hintersassen seines Gebietes sehr willkommen sein.

In dem nämlichen Diplom «bestätigt» endlich der Kaiser dem Bischof, nebst den Zöllen in Cur und im Bergell, auch das «Gelait» von der Lanquart bis zum Luver

(Bergeller Grenze) d. h. das Recht, den Transport von Waaren und Menschen auf dieser, über den Septimer-Pass führenden Strasse durch Beigebung von Mannschaft, gegen eine entsprechende Gebühr, «geleiten» zu lassen. Dieses Geleitsrecht hatte zwar der Bischof — und zwar, so weit die Quellen Aufschluss geben, ohne besondere königliche Ermächtigung oder Verleihung — schon längst ausgeübt, doch mochte er nun den günstigen Anlass benutzt haben, um sich auch dieses legitimiren zu lassen.

Fünf Jahre später (12. Mai 1354) verfügte Karl IV. zu Gunsten des Bischofs Ulrich noch weiter:[1])

dass alle in der Stadt Cur oder in andern bischöflichen Gebieten von Auswärts hergekommenen Leute (adventitii), welche dem Reich angehören, dem Bisthum dienen (servire) sollen sowohl hinsichtlich der Gerichtsbarkeit als in allem Andern (in iustitiis et aliis observationibus), gleich den übrigen Gotteshausleuten, und zwar so lange als sie sich daselbst aufhalten (quamdiu in eisdem locis suam fecerint mansionem).

Unter diesen «hergekommenen Leuten» sind, wie überhaupt in Currätien, hauptsächlich die eingewanderten Deutschen oder Walser, welche um diese Zeit auch die Stadt Cur germanisirten, zu verstehen. Es leuchtet somit ein, dass mittelst dieses Diplomes dem Bischof wesentlich nichts, was nicht schon in demjenigen von 1349 enthalten war, gegeben wurde.

Endlich bewilligte Kaiser Karl am darauf folgenden Tage (13. Mai 1354) dem Bischof[2]) den Blutbann (Stock und Galgen) in Fürstenau, und zwar ohne näher den Bezirk, über welchen sich derselbe erstrecken sollte, zu bestimmen, indem allgemein dem Bischof gestattet wird,

---

[1]) Mohr, Cod. II, n. 335.
[2]) Mohr, Cod. II, n. 336.

« an geeigneten Orten » (in locis ad haec aptis et congruis) Galgen (patibulum vel furcas) zu errichten und wirklich kam es in Folge dieser Unbestimmtheit später zu Streitigkeiten [1]) welche jedoch endlich dahin entschieden wurden, dass dem Bischof bloss auf dem Bezirk Fürstenau (so will ich das der unmittelbaren Herrschaft desselben unterworfene Gebiet des Domleschg nennen) der Blutbann zustehen sollte. [2]) Bis dahin wurde die hohe Judikatur ohne Zweifel von den jeweiligen Inhabern der Herrschaft Ortenstein, also vorerst (bis ca. 1335) von den Freiherren v. Vatz und sodann von deren Erben, den Grafen v. Werdenberg-Sargans, ausgeübt, [3]) jedoch, wie es scheint, in nachlässiger Weise, denn die Ertheilung des Blutbannes an den Bischof wird damit begründet, dass « wegen mangelnden Ansehens der Richter und nachlässiger Handhabung der Gerechtigkeit die Ausschweifungen und Verbrechen zugenommen hätten. » Uebrigens wird in diesem Diplom anerkannt, dass der Bezirk Fürstenau der bischöflichen « Jurisdiktion » unmittelbar unterworfen sei. [4])

Bei gleichem Anlass wurde dem Hof Fürstenau (selbstverständlich zu Ehren des dortigen bischöflichen Schlosses) ein Wochenmarkt und zwei Jahrmärkte bewilligt.

Es lag eben in der Politik Karl's IV. wie in derjenigen des Gegenkaisers Ludwig, durch Ertheilung von Privilegien,

---

[1]) Schiedsgerichtliche Verhandlungen zwischen dem Bischof von Cur und den Grafen v. Werdenberg-Sargans v. 1421 (in Tschudi, Chron. II, S. 142).

[2]) Schiedsspruch vo. 1472 zwischen dem Bisthum und Graf Jörg v. Werdenberg-Sargans (im bischöfl. Archiv).

[3]) Desshalb sprachen letztere auch noch im Jahr 1421 die «hohen Gerichte» im ganzen Domleschg an (s. obzitirte Urk. v. 1421). Vgl. Diplome von Kaiser Sigismund von 1431 und 1434 (in Tschudi, Chron. II, S. 199 und 210).

[4]) « . . . in oppido . . Furstenow . . ipsius episcopi et episcopatus sui Curiensis iurisdictioni tam in spiritualibus quam in temporalibus immediate subiecto. »

beziehungsweise durch Sanktionirung längst erfolgter Usurpationen auf Kosten der Reichsgewalt ihren Anhang zu verstärken. [1])

Indem ich schliesslich bemerke, dass in den besprochenen Landschaften die bischöfliche Herrschaft hauptsächlich in Folge des von den drei Bünden in den Jahren 1524 und 1526 zu Ilanz aufgestellten Statutes (der sogenannten Ilanzer Artikel) [2]) erlosch, gehe ich nun zu denjenigen Landschaften über, in welchen die bischöfliche Herrschaft mit derjenigen der Herzoge von Mailand, bald unterliegend bald obsiegend, Jahrhunderte lang im Kampfe lag, ich meine die Grafschaft Cläven und die Thalschaften Bormio und Poschiavo.

VII. Cläven.

Die Grafschaft Cläven, welche das Städtchen Cläven nebst umgebender Landschaft am Fusse des Septimer- und des Splügner-Passes umfasste,[3]) bildete keinen Bestandtheil der Grafschaft Cur oder Oberrätien, denn im Jahr 1038 erscheint sie urkundlich als besondere Grafschaft,[4]) und

---

[1]) «Es ward der Streit der beiden Gegenkaiser von den Fürsten und der Ritterschaft benutzt, um sich ihre Anmassungen durch Privilegien des einen oder des andern Kaisers bestätigen zu lassen und bei der Nachwelt den Raub der unveräusserlichen Rechte ihrer Mitbürger durch beschriebene und untersiegelte Pergamente zu rechtfertigen.» (Schlosser, Weltgeschichte, VIII, S. 186).

[2]) In denselben hiess es u. A.: «Kein Bischof von Chur und keine geistliche Person» sollen befugt sein, «weltliche Obrigkeiten, weder Vögt, Ammann noch Aemter in unsern Gerichten zu setzen, sondern jeder Rath, Gericht und Gemeind» soll es thun. (Im Staatsarchiv.)

[3]) Sie reichte nördlich einerseits, nachdem das Thal Bergell von ihr abgetrennt worden, bis an den Luver-Bach und schloss hier auch den Flecken Plurs in sich, anderseits bis auf die Höhe des Splügen und südwärts bis an den Comer-See, dessen oberste rechtseitige Gemeinden (Dongo, Domaso, Gravedona) auch dazu gehörten.

[4]) «infra comitatum Clavenensem» (Mohr, Cod. I, n. 85).

wirklich wurden schon dannzumal Cläven und Oberrätien durch verschiedene Grafen verwaltet.[1]) Dass ursprünglich auch das Bergell zu Cläven gehört haben müsse, habe ich schon oben (S. 47) bemerkt.

Doch war die Grafschaft Cläven, wie es scheint, nebst den beiden rätischen Grafschaften, dem Herzogthum Schwaben zugetheilt. Denn König Heinrich VI. bestätigte im Jahr 1192 ausdrücklich ein von seinem Vater, Friedrich I., angeblich erlassenes Diplom vom Jahr 1165, welches, gestützt auf das Zeugniss der Grafen Ulrich v. Pfullendorf und Marquart und auf den Ausspruch eines Fürstenrathes erklärte, die Grafschaft Cläven habe ehemals zum Herzogthum Schwaben gehört und solle daher demselben wieder einverleibt werden.[2]) Heinrich VI. nun erneuerte dieses Edikt in einem zu Piacenza abgehaltenen Pfalzgericht, welchem auch Abgeordnete von Cläven als Zeugen beiwohnten.[3])

---

[1]) Nämlich Cläven (1038) durch einen Grafen Rudolf (Mohr, Cod. I, n. 84) und Oberrätien (1020—1050) durch einen Otto (Mohr, Cod. I, n. 78 und 92).

[2]) Salis-Seewis (Mohr, Arch. IV, S. 20) hält diese Urk. v. 1165 für unecht. Ebenso Herr Prof. G. v. Wyss, welcher hierüber folgendes bemerkt: «Dass sie nicht echt war, geht daraus hervor, dass Friedrich I. sich darin «Imperator et dux Suevorum» nennt, welchen letzteren Titel er jedenfalls zwischen 1157 und 1167 nicht führte, da damals sein Vetter Friedrich IV. (v. Rotenburg) Herzog von Schwaben war, aber auch überhaupt als Kaiser nicht führen konnte, denn gleich nach Friedrich's IV. Tode ernannte der Kaiser seinen eigenen zweiten Sohn Friedrich (V.) zum Herzog von Schwaben.» — Indess bleibt sich die Sache im Wesen gleich, sobald die Echtheit des die Urk. v. 1165 reprozudirenden Diploms v. 1192 nicht bestritten wird. — Das Zeugniss der Grafen Ulr. v. Pfullendorf und Marquart wäre übrigens in dieser Sache allerdings von Gewicht gewesen, indem des ersteren Sohn, Rudolf (wie wir oben gesehen) und wahrscheinlich auch Marquart (wohl Graf v. Bregenz) Schirmvögte des Bisthums Cur gewesen waren (Vgl., den Marquart betreffend, Mohr, Cod. I, S. 202, Stammtafel, und Chron. Hermanni Contracti S. 287. Im Jahr 1149 ist wirklich ein Marquart, zufolge Mohr, Cod. I, n. 122, Schirmvogt des Bisthums Cur).

[3]) Mohr, Cod. I, n. 162.

Mit diesem Akte stimmt es auch, dass Heinrich VI., als er im Jahr 1191 der Stadt Como (zur Belohnung ihrer Treue) «die Gerichtsbarkeit und alle Regalien auf dem ganzen Gebiete des Bisthums Como» (zu dessen Sprengel auch Chiavenna gehörte) schenkte, ausdrücklich «dem Herzog von Schwaben seine Rechte über Cläven vorbehielt.»[1])

Einem eigenen Grafen wurde Cläven wohl desshalb zur Verwaltung übergeben, weil die deutschen Könige ein hohes Interesse haben mussten, den Schlüssel zum Septimer- und zum Splügner-Pass für sich zu sichern, und dieses politische Motiv spricht sich auch in dem zitirten kaiserlichen Edikt von 1192, so wie in dem darin reproduzirten von 1165 unzweideutig genug aus, indem den Vorstehern von Cläven nachdrücklich eingeschärft wird, die Grafschaft und die königlichen Rechte sowohl gegenüber Mailand als gegenüber andern lombardischen Herrschaften unversehrt zu erhalten.[2])

Ohne Zweifel, um die Bischöfe von Cur für die Hut dieser Pässe zu interessiren, wurden dieselben von den deutschen Kaisern schon früh mit ansehnlichen Gütern und Rechten in Cläven bedacht.

Vorerst war es wieder Otto II., welcher im Jahr 980 denselben den Brückenzoll und seine Leibeigene in Cläven überliess,[3]) und in einer andern Urkunde überliess

---

[1]) Rovelli, Storia di Como, S. 200 («e salvo al Duca di Suevia ogni suo diritto sopra di Chiavenna»). Tatti (Annali sacri della città di Como, II, S. 870) hat zwar eine Urk. v. 1153, wonach in einem Streite zwischen den «homines de Clavenna» und dem Bischof von Como «super comitatu et districtu eiusdem Clavennae» Die von Cläven «ad ducatum Sueviae pertinere dicebant» und der Kaiser Friedrich I. die Grafschaft dem Bischof von Como zugesprochen hätte. Allein ich möchte die Echtheit dieser Urkunde bezweifeln.

[2]) «comitatum tam a Mediolanensibus quam ab aliorum Lombardorum dominio liberum et absolutum obtinere.»

[3]) Mohr, Cod. I, n. 68.

er ihnen sogar das Dienstlehen (beneficium), welches der Graf Amizzo dort besessen hatte, wozu namentlich die Gebäulichkeiten im Kastell, Waldungen, Jagd und Fischerei gehörten, und zwar zugleich mit der gräflichen Gerichtsbarkeit und Gewalt (placitum et bannum nostrum), welche bis dahin der, nunmehr offenbar in Ungnade gefallene Graf Amizzo ausgeübt hatte [1]) — ein Beweis, dass dannzumal (gegen Ende des X. Jahrhunderts) die Grafschaften noch nicht in dem Masse erblich geworden waren, dass die Kaiser unter Umständen nicht frei darüber verfügt hätten.

Obige Vergabung wurde nicht nur von Otto III. (995),[2]) sondern auch von Konrad II. (1030)[3]) mittelst gleichlautender Urkunden bestätigt.

Allein schon im Jahr 1038 erscheint wieder ein eigener Graf (Namens Rudolf) für Cläven, welcher sogar eine Gerichtsverhandlung leitet, durch welche zwei dortige Edelleute (Brüder Wilhelm und Roger) wegen ihrer Verbrechen (pro illorum criminibus vel culpis), also wahrscheinlich wegen Felonie bezw. wegen verrätherischer Handlungen, aller ihrer beträchtlichen Besitzungen (Häuser, Wälder, Weiden, Wiesen, Aecker, Weinberge) verlustig erklärt wurden; und zwar wurden diese dem Kaiser zugefallenen Güter und da-

---

[1]) Diese Urkunde existirt nicht, doch findet sich ihr Inhalt reproduzirt in einem Diplome seines Sohnes, Otto's III., vom Jahr 995 (Mohr, Cod. I, n. 72), wodurch er die Vergabung seines Vaters bestätigt, nämlich «tale regimen et districtionem placiti et banni quale . . genitor noster Otto . . . . sanctae Curiensi ecclesiae olim largitus est in castello Clavenna vocato intra et extra castellum, scilicet omne ius et utilitatem quam Amizo comes quondam in beneficium tenuit» . . . Und am Schluss heisst es, dass der Bischof und seine Nachfolger «praefactum regimen et districtionem placiti ac banni nostri . . . perpetualiter teneant atque firmiter possideant.»

[2]) Mohr, Cod. I, n. 72.

[3]) Mohr, Cod. I, n. 81.

mit verbundenen Regalien (Jagd, Fischerei, Wasserkräfte) von dem Kaiser sofort dem Bisthum Cur geschenkt.[1])

Es erhellt aus obiger Verhandlung dass, nachdem der Bischof von Cur ungefähr ein halbes Jahrhundert lang die Grafschaft Cläven innegehabt hatte, dieselbe — wahrscheinlich weil der entfernte geistliche Arm dieser ausgesetzten Landschaft nicht den nöthigen Schutz gewährte — wieder einem weltlichen Grafen anvertraut wurde.[2]) Diese Vorgänge lehren aber auch, wie streng die Kaiser gerade an diesem strategisch wichtigen Ort auf Treue und Zuverlässigkeit der mit dessen Hut beauftragten Grafen und Vasallen halten zu sollen glaubten.

Obwohl nun anzunehmen ist, dass das von Otto II. dem Bisthum Cur in Verbindung mit den gräflichen Rechten überlassene gräfliche Dienstlehen (beneficium) dem von Konrad II. in Cläven wieder eingesetzten Grafen erstattet werden musste, so hatte dasselbe an den Besitzungen der beiden Vasallen Wilhelm und Roger doch einen ansehnlichen Ersatz erhalten; um so mehr fällt es auf, dass sich von denselben, obwohl ihnen sogar ausdrücklich die Immunität zugesichert worden war,[3]) in den bischöflichen Urbarien, selbst in demjenigen des XI. Jahrhunderts, nichts findet, sowie dass in den Quellen keine Spur einer von dem Bischof von Cur ausgeübten Immunitätsgerichtsbarkeit zu entdecken ist. Hieraus muss geschlossen werden, dass entweder die verurtheilten Vasallen Wilhelm und Roger bald begnadigt und wieder in den Besitz ihrer Güter eingesetzt

---

[1]) Mohr, Cod. I, n. 84 und 85.

[2]) Mit Unrecht sagt daher Bischof Flugi in seinem Catalogus (S. 30), dem Bisthum Cur sei die Grafschaft Cläven erst durch die Visconti entrissen worden.

[3]) « . . . iubemus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, sculdasius, gastaldio nullaque nostri regni magna parvaque persona audeat vel presumat praefatos canonicos de praedictis rebus molestare, inquietare» (Mohr, Cod. I, n. 85).

oder dass letztere bald hernach dem Bisthum Cur von den benachbarten Bedrängern der Grafschaft Cläven gewaltsam entrissen wurden.

Trotz der gedachten Anstrengungen vermochten nämlich die Kaiser, wie es scheint, doch nicht mehr lange, diesen isolirten Posten gegen Como und Mailand zu halten, denn mit Konrad II. verschwindet die schwäbische Grafschaft Cläven aus unsern Quellen.

Und auch dem Schützling der deutschen Könige, dem Bisthum Cur, war es fortan nicht mehr möglich, dort festen Fuss zu fassen: vorerst musste es Como und sodann Mailand weichen.

Bisthum und Stadt Como machten nämlich selbst Anspruch auf die «Grafschaft Cläven», weil Karl d. Gr. im Jahr 803 dieselbe, nebst den dortigen Thalengen (clusae) und der Brücke dem Bisthum Como — offenbar in der Absicht, diesem die Hut der dortigen Pässe anzuvertrauen — geschenkt hatte.[1]) Die späteren Kaiser bestätigten diese Schenkung, namentlich hinsichtlich der strategisch wichtigen Engpässe und der Brücke — wie es scheint, nicht berücksichtigend, dass der Brückenzoll dem Bischof von Cur gehörte.[2]) Unter solchen Umständen konnte aber letzterer um so weniger gegen Como aufkommen, als Cläven kirchlich unter letzterem stand und

---

[1]) Urk. von 803 in Tatti, Annali sacri di Como, I, S. 799.

[2]) Zufolge der von Tatti (Annali sacri, II. S. 798 ff.) mitgetheilten Urkunden hätten die Könige Hugo und Lothar (937), Lothar II. (950), Otto II. (978), Otto III. (996) dem Bischof von Como blos die «clusas et pontem» de Clavenna bestätigt, wogegen König Ardoin (1002), Heinrich II. (1004), Conrad I. (1026), Heinrich III. (1065), ja selbst Friedrich I. (1163) demselben auch den «comitatus de Clavenna» bestätigt hätten. Allein bekanntlich sind die Tatti'schen Urkunden nicht zuverlässig. Immerhin geht daraus hervor, dass die Kaiser über Cläven in sehr willkürlicher und widersprechender Weise verfügten.

Cur gegenüber von Como auch geographisch im Nachtheil war.

Wirklich wurde vom Bisthum Cur in einem von ihm im J. 1219 mit der Stadt Como, mit welcher es in Fehde gestanden war, abgeschlossenen Friedensvertrage dadurch stillschweigend Cläven als komaskisch anerkannt, dass Cur seine Geiseln (für Haltung des Vertrages) in Cläven oder Plurs, Como aber die seinigen in Vicosoprana (Bergell) stellen sollte.[1])

Vollends aus Cläven verdrängt wurde der Bischof von Cur, nachdem Stadt und Bisthum Como im J. 1335 sich der unbeschränkten Herrschaft des seit 1278 in Mailand aufgekommenen herzoglichen Hauses Visconti ergab[2]) und somit fortan die gewaltige Macht des letzteren ihm gegenüber stand.

Umsonst war es auch, dass die beiden Gegenkaiser, Ludwig und Karl, mit einander wetteiferten, dem Bisthum Cur durch Pergamente seine in Cläven verlorenen Rechte und Güter wieder zuzuwenden; jener durch das Diplom von 1339, womit er der Stadt Cläven befahl, die von den Kaisern dem Bisthum Cur zugesicherten Einkünfte und Rechte anzuerkennen[3]), dieser, jenen überbietend, durch das Diplom von 1349, womit er dem Bischof das Eigenthum am Kastell, an der Stadt und Thalschaft Cläven (welches ihm in dieser Ausdehnung niemals gegeben worden war) bestätigte.[4])

Erst im J. 1374 schien sich für den Bischof von Cur Aussicht zu eröffnen, die Grafschaft Cläven wieder zu er-

---

[1]) Mohr, Cod. I. v. 186.

[2]) Urk. v. 1335 in Salis-Marschlins, Fragm. der Staatsgesch. des Veltlin, IV. S. 65.

[3]) «de suis redditibus et honoribus satisfacere» (Mohr, Cod. II. v. 267).

[4]) «castrum, oppidum et vallis de Clavenna iure et proprietatis titulo ad praedictam ecclesiam pertinuerunt» (Mohr, Cod. II. n. 328).

halten, indem Papst Gregor XI. in seiner Fehde mit den Visconti letzteren Cläven entriss und den Bischof von Cur um Unterstützung durch Lebensmittel und Mannschaft anging.[1]) Als aber diese, wie es scheint, nicht rasch oder nicht energisch genug erfolgte, übergab der Papst Schloss, Stadt und Gebiet Cläven dem Bischof von Brixen zur Verwaltung (ad gubernationem et custodiam)[2]), welcher hinwieder — zu einem wirksamen Schutz sich zu schwach fühlend — diese Verwaltung und Hut auf den mächtigen Vogt des Curer Bisthums, Ulrich v. Matsch, übertrug.[3]) Allein schon durch den von Gregor XI. mit den Visconti im Jahr 1375 abgeschlossenen Friedensvertrag wurde Cläven den letzteren wieder zurückgestellt.[4])

Dreissig Jahre später (1404) schenkte zwar Matinus Visconti (flüchtiger Sohn des von Galeazzo Visconti abgesetzten und getödteten Barnabas Visconti) die Grafschaft Cläven nebst dem Valtellin dem Bisthum Cur[5]); allein diese Schenkung blieb wirkungslos bis im J. 1512 die III oberrätischen Bünde Cläven eroberten[6]) und es sodann bis 1797 als Unterthanenland behielten.

VIII. Bormio.

Der zu oberst im Adda-Thal (Valtellin) gelegene Thalkessel, in welchem sich der einst bedeutende Flecken Bormio (Burmio, Wurms, Worms) befindet, stand vermöge

---

1) Catalogus v. Flugi, S. 30.

2) Mohr, Cod. III. n. 174.

3) Mohr, Cod. III. n. 177—181. Für den Papst hielt, bis zur Uebergabe an Ulr. v. Matsch, Ritter Thom. Planta mit Rotino de Azolini die Burg Cläven besetzt. Vgl. Ladurner, die Vögte v. Matsch, a. a. O., S. 220—226.

4) Cantù, storia di Como, I., S. 501.

5) Urk. v. 1404 in Salis-Marschlins, Fragm., IV., S. 68.

6) Sprecher, Pallas Rhaet., S. 212. Campell, hist., II. c. 10.

seiner, von dort aus in das Ober- und Unterengadin und in das Münsterthal und Vinstgau führenden Pässe von Alters her in vielfacher Verbindung mit den oberrätischen Landschaften und bildete, mit Rücksicht auf seine wichtige strategische Lage, schon seit Karl d. Gr. ein besonderes Augenmerk der deutschen Kaiser.

Bormio wird zuerst erwähnt in einem Diplom Lothar's I. vom Jahre 824, womit dieser König, in Bestätigung eines Dekretes Karls d. Gr., die dortige Hauptkirche (ecclesia baptesimalis) dem Bischof von Como als Eigenthum zuspricht[1]), und zwar wird bei diesem Anlass das Valtellin nebst der Kirche in Bormio (sowie derjenigen in Poschiavo) als in dem Herzogthum Mailand (in ducatu Mediolanensi) gelegen bezeichnet.

Zwar hatte Karl d. Gr. nach Niederwerfung des langobardischen Reiches (774) das Valtellin — wahrscheinlich als Dankopfer für den glücklichen Feldzug — dem Kloster St. Denis (Sti. Dyonisii) in Paris geschenkt und letzterem bald hernach auch die Immunität für dasselbe zugesichert[2]), und war, wie es scheint, auch Bormio (nebst Poschiavo) in dieser Vergabung (mit Vorbehalt der erwähnten Schenkung an das Bisthum Como) begriffen, denn in einem Diplom von 841, womit König Lothar dem Kloster St. Denis die Immunität im Valtellin bestätigt, werden auch Bormio und Poschiavo genannt.[3]) Indess hat man urkundlich keine Spur, dass das Kloster St. Denis in diesen entfernten Gegenden jemals Besitzesrechte ausgeübt hätte: um so weniger mochten die späteren Kaiser anstehen, über dieselben anderweitig zu verfügen.

Dass die Bischöfe von Cur, zu deren Diözese Bormio, nebst den hier ausmündenden Seitenthälern (beson-

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 18.
[2]) Mohr, Cod. I. n. 8. Salis-Marschlins, Fragm, IV., S. 1.
[3]) Urk. v. 841 in Salis-Marschlins, Fragm. IV., S. 8.

ders Livinio), wenigstens zeitweise, gehört zu haben scheint,[1]) die Territorialherrlichkeit in Bormio in Anspruch nahmen, erhellt urkundlich zwar erst aus einem Akt von 1336,[2]) wodurch Bischof Ulrich von Cur, «nach bisheriger Gewohnheit», die Leute von Bormio als freie Gotteshausleute («tanquam liberos homines ecclesiae Curiensis») mit dem Gebiete von Bormio belehnt, wogegen diese den Vasalleneid leisten.[3])

Dieser Akt und dessen Bezugnahme auf frühere Uebung stellen es wohl ausser Zweifel, dass die von den Bischöfen von Cur behauptete und von Bormio selbst anerkannte dortige Territorialherrlichkeit sich auf ein — freilich nicht mehr vorhandenes — kaiserliches Diplom gegründet haben müsse und dies um so mehr als das Bisthum Cur, so weit dessen Urbarien Auskunft geben, in Bormio keine Besitzungen hatte, die es in den Fall gesetzt hätten, wie dies so oft geschah, grundherrliche Rechte zu territorialherrlichen zu erweitern. Wahrscheinlich waren es daher die, den Bischöfen von Cur so sehr geneigten Ottone, welche die dortigen, damals sehr begangenen Pässe des Umbrail (Stilvio)[4]) und Fraila am liebsten ihrer Obhut anvertrauen mochten.

---

[1]) Es darf dies geschlossen werden aus einer vom Domkapitel Cur im Jahr 1312 der Gemeinde Bormio gemachten offiziellen Mittheilung betreffend das Generalvikariat von Cur (Mohr, Cod. II, n. 220). In der Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen (XV. s.) heisst es «Wurms gehört zum Gotzhus.»

[2]) Mohr, Cod. II, n. 248 (« . . . de suo recto feudo ecclesiae S. Mariae Curiensis . . . habitant super terris dictae ecclesiae, de illo feudo quod ipsum commune et homines de Burmio habent et tenent et habuerunt et tenuerunt a praedicta ecclesia episcopali et ab episcopis olim rectoribus dictae ecclesiae Curiensis»).

[3]) « . . . ut vasalli suo domino faciunt et mos est feudi legalis.»

[4]) Der von Bormio in das Münsterthal und in den Vinstgau führende Umbrail-Pass wurde ehemals für den Waarentransport sehr benutzt (Lavizzari, memorie istor. della Valtellina, S. 55).

Ihrerseits hatten die Bischöfe von Cur ihre Vinstgauer Schirmvögte v. Matsch mit der Verwaltung von Bormio belehnt, und zwar erscheinen diese zuerst im Jahr 1238 als Inhaber dieses Lehens, indem dannzumal Hartwig v. Matsch dasselbe, nebst andern Lehen, mit Gerichtsbarkeit, Jagd, Fischerei und Erzen einer in Mazzo (Valtellin) niedergelassenen Seitenlinie der Familie v. Matsch («de Venosta») als Pfandlehen, für den Fall seines kinderlosen Absterbens, überliess[1]) — so zwar, dass er es schon im Jahr 1243, nachdem er wirklich Nachkommenschaft erhalten, wieder an sich zog.[2])

Diese Akte zeigen, dass die Bischöfe von Cur und für sie ihre Vögte v. Matsch, als Territorialherren, die Regalien der Jagd, Fischerei und des Erzes besassen.[3]) Gewiss ist auch, dass die Vögte v. Matsch Namens des Bischofs den Podestat (d. h. den Richter und Vorsteher der Gemeinde) setzten,[4]) welchem ohne Zweifel die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit oblag, während die hohe Gerichtsbarkeit von dem Vogte selbst oder einem von ihm hiezu besonders Delegirten wird verwaltet worden sein.

Als alte Vasallen des Bisthums Cur für Bormio geben sich übrigens Die von Matsch selbst zu erkennen,

---

[1]) Urk. v. 1238 im Archiv Curberg (Ladurner, die Vögte v. Matsch, Z. S. d. Ferd. III. 16, S. 274).

[2]) Mohr, Cod. I, n. 219 (« . . . nominative de toto illo feudo, omnium illarum terrarum et rerum territoriarum et advocatiarum et gastaldiarum et honorum et districtorum et cazarum (Jagd) et piscariciarum et metallorum et vassallorum et omnium rerum quae pertinere possent in toto territorio de Burm et de Pusclavio . . . et in episcopatu Cumano et Brixiae»).

[3]) Damit stimmt auch eine im Jahr 1239 zwischen Gebhard und Conrad de Venusta vorgenommene Theilung (Urk. v. 1239 in Quadrio, Dissertazioni, I, S. 236 aus dem Arch. v. Bormio).

[4]) Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen. («Der Vogt von Mätsch hat auch von des Gotzhus ze Cur wegen Potestaten gesetzt und entsetzt»). Vgl. Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 128.

indem sie sich von demselben im Jahr 1367 mit diesem «ihrem Lehen» (de suo feudo) neu investiren liessen.[1])

Allein, wie Cläven, so wurde auch Bormio von dem Bisthum und der Stadt Como beansprucht, und zwar augenscheinlich mit Rücksicht auf die von Karl d. Grossen und Lothar I. ihm geschenkte dortige Pfarrkirche, wovon Como Veranlassung nahm, die ihm über die kirchlichen Besitzungen zustehende Grundherrlichkeit zu einer über das ganze Gemeindegebiet sich erstreckenden Territorialherrlichkeit und ebenso seine Immunitätsgerichtsbarkeit zu einer gräflichen Territorialgerichtsbarkeit erheben zu wollen. Und wirklich gelang es ihm, hiefür sogar die kaiserliche Billigung zu erhalten, indem Heinrich VI. (1190) den Leuten von Bormio befahl, der Stadt Como zu gehorchen.[2]) Auch war Como weit eher als der Bischof von Cur in der Lage, seine Ansprüche auf Bormio zur Geltung zu bringen, weil es schon von Heinrich II. (1006) mit der Hälfte der Grafschaft (Vicecomitatus) Valtellin beschenkt worden war[3]) und die Thalschaft bereits im Jahr 1114 als comaskisches Gebiet erscheint.[4])

So hatte denn Bormio unausgesetzte Angriffe von Como zu erfahren, welche im Jahr 1205 zu dessen gänzlicher Unterwerfung führten. Durch den in diesem Jahr von der Gemeinde Bormio mit Como abgeschlossenen Friedensvertrag[5]) wurde nämlich erstere verpflichtet, an letzteres eine jährliche Abgabe von 50 Lire statt der bis dahin (ohne Zweifel für die Kirchengüter) den Comaskern geleisteten bäuerlichen Dienste und Frohnden, zu entrichten,[6]) ihren

---

[1]) Mohr, Cod. III, n. 133.

[2]) Rovelli, storia di Como, II. 2. S. 202.

[3]) Urk. v. 1006 in Tatti, Annali sacri, II, S. 827.

[4]) Rovelli, a. a. O. S. 118.

[5]) Urk. v. 1205 in Tatti, Annali sacri, II, S. 894.

[6]) «pro fodro et carritio, muro fossato et pro omnibus aliis conditionibus et oneribus rusticanis, quae homines de Cumis postulassent

Schutzthurm Serravalle zu übergeben und ihre Werke beim Bad zu zerstören, in Tresivio (in Valtellin) vor dem Comasker Richter Recht zu suchen und Recht zu nehmen und den Comaskern bis dorthin Kriegshülfe zu leisten.

Unter solchen Umständen ist es auffallend, dass in dem, wegen eines von den Comaskern in das Bergell ausgeführten Raubzuges, im Jahr 1219 zwischen dem Bischof von Cur und Como abgeschlossenen Friedensvertrage [1]) (dessen schon oben, S. 77 Erwähnung geschah), Bormio ausdrücklich ausgenommen wurde, und noch mehr, dass der curbischöfliche Vogt Hartwig v. Matsch in einem besondern, von ihm im darauffolgenden Jahre (1220) mit Como geschlossenen Friedensvertrage [2]) gegenüber letzterem die Vollziehung der von Bormio im Jahr 1205 eingegangenen Verpflichtungen unter Verpfändung aller seiner, im Bisthum Como gelegenen Güter und bei einer Busse von 1000 ℔, förmlich garantirte, indem er für den Fall, dass die Bormier denselben nicht nachkämen, der Stadt Como seinen Beistand verhiess, wogegen auch letztere ihm ihre Hülfe zusagte, falls die Bormier sich mit gewaffneter Hand gegen ihn auflehnen sollten.

Den Schlüssel zu dieser auffallenden und, wie es scheint, auch eigenmächtigen Konnivenz des Hartw. v. Matsch dürfte man vielleicht darin finden, dass derselbe im nämlichen Vertrage von Como (wo die v. Matsch ohnehin Häuser besassen) [3]) zum Bürger (vicinus) und Dienstmann (miles) angenommen wurde.

Doch scheinen die Bormier sich dem Vertrage von 1205 nicht ohne Weiteres gefügt zu haben, denn im Jahr 1247 wurden sie von Como neuerdings zu einem Abkommniss ge-

---

et postulare possent ab ipso Commune de Bormio.» Vgl. Romegaglia, storia della Valtellina, I, S. 156.

[1]) Mohr, Cod. I, n. 186.

[2]) Mohr, Cod. I, n. 187.

[3]) Urk. v. 1201 im Arch. Curberg.

nöthigt, in welchem die Abgabe von 50 Lire imp. verdoppelt wird und sie zur Stellung von zwölf Geiseln verpflichtet werden, wogegen Como sie (und die Poschiaver) von der Acht (bando) losspricht.[1])

Von da an scheint die Gemeinde Bormio in der Gewalt Como's geblieben zu sein, bis es ihr im Jahr 1300, vermöge eines mit den Herzogen von Kärnthen, als Grafen von Tirol, geschlossenen Bündnisses, wieder gelang, sich von Como zu befreien[2]) und sich, wie wir gesehen, neuerdings (1336) unter den Schirm von Cur zu stellen. Doch genügte ihr dieser, nachdem die Visconti von Mailand (1335) Herren von Como geworden, nicht, vielmehr verschaffte sie sich gegen die von diesem neuen Feinde drohende Gefahr eine kräftigere Schutzwehr durch ein Bündniss, das sie im Jahr 1346 mit Markgraf Ludwig, als Grafen von Tirol, einging.[3])

In dieser Zeit machten sich die Herren v. Matsch in selbstherrlicher Weise als Lehensinhaber von Bormio bemerkbar, indem sie im Jahr 1347 das, angeblich zu «ihrer Grafschaft» (Bormio) gehörige, Bergwerk Valdera, obwohl es, am Ofenberg bei Zernez liegend, zur Grafschaft Tirol gehörte, dem Ritter Ulr. Planta, nebst den territorialherrlichen Rechten an «Wasser» und «Holz» verliehen.[4]) Abgesehen von diesem unberechtigten Uebergriff, ist es bemerkenswerth, dass hier Bormio zum ersten Mal «Grafschaft» genannt wird — ob diese Bezeichnung bloss angemasst war oder auf die muthmasslich verlorene königliche Schenkung sich stützte, muss ich dahin stellen.

---

[1]) Rovelli, storia di Como, II, S. 230..

[2]) Urk. v. 1300 (nach Ladurner, a. a. O.) im «Schatzarch. Repert.»

[3]) Ladurner, die Vögte v. Matsch (Z. S. d. Ferdinand III. 16, S. 152).

[4]) Mohr, Cod. II, n. 308 («vom Joch Infell bis gen Zernez as vere (so weit als) nun unser Grafschaft raiht»).

Allein schon im Jahr 1350 gelang es den Visconti, theils durch List (durch vorgespiegelte Handelsvortheile), theils durch Gewalt sich Bormio's wieder zu bemächtigen.[1]

Es war umsonst, dass der Bischof von Cur, wie schon bemerkt, im Jahr 1367 den Ulr. v. Matsch wieder mit Bormio belehnte. Zwar machte die Gemeinde Bormio im Jahr 1376, als Galeazzo Visconti in augenblicklicher Bedrängniss sich befand, neuerdings einen Befreiungsversuch, aber nur um (im nämlichen Jahre) wieder niedergeworfen und mit einer jährlichen Abgabe von 300 Goldgulden belegt zu werden.[2] So blieb denn Bormio fortan mailändisch bis es in Folge der schon erwähnten Schenkung von Mastinus Visconti (1404) von den drei oberrätischen Bünden im Jahr 1486 erobert[3]) wurde und fortan rätisches Unterthanenland blieb bis es im Jahr 1797, nebst dem übrigen Valtellin, sich von seinen republikanischen Herren befreite.

Schliesslich noch die Bemerkung, dass diese Geschichte von Bormio, besonders der Akt von 1336, wodurch der Bischof von Cur die Bormier als «freie Gotteshausleute» anerkennt, wohl genügend beweist, dass dieselben persönlich frei waren. Zwar hatte Como, wie wir gesehen, für seine dortigen Güter Anspruch auf gewisse bäuerliche Dienste und Frohnden; allein es scheint, dass diese (weil

---

[1]) Ladurner, a. a. O. S. 153. Quadrio, dissertazioni, I, S. 282—288. Sprecher, Pallas, S. 85. — Dass Bormio im Jahr 1351 mailändisch war, erhellt aus Urkunden von 1351 und 1352 im Statth. Arch. zu Innsbruck (Ladurner, a. a. O. S. 155). — In seiner, gegen die Vögte v. Matsch gerichteten Beschwerde von 1420 bis 1421 (Foffa, Münsterthal, Urk. 36) beschuldigt der Bischof von Cur dieselben, dass sie in eigenem Interesse und ohne Bewilligung des Bischofs sich mit den Visconti kriegerisch eingelassen und dadurch den Verlust Bormio's und Puschlav's herbeigeführt. Ebenso Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n 128..

[2]) Quadrio, dissertaz., I, S. 302. Begnadigungsedikt v. 1377 in Mohr, Cod. IV, n. 3.

[3]) Campell, hist. II, c. 8.

es sich wohl um Kirchengüter handelte) von der Gesammtgemeinde (als sog. «Gemeinwerke») zu leisten waren, daher auch ihr (im Jahr 1205) die an deren Stelle getretene Geldleistung auferlegt wurde; jedenfalls wurden durch letztere jene Dienste beseitigt. Und was die Vögte von Matsch betrifft, so hatten dieselben zwar in Bormio auch Besitzungen, die aber (wenigstens 1465) zu Erblehen vergeben waren,[1]) was in der Regel Leibeigenschaft ausschliesst.[2]) — Gegenüber dem Bischof von Cur waren die Bormier, als freie Gotteshausleute, zu keinen andern Diensten verpflichtet, als, im Fall der Nothdurft, ihm «mit Schild und Speer» zu dienen,[3]) woraus sich auch ihre grosse Anhänglichkeit an das Gotteshaus Cur[4]) erklärt.

IX. Poschiavo.

Das Schicksal Poschiavo's (Pesclavium, Puschlav) ist, wie schon die oben zitirten Quellen zeigen, sehr analog demjenigen Bormio's, und zwar so sehr, dass schon in dem Lothar'schen Diplom von 824 neben der Kirche von Bormio auch diejenige von Poschiavo dem Bisthum Como bestätigt wird.

Auch dieses an der südlichen Abdachung des Bernina liegende Thal (mit dem Flecken Poschiavo und der Ge-

---

[1]) Urk. v. 1465 im Archiv Curburg.

[2]) Daher unterschied man «homines proprios et homines feudales» (s. Urk. v. 1239 in Mohr, Cod. I, n. 217). Inzwischen wurden auch Leibeigene öfter mit «rechten Lehen» bedacht (s. Urk. v. 1223 bis 1245 in Wegelin, Reg. n. 72), besonders in späterer Zeit (z. B. in Urk. v. 1403 in Wegelin, Reg. n. 364 und v. 1451 im Cartular v. Curwalden), denn auch die Leibeigenen waren vertragsfähige Rechtssubjekte.

[3]) Bischöfl. Aufzeichnung aus der Mitte des XV. s. in Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 128.

[4]) S. obige Urk. v. 1336.

meinde Brusio) war, obwohl es urkundlich nicht erweisbar ist, wohl unzweifelhaft, um dem Reiche diesen wichtigen Pass zu sichern, von den Nachfolgern Karl's des Grossen (welcher zu diesem Zweck sein Augenmerk mehr auf den Bischof von Como gerichtet hatte) dem Bischof von Cur übertragen worden und befand sich wahrscheinlich, wie Bormio, schon früh im Lehensbesitz des Hauses Matsch. Immerhin treten die Rechtsverhältnisse Poschiavo's deutlicher zu Tage als diejenigen Bormio's.

Zuerst erscheint Poschiavo als Gemeinde (und als solche umfasste sie auch Brusio, somit die ganze Thalschaft) in einer Urkunde von 1200 und 1201[1]), wodurch Egeno v. Matsch die Erzgruben in Poschiavo, gegen Entrichtung eines Zehnten, auf 29 Jahre verpachtet. In diesem Vertrage, welchen Egeno von Matsch in eigenem Namen abschliesst und in welchem er sich «Herr» (dominus) nennt, behält sich derselbe die Gerichtsbarkeit über die in Poschiavo weilenden (stantes) Grubenarbeiter vor.[2])

Bemerkenswerth ist hiebei auch, dass die Gemeinde (communis) Poschiavo selbst als Mitpächterin auftritt, sowie dass die «Nachbaren» (vicini) ihre Zustimmung zur Mitbenutzung von Wäldern, Weiden, Strassen und Gewässern durch die Pachtgesellschaft, bei welcher die Gemeinde selbst zur Hälfte betheiligt ist,[3]) ertheilen[4]), was ein schon sehr ausgebildetes dingliches Nutzungsrecht der Grundbesitzer oder «Nachbaren»[5]) an allem

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 166 u. 168.

[2]) «et habendo istus dominus onorem et districtum super omnes homines laborantes ipsum laborem stantes in loco Poschiavo».

[3]) Im Jahr 1213 verzichtet indess die Gemeinde Poschiavo auf diese Betheiligung (Mohr, Cod. I. n. 181).

[4]) Die Verpachtung der Gruben (venae metallorum) geschieht «consensu et licentia vicinorum cum buscis (Wälder) et veis et pasculis et acquis».

[5]) Unter «Nachbaren» versteht man in Graubünden die grundbesitzenden Gemeindsgenossen, daher unter «Nachbarschaft» eine

nicht in das Privateigenthum übergegangenen Boden beweist; und dass dieses Nutzungsrecht als an dem Grundbesitz haftend (als dinglich) betrachtet wurde, lässt sich aus der Unterscheidung zwischen Gemeinde (communis) und Nachbaren erkennen, indem jene als Mitpächterin auftritt, letztere aber ihre Einwilligung zur Mitbenutzung der Allmend und der, gewissermassen als Bestandtheile derselben aufgefassten Strassen und Gewässer geben.

Diese Urkunde zeigt aber auch, dass die Gemeinde Poschiavo, da sie als mitvertragschliessender Theil auftritt, damals schon einen ansehnlichen Grad communaler Entwicklung erlangt haben müsse, welche ohne Zweifel zwar zunächst auf der alten Kirchgemeinde, sodann aber auch auf einer früh ausgebildeten Nutzungsgenossenschaft beruhte.

Obwohl Egino v. Matsch sich in obiger Verpachtung der Poschiaver Erzgruben nicht als Vasall des Bischofs von Cur zu erkennen gibt, so erhellt doch aus einer Urkunde von 1284[1]), dass er seine dortigen hoheitlichen Rechte nur von Letzterem ableiten konnte.

Nachdem nämlich in einer Theilung, welche Vogt Egino v. Matsch (wahrscheinlich Sohn des Obigen) mit seinem in Mazzo (Valtellin) niedergelassenen Vetter Egidius (de Venosta) vornahm, dem Letzteren zwei, dem Ersteren aber ein Drittel des Poschiaver Lehens zugetroffen hatten[2]), kam Egidius de Venosta beim Bischof von Cur (1284) um die bezügliche Investitur ein. Nun belehnte der Bischof den Egidius v. Matsch (de Amasia de Venosta) «mit

---

Genossenschaft von Grundbesitzern zur gemeinschaftlichen Benutzung von Wald und Weide. Auch in Urkunden kommt diese Bezeichnung vielfach vor.

[1]) Mohr, Cod. II. n. 24 (Abschrift).

[2]) Ladurner, die Vögte v. Matsch, a. a. O. Seite 288 und Quadrio, dissert., I, S. 256.

Allem, was dessen Vorfahren gewohnt waren, von dem Bisthum Cur zu Lehen zu haben» und insbesondere mit der ganzen gräflichen Gerichtsbarkeit und Gewalt[1]) und zwar in der Meinung, dass er drei Mal im Jahr (an Johannis, Michaelis und Weihnachten) je drei Tage lang ein allgemeines Gericht (placitum) in Poschiavo halten soll, in welchem alle Streit- und Strafsachen, welchen Belanges immer, beurtheilt werden sollten, indem den Leuten von Poschiavo ausdrücklich, bei Strafe der Nullität und bei Busse, verboten wird, irgend welche andere Gerichte abzuhalten.[2]) Von den fallenden Bussen sollten zwei Theile dem Belehnten (Egidius v. Matsch) und ein Theil seinem Vetter Egino v. Matsch zukommen. Der Belehnte sollte, als Gerichtsherr, je sieben Tage vor Beginn der Gerichtsverhandlung (welcher sein Vetter Egino, als an dem Lehen mitberechtigt, auch beiwohnen sollte) mit beliebiger Gesellschaft sich in Poschiavo einfinden und von der Gemeinde Poschiavo und ihren Leuten (ad expensas communis et hominum) verköstiget und verpflegt werden. Bei Abhaltung eines Blutgerichtes sollte ein Schwert (ferrum) vor ihm hergetragen werden. Die Gemeinde und die Leute von Poschiavo hatten ferner zufolge dieser Investitur dem Belehnten jährlich — ohne Zweifel als Grundsteuer — 50 Stück Schmalvieh (Schaafe oder Ziegen) und 50 Forellen (truytallas) zu entrichten, sowie die weitere Verpflichtung, ihm ein Bad zu geben, ihm und seinem Vetter

---

[1]) «cum omni honore et districto et, cum omnibus conditiis et pastis et albergariis et bannis et condemnationibus et mendantiis».

[2]) «quod predicti de Posclavio non debent tenere in ipso loco aliquod placitum, nisi solo modo in ipsis tribus vicibus. Item iurare debent predicti de Posclavio quod non tenebunt nisi in predictis tribus vicibus et si quod placitum tenerent ultra predictas tres vices quicquid fieret in ipsis placitis sit cassum et inutile et nullius valoris et momenti et in super mendare debent» etc.

Egino während der Dauer ihres dortigen Aufenthaltes einen Fischer zur Verfügung zu stellen, ihnen einmal das Wild zu jagen (facere cazeam unam) und endlich sollten die Gemeinde und Leute von Poschiavo dem Herrn Egidius v. Matsch für seine Heimkehr ein Pferd mit Brod, Fleisch, Käse und Wein, so viel es tragen mochte, beladen.

Diese Investititur zeigt:

1) dass dieses Lehen schon von Alters her in der Familie von Matsch sich vererbt hatte, denn schon die Vorgänger und Voreltern (antecessores et maiores) des Egidius hatten es vom Bischof;

2) dass Egidius v. Matsch nicht etwa blos mit der Gerichtsbarkeit in Poschiavo, sondern mit allen bischöflichen Hoheitsrechten oder mit der «hohen Vogtei», d. h. mit der Vertretung des Landesherrn, als solchen, belehnt war;

3) dass das von Egdidius v. Matsch in Poschiavo abzuhaltende Gericht ein ächtes gräfliches Gericht war, indem es das Charakteristische der von den Gaugrafen gehaltenen Gerichte war, dass an denselben alle Rechts- und Strafsachen, ohne Unterschied ihres Belanges, beurtheilt werden konnten, während allerdings die Unter- oder Centgrafen nur diejenigen niedern Belanges beurtheilen durften;

4) dass der Bischof, da Poschiavo ihm einen Grundzins entrichtete, die territoriale Grundherrlichkeit und zwar mit Einschluss der Regalien der Jagd und der Fischerei, sowie auch der Bergwerke hatte — eine Voraussetzung, die dadurch noch mehr verstärkt wird, dass derselbe, abgesehen von den in obiger Investitur angegebenen Rechten, noch eine Abgabe von 400 Fischen und 100 Pferdeeisen — offenbar als Anerkennung seiner Oberherrlichkeit über den See und über die Bergwerke — bezog.[1])

---

[1]) Bischöfl. Urbar des XIII. Jahrh. (Mohr, Cod. II. n. 76. S. 117).

5) dass der Gemeinde Poschiavo, da sie nicht, wie Bormio, mit der bischöflichen Grundherrlichkeit belehnt worden war, auch keine niedere Gerichtsbarkeit zukam.

Man würde sich aber irren, wenn man die von den Poschiavern gegenüber dem Bischof oder dem von ihm Belehnten obliegenden Leistungen und Dienste auf Leibeigenschaft zurückführen wollte, denn der Bischof hatte, soweit die Urbarien Aufschluss geben, keine Colonen (unfreie Bauern), überhaupt keine Güter in Poschiavo und auch die Herren v. Matsch beanspruchten in einem im Jahr 1421 erledigten Rechtshandel mit dem Bischof von Cur in Poschiavo blos «etwas Zinsen und Dienst», somit offenbar blos die zufolge der besprochenen Investitur von 1284 soeben namhaft gemachten.[1]) Hieraus ist aber zu schliessen, dass die Poschiaver freie Leute waren, was auch schon zufolge des frühen, selbständigen Auftretens der Thalgemeinde (die in obiger Investitur ebenfalls im Vordergrunde steht) nothwendig vorausgesetzt werden muss. Demnach waren die von Poschiavo dem Bischof oder seinem Vogt zu entrichtenden Naturalzinse nicht eine dem Leibherren gebührende Leibsteuer, sondern, wie bemerkt, eine dem Territorialherren zu entrichtende Grundsteuer und die dem Bischof oder seinem Vogt zu leistenden (übrigens sehr begrenzten) Dienste[2]) ebenfalls blosse Leistungen an den Territorialherrn. Ueberhaupt finden sich in den Quellen keine Inzichten dafür, dass es in Poschiavo Leibeigene gegeben hat.

Aber auch Poschiavo wurde — und zwar wohl unter dem nämlichen Titel wie Bormio, nämlich gestützt auf die

[1]) Zufolge einer Theilung von 1297 (Urk. in Ladurner, a. a. O. S. 78 ff.) besassen Die v. Matsch in Poschiavo blos einen «Hof» im Ertrag von 10 Mutt Getreide.

[2]) Auch der Bischof musste, wenn er sich in Poschiavo aufhielt, hier freigehalten werden (Obiges Urbar v. XIII. Jahrh.).

Schenkung der dortigen Pfarrkirche — von Como als Bestandtheil seines Gebietes beansprucht[1]; überdies gehörte Poschiavo kirchlich zur Diözese Como.[2]) Dessenungeachtet machte Como, so lange es selbständig war, wenig Anstrengungen, sich dieses Gebietes zu bemächtigen — sei es, dass seine, von der Pfarrkirche herrührenden dortigen Besitzungen nicht belangreich waren (in den Quellen geschieht derselben keine Erwähnung), sei es dass der Bischof von Cur hier besser, als in dem entferntern Bormio, im Falle war, seine Rechte zu schützen.

Thatsache ist, dass, soweit die Quellen Aufschluss geben, angenommen werden muss, die weltliche Herrschaft in Poschiavo sei während des XIII. Jahrhunderts ununterbrochen curbischöflich gewesen und durch die Vögte v. Matsch ausgeübt worden, da letztere in einer Reihe Urkunden dieses Zeitraumes als Inhaber der Gerichtsbarkeit sowohl als der Territorialherrlichkeit erscheinen, diese Berechtigungen aber nur von Cur ableiten konnten.[3])

Aber auch bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts finden sich keine Spuren einer Beherrschung Poschiavo's durch Como. — Allein bei dem Anlass, als die Visconti, nachdem sie Herren von Como geworden, sich Bormio's bemächtigten (1350), ging auch Poschiavo an sie verloren[4]), und dass der Bischof von Cur im Jahr 1367 den Ulrich von

---

[1]) Rovelli, Storia di Como II. S. 252.

[2]) Tatti, Annali sacri, I. S. 950.

[3]) Die schon citirten Urkunden v. 1201 (Verpachtung der Erzgruben) und 1213 (Verzichtleistung der Gemeinde Poschiavo auf ihren Antheil); ferner von 1238 (Ueberlassung von Poschiavo durch Hartw. v. Matsch an die Venosta), 1239 (Theilung zwischen Gebhard und Conrad v. Venosta), 1243 (Rückgang von Poschiavo an Hartw. v. Matsch), 1248 (Investitur des Egidius de Venosta) und bischöfl. Urbar von 1290—1298.

[4]) Beschwerdeschrift des Bischofs von Cur gegen die Vögte von Matsch v. 1420 (Foffa, Münsterth. Urk. 36). Campell, hist. II. c. 6. Sprecher, Pallas R. S. 381.

Matsch, wie mit Bormio so auch mit Poschiavo, neuerdings belehnte,[1]) scheint letzteren zwar in den Fall gesetzt zu haben (1370), Poschiavo wieder auf kurze Zeit in seine Gewalt zu bringen, jedoch, wie es scheint, nur um sich selbst zum Herrn dieser Thalschaft zu machen.[2])

Erst dem Bischof Hartmann von Cur gelang es, gestützt auf die von Mastinus Visconti (1404) ihm gemachte Schenkung des Valtellins mit Bormio und Poschiavo, letztere Thalschaft bald hernach — wie? erhellt nicht — dem Bisthum wieder zu erwerben,[3]) worauf die Thalgemeinde Poschiavo im Jahr 1408 mittelst eines förmlichen Unterwerfungsaktes dem Bischof die hohen und niedern Gerichte, Federspiel (Vogeljagd), Jagd und Fischerei, somit abermals die ganze gräfliche Gerichtsbarkeit und Territorialherrlichkeit zuerkannte.[4])

Dieser Unterwerfungsakt diente dem Bischof zugleich dazu, sich der Herren von Matsch als Lehensträger über diese Thalschaft zu entledigen. Letztere verzichteten aber darum nicht auf ihre Ansprüche, sondern leiteten sogar aus ihrem erblich gewordenen Lehen ein Eigenthumsrecht auf Poschiavo ab,[5]) worüber Herzog Ernst von Oesterreich

---

[1]) Mohr, Cod. III. n. 133.

[2]) Unterwerfungsakte von Poschiavo von 1370 (im Archiv Curburg). Die Gemeinde beauftragte eine Abordnung: «compareant coram magnifico et potenti domino Ulrico sen. adv. de Amacio ad se submittendum sub eius atque heredum eius dominatione . . . et ad jurandum de fidelitate eis servanda.»

[3]) Foffa, Münsterth. Urk. n. 40. Catalogus von Bischof Flugi S. 32.

[4]) Urk. v. 1408 im Archiv Zuz (vgl. Juvalt, Forsch. II. S. 126). Der Unterwerfungsakt wird begründet «quia multis modis, testimoniis et indiciis constat, quod ab antiquo ecclesiae Curiensi subjecti fuimus.»

[5]) «als die ehegenannten v. Matsch darnach fürbracht haben» — so heisst es in dem sofort zu erwähnenden Spruch — «wie ihnen das Thal Buschlav von Alters zugehört . . . . und das hab der von Chur inne.»

nebst den Bischöfen von Brixen und Trient im Jahr 1421 einen die Herren von Matsch abweisenden Spruch erliessen.[1])

Wie es scheint, kam aber Poschiavo später doch wieder in die Gewalt der Visconti, denn es wird berichtet, dass dasselbe im Jahr 1486, gleichzeitig mit Bormio, von den Bündnern denselben entrissen worden sei.[2]) — Seither bildete dieses Thal einen Bestandtheil des Gotteshausbundes und gehört heute noch dem Kt. Graubünden an.

Nachdem wir hiemit die Kämpfe der Bischöfe von Cur mit Como und den Herzogen von Mailand um die Landschaften Cläven, Bormio und Poschiavo kennen gelernt haben, wenden wir uns ihren Kämpfen mit den Grafen von Tirol um die Thalschaften Unterengadin, Vinstgau und Münsterthal zu.

X. Unterengadin.

Den Grund zu den bischöflichen Besitzungen im Unterengadin (dem Thale von Pontalt bis Martinsbruck) und im Vinstgau (dem an jenes sich anschliessenden Thale von Nanders bis zur Passer-Brücke bei Meran) legte Kaiser Otto I. durch seine Schenkung vom Jahr 967, wodurch er dem Bisthum Cur « Aecker, Weingärten, Wiesen, Wälder, Gewässer, Mühlen, Fischenz » u. s. w. in der Grafschaft Rätien in den Thälern des Vinstgau (vallis Venustae) und des Engadin (Ignadinae) zuwandte.[3]) Zu Sins und

---

[1]) Foffa, Münsterth Urk. n. 40.

[2]) Campell, hist. VI. c. 8. Sprecher, Pallas R. S. 381.

[3]) Mohr, Cod. I. n. 63. Die Schenkung erfolgte zwar zunächst nur an den Erzpriester Victor in Cur. Vgl. Planta, d. alte Rätien S. 428.

Remüs wurde der bischöfliche Güterbesitz hauptsächlich begründet durch die von Heinrich I. (930) und Otto I. (948) geschenkten dortigen Kirchen nebst dazugehörigen muthmasslich belangreichen Gütern und Zehnten.[1])

Sicher waren es hauptsächlich diese Vergabungen, welche Papst Paschalis im Jahr 1116 im Engadin und namentlich in Remüs dem Bisthum bestätigte.[2]) In den Jahren 1160 und 1177 schenkten sodann die Edeln Ulrich und Gebhard von Tarasp dem Bisthum Cur das Schloss Tarasp nebst zugehörigen Gütern und Allem, was sie unterhalb Finstermünz (infra clusam) besassen, insbesondere auch sechs leibeigene Familien mit ihren Gütern in Schuls, Vettan und Guarda und ungefähr ebenso vielen in Mals, Tartsch und Saas.[3]) Abgesehen von diesen und andern, urkundlich nicht nachweisbaren Vergabungen, wurde das bischöfliche Besitzthum in diesen Gegenden auch durch käufliche Erwerbungen vermehrt; so namentlich durch diejenige, kraft welcher Bischof Reiner von Cur von Albert von Frickingen (welcher 1209 starb) alle seine Besitzungen von Pontalt bis zur Eisak bei Bozen und das Schloss Steinsberg (im Unterengadin) mit allen Vasallen und leibeigenen Bauern käuflich an sich zog,[4]) sowie ferner

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 42 u. 46. Es ist daher eine Ungenauigkeit, wenn Tschudi angibt, Heinrich I. habe dem Bischof Waldo das Dorf Sins geschenkt. Diese Schenkungen erfolgten zwar zunächst an den Priester Hartpert in Remüs (das wegen der Kirche des hl. Florin ein Wallfahrtsort war), allein dieser, später Bischof von Cur geworden, überliess sie dem Domkapitel (Mohr, Cod. I. n. 97).

[2]) Mohr, Cod. I. n. 111.

[3]) Mohr, Cod. I. n. 136 u. 144.

[4]) Necrolog. Cur. ad a. 1209 («praedium totum ab Altabruck usque ad fluvium Ysach iuxta Bozanum cum omni familia tam militum quam rusticorum»). — Wie dem Albert v. Frickingen diese ansehnlichen Besitzungen zugekommen waren, erhellt nicht; etwa aus Allodialgütern des im Jahr 1180 geächteten Herzogs Heinrich des Löwen? — Nach ihrem Namen zu schliessen (Frickingen ist be-

durch den (zwischen 1282 und 1290 erfolgten) Kauf der dem Heinrich von Wildenberg gehörig gewesenen Burg Wildenberg nebst zugehörigem ansehnlichem Meyerhof zu Zernez.[1])

Dass das Unterengadin und der Vinstgau seit jeher zur Diöcese Cur gehörten, unterliegt keinem Zweifel.[2]) Und eben so sicher ist, dass beide Thäler in römischer Zeit Bestandtheile der Provinz Rätien beziehungsweise, nachdem dieselbe getheilt worden, der Raetia prima oder Raetia Curiensis bildeten.[3]) Ob sie aber nach dem Sturz des ostgothischen Reichs noch ein Bestandtheil des von den Victoriden beherrschten Currätien waren, muss ich, aus Mangel an genügenden Anhaltspunkten, unentschieden lassen.[4]) Gewiss ist nur, dass, nachdem die selbständige currätische Verfassung (um das Jahr 806) der fränkischen Gauverfassung weichen musste, das Unterengadin und der Vinstgau nicht als Bestandtheile des Gaues Currätien oder Curwalhen, beziehungsweise der aus demselben her-

---

kanntlich ein Ort am Bodensee), stammten die v. Frickingen aus Schwaben; vielleicht waren sie, wie Die v. Wangen, einem schwäbischen Grafen als Vasallen in das Tirol gefolgt.

[1]) Bischöfl. Urbar des XIII. Jahrhunderts. Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts wurde diese Bisitzung an die Familie Planta verkauft (Planta'sche Stammtafel. Mohr, Cod. II. n. 76 S. 126 und 127). Dieser Meyerhof ertrug 271 Schaafe, 8 Lämmer, 50 Ellen Tuch, 115 Mutt (modii) Getreide, 120 Brode, 10 Kühe, 3 Ochsen, 12 Hühner, 1 Lägele Wein, 1 Lägele Bier, 80 Fuder Heu, 452 Schilling (siliquiae, eine Kuh galt 10 siliq.).

[2]) Im Jahr 1282 bezeugte Bischof Conrad v. Cur dem Grafen Meinhard v. Tirol (zu Handen des Kaisers Rudolf v. Habsburg), dass seine Grafschaft (comitia) «quae est in dioecesi Curiensi, usque ad Pontem altum in Engadina protenditur.» (Mohr, Cod. II. n. 9)

Uebrigens besass damals (1282) Graf Meinhard I., ausser dem Vinstgau (mit Meran) und dem Unterengadin, auch schon das Inn-Thal, welches aber nicht zum Curer Sprengel gehörte.

[3]) Planta, d. alte Rätien, S. 54 ff.

[4]) Planta, d. alte Rätien, S. 271.

vorgegangenen oberrätischen Grafschaft, vielmehr schon im Beginn des X. Jahrhunderts als eine besondere Grafschaft erscheinen, denn in den Jahren 930 und 931 ist ein Berchthold Graf in Unterengadin und im Vinstgau,[1]) während zur nämlichen Zeit ein Ulrich als Graf von Oberrätien genannt wird.[2]) Wenn daher Kaiser Otto I. in seinem oberwähnten Diplom von 967 das (Unter-) Engadin und den Vinstgau als in der Grafschaft Rätien (in comitatu Rätia) gelegen angibt, so kann dies wohl nur so verstanden werden, dass die Grafschaft Tirol geographisch als zu Rätien gehörig betrachtet wurde.

Dass die Brücke, welche noch heute (zwischen Scanfs und Zernez) das Ober- von dem Unter-Engadin scheidet (Pontalta), auch die Grenze der Grafschaft Tirol bildete, erklärte der Bischof Konrad von Cur selbst im Jahr 1282[3]) und bestätigte auch König Albrecht im Jahr 1305 bei Verleihung der Zölle an die Grafen von Tirol.[4])

Die Grafschaft Tirol war im XII. Jahrhundert unter Friedrich I. im Besitze Heinrich's d. Löwen, als Herzogs

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 42 u. Hormayr, S. 332. Von diesem Berchthold wird behauptet, dass er von Karl d. Gr. abstammte, vorerst mit dem Vinstgau und Etschland belehnt und sodann zum Herzog von Baiern erhoben worden sei (s. Salis-Marschlins, Fragm. I. S. 78). Thatsache ist allerdings, dass Otto I. um das Jahr 946 das Herzogthum Baiern einem Berchthold gab (Schlosser, Weltgesch. IV. S. 75).

[2]) Dieser Uldaricus kommt nämlich als solcher vor in den Jahren 926 und 949 (Mohr, Cod. I. n. 41 u. Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 17).

[3]) S. oben S. 96 Note 2 (Mohr, Cod. II. n. 9). Diese Erklärung gab Bischof Konrad in Folge einer von Kaiser Rudolf v. Habsburg an Graf Meinhard von Tirol ergangenen Aufforderung, durch zwei Fürsten des Gebirges sich auszuweisen, welchem Land und welchem Recht Tirol angehöre, indem es weder zu Baiern noch zu Schwaben gehört habe. (Lichnowsky, Gesch. I. Reg. n. 717).

[4]) «intra fluvium dictum Wassenbach extra clausam Haslah et montem dictum Arlesberg usque ad Crucem et intra pontem altum» (Mohr, Cod. II. n. 118).

von Baiern. Durch dessen Aechtung (1180) kam sie sodann als erbliches Lehen an den Grafen Andech, dessen Familie im Jahr 1248 ausstarb, hierauf durch Heirath an Meinhard I., Grafen v. Görz, welcher im Jahr 1254 auch das Innthal erwarb.

Der Mannsstamm der Grafen von Görz-Tirol, welcher im Jahr 1286 auch mit dem Herzogthum Kärnthen belehnt worden war, erlosch im Jahr 1334 mit Heinrich von Görz, dessen Erbtochter Margaretha (Maultasche), verehelicht mit Markgraf Ludwig v. Brandenburg, nach dem Tode des Letztern und ihres Sohnes Meinhard, Herzogs von Oberbaiern, im Jahr 1363 die Grafschaft Tirol mit dem Etschland und dem Innthal, ihren Vettern, den Herzogen Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich überliess.[1]) Seither blieb Tirol fast ununterbrochen österreichisch.

Die Grafen von Görz nun und die Herzoge von Oesterreich als Grafen von Tirol, waren es, mit welchen die Bischöfe von Cur Jahrhunderte im Unterengadin und Vinstgau um die Herrschaft rangen, wobei die Bischöfe ausser auf ihre Diözesangewalt, auf ihre ausgedehnten Besitzungen und die damit verbundene Grundherrlichkeit und Immunitätsgerichtsbarkeit, die Grafen von Tirol dagegen auf ihre gräfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit sich stützten. — Entscheidend in diesem Kampfe musste zunächst die Territorialherrlichkeit sein, denn diese war die natürliche Grundlage der Territorialhoheit und somit auch der Staatshoheit überhaupt. Die Grundherrlichkeit war frei-

---

[1]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, IV. Reg. n. 514. Schon im Jahr 1335, nach dem Tode Heinrich's v. Görz, hatte Kaiser Ludwig die Herzoge Albrecht und Otto v. Oesterreich, deren Mutter (Gemahlin Königs Albrecht I.) eine Gräfin v. Görz-Tirol gewesen war, mit dem Tirol belehnt. (Lichnowsky, III. Reg. n. 1023); doch hatten dieselben im Jahr 1337 auf dieses Lehen verzichtet (Lichnowsky, III. Reg. n. 1086).

lich ursprünglich weder gräflich noch bischöflich, sondern königlich. Nachdem aber die Grafen sich mehr und mehr in die Stelle des Königs drängten und die Staatsgewalt an sich rissen, hatten sie auch einen natürlichen Anspruch auf die Territorialherrlichkeit, soweit diese nicht durch die bischöflichen Besitzungen begrenzt war, denn die Grafen waren seit jeher Organe der Staatsgewalt gewesen und hatten somit einen staatlichen Charakter, der den Bischöfen, als solchen, abging. Wenn es indess letzteren gelang, ihre Grundherrlichkeit und damit verbundene Immunitäts-Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen hinaus auszudehnen und territorial abzuschliessen, so war damit auch die Grundlage für die Territorialhoheit und für Erhebung ihrer Immunitäts-Gerichtsbarkeit zur gräflichen Gerichtsbarkeit und somit zur Landesherrschaft auf diesem Gebiete gewonnen und mussten demzufolge die Grafen allmälig aus demselben hinausgedrängt werden. Umgekehrt musste es das Bestreben der Grafen sein, die bischöfliche Grundherrlichkeit und Gerichtsbarkeit auf die bischöflichen Besitzungen und Leute einzuschränken und auch über diese ihre Territorial- und Staatshoheit zur Geltung zu bringen, ja, wenn möglich, die bischöflichen Immunitätsrechte gänzlich aus der Grafschaft zu verdrängen. Der Kampf galt somit in erster Linie um die Territorialherrlichkeit, in letzter Linie um die Staatshoheit und Landesherrschaft.

In diesem Kampfe hatten die Grafen von Tirol, als Inhaber der höhern Staatsgewalt, namentlich der hohen Judikatur, einen grossen Vorsprung vor den Bischöfen von Cur. Wenn derselbe dessenungeachtet fünf Jahrhunderte andauerte und schliesslich, trotz der Uebermacht der Herzoge von Oesterreich und beziehungsweise der deutschen Kaiser, als Grafen von Tirol, nur theilweise zum Nachtheil des Bisthums ausfiel, so ist dies vorerst dem Umstande zuzuschreiben, dass die Bischöfe von Cur, ehe Tirol (1363)

österreichisch wurde, den Grafen von Tirol überlegen waren, hauptsächlich aber dem Auftreten der drei oberrätischen Bünde im Laufe des XV. Jahrhunderts und ihrer Betheiligung an diesem Streite.

Bevor ich es nun versuche, diesen merkwürdigen Kampf, der für die Bischöfe auch noch durch die Auflehnung und die Gewaltthätigkeiten der Vögte von Matsch erschwert wurde, in seinen Hauptzügen, und zwar zunächst in Bezug auf das Unterengadin, darzustellen, muss ich, um den bischöflichen Besitzstand in diesem Thale möglichst genau festzustellen, vorerst über die Burgen von Tarasp und Remüs etwas bemerken.

Das Schloss Tarasp mit zugehörigen Besitzungen gehörte ursprünglich einer Adelsfamilie gleichen Namens, welche um die Mitte des XI. Jahrhunderts auftritt[1]) und sowohl in der Grafschaft Cur oder Oberrätien als in der Grafschaft Tirol[2]) und selbst im Valtellin sehr begütert war,[3]) was auf einen hohen Ursprung, wenigstens auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang derselben mit den alten Grafen von Tirol, vielleicht auch mit denen von Cur schliessen lässt.

Von Ulrich II. von Tarasp, welcher sich lebensmüde in das von seinem Vater gestiftete Kloster Marienberg (im Vinstgau) zurückzog, erhielt der Bischof von Cur (1160) den halben Antheil an Tarasp als Geschenk[4]); die andere

---

[1]) Goswin, Chron. v. Marienberg.

[2]) S. Schenkungen von Ulrich und Gebhard v. Tarasp an das Kloster Marienberg und das Bisthum Cur (Mohr, Cod. I. n. 136, 137, 138, 140, 144). Die v. Tarasp hatten Besitzungen im Oberhalbstein, Ober- und Unterengadin, sogar im Bergell und Schanfigg, namentlich aber im Vinstgau.

[3]) Die von Denen von Tarasp bekleideten Veltliner Lehen übertrug der Bischof von Como nach ihrem Aussterben (1187) auf Die v. Matsch (Quadrio, dissert. I. S. 219).

[4]) Mohr, Cod. I. n. 136.

Hälfte trat ihm dessen Neffe (Gebhard) später (1177) ebenfalls ab.[1]) — Der Bischof von Cur gab hierauf, wie es scheint, Tarasp seinen Ministerialen von Reichenberg (welche das bischöfliche Vizdumamt im Vinstgau inne hatten) zu Erblehen, denn Letztere verkauften dasselbe (die Burg mit zugehörigen Gütern und Eigen- und Lehensleuten) im Jahr 1239 an den Grafen Albrecht von Tirol.[2])

Die Grafen von Tirol ihrerseits übertrugen dieses Lehen — wahrscheinlich bald hernach — auf Die von Matsch, denn diese erscheinen im Jahr 1288 als Inhaber von Tarasp[3]) und es wird letzteres auch in einer Matsch'schen Theilung vom Jahr 1297 aufgeführt.[4])

Die Herren von Matsch blieben im Besitze dieses von den Grafen von Tirol, beziehungsweise den Herzogen von Oesterreich, ihnen von Zeit zu Zeit erneuerten Lehens[5]) bis 1464, als Ulrich (IX.) von Matsch dasselbe dem Herzog Sigmund von Oesterreich (für fl. 2000) verkaufte,[6]) welcher ohne Zweifel bei Erwerbung dieser wohlgelegenen Veste hauptsächlich die Beherrschung des Unterengadin im Auge

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 144. Gebhard von Tarasp hatte nämlich die von seinem Oheim dem Bischof geschenkte Hälfte von Tarasp dem Letztern gewaltsam zu entreissen versucht, wurde aber besiegt und musste, zur Sühne, ihm nun auch seine Hälfte überlassen — zwar nur auf sein kinderloses Absterben hin, allein mit ihm erlosch die Familie (um 1187).

[2]) Mohr, Cod. I. n. 217 («vendidit dictum castrum domino comiti pro recto feudo suo et hereditario», und zwar auch «homines suos proprios et feudales»).

[3]) Mohr, Cod. II. n. 44.

[4]) Goswin, Chron., S. 117.

[5]) Solche Wiederbelehnungen erfolgten z. B. 1351, 1393, 1403. (Ladurner, die Vögte v. Matsch, Z. S. des Ferdinand. III. 16. S. 149 und 17. S. 13 und 47 und Lichnowsky, Gesch. IV., Reg. n. 525, V. Reg. n. 2 und 82)

[6]) Urkunde von 1464 (im Statth. Archiv z. Innsbruck).

hatte, [1]) wesshalb Oesterreich erst nachdem das Unterengadin (1632) sich von seiner Herrschaft freigekauft hatte, nämlich 1687, Tarasp, und zwar als eine mit Territorialhoheit und mit hoher Gerichtsbarkeit ausgerüstete Herrschaft, auch nicht mehr als Lehen vom Bischof von Cur, sondern als österreichisches Eigenthum an den Fürsten von Dietrichstein veräusserte.[2]) So hatte sich denn im Laufe der Zeit nicht nur ein Lehen in ein unbeschränktes Eigenthum verwandelt, sondern auch die ursprüngliche Grundherrlichkeit der Burg Tarasp über ihre Besitzungen zu einer, das ganze Gebiet der spätern Gemeinde Tarasp umfassenden Territorialherrlichkeit und die ihr über ihre Kolonien und Lehensleute[3]) zugestandene niedere oder Hof-Gerichtsbarkeit zu einer über die sämmtliche Einwohnerschaft von Tarasp sich erstreckenden gräflichen Gerichtsbarkeit erhoben und hatte sich somit, vermöge dieser beiden Attribute, Tarasp — ohne königliche Mitwirkung — zu einer Freiherrschaft gestaltet.

Die Herrschaft Tarasp blieb übrigens im Besitz der Familie von Dietrichstein bis zur helvetischen Revolution, beziehungsweise bis zur Mediationsacte von 1803, welche sie definitiv dem Kanton Graubünden einverleibte.

Die Burg Remüs (Ramus, Canities) mit Zubehörden war um die Mitte des XIII. Jahrhunderts von Nannes von Remüs auf Veranlassung des Grafen Meinhard von

---

[1]) Es veranlasste desshalb dieser Erwerb im Unterengadin grosse Aufregung und heftigen Streit, der im Jahr 1467 sogar zu einem österreichischen Kriegszug in dieses Thal führte.

[2]) Bergmann, Beiträge zu einer krit. Gesch. des Vorarlberg («cum jure territoriali»).

[3]) Zufolge des Verkaufaktes v. 1239 belief sich der Ertrag der Tarasper Besitzungen auf 450 Mutt Getreide und besass die Herrschaft an Eigen- und Lehensleuten 38 Familien nebst Antheilen an 83 leibeigenen Personen.

Tirol, der ihn sodann auch damit belehnte, erbaut worden.[1]) Im Jahr 1365 hatte sich Erzherzog Leopold, als Graf von Tirol, in Streitigkeiten, welche zwischen den Brüdern Swiker und Conrad von Remüs, gemeinschaftlichen Inhabern der Burg Remüs, walteten, von ersterem für den Fall, dass sich ihre Zwietracht wiederholte, dessen halben Antheil «mit Leuten und Gut, die dazu gehören» verschreiben lassen.[2])

Wirklich trat dieser Fall schon im Jahr 1367 ein, indem Swiker seinen Bruder tödtete und entfloh, worauf Herzog Leopold die Veste Remüs, als ihm verfallen, durch seinen Feldhauptmann Ulrich von Matsch besetzen liess und denselben damit belehnte.[3]) Zum Ueberfluss zedirte der Sohn des Mörders (Swiker iun.) im darauf folgenden Jahre (1369) an den nämlichen Ulrich von Matsch alle seine (sei es von seinem Vater, sei es von seinem Oheim herrührenden) «Rechte an der Veste Ramüss und alle dazu gehörigen Leute und Güter» um 200 Mark.[4]) Trotzdem liess sich aber von Matsch im Jahr 1393 neuerdings von Herzog Albrecht, als Grafen von Tirol, mit Remüs belehnen.[5]) Im darauffolgenden Jahre (1394) gelang es aber dem Bischof (Hartmann) von Cur, von Ulrich (VI.) von Matsch (nebst der Herrschaft Greifenstein) Remüs käuflich zu erwerben;[6]) doch scheint letzteres — wahrscheinlich weil der Kaufpreis (2500 Mark für Remüs und Greifenstein) nicht bezahlt wurde —

[1]) Urk. v. 1256 in Mohr, Cod. I. n. 229.

[2]) Mohr, Cod. III. n. 122.

[3]) Urk. v. 1368 im Archiv Curburg und Zeugschaft v. J. 1420 in Burklechner, Raetia Austr., S. 91 ff.; Ladurner, die Vögte v. Matsch a. a. O. S. 189 ff. Gegenüber obigen Urkunden ist es auffallend, dass die Bischöfe von Cur behaupteten, die Burg Remüs sei ein bischöfliches Lehen gewesen und nach dem Tode des Conrad Swiker an das Bisthum gefallen (Foffa, Münsterth. Urk. n. 36).

[4]) Urk. v. 1369 im Archiv Curburg.

[5]) Lichnowsky, Gesch. IV. Reg. n. 2326.

[6]) Eichhorn, ep. Cur. Cod. n. 128. Sprecher, Pallas R. S. 341.

einstweilen noch im Besitz des von Matsch geblieben zu sein, da dieser im Jahr 1403 sich von Herzog Leopold neuerdings mit Remüs belehnen liess.[1]) Erst durch einen Schiedsspruch des Herzogs Ernst vom Jahr 1421 wurde Remüs (gegen Bezahlung von 2500 Mark für dieses und Greifenstein) definitif bischöflich.[2])

Auch die Herren von Remüs dehnten übrigens die ihnen über ihre Besitzungen und zur Burg gehörigen Kolonen und Lehensleute zustehende niedere Gerichtsbarkeit nicht nur über die ganze Gemeinde Remüs aus, sondern auch über das benachbarte Schleins und wohl auch über das Thal Samnaun (welches mit jenem später als Bestandtheil des Gerichtes Remüs erscheint) aus[3]) — immerhin mit Vorbehalt der dem Bischof von Cur und den Klöstern Marienberg und Münster über ihre dortigen Besitzungen zukommenden Immunitätsgerichtsbarkeit. Die hohe Judikatur aber hatten auch über die Gerichtsgemeinde Remüs stets die Grafen von Tirol durch ihren «Pfleger» in Naudersberg ausgeübt.

Auf den Bischof von Cur ging indess mit der Veste Remüs jene territoriale (d. h. gebietlich abgegrenzte) niedere Gerichtsbarkeit nicht über, vielmehr erhielt er durch diesen Erwerb nur eine Immunitäts-Gerichtsbarkeit über

---

[1]) Urk. v. 1403 im Statth. Archiv zu Innsbruck. (Ladurner, a. a. O. 17. S. 47).

[2]) Spruch des Herzogs Ernst von 1421. (Foffa, Münsterth. Urk. n. 40). Im Jahr 1706 ging die Burg Remüs mit zugehörigen Grundstücken als erbliches Pfandlehen auf die Planta von Zuz über (Urk. im Planta'schen Archiv).

[3]) Ich schliesse dies aus den Depositionen des im Jahr 1420 über diese Verhältnisse als Zeugen einvernommenen (60—70 Jahre alten) Hans von Pill aus Schleins, welcher bezeugte, dass «Ulrich v. Matsch (1368) als Hauptmann der Herrschaft von Tirol die Veste und das Gericht im Namen der Herrschaft einnahm» (Burklechner, Rätia Austr. S. 91).

die zu der Burg gehörigen Leute und Güter.[1]) So war denn auch diese Besitzung — hier aber zum Vortheil des Bischofs — aus einem ursprünglichen Lehensverhältniss schliesslich in ein volles Eigenthum übergegangen.

Auch die Veste Steinsberg in Ardez, zu welcher der Bischof von Cur im Jahr 1301 noch zwei dortige Meyerhöfe von den Herren von Matsch gekauft hatte,[2]) war zeitweise als Pfand in den Besitz der Letztern gekommen, wurde aber in Folge erwähnten Spruches des Herzogs Ernst (v. 1421) von dem Bisthum wieder eingelöst.

Ueberblickt man nun den bischöflichen Besitzstand im Unterengadin, so findet man, dass die an bischöfliche Burgen sich anlehnenden Gemeinden Zernez, Ardez und (seit dem XV. Jahrhundert auch) Remüs jedenfalls zum grössten Theile bischöflich, die übrigen Besitzungen des Bisthums und dessen Gotteshausleute aber im Thale sehr zerstreut waren.[3])

Ursprünglich liess der Bischof von Cur ohne Zweifel seine Immunitäts-Gerichtsbarkeit über seine Besitzungen und Leute im Unterengadin, wie anderswo, durch Vögte verwalten, und zwar scheinen vom Beginne des XIII. Jahrhunderts bis gegen Ende des XIV. die Herren von Matsch, welche dort ebenfalls begütert waren, und mit ihnen auch die Vizdume von Reichenberg, wie im Vinstgau, so auch im Unterengadin die Gerichtsvogtei inne gehabt zu haben.[4])

---

[1]) Demzufolge hatten sich, wie obiger Zeuge aussagt, anfänglich der Bischof und die Herrschaft dahin verständigt, dass jeder Theil sechs Beisitzer in das Gericht wählen solle.

[2]) Mohr, Cod. II. n. 101.

[3]) Vgl. bischöfl. Urbar v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76) und Urbar des Domkapitels aus dem XII. saec. (Mohr, Rhätia IV.).

[4]) Im Jahre 1258 verglichen sich Egeno v. Matsch und Swiker von Reichenberg über ihre Vogt- und Vizdumrechte «a Pon-

Klar tritt aber die dortige bischöfliche Rechtspflege erst im XV. Jahrhundert, als die Bischöfe sich der Schirmvogtei der Herren von Matsch (die übrigens im Jahr 1504 ausstarben) grösstentheils entledigt hatten und die feudalen Institute schon im Verfall begriffen waren, an den Tag.

In diesem Zeitraum erscheinen nämlich im Unterengadin drei bischöfliche Gerichtsstäbe:

1) Der Steinsberger für die Gemeinden Ardez, Guarda, Lavin, Süs und Zernez;
2) der Schulser für die Gemeinden Schuls, Sins und Vettan; und
3) der Remüser für die Gemeinden Remüs, Schleins und Samnaun.

Für jeden dieser Gerichtskreise bestellte der Bischof einen «Richter» oder Ammann, der mit den von den Gotteshausleuten der betroffenden Jurisdiction ihm beigegebenen Geschworenen über Erb (d. h. Lehensgüter) und Eigen, Forderungssachen und Frevel (d. h. geringere, mit Geldbussen belegte Vergehen) der bischöflichen Eigen- und Lehensleute richtete. [1])

Ausser dem Bisthum hatten auch die Klöster Marienberg (im Vinstgau) und Münster (im Münsterthal) Güter und Lehen im Unterengadin [2]) und zwar ersteres namentlich in Folge der von seinen Gründern, Ulrich und Gebhard von

---

talta inferius per totam vallem Agnedinae (i. e. Engadinae) et Venustae usque ad Pontem Passarini» (Mohr, Cod. III. n. 8) und im Jahre 1367 belehnte der Bischof von Cur den Ulrich von Matsch mit der Vogtei aller bischöflichen Besitzungen jenseits der Berge (Mohr, Cod. III. n. 133).

[1]) Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen (im bischöfl. Archiv).

[2]) Doch scheinen die Leibeigenen dieser Klöster hier nicht zahlreich gewesen zu sein. Wenigstens sagte im Jahr 1394 ein Zeuge, Münster habe im Engadin nur einen Hörigen gehabt. (Archiv Curburg).

Tarasp, im Jahr 1161 ihm gemachten Schenkungen, bestehend in Höfen (curtes) und Grundstücken nebst Eigenleuten (cum familia) in Remüs, Sins, Schuls, Vettan, Ardez und Zernez.[1])

Ueber diese Besitzungen und Leute übten die genannten Klöster ebenfalls ihre Immunitätsgerichtsbarkeit aus und zwar pflegte der Richter von Marienberg in Schuls, derjenige von Münster in Schuls oder Vettan seinen Wohnsitz zu haben.[2])

Den Grafen von Tirol dagegen kamen in gerichtlicher Beziehung von Rechtswegen zu:

1) Die gesammte (gräfliche) Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Herrschaftsleute d. h. über diejenigen Bewohner des Unterengadin, welche weder Curer Gotteshausleute noch Klosterleute von Marienberg und Münster waren, und

2) die Kriminalgerichtsbarkeit oder hohe Straf-Judikatur über die Curer Gotteshaus- und die Klosterleute.

Allein die Grafen von Tirol, besonders die Herzoge von Oesterreich, begnügten sich hiemit nicht, sondern beanspruchten überdies gegenüber den bischöflichen Gotteshaus- und den Klosterleuten:

1) Die Beurtheilung aller Streitsachen, welche «Urbar und Eigen» d. h. Liegenschaften betrafen,[3]) und

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 137 und 138. Ulrich von Tarasp hatte nämlich das von seinem Vater, Eberhard von Tarasp, im Jahr 1095 in Schuls gegründete Kloster im Jahr 1146 nach Marienberg im Vinstgau verlegt. (Mohr, Cod. I. n. 102 und Stammtafel des Hauses Tarasp in Mohr, Cod. I. S. 191).

[2]) Campell, hist. I. c. 27. Burklechner, Raetia, A. S. 388. (M. S. im rätisch. Mus.)

[3]) Die im Jahre 1446 und 1465 auf Veranlassung des Herzogs Sigmund eingezogenen Kundschaften über die österreichischen Rechte im Engadin. (Burklechner, Raetia. Austr., S. 90 und 94 ff.).

2) ausser dem sogenannten «Malefiz» d. h. der Beurtheilung todeswürdiger Verbrechen und «blutiger Händel» auch diejenige aller «Frevel.»[1])

Jenes wie dieses widerstritt aber den uns bekannten Immunitätsgrundsätzen.

Was insbesondere die Beurtheilung von Streitsachen über Liegendes («Urbar und Eigen») betrifft, so gehörte dieselbe nach altem fränkischem Recht zwar nicht in die niedere Gerichtsbarkeit der Unter- oder Centgrafen, sondern ausschliesslich in die hohe der gräflichen Gerichte; allein dieser Grundsatz konnte gegenüber der kirchlichen Immunität höchstens mit Rücksicht auf das Eigen der freien bischöflichen Zinsleute, aber weder mit Rücksicht auf das von den bischöflichen Eigenleuten besessene Eigen noch auch — da ja Kirchengut von der gräflichen Gerichtsbarkeit durchaus befreit sein sollte — mit Rücksicht auf die von dem Bischof oder dem Domkapitel, sei es an Leibeigene geliehene, sei es an Freie verliehene Liegenschaften in Anwendung kommen.

Ihre Civilgerichtsbarkeit übten übrigens die Herzoge von Oesterreich durch je einen Richter in Schleins, Schuls (oder Sins) und Zernez aus, ihre Strafgerichtsbarkeit dagegen durch ihren Vogt oder «Pfleger» in Nauders (auf dem Schloss Naudersberg).[2])

Zufolge der erwähnten österreichischen Ansprüche, die freilich in dieser Form erst im XV. Jahrhundert zu Tage treten, würden den bischöflichen und den Kloster-Gerichten nichts anderes als Streitsachen der Gotteshaus- und Klosterleute über Fahrendes und Forderungen (sog. «Geldschulden») zu beurtheilen übrig geblieben sein. — Gegenüber solchen, auf die gänzliche Verdrängung der Immuni-

---

[1]) Obige Kundschaften.

[2]) Obige Kundschaften und Richtung zwischen Oesterreich und dem Unterengadin (Burklechner, Raetia. Austr. S. 90 und 103).

tätsgerichte abzielenden Anmassungen, hätte den Bischof bloss die Erlangung einer Territorialherrlichkeit sicher stellen können, denn wenn er Territorialherr des Unterengadin gewesen wäre, so würden die österreichischen Herrschaftsleute seine Hintersassen geworden und als solche bald, nebst ihrem «Urbar und Eigen,» seiner Immunitätsgerichtsbarkeit anheimgefallen sein und wäre den Grafen von Tirol im Unterengadin vorerst keine andere Gerichtsbarkeit als die hohe Kriminaljudikatur geblieben, welche aber ebenfalls bald der bischöflichen Territorialherrlichkeit hätte weichen müssen.

Allein die Grafen von Tirol waren von erstem Anfang an eifrig bemüht gewesen, ihre Ansprüche auf Territorialherrlichkeit und darauf gegründete Territorialhoheit zur Geltung zu bringen, da, wie wir gesehen, ihre Grafschaft wirklich bis Pontalta reichte. So benahm sich schon Graf Meinhard I. als Territorialherr des Unterengadin, als er im Jahr 1256 den Nannes von Remüs ermächtigte und beauftragte, an einer von ihm, dem Grafen, demselben anzuweisenden Stelle des Thales eine Burg für ihn (den Grafen) zu bauen.[1]) Namentlich wurde auch die möglichste Ausübung der territorialherrlichen Regalien von den Grafen von Tirol nicht versäumt. So belehnte König Heinrich von Böhmen in gedachter Eigenschaft im Jahr 1317 Conrad und Friedrich Planta mit dem Bergwerk Scarl,[2]) im Jahr 1328 den Egeno von Matsch mit dem Jagdrecht («vederspiel» und «gejägd») von Martinsbruck bis Pontalt[3]) und im Jahr 1332 den Conrad Planta

---

[1]) «Promisit Nanneso quod non debet .... aedificare dictum castrum antequam dictus dominus comes ei demonstraverit vel viderit quem vel qualem montem velit aedificare» (Mohr, Cod. I. n. 229).

[2]) Jäger, Regesten und urkundl. Daten S. 11.

[3]) «so fer und unser herrschaft geraicht». (Mohr, Cod. II. n. 225).

mit dem Eisenwerk und dazu gehörigen Waldungen auf Valdera (dem Ofenberg), weil diese «zu seiner Grafschaft gehörten und je gehört haben»[1]); so verlieh ferner Markgraf Ludwig von Brandenburg, ebenfalls als Graf von Tirol, im Jahr 1356 alles Gold- und Silber- und Eisenerz von Martinsbruck bis Pontalt dem Ritter Ulrich Planta[2]) und bewilligte endlich Herzog Sigmund im Jahr 1481 dem Gaud. von Matsch[3]) und im Jahr 1487 dem «Pfleger» zu Nauders[4]) die Jagd im Unterengadin auf «Hirsche und anderes Wildpret.»

Ja selbst das Obereigenthum an «Wun und Weide» und «Waldungen» nahm das Haus Oesterreich, nachdem es in den Besitz der Grafschaft Tirol gekommen, als Territorialherr in Anspruch[5]) und liess in letzteren für seine Saline in Hall — zwar, wie im Jahr 1471 versichert wurde, mit möglichster Schonung der Nutzungsrechte der Gemeindegenossen («Nachbaren») — durch eigene «Salzmeister» Holz schlagen.[6]) Es floss dies eben aus dem ehemals königlichen

---

[1]) Mohr, Cod. II. n. 238.

[2]) Mohr, Cod. II. n. 340.

[3]) Urk. v. 1481 im Statth. Arch. zu Innsbruck.

[4]) Burklechner, Raetia Austr. S. 383.

[5]) Obige Kundschaften v. 1446, wonach der tirolische Richter «alle Frevel und blutige Händel, alle Wasser, Wun, Weid, Gejägd und Urbar» zu richten habe. Ferner von Kaiser Maximilian eingezogene Kundschaften v. 1494: «alle Wun und Weid, Wässer und Wälder gehören Ihrer Majestät» (Burklechner, a. a. O. S. 69). Und noch im Jahr 1616 (Gravamina der öster. Herrsch. in Burklechner, S. 262) erklärt Oesterreich, dass die «Hoch- u. Schwarzwälder von Martinsbruck bis Pontalt dem Landesfürsten gehören.» Dieses herrschaftliche Eigenthumsrecht, welches namentlich für die Saline in Hall stark ausgeübt wurde, veranlasste fortwährende Collisionen mit den Nutzungsgenossen (Gemeinden) im Unterengadin.

[6]) «Den Nachpuren zum mindesten Schaden» (Vertrag des Herzogs Sigmund mit dem Unterengadin v. 1471 in Burklechner, Raetia Austr. S. 120).

Recht auf allen, nicht in das Privateigenthum übergegangenen Boden.

Mehr und mehr trachteten die Grafen von Tirol, beziehungsweise die österreichischen Herzoge, auf ihre Territorialherrlichkeit auch die Territorialhoheit oder Landesherrschaft zu begründen, indem sie schon im Beginne des XV. Jahrhunderts die Gotteshausleute wie die Herrschaftsleute, zu Steuern und Kriegsdienst heranzogen, und zwar zu letzterem im Innthal bis Hall und im Etschthal bis Trient;[1]) und sodann im Jahr 1467 nach einem in das Unterengadin ausgeführten Kriegszug[2]) in einem mit den Thalleuten unter Vermittlung der III Bünde getroffenen Abkommniss[3]) dieselben verpflichteten, während der nächsten zehn Jahre, auf Verlangen, je zwei Monate lang 100 gerüstete Fussknechte ohne Sold, jedoch gegen Verköstigung, zu stellen. In dem nämlichen Vertrag wurde auch festgesetzt, dass die österreichischen Herrschaftsleute im Unterengadin nach österreichischem Landrechte leben sollten.

Allerdings machten die Bischöfe von Cur auch ihrerseits Anstrengungen, um im Unterengadin Territorialherrlichkeit zu erlangen. So hatte schon im Jahr 1348 Bischof Ulrich sich von Karl IV. alle königlichen Rechte im Gerichtsbezirke Nauders, zu welchem mit Rücksicht auf die hohe Judikatur auch das Unterengadin gehörte (d. h. von der Malser Haide bis Pontalt), insbesondere die

---

[1]) Dass dies noch vor 60 Jahren der Fall war, bezeugten die im Jahr 1465 einvernommenen Zeugen (Burklechner, Raetia Austr., S. 94).

[2]) Dieser Kriegszug war hauptsächlich durch die über den österreichischen Erwerb von Tarasp entstandenen Streitigkeiten veranlasst worden.

[3]) Ladurner, die Vögte von Matsch, Ferdinand. III. 18. S. 15. Derselbe zitirt als Quellen Hormayr, Archiv für Süddeutschland I. S. 191 und Mon. habsb. Bd. I. S. 125.

territoriale Grundherrlichkeit (cum montibus, vallibus, planis «directo et indirecto dominio»), die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit («cum omnibus iudiciis, cippo et patibulo») und die herrschaftlichen Hoheitsrechte (cum universis honoribus, bannis, censibus, steuris, servitiis) abtreten lassen.[1]) Aber dieser Rechtstitel vermochte nichts mehr gegen den schon festen Besitzstand der Grafen von Tirol. Umsonst war es daher auch, dass Kaiser Sigismund im Jahr 1418, als Herzog Friedrich von Oesterreich in Acht und Bann gefallen war, obige Abtretung bestätigte.[2]) Mit nicht mehr Erfolg liess sich auch Bischof Ortlieb von Kaiser Friedrich III. im Jahr 1459 mit allen Bergwerken im Unterengadin belehnen;[3]) denn Herzog Sigismund, welcher beharrlich auf die Durchführung seiner Landeshoheit ausging, nahm sie dessenungeachtet nebst den dazu erforderlichen Waldungen für sich in Anspruch.[4])

Diese wirkungslosen königlichen Erlasse beweisen am Besten, wie machtlos schon seit dem XIV. Jahrhundert die königliche Gewalt gegenüber der auf ihren Trümmern gross gewordenen gräflichen Landesherrschaft geworden war. Unter solchen Umständen begreift es sich, dass es dem Bischof für seine Zwecke wenig förderlich sein konnte, dass er im Jahr 1496 von Joh. Planta von Wildenberg sämmtliche erwähnten, der Familie Planta verliehenen Bergwerksrechte im Unterengadin erwarb.[5]) Nur hinsichtlich des auf dem Ofenberg gelegenen Bergwerks

---

[1]) Mohr, Cod. III. n. 31.

[2]) Cur-tiroler Dok. Sammlung, Bd. B., S. 131 (im bischöfl. Archiv).

[3]) Jäger, Regesten (Urk. im k. Archiv zu Innsbruck).

[4]) Jäger a. a. O. Reg. 290.

[5]) Urk. von 1496 (auszüglich) in der Cur-tiroler Dok. Sammlung Bd. B. S. 322 (im bischöfl. Archiv).

Valdera, welches die Herren von Matsch im Jahr 1347 angeblich als noch zu Bormio gehörig, dem Ritter Ulrich Planta verliehen hatten,[1] liess sich Kaiser Maximilian im Jahr 1503 zu einem Abkommniss mit dem Bischof in dem Sinne herbei, dass dasselbe 29 Jahre lang von beiden gemeinschaftlich betrieben werden sollte.[2])

So bildete die bischöfliche Immunität im Unterengadin im XV. Jahrhundert nur noch einen schwachen Damm gegen die übermächtige, sie Schritt für Schritt zurückdrängende Landesherrlichkeit der Herzoge von Oesterreich und es wäre auch dieser Damm unzweifelhaft in Bälde niedergerissen worden und damit dieses Thal, wie der Vinstgau, für immer östreichisch geworden, wenn nicht seit Beginn des XV. Jahrhunderts eine neue Macht in diesen ungleichen Kampf zu Gunsten der Gotteshausleute eingetreten wäre, welche nun umgekehrt mit zäher Ausdauer die österreichische Landesherrschaft im Unterengadin bekämpfte und sie schliesslich ganz hinausdrängte. Diese Macht waren zunächst das «gemeine Gotteshaus» und sodann die drei vereinigten Bünde.

Das «gemeine Gotteshaus» war nämlich schon im Jahr 1367 als eine Verbindung des Domkapitels in Cur mit den bischöflichen Dienstleuten, der Stadt Cur und den bischöflichen Landschaften Domleschg, Schams, Oberhalbstein und Engadin ins Leben getreten, und zwar zunächst für gemeinschaftliche Interessen des Bisthums und sodann auch zum Schutz der erwähnten Bundesglieder.[3]) Diese bei wichtigen Anlässen in verschiedener Form sich wiederholende Verbindung des Bischofs mit seinen Gotteshausleuten erlangte bald selbst gegenüber den Herzogen von Oesterreich ein solches Ansehen, dass diese im Jahr

---

[1]) Mohr, Cod. II. n. 308.

[2]) Manuale diplom. in Foffa, Münsterth. Urk. 105.

[3]) Mohr, Cod. III. n. 134.

1392 zu einem förmlichen Bündniss mit dem gemeinen Gotteshaus, d. h. mit dem Bischof und seinen sämmtlichen Gotteshausleuten (also mit Einschluss der in der Grafschaft Tirol befindlichen) sich herbeiliessen.[1])

Diese Verbindung des «gemeinen Gotteshauses», welche bald auch gegenüber dem Bischof selbst eine selbständige Stellung einnahm und sich endlich im Jahr 1468 zur festen Organisation des «Gotteshausbundes» zusammenschloss,[2]) hatte ihren Entstehungsgrund nicht nur in dem wachsenden Unabhängigkeitssinn und Selbstgefühl der bischöflichen Gemeinden, sondern ebenso sehr in der zunehmenden Bedrängniss des Bischofs, besonders gegenüber dem Hause Oesterreich und den Herren von Matsch, als bischöflichen Vögten im Vinstgau, Münsterthal und Unterengadin, wodurch derselbe im Gefühl seiner Unzulänglichkeit sich genöthigt sah, bei seinen eigenen Untergebenen Hülfe zu suchen.

Nachdem überdies im Laufe des XV. Jahrhunderts in Oberrätien auch noch der obere und der Zehngerichten-Bund (1424 und 1436) entstanden waren und sich schliesslich (bis 1471) beiderseits mit dem Gotteshausbund verbündet hatten, stand den Herzogen von Oestreich eine Volksmacht gegenüber, mit welcher sie rechnen mussten und erhielten auch die Gotteshausleute im Unterengadin einen Rückhalt, der die Zähigkeit und die Unbeugsamkeit erklärt, womit dieselben — zumal sich ihnen nun auch die Klosterleute und selbst die österreichischen Herrschaftsleute anschlossen — fortan der österreichischen Herrschaft durch passiven Widerstand sich allmälig zu entledigen trachteten, derart, dass sie im Laufe des XV. Jahrhunderts sich den

[1]) Mohr, Cod. IV. n. 166 u. 167.

[2]) Bundestag zu Fürstenau von 1468 (Protokoll im Staatsarchiv).

Steuern und dem Kriegsdienst zu entziehen gewusst hatten[1]) und dass die Herzoge von Oesterreich in Folge Dazwischentretens der III Bünde genöthigt waren, in den Jahren 1467 und 1471 Schiedssprüche über die Ausübung ihrer Hoheitsrechte im Unterengadin ergehen zu lassen,[2]) wodurch freilich u. A. festgestellt wurde, dass die «hohen Gerichte» (d. h. die Kriminalgerichtsbarkeit) durch den «Pfleger» in Naudersberg zu handhaben seien und den Gotteshausgerichten, welche sich bereits eine Strafcompetenz (für Frevel) bis auf Bussen von 50 Mark angeeignet hatten, untersagt sein sollte, ohne Zustimmung des erwähnten Pflegers Bussen von mehr als 5 Mark auszufällen.

Da indessen die Strafjustiz von dem für den grössten Theil des Unterengadin allzu entfernten Pfleger zu Nauders sehr schlecht verwaltet wurde, so dass grosse Unordnung einriss, traten im Jahr 1492 «auf Befehl des Bischofs» Abgeordnete «aller Gemeinden unter Pontalt bis Martinsbruck» zur Entwerfung von Statuten zusammen, durch welche einerseits die Gotteshausgerichte zuständig erklärt wurden, über Liegendes («Guets halber») zu urtheilen und anderseits denselben für Friedensstörungen verschiedener Art eine Busscompetenz bis auf 10 Pfund und bis auf 8 Mark zugeschieden wurde mit dem Beding, dass $^1/_3$ derselben dem Bischof, $^1/_3$ den Richtern und $^1/_3$ dem «Commun» d. h. der betreffenden Gerichtsgemeinde zukommen sollen.[3]) Ausdrücklich vorbehalten wurde hiebei dem König Maximilian (der seit 1490 Graf von Tirol geworden war) sein «Malefizgericht».

Hiedurch würde also der Bischof plötzlich die von ihm angestrebte territoriale Immunitätsgerichtsbarkeit, und zwar auch für Liegendes und für Frevel

---

[1]) Obige Kundschaften von 1465.

[2]) Burklechner, Raetia A. S. 103 u. 120.

[3]) Urk. im Bündner Staatsarchiv.

im ganzen Unterengadin erhalten haben — nur dass die Gemeinden selbst sich an der Ausübung dieses Hoheitsrechtes wesentlich betheiligt haben würden — ein Emanzipationsakt, der um so kühner war, als Herzog Sigmund, welcher im Jahr 1465 zur Geltendmachung seiner behaupteten Hoheitsrechte sowol im Unterengadin als im Vinstgau und Münsterthal besondere Untersuchungen angeordnet hatte,[1]) erst im Jahr 1479 das Unterengadin zur Entrichtung von Steuern und zur Huldigung vermocht hatte.[2]) Der weitere Verlauf der Sache zeigt indess, dass dieses Statut doch nicht zur Ausführung gelangte.

Der für die rätische Freiheit glückliche Ausgang des sogenannten Schwabenkrieges vom Jahr 1499 war nicht geeignet, das Unterengadin unterwürfiger und die dasselbe nunmehr schirmenden III Bünde nachgiebiger zu machen, daher von dort an noch $1^1/_2$ Jahrhunderte mit Streitigkeiten, Unterhandlungen, Verträgen und beiderseitigen Beschwerden, theilweise auch mit kriegerischen Feindseligkeiten verbracht wurden. Jch beschränke mich jedoch darauf, aus dem ferneren Verlauf dieses äusserst aktenreichen staatsrechtlichen Prozesses nur die für die Rechtsgeschichte wichtigsten Phasen herauszuheben.

Um den grossen Unzukömmlichkeiten und den steten Reibungen zu begegnen, welche die konkurrirenden Gerichtsbarkeiten nothwendig erzeugen mussten, unterhandelten nach dem Schwabenkrieg der Bischof von Cur und Kaiser Maximilian, als Graf von Tirol, über eine gemeinschaftliche Ausübung der Zivil- und der Strafjustiz und wirklich kam im Jahr 1503 ein Vertrag zu Stande,[3]) wonach der Bischof und der Kaiser abwechselnd auf je drei

---

[1]) Burklechner, Raetia A. S. 94.

[2]) Jäger, Regesten (aus dem Archiv für Süddeutschland I. S. 196).

[3]) Burklechner, Raetia A., S. 139.

Jahre einen gemeinschaftlichen Richter setzen sollten, welcher im Namen beider mit Urtheilssprechern aus beider Herren Leuten als Straf- und Zivilrichter amten sollte.

Aber auch dieses originelle Einverständniss, wodurch immerhin der Bischof bereits als gleichberechtigt anerkannt wurde, trat nicht ins Leben. Dagegen kamen in den Jahren 1508,[1]) 1509,[2]) 1519[3]) und 1600[4]) verschiedene Verkommnisse zwischen dem Bischof von Cur und der Herrschaft Tirol zu Stande, welche mit folgenden Stipulationen betreffend die Organisation der Strafrechtspflege abschlossen:

1) Das Unterengadin wird behufs Ausübung der Kriminaljudikatur in die beiden Gerichte Ober- und Unter-Montfallun (wovon ersteres das Gericht Steinsberg mit Einschluss von Vettan, letzteres die Gerichte Schuls und Remüs mit Ausschluss von Vettan, umfasste) eingetheilt.
2) Jedem dieser beiden Gerichte wird zur Verwaltung der Strafjustiz ein sogenannter Statutrichter vorgesetzt, welcher mit 12 Geschworenen «sowohl über Malefiz und Inzicht als über andere schädliche Sachen richten» soll.
3) Diese beiden Statutrichter sollen «Acht und Bann» von der österreichischen Regierung empfangen und von dem Pfleger in Nauders, unter Mitberathung des bischöflichen Hauptmanns (Burgvogtes) zu Fürstenburg, je aus vier von den Gemeinden des betreffenden Gerichtes hiezu Vorgeschlagenen erwählt werden, und zwar sollen in Unter-Montfallun zwei Herrschafts-

---

[1]) Burklechner, Raetia A., S. 140.

[2]) Burklechner, ibid. S. 167.

[3]) Burklechner, ibid. S. 167 ff. In diesem «Statutvertrag» wurden zugleich einlässliche Kriminalstatuten errichtet.

[4]) Cur-tiroler Dok. Sammlung im bischöfl. Archiv Bd. D. n. 1. u. Burklechner, Raetia A., S. 211 ff.

leute und zwei aus den Gotteshaus- und Klosterleuten, und in Ober-Montfallun ein Herrschaftsmann und drei aus den Gotteshaus- und Klosterleuten hiezu vorgeschlagen werden.

4) Auch die Geschworenen sollen von dem Pfleger zu Nauders «auf Anzeige und Gutbedünken des Hauptmanns zu Fürstenburg und der Commune» gesetzt werden.

5) Die Bussen sollen zwischen dem Bischof und der Herrschaft von Tirol zur Hälfte getheilt werden.

Auch in diesen Abkommnissen erscheint der Bischof selbst in der hohen Judikatur nahezu den Grafen von Tirol gleichgestellt; übrigens sind dieselben dadurch bedeutsam, dass nunmehr auch den Gerichts-Gemeinden, als solchen, ein wesentlicher Antheil an der Besetzung der Gerichtsstellen eingeräumt wird.

Was die Civilgerichtsbarkeit betrifft, so scheint es hinsichtlich derselben bis zur Aufstellung der sogenannten Ilanzer Artikel (1524 und 1526) durch die drei Bünde, so ziemlich beim Alten geblieben zu sein.

Nachdem aber dem Bischof durch besagte Landesgesetze die weltliche Jurisdiktion entzogen worden[1]) und überdies das Unterengadin (mit Ausnahme von Tarasp) durch die Reformation dem Bischof kirchlich entfremdet wurde, fiel diese bischöfliche Civiljudikatur bald den Gotteshausleuten der drei Civilgerichtsbezirke Obtasna, Untertasna und Remüs ganz anheim und auch die Civilstäbe der beiden Klöster und der österreichischen Herrschaft scheinen allmälig durch Loskauf der Pflichtigen eingegangen zu sein. Doch gab es noch zur Zeit als Campell seine Geschichte schrieb

---

[1]) In denselben hiess es u. A.: «Kein Bischof von Cur und keine gräfliche Person sollen befugt sein, weltliche Obrigkeiten, weder Vögt, Ammann noch Aemter in unsern Gerichten zu setzen, sondern jeder Rath, Gericht und Gemeind soll es thun».

(1570—1580) in einer Reihe von Dörfern, besonders in Schuls, Sins und Vettan, Familien, welche, sei es unter der Civilgerichtsbarkeit Oesterreichs, sei es unter derjenigen von Marienberg oder Münster standen.[1]

So kam es, dass endlich Erzherzog Ferdinand Karl, als Graf von Tirol, dieser unbotmässigen, seit der Reformation dem österreichischen Hause vollends abgeneigten[2] Unterthanen und des geringen Nutzens, den sie ihm gewährten, überdrüssig, im Jahr 1652 den beiden Gerichten Ob- und Unter-Montfallun bewilligte, sich von den noch übrig gebliebenen österreichischen Hoheitsrechten mittelst einer Summe von 26,000 fl. loszukaufen,[3] mit Vorbehalt jedoch der Herrschaft Tarasp, welche bis 1592 einen eigenen Civilgerichtsstab gehabt hatte, im genannten Jahre aber unter den im benachbarten Schuls sitzenden Herrschaftsrichter gestellt worden war[4] — ein Verhältniss, welches sich nun durch den Loskauf des Unterengadin löste.

So war denn der Preis des Sieges, welchen die bischöfliche Immunität über die Grafengewalt davon trug, schliesslich nicht dem Bischof, sondern den Gemeinden des Unterengadin und den III Bünden zugefallen.

XI. Der Vinstgau.

Einen ganz entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf der bischöflichen Gerichtsbarkeit mit der Grafengewalt im Vinstgau. In dieser Gegend hatte das Bisthum Cur von

---

[1] Campell, hist. l. c. 27. Derselbe sagt, dass sich damals schon Viele «durch Aversalsummen von diesen Unterthanenverhältnissen losgekauft hatten».

[2] Oestreichische Beschwerde von 1543 in Burklechner, Raetia A., S. 585.

[3] Urkunden von 1652 im Bündner Staatsarchiv.

[4] Malser'sche Abschied von 1592 im Bündner Staatsarchiv.

Alters her bedeutende Besitzungen, welche ohne Zweifel, wie diejenigen im Unterengadin, hauptsächlich von den Vergabungen Königs Otto I. und Ulrich's und Gebhard's von Tarasp und von der Friking'schen Erwerbung (s. S. 70) herrührten. Sie bestanden namentlich in den Meyerhöfen Nauders, Mals, Taufers, Burgeis, Schlanders[1]) und in Lehengütern in den meisten Gemeinden des oberen Etschthales. Zufolge eines (zwar nicht vollständigen) bischöflichen Güterverzeichnisses aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts hatte der bischöfliche Verwalter (Vizdum) in Mals dem Bischof 1050 Mutt (modii)[2]) Getreide, 640 Käse, 1500 Fische, 81 Schafe, 8 Schweine, 12 Eimer (urnas) Wein abzuliefern, ungerechnet 40 Mutt Getreide und 120 Käse, die er als Dienstlehen bezog — ein Einkommen, welches bis Ende des 16. Jahrhunderts auf 1856 Mutt[3]) Getreide, 1478 Käse, 132 Eimer Wein u. s. w. gestiegen war.[4]) An Leibeigenen (Kolonen) und Lehensleuten[5]) hatte der Bischof um die nämliche Zeit in den Gemeinden Nauders, Mals, Glurns, Burgeis, Tartsch, Schlanders, Latsch, Brad, Stilfs, Liechtenberg, Taufers und Schluderns wohl ca. 450—500 Familien.[6])

---

[1]) Bischöfl. Urbar von 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76).

[2]) Dieses, in rätischen Urkunden oft für Getreide wiederkehrende Mass (modius) vermag ich nicht genau zu bestimmen. Wahrscheinlich war es in dem Vinstgau und Unterengadin = ca. 34,5 Liter (s. Planta, das alte Rätien, S. 293).

[3]) Mohr, Cod. IV. n. 4.

[4]) Cur-tiroler Dok. Sammlung im bischöfl. Archiv Bd. C. S. 225.

[5]) In dem Vertrag zwischen Kaiser Ferdinand und Bischof Paul von 1540 (Foffa, Münsterth. Urk. 51) werden des Gotteshauses «Lehensleute und Koloni» und «Kolonei und Lehensgüter» unterschieden.

[6]) Foffa, Münsterth. (Urk. 40 und 70) enthält das Verzeichniss der Gotteshausleute von Taufers und Untercalven, welches theils an «Geschlechtern», theils an zinspflichtigen «Männern» (also durchschnittlich wol Familienvätern) die Zahl 373 ausweist. Dieses Ver-

Diese Leute, nebst den Gütern, die sie vom Bisthum zu Lehen hatten oder als Kolonen bebauten, standen unter der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit, welche von der Mitte des XIII. bis Ende des XIV. Jahrhunderts durch die Schirmvögte von Matsch und die Vizdume von Reichenberg beziehungsweise (seit 1383) von Schlandersberg in zwei allgemeinen Jahrgerichten («Landsprachen», placita, im Januar und Mai) zu Mals ausgeübt wurde und zwar so, dass sie vom Vogt oder dessen Stellvertreter («Amtmann») geleitet wurden, welchem der Burgvogt von Fürstenburg zur einen und der Vizdum oder dessen «Amtmann» zur andern Seite sass.[1]) Von den an diesen Gerichten gesprochenen Bussen erhielt der Vogt $^1/_3$, der Vizdum $^2/_3$, doch stand jenem allein das Recht des Nachlasses zu.[2])

Diese «Landsprachen» dauerten drei Tage und es wurden zu denselben alle Gotteshausleute, bei 1 ℔ Busse, durch den Weibel («diaun») geboten. Zum Schutze des Gerichtes hatte der Vizdum drei «Geharnischte und Gewappnete» zu stellen.[3])

Nachdem zu Ende des XIV. Jahrhunderts der Bischof sich mit den übermächtig gewordenen Vögten von Matsch

---

zeichniss ist aber nicht vollständig, denn nicht nur fehlen in demselben die Gotteshausleute im Gericht Schlanders, sondern auch diejenigen in Glurns, Aguas, Sulden, Tschenagl, Cärsch Thanäss, Lass, in welchen Gemeinden zufolge einer Gerichtsordnung für Untercalven von 1554 (Foffa, a. a. O. Urk. 54) auch Gotteshausleute sassen. Auch werden die in dem erwähnten Verzeichniss aufgeführten 20 «Geschlechter» nicht blos je eine Familie umfasst haben.

[1]) Urk. v. 1258 in Mohr, Cod. III. n. 8. Kundschaften v. 1394 im Archiv Curburg (Ladurner, a. a. O. XVII. S. 19). «Freiheiten und alt herkommen des Stifts Chur» in Tiroler Weisthümer III. S. 337.

[2]) Obige Urk. v 1258.

[3]) Obige «Freiheiten und alt herkommen des Stifts Chur.»

entzweit hatte, scheint der «Hauptmann» (Burgvogt) des bischöflichen Residenzschlosses Fürstenburg an deren Stelle getreten zu sein, denn er konnte selbst mit dem Stab zu Gericht «sitzen oder einen Richter an seine Stelle setzen» und hatte das Gericht mit Rechtsprechern und «Rednern» (Anklägern [1]) zu besetzen. [2]) Von dem Vizdum als Richter ist fortan auch nicht mehr die Rede.

Die Gotteshausleute der am Ausgang des Münsterthales gelegenen Gemeinde Taufers gehörten indess, wenigstens seit die Vögte von Matsch nicht mehr als solche amteten, nicht unter den Gerichtsstab zu Mals, sondern unter denjenigen zu Münster [3]) und bildeten mit dem Münsterthal das sogenannte Gericht Obcalven im Gegensatz zu dem Gericht Untercalven, zu welchem die übrigen Vinstgauer Gotteshausleute gehörten.

Ursprünglich bildeten zwar die Gotteshausleute in Schlanders und Umgegend (im sogenannten Schlanderser Kreis) ein eigenes Gericht, welches jedoch durch Veräusserung des Schanzenhofes, in welchem der Gotteshausrichter sass, im XVI. Jahrhundert einging. [4])

Seit Entstehung des Gotteshausbundes, zu welchem die Gerichte Ob- und Untercalven auch gehörten, bildeten

---

[1]) Gerichtsordnung für Untercalven von 1554 (Foffa, Münsterth. Urk. 54). «Gotzhausredner» d. i. der zum «fürbringen der klag» gedingte Redner.

[2]) Urkundlich erscheint dies freilich erst im XV. saec. als eine Obliegenheit des an Stelle des Vogtes getretenen Hauptmanns von Fürstenburg (siehe obige Urkunden).

[3]) Offnung des Münsterthales v. 1427 (Foffa, a. a. O. Urk. 43).

[4]) Campell, welcher 1570—1580 schrieb, sagt (l. c. 25), dieses Gericht sei «vor Jahren an Oesterreich abgetreten worden.»

Sprecher (Pallas R. S. 346) bemerkt, die Jurisdiction im Hofe Schanza sei allmälig, weil die Gotteshausleute hier zusammenschmolzen, eingegangen. Der Hof Schanza (Schanzah) kommt auch im bischöflichen Urbar des XIII. Jahrhunderts vor (Mohr, Cod. II. n. 76).

Letztere dessen XI. «Hochgericht» und hatten, als solches, eine Vertretung in den Bundestagen, aber auch die entsprechenden Bundespflichten.[1])

Seitdem Bischof Konrad II. (reg. 1273—1282) bei Burgeis auf einem «von Graf Meinhard erkauften Bühel» das ansehnliche Schloss Fürstenburg (in welchem fortan die Bischöfe öfter residirten) gebaut hatte,[2]) war der dortige bischöfliche Burgvogt («Hauptmann») an der Stelle des Bischofs, «Lehensrichter» für Vinstgau und Münsterthal, d. h. er hatte alle Streitsachen, welche die Rechte des Bischofs mit Rücksicht auf die von ihm (an Lehensleute oder Kolonen) vergebenen Güter betrafen, zu beurtheilen.[3])

Nebst dem theils an unfreie Kolonen (colonarii) theils an freie Zinsbauern (homines censuales) verliehenen, zu Ende des XIII. Jahrhunderts, gegen Entrichtung des Besthauptes, auch schon bei ersteren vererbbaren[4]) Grundeigenthum gehörten dem Bischof im Vinstgau auch eine Reihe von Burgen, die freilich als Lehen an seine Vasallen vergeben waren, nämlich (ausser Fürstenburg): Curburg (Curberg) bei Schluderns, schon seit dem XIII. Jahrhundert im Lehensbesitz der Vögte von Matsch;[5]) Rotund und

---

[1]) Campell und Sprecher, a. a. O.

[2]) Catalogus von Bischof Flugi, S. 24.

[3]) Münsterthaler Offnung von 1427 in Foffa, a. a. O. («Item alle Lehen oder colonnyen die ainem Herren von Chur zuo gehörent, daz sol zu fürstenburg zwüschen den thoren berechtet werden und nit ferer.»)

[4]) Bischöfl. Urb. v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76) «Et mortuo uno ipsorum melius pecus quod habet cedit in heredem legitimum». Der Meyer (villicus) wurde «mediante coloniarorum» bestellt.

[5]) Eine Matsch'sche Theilung v. 1297 erfolgt auf Curburg (Arch. Curburg, abgedr. in Ladurner, a. a. O. XVI. S. 79 ff); Urk. v 1331 (Arch. Curburg), v. 1363. (Lichnowsky, Gesch. IV. Reg. 525 und V. 82) und v. 1367 (Mohr, Cod. IV. n. 133). Die Hälfte dieser Burg scheinen jedoch die von Matsch von den Grafen von Tirol

ein zur Veste Reichenberg gehöriger Thurm («Ort» oder «Helfmirgott» genannt) bei Taufers, vom Bischof vorerst den Vizdumen von Reichenberg,[1]) sodann, nach deren Aussterben (1383), den Herzogen von Oesterreich, als Grafen von Tirol, verliehen[2]); und Montani bei Latsch, womit (seit 1228) die Grafen von Tirol belehnt waren.[3]) (Im obern Innthal bei Landeck besass der Bischof auch die Vesten Schrofenstein[4]) und Wissberg[5]) mit Gütern und Leuten).

Die Grafen von Tirol, beziehungsweise Herzoge v. Oesterreich, ihrerseits hatten für Ausübung der gräflichen oder landesherrlichen Gerichtsbarkeit einen Richter oder «Pfleger» zu Nauders, einen solchen zu Glurns und einen dritten zu Mals.

---

welche hinwieder von dem Bischof damit belehnt worden waren, zu Lehen gehabt zu haben (Vgl. Urk. v. 1351 und 1393 in Ladurner, a. a. O. XVI. 149 und XVII. S. 13).

[1]) Reg. n. 1310 i. d. cur-tirol. Dok. Sammlung betr. Ueberlassung von Rotund an H. von Reichenberg.

[2]) Urk. v. 1383 in Mohr, Cod. IV. n. 70 und Reg. v. 1383 in der cur-tiroler Dok. Sammlung Bd. B. S. 83. Die eigentliche Veste Reichenberg war freies Eigen und Stammsitz der Herren von Reichenberg. Ihr letzter Inhaber (Hans) verkaufte dieselbe im Jahr 1373 an Ulrich von Matsch sammt dazu gehörigen Leuten und Gütern (Arch. Curburg). Doch müssen die Herzoge von Oesterreich Reichenberg als Lehen von den Grafen von Tirol betrachtet haben, da sie im Jahr 1403 Die von Matsch damit belehnten (Statth. Archiv zu Innsbruck).

[3]) Mohr, Cod. I. n. 200.

[4]) Diese wurde im Jahr 1380 denen von Schrofenstein verliehen. Urk. v. 1380 (Kopie) in der cur-tirol. Dok. Sammlung Bd. B. S. 83 und Eichhorn, episcop. Cur. Cod. n. 128.

[5]) Im Jahre 1412 wurde Wissberg an Die von Schlandersberg und im Jahr 1578 an die Planta verliehen. Das Bisthum beanspruchte freilich auch das Schloss Naudersberg bei Nauders (Eichhorn, episc. Cur. Cod. n. 128); doch findet sich hiefür kein Titel ausser den erwähnten Diplomen Karl's IV. v. 1348 und Sigmund's v. 1418. — Seit dem XVII. saec. erscheinen die Bischöfe auch im Besitze des von ihnen oft bewohnten Schlosses Knillenburg bei Meran.

Es leuchtet ein, dass diese paralellen Gewalten nicht immer friedlich nebeneinander bestehen konnten. So lange indess der Bischof von Cur an Macht und Ansehen dem Grafen von Tirol ebenbürtig war, ja ihn überragte,[1]) scheint der Friede nicht ernstlich gestört worden zu sein. Dieses Wohlvernehmen änderte sich aber bald nachdem die Grafschaft Tirol (1363) an das Haus Oesterreich übergegangen war, welches von dem Bestreben beseelt war, die gesammte auf seinem Staatsgebiet lebende Bevölkerung seiner Souveränität zu unterwerfen. Und es mochte ihm dies hier um so eher gelingen als der Bischof, wie es scheint, niemals einen ernstlichen Versuch machte, im Vinstgau, ausser für Nauders, Territorialherrlichkeit und darauf gegründete Hoheitsrechte anzusprechen.[2])

Als unzweifelhafter Eingriff in die bischöflichen Immunitätsrechte muss vorab bezeichnet werden, dass die Gotteshausleute zu Nauders (neunzehn «Geschlechter») im XV. Jahrhundert gewaltsam dem Gotteshausrichter zu Mals entzogen und dem österreichischen Pfleger zu Nauders unterworfen wurden, was indess durch den schon mit Rücksicht auf das Unterengadin erwähnten Spruch von 1471[3]) gutgeheissen und später auch vom Bischof (1519) zugestanden wurde,[4]) obwohl dieser gerade mit Bezug auf Nauders in den erwähnten Diplomen von Karl IV. (1348) und Kaiser Sigmund (1418) Rechtstitel sogar für Territorial- und Landeshoheit in Händen hatte und der Umstand, dass die Seen

---

[1]) Als Inhaber verschiedener bischöflicher Lehen waren die Grafen von Tirol dem Bischof ausdrücklich als Vasallen verpflichtet (Urk. v. 1228 in Mohr, Cod. I. n. 200).

[2]) « . . . des Gotzhus von Chur lüt, die in der herschaft von Oesterreich land, grund und poden gesessen sint» (Münsterthaler Offnung von 1427 in Foffa, Münsterth., Urk. 43). Vgl. Campell, I. c. 35 («diese Gegend, obgleich österreichischer Grund und Boden») und Sprecher, Pallas R. S. 345.

[3]) Burklechner, Raetia A., S. 120.

[4]) Jäger, Regesten S. 36 (Urk. im Archiv Curburg).

auf der sogenannten Malser Haide (zwischen Mals und Nauders) bischöflich waren,[1]) wirklich auf eine bischöfliche territoriale Grundherrlichkeit in dieser Gegend hinweist.

Die übrigen Streitigkeiten, welche zwischen Oesterreich und dem Bischof, beziehungsweise den III Bünden hinsichtlich der Gotteshausleute im Vinstgau auftauchten und besonders nach dem Schwabenkrieg akut wurden, betrafen namentlich folgende Fragen:

1) Ob die von dem Gotteshaus Cur herrührenden Güter gleich denjenigen der Herrschaftsleute mit Staatssteuern belegt werden dürfen oder nicht?

Auf dem Standpunkte der kirchlichen Immunität war diese Frage entschieden zu verneinen — sagte doch das Curer Immunitätsdiplom von 831 ausdrücklich, dass kein Graf oder sonstiger Staatsbeamter die Kirchengüter behufs Erhebung von Steuern (ad tributa exigenda) betreten dürfe. Wirklich wurde dies von Oesterreich grundsätzlich anerkannt und bis zum Schwabenkriege (1499) sogar zugegeben, dass die von Herrschaftsleuten an Gotteshausleute verkauften Güter (sogenannte «Herrschaftsgüter») durch diesen Uebergang steuerfrei wurden,[2]) während doch der Begriff der Immunität dies, streng genommen, nicht forderte.

Nach dem Schwabenkrieg aber wurde, um diesem Steuerentzug vorzubeugen, vorerst jeder Verkauf von Herrschaftsgütern an Gotteshausleute verboten, dann aber (1519[3]) und 1535)[4]) vertraglich festgestellt, dass von den

---

[1]) Diese Seen hatten die von Reichenberg vom Bischof zu Lehen (Urk. v. 1373 im Archiv Curburg).

[2]) Dies erklärten wenigstens die von dem Gotteshausrichter zu Mals im Auftrage des «gemeinen Gotteshauses» im Jahr 1530 über die, die Gotteshausleute im Vinstgau betreffenden Rechtsverhältnisse einvernommenen Zeugen (Foffa, Münsterth. Urkunde 47).

[3]) Der Vertrag von 1519 war gewissermassen eine Ausführung der sogenannten Erbeinung der III Bünde und des Bischofs mit Kaiser Maximilian vom Jahr 1518 (Jäger, Reg. S. 36. Urk. im Archiv Curburg).

[4]) Vertrag von 1535 zwischen Kaiser Maximilian und dem gemeinen Gotteshause in Foffa, Münsterth. Urk. 49.

an Gotteshausleute verkauften Herrschaftsgütern die Steuer so wie die Naturalgefälle, welche zu Gunsten des Fronboten (Gerichtsweibels) auf demselben hafteten,[1]) zu entrichten seien.

2) Ob und in wie fern die Gotteshausleute im Vinstgau dem Hause Oesterreich Kriegsdienst zu leisten schuldig seien?

Zufolge des bischöflichen Immunitätsdiplomes hatten die Staatsbeamten auf bischöflichem Grund und Boden keine Exekutionsgewalt für irgend welche öffentliche Leistungen, somit auch nicht für militärische Aushebungen, vielmehr standen letztere blos dem Bischof, als Grundherren, zu und konnte sich demnach das Staatsoberhaupt für kriegerischen Zuzug nur an diesen halten. Nun hatte aber Kaiser Friedrich I. im Jahr 1170 den Bischof von allen Hof- und Reichsdiensten befreit[2]) und da die Herzoge von Oestereich als Landesherren nur an die Stelle des Kaisers getreten waren, musste jene Befreiung rechtlich auch ihnen gegenüber gelten.

Zunächst bezog sich aber der Streit auch nur auf die Frage, ob die Gotteshausleute, welche Herrschaftsgüter kaufen oder zu Lehen nehmen, nicht auch zum Kriegsdienst angehalten werden können. Da nämlich nach mittelalterlicher Ansicht die öffentlichen Rechte und Pflichten im Grundeigenthum wurzelten, war auch die Kriegspflicht dinglich geworden, d. h. sie haftete nicht an der Person, sondern an ihrem Grundbesitz. In dem erwähnten Ver-

---

[1]) Schreiben von Kaiser Ferdinand v. 1573 (Foffa, Münsterth. Urk. 55).

[2]) «ab omni servitio curiae nostrae et imperii nostri penitus eum absolvimus» (Mohr, Cod. I. n. 142). Diese Entlastung erfolgte zwar zunächst, gewissermassen als Entgelt für die Schirmvogtei Cur, nur auf Lebenszeit des Kaisers und seines Sohnes, sie dauerte aber fort, weil auch die Schirmvogtei bei den Kaisern verblieb.

trage von 1585[1]) wurde daher diese Frage bejahend entschieden.

3) Ob der Gotteshausrichter (abgesehen von den vor den Hauptmann in Fürstenburg gehörenden Lehenssachen) nur über Forderungen («Schulden») und Fahrendes oder auch über Liegendes («Erb und Eigen») zu urtheilen habe?

Von bischöflicher Seite wurde nämlich der Satz aufgestellt, dass die Herrschaftsrichter weder über «Gut noch um Erbschaft, weder über Urbar noch über Eigen», d. h. also weder über Lehensgüter noch über freies Grundeigenthum der Gotteshausleute zu urtheilen haben.[2]) Dieser Anspruch ging, streng genommen, zu weit, denn das freie Eigenthum der freien bischöflichen Zinsleute war ja nicht Kirchengut, daher, so lange der Bischof nicht eine territoriale Grundherrlichkeit erlangt hatte, dem gräflichen oder herrschaftlichen Gericht unterworfen. Es war somit, da der Bischof eine territoriale Grundherrlichkeit im Vinstgau nicht einmal behauptete, im Grunde missbräuchlich, dass sich die Immunitätsgerichtsbarkeit auch über das freie Eigen der Gotteshausleute ausgedehnt hatte. Freilich hatte man sich immer mehr daran gewöhnt, die kirchliche Immunität überhaupt so zu verstehen, als ob alle Streitsachen der Gotteshausleute, mochten sie was immer betreffen, vor die Immunitätsgerichte gehörten. Umgekehrt war es aber mindestens so unstatthaft, wenn Oesterreich die Beurtheilung aller auf Grundeigenthum, somit auch auf bischöfliches, sich beziehenden Streitsachen an sich ziehen[3])

---

[1]) Foffa, Münsterth. Urk. 49.

[2]) Münsterthaler Offnung v. 1427.

[3]) Die von den Herzogen von Oesterreich im Jahr 1446 über die «Rechte der tirolischen Herrschaft» einvernommenen Zeugen (Jäger, Engad. Krieg, Urk. n. 8) sagten aus: «die öster. Gerichte in Schlanders, Glurns und Nauders hatten stets über Urbar (Liegendes), Frevel, Unzucht, Verlegen und Markstein,» die bischöfl. Gerichte aber

und eine Ausnahme hievon nur für die Gotteshausleute in Taufers zulassen wollte, weil diese unter den Gotteshausrichter von Obcalven (nicht unter denjenigen von Mals) gehörten. [1])

4) Ob gegenüber Gotteshausleuten dem Herrschafts- oder dem Gotteshausrichter die Exekutionsgewalt zustehe?

Zufolge der Immunitätsgrundsätze hatten die Staatsbeamten keinerlei Exekutionsrecht auf bischöflichem Grund und Boden und verstand es sich daher von selbst, dass gegen die auf letzterem sitzenden Gotteshausleute nur der Gotteshaus- und nicht der Herrschaftsrichter ein, sei es von jenem, sei es von diesem erlassenes Urtheil vollziehen oder Pfändungen vornehmen konnte. Dessenungeachtet wurde dieser Streitpunkt im Jahr 1519 gänzlich zu Gunsten des Herrschaftsrichters entschieden, und zwar, wie es scheint, gemäss einer bereits bestehenden Praxis, indem festgestellt wurde, dass der Gotteshausrichter für seine in Schuldsachen erlassenen Urtheile nur Bewegliches pfänden und das Pfand sodann, für das weitere Verfahren, dem Herrschaftsrichter zu überantworten habe, [2]) dass aber Pfändungen von Liegendem, z. B. für rückständige Zinse, nur durch den Herrschaftsrichter erfolgen dürfen. Noch vielmehr stand es also diesem zu, eigene Urtheile gegen Gotteshausleute zu vollziehen. — Die im Gericht Nauders gesessenen Gotteshausleute betreffend, musste der bischöfliche « Haupt-

---

blos über « Kundschaft, Gwerschaft und Geldschuld zwischen Gotteshausleuten » geurtheilt. Vgl. Schreiben des Kaisers Ferdinand von 1573. (« In Sachen Leib, Leben, Ehr und Guet, Grund u. Boden »)

[1]) Offnung v. 1427, welche für ganz Obcalven (also mit Einschluss von Taufers) galt.

[2]) Den nämlichen Grundsatz machte Erzherzog Ferdinand in seinem an den Bischof gerichteten Schreiben von 1573 geltend. (Foffa, Urk. 55.)

mann» in Fürstenburg dieselben für ihre Zinsen, beziehungsweise (die Leibeigenen) für ihre «Leibsteuern» und für die Fastnachthennen durch den dortigen Herrschaftsrichter betreiben lassen.[1])

5) Ob und welche Strafbefugniss über Gotteshausleute dem Gotteshausrichter zukomme?

Zufolge des bischöflichen Immunitätsdiploms war den Grafen und Staatsbeamten sogar die Eintreibung der für schwerere Vergehen dem Fiscus zu entrichtenden Bussen (freda, Friedensgelder) untersagt. Um so mehr musste den Immunitätsgerichten zustehen, über geringere nur mit Geldbussen belegte «Frevel» zu erkennen, wie denn wirklich im spätern Mittelalter die Beurtheilung von «Freveln» allgemein nicht nur als Bestandtheil der Immunität, sondern auch als zur niedern Gerichtsbarkeit weltlicher grosser Grundbesitzer gehörig angesehen wurde, nur war freilich der Begriff von «Frevel» nicht überall der nämliche.

In der That hatten auch die Bischöfe von Cur, bevor das Tirol an die Herzoge von Oesterreich kam, die niedere Strafgerichtsbarkeit über die Gotteshausleute im Vinstgau ausgeübt und zwar waren es ihre Vögte von Matsch, welche in ihrem Namen in den zwei Jahresgerichten über Frevel richteten.[2]) Ja im Beginne des XIII. Jahrhunderts hatte der Bischof sogar dem Grafen von Tirol die hohe Judikatur (über Leib und Leben) über seine Gotteshausleute abgesprochen und ihn angehalten, sich hierüber vor dem Könige zu verantworten.[3]) Und in der That

[1]) Verträge von 1535 und 1540 (Foffa, Urk. 40 und 51).

[2]) Es erhellt dies aus dem Schiedsspruch von 1258 zwischen Egeno von Matsch und Swiker von Reichenberg. Hier ist nämlich u. A. die Rede von «mendaciae (Bussen) quae fiunt per omnes homines domi Dei bis in anno quando dominus advocatus et dominus Vicedominus simul cognoscunt causas» (Mohr, Cod. III. n. 8).

[3]) Urk. von 1228 in Mohr, Cod. I. n. 200. Graf Albrecht von Tirol verspricht hier: «coram rege comparere super eo, quod domi-

schloss das bischöfliche Immunitätsdiplom (wie ich auf Seite 22 andeutete) diese Auslegung nicht unbedingt aus.

Dem entgegen nahm Oesterreich die volle Strafgewalt gegenüber den Gotteshausleuten in Anspruch (für «Leib, Leben, Ehr und Gut und was die Geldstrafen berührt»)[1] und gestattete dem Bischof blos gegenüber den Leibeigenen oder Kolonen ein beschränktes Strafrecht, soweit solches mit der Unfreiheit zusammenhing.

Auch die Ehen von Gotteshausleuten mit Herrschaftsleuten gaben Anlass zu Streit. Bei den Gotteshausleuten galt nämlich der Grundsatz, dass, wenn eine Gotteshausfrau sich mit einem Nichtgotteshausmann verehelichte, ihre Kinder ihr nachziehen d. h. ebenfalls Gotteshausleute werden sollten. Dies scheint Oesterreich nicht zugegeben zu haben, wesshalb es die Ehen zwischen Herrschaftsleuten und Gotteshausleuten gänzlich verbot.[2])

Da die Vinstgauer Gotteshausleute, wie bemerkt, Glieder des Gotteshausbundes geworden waren, fanden im Jahre 1592 zur Bereinigung der zwischen Oesterreich und den III Bünden mit Bezug auf den Vinstgau (wie auch mit Bezug auf das Unterengadin und das Münsterthal) waltenden Anstände Konferenzverhandlungen in Mals statt,[3])

---

nus episcopus dicebat dictum comitem non debere exercere super homines ad ecclesiam Curiensem spectantes truncationem membrorum vel poenas ad vindictam sanguinis (Blutrache) pertinentes.»

[1]) Schreiben des Kaisers Ferdinand an den Bischof von 1573 (Foffa, Urk. 35).

[2]) Vertrag von 1519 (Arch. Curburg). Zufolge der Zeugenaussagen von 1530 (Foffa, Münsterth. Urk. 47) scheint dieses Verbot erst nach dem Schwabenkrieg ergangen zu sein.

[3]) Malser Abschied v. 1592 (im Bündner Staatsarchiv). Im Jahr 1467 war die Frage betreffend die Verbindung der Vinstgauer Gotteshausleute mit dem gemeinen Gotteshause dem Schiedsspruch des Grafen Nicolaus von Zollern (Herrn von Räzüns) vorbehalten worden, der aber dieselbe niemals entschied (Richtung zwischen Herzog Sigmund und dem Engadin in Hormayr, Arch. für

durch welche festgestellt wurde, dass die Gotteshausleute nicht gehindert werden sollen, ihren Bundesgenossen bewaffneten Zuzug zu bringen und dass diejenigen von Untercalven (Gericht Mals) auch ihre Abgesandten an die bündnerischen Tagleistungen sollen schicken dürfen. Sodann wurde definitiv erklärt, dass die Gotteshausleute in Taufers in Civilsachen (also auch für Erb und Eigen) unter den Civilrichter von Münster gehören; immerhin sollen auch in Taufers Pfändungen von Liegenschaften nur dem Herrschaftsrichter in Glurns zustehen, wie denn auch nur dieser dort die Strafjustiz («Malefiz und Frevel») ausüben sollte. Endlich wurde in diesem Vertrag bestimmt, dass in Schlanders wieder ein eigener Gotteshausrichter aufgestellt werden solle — welcher Stipulation indess, wie es scheint, keine Folge gegeben wurde.

So blieben diese Dinge, bis im Jahr 1618 Erzherzog Maximilian Fürstenburg besetzte,[1]) und das Gotteshausgericht Untercalven gewaltsam der Grafschaft Tirol einverleibte, womit nicht nur der bischöflichen Gerichtsbarkeit in demselben ein Ende gemacht, sondern auch dessen politische Verbindung mit dem Gotteshausbund und den beiden andern Bünden, welche faktisch schon seit 1609 aufgehört hatte, bleibend aufgehoben wurde.[2])

Es war daher nur noch eine Form, wenn Bischof Ulrich von Cur im Jahre 1665 auf die Gerichtsbarkeit im Vinst-

---

Süddeutschld. I. S. 191 und Ladurner, die Vögte von Matsch, a. a. O. XVIII. S. 15).

[1]) Foffa, Münsterth. Urk. 73 (Jäger, Reg. S. 43).

[2]) Bott (Losreissung des Gerichtes Untercalven, Seite 23) datirt diese faktische Losreissung erst von 1618. Allein Bischof Johann VI. (1663—1671) sagt in seinem Manuale diplom. (Foffa, Urk. 105), dass schon im Jahr 1609, infolge der Bündner Unruhen, die bischöfl. Jurisdiction in Untercalven faktisch auf den Herrschaftsrichter über-ging, indem sich die Gotteshausleute nothgedrungen an ihn wandten. Vgl. Schreiben des Bischof Johann an Erzherzog Maximilian v. 1609, womit jener diesen um Zurückgabe von Fürstenburg bittet (Urk. in der Cur-tiroler Dok. Sammlung, Bd. E; Jäger, Reg. S. 41).

gau, die er schon seit einem halben Jahrhundert nicht mehr besass, gegen Anerkennung seiner geistlichen Jurisdiktion und seiner dortigen Besitzungen und Gefälle gänzlich verzichtete.[1])

Dass die bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit im Vinstgau von der gräflichen Gewalt Schritt um Schritt zurück- und endlich ganz hinausgedrängt und zugleich das politische Band der dortigen Gotteshausleute mit den rätischen Bünden zerrissen wurde, war, da weder der Bischof noch die Bünde dort eine territoriale Grundherrlichkeit zu erlangen vermocht hatten, ein natürlicher Entwickelungsprozess, der im Jahr 1803 (als Tirol bairisch war) auch noch zur Abtrennung des Vinstgau's von der Curer Diözese, welcher derselbe seit Einführung des Christenthums angehört hatte, führte. Dagegen war es nichts als ein roher Raub, dass im genannten Jahre auch alle bischöflichen Besitzungen im Vinstgau konfiscirt (euphemistisch «inkamerirt») wurden.

XII. Das Münsterthal.

Günstiger für den Bischof und die Bündner war der Ausgang des über das Münsterthal mit den Grafen von Tirol beziehungsweise mit dem Hause Oesterreich geführten Kampfes.

Obwohl das Münsterthal zum Flussgebiet der Etsch gehört und ein Seitenthal des Vinstgau, im Uebrigen aber ein rings von Gebirgen eingeschlossener Thalkessel ist, so scheint es dennoch, als die Grafschaft Tirol auf die Herzoge von Oesterreich überging, nicht zu derselben gehört zu haben; denn in der Urkunde, wodurch König Albrecht im Jahr 1305 den Grafen von Tirol ihre Zölle neuerdings als Lehen

[1]) Foffa, Münsterth. Urkunde 101.

bestätigt,[1]) macht er ihnen zugleich die Unterhaltung der Strassen innert ihren «Landesmarken» (per terminos sui territorii) zur Pflicht, nämlich vom Fluss Weissenbach und dem Arlberg (im Innthal) bis zum «Kreuz und Pontalt» (usque ad crucem et intra Pontem altum). Dieses «Kreuz» ist nun ohne Zweifel das nämliche, welches in der Münsterthaler Offnung vom Jahr 1427 als Grenze zwischen der Territorialhoheit des Bischofs von Cur und derjenigen der Grafen von Tirol angegeben wird, und zwar befand sich, zufolge derselben, dieses Kreuz «ob Pontfeil,» d. h. zwischen dem Dorfe Münster und Taufers.[2]) Eben dieses Kreuz wurde aber auch in dem oberwährten Malser Abschied von 1592 als Grenze bündnerischer Territorialhoheit angegeben[3]) und scheidet noch heute das Gebiet des Kantons Graubünden von dem österreichischen. — Anderseits hält es schwer zu glauben, dass dieses isolirte, nur aus dem Vinstgau leicht zugängliche Thal,[4]) obwohl es gewissermassen eine Enclave der Grafschaft Tirol gebildet hätte, zur Grafschaft Oberrätien, mit welcher es geographisch nicht zusammenhing, gehörte.

Wenn somit die bischöfliche Territorialherrlichkeit im Münsterthal auf einem besondern Rechtstitel beruhen muss, so ist man darauf angewiesen, als solchen den im Jahr 881 mit Karl d. Dicken vollzogenen Tausch zu betrachten, durch welchen dem Bischof das, später nach Münster verlegte Kloster Taufers (Tuberis) eigenthümlich überlassen

---

[1]) Mohr, Cod. II. n. 118.

[2]) «Item es ist ze wissen, daz von dem Crüz ob Puntfeil herin berg und tal ist ains gotzhus von Chur grunt und poden».

[3]) «des Gotzhus Grunt und Poden und gerichtlich hohe Oberkeit im Münsterthal» erstreckt sich «gen Taufers bis zum Crüz»

[4]) Aus dem Unterengadin gelangt man in dasselbe über die Gebirgspässe von Scarl (bei Schuls) und des Ofenberges (bei Zernez), aus Bormio über den Umbrail (Stilvio) und Fraila-Ofenberg.

wurde.[1]) Man muss somit annehmen, dass die diesem Kloster über seine Münsterthaler Besitzungen zugestandene und durch obigen Tausch auf das Bisthum übergegangene Grundherrlichkeit, welche später auch durch eigene bischöfliche Besitzungen verstärkt wurde,[2]) zur Territorialherrlichkeit über das ganze, ursprünglich wahrscheinlich schwach bewohnte Alpenthal erweitert wurde. — Zu den Besitzungen des Klosters Münster scheint hauptsächlich das, es umgebende Dorf gleichen Namens gehört zu haben; wenn daher der Bischof (1239 und 1309) dasselbe, nebst dem dortigen (königlich bewilligten) Marktrecht an Hartw. von Matsch verpfändete,[3]) so geschah es ohne Zweifel nur vermöge des ihm an des Klosters Gütern und Kolonen zustehenden Obereigenthums.

Da die territoriale Grundherrlichkeit des Bisthums Cur über das Münsterthal urkundlich nur ungenügend nachweisbar war, so ist es begreiflich, dass dieselbe von den Grafen von Tirol trotz der oberwähnten Weisung König Albrechts von 1305 nicht anerkannt, solche vielmehr von ihnen ebenfalls beansprucht wurde. Um diese zur Geltung zu bringen, belehnte König Heinrich von Böhmen, als Graf von Tirol (1329), Die von Matsch und Schlanders-

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 30 (vgl. Planta, das alte Rätien, S. 378). Daher sagt die Offnung von 1427: «Item es ist ze wissen, daz sant Johannes Closter ze Münster in gaistlichen und weltlichen sachen ainem Herrn von Chur zuogehört und alle die des egenanz Closter zuo gehörent sy seien gesessen, wo sy wellen . . . Dieselben sollen ainem Herrn von Chur mit allen sachen untertänig sein.» Das Bisthum selbst leitete seinen Rechtstitel ebenfalls von diesem Tausche ab. (Manuale diplom. des Bischof Johann VI. in Foffa, Urk. n. 105).

[2]) Sehr bedeutend scheinen diese nicht gewesen zu sein, denn im Jahr 1671 kauften die Münsterthaler die bischöflichen «Zinsen und Gülten» mit fl. 3500 (Foffa, a. a. O. Urk. 102).

[3]) Urk. v. 1239 in Mohr, Cod. I. n. 216 und Urk. von 1309 im Archiv Curburg.

berg mit den «Zöllen, den Wäldern, dem Wildbann und dem Federspiel in dem Münsterthal.»[1])

Ohne Zweifel waren es diese von den Herzogen von Oesterreich wieder aufgenommenen Ansprüche der Grafen von Tirol, gegenüber welchen die (sofort näher zu besprechende) Münsterthaler Offnung von 1427 mit so tendenziösem Nachdruck erklärte, dass im Münsterthal bis «zum Kreuz» aller Grund und Boden und alle Jurisdiktion dem Bischof gehöre, und bei einer Busse von 50 ℔ verbot, dass Gotteshausleute vor einem österreichischen Gerichte Recht suchen und geben.

Klar tritt diese Streitfrage um die Mitte des XV. Jahrhunderts an den Tag, als Erzherzog Sigmund eine Untersuchung über die österreichischen Hoheitsrechte im Unterengadin und Münsterthal anordnete. Bei diesem Anlass erklärten nämlich Zeugen, dass die Tiroler Landesgrenzen über das «Wormser Joch» (Stilvio) und «Valdera» (Ofenberg) gehen.[2]) Offiziell machte Oesterreich diese Landmarken erst geltend in einem Streit mit dem Bischof über das Bergwerk Valdera, indem es damals (1486) geradezu behauptete, «das Münsterthal liege in der Grafschaft Tirol»[3]) und demgemäss war auch schon in dem erwähnten zwischen Herzog Sigmund und dem Unterengadin, unter Mitwirkung der III Bünde (1467), abgeschlossenen Vertrag bestimmt worden, dass die «Herrschaftsleute» im Münsterthal (wie diejenigen im Unterengadin) «nach österreichischem

---

[1]) Z. S. d. Ferdinand., neue Folge, IV. S. 184.

[2]) Archiv Curburg. Kundschaften von 1446 «dass die Tiroler Landmarken auf Wormser Joch und auf Valderen gehen» (Jäger, Eng. Krieg, Urk. n. 8). Diese Zeugen behaupteten auch, dass die alten Grafen von Tirol über das Münsterthal die gräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten und dass letztere an einen ihnen gehörigen Thurm in Fürstenburg, an welchen sich das bischöfliche Schloss anlehnte, geknüpft war. (Burklechner, Raetia A. S. 530.)

[3]) Burklechner, Raetia Austr., 564 ff. Ueber den Ausgang dieses Streites wurde früher berichtet.

Landesrecht leben sollen». Doch hatte Oesterreich im Münsterthal niemals einen eigenen Gerichtsstab.

Endlich wurde aber, wie schon bemerkt, in dem sogenannten Malser Abschied von 1592 endgültig festgestellt, dass des «Gotteshauses Grund und Boden und gerichtlich hohe Oberkeit im Münsterthal sich gen Taufers bis zum Kreuz erstrecke».

Was die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit im Münsterthal betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, dass dieselbe, wie im Vinstgau, von den Vögten von Matsch und den Vizdumen von Reichenberg verwaltet wurde, denn dieselben stritten sich im Jahr 1258 über die der Vogtei (advocatia) einer- und dem Vizdumamt (Vicedominatus) anderseits zustehenden Berechtigungen auf dem, auch das Münsterthal in sich schliessenden Gebiet von Pontalt bis zur Passerbrücke (bei Meran)[1]) und Die von Matsch beanspruchten ausdrücklich auch die Erbvogtei über das Münsterthal,[2]) nachdem ihnen solche durch Urtheil des bischöflichen Pfalzgerichtes (1395) entzogen worden war.[3])

Ueberdies waren Die von Matsch Schirmvögte des Frauenklosters Münster[4]) und (seit 1239) auch Pfandinhaber des gleichnamigen Dorfes,[5]) und hatten Die von Reichenberg auch im Münsterthal zu ihrer Veste gehörige Leute und Güter, über welche sie eine niedere Gerichtsbar-

---

[1]) Mohr, Cod. III. n. 8.

[2]) Spruch des Herzogs Ernst von 1421 (Foffa, Münsterthaler Urk. 40).

[3]) Mohr, Cod. IV. n. 190.

[4]) Theilung zwischen Ulrich und Egeno von Matsch von 1297. (Urk. im Archiv Curburg, reprod. in Ladurner, a. a. O. XVI. S. 78 ff.) Und noch im Jahr 1394 sagten eine Menge Zeugen aus, dass Die von Matsch stets Vögte des Klosters Münster und seiner Hörigen gewesen (Ladurner, a. a. O. XVII. S. 16—18).

[5]) S. obige Urk. von 1239 und 1309.

keit ausübten, sowie einen Zoll in Taufers — Besitzungen, welche im Jahr 1373 durch Kauf ebenfalls auf Die von Matsch übergingen.[1])

Uebrigens waren Die von Matsch im Jahr 1367 vom Bischof selbst mit der Vogtei seiner «ennetbergischen Besitzungen», zu denen das Münsterthal ja auch gehörte, belehnt worden.[2])

Wohl als ein Ueberbleibsel der den Vögten von Matsch und den Vizdumen von Reichenberg auch im Münsterthal zugestandenen Rechtsprechung ist es zu betrachten, dass, zufolge der erwähnten Münsterthaler Offnung von 1427 — also zu einer Zeit, in welcher weder Die von Matsch noch Die im Vizdumamt auf Die von Reichenberg gefolgten von Schlandersberg mehr für das Bisthum amteten — dennoch zu den in Münster abzuhaltenden Malefizgerichten sowohl ein «Anwalt der Herren von Matsch» als der «Vizdum» zu bieten waren, welchem letzteren noch die Verpflichtung oblag, durch vier Reitknechte das Gericht zu schirmen: offenbar weist jenes und dieses auf eine Zeit zurück, in welcher sowohl die Vögte von Matsch als die Vizdume von Reichenberg, wie in Mals so auch in Münster, für den Bischof richteten.

---

[1]) Im Jahr 1373 kaufte nämlich Ulrich von Matsch von Hans von Reichenberg «die Veste Reichenberg sammt Leuten und Gütern bis an den Berg Faldera (Ofenberg), Alprecht, Wun und Weid, Zwing und Bann, Gericht, Zölle, Fischenz, Federspiel, Holz, Feld, Wasser», wie sie seine Vorfahren und er (der Verkäufer) bisher besassen, nebst «allen eigenen Leuten, die von Alters her in diesen Bezirken sesshaft gewesen und zur Veste gehört haben, wenn sie auch anderswo gesessen sind» (Urk. im Archiv Curburg und in Ladurner, a. a. O. XVI. S. 212). Von sehr grossem Belang scheinen übrigens diese Güter doch nicht gewesen zu sein, indem der Kaufvertrag nur 6 Aecker, 3 Baumgärten und 3 Bauernhöfe als eigen aufführt. Dass jener Zoll in Taufers war, beweist der Spruch von 1471 in Ladurner, a. a. O. XVIII. S. 17.

[2]) Mohr, Cod. III. n. 133 («advocatia bonorum ecclesiae Curiensis ex ista parte montium»).

Dieses Statut von 1427 nun[1]) führt uns diejenige Gerichtsordnung vor, welche, wie es scheint, ins Leben getreten war, nachdem in Folge der zwischen dem Bischof und den Vögten von Matsch ausgebrochenen Zerwürfnisse (1392—1421) letztere ihrer Schirm- und Gerichtsvogtei entsetzt waren.

Zufolge dieses Statutes setzten der Bischof und «das Commun» (d. h. die Gerichtsgemeinde) gemeinschaftlich einen Richter «mit einem Rath» zu richten «über Alle, die in dem Gericht gesessen sind, es sei um Leib oder um Gut, um Malefiz und um Frevel, um Urbar und um Eigen, um Liegendes und um Fahrendes und um alle Sachen ausgenommen über der Herrschaft von Oesterreich Leute, welche nur in der Strafgerichtsbarkeit (Malefiz und Frevel) dem Münsterthaler Richter unterworfen sein sollen.» Von den Gotteshausleuten in Taufers sagt die Offnung, dass dieselben in allen Civilsachen, nicht aber in Strafsachen (Malefiz und Frevel) dem Münsterthaler Richter unterworfen seien.[2])

Hier und dort wurde somit die Strafjudikatur als Attribut der Territorialherrlichkeit betrachtet.

Streitsachen, welche in Obcalven (also mit Einschluss von Taufers) gelegene bischöfliche Lehen oder Kolonien betrafen[3]) wurden übrigens, soweit die bischöflichen Rechte dabei in Betracht kamen, wie die in Untercalven gelegenen, nicht von dem ordentlichen Richter in Münsterthal, sondern von dem bischöflichen Lehensgericht in Für-

---

[1]) Foffa, Münsterth. Urk. 43.

[2]) «dieselben gehören all herein zu diesem Gericht, es sye um erbschaft, um urbar und um eigen, um ligents oder um varents und um all sach, usgenommen um malefiz und um frevel.»

[3]) Bei Taufers hatte der Bischof namentlich den Meyerhof Rivair oder Rivera.

stenburg unter Vorsitz des dortigen Hauptmanns oder Burgvogtes beurtheilt.[1])

Letzterem stand überdies das Recht zu, in Obcalven Verbrecher zu verhaften, sie mit Begrüssung des herrschaftlichen Richters in Glurns (dessen Gerichtssprengel zu diesem Ende betreten werden musste) gefänglich nach Fürstenburg zu führen und sie hier peinlich zu verhören; auch war er es, der zu dem in Münster abzuhaltenden Malefizgegericht die «Eidschwörer» (Urtheilsprecher) dem Gotteshausrichter beigab und vor demselben die Fiskalklage führte. Zu diesem Gerichte mussten alle Gotteshausleute im Münsterthal bei Busse von 8 ℔ geboten werden. Die Aebtissin von Münster musste hiezu die Bänke und «Polster» («dass die Richter selb dritter und die Eidschwörer darauf sitzen mögen») und überdies ebenfalls «vier wohlgewappnete Knechte» zur Beschirmung des Gerichtes liefern.[2]) Bemerkenswerth ist die Vorschrift, dass jeweilen sieben Zeugen eidlich beschwören mussten, aus dem Munde des Gefangenen gehört zu haben, dass er «ungenöthiget» gestanden (verjehen) habe, die «That und Unzucht» begangen zu haben, denn es war ausdrücklich vorgeschrieben, dass dem in Fürstenburg gefangenen Inkulpaten «ohne Urtheil kein Leid an seinem Leib geschehe.»

Gefangen gesetzt konnte Einer nur werden wegen Vergehen, auf welche Leibesstrafen gesetzt waren («das

---

[1]) Offnung von 1427. «Item alle lehen oder kolonnyen, die ainem herren von Chur zuo gehörent, daz sol ze Fürstenburg zwüschen den thoren berechtet werden und nit ferer». Ebenso in den Abschieden des Gotteshausbundes von 1537 und 1546 (Cur-tiroler-Dok. Sammlung Bd. C. n. 183 und Band E. n. 43). Selbstverständlich urtheilte dieses Lehensgericht nur in Fällen, in welchen es sich um Verpflichtungen gegenüber dem Lehensherr handelte (um «Irrungen der Lehengüter» sagen die Zeugen von 1446).

[2]) Vertrag von Kaiser Ferdinand mit den 3 Bünden von 1534 (Foffa, Urk. 48) und Malser Abschied von 1592.

an den leib berürt») es sei denn, dass er keine Bürgschaft stellen könne.

Als «Frevel» im Gegensatz zur «grossen Unzucht», welche das «Malefiz» angeht, führt die ofterwähnte Münsterthaler Offnung (v. 1427) auf:

«Den Andern Lügner schelten» (Busse 18 kr.); «ein Messer oder Schwert zücken, Spiess oder andere Waffen in drehen oder ufheben zu schlagen» (26 kr.); einen Stein aufheben und nicht werfen (26 kr.); ihn werfen und nicht treffen (5 ℔), wenn er trifft, nach dem Schaden; eine Armbrust spannen (18 kr.), einen Bolzen auflegen ohne zu schiessen (10 ℔), schiessen ohne zu treffen (50 ℔), wenn er trifft, nach dem Schaden; einen Streich mit der Faust, mit Stecken, Waffen oder einen Stein führen (10 ℔); blutrünstig machen mit der Faust, (10 ℔); mit einem Stecken oder mit Waffen, so dass «man den Streich durch die Haut sieht» (30 ℔); «einen Bruch und eine schrot und waizze wunden» (50 ℔), Verletzung des Hausrechts («jeklicher soll freyung in sinem Hus haben») d. h. «wer unter seinem Dach und innerhalb der Dachtraufe frevelt» wird mit 50 ℔ bestraft; wer den Andern «unwissentlich», weil dieser in der «Finsterniss geschlichen» tödtet, büsst es mit 50 ℔ und dreijähriger Verbannung; «es ist von Gott und dem Richter verboten, dass Niemand sich selber soll rächen, jedermann soll Recht von dem Andern nehmen»; wenn Einer den Andern in der Nothwehr (in Nothwehr ist derjenige, «bei dem der Tod anfängt») tödtet, so ist er des Leibes sicher, muss aber den Frevel mit 50 ℔ büssen und 1 Jahr das Land meiden; wer ein nicht bewohntes Gebäude oder, ohne Willen der Gemeinde, einen Wald anzündet, zahlt 50 ℔ und Schadenersatz. Wer «Urbar oder liegend Gut» verkauft oder versetzt, das ihm nicht gehört, ist ein Dieb. Ferner zahlen 50 ℔ Busse: Wer einen Markstein verrückt, wer «baz über eines Andern Gut fährt», wer dem Andern

«das Seine mit Gewalt nimmt, ohne Recht»; wer ein «Verlegniss» (gerichtliches Verbot) nicht achtet, wer sich dem Gerichte (namentlich beim Pfänden) widersetzt, wer «Gerichts Gewalt» sich anmasst.

In das Gebiet der «grossen Unzucht» oder des Malefizes gehören aber folgende (mit Leibesstrafen bedrohte) Vergehen: Wer ein bewohntes Haus anzündet soll verbrannt werden, wer im «Brief» (Urkunde) eine grössere Kaufsumme angibt, als er bezahlt, gibt «ein Glied» und 50 ℔ und muss ein Jahr lang das Land meiden, denn er «bestiehlt die Erbschaft.» Ein Meineidiger verliert die zwei Schwörfinger. Wie zufolge des von Joh. von Vatz für Cur aufgestellten Statutes (v. 1297) soll Dem, der 5 ℔ an Werth stiehlt, ein Ohr abgehauen und er des Landes verwiesen werden, stiehlt er mehr als 5 ℔, so soll er gehängt werden. Hinsichtlich todeswürdiger Verbrechen ist vorgeschrieben, dass, «wer von dem Leben zum Tod geurtheilt wird, nicht mehr des Guts verfallen» sein soll. Auch der Nachlass eines Selbstmörders soll, abgesehen von einer Busse von 50 ℔, nicht mehr verfallen sein, denn «um die grosse Unzucht, Uebelthat und Schaden, die er sich selber gethan hat, müssen Leib und Seele ewiglich hart leiden.» Wenn Einer eine ihm auferlegte Busse nicht zahlen und auch nicht Bürgschaft dafür geben kann, so muss er «so lange darum gefangen liegen bis er genug um den Frevel gethan hat.»

Ueber die Zeugschaftsfähigkeit sagt die Offnung: «Wer nicht gut edel[1]) ist» kann weder Urtheile fällen, noch Kundschaft geben noch Kaufbriefe siegeln, denn es hat «für ein Gericht keine Kraft.» Kundschaft und Insiegel Eines, «der von Geburt und von

---

[1]) «Edel» ist hier offenbar gleichbedeutend mit «nobilis» im Gegensatz zu «ignobilis» d. h. mit «frei» im Gegensatz zu «unfrei.»

Alter her gut edel und Wappengenoss[1]) ist», ist ebenso kräftig als wenn er «vor offenem Gericht geschworen hätte.»

Nicht minder interessant sind die zivilrechtlichen Bestimmungen dieses «Landrechtes» über Lehen, «Landswährung» (Zahlmittel)[2]), Zinsen, Gerhabschaft (Vormundschaft), Ehe, Erbschaft, Vermächtniss, «liegende Güter und gute Gedinge», Geldschulden, Gewehr (Erjährungsbesitz). In letzterer Beziehung ist es für dieses Statut charakteristisch, dass eine «Herrschaft» gegenüber «armen Leuten» selbst in hundert Jahren nicht soll ersitzen können, dass dagegen Kirchengüter selbst in zwanzig Jahren sollen ersessen werden, weil die Kirche Mittel genug habe, sich dagegen zu schützen.[3])

Auch die Dorfschaften (Purschaften) treten in diesem Statut schon mit selbstbewusster Selbständigkeit auf in dem Satz: «Purschaftrecht (Dorfrecht) stat für sich selber.» Auch haben diese «Nachbarschaften» («Purschaften») schon eine administrative Busskompetenz bis auf 5 ℔, somit auch das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen — ohne Zweifel zunächst mit Rücksicht auf die Allmend (Wald und Weide), an welcher diese Nachbarschaften daher bereits ein genossenschaftliches Nutzungsrecht oder Nutzeigenthum (denn das Obereigenthum daran stand dem Territorialherrn zu) sich

---

[1]) Auf diese «Wappengenossen» komme ich später zurück.

[2]) Zur «Landwerung», (d. h. zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln) gehörten vorab allerlei Vieh ohne Tadel und «Presten» und allerlei Korn «wohl gewannet», Bohnen, Erbsen, Hanf «das wohl berait sye», Käs, Zieger, Schmalz, Schmer und Unschlitt, allerlei ungegerbtes Leder, Wolle und Haustuch «je mittlen gemessen», Salz und ungeschmiedetes Eisen.

[3]) «Item kirchengüter recht verlürt in zwanzig Jahren kain gewer nit, aber darüber wol von ain kirchen, die ist allwegen mit kirchpröbsten und mit pfarrer wol versorget, und habent allwegen die pücher unter handen und ist da kain mangel nit und darum so soll es dester minder gewer haben.»

erworben hatten. Dass dieses genossenschaftliche Nutzungsrecht ein dingliches war d. h. zunächst an dem Grundbesitz haftete, lässt sich aus einem Rechtsspruch sehr wohl erkennen, welcher im Jahr 1332 von König Heinrich von Böhmen, als Grafen von Tyrol, in Anständen zwischen Denen von Matsch, als Vertretern der «Gepurschaft des Gotteshauses zu Münster» also wohl der Dorfgemeinde Münster, und Denen von Reichenberg Namens der Tauferser «und ihrer Gemeinschaft» betreffend die Berechtigung der Letzteren auf gewisse, wahrscheinlich innerhalb des «Kreuzes» gelegene Waldungen, erlassen ward, indem erkannt wurde, «dass ein jeglicher Baumann, der Haus und Hof da (in Taufers) hat, alle Tage ein Fuder Holz» in fraglichen Wäldern «nehmen könne, wenn er es bedarf.» Wir sehen also hier zwei Dorfgenossenschaften mit dinglichen Holzberechtigungen einander gegenüber stehen.[1])

Dagegen sollte eine «Purschaft» Niemand «entweren» (seines Besitzes berauben) ohne Recht, auch Niemand hindern, «sein eigen gut» oder «Heu und Stroh» zu verkaufen wem er will «im Land oder aus dem Land, in der Purschaft oder aus der Purschaft.» «Söllich stöss» (sagt das Statut) «sind vor ziten pey unsern gedingen für recht kummen und hat recht und urtail erfunden, daz ein jeklicher sol mit sin aigen guot fry ledig und ganz gewaltig sin.» Diese liberale Bestimmung sticht ungemein ab gegen die gerade zu jener Zeit (im Beginn des XV. Jahrh.) in den meisten übrigen rätischen Herrschaften sehr ausgebildeten, theils aus ihrer Territorialherrlichkeit theils aus der Leibeigenschaft abgeleiteten Hindernisse, welche dem Verkauf von Liegenschaften oder von deren Produkten an «Unge-

---

[1]) Mohr, Cod. III. n. 20. Die von Matsch vertraten hier das Dorf Münster als dessen Pfandinhaber, vielleicht auch als Schirmvögte des Klosters, und Die von Reichenberg Taufers als Inhaber der dortigen Vesten Reichenberg und Rotund.

nossen » d. h. an Nichtherrschaftsleute in den Weg gelegt wurden.

Während das Straf- oder Malefizgericht (welches indess nicht bloss « grosse Unzucht », sondern auch « Frevel » beurtheilte) und überhaupt « Landsprachen » d. h. allgemeine Gerichtsgemeinden nur in Münster (im Beisein des Hauptmanns von Fürstenburg) abgehalten werden durften, konnte in Civilsachen der « Richter mit der Eidschwörer Rath » seine « Gedinge » nach freier Wahl in Münster oder in Sta Maria abhalten. Die Jahrgerichte in Münster sollten je drei Tage dauern und mit Eröffnung des Landrechtes begonnen werden.

Dieses sowohl formell durch juristische Schärfe und prägnante Ausdrucksweise als sachlich durch grosse Einlässlichkeit und Reichhaltigkeit, namentlich durch einen äusserst freien, unabhängigen und humanen Geist ausgezeichnete Statut [1]) ist rechts- und kulturhistorisch um so bemerkenswerther, als man durch dasselbe nicht sowohl neues Recht schaffen als vielmehr nur althergebrachtes Recht öffnen wollte. Es wird dies ausdrücklich bezeugt von den mit dessen Oeffnung beauftragten sieben « Eidschwörern », welche sämmtlich « offentlich bekennen, das wir pey unserem ayd derfunden und dertailt, geöffnet und bestätet haben in aller der mas als es obgeschrieben stat und kain nüwerung darzu noch darein nit gemachet habent denn sunderlichen wie es von alter her kummen ist pey unseren gedingen und nach unsern gewissen darpey habent wir es ouch lassen belieben. » Und beigezogene « erbar lüt » [2]) fügen obiger Bescheinigung der sieben Eidschwörer folgende Erklärung bei: « Item wir jetz da obgeschriben all als wir genannt sind, bekennen ouch

---

[1]) Es findet sich (auf 34 Seiten) ganz abgedruckt in Foffa, Münsterth. Urk. 43.

[2]) Zwölf Namen sind lesbar, diejenigen aus Taufers aber nicht.

offenlich ainhelliklichen das wier da mit und dar pey der Derfindung gewesen sind und des wol in gedengg seyent, daz es pey unsren gedenggen herkummen ist, in aller der mas, als es do vorgeschriben stat und was die eidschwerer da derfunden, dertailt und geöffnet habent, das bekennen wir ouch und bestettigen das pey unsren trüwen.»

Das Statut wurde von Bischof Johann bestätigt und der Edle Janutt Carl de Balcunault (von Hohenbalken) hing «von Gerichts wegen» sein Siegel daran. Dass in Münsterthal auch Leibeigene oder Hörige waren, unterliegt keinem Zweifel, denn wir wissen, dass sowohl das Kloster Münster als die Herren von Reichenberg solche hatten. Dass indess die Klasse der Unfreien nicht zahlreich war, ist sicher und auch die dem Kloster gehörigen dürften sich so ziemlich auf die Kolonen im Dorfe Münster beschränkt haben. Das Bisthum seinerseits scheint nur freie Zinsleute dort gehabt zu haben. Demzufolge, und auch nach dem selbstbewussten und freien Geist, der aus dem Statut von 1427 spricht, darf zuversichtlich angenommen werden, dass die Münsterthaler Bevölkerung in ihrer weit überwiegenden Zahl persönlich frei war.

Nach dieser Abschweifung kehre ich zur Geschichte des Münsterthales zurück.

Nachdem das Bisthum (wahrscheinlich hauptsächlich in Folge der Reformation und der schon erwähnten «Ilanzer Artikel») seine Gerichtsbarkeit im Münsterthal schon längst eingebüsst hatte, und ihm von seiner dortigen Landeshoheit, ausser dem Zoll[1]) und von seinen dortigen Besitzungen ausser einigen Lehen[2]) und seinem ideellen Obereigenthumsrecht über das Kloster, thatsächlich nichts geblieben war, fiel es dem Bischof Ulrich VII. ein, am 21. April 1728

[1]) Offnung von 1427.

[2]) Revers der Münsterthaler von 1671 (Foffa, a. a. O. Urk. 103).

das Münsterthal mit Einschluss von Taufers (welches bis dahin der Grafschaft Tirol noch nicht einverleibt worden war) dem Kaiser Karl VI. zum Kauf anzubieten — angeblich, weil seine Rechte immer mehr dergestalt angefochten würden, dass er sie allein nicht mehr zu vertheidigen vermöge,[1]) in Wahrheit aber wohl, um sich einer Geldverlegenheit zu entziehen, vielleicht auch ermüdet von öftern Reibungen mit der österreichischen Regierung wegen der dem Hause Oesterreich seit 1421 zugestandenen Schirmvogtei über das Kloster Münster.[2])

Nachdem der Kaiser sich zu diesem Kauf bereit erklärt hatte,[3]) kam derselbe, zwar erst sechs Jahre später (17. Juni 1734), für fl. 17,000 rhein., wirklich zu Stande.[4]) Nach langen Unterhandlungen gelang es jedoch den III Bünden, diese Thalschaft — leider aber ohne Taufers — um den Kaufschilling von Oesterreich zurückzukaufen (1762).[5]) Seither ist dieses Thal unangefochten ein Glied der oberrätischen Republik geblieben.

An den dargestellten Kämpfen des Bisthums Cur mit den Grafen von Tirol, beziehungsweise der Immunität mit der Grafengewalt, sind deutlich die Geburtswehen des mo-

---

[1]) Foffa, a. a. O. Urk. 122.

[2]) Vgl. Foffa, Urk. 113—125. Diese Schirmvogtei war dadurch an das Haus Oesterreich gekommen, dass das Kloster Münster sich im Jahr 1421 die Herzoge von Oesterreich als Erbvögte erwählt hatte (Burklechner, Raetia Austr., S. 603 und 607).

[3]) Foffa, Urk. 126.

[4]) Foffa, Urk. 127.

[5]) Foffa, Urk. 134. Der Rückkauf erfolgte im Grunde schon 1748, aber das Kaufinstrument wurde erst 1762 ausgefertigt. Auf die Gemeinde Taufers hatten die III Bünde in der bezüglichen Conferenzverhandlung von 1748 verzichtet. (Foffa, Münsterth., S. 51 ff.)

dernen Staates zu erkennen, dessen charakteristisches Merkmal die unbeschränkte Territorialhoheit ist.

Es erübrigt mir noch, das Verhältniss des Bischofs von Cur zu den Vögten von Matsch kurz zu besprechen, welche in der Geschichte des Bisthums Cur eine hervorragende und zugleich verhängnissvolle Rolle spielen und ein belehrendes Beispiel dafür sind, dass die Vasallen der grossen Stifte und Dynasten ihnen gegenüber der nämlichen Anmassung sich schuldig machten, wodurch es diesen selbst gelungen war, die Rechte des Reiches an sich zu reissen.

Diese Edeln von Matsch sind unzweifelhaft sehr alten, und, wie ihr romanischer Name beweist, rätischen Ursprungs. Ein von Matsch wird urkundlich zuerst im Jahr 1160 bei Anlass der von Ulrich von Tarasp dem Bischof von Cur gemachten Schenkung als Urkundsperson genannt[1]); und ebenso wirken Zwei von Matsch als Zeugen mit bei den von Ulrich und Gebhard von Tarasp dem Kloster Marienberg (bei Burgeis) im darauffolgenden Jahr (1161) gemachten Vergabungen[2]) und gleichzeitig wurde einem dritten dieser Familie von Ulrich (III.) von Tarasp die Schirmvogtei über das gedachte (von ihm vollendete) Kloster übertragen.[3]) Es beweisen also diese Thatsachen, dass Die von Matsch schon damals die angesehenste Familie im Vinstgau waren.

Ihren Namen hatte dieselbe von den ihr gehörigen Burgen Ober- und Untermatsch, welche das kleine Dorf Matsch im gleichnamigen bei Schluderns sich öffnenden

---

[1]) «Fridericus de Matia» in Mohr, Cod. I. n. 136.

[2]) Mohr, Cod. I. n. 137 und 138 («Artoicus de Macis et filius Fridericus»).

[3]) Goswin, Chronik von Marienberg, S. 83.

Seitenthale beherrschen. Hier hatten Die von Matsch ihre Stammgüter, eigene und freie Leute nebst territorialer niederer Gerichtsbarkeit.[1])

Dieselben erscheinen aber im XIII. Jahrhundert auch als Besitzer ansehnlicher Güter im übrigen Vinstgau und im Unterengadin, namentlich in Schluderns, Schuls und Ardez,[2]) und zwar scheinen letztere Eigengüter, also nicht Zubehörden der dannzumal auch schon im Lehensbesitz der Herren von Matsch gestandenen Burg Tarasp gewesen zu sein.

Diese Besitzungen mochten ihnen vielleicht von den Herren von Tarasp durch eine Heirath zugekommen sein; denn auf eine Verwandtschaft mit diesen deutet nicht nur die Mitwirkung der beiden obgedachten von Matsch in den wichtigsten Angelegenheiten Derer von Tarasp, sondern namentlich auch der Umstand, dass nach dem Erlöschen der Herren von Tarasp der Bischof von Como die ansehnlichen Lehen, welche dieselben von ihm im Valtellin hatten, auf die Herren von Matsch übertrug (1187),[3]) in Folge dessen ein Zweig dieser Familie (de Venosta) sich dort (in Mazzo) niederliess.

Diese Herren von Matsch nun treten schon früh, und zwar urkundlich zuerst im Jahr 1239, als Schirm- und Gerichtsvögte des Bisthums Cur auf.[4]) Zwar stand

---

[1]) Es erhellt dies aus der Theilung zwischen Ulrich und Egeno von Matsch von 1297 (Urk. in Curburg; vgl. Ladurner, a. a. O. XVI. S. 78 ff). Darnach waren dem ersteren Untermatsch mit 16 eigenen und 13 freien Matscher Familien zugefallen (die zu Obermatsch gehörenden sind nicht aufgeführt) und sollte das «Gericht» im Matscher Thal («innerhalb des Kreuzes») beiden gemeinschaftlich gehören.

[2]) Obige Urkunde von 1297.

[3]) Urk. v. 1187 in Quadrio, dissertazioni, I. S. 219.

[4]) Urk. von 1239 in Mohr, Cod. I. n. 216. Hier wird Hartwig von Matsch «advocatus Curiensis ecclesiae» genannt. Der Bischof klagt hier «quod gravibus et indebitis iniuriis vexati ab ad-

das Bisthum selbst, wie schon bemerkt, seit Friedrich I. nur unter der Schirmvogtei der Kaiser[1]) und erlosch auch diese allmälig. Indess mochten die Bischöfe, bei der grossen Rechtsunsicherheit, die im Mittelalter herrschte, schon früh das Bedürfniss empfunden haben, für ihre entfernteren, von dem Bischofssitz durch eine oder gar zwei Gebirgsketten geschiedene Besitzungen, wie namentlich für den Vinstgau, das Münsterthal, das Unterengadin, Bormio und Poschiavo, den kräftigen Schutz eines dieselben in der Nähe überwachenden weltlichen Herren zu erlangen. Dieser Zweck wurde mit Rücksicht auf Bormio und Poschiavo dadurch erreicht, dass diese beiden Thalschaften den Edeln von Matsch zu Lehen gegeben wurden.

Die Nämlichen scheinen aber auch, wie wir gesehen, mit der Schirm- und (in Verbindung mit Denen von Reichenberg, als Vizdumen) mit der Gerichts-Vogtei — nicht aber, wie in Bormio und Poschiavo, auch mit den übrigen Hoheitsrechten über die andern drei genannten Thalschaften belehnt worden zu sein, und zwar waren, wie es scheint, mit diesem Amtslehen die halbe Veste Curburg und mehrere Bauernhöfe verbunden.[2])

---

versariis nostris iustitiae nostrae se opponentibus, multiplice nos urgente necessitate.» (Es handelt sich hier um die Verpfändung von Münster).

[1]) Urk. v. 1170, 1209, 1213 (Mohr, Cod. I. n. 142, 173 und 179) und v. 1418 (Dipl. des Kaisers Sigismund im bischöfl. Archiv.)

[2]) Dass mit dieser Vogtei ein Dienstlehen (beneficium) verbunden war, erhellt nämlich aus einer Urkunde von 1228 (Mohr, Cod. I. n. 200), in welcher von dem «feudum advocatiae de Maz» die Rede ist und aus der Investitur von 1367 (Mohr, Cod. III. n. 133), womit dem Ulrich von Matsch als «bona de suo feudo» auch «dimidium castrum Curburg» und verschiedene «curiae» erwähnt werden. Endlich weist das Statut von 1427 darauf hin, indem es sagt, dass zu den «Landsprachen» auch der «Anwalt» der Herren von Matsch wegen «Curburg» zu bieten sei.

Wirklich stellten die Herren von Matsch auch die Behauptung auf, mit der Vogtei über alle bischöflichen Besitzungen von Pontalt bis zur Passer-Brücke (d. h. im Unterengadin und Vinstgau) und im Münsterthal belehnt worden zu sein.[1]) Wenn daher die Bischöfe von Cur, nachdem sie sich im Jahr 1392 mit den Vögten von Matsch entzweit hatten, diese Belehnung bestritten, behauptend, dieselben hätten sich besagte Vogtei angemasst,[2]) so kann dies nur ihrer damaligen feindseligen Stimmung gegen Die von Matsch zugeschrieben werden, welche selbst in eine offene Fehde ausgebrochen war. Immerhin hatten die Bischöfe von Cur allen Grund, sich über Die von Matsch zu beschweren. Als ihre Schirmvögte hatten dieselben die Pflicht, sowohl die bischöflichen Besitzungen als die bischöflichen Leute gegen Rechtsverletzungen zu schützen[3]) und bezogen hiefür und für ihre Rechtsprechung — abgesehen von den erwähnten Dienstlehen und einem Antheil an den gerichtlich ausgefällten Bussen — eine besondere Vogtsteuer nebst andern Emolumenten, z. B. die Busse von 20 Schilling für das Heirathen von Gotteshausleuten «ausser der Genossenschaft», d. h. mit gräflichen oder anderer Herrschaften Leuten.[4])

Wie aber die Schirmvögte kirchlicher Stifte schon zur Zeit Karls d. Gr., statt sie zu schirmen, systematisch sie

---

[1]) Spruch des Herzogs Ernst von Oesterreich von 1421 (Foffa, Münsterthal, Urk. 40).

[2]) Spruch Herzog Leopold's von 1394 und des Pfalzgerichtes Cur von 1395 (Mohr, Cod. IV. n. 188 und 190); Beschwerden des Bischofs von Cur von 1394—1420 (Foffa, a. a. O., Urk. 36).

[3]) «in solcher Mass» — so drückt sich Herzog Ernst in seinem Spruch von 1421 hierüber aus — «dass er (der Vogt) dieselben Leut und Güter vor allem Gewalt und Unrecht handhab und scherm, wenn und als oft er dazu von dem Bischof zu Chur und dem Capitel daselbst gefordert würde.»

[4]) Urkunde von 1258 (Mohr, Cod. III. n. 8).

zu bedrücken und zu berauben pflegten,[1]) so liessen auch die Herren von Matsch, nachdem die curischen Lehen, namentlich auch die Schirmvogtei, bei ihnen erblich und vollends nachdem sie (1366) durch eine Erbschaft auch Grafen von Kirchberg geworden waren[2]), den Bischof von Cur ihre wachsende Macht[3]) und ihren steigenden Uebermuth oft schwerer als selbst die Grafen von Tirol und die Herzoge von Oesterreich empfinden.

Schon in den Jahren 1252 und 1253 war es zwischen dem Bischof und den Vögten von Matsch zu Reibungen gekommen, weil diese jenen hindern wollten, im Vinstgau Vesten zu bauen und ihm seine Zinsen vorenthielten. Zufolge des hierüber ergangenen Schiedspruches (1253) mussten die Vögte von Matsch letztere erstatten und als Entschädigung 310 Mark zahlen, wogegen der Bischof das Recht erhielt, von Clausen (Finstermünz) bis gegen Latsch Vesten zu bauen.[4])

Nicht minder gewaltthätig verfuhren sie gegen das, ebenfalls unter ihrer Schirmvogtei stehende Kloster Marien-

---

[1]) Mit Bezug auf die Schirmvögte des Klosters Reichenau sagte z. B. Karl d. Gr. (811): «Nos satis audivimus et veraciter scivimus, scilicet plerosque qui ecclesiarum constituuntur advocati debita potestate in tantum abuti ut, qui deberent esse modesti defensores impudenter effecti sint rapaces et iniuriosi exactores» (Württemberg. Urkundenb. n. 66).

[2]) Die schwäbische Grafschaft Kirchberg fiel Ulrich IV. von Matsch durch dessen Gemahlin Agnes, Erbtochter des Grafen Wilhelm von Kirchberg, zu.

[3]) Schon im Jahr 1239 hatten die Vögte von Matsch dem Bischof 500 Mark auf das Dorf Münster vorgeschossen (Mohr, Cod. I. n. 216) und dem Kaiser Heinrich VII. hatten sie auf dessen italienischem Feldzuge (1310—1313) ein Jahr lang mit 40 Reitern auf eigene Kosten gedient, wofür der Kaiser ihnen im Jahr 1313 das Veltlin als Pfand verschrieb (Mohr, Cod. I. n. 160 und II. n. 153.)

[4]) Reg. von 1252 u. 1253 in der cur-tiroler Dok. Sammlung Bd. A. fol. 43 und 45. In Folge dieses Spruches soll, so glaubt man, von dem Bischof Curburg gebaut worden sein (Ladurner, die Vögte von Matsch, a. a. O. XVI. S. 46).

berg, dessen Leute von ihnen wie ihnen gehörige Leibeigene behandelt und mit Steuern und Frohndiensten willkürlich beladen wurden.[1]) Die Stellung der Bischöfe von Cur gegenüber Denen von Matsch mit Rücksicht auf die der Schirmvogtei der letzteren unterworfenen ennetbergischen Besitzungen wurde jenen dadurch noch erschwert, dass Die von Matsch nicht nur (namentlich für Tarasp und halb Curburg) Lehensträger der Grafen von Tirol beziehungsweise der Herzoge von Oesterreich waren, sondern (seit 1349) sich diesen gegenüber ausdrücklich verpflichtet hatten, «ihr Land und ihre Leute schirmen zu helfen»[2]) und seit 1363 sogar die «Hauptmannschaft zu Tirol» bekleideten.[3]) So kam es, dass, als Herzog Albrecht, im Verdruss darüber, dass das Domkapitel von Cur (1389), statt seines für den erledigten Bischofsstuhl vorgeschlagenen Vizekanzlers (Anton), den Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans erwählte, gegen letzteren kriegerische Zurüstungen traf, die Vögte von Matsch ihn hiebei unterstützten.[4])

Zudem vergriffen sich die Vögte v. Matsch gewaltsam an den bischöflichen Rechten im Vinstgau, indem sie willkürlich Pfründen vergaben, geistliche Kollekten einzogen u. dgl.[5]) Dies brachte bei Bischof Hartmann, einem thatkräftigen, kampf und streitlustigen Manne, der das Ansehen und die Macht seines Bisthums sich zum Ziele gesetzt hatte, den lange verhaltenen Groll gegen die übermüthigen Vögte, deren selbstherrliches Benehmen wir schon bei Bormio und Po-

---

[1]) Goswin, Chronik von Marienberg, S. 117.

[2]) Urk. von 1349 im bair. Reichsarchiv (zufolge Ladurner, a. a. O. XVI. S. 145).

[3]) Ladurner, a. a. O. XVI. S. 169.

[4]) Ladurner, a. a. O. XVII. S. 10.

[5]) Bischof Hartmann klagt nämlich im Jahr 1394, dass die Vögte von Matsch schon seit zehn Jahren sich solche Gewaltthätigkeiten erlaubten. (Cur-tiroler Dok. Sammlung. Bd. B. S. 101—103).

schiavo kennen lernten, zum Ausbruch. Er wandte sich nun um Beistand an seine oberrätischen Gotteshausleute — hiedurch freilich wider seinen Willen den Grund zum Gotteshausbunde legend — schloss in Gemeinschaft mit ihnen ein Bündniss mit den Herzogen von Oesterreich (1392),[1]) entsetzte die Herren von Matsch ihrer Vogteien,[2]) liess solches auch durch sein Pfalzgericht bestätigen (1395)[3]) und brachte es gegenüber den gewaltthätigen Uebergriffen der Vögte von Matsch bei dem Herzog Leopold sogar dahin, dass dieser ihnen verbot (1396) «ohne seine Erlaubniss dem Gotteshaus Cur Schaden zuzufügen.»[4]) Allein die Vögte von Matsch waren nicht dazu angethan, sich so leicht zu ergeben. Der Streit dauerte fort. Im Jahr 1411 trieben die Vögte von Matsch ihre Repressalien so weit, dass sie dem Bisthum seine sämmtlichen Besitzungen im Vinstgau gewaltsam entrissen und ihm alle seine dortigen Einkünfte vorenthielten.[5])

---

[1]) Mohr, Cod. IV. n. 166 und 167. Diese Verbindung des Bischofs Hartmann mit den Gotteshausleuten (und zwar auch mit denjenigen des Unterengadin, Vinstgau und Münsterthal) gegen die Vögte von Matsch wiederholte sich im Jahr 1414 (Urk. im bischöflichen Archiv). Die nämlichen Gotteshausleute hatten sich auch 1405 für die von Bischof Hartmann den Herzogen von Oesterreich geschworene Urfehde verbürgt (Urk. im Wiener Staatsarchiv).

[2]) Es erhellt dies aus dem Spruch Herzogs Leopold von 1394 («als der Bischof Den von Matsch der vogtyen hat entweret») in Mohr, Cod. IV. n. 188.

[3]) Mohr, Cod. VI. n. 190. Der Spruch erging gegen Ulrich IV. von Matsch, der aber auf die Vorladung nicht erschienen war, und verfügte namentlich den Entzug der Vogtei im Vinstgau und Münsterthal.

[4]) Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg (IV. Reg. 2320).

[5]) Beschwerden des Bischofs von Cur von 1421 (Foffa, Münsterth., Urk. 36). «Im Jahr 1411 da entwertent Die von Mätsch unserm Gottshuss aller lüt, gült, güter, zinss, dienst und nuz, so zu Fürstenburg gehört . . . . . und alles unser Wingelt an Meran und wass gueter, Urber, eigen oder lehen unsers Gottshuss leut habent, die zu Fürstenburg gehörent . . . . . die müssen sie denen von Mätsch

Und als bald darauf (1412) Bischof Hartmann in seiner Razünserfehde durch die Grafen von Toggenburg in Cur hart bedrängt war, benutzten die Vögte von Matsch diesen Umstand, um im Vinstgau und Münsterthal das Bisthum durch Brand und Verwüstung zu schädigen.[1] Zwar wies Kaiser Sigmund (1413) die Parteien an Schiedsrichter,[2] allein dessenungeachtet und trotz wiederholter Vermittlungsversuche setzten die Vögte ihre Gewaltthätigkeiten fort[3] und verhinderten den Bischof, in den unverkümmerten Besitz seiner Rechte zu gelangen, bis endlich im Jahr 1421 der gemeinsam zum Schiedsrichter erwählte Herzog Ernst von Oesterreich einen Spruch erliess,[4] wodurch die Vogtei der Herren von Matsch definitiv auf die bischöflichen Güter und Leute im Matscher Thal, welche ihr auch zuerst mögen unterworfen gewesen sein, eingeschränkt wurde, und zwar sollten die Herren von Matsch hiefür keine andern Emolumente beziehen als eine Vogtsteuer von zwei Fastnachthünern von «jeder Feuerstatt» nebst 20 Mark aus der bischöflichen Kasse. Den Vögten von Matsch wurde hiebei ausdrücklich untersagt, fortan die Gotteshausleute «mit Fuhren, Steuern, Arbeiten, Diensten, Fütterungen, Schatzungen» u. s. w. zu belästigen. Gleichzeitig wurde das Kloster Münster sowohl von der Matsch'schen als von der bischöflichen Schirmvogtei freigesprochen, worauf dasselbe freilich, «weil es ohne Schirm nicht bleiben noch be-

---

verzinsen, als ob sie eigen sigent, und diesen gewalt habent sie jez zehen Jahr oder me . . . . . getrieben.»

[1]) Obige Urkunde von 1421.

[2]) Foffa, Münsterth., Urk. 37.

[3]) Gotteshausleute, die Denen von Matsch nicht schwören wollten, wurden von Haus und Hof getrieben. Vieh, das ihnen gehörte (z. B. einmal 95 Ochsen) wurden von ihnen geraubt u. s. w. (Obige Urk.)

[4]) Urk. von 1421 in Foffa, Münsterth., Urk. 40, und Vergleich des Bischofs mit den Vögten von Matsch von 1421 (Arch. Curburg, abgedr. in Jäger, Engad. Krieg, Urk. 5).

stehen möge», die Erzherzoge von Oesterreich (worauf es durch jenen Spruch wohl abgesehen war) zu Erbvögten sich erwählte.[1]) Bei diesen Verhandlungen hatten Die von Matsch ausdrücklich sich als «Erbvögte für Engadin, Vinstgau und Münsterthal» geltend gemacht und sogar Poschiavo als ihr Eigenthum angesprochen: letzteres beweist wieder, wie leicht Erblehen im Laufe der Zeit in volles Eigenthum überzugehen geneigt waren.[2])

Die den Vögten von Matsch nächststehenden bischöflichen Dienstleute (Ministerialen) im Vinstgau waren, wie wir bereits sahen, die Vizdume von Reichenberg. Diesen (welche auch schon im Jahr 1211 auftreten)[3]) scheint das Vizdumamt über Unterengadin, Vinstgau und Münsterthal um die nämliche Zeit, wie die Vogtei an Die von Matsch, übertragen worden zu sein. Dieses Vizdumamt (Vicedominus), welches dem alträtischen Schultheissenamt (Sculdasius) entsprach,[4]) betraf zunächst und hauptsächlich die Verwaltung und den Bezug der bischöflichen Gefälle und Einkünfte; doch war mit demselben, wie wir sahen, auch das Richteramt in Gemeinschaft mit dem Vogt verbunden. Wenn bei diesen Gerichtsverhandlungen, obwohl der Vogt hiebei eine höhere Stellung einnimmt, der Vizdum dennoch zwei Drittel der gesprochenen Bussen bezieht

---

[1]) Urk. von 1421 in Foffa, Münsterth., Urk. n. 42 . . . . . .

[2]) Die Familie von Matsch starb im Jahr 1504 mit Gaudenz von Matsch aus.

[3]) Mohr, Cod. I. n. 217. Ein Sw. von Reichenberg wohnt schon 1211 einer von Gr. Albrecht von Tirol geleiteten Gerichtsverhandlung betr. eine Streitsache des Klosters Münster, bei (Jäger, Regesten).

[4]) Planta, das alte Rätien, S. 314 ff.

(s. S. 130), so kann dies wohl nur darin seinen Grund haben, dass der Vizdum als der eigentliche Immunitätsrichter betrachtet wurde, der indess dem Vogt, welcher gewissermassen als Stellvertreter des Bischofs erschien, untergeordnet war.

Ob etwa der Vogt vorzugsweise als Strafrichter (immerhin selbstverständlich nur für «Frevel»), der Vizdum aber vorzugsweise als Civilrichter amtete, muss ich dahin gestellt sein lassen.

Auch mit dieser Beamtung waren bedeutende Dienstlehen verbunden, namentlich gehörten dazu die Meyerhöfe Rivair (welcher 103 Mutt Getreide und 300 Käse abwarf) und Sanzan, eine Anzahl Bauernhöfe (coloniae), verschiedene, mit Fuhrwerken (angariae) zu leistende Frohndienste und mehrere von dem Vizdum zu besetzende, ebenfalls mit Dienstlehen (beneficia) versehene untergeordnete Aemter, ferner ein Weinzoll, Jagdrecht, Fischerei [1]).

Auch dieses Vizdumamt war, wie die Vogtei, erblich verliehen. Dennoch bereiteteten Die von Reiehenberg dem Bischof mehr Verlegenheiten durch ihre Streitigkeiten mit den Vögten von Matsch [2]) als durch Anmassungen und Uebergriffe ihm gegenüber.

Dieses Vizdumamt scheint, nachdem es beim Erlöschen der Herren von Reichenberg (1383) an die von Schlandersberg verliehen worden [3]), zugleich mit der Matsch'schen Vogtei eingegangen zu sein, denn später kommt der Vizdum nicht mehr als Richter vor und scheint auch dessen Schaffner-

---

[1]) Urk. von 1332, 1374 und 1377 (Mohr Cod. III. n. 20, 176 IV n. 4).

[2]) Urk. von 1258 und 1332 (Mohr, Cod. III. n. 8 und 20).

[3]) Urk. von 1374 und 1383 (Mohr, Cod. III. n. 176 und curtiroler Dok. Sammlung Bd. B. fo. 83).

amt auf den «Hauptmann von Fürstenburg» übergegangen zu sein.

Zu den bischöflichen Immunitäts-Herrschaften gehörten auch noch das sogenannte Kapitelgericht Schiers und das Gericht in Muntina. Wir müssen somit auch diese in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen.

XIII. Schiers.

In Schiers (im Vorderprätigau) und Umgegend besass das Domkapitel Cur schon seit Beginn des XII. Jahrh. einen grossen Meyerhof (curtis), welchen Bischof Guido von Cur (um 1116) ihm geschenkt hatte[1]). Wie dieser Hof dem Bischof zugekommen war, erhellt nicht — wahrscheinlich durch eine königliche Vergabung. Auf diesem Meyerhof, der aus einer Menge, in Grüsch, Schiers, Schuders, u. s. w. zerstreuter Besitzungen bestand, wurde eine selbständige Immunitätsgerichtsbarkeit ausgeübt, und zwar ursprünglich wohl, übungsgemäss, durch einen Vogt d. h. durch einen mit dieser Gerichtsbarkeit und den damit verbundenen Nutzungen Belehnten, im XVI. Jahrhundert aber durch einen Ammann, der anfänglich doch das Amt sammt dem Dienstlehen lebenslänglich besass[2]). Die Beisitzer desselben wurden von

---

[1]) Päpstliche Bestätigung von 1116 (Mohr, Cod I. n. 111). In einem Diplom Otto's IV. von 1209 (Mohr, Cod. I. n. 173) wird diese «curtis canonicorum Curiensium» «ab omnibus precariis» befreit.

[2]) Spruch zwischen Domkapitel und dem Kapitelsammann J. Aliesch von 1539 (im Archiv des Domkapitels). Vgl. Sprecher, Pallas R. S. 355.

den Hofgenossen oder Kapitelsleuten d. h. von Denjenigen gewählt, welche Kapitelsgüter inne hatten.[1]

Die Competenz dieses Kapitelgerichtes wurde durch einen Spruch des Jahres 1511 dahin bestimmt, dass dasselbe alle Civilstreitigkeiten zwischen den Kapitelsleuten sowie «Frevel» («was die Kapitelslüt mit einander zu schaffen haben») zu beurtheilen habe, wogegen Alles, was in das «Malefiz» gehöre, und namentlich «Mord, Ketzerei, Diebstahl, Verrätherei, Kinderverderberei, Marksteinausgraben, Brieffälschen» (d. h. Urkundenfälschung) vor die Herrschaftsobrigkeit gehöre.[2] Als «Kapitelsgenossen» werden hier neuerdings Diejenigen bezeichnet, welche auf «Kapitelsgütern sitzen», wenn sie auch «mit Herrschaftsleuten in derselben Gemeinde zusammenwohnen.»[3] Hier erstreckte sich also die Immunitätsgerichtsbarkeit (von Rechtswegen) nicht bloss, wie in der spätern Zeit im Vinstgau, auf «Geldschulden» (Forderungen und Fahrniss), sondern auch auf Liegendes («Urbar und Eigen» und Erb und Eigen) und war in Strafsachen nur durch die hohe Judikatur («das Malefiz») der jeweiligen Territorialherren des Vorder-Prätigaus (auf welche ich später zu sprechen komme) beschränkt.

Da es aber dem Bisthum hier nicht gelungen war, die Grundherrlichkeit über seine Besitzungen hinaus territorial auszudehnen und abzuschliessen, musste diese Immunitätsgerichtsbarkeit durch die Territorialhoheit verdrängt werden. Doch bestand dieselbe noch, als Fort. Sprecher

---

[1]) In einem Spruch von 1464 (im Archiv des Domkapitels) werden Diejenigen als «Capitelslüt» erklärt, welche «in erbs in kaufs in lehens in wechsels in tusches oder in ander wys Kapitelsgüter haben, nützen oder niessen . . in welchen herrschaften oder gerichten oder gebieten die gelegen wohnhaft oder gesessen sind.»

[2]) Spruch von 1511 (im Archiv des Domkapitels).

[3]) Obiger Spruch von 1511.

seine Pallas schrieb (1617) und ging somit wahrscheinlich erst bei dem Anlass, als sich das Prätigau von Oesterreich loskaufte (1657), unter.

Bald hernach (1677) verkaufte das Domkapitel auch seine dortigen Güter für fl. 8000.[1])

XIV. Die Grub (Muntina) und Lugnez.

In der Grub (so heisst bekanntlich der schöne Thalkessel am Vorderrhein, in welchem Ilanz liegt) und in den Seitenthälern Lugnez und Vals hatte das Bisthum, wie das bischöfliche Güterverzeichniss vom XI. Jahrhundert[2]) ausweist, schon von Alters her fast in allen Dörfern sei es Zehnten, sei es Kolonien und Meyerhöfe. Im XIII. Jahrhundert erscheinen als Hauptmeyerhöfe Sagens (bei Ilanz) und Lumbrein (oder Schiflans im Lugnez). Nebst diesen werden als Meyerhöfe (curtes) genannt: Obersaxen, Ruvis, Riein, Fellers, Schlans, Flims, Vals.[3]) Kolonien (coloniae, Bauernhöfe, Huben) werden in dieser Gegend 68 aufgeführt. Die an den Hauptmeyerhof Sagens abzuliefernden Zehnten betrugen 250 Mutt Getreide.[4])

Ueber die Herkunft dieser Besitzungen erhellt urkundlich blos, dass Otto I. im Jahr 966 den Meyerhof Obersaxen (Supra Saxa)[5]) und Otto II. im Jahr 976 das ganze

---

[1]) Urk. v. 1677 im Archiv des Domkapitels. Der Verkauf geschah an Andr. Ott.

[2]) Planta, das alte Rätien, Beil. X.

[3]) Bischöfl. Urbar von 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76) und Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen (im bischöflichen Archiv).

[4]) Obiges Urbar (Mohr, Cod. II. S. 101).

[5]) Mohr, Cod. I. n. 62.

Lehen eines gewissen Vasallen Bernhard, welches in jener Gegend lag, sowie die Kirchen in Riein und Pitasch nebst zugehörigen Gütern und Zehnten dem Bischof schenkten.[1])

Die erwähnten, in der Grub und im Lugnez[2]) gelegenen bischöflichen Besitzungen und auf denselben sesshaften Leute nun waren ebenfalls der bischöflichen Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfen, welche durch einen in Sagens sitzenden Vogt ausgeübt wurde.[3]) Derselbe hatte zu solchem Zwecke zwei allgemeine Jahresgerichte (nach St. Johann und St. Hilarius) in Sagens abzuhalten, zu welchen alle Gotteshausleute vorzuladen waren, und zwar durch das Mittel der den genannten Meyerhöfen vorstehenden Meyer.[4]) Dem Vogte war ausdrücklich auch die Entscheidung von Streitsachen der «Dienstleute und Huber» (die «Huber» sind identisch mit «Kolonen») mit Meyern übertragen, wodurch jenen doch ein gewisser Rechtsschutz geboten war. Den Gerichtsverhandlungen wohnte «neben dem Vogt» der Vizdum von Cur bei; die für «Frevel». erkannten Bussen («Sträfflinen») kamen dem Vogt zu, anderartige Bussen («gemaine Schulden») — also wahrscheinlich namentlich solche für das Nichterscheinen zum Gericht, für

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 66.

[2]) Im X. Jahrhundert hiessen diese Landschaften einfach «loca montana» (s. obige Dipl. von 966 und 976); im XI. Jahrhundert erscheinen sie unter dem Namen «Tuverasca» (Einkünfte-Rodel des XI. s. im bischöflichen Archiv); im XIV. Jahrhundert endlich wird die Grub (ohne Lugnez) «Münten» (von «montana») genannt (bischöfl. Urbarien des XIV. oder XV. s. im bischöflichen Archiv).

[3]) Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen und Rechte (im bischöflichen Archiv).

[4]) Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen. Die Auskündung eines Gerichtstages ging von einem Meyerhof an den andern.

das Uebertreten von Geboten und Verboten u. dgl. — dagegen dem Vizdum.

Aus letzterer Bestimmung, sowie daraus, dass die Auskündung der Jahrgerichte von Cur ausging, schliesse ich, dass der Vizdum nicht blos als stummer Zeuge der Gerichtsverhandlung beiwohnen, sondern wirklich, wie auch der Vizdum im Vinstgau, als Richter amten sollte, und vielleicht waren auch hier die Kompetenzen zwischen ihm und dem Vogt so geschieden, dass der Vizdum in Civilsachen und über Civilvergehen, der Vogt dagegen in eigentlichen Frevelsachen richtete. Mit Rücksicht auf die hohe- oder Kriminal-Judikatur aber standen diese Gotteshausleute selbstverständlich unter den Territorialherren, d. h. bis 1390 unter den Herren von Belmont und von dort an unter den Herren von Sax-Masox.

In der Vorschrift, dass der Vizdum von Cur in Sagens amten soll, ist wohl eine Reminiszenz an den alträtischen Sculdasius oder Schultheiss von Tuverasca zu erkennen, welcher, wie die übrigen rätischen Schultheissen vor Einführung der Gauverfassung, nicht nur Verwalter der fürstbischöflichen Besitzungen und Gefälle, sondern auch Unterrichter gewesen war — eine richterliche Funktion die jedoch seit Einführung der Gauverfassung auf die Centgrafen übergegangen war. [1])

So sahen wir, ausser dem Vinstgauer Vizdum, auch den Domleschger als Richter amten und haben wir den Curer Vizdum (wenigstens seit 1299) als dortigen Civilrichter kennen gelernt. [2])

Die Sagenser Jahrgerichte wurden von zwölf (bewaffneten) « Vasallen » geschirmt.

---

[1]) Planta, das alte Rätien, S. 314 ff.
[2]) Planta, Verf. Gesch. der St. Cur, S. 30.

Als Emolument bezog der Vogt, ausser dem angegebenen Antheil an den Bussen, von den Kolonen oder Hubern und den Meyerhöfen eine Vogtsteuer von 21 Schaafen und 21 ℔ mail.[1])

Diese bischöfliche Immunitätsgerichtsbarkeit erlosch zunächst dadurch, dass das Bisthum im Jahr 1483 die ehemalige Herrschaft Belmont käuflich an sich zog und dadurch sowohl die Territorialhoheit als die gräfliche Gerichtsbarkeit in Münten und Lugnez (mit Vals) erlangte.[2])

Indem ich hiemit vorläufig die Besprechung der (hohen und niedern) bischöflichen Herrschaften schliesse, behalte ich mir vor, einige spätere Erwerbungen, die das Bisthum noch machte, an geeigneter Stelle nachzutragen.

Bischöfliche Dienstleute.

Bevor ich das Kapitel der bischöflichen Herrschaften verlasse, dürfte es angezeigt sein, etwas über die bischöflichen Dienstleute oder Ministerialen mitzutheilen.

Unter diesem Namen erscheinen nämlich alle Diejenigen, welche zu dem Bischof — in der Regel vermöge eines hiefür erhaltenen Lehens — in einem besondern Pflicht- oder Dienstverhältniss stehen; namentlich:

1) Die Inhaber von höheren Hof- oder von Ehrenämtern,[3]) welche dannzumal als zu einer fürstlichen Hofhal-

---

[1]) Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen und Rechte.

[2]) Urk. von 1483 im bischöflichen Archiv.

[3]) Die sog. «officiati majores» (Mohr, Cod. I. n. 259).

tung gehörig betrachtet wurden; denn der Bischof erscheint schon seit 1170 als deutscher Reichsfürst.[1])

Diese Beamten waren: der Hofmeister, der Marschall, der Kämmerer, der Mundschenk, der Truchsess.[2]) Dieselben wurden jedoch meist nur bei besonders feierlichen Anlässen zu Ehrendiensten berufen: so lag dem Marschall ob, die neugewählten Aebte von Pfävers, Disentis und Marienberg nach Cur zur Consecration zu begleiten, wogegen er Anspruch auf das von diesen gerittene Pferd hatte.[3]) Gewöhnlich wurden diese Ehrenämter an die grössten bischöflichen Lehensträger oder Vasallen verliehen.[4])

2) Die untergeordneten Hof- und Hausbeamten an den bischöflichen Residenzen zu Cur, Fürstenau und Fürstenburg,[5]) als: in Cur: der Schwertvortrager, der Jäger, der Falkner, der Küchenmeister, der Pförtner, der

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 142 (Kaiser Friedrich I. nennt ihn hier «princeps noster».)

[2]) Catalogus des Bischofs Flugi, S. 55. Zusammenstellung der bischöflichen Beamtungen (im bischöflichen Archiv).

[3]) Urk. von 1615 (im Planta'schen Familienarchiv).

[4]) Mit dem Marschallamt waren vorerst Die v. Rialt (Urk. von 1271, Mohr, Cod. I. n. 259), sodann Die v. Marmels (Urk. von 1492 im bischöfl. Archiv), endlich die Planta (Urk. von 1615 im Archiv der Familie Planta) belehnt; mit dem Erbkämmereramt die Grafen von Werdenberg-Sargans, nachdem sie durch die Vaz'sche Erbschaft bischöfliche Vasallen geworden (Catalog. des Bischofs Flugi, S. 56); mit dem Erbschenkamt seit 1366 die Herzoge von Oesterreich als Grafen von Tirol (Lichnowsky, Gesch. IV. Reg. 776), die dafür bei jeder Investitur einen grossen silbernen Becher voll Etschkreuzer geben mussten (Catal. a. a. O.). Das Erbtruchsessamt hatten vorerst Die von Matsch (Catal. Flugi, a. a. O.), seit 1736 die Planta (Urk. im Planta'schen Familienarchiv). — An den Bundestagen der rätischen Bünde liess sich der Bischof, als weltlicher Herrscher, gewöhnlich durch den Erbkämmerer vertreten.

[5]) Die «ad cameram nec non ad mensam pertinentes vel servientes» (Urk. v. 1209 in Mohr, Cod. I. n. 173).

Schmid, der Pfister;[1]) in Fürstenau: der Baumeister, der Fleischer, der Marschalk, der Küfer, der Mundschenk, der Kämmerer, der Gärtner, der Pfister;[2]) in Fürstenburg: der Küchenmeister, der Schenk,[3]) der Pfister, der Koch, der Küfer, der Feuermacher (factor ignem)[4]), und zwar waren alle diese Aemter, zur Entschädigung für die Mühewalt, mit gewissen Gefällen oder Grundstücken belehnt.[5])

3) Die bischöflichen Vögte, Ammänner, Vizdume und Maier.

4) Die dem Bischof zu ritterlichem Kriegsdienst Verpflichteten (Milites, Ritter)[6]), unter welchen Einige, weil sie in den Urkunden meist unter den Zeugen erscheinen, zum regelmässigen Gefolge des Prälaten gehört zu haben scheinen.[7])

---

1) Obige Zusammenstellung der bischöflichen Beamten. Catalog. Flugi. Mohr, Cod. I. n. 270.

2) Bischöfl. Urbar von 1290—1298 (Mohr, Cod. I. n. 76) und Mohr, Cod. IV. n. 119. (Hier ist auch von einem «Schüsselamt» die Rede).

3) Die Bestellung dieser beiden Aemter war den Herren von Reichenberg verliehen (Mohr, Cod. IV. n. 4).

4) Obiges Urbar.

5) Obiges Urbar.

6) «Quidam miles de nostris ministerialibus» (Urk. in Mohr Cod. I. n. 267, von 1272); «miles de Aspermont, ministerialis ecclesiae Curiensis» (Urk. von 1275, Mohr, Cod. I. n. 277); ebenso werden die Ritter von Juvalt und von Schauenstein als «ministeriales ecclesiae Curiensis» bezeichnet (Urk. von 1275 in Mohr, Cod. I. n. 276). — Dass das Prädikat «miles» eine Verpflichtung zum Kriegsdienst anzeigt, erhellt z. B. aus dem von H. von Matsch im Jahr 1220 mit Como abgeschlossenen Friedensvertrag (Mohr, Cod. I. n. 287) wo es heisst: «constituit se militem communis de Cumis», mit der Verpflichtung, im Kriegsfall (in tempore guerrae) persönlich und mit drei andern militibus «servire et adiuvare dictum commune de Cumis.»

7) Dahin gehören namentlich die Ritter von Juvalt, von Marmels, von Aspermont und von Schauenstein. Viel genannt werden auch die Ritter von Rialt, von Castelmur, von Lichten-

Gewöhnlich, aber nicht immer, besassen diese Ritter Burgen, von welchen sie sich herschrieben.[1]) Sie bauten sich dieselben auf ihrem Eigen oder auch auf Lehen,[2]) theils zu ihrer eigenen Sicherheit in ihren Fehden,[3]) wohl auch als Raubnester,[4]) theils, wenn Herrschaftsrechte damit verbunden waren, als Herrschaftssitze, theils endlich wohl zur äusseren Beurkundung ihres höhern Standes.

5) Zu den Ministerialen sind wohl auch die, vielleicht zu untergeordnetem Reiterdienste verwendeten Edelknechte (armigeri) zu rechnen.[5])

---

stein und Haldenstein, von Valendas, von Fontnaus, von Stampf (Stampa), von Frauenberg (Vrowenberg), Tumb von Neuburg, von Ruchenberg (unter diesem scheint die Burg bei Trimmis zum Unterschied von Aspermont bei Malans verstanden gewesen zu sein), von Strassberg.

[1]) S. obige Note. Die Straiff (Straiffer) und von Plantair (in Cur), von Stampf (Stampa) und von Tinzen, die v. Mont, v. Montalt, v. Muldains (Gemeindefraktion v. Obervaz), die Planta und Salis (letztere scheinen im XIII. s. aus dem Comaskischen eingewandert zu sein, denn im Friedensschluss von 1219 zeichnet ein Salis noch für Como) u. s. w. waren ritterliche Geschlechter, obwohl sie ihren Namen, so viel bekannt, nicht von einer Burg herleiteten. Da letzteres aber bei dem Adel gewöhnlich war, begannen auch die ritterlichen Dienstleute, die keine Burg besassen, ihren Namen durch ein «von» auszuzeichnen (die Planta z. B. erst im XVI. oder XVII. s.)

[2]) So waren, wie wir später sehen werden, die Burgen Haldenstein und Lichtenstein unstreitig auf bischöflichem Lehen erbaut.

[3]) So errichtete Heinr. von Hohensax (1206) die Burg Forstegg gegen Graf Hugo von Montfort (Tschudi, Chron. I. S. 104).

[4]) So soll Andr. von Marmels (1198) von seinem Felsennest aus einen, die Septimerstrasse passirenden päpstlichen Legaten und dessen Gefährten ausgeraubt haben (Mohr, Cod. I. S. 210, Note 2).

[5]) Als solche werden genannt: Gub. und Swiker von Salis, Ränger von Friberg, Joh. Tumb von Neuburg, C. von Hertnegg, Ulr. von Richenstein, Gaud. von Plantair, Ort von Maienfeld, Otto Schegg, Joh. v. Sigberg, Burkh. v. Schauenstein u. A. (Mohr, Cod. II. n. 198; Wegelin, Reg. n. 338, 355, 463; Necrolog Cur). Da dieselben meist die Geschlechtsnamen von

Die untergeordneten Hof- und Hausbeamten (officiati minores) gehörten ohne Zweifel in der Regel der Klasse der Leibeigenen an, ebenso die (gewöhnlich aus den Leibeigenen selbst gewählten) Maier (villici); die höheren Dienstleute aber derjenigen der Freien, obwohl auch von diesen einzelne aus dem Stand der Unfreien empor gestiegen sein mochten.[1]) Man unterschied desshalb zwischen edeln (freien) und unedeln (unfreien) Ministerialen.[2])

Die Ersteren, namentlich die dem Bischof nächststehenden, bildeten in wichtigeren Angelegenheiten, nebst dem Domkapitel, den bischöflichen Rath,[3]) wirkten bei Staatsverträgen mit,[4]) leisteten nöthigenfalls für den Bischof Bürg-

---

Ritterfamilien tragen, mögen es vorzugsweise jüngere Glieder derselben gewesen sein. Uebrigens kommen aus allen diesen Familien stets auch Personen vor, die weder «miles» noch «armiger» heissen; offenbar sind es solche, die in keinem besondern Dienstverhältniss zum Bischof standen.

[1]) Z. B. Die von Marmels, welche ursprünglich Leibeigene der Herrn von Tarasp gewesen zu sein scheinen. (Im Jahr 1160 schenkt nämlich Ulr. von Tarasp dem Bisthum den «Andr. von Marmels», welchem die Burg Marmels zu Lehen gegeben war) (Mohr, Cod. I. n. 49).

[2]) «nobiliores ministerialium et humiliores,» in den Schenkungen der Herrn von Tarasp an das Bisthum von 1160 und 1183 (Eichhorn, ep. Cur. Cod. n. 45 und 57).

[3]) S. Uebergabe des St. Martinsspitals an das Kloster St. Luzi «accepto fratrum et ministerialium consilio» von 1154; Tauschvertrag mit Curwalden: «consilio et consensu canonicorum et ministerialium ecclesiae» v. 1200; Gütertausch mit Curwalden: «consilio et consensu canonicorum et ministerialium ejusdem ecclesiae» von 1231; Verleihung des Kanzleramtes an Andr. Planta: «de consilio et approbatione canonicorum, vassalorum et ministerialium» von 1244 (Mohr, Cod. I. n. 128, 165, 206, 220); im Jahr 1388 Gründung des Spitals in Cur durch den Bischof «mit Rath unserer Dienstlüt.» (Mohr, Cod. IV. n. 125) u. s. w.

[4]) Den Friedensschluss des Bischofs mit Como von 1219 (Mohr, Cod. I. n. 186) z. B. unterzeichneten mit dem Bischof: W. u. M. v. Vaz, Fr. v. Juvalt, A. v. Rialt, Ulr. v. Aspermont, N. v. Marmels, A. v. Tinzen, Alb. v. Castelmur. — Im Jahr 1293 schliesst der

schaft,[1]) vertraten unter Umständen die Landschaften, in welchen sie begütert und belehnt waren [2]) und bildeten nebst andern wappengenössigen (d. h. freigeborenen)[3]) Lehensleuten, das bischöfliche Pfalzgericht.[4])

Bischof ein Bündniss mit Mailand «coram baronibus terrae Curwaliae», nämlich den Rittern (Militibus) v. Frauenberg, v. Belmont, v. Marmels, v. Schauenstein. (Mohr, Cod. II. n. 61). Im Jahr 1358 unterzeichnen einen Vertrag des Bischofs mit dem Markgrafen von Brandenburg: A. Planta, v. Remüs, v. Marmels, v. Schauenstein, mit der Erklärung, dass sie «ihren Rath, Willen u. Gunst dazu gegeben» (Foffa, a. a. O. n. 26) u. s. w.

[1]) Im Jahr 1228 leisteten z. B. in Glurns die Ministerialen v. Rialt, von Aspermont, von Juvalt, von Schlans, von Mals, von Laas, von Schroffenstein mit dem Bischof dem Grafen von Tyrol das Versprechen, dass letzterer die bischöflichen Lehen auch auf seine Töchter solle übertragen dürfen. (Mohr, Cod. I. n. 200.) — Im Jahr 1252 verbürgen sich mit dem Bischof für Einhaltung eines mit Eg. v. Matsch abgeschlossenen Vergleichs: B. von Wangen, H. von Wildenberg, H. von Belmont, H. von Räzüns, Pero von Glurns u. s. w. (Cur-Tiroler Urk. Bd. A, Reg. 44). Im Jahr 1303 verbürgen sich für den Bischof gegenüber dem Ritter von Flums: Die von Aspermont, von Strassberg, von Schauenstein, von Muntalt, von Marmels (Cur-Tiroler Urk. Bd. A, S. 826) u. s. w.

[2]) Dem Vertrag von 1367 zwischen dem Domkapitel (in Abwesenheit des Bischofs Peter) und den Gotteshausleuten zeichnen die Gebrüder von Schauenstein und von Juvalt «für uns und all Gotzhuslüt in Tumläschg und Schams», C. von Marmels und H. v. Fontana für die Leute in Oberhalbstein («edel und unedel»), die Prevost, Castelmur, Stampa und von Salis für das Bergell, Th. Planta «für alle Planten» und «das commun gemaind» des Oberengadin, A. Mohr und Lutz für das Unterengadin (Mohr, Cod. III. n. 134).

[3]) Nach Eichhorn, Staats- und R.-Gesch. § 341 war ein Wappen nicht nur Attribut des Ritterstandes, sondern auch der Gemeinfreien, wodurch ihre Fähigkeit zum Ritterdienst beurkundet wurde.

[4]) In dem Pfalzgericht von 1395 gegen Ulr. von Matsch (Mohr, Cod. IV. n. 190) sitzen, unter Vorsitz des H. v. Lumerins folgende «des Gotteshauses Mannen, die auch alle Wappensgenossen sind»: v. Sax-Masox, von Blumenthal, von Plantair, von Under-

Bei dieser bevorzugten Stellung der höheren Ministerialen, besonders des Ritterstandes, ist es begreiflich, dass nicht nur Gemeinfreie, sondern auch Inhaber niederer Herrschaften, wie Die von Ramschwag, von Fontnaus, von Aspermont, von Strassberg, von Juvalt, u. s. w., ja selbst die Freiherren von Vatz, von Räzüns, von Belmont, von Sax-Masox, in den bischöflichen Ritterdienst traten,[1]) wodurch die kleineren Herren allein zur Geltung gelangen konnten und die grösseren ihre Stellung noch erhöhten.

Somit bildeten die höheren Ministerialen einen niedern Adel, im Gegensatz zum hohen, welchem die Inhaber der hohen Judikatur und schliesslich voller Suveränität angehörten, also, ausser den gefürsteten Prälaten von Cur, Pfävers und Disentis, die Grafen von Neu-Montfort, die Freiherren von Sax, von Vatz, von Belmont, von Räzüns, von Hohentrins und von Haldenstein, so wie die Freiherren (Grafen) von Sax-Masox.

In einem weitern Sinne scheinen zu den bischöflichen Ministerialen überhaupt alle Inhaber bischöflicher Lehen gerechnet worden zu sein,[2]) indem ja jedes Lehen ein Pflicht-

---

wegen, (P. und H.) von Marmels, E. und F. von Juvalt, Schenk von Gössikon, Ringg, von Sigberg, B. und H. von Schauenstein, von Lumerins, von Uebercastel, Brogg, v. Hertnegg, von Castelberg, von Valendas, Reschi; und in demjenigen von 1396 gegen Ulr. von Räzüns: H. Tumb (von Neuburg), von Underwegen, E. und F. von Juvalt, Oswalt, (C. und J.) von Marmels; vier Edle von Schauenstein, von Sigberg, Ringg; G. und B. Planta, von Fontana, von Uebercastel, von Stain, Heinr. und Hans Schenk, Brogg, A. und J. Schuoler, von Stampf, Canof, H. Schanfigg, Panigad, H. von Vettan von Turn (a Porta), Gir. (Mohr, Cod. IV. n. 213).

[1]) S. obige Noten 3, 4, 6. Was die Freiherren von Vatz betrifft, so werden diese ausdrücklich als Curer «Ministeriale» bezeichnet in einer Urk. von 1220 (Wegelin, Reg. n. 66).

[2]) Im Jahr 1380 nahm der Bischof zwei Individuen, die sich von den Planta, als Leibherrn, losgekauft und dem Gotteshaus Cur ergeben hatten, als bischöfliche «Dienstleute» an, mit dem Beding,

verhältniss zwischen dem Lehensträger und dem Lehensherrn begründete. Die Erhebung eines Leibeigenen in die Ministerialität scheint daher mit Rücksicht auf seine persönliche Stellung einer Freilassung gleich gekommen zu sein.[1])

Wie der Bischof von Cur, so hatten auch, jedoch selbstverständlich, in weit geringerer Zahl, die Aebte von Disentis und Pfävers sowie die weltlichen Dynasten ihre Dienstleute.[2])

Zweites Kapitel.

Das Kloster Pfävers.

Das vom heiligen Pirmin in dem zweiten Viertel des VIII. Jahrhunderts an der Tamina-Schlucht gegründete Kloster Pfävers (Fabaria) hatte schon im Jahr 840 von König

---

dass sie «als ander unsers Gotzhus Dienstlüt», dem Gotteshaus «dienen, warten und gehorsam seien» wogegen der Bischof ihnen «als ander unsers Gotzhus Dienstlüt» seinen Schirm verspricht. (Mohr, Cod. IV. n. 15.) — Wenn daher von «Dienstleuten u. Hubern» die Rede ist (s. S. 161), so sind unter jenen wohl alle freien Zinsleute im Gegensatz zu den Leibeigenen (Hubern) verstanden.

[1]) Im Jahr 1150 erliess das Kloster Marienberg zwei zum Fischen verpflichteten Leibeigenen in Schuls diesen Dienst und zwar unter Anwendung der «lex Curiensium ministerialium» so «ut nulli successorum nostrorum eos ad aliquod aliud servitium cogere liceat nisi quod sponte facere volunt.» In vermögensrechtlicher Beziehung behielt sich aber das Kloster den Todfall vor («in obitu singulorum quicquid carius possederint vel in equis, in vestibus, sive in pecudibus camerarius abbatis recipiat»).

[2]) Tauschvertrag des Abtes von Disentis, von 1207, «cum consilio suorum monachorum et nonnullorum militum fidelium suorum» (Mohr, Cod. I. n. 117). Vergabung des Ulr. von Tarasp an das Bisthum aller «praedia militibus beneficiata» von 1277 (Mohr, Cod. I. n. 144). Vergabung des W. von Vatz an das Kloster Churwalden «de consensu et consilio nostrorum militum» von 1285 (Mohr, Cod. II. n. 31). Zu den ritterlichen Dienstleuten der Herren v. Vatz gehörten namentlich die Herren von Bärenburg, v. Strassberg, v. Rabius. Auf die Dienstleute des Klosters Pfävers komme ich speziell zu sprechen.

Lothar[1]) und sodann im Jahr 861 von König Ludwig[2]) Immunität erhalten, und zwar durch letzteren nicht nur, wie durch jenen, für die Eigenleute (familia), sondern überhaupt für alle Gotteshausleute (homines ecclesiae), somit auch für seine Lehensleute.

Hiedurch hatte also das Kloster Pfävers für seine Besitzungen und für die auf denselben gesessenen Eigen- und Lehensleute die ganze Civilgerichtsbarkeit (für Forderungen und Fahrnisse, für «Erb und Eigen»), sowie die niedere Strafgerichtsbarkeit (für «Frevel») erhalten. Selbstverständlich erstreckte sich aber diese Immunität nicht über das wirkliche Grundeigenthum des Klosters hinaus und blieb somit die Territorialhoheit königlich.

Nachdem hierauf dieses Kloster, mit Rücksicht auf seinen wachsenden Besitzstand, längere Zeit gewissermassen als königliches Kammergut behandelt, nämlich vorerst dem currätischen Herzog Burchard (vor 905)[3]) als Dienstlehen (beneficium) verliehen, sodann (905) dem Kloster St. Gallen[4]) und endlich (1095) dem Bischof von Basel[5]) überlassen, schliesslich aber (1116) von letzterem wieder befreit worden war[6]), — verfügte Kaiser Friedrich I. (1161), in Folge von Beschwerden, welche damals schon das Kloster gegen seine Schirmvögte führte, dass innert gewissen näher

---

[1]) Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 9. Die Immunität erstreckt sich hier «super eos (scil. monachos) atque res praedicti monasterii», «super eorum causas et super familias eorum.»

[2]) Eichhorn, a. a. O. n. 13. Hier wird den Staatsbeamten verboten, die Besitzungen des Klosters zu betreten «ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones aut paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae distringendos.»

[3]) Planta, das alte Rätien, S. 359.

[4]) Wartmann, Urkundenb. n. 741 und 761.

[5]) Mohr, Cod. I. n. 103.

[6]) Mohr, Cod. I. n. 110. Es war dies freilich nur eine päpstliche Bulle.

bezeichneten Grenzen ihm die volle Gerichtsbarkeit und Herrschaft zukommen, und dass fortan die Schirmvogtei über dasselbe nur dem Kaiser gehören und von ihm weder verpfändet noch veräussert werden solle.[1])

Die Aechtheit dieses Diplomes, in seiner vorliegenden Fassung wenigstens, ist sehr zweifelhaft.[2]) Dessen ungeachtet muss die Thatsache, dass der Abtei Pfävers von Friedrich I. sowohl die gräfliche Gewalt als die territoriale Grundherrlichkeit innert dem später zu Tage tretenden Herrschaftsbezirk verliehen wurden, als feststehend betrachtet werden, nicht nur weil der Abt von Pfävers bald hernach (1196) sogar in den Fürstenstand erhoben wurde,[3]) — was doch wohl voraussetzt, dass er schon damals nicht blosse Immunitäts- sondern herrschaftliche Rechte ausübte — sondern auch weil derselbe von dort an innert dem gedachten Bezirk stets im Besitze des Obereigenthums über Waldungen und Gewässer, sowie der Regalien der Jagd und Fischerei, somit der Territorialherrlichkeit sich befindet, und, was die hohe Judikatur betrifft, dieselbe von den Grafen von Werdenberg-Sargans selbst, in deren Grafschaft doch Pfävers topographisch lag, niemals beansprucht wurde. [4])

---

[1]) Urk. v. 1161 im st. gallischen Stiftsarchiv; Wegelin, Reg. n. 45 («Quicquid limitibus istis interiacet, abbatis Fabariensis iurisdictioni plane subiicitur, cum omni dominio et cunctis utilitatibus, quae dici possunt, cum consulatu et iudicio, ita ut abbas in omni re tanquam verus dominus agnosci debeat. Statuitur deinde, ut advocatia monasterii perpetuis temporibus penes imperium resideat, nec ab ullo imperatore vel rege oppignorari vel alienari possit»).

[2]) Scheuchzer und Salis-Seewis (s. Wegelin, a. a. O.) halten sie, nicht ohne Grund, für eine unterschobene Abschrift.

[3]) Diplom v. Heinrich VI. v. 1196 in Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 61.

[4]) «Uralte Bräuche» v. 1329 im st. gallischen Stiftsarchiv, und Erklärung des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans von 1483 in Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 123.

Was die Begrenzung dieses Herrschaftsbezirkes anbetrifft, so ergibt sich dieselbe aus späteren Akten, namentlich aus einer im Jahre 1426 erfolgten Abmachung [1]) und aus einer von Graf Georg von Werdenberg-Sargans (1483) dem Kloster Pfävers ausgestellten Bescheinigung, [2]) wonach die hohe Herrschaft Pfävers das zwischen der Sar und ungefähr der heutigen bündnerischen Kantonsgrenze gelegene, die Gemeinden Ragaz, Pfävers, Vättis und Valens in sich schliessende Gebiet umfasst haben würde. [3])

Mag es sich übrigens mit jener kaiserlichen Verleihung verhalten wie immer, so beweisen die später zu besprechenden Akte von 1276 und 1329 (4. Febr.) [4]), dass die Abtei Pfävers innert obigem Bezirk territoriale Judikatur besass, so dass alle in demselben sesshaften Leute (ausser Edeln), gleichviel ob sie Klosterleute waren oder nicht, ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren — Thatsachen, welche,

---

[1]) Reg. v. 1426 in Wegelin, Reg. v. Pfävers, n. 435 und in Mohr, Reg. v. Disentis, n. 177. Bei dieser Abmarchung intervenirten der Abt v. Disentis, die Freiherren Ulr. Brun v. Räzüns und Pet. v. Hewen v. Hohentrins und selbst Graf Hugo v. Werdenberg.

[2]) S. oben Note 4.

[3]) In den genannten Urkunden werden die Grenzen der Herrschaft Pfävers angegeben wie folgt:

«von iensits des Wasser Saar in die graue Hornen, von dar in das Tarsoll-Tobel, noch bis in Wasser Tamin, von dar iensits der Tamin in Sardona, von Sardona in den hochsten Spitz genannt Tristol, hinus in Remozentobel an bach Ructiamnis old Gorbsbach; von selben in Gravsilo ond hochsten Galandenspitz, darus in Maton und Lagezun, von dar in Bitzelonkopf ond Spigeregg ond den hochsten Gräden noch in Rhin abin, dem Rhin noch zu gnanten Wasser Saar das in Rhin fallt.»

[4]) Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 84 und Urk. v. 4. Febr. 1329. «Rechte des Klosters Pfävers» im st. gallischen Stiftsarchiv. In ersterer erscheint der Abt als Inhaber der Jagd, Fischerei, des Obereigenthums an Waldungen und Weiden und als Inhaber eines Zolles; in letzterer heisst es: «Welcher in dem Twing zu Ragaz (d. h. in dem Gerichtsbezirk Pfävers) gesessen ist mit Wohnung, der gehört zu dem Gericht, usgenommen Edellüt.»

da sie sich durch blosse Usurpation kaum erklären liessen, fast nothwendig einen königlichen Akt voraussetzen und durchaus in Einklang stehen mit der obgedachten, von Graf Georg von Werdenberg-Sargans (1483) ausgestellten Bescheinigung, dass erwähnter Pfäverser Bezirk nicht zu seiner Grafschaft Sargans, sondern «mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, mit Grund und Boden und mit allen Leuten und allen Gerichten allein dem Gotteshaus Pfävers zugehöre.»

Wie andere geistliche Stifte, besonders die schwächeren Klöster, so bedurfte auch Pfävers in jener Zeit der rohen Gewalt eines Schirmvogtes, d. h. des Beistandes eines mit weltlicher Macht Ausgerüsteten, um es in seinen Besitzungen und Rechten zu schirmen und die ihm Untergebenen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und die karolingische Gesetzgebung schrieb desshalb den Gotteshäusern sogar ausdrücklich vor, sich vom Kaiser einen Schirmvogt zu erbitten. [1])

Diese Schirmvogtei hatten schon seit Konrad II. (1032) [2]) die Kaiser selbst übernommen, dieselbe aber, wie wir Eingangs gesehen, dazu benutzt, um mit den überschüssigen Renten des Klosters grosse Vasallen zu befriedigen.

Dass die Kaiser diese Schirmvogtei nicht in eigener Person, sondern durch einen hiezu bestellten (Reichs-)Vogt ausübten, verstand sich von selbst; da aber die königliche Schirmvogtei es mit sich brachte, dass das Kloster seine Rechtshändel unmittelbar vor das königliche Hofgericht bringen konnte und von einem Namens des Kaisers amtenden Vogt auch mehr Schutz als von einem kraft eigenen

---

[1]) Capit. Caroli et Ludovici VI. c. 372. «Pro ecclesiarum causis ac necessitatibus earum advocati seu defensores ... a principe postulentur».

[2]) Mohr, Cod. I. n. 82.

Rechtes handelnden zu erwarten war, so liess sich Pfävers, wie wir gesehen, von Friedrich I. (1161) versprechen, die Schirmvogtei (mit welcher ein gewisses Einkommen verbunden war) weder zu verpfänden noch zu veräussern.

Dieses Versprechens uneingedenk, fand Otto IV. für gut, wie solches mit allen königlichen Rechten zu geschehen pflegte, diese Schirmvogtei zu verwerthen, indem er sie (1208) dem Freiherrn Heinr. von Sax für 300 Mark verpfändete. [1])

Da dieselbe hiedurch ein persönliches Nutzungsrecht der Pfandinhaber wurde, waren Reibungen zwischen ihnen und dem Kloster unvermeidlich. Wirklich traten solche bald — besonders dadurch, dass sich H. von Sax der von Abt Konrad (1206) erbauten Veste Wartenstein gewaltsam bemächtigte [2]) — in solchem Masse ein, dass Friedrich II. schon im Jahr 1221 sich veranlasst sah, die Abtei von der Schirmvogtei der Herren von Sax zu befreien [3]) — wie es aber scheint, ohne Erfolg, denn die letzteren erscheinen auch nachher noch als Inhaber der Schirmvogtei. [4])

Endlich löste sich der Konflikt dadurch, dass die Herren von Sax dem Kloster Pfävers selbst ihr Vogteirecht um den Pfandschilling (300 Mark) verkauften (1257) [5]), womit indess rechtlich doch nur ihr Pfandrecht an der für den Kaiser stets noch einlösbaren Schirmvogtei übertragen sein konnte. [6])

Weil aber das Kloster, wie es selbst erklärte, des «weltlichen Armes» zum Schutze gegen «die Bosheit der

---

[1]) Wegelin, Reg. v. Pfävers n. 55.

[2]) v. Arx, Geschichte des Kant. St. Gallen, II. S. 386.

[3]) Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 70.

[4]) Urk. v. 1228 und 1253 (Wegelin, Reg. 69 und 83).

[5]) Wegelin, Reg. v. Pfävers, n. 84 und 85.

[6]) Es wird dies in dem Verkaufsinstrumente selbst durch die Worte anerkannt «cum eadem advocatia ad culmen imperii immediate spectare dinoscitur».

Zeit» und gegen die «vielen Bedrängnisse» bedurfte [1]), so übertrug es (1261) die Schirmvogtei dem Heinrich von Wildenberg,[2]) einem in Zernez und auch in anderen Gegenden des heutigen Kantons Graubünden begüterten Edelmann [3]) — wahrscheinlich weil es ihn weder für so mächtig hielt, um es unterdrücken, noch für so unmächtig, um es nicht schützen zu können, vielleicht auch weil er die Vogtei gut bezahlte. [4]) Seiner Pflichttreue glaubte sich das Kloster vollends dadurch zu versichern, dass es ihn ein Pflichtenheft beschwören liess, wodurch derselbe gelobte:

1) die Veste Wartenstein, sowie alle Besitzungen des Klosters gegen Jedermann zu vertheidigen;

2) die Verkümmerung der Zinse und Rechte des Klosters zu verhindern;

3) die Schirmvogtei an Niemand abzutreten;

4) dem Abte die Hälfte aller gerichtlich erkannten Bussen zu belassen;

5) alle Beamten (officiales), Diener (servientes), Kerzner und Spitaler ausschliesslich der Gewalt des Abtes zu überlassen, ausgenommen bei Gerichtsverhandlungen (praeterquam in iudicio);

---

[1]) «cum propter temporis malitiam ecclesia sua multas immerito pressuras sustinens, indigeat brachio seculari.»

[2]) Mohr, Cod. I. n. 239.

[3]) In Zernez besass er das Schloss Wildenberg mit vielem Grundeigenthum, das er in der Folge (zwischen 1282 und 1290) dem Bisthum Cur verkaufte (Mohr, Cod. II. n. 71 und 76). Er war aber auch in Villisur, Flims, Ems und Jenins begütert (Mohr, Cod. I. n. 246; II. n. 100 und 246) und besass wahrscheinlich die Burg Wildenberg bei Fellers, denn im Jahr 1325 nach dem Tode des Heinr. von Wildenberg, erscheinen Hugo und Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, deren ersterer die Erbtochter des Heinrich v. Wildenberg geheirathet hatte, als Besitzer des Schlosses Wildenberg bei Fellers (Mohr, Cod. II. n. 202).

[4]) Nämlich durch Anweisung einer Jahresrente von 50 Schill. von seinen Gütern in Flims und Ems (Mohr, Cod. II. n. 246).

6) den Abt in seinen, die Meyerhöfe betreffenden Rechten nicht zu beschränken; [1])

7) den Abt an der Erlassung der gewöhnlichen Gebote und Verbote (in bannis consuetis) nicht zu hindern;

8) dem Abte die Bestrafung derjenigen seiner Eigenleute zu überlassen, welche sich mit Leuten anderer Herrschaften (hominibus alterius dominii) verehelichen.

Man ersieht hieraus, dass durch dieses Pflichtenheft dem Heinrich von Wildenberg nicht blos die eigentliche Schirmvogtei, zu welcher im Grunde blos die drei erstgenannten Verpflichtungen gehörten, sondern auch die Gerichtsvogtei, d. h. die Vertretung des Abtes als Gerichtsherrn für seinen Pfäverser Herrschaftsbezirk übertragen wurde; und da nicht zu bezweifeln ist, dass auch schon die Freiherren von Sax, welche ihre Vogtei vom König erhalten hatten, in einer ähnlichen Doppelstellung sich befanden, [2]) so darf weiter geschlossen werden, dass in der königlichen Schirmvogtei beide Beamtungen als vereinigt betrachtet wurden, sei es weil der König ohnehin als oberster Gerichtsherr galt, sei es weil den Prälaten, mit Rücksicht auf die Würde ihres Standes, schon durch die karolingische Gesetzgebung zur Pflicht gemacht worden war, sich als Gerichtsherren durch einen Vogt vertreten zu lassen [3]) und dieselben auch wirklich wenig-

---

[1]) «Omnia iura villicationis debent ad abbatem libere pertinere».

[2]) Darauf deutet die vom 4. Febr. 1329 datirte, abschriftliche Verzeichnung der «Rechte des Klosters Pfävers» (im st. gallischen Stiftsarchiv), zufolge welcher die Herren von Sax ebenfalls nicht nur Schirm- sondern auch Gerichtsvögte waren.

[3]) Capit. Caroli M. a. 793, c. 3: « . . . . pro ecclesiastico honore et illorum (scil. sacerdotum) reverentia volumus ut advocatos habeant.»

Capit. Caroli M. a. 802 I. c. 13 «Ut episcopi, abbates atque abbatissae advocatos atque vicedominos centenariosque legem scientes et iustitiam diligentes habeant.»

stens im Blutgericht niemals selbst amteten,[1] so dass es sich gewissermassen von selbst gab, dass der von dem König mit der Schirmvogtei Belehnte zugleich, statt des Abtes, die Gerichtsbarkeit, namentlich die hohe, ausübte.

Die königliche Schirmvogtei tritt uns somit hier in einem ähnlichen Doppelverhältniss entgegen, wie wir es schon bei der Curer Schirmvogtei kennen lernten. Und die Geschichte der Vögte von Matsch hat uns selbst diese, die doch ihr Amt nicht vom König, sondern vom Bischof empfangen hatten, in der Doppelstellung von Schirm- und Gerichtsvögten vorgeführt.

Durch das von Heinrich von Wildenberg beschworene Pflichtenheft wurde demnach demselben die ganze Straf- und Civilgerichtsbarkeit über alle innert dem Pfäverser Herrschaftsbezirk gesessenen Leute und gelegenen Grundstücke übertragen, d. h. er sollte Namens des Abtes sowohl in Kriminal- als in Zuchtpolizeisachen (Malefiz und Frevel), sowohl über dingliche, als über persönliche Klagen («Erb und Eigen» und «Geldschulden») richten, mit andern Worten die ganze gräfliche Judikatur über den erwähnten Herrschaftsbezirk ausüben, und zwar, wie aus späteren Urkunden erhellt, zunächst und hauptsächlich in dem jährlich in Ragaz abzuhaltenden allgemeinen Maigericht.

Dass unter der im fünften Punkt jenes Pflichtenheftes dem Abte vorbehaltenen «Gewalt» über seine «Beamten, Diener, Kerzner und Spitaler» wohl nur eine Disziplinargewalt zu verstehen ist, beweist der erwähnte Zusatz «praeterquam in iudicio.»

Selbstverständlich verblieb dem Abte persönlich die lehensherrliche Judikatur über die Klostergüter, denn

---

[1]) «quia in his causis se immiscere non potest nec decet», sagt der Abt von Pfävers. (Eichhorn, ep. Cur, Cod. n. 84).

schon den Freiherren von Sax war es untersagt gewesen, «über Klostergut etwas zu setzen oder zu entsetzen.» [1])

Zur Verdeutlichung des in Rede stehenden Pflichtenheftes muss ich aber noch einige Punkte berühren, nämlich:

1) Da alle Beamten des Klosters, «welchen Namens immer» (quocunque nomine censeantur), der Gewalt des Abtes vorbehalten werden, so sind darunter einfach die Ministerialen zu verstehen.

Auch in Pfävers gab es nämlich sowohl höhere als untergeordnete Hof- und Hausbeamte (officiati maiores und minores). Zu jenen gehörten der Marschalk, der Kämmerer, der Truchsess und der Mundschenk als Ehrenämter,[2]) zu letzteren der Unterkämmerer, der Untertruchsess, der Unterschenk und der Koch [3]); ferner: der Bäcker (Pfister), der Schuster (Suter), der Schneider (Scherer), der Sigrist, der Keller und der Gärtner. [4]) Diese Alle waren mit zugehörigen Gütern oder Nutzungen belehnt. [5])

Selbstverständlich gehörten zu diesen «Beamten» oder Ministerialen auch die Meyer und Untervögte der verschiedenen Meyerhöfe und der Ragazer Viztum; ohne Zweifel aber auch Diejenigen, welche beim Kloster in ritterlichem Dienste standen, denn auch solcher Ministerialen besass Pfävers einige [6]);

---

[1]) Urk. v. 4. Febr. 1329.

[2]) Urk. v. 1271 in Mohr, Cod. I. n. 259 (marscalcus, camerarius, dapifer, pincerna).

[3]) Obige Urk. («inferior camerarius, dispensator, chocus, impletor»).

[4]) Rechte des Klosters Pfävers v. 1329 (im st. gallischen Stiftsarchiv).

[5]) Obige Urk.

[6]) Dahin gehörten namentlich die Schorant von Ragaz. Diese kommen schon 1181 vor (Wegelin, Reg. n. 63). In einer Urk. v. 1374 (Wegelin, Reg. n. 261) heisst ein Schorant, «des Gotteshauses Pfävers eigener Dienstmann», woraus auf dessen unfreien Stand zu schliessen wäre. Bei wichtigeren Akten wurden benachbarte an-

2) die «Kerzer» waren Klosterleute, welche zur Lieferung von je einer Kerze oder einem Pfund Wachs an die Klosterkirche verpflichtet waren. Solche «Kerzer» besass auch das Bisthum Cur, z. B. in der Grub (Montina)[1] und in Oberhalbstein.[2] Ebenso hatte das Kloster Marienberg (im Vinstgau) solche Kerzer.[3]

Sie waren zwar leibeigen und als solche zur Entrichtung des Todfalles und eines Fastnachthuhnes verpflichtet, dagegen von der Leibsteuer der Unfreien entbunden, und zwar selbst dann, wenn sie steuerpflichtige Frauen ehelichten.[4] Sie nahmen somit eine gewisse Mittelstufe zwischen den Freien und Unfreien ein,[5] mögen aber zum Schutze des Stiftes, dem sie angehörten, besonders verpflichtet gewesen sein, daher sie dem Stift «Zugetheilte» (adscriptitii) hiessen.[6]

Die Spitaler werden wohl die dem Spital zugehörigen Eigenleute gewesen sein.[7]

---

gesehene bischöfliche Ministeriale von dem Abt beigezogen, z. B. die v. Castelmur, v. Strassberg, v. Juvalt, v. Frauenberg, v. Belmont u. s. w. (Wegelin, Reg. n. 85, 91, 93, 113 u. s. w.)

[1]) Im Jahr 1349 verpfändete der Bischof von Cur «die Kerzner auf Montina mit allen Diensten und Gewohnheiten, die sie einem Bischof thun sollen» (Mohr, Cod. II. n. 326).

[2]) Ungefähr um die nämliche Zeit kaufte Swiker von Riams (Oberhalbstein) dem Domkapitel eine Familie «ita quod ipsi singulis annis in festo purificationis debent custodi ecclesiae unam libram cerae» (Urbar des Domkapitels aus der Mitte des XIV. s. in Mohr, Raetia, Urk. n. 24).

[3]) Goswin, Chron. v. Marienberg, S. 117.

[4]) Urk. v. 1461 (Wegelin, Reg. n. 617).

[5]) Darum heisst es in einem Urbar des Domkapitels aus dem Ende des XV. s. (Mohr, Raetia, Urk. n. 29): «Lucius Buschafeschia, olim servus domini comitis Friderici de Toggenburg, libertati candelarum traditus, annuatim in vigilia purificationis tenetur dare unam candelam sanctae Mariae» (d. h. der Curer Domkirche).

[6]) Obige Note 1 und obige Urk. v. 1461.

[7]) Analog der «familia hospitalis Sti. Petri» im Dipl. Otto's IV. v. 1209 (Mohr, Cod. I. n. 173).

3) Ausser dem grossen Meyerhof Ragaz, welcher sämmtliche Besitzungen des Klosters im Pfäverser Herrschaftsbezirk umfasste, hatte dasselbe noch die Meyerhöfe Untervatz, Cur, Flims, Mels, Rüti, Quarten, Tuggen und Männedorf, auf welchen der Abt seine Immunitätsgerichtsbarkeit durch besondere Vögte oder auch, wie in Flims, durch den dem Hof vorgesetzten Meyer, unabhängig von dem Schirmvogt, ausübte; doch waren die Klosterleute (Eigen- und Lehensleute)[1]) der Meyerhöfe Vatz, Cur, Flims und Mels gehalten, für dingliche Klagen (« Erb und liegendes Gut ») nur bei dem grossen, drei Tage andauernden Ragazer Maigericht Recht zu suchen,[2]) so dass die Vögte oder Meyer der genannten Meyerhöfe nur über « Schuldsachen » (Forderungen und Fahrniss) und Frevel zu urtheilen hatten; denn was die hohe Strafjudikatur betrifft, so stand dieselbe in allen ausser der Herrschaft Pfävers gelegenen Meyerhöfen den betreffenden Territorialherren, als Inhabern der gräflichen Gewalt, zu, also in Flims den Freiherren von Belmont und sodann den Freiherren von Sax-Masox, in Cur dem Bischof, als Inhaber der Reichsvogtei, in Mels den Grafen von Werdenberg-Sargans, in Quarten sei es ebenfalls den Grafen von Sargans, sei es dem Hause Oesterreich (als Inhaber der Herrschaft Windegg)[3]); in Rüti den jeweiligen Inhabern der Reichsvogtei Rheinthal u. s. w. — Zum Meyerhof Cur oder St. Salvator gehörten übrigens auch die in Ems, Schanfigg und Trimmis gesessenen Klosterleute.

---

[1]) Die «huobarii et feudatarii» werden in der Urk. v. 1276 (Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 84) aus einander gehalten.

[2]) Verzeichniss « aller aigenschaft und gerechtigkeit » des Klosters Pfävers im Liber aureus (Stiftsarchiv St. Gallen).

[3]) Der Blutbann war nämlich (worauf ich später zurückkomme) zwischen jenen und diesem streitig.

In der Vorschrift, dass die Klosterleute der Meyerhöfe Flims, Cur, Vatz und Mels nur am Ragazer Maigericht über Liegendes rechten konnten, ist die Erinnerung an die einstige Scheidegrenze zwischen der Kompetenz des Grafengerichtes und derjenigen des Unterrichters (Centenars, Schultheissen) erkennbar, indem über Liegendes nur vor jenem, nicht vor diesem gerechtet werden durfte, [1]) das Ragazer Maigericht aber, weil hier alle Civil- und Strafsachen behandelt werden konnten, ein wirkliches Grafengericht war.

Da übrigens die erwähnten Klosterleute nicht nur über Klosterlehen («Erb»), sondern überhaupt über all' ihr «liegendes Gut», somit auch über ihr freies Eigenthum oder «Eigen» in Ragaz rechten mussten und auch in den übrigen Meyerhöfen die Gerichtsbarkeit des Abtes sich auf das freie « Eigen » der Klosterleute erstreckte, [2]) während letzteres, wie wir wissen, weil nicht zum Kirchengut gehörig, grundsätzlich der gräflichen Judikatur hätte unterworfen sein sollen; so zeigt sich auch die schon oben (S. 128) bemerklich gemachte Ausdehnung der Immunität auf die ganze Civilrechtssphäre der Klosterleute oder auf Alles, was dieselben « mit einander zu schaffen haben » (s. S. 158 Note 2). Ja, es zeigt sich auch bei Pfävers sogar das Bestreben, seine Meyerhöfe territorial abzugrenzen und die Immunität zur Territorialhoheit zu erheben: wenigstens war für den Hof Quarten ausdrücklich vorgeschrieben dass, wenn andere Herrschaftsleute sich innert dessen «Grenzen» niederliessen, sie dem Kloster, gleich den Hofgenossen, zu dienen, namentlich auch den Todfall zu entrichten

---

[1]) Capit. Langobard. addita a. 801, c. 36 und 37. Vergl. Planta, das alte Rätien, S. 313.

[2]) Zufolge des Grundsatzes, das Stift habe «Gericht und Gerechtigkeit über alle Menschen, Güter und Sachen, die zum Meyerhof gehören» (Liber aureus ad «Quarten».)

hätten, mit andern Worten: sie wurden durch den Einzug in den Hof Quarten leibeigen des Klosters.[1])

Wenn nun in dem Vertrag mit Heinrich von Wildenberg der Abt sich alle seine «Hofrechte» (iura villicationis) vorbehalten hatte, so war darunter namentlich die Besetzung der Meyerämter auf den genannten Höfen und die Vergebung der Lehensgüter und Huben (d. h. der den Leibeigenen verliehenen Güter)[2]) sowie die auf den auswärtigen Höfen ausgeübte Immunitätsgerichtsbarkeit verstanden.

4) Unter den «Bannen» (banni), welche der Abt in dem 7. Artikel des in Rede stehenden Pflichtenheftes sich vorbehält, ist das ursprünglich theils dem König (wie z. B. der «Heerbann») theils den Grafen zugestandene Recht, allgemeine Gebote und Verbote zu erlassen,[3]) zu verstehen, wie namentlich: bei Busse zum allgemeinen Maigericht zu bieten, das Gericht zu «verbannen» (d. h. dessen Störung zu verbieten), Wälder «in Bann» zu legen, wohl auch Gemeinwerke für den Unterhalt von Strassen und Brücken anzuordnen und kriegerische Aufgebote.

Das, auf Handhabung der Justiz sich beziehende Bannrecht wird in späteren Urkunden oft (als «Twinge und Bänne») von den übrigen Bannrechten («Geboten und Verboten»), welche man als hervorragende Merkmale der Staatshoheit betrachtete, unterschieden. In dem nächst zu besprechenden Spruch von 1276 wird ersteres, als Bestand-

---

[1]) «Alle zu diesem Meyerhof (Quarten) gehörende Klosterlüt so wie all ander fremd lüt, die daselbs in den enden (Grenzen) desselbs Hofs ire wonung und husung haben, welcherhant aigenschaft sie sint, die sint schuldig, dem Kloster zu dienen, wie die Gottshuslüt und die fremden von diser zit verschaiden und absterben, die sint schuldig uns zu geben die rechtigkeit der aigenschaft (d. h. der leibeigenschaft) genant vall und glass» (Liber aureus im st. gallischen Stiftsarchiv).

[2]) «Dieselb Höf, Huben und Güter mag der Abt verleihen wem er will» (Liber aureus).

[3]) Planta, das alte Rätien, S. 364.

theil der Rechtspflege, dem Schirm- oder Gerichtsvogt überlassen.

5) Wenn endlich im besprochenen Pflichtenheft dem Abt die Verehelichung von leibeigenen Klosterleuten mit andern Herrschaftsleuten zur Bestrafung überlassen wird, so hat dies seinen Grund darin, dass Ehen von Leibeigenen mit Angehörigen anderer Herrschaften (« Ungenossen »), wegen der hieraus mit Rücksicht auf die Eigenthumsrechte an solchen Eheleuten und deren Nachkommen entstehenden Verwickelungen, im Mittelalter allgemein untersagt waren. Doch bestanden zwischen benachbarten Herrschaften gewöhnlich auf Reciprozität beruhende Abkommnisse oder « Wechselverträge ». So auch zwischen dem Kloster Pfävers und dem Bisthum Cur, den Klöstern St. Gallen, Disentis, Einsiedeln, Schännis, Reichenau und den Kirchen Fridolin (Seckingen), Felix und Regula (in Zürich) und St. Leodegar (in Luzern) [1]. Die Strafe für solche Ehen mit « Ungenossen » bestand in Pfävers (und auch anderswo) zunächst im Heimfall der den Fehlbaren geliehenen Güter; im Uebrigen war dieselbe « der Gnade » des Abtes überlassen. [2]) Uebrigens scheint sich in Pfävers dieses Eheverbot auf die Weiber beschränkt zu haben [3]) — offenbar weil im Grunde nur diese durch eine solche Heirath dem Kloster entzogen wurden.

Ich kehre nun zur Geschichte der Pfäverser Schirmvogtei zurück.

Das Wohlvernehmen zwischen dem Kloster Pfävers und seinem neuen Schirmvogt, Heinrich von Wildenberg, scheint nicht lange gedauert zu haben, denn schon im Jahre 1276

---

[1]) Spruch v. 1276 (Mohr, Cod. I. n. 284).

[2]) « Ehen mit Ungenossen . . . . dess lehen und güter sint dem Kloster verfallen und der Apt mag sie strafen an lyb und guot nach sinen gnaden » (Liber aureus ad « Quarten »).

[3]) Spruch v. 1276 in Mohr, Cod. I. n. 284 und in Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 84.

erliessen der Bischof von Cur und Eberhard von Aspermont einen Schiedsspruch in Anständen der beiden genannten Parteien. [1])

Dieser Spruch erneuert im Wesen die Grundsätze des Aktes von 1261. Doch werden die dem Schirmvogt, als solchem, obliegenden Pflichten noch schärfer hervorgehoben — namentlich soll er auch die Leute der übrigen Meyerhöfe, die Leibeigenen (Huber), wie die freien Lehensleute und die Meyer selbst zu ihrer Pflicht anhalten [2]) — und wird mit grossem Nachdruck betont, dass er die ihm übertragene hohe Strafjudikatur (über «Blut, Diebstahl, Raub») nur Namens des Abtes, der an einem Blutgericht sich nicht betheiligen könne, auszuüben habe. [3]) Es wird also hier die Blutgerichtsbarkeit, welche als hervorragendstes Attribut der Staatshoheit galt, besonders hervorgehoben und von der übrigen, dem Heinrich von Wildenberg übertragenen Gerichtsvogtei unterschieden.

Als sachliche Ergänzungen des Pflichtenheftes von 1261, beziehungsweise als Abweichungen von demselben sind folgende Punkte zu bezeichnen:

1) Die Dienstleute (ministeriales) und Beamte (officiales) des Klosters, dessen Kerzner und Spitaler sowie die Unehelichen (bastardi), welche später sammet-

---

[1]) Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 84.

[2]) Er soll «monasterii seu advocatiae privilegia tueri et omnes homines, praeter ministeriales et officiales (über welche der Abt die Disziplinargewalt hat) et nobiles (welche überhaupt nicht seiner Herrschaft unterworfen sind), ad iura abbatis et reliquorum villicorum cogere» . . «Itemque omnes monasterii homines, sive sint huobarii sive feudatarii ut servitia prestent». Endlich die «villici» in Ragaz, Mels, Tuggen, Quarten, Mänedorf, Hedingen und in der ganzen Grafschaft Churwalhen «ad servitia et obedientiam cogere.»

[3]) « . . . . sanguinis, furti et latrocinii causas, vulgo Blutruess (?) vice abbatis, quia in his se immiscere non potest nec decet, cognoscere et punire.»

haft unter dem Namen «Sonderleute» erscheinen, sind der ausschliesslichen Judikatur des Abtes unterworfen.[1])

2) Der Vogt soll das «grosse kaiserliche Maigericht» (magnum imperiale placitum) persönlich leiten, wogegen er in den in der Zwischenzeit abgehaltenen Gerichtsversammlungen sich vertreten lassen kann. An dem Maigericht soll er über alle weltlichen Rechtssachen (super universas causas temporales) Recht sprechen — so zwar, dass an den Abt appellirt werden kann. Letzterem ist überdies die Rechtsprechung über Klosterlehen vorbehalten.[2]) Auch darf der Vogt Niemand ohne den Willen des Abtes strafen, d. h. wohl, dass letzterem das Begnadigungsrecht zustehen soll.

3) Von den an dem Maigericht ausgefällten Bussen erhält der Vogt $^2/_3$, der Abt $^1/_3$, von den übrigen, das Jahr hindurch ausgefällten Bussen dagegen erhält jener $^1/_3$, der Abt $^2/_3$.

4) Der Vogt soll von allen, auch den anderswo gesessenen, Klosterleuten, ausgenommen von den oberwähnten «Sonderleuten», eine Vogtsteuer erheben,[3]) welche in dem Pfäverser Herrschaftsbezirk 50 Schill. und 47 Schaafe betragen zu haben scheint.[4])

5) Ueber Jagd, Fischerei, Waldung, Wasser (in fredis et aquis) hat der Abt allein zu verfügen.

---

[1]) «in quos omnes qualecumque ius exercere vel dicere (scil. advocatus) prohibetur».

Ein Beispiel eines vom Abte selbst in einer Streitsache zwischen zwei seiner Ministerialen erlassenen Urtheils findet sich in einer Urk. v. 1276 (Mohr, Cod. I. n. 281).

[2]) «In feudis tamen aut in iudiciis gravatos quocunque modo ad cameram abbatis citabit» (scil. advocatus).

[3]) «debitam steuram de mercede regis seu imperatoris exigere.»

[4]) So wenigstens zufolge der Verschreibung v. 1329 (Urk. im st. gallischen Stiftsarchiv), welche bis auf die Schirmvogtei der Freiherren von Sax zurückgreift, aber kein Original ist.

Hiezu bemerke ich:

1) Der innere Unterschied zwischen der Schirmvogtei und der Gerichtsvogtei tritt in obigem Spruch dadurch sehr klar an den Tag, dass jene sich auf alle Besitzungen des Klosters, namentlich auch auf die auswärtigen Meyerhöfe, erstreckt, während die Gerichtsvogtei auf den Pfäverser Herrschaftsbezirk beschränkt ist.

2) Dieser Gerichtsvogtei werden nun ausdrücklich sämmtliche Ministerialen enthoben, und es gehört fortan zum Ministerialrecht (ius ministeriale), sowohl persönlich als mit Rücksicht auf das, die Ministerialität begründende Lehen unter der unmittelbaren Judikatur des Abtes zu stehen — ein Vorrecht, welches auch schon unter der Vogtei der Freiherren von Sax bestanden zu haben scheint und zwar konnte das dingliche Ministerialrecht auch blossen Zinslehen ertheilt werden.[1])

Uebrigens scheint das Curer Ministerialrecht als auch für Pfävers, somit wohl für die ganze Diözese massgebend betrachtet worden zu sein.[2])

---

[1]) Urk. v. 1211 (Wegelin, Reg. n. 62): «Notum facimus ..... Olricum et Hermannum nec non Bertoldum et consanguineos eorum, Petrum scilicet et Johannem et Fridericum in Vaz, in ministeriali iure hucusque ad nos perdurasse, qui cum accusati essent apud H. in S. advocatum nostrum, non accusatione honesta et congrua, sed ex quorundam invidia, ius ministeriale obtinuerunt manu septima» (d. h. durch den Beweis von 7 Zeugen).

Im Jahr 1209 gibt der Abt ein Gut in beneficium um einen Jahreszins von 1 Saum Wein mit dem Beifügen: «nec quisquam advocatus super hoc habet iudicare, praesertim cum idem feodum sit in iure ministerialium» (Wegelin, Reg. n. 57). Im Jahr 1211 überträgt der Abt ein praedium (ohne Zins) pro beneficio «in iure ministeriali» als Erblehen (Wegelin, Reg. n. 61). — Im Jahr 1276 entschied der Abt einen Streit zweier Ministerialen des Klosters über Lehensgüter im Untervaz (Mohr, Cod. I. n. 281).

[2]) Im Jahr 1220 (Wegelin, Reg. n. 66) erkundigte sich das Kloster bei mehreren angesehenen Curer Ministerialen («ministerialibus Curiensis ecclesiae») über die den Meyern zustehenden Rechte

3) Die Unehelichen oder «Bastarden» wurden im Mittelalter allgemein leibeigen des Territorialherrn.[1]) Dies, so wie, dass eine freie Person durch Ehelichung einer unfreien selbst die Freiheit verlor und dass die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Kinder der «ärgern Hand» folgten, d. h. ebenfalls leibeigen wurden, war mit eine Ursache der Verbreitung der Leibeigenschaft.

Das hier nicht erwähnte Hausgesinde (servientes) ist übrigens, sei es als zur Klasse der Ministerialen gehörig, sei es zufolge Aktes von 1261 selbstverständlich auch zu den «Sonderleuten» zu rechnen.

4) Der Abt erscheint in diesem Spruch, selbst in der hohen Strafjudikatur, als wirklicher Gerichtsherr und der Vogt nur als sein Stellvertreter. Ebenso wird der Abt (selbstverständlich immer nur für den Pfäverser Herrschaftsbezirk) als unumschränkter Territorialherr erklärt.

5) Nach karolingischer Gesetzgebung gebührten $^1/_3$ der Friedensgelder (freda) dem Grafen und $^2/_3$ dem König. In ähnlicher Weise werden auch die Bussen zwischen dem Abt, als Gerichtsherrn, und seinem Vogt vertheilt,[2]) nur dass letzterem für dessen persönliche Leitung des Maigerichtes oder vielleicht auch weil er hier gewissermassen noch den Charakter eines Vertreters des Königs (Reichsvogtes) tra-

(de iuribus villici). Die Hauptaufgabe der Meyer (villici) war übrigens die wirthschaftliche Aufsicht («si colonatus agrorum, si colonatus vinearum et curtes et opiolonatus sint in bono et debito statu»).

[1]) Urtheil des geistlichen Richters zu Cur von 1461 (Wegelin, Reg. n 617): «Deinde iudex .... iuris communis atque patriae consuetudine de illegitimorum atque bastardorum ordinatione atque institutione diligenter attentis, declaravit, bastardos illegitimos et damnato coitu natos plus ceteris hominibus ad tallias, stüras et onera debita obligatos esse».

[2]) Daher heisst es im Spruch «advocatus habebit mercedem ab imperio constitutum».

gen soll, der grössere Antheil an denselben zugeschieden wird.

Zufolge einer Urkunde, deren Aechtheit jedoch sehr zweifelhaft ist,[1] wäre aber schon im Jahr 1279 ein neuer Schiedsspruch zwischen dem Abt von Pfävers und Heinr. von Wildenberg ergangen, wodurch die Gerichtsvogtei des letzteren im Pfäverser Herrschaftsbezirk auf Leitung des Maigerichtes und, während des übrigen Jahres, auf die hohe Strafjudikatur (Blutgerichtsbarkeit) eingeschränkt worden wäre.[2] Durch diesen angeblichen Spruch wäre dem Abt, als Territorialherren, auch das erblose Gut (hominum sine heredibus mortuorum hereditas) zugesprochen worden.

Unzweifelhaft ächt dagegen ist ein im Jahr 1299 zwischen dem Abt von Pfävers und Heinr. von Wildenberg ergangener Schiedsspruch,[3] welcher mit dem Inhalt obiger Urkunde so ziemlich übereinstimmt, indem durch denselben erklärt wird: es solle der Abt von Pfävers, abgesehen von dem Maigericht («Maiding»), das Jahr hindurch alle Gerichtsbarkeit ausüben, die einem Maier oder Vizdum zukomme und diese wem er wolle übertragen,[4] d. h. also die

---

[1]) Wegelin, Reg. n. 102. Wäre diese Urkunde ächt, so wäre sie auch desshalb bemerkenswerth, weil hier zum ersten Mal ausdrücklich zwischen «hoher» und «niederer» Vogtei («tota superioritas tam superioris quam inferioris advocatiae») unterschieden wird.

[2]) «Ab hominibus monasterii (als solche sind im Herrschaftsbezirk Pfävers wohl nicht nur die Leibeigenen, sondern alle Herrschaftsleute zu betrachten) ius nullibi nisi apud abbatem, legitimum dominum, quaeri opportere, ad illum proin omnes causas esse deferendas, excepto placito Maii, ubi advocatus ab imperio iudex datur, item in dilucidanda quacunque causa capitali seu criminali praedictus abbas, quum haud deceat ipsum in iudicio sanguinis sententiam ferre».

[3]) Mohr, Cod. II. n. 89.

[4]) «ain abbet von Pfaevers sol maier und viztum sin und aller rechte und gerichte ze Ragaz, al dar des iar, ane maien gedinge, ge-

niedere Strafjudikatur (über Frevel) und die Civiljudikatur über Forderungssachen («Geldschulden») und Fahrniss; denn was diejenige über Liegendes («Erb[1]) und Eigen») betrifft, so konnte solches, wie wir wissen, nur an dem Ragazer Maiding berechtet werden.

Dem Vogt verblieb somit, ausser der Leitung dieses Maigerichtes, das Jahr hindurch nur das Blutgericht.

Dass das Kloster Pfävers auch einen Vizdum — zunächst allerdings nur für die Verwaltung der Gefälle — hatte, erhellt übrigens aus spätern Urkunden.[2])

Bemerkenswerth ist in dieser Urkunde das Vorkommen von «Sempermannen», welche von beiden streitenden Theilen als Zeugen sollen angerufen werden können, und zwar werden sie als solche bezeichnet, die «über Eigen und über Lehen sprechen mögen und sollen» und denen weder der Abt noch der Vogt «gebieten mag, dass seine Hand die dritte sei.»[3]) Demnach sind unter diesen «Sempermannen» ohne Zweifel Gemeinfreie oder wenigstens Mittelfreie (d. h. nur theilweise in Leibeigenschaft gerathene Freie) zu verstehen[4]) und man darf hieraus den

---

waltig wesen, diu ain maier und ain viztum von alter her hat gehan, alder (oder) ze rechte haben sol».

[1]) Unter «Erb» in Verbindung mit «Eigen» oder «Liegendem» oder «Urbar» versteht man ererbte Lehensgüter, wie dies u. A. aus einer Pfäverser Urk. v. 1300 (Wegelin, Reg. n. 114) unzweideutig erhellt, in welcher Hartmann der Meyer von Windegg von Gütern spricht, welche «ein recht erbe von dem Gozhus zu Einsideln sind».

[2]) Verschreibung v. 1329 (im st. gallischen Stiftsarchiv), wonach derselbe «den Schenkwin uftun» sollte.

[3]) Ich beziehe dies auf den Beweis durch Eideshelfer, wonach der Leibherr den Leibeigenen hätte anhalten können, als Dritter mitzuschwören.

[4]) Der Catalog v. Bischof Flugi (S. 31) unterscheidet zwischen «Freien, Eigenen, Semperleuten und Hofleuten.» — Zufolge der Offnung von Glurns durften auch nur «Freie» als «Eidschwörer»

Schluss ziehen, dass an dem Maiding Leibeigene nicht als Richter sitzen durften, so dass die «Sempermannen» den als vollgültige Zeugen und als Gerichtsbeisitzer dienenden «guten Männern» (boni homines) des alten currätischen Gesetzbuches (der Lex Romana Curiensis)[1]) vergleichbar wären.

Dass in der von dem Kloster Pfävers dem Heinr. von Wildenberg übertragenen einstigen Reichsvogtei zwei an sich verschiedene Vogteien, nämlich einerseits die Schirmvogtei und anderseits die Gerichtsvogtei enthalten waren, tritt klar an den Tag beim Tode des Heinr. von Wildenberg, indem in Folge desselben erstere (die Schirmvogtei) — wahrscheinlich vermöge besonderer Uebertragung ab Seite des Klosters — auf die Grafen von Werdenberg-Sargans, letztere (die Gerichtsvogtei) aber, nebst der von Heinr. von Wildenberg in Ragaz erbauten[2]) Veste Freudenberg und zugehörigen Besitzungen, erbweise auf dessen mit Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg vermählte Tochter Anna überging und seither bei der Heiligenberger Linie verblieb[3]); und zwar gestaltete sich diese Gerichtsvogtei, nachdem sie schon eine persönliche und vererbbare Berechtigung des Heinr. von Wildenberg geworden

amten (Tiroler Weisthümer III S. 1 und 2). Vgl. Mohr, Cod. I. n. 237 (Urk. v. 1260), worin das Kloster Curwalden einen Beweis durch den Eid von 7 «viri idonei et fide digni, qui non essent de familia domus» (d. h. des Klosters) leistet.

[1]) Planta, das alte Rätien, S. 342, 343, 350.

[2]) v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, I. S 386.

[3]) Graf Hugo und Anna von Wildenberg erscheinen urkundlich im Jahr 1320 im Besitz von Freudenberg (Wegelin, Reg. n. 134). Vanotti, (Geschichte des Hauses Monfort, S. 278) und v. Arx, (a. a. O. II. S. 52) halten zwar diesen Hugo für einen Grafen v. Werdenberg-Sargans; ich folge aber der gegentheiligen Ansicht von Wegelin (Reg. ad n. 134), weil die Veste Freudenberg und die Gerichtsvogtei Ragaz stets nur im Besitze der Heiligenberger erscheinen.

war, von dort an, durch die gleichzeitige Ererbung der Veste Freudenberg sogar zu einem, der letzteren anhaftenden dinglichen Recht.

Hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsvogtei wurden nach dem Tode des Heinr. von Wildenberg von dem Abt von Pfävers in Gemeinschaft mit Graf Hugo von Werdenberg, als neuem Inhaber derselben, die «alten Bräuche» festgestellt und erneuert (1329)[1], und zwar ungefähr so, wie wir sie bereits aus der Vogtei des Heinr. von Wildenberg kennen gelernt haben.

Demzufolge soll der Gerichtsvogt zu dem (Mai-) Gericht «bannen und twingen» alle Gotteshausleute (selbstverständlich auch alle Pfäverser Herrschaftsleute) und (in dem Maiding) richten über «Eigen und Lehen», so zwar, dass dem Abt allein vorbehalten ist, die Klosterlehen zu «setzen und zu entsetzen» (d. h. sie zu verleihen und wieder an sich zu ziehen). Auch kann der Vogt das übrige Jahr hindurch (jedoch selbstverständlich nur im Pfäverser Herrschaftsbezirk) «über Blut richten». Für Leitung des Maigerichtes erhielt der Vogt eine besondere Entschädigung von 1 Schilling und 1 Schaaf.

Von den «Bastarden» wird hier gesagt, dass das Kloster «sie und ihre Kinder» beerbe, während andere Gotteshausleute nur den «Fall» («das Beste in der Haushaltung») schuldig waren und zwar so, dass, wenn sie nichts hinterliessen, «Harnisch und Gewehr», statt des Falles, genommen wurde. Aus letzterer Bestimmung erhellt einerseits, dass der «Fall» dannzumal bereits nicht bloss von

---

[1]) Urk. v. 4. Febr. 1329 (Transsumpt im st. gallischen Stiftsarchiv.) Obwohl die Korrektheit dieses Transsumptes bezweifelt werden kann (Wegelin, Reg. ad n. 139), so steht doch dessen Inhalt so genau im Zusammenhang mit der Geschichte dieser Vogtei, dass die jener Verschreibung zu Grunde liegenden Thatsachen doch als feststehend betrachtet werden müssen.

den Leibeigenen, sondern allgemein von den Gotteshausleuten (und im Ragazer Gericht wohl auch von andern Herrschaftsleuten) erhoben wurde, und anderseits, dass dieselben allgemein «mit Harnisch und Gewehr» kriegspflichtig waren, wogegen die Bastarden nur «mit Schild und Speer», also mit der leichteren Bewaffnung, zu dienen hatten.

Zufolge dieser «uralten Bräuche» bezog der Abt, als Territorialherr, auch das sogenannte «Vogelmal», eine von den Alpen zu entrichtende Abgabe, auf welche wir in der Folge wiederholt stossen werden, und übte die Marktpolizei aus.[1])

Charakteristisch ist endlich in diesem Akte die Vorschrift, dass «wer den Abt und Konvent schilt, hingerichtet werden soll.»

Trotz dieser Feststellung der «uralten Bräuche» fehlte es aber auch nicht an Reibungen zwischen dem Kloster und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, als nunmehrigen Inhabern der «Vogtei Ragaz» — so wurde nämlich fortan die Gerichtsvogtei zum Unterschied von der Schirmvogtei oder der «Vogtei Pfävers» genannt.[2])

Schon im Jahr 1377 musste ein Zwist derselben schiedsgerichtlich ausgetragen werden, der, wie es scheint, hauptsächlich dadurch entstanden war, dass die Grafen sich sogar in die Verleihung der Klostergüter einmischten,[3]) ungeachtet dieselbe stets als ausschliessliche Befugniss des Abtes erklärt worden war.

---

[1]) «Der Abt kann durch seine Amtleute den Bäckern und Wirthen und Krämern gebieten und verbieten in allen Märkten und Handlungen».

[2]) In einer Theilung zwischen den Grafen Hartmann und Rudolf v. Werdenberg-Sargans vom 3. Mai 1342 (Urk. im bischöflichen Archiv) erhält letzterer nebst Sargans «die vogty Pfeffers und was dazu gehört.»

[3]) Wegelin, Reg. n. 266.

Was die, wie wir gesehen, nach dem Tode des Heinr. von Wildenberg auf die Grafen von Werdenberg-Sargans übergegangene Schirmvogtei («Vogtei Pfävers») betrifft, so mussten auch die neuen Inhaber derselben, Rudolf und Hartmann von Werdenberg-Sargans, im Jahr 1342 durch einen Schiedsspruch mit Rücksicht auf ihre eigenmächtige Verfügung über die zum Schirm des Klosters erbaute Veste Wartenstein zur Pflicht gewiesen werden.[1])

Weder diese Schirmvogtei noch die Gerichtsvogtei blieben aber lange bei den gräflichen Familien von Werdenberg: erstere wurde (1351 und 1364) dem Kloster selbst verpfändet.[2]) Im Jahr 1397 endlich wurde diese Pfandschaft in einen förmlichen Verkauf verwandelt,[3]) welcher im Jahr 1408 von König Ruprecht bestätigt wurde, und zwar, auf Verlangen des Klosters, mit dem Beifügen, dass diese Vogtei fortan beim Reich bleiben soll, und dem Kloster zugleich das Recht verleihend, «von des Reichs wegen» sich einen Schirmer zu erwählen und solchen nach Belieben zu entsetzen und zu ersetzen.[4])

Wie die Grafen von Werdenberg-Sargans schon bevor sie die Schirmvogtei veräusserten (nämlich im Jahr 1396) um ihren «grossen täglich wachsenden Gepresten fürzukommen», die Grafschaft Sargans dem Herzog Leopold von Oesterreich verpfändet hatten, so sahen sich auch ihre Vettern, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, durch ihre herabgekommenen Vermögensumstände genöthigt, die Vogtei Ragaz (d. h. die Gerichtsvogtei) nebst der Veste

---

[1]) Urk. v. 1. Mai 1342 im Wegelin, Reg. n. 158. — Zwei Tage später (3. Mai 1342) kam aber die «Vogtei Pfävers» durch Theilung auf den Grafen Rudolf v. Sargans (s. obige Note 2).

[2]) Wegelin, Reg. n. 197—201 und 238. Das erste Mal erfolgte die Verpfändung für fl. 350, das zweite Mal für fl. 400 und 25 kurw. Mark.

[3]) Wegelin, Reg. n. 238 und 247.

[4]) Wegelin, Reg. n. 384.

Freudenberg, als deren Zubehörde sie nun galt, im Jahr 1402 ebenfalls dem Herzog Leopold (für 5500 ℔ Heller) zu verpfänden,[1]) von welchem dieselbe jedoch schon im Jahr 1406, und zwar wieder pfandweise, in den Besitz des Grafen Friedrich von Toggenburg überging.[2]) Zwar wurde sie nach dem Tode des letzteren (1436) von Herzog Friedrich von Oesterreich wieder eingelöst;[3]) allein in Folge der unmittelbar nach dem Tode Friedrichs von Toggenburg zwischen dem Herzog Friedrich von Oesterreich und Zürich um die Toggenburg'schen Pfandschaften ausgebrochenen Fehde drangen die Zürcher (1437) ins Sarganser Land und bemächtigten sich der Veste Freudenberg, die sie sofort zerstörten.[4]) Nachdem sodann die Eidgenossen sowohl mit einander als mit den Oesterreichern um das Sarganser Land gestritten und letzteres nebst der sogenannten Herrschaft Freudenberg von 1446 bis 1460 wieder österreichisch geworden war, wurden beide von Uri, Schwyz und Glarus (1460) bleibend erobert,[5]) so zwar, dass im Jahr 1462 auch die Stände Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug in deren Mitbesitz aufgenommen wurden.[6])

Bei diesem Anlass wurde über die «Zins und Gült, Nutz und Herrlikeit so zu dem Huss Frödenberg gehörend» ein Verzeichniss (Rodel) aufgenommen, in welchem die «hohen Gerichte zu Ragaz» als Zubehörden der Veste Freudenberg erscheinen, und zwar bezog der Gerichtsvogt zu Freudenberg, zufolge dieses Urbars, in besagter Eigenschaft, ausser $^2/_3$ der am Maigericht und $^1/_3$ der im übrigen Jahr ausgefällten «Bussschulden» auch noch $^1/_3$ des Um-

---

1) Wegelin, Reg. n. 361.
2) Wegelin, Reg. n. 376.
3) Wegelin, Reg. n. 472.
4) Tschudi, Chron. II. S. 253.
5) Tschudi, Chron. II. S. 603.
6) Tschudi, Chron. II. S. 620.

geldes (Getränksteuer) in der Herrschaft Pfävers und von dem Abt ferner 18 Scheffel Korn, 2 Scheffel Waizen, 1 Saum Wein, 1 Schaaf, 6 Käs und 1 Schweinsbaken und hatte endlich das Recht, 24 Stück Vieh ohne Grasmiethe auf die Alp Lasen zu treiben.[1])

Uebrigens wurde diese « Vogtei Ragaz » im Jahr 1483 mit der von den genannten VII Orten gekauften Grafschaft Sargans zu einer Landvogtei vereinigt,[2]) nachdem noch im nämlichen Jahr, wie schon bemerkt, Graf Georg v. Werdenberg-Sargans dem Kloster Pfävers bescheinigt hatte, dass er keine Ansprüche auf die Pfäverser Hoheitsrechte mache und solche auch nicht den VII Orten zu kaufen gegeben habe.[3])

Gleichzeitig mit der Vogtei Ragaz (der Gerichtsvogtei) ging auch die Vogtei Pfävers (Schirmvogtei) auf die VII Orte über. Als Schirmherren liessen sich diese im Jahr 1496 von dem Abt Rechenschaft über den Vermögensstand des Klosters geben, wonach sich des letzteren Jahreseinnahmen auf fl. 1443 rhein. beliefen.[4])

Im Jahr 1523 wurde von dem Abt von Pfävers und den VII Orten ein « Mannszuchtrodel » (Zuchtpolizeiordnung) nebst einer Gerichtsordnung « neu aufgesetzt und bestätigt » [5]), welche, weil offenbar wesentlich nur früher Be-

---

[1]) Urk. v. 1462 abschriftlich im st. gallischen Stiftsarchiv, abgedruckt in Egger, freie Walser u. s. w., S. 62.

[2]) Egger, a. a. O. S. 64.

[3]) Eichhorn, ep. Cur., Cod. n. 113. Die Ausstellungen, die an dieser Urkunde von Salis-Sewis und Scheuchzer gemacht werden, scheinen mir keineswegs genügend um sie für unächt zu halten. Scheuchzer's Kritik ist übrigens offenbar tendentiös, indem er alle Urkunden für unächt erklärt, die den Hoheitsrechten des Klosters zuträglich sind — was sich daraus erklärt, dass er, von den Schirmorten speziell zur Prüfung der Pfäverser Diplome auf ihre Aechtheit beordert (1735), begreiflich im Interesse seiner Kommittenten handelte.

[4]) Wegelin, Reg. n. 792.

[5]) Urkundensammlung der Gemeinde Ragaz, S. 28.

standenes und noch Bestehendes wieder gebend, schliesslich noch erwähnt werden müssen.

Was den «Mannszuchtrodel» betrifft, so stimmt derselbe im Wesen überein mit dem, später zu besprechenden, im Jahr 1462 für die Grafschaft Sargans aufgestellten Nur findet sich hier als besonderes Vergehen noch aufgeführt: wenn Einer «den Andern aus seinem Zimmer oder Haus ladet» und zwar wird es als ein von dem Kriminalgericht zu beurtheilendes Verbrechen bezeichnet, wenn diese Ladung «mit Waffen geschieht.» Auch wird jeder Bürger pflichtig erklärt, «bei Stössen (Streithändeln) dazu zu laufen und bei seinem Eid zu scheiden und Trostung (Bürgschaft für ruhiges Verhalten) zu nehmen».

In der Gerichtsordnung erscheint nun, ausser dem uns schon bekannten allgemeinen Maigericht, auch ein Herbstgericht, und zwar soll an beiden der Vogt mit zwölf Rechtsprechern «richten um alle Sachen, die vor sie kommen», namentlich «Ehre, Erb, liegend und fahrend Gut»; überall ist auch die Appellation an den Abt zulässig «so lange der Gerichtsstab auf dem Tisch liegt.»

Dass dieses Herbstgericht erst zu dieser Zeit für die Herrschaft Pfävers (das Gericht Ragaz) eingeführt worden sei, ist nicht wahrscheinlich; vielmehr ist wohl anzunehmen, dass, zumal Herbstgerichte allgemein üblich waren, ein solches auch in Ragaz schon früher bestanden habe, so zwar, dass dasselbe nicht von dem Gerichtsvogt, sondern blos von einem Beamteten des Abtes geleitet wurde, somit nur als Civilgericht amten konnte, daher auch, dass der Besuch desselben nicht, wie derjenige des Maigerichtes, allgemein verbindlich gewesen sein mag. Diese grössere Bedeutung des Maigerichtes tritt wirklich auch in dieser Gerichtsordnung darin an den Tag, dass dasselbe von dem Untervogt Namens «des Abtes und des Landvogtes», das Herbstgericht dagegen nur von dem Ammann Namens «des Abtes» geleitet wurde.

Schliesslich noch die Bemerkung, dass nicht nur durch Verwechslung der Schirmvogtei oder Vogtei Pfävers mit der Gerichtsvogtei oder Vogtei Ragaz, sondern auch dadurch grosse Verwirrung entstanden ist, dass bald die eine, bald die andere «Reichsvogtei» genannt wurde.[1])

Drittes Kapitel.

Das Kloster Disentis.

Die rechtshistorischen Quellen sind für das (angeblich von Sigisbert im Jahr 614 gegründete) Kloster Disentis (Desertina) äusserst spärlich — ist doch nicht einmal ein Güterverzeichniss desselben auf uns gekommen! Und es wird dies nicht befremden, wenn man erwägt, dass das Klostergebäude schon dreimal — 1387, 1514 und 1799 — gänzlich abbrannte und dass schon durch den ersten dieser Brände Bibliothek und Archiv[2]) grösstentheils zu Grunde gingen.

Wir sind demnach fast ausschliesslich darauf angewiesen, aus indirekten Quellen, wie namentlich aus der (freilich erst aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts herrührenden) Disentiser Klosterchronik (Synopsis annalium monasterii Disertinensis) das Nothdürftigste zusammenzustellen.

---

[1]) v. Arx, Gesch., I. S. 386 nennt die Schirmvogtei, Egger, a. a. O. S. 64 dagegen die Gerichtsvogtei «Reichsvogtei.» Wir sahen aber, dass die Gerichtsvogtei ursprünglich in der königlichen Schirmvogtei enthalten war; somit waren beide ursprünglich «Reichsvogteien», wie sie beide in der Folge aufgehört hatten, «Reichsvogteien» zu sein.

[2]) «Multa veterum scripturarum monumenta» (Synopsis annal. Disert., fo. 21).

Was die Besitzungen des Klosters Disentis betrifft, auf welche dasselbe im obern Vorderrheinthal (vom Badus und Lukmanier bis unterhalb Tavanasa)[1]) und im Ursernthal seine spätere Herrschaft gründete, so ist über deren Herkunft urkundlich blos bekannt, dass die Meyerhöfe von Somvix, Truns und Brigels demselben von Bischof Tello von Cur (766) vermacht wurden[2]). Da aber das Kloster Disentis an der im frühen Mittelalter sehr begangenen und selbst von merovingischen und karolingischen Heereszügen benutzten Lukmanier-Strasse lag, so ist es wahrscheinlich, dass dessen übrige, in dieser Gegend gelegene Besitzungen hauptsächlich von königlichen Schenkungen herrührten und es erscheinen daher die Angaben der erwähnten Disentiser Chronik keineswegs unglaublich, dass Karlmann (747) und Karl der Grosse (781 und 801) auf ihren italienischen Zügen das Kloster besucht und es bei diesen Anlässen mit reichen Vergabungen bedacht hätten.[3]) Die letzte königliche Schenkung an dasselbe ist diejenige des Hofes Ems (bei Cur) durch Otto I.

---

[1]) S. Abmarchung der Herrschaft Disentis gegen die Herrschaft Obersaxen vom Jahr 1522 (Mohr, Reg. von Disentis, n. 275).

[2]) Testament des Bischofs Tello in Planta, das alte Rätien, Beil. V.

[3]) Die betreffenden Stellen der Synopsis annal. Disert. lauten:

«747. Carlomannus, Caroli Martelli filius, in Italiam proficiscens monachismum amplexurus Disertinam nostram invisit multisque donariis eandem veneratur hoc anno.»

«781. Carolus Magnus cum regina Hildegarde Romam per Raetiam nostram contendens atque ad Sti. Placidi et Sigisberti corpora Disertinae religiose invisens monasterium nostrum, maiorum suorum exemplo, regie ac splendide ditat.»

«1801. Carolus Magnus, iam imperator Occidentis creatus, Roma redux iterum Disertinam invisit et plurima monasterio nostro bona largitur . . . 814 moritur Carolus Magnus et vere magnus Disertinae benefactor tertius eius loci fundator a maioribus habitus.»

(960 [1]), welcher im Jahr 966 ebenfalls über den Lukmanier gezogen sein soll. [2])

Zufolge der Disentiser Chronik wäre dem Kloster die Immunität von Heinrich III. ertheilt und von diesem zugleich (wahrscheinlich um das Jahr 1048) der Abt zum Reichsfürst erhoben worden [3]), und ohne Zweifel waren es diese Privilegien, auf welche sich die Herrschaft des Klosters Disentis im obern Vorderrheinthal und im obern Reussthal (Ursern) aufbaute, nachdem dasselbe, gewissermassen als Kammergut (ähnlich wie Pfävers), von Conrad I. (914—918) dem Bischof von Cur [4]), von Heinrich II. (1020) dem Bischof von Brixen [5]) geschenkt, sodann im Jahr 1048 durch Heinrich III. von Brixen befreit und reichsunmittelbar erklärt [6]), von dessen Sohn, Heinrich IV. aber (1057) vorerst wieder an Brixen überlassen [7]), dann aber (1073) wieder von demselben befreit worden war [8]), um später von Heinrich V. (1117) abermals an Brixen

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 55.

[2]) Synopsis annal. Dis. ad a. 966.

[3]) Synopsis annal. Dis., fo. 9. Was die Immunität betrifft, so erwähnt zwar die Synopsis blos die durch Heinrich IV. im Jahr 1073 erfolgte Bestätigung («Henricus quartus, Agnetis matris precibus libertatem immunitatemque Disertinensis monasterii, a parente suo concessam confirmat.») Da aber zufolge derselben die Erhebung des Abtes Ulrich zum Reichsfürsten im Jahr 1048 geschah, so wird die Immunität jedenfalls nicht später ertheilt worden sein (die Chronik gibt zwar hiefür das Jahr 1058 an, allein dannzumal regierte Heinrich IV., der das Kloster im Jahr 1057 schon an Brixen geschenkt hatte).

[4]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 22 und 126.

[5]) Mohr, ibid., n. 29.

[6]) Mohr, Cod. I. n. 91: «ut nullus episcopus nullusque dux neque advocatus nullaque maior vel minor potestas aliquam omnino in praedictam abbatiam habeat potentiam nisi nos aut nostri successores reges et imperatores.»

[7]) Mohr, Cod. I. n. 94.

[8]) Synopsis annal. Dis., fo. 9.

überlassen[1]), endlich aber von Lothar (1136) bleibend von diesem Bisthum losgesprochen zu werden[2]), dessen Gunst, nachdem der Lukmanier so ziemlich in Abgang gekommen, für die den Brenner benutzenden Kaiserzüge durch solche Schenkungen erworben oder befestigt werden sollte.

Ueber die Beschaffenheit der Hoheitsrechte, welche der Abt von Disentis ausübte, erhalten wir erst aus Quellen des XV. und XVI. Jahrhunderts einige Kenntniss, somit aus einer Zeit, in welcher der Feudalismus schon in raschem Verfall begriffen war.

Was vorerst die Gerichtsbarkeit des Abtes im Herrschaftsbezirk des obern Vorderrheins betrifft, so gibt uns ein Akt von 1472 hierüber einigen Aufschluss. Am 19. Juni dieses Jahres beschloss nämlich die, den erwähnten Herrschaftsbezirk umfassende Gerichtsgemeinde Disentis, u. A. folgende Forderungen an den Abt zu stellen[3]):

1) Es sollen in Kriminalsachen die Strafgelder sowohl als die Gerichtskosten zur Hälfte zwischen dem Abt und der Gemeinde getheilt, die Gefangenen auf Kosten des Abtes bewacht, die Vollziehung von Strafurtheilen der Gemeinde überlassen werden und endlich solle den Vorstehern der Gerichtsgemeinde zustehen, die Frevelbussen zu mehren und zu mindern[4]);

2) Es solle dem Abt fortan nicht mehr ausschliesslich die Wahl des Gerichtsvorsitzers (Ammanns), sondern nur ein Dreiervorschlag zustehen, aus welchem die Gemeinde denselben zu wählen habe;

---

[1]) Und zwar nachdem er dem Kloster (1112) seine Freiheit bestätigt hatte (Mohr, Cod. I. n. 107 und 112).

[2]) Synopsis annal. Dis., fo. 10.

[3]) Eichhorn, ep. Cur., S. 244.

[4]) Eichhorn, a. a. O.: «penes communitatis primores sit, poenas minores maleficis illatas augere vel minuere.» Diese Stelle ist freilich nicht klar.

3) Von des Abtes Lehensgericht erlassene Urtheile sollen auf dem Appellationswege an das, von dem im Jahr 1424 gegründeten obern (oder grauen) Bunde (dem auch Disentis angehörte) aufgestellte Bundesgericht gezogen werden können und letzteres auch zu Beurtheilung aller Streitsachen zwischen dem Abt und den Disentiser Bürgern zuständig sein.

Aus diesen Forderungen, welche wirklich zu Gemeindesatzungen erhoben wurden, erhellt dass die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Disentis (abgesehen von Lehenssachen) bis dahin von einem durch den Abt bestellten Ammann nebst von der Gemeinde gewählten Rechtsprechern ausgeübt wurde.

Dass diese Judikatur ursprünglich durch Vögte des Klosters verwaltet wurde, ist, nach Analogie anderer kirchlicher Stifte, höchst wahrscheinlich, und zwar scheinen auch in Disentis, wie in Pfävers, die Schirmvögte zugleich die hohe Judikatur verwaltet zu haben, denn im Jahr 1285 erscheint in Disentis — ohne Zweifel für Ausübung der Judikatur — ein Untervogt der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, welche damals Inhaber der Disentiser Schirmvogtei waren. [1])

Wann und wie das Kloster Disentis zuerst Schirmvögte erhielt, erhellt urkundlich nicht. Da jedoch im Jahr 1207 der Abt zum Abschluss eines wichtigen Tauschvertrages sich einen besondern Stellvertreter erwählte[2]), so scheint das Kloster damals, wenigstens in seiner Nähe, keinen Schirmvogt gehabt zu haben, indem es ja auch zu der

---

[1]) Mohr, Cod. II. n. 28: «Gotschalchus, per illustrem comitem Hugonem de Werdenberg in monasterio Disertinensi advocatus constitutus.»

[2]) Mohr, Cod. I. n. 170 und Synopsis annal. Disert., fo. 10. Der Tausch betraf zwei Vesten bei Bellinzona und erfolgte von Seite des Abtes «cum consensu et consilio Moscardi de Abrasca, quem suum advocatum elegit in hoc negotio.»

Aufgabe eines Schirmvogtes gehörte, das Stift in wichtigen Rechtsgeschäften zu vertreten oder wenigstens zu verbeiständen.

Als Schirmvogt von Disentis erscheint urkundlich zuerst im Jahr 1212 der Freiherr Heinr. von Sacco (von Misox)[1]. Die Raubgier, welche auch diesen Schirmvögten eigen war, veranlasste aber das Kloster um das Jahr 1248 die Schirmvogtei den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg (welche damals wahrscheinlich schon die Herrschaft Hohentrins besassen und demnach benachbart waren)[2] zu übertragen[3] und behufs Wiedererlangung der von ersteren ihm entrissenen Güter sich vom Papst in der Person des mailänder Geistlichen Anton de Carmisio einen ausserordentlichen Verwalter senden zu lassen,[4] der aber durch seine Habsucht das Kloster ungleich mehr als die Herren von Sacco schädigte.[5]

---

[1]) Eichhorn, ep. Cur., S. 231 («Henrici de Sacco advocati rapacitas, qui redditus, quos defendendos susceperat, graviter in proprios usus convertit»). Obwohl um die nämliche Zeit (1228), wie wir gesehen, ein Heinr. von Sax Schirmvogt von Pfävers war (Wegelin, Reg. n. 69), so ist doch eine Identität dieser beiden Persönlichkeiten nicht anzunehmen, weil die Freiherren v. Sax v. Hohensax auch in lateinischen Urkunden «de Saxo» oder «de Sax», nicht «de Sacco» heissen (Wegelin, Reg. n. 69, 83, 84, 85). Somit werden ohne Zweifel die Freiherren v. Sax-Masox Schirmvögte von Disentis gewesen sein.

[2]) Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg erscheinen urkundlich zwar erst im Jahr 1325 als Herren von Hohentrins (Mohr, Cod. II. n. 202). Aus später zu entwickelnden Gründen vermuthe ich aber, dass sie schon lange früher diese Herrschaft besassen.

[3]) Eichhorn, ep. Cur., S. 231.

[4]) Eichhorn, ep. Cur., S. 232; Synopsis annal. Dis., fo. 11; Mohr, Cod. I. n. 225.

[5]) Eichhorn, ep. Cur., a. a. O. («papa Desertinam unguibus advocatorum erepturus illam lupi dentibus tradidit.») Derselbe eignete sich die in Italien gelegenen Güter des Klosters (die diesem von Graf Wido im Jahr 756 vermacht worden waren) an, verkaufte für seine Rechnung die Veste Friedberg (bei Sett) u. s. w.

Aber auch die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg scheinen ihre Schirmvogtei missbraucht zu haben; wenigstens klagte im Jahr 1327 das Kloster, dass sie ihm gewaltsam Lehen vorenthalten.[1]) Endlich aber, im Jahr 1401, verkauften sie ihre Schirmvogtei (die somit bereits als ihr persönliches Eigenthum betrachtet wurde) dem Kloster und der Gerichtsgemeinde Disentis[2]) und im Jahr 1408 bestätigte König Rupert diesen Verkauf mit dem Beifügen, dass dem Kloster fortan freistehen soll, in seinem oder « in des Reiches » Namen einen Schirmvogt nach seiner Wahl sich zu bestellen und ihn auch nach seinem Belieben zu entlassen.[3])

Es wurde indess kein neuer Schirmvogt für Disentis mehr bestellt; vielmehr machte sich die Gerichtsgemeinde Disentis fortan in ausgedehntem Mass als solchen geltend, indem sie dem Kloster in der Folge sogar einen Verwalter setzte,[4]) wichtigen Rechtsgeschäften ihre Genehmigung ertheilte,[5]) ein Einsprachsrecht gegen die Aufnahme von Konventualen sich zuschrieb[6]) und sogar an der Abtwahl sich betheiligte.[7])

Bemerkenswerth in der Geschichte der Disentiser Schirmvogtei ist, dass dieselbe im Jahr 1326, also zu einer Zeit, als sie im Besitze der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg

---

[1]) Synopsis annal. Disert., fo. 16. Diese Chronik fügt bei dass dieselben sich endlich gutwillig zu Erstattung des Hofes Brigels und der Veste Friedberg herbei liessen.

[2]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 150.

[3]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 162.

[4]) Man nannte ihn «praefectus aulae abbatis». Synopsis annal. Dis., fo. 35 (ad a. 1522).

[5]) So im Jahr 1539 bei Vertauschung des Schlosses Jörgenberg an ein Mayensäss (Mohr, Reg. v. Dis., n. 296).

[6]) So im Jahr 1477 (Mohr, Reg. v. Dis., n. 217).

[7]) So wenigstens zur Zeit als Sprecher seine Pallas Rhaet. chrieb (1617).

war, von König Friedrich, dem Schönen, nebst den Städten Schaffhausen, St. Gallen, Pfullendorf, Mühlhausen und dem Thal Uri, «von Reichswegen» seinen vier Brüdern, den Herzogen von Oesterreich, verpfändet wurde.[1]) Da aber Friedrich der Schöne, in seinem Kampfe mit Ludwig dem Baier, zwar den Königstitel, aber niemals die Regierung erlangte, ist jener Verpfändungsakt, so weit er wenigstens das Kloster Disentis betrifft, wohl nur als ein Produkt unmächtiger Anmassung nicht nur, sondern auch von Unkenntniss der bestehenden Verhältnisse zu betrachten. Jedenfalls ist er wirkungslos geblieben. Immerhin darf er als eine Inzicht gelten, dass auch die Schirmvogtei von Disentis ursprünglich königlich gewesen sein mochte: unter dieser Voraussetzung würde es auch gewissermassen (wie wir es bei Pfävers gesehen) selbstverständlich gewesen sein, dass der Schirmvogt zugleich Gerichtsvogt war.

Bald darauf, nämlich im Jahr 1426, erscheint sodann ein «Ammann» (Amtmann) als Richter in Disentis.[2])

Uebrigens war wahrscheinlich schon vor dem Uebergang der Schirmvogtei an das Kloster und die Gemeinde Disentis das Richteramt, welches, wie es scheint, dem ehemals von dem Grafen von Werdenberg in Disentis bestellten Untervogt oblag, auf einen «Ammann» übergegangen.[3])

---

[1]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, III. Reg. n. 695.

[2]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 179.

[3]) Urkundlich erscheint nämlich ein Ammann in Disentis schon im Jahr 1400 (Mohr, Cod. IV. n. 264). Dass dieser damals schon das Richteramt bekleidete, darf angenommen werden, obwohl er erst im Jahr 1426 ausdrücklich in dieser Eigenschaft genannt wird (Mohr, Reg. v. Disentis, n. 179). Der Bericht Tschudi's (Chron. I. S. 327), dass bei Anlass des Einfalles des Abtes von Disentis in Ursern (1333) der «Amtmann oder Landrichter» seiner Gotteshausleute gefangen wurde, würde, wenn er nicht etwa einen Anachronismus enthält, sogar auf einen viel frühern Ursprung des richterlichen Ammann-Amtes zurückweisen.

Ein solcher Uebergang des Richteramtes von einem «Vogt» auf einen «Ammann» ist in den curràtischen Herrschaften mehrfach nachweisbar[1]) und darf daher, theilweise wenigstens, zu den, den Verfall des Feudalismus anzeigenden Symptomen gerechnet werden.

Zwar kommen Ammänner (minister, in italienischen Landschaften Podestà) schon im XIII. Jahrhundert als bischöfliche Richter vor;[2]) auch werden solche mitunter wohl auch mit dem Richteramt belehnt.[3]) Immerhin tragen diese Vorsteher von Gerichtsgemeinden im Allgemeinen unverkennbar den Charakter abberufbarer Beamten[4]) im Gegensatz zu Vögten,[5]) deren Amt, weil ursprünglich regelmässig als Lehen vergeben, ausschliesslich den Charakter einer persönlichen Berechtigung nicht nur der es Verleihenden, sondern auch der damit Bekleideten hatte, so zwar dass letztere — wie wir es namentlich bei den Schirmvogteien der geistlichen Stifte gesehen — dasselbe oft sogar als ein vererbliches und veräusserliches Gut

---

[1]) Z. B. in den Herrschaften Greifenstein, Heinzenberg, St. Georgenberg (wie man s. O. sehen wird).

[2]) So im Jahr 1288 im Oberengadin (S. 52, Note 2), im Jahr 1290—1298 im Bergell (S. 47, Note 1).

[3]) So die Planta 1295 mit dem Richteramt Oberengadin (S. 52) und Aliesch 1539 mit dem Ammannamt Schiers (S. 158).

[4]) «Wilhelm soll Ammann bleiben, so lange er es nicht verwirkt» heisst es in der Davoser Urk. v. 1289.

[5]) Vogt (aus advocatus, Rechtsbeistand) hiess Jeder, der einen Andern rechtlich vertrat.

Abgesehen von den persönlichen Vögten (von Frauen und Unmündigen) lassen sich hauptsächlich folgende Gattungen von Vögten unterscheiden: Reichsvögte, als Vertreter des Reichsoberhauptes; Landvögte, als Vertreter des Landesherrn; Schirmvögte, als Vertreter von Bisthümern und Klöstern; Gerichtsvögte, als Vertreter des Gerichtsherren (die Gerichtsvogtei war indess meist mit einer der erwähnten Vogteien verbunden); Burgvögte, als Vertreter des Burgherrn.

betrachteten und die Verleiher sich hiegegen wol auch durch besondere Verträge zu schützen suchten.[1])

So mochte es im Interesse der Gerichtsherren selbst liegen, wenigstens die niedere Judikatur den anspruchloseren und überdies der Bevölkerung, weil unter ihr sesshaft, genehmeren Ammännern (Amtmännern) zu übertragen, deren die Gerichtsgemeinden, da sie gewöhnlich zugleich eine Nutzungsgenossenschaft bildeten, meist ohnehin für ihre ökonomische Verwaltung bedurften. Die hohe Judikatur freilich behielten sich die Gerichts- beziehungsweise Landesherren oft noch lange selbst vor oder übten sie durch Vögte aus.[2])

In dieser doppelten Eigenschaft, als Verwalter und Richter, treten die Ammänner schon im XIII. Jahrhundert besonders klar hervor in den (später zu besprechenden) freien Walsergemeinden;[3]) seit der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts aber auch, und zwar in steigender Zahl, in unfreien Gerichtsgemeinden,[4]) nur dass sie in diesen von

---

[1]) Desshalb liess sich Bischof Johann von Cur durch Swiker von Remüs, als er ihm (1381) die Vogtei Cur übertrug, feierlich geloben, dass er im Fall seiner Entlassung («ob ich dem egenanten minem Herren dem Bischoff zu sinem Dienste oder zu dem ampt der egenanten vogtye nicht nutz und fuglich denkend wurde und von dem dienst und der vogtye . . . verkeit wurde»), dieses Dienstes und Amptes wegen keinerlei Ansprüche an den Bischof oder an die Stadt machen werde (Mohr, Cod. IV. n. 41).

[2]) So die Herren von Vatz in Rheinwald und Davos, die Herren von Räzüns in Safien, Oesterreich in seinen VIII oberrätischen Gerichten, welchen schon beim Abschluss des Zehngerichtenbundes von 1436 Ammänner vorstanden (durch den Landvogt in Castels); der Bischof von Cur im Gericht Stalla (durch seinen Landvogt zu Reams) u. s. w. Vogt und Ammann erscheinen daher oft gleichzeitig, namentlich in Städten (in welchen übrigens diese Benennungen nicht immer die nämliche Bedeutung haben), wie in Ilanz, Cur, Mayenfeld, Feldkirch.

[3]) Namentlich im Rheinwald (1277) und Davos (1289).

[4]) So 1342 in Mayenfeld (Mohr, Cod. II. n. 266 und 267), 1347 in Feldkirch (Mohr, Cod. III. n. 27), 1355 in Vaduz und Schan (Kaiser, Gesch. v. Lichtenst., Reg. S. 204), 1365 in Süs (Mohr, Cod.

den Gerichts- oder Landesherren, in jenen aber von der Bevölkerung bestellt werden. Im Laufe des XV. Jahrhunderts vollends erscheinen die Ammänner oder «Landammänner», wie sie in richterlicher Stellung nun auch öfter heissen,[1]) ganz besonders in Oberrätien, als die regelmässigen Beamten, wenigstens der niedern, oft aber auch schon der hohen Judikatur.

Das Auftreten des Ammanns, beziehungsweise Landammanns, als Richter, ist auch aus dem Grunde bedeutsam, weil dadurch die Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei seiner Wahl eingeleitet wird, so dass wirklich im Laufe des XV. und XVI. Jahrhunderts dieselbe in Oberrätien die Regel bildete, und was die ihm beigegebenen Rechtsprecher (Eidschwörer, Geschworne) betrifft, so war ihre Wahl meist schon früher theilweise oder ganz der Gerichtsgemeinde anheimgefallen. — Sobald aber die Commune bei Bestellung des Ammanns mitwirkte, hörte derselbe auf, ein «Ministeriale» des Gerichtsherrn zu sein,[2]) d. h. ausschliesslich in seinem Dienste zu stehen: Der Feudalismus war also gebrochen und die Befreiung der Communen angebahnt.

III. n. 123), 1388 «im Walgau» (Kaiser, a. a. O. Reg. S. 207), 1390 in Triesen (Kaiser, Reg. S. 206), 1400 in Lugnez (Mohr, Cod. IV. n. 264) u. s. w.

[1]) Den Titel «Landammann» nahm der Ammann wahrscheinlich dann an, wenn auch Fraktionen der Gerichtsgemeinde, sei es Kirchspiele, sei es besondere Nutzungsgenossenschaften, einen Ammann als Verwalter erhielten. Im Sarganser Land z. B. gab es einen Ammann im Kirchspiel Mels und somit ohne Zweifel auch einen solchen im Kirchspiel Flums, daher der Ammann der Gerichtsgemeinde der Grafschaft Sargans sich «Landammann» nannte (Urk. v. 1459 in Wegelin, Reg. von Pfävers, n. 600); ebenso erscheint im Jahr 1400 im Lugnez ein Ammann und ein Landammann, im Jahr 1388 ein «Landammann im Walgau» (s obige Note), im Jahr 1405 ein «Landammann am Eschnenberg» (Kaiser, a. a. O. Reg. auf S. 208) u. s. w.

[2]) So heisst noch der Ammann (Johann) von Süs im Jahr 1365 «ministerialis» (Mohr, Cod. III. n. 123). Daher rührt auch der romanische Name «mistral» für Ammann und Landammann.

Indem ich nunmehr die Rechtsgeschichte von Disentis wieder aufnehme, bemerke ich, dass auch der Ammann von Disentis später, und zwar urkundlich zuerst im Jahr 1517, mit dem Titel eines «Landammann» auftritt.[1])

Mit dieser Aenderung des Titels hängt es vielleicht zusammen, dass der Abt später für die Wahl des Landammanns nur noch zu einem Vierervorschlag aus den Mitgliedern des Landrathes berechtigt ist.[2])

Immerhin wurde der Abt (welchem Kaiser Maximilian noch im Jahr 1495 den Blutbann ertheilt hatte)[3]) auch seither in so weit als rechtmässiger Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit betrachtet, als der Landammann von Disentis nach seiner Wahl um Ertheilung des Bannes, d. h. der richterlichen Gewalt[4]) einkommen musste. So noch zufolge des Vertrages, welchen die Gemeinde Disentis im Jahr 1643 mit dem Kloster abschloss,[5]) wodurch u. A. auch festgesetzt wurde, dass die «Strafen und Bussen» fortan allein der Gemeinde zukommen und dass die Zehnten nur $^{1}/_{15}$ der Produkte betragen sollen.

Unter dem Vorsitze des Landammanns und wohl auch schon unter demjenigen des Ammanns bildete der aus 40 Mitgliedern bestehende Landrath das Kriminalgericht und ein Fünfzehner-Ausschuss desselben das Civil- und Konsistorialgericht.[6])

---

[1]) Als solcher richtet er in Truns in einem, Durchfahrtsrechte betreffenden Rechtsstreit (Urk. v. 1517 im Arch. Truns).

[2]) Sprecher, Pallas R., S. 287.

[3]) Synopsis annal. Dis., fo. 29.

[4]) Dahin gehörte namentlich auch das Recht, das Gericht zu «verbannen» d. h. es Namens des Gerichtsherrn zu konstituiren und durch eine feierliche Formel es als unverletzlich erklären zu lassen. Diese interessanten Verbannungsformeln finden sich für Ragaz in Egger, Urkundensammlung, S. 31.

[5]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 325.

[6]) Sprecher, Pallas R., S. 287.

Die Landschaft oder Gerichtsgemeinde Disentis war übrigens auch in vier Unter-Gerichtskreise oder sogen. Höfe eingetheilt, nämlich Tavetsch, Disentis, Truns und Brigels,[1]) welche für Bagatell- und Frevelsachen eine untergeordnete Judikatur ausübten.

Ueber die dem Kloster Disentis in der Landschaft Disentis zugestandenen Territorialrechte geben uns die Quellen vollends keinen Aufschluss. Doch erfahren wir aus einer, aus dem Jahr 1506 rührenden Aufzeichnung,[2]) dass das Kloster « drei fach in dem Rhein schlug » (zu Disentis, Truns und Ilanz) und überdies « viele Rüschen »,[3]) dass « etlichs Tags ein Centner Fisch ins Kloster kam » und dass es ferner einen oder zwei Jäger mit acht Jagdhunden hielt, so dass mitunter in einem Jahr bei 60 Gemsen, 4—5 Bären « sammt viel anderm Gwild und Vögel » in das Kloster gebracht wurden.

Aus dieser Notiz darf wohl geschlossen werden, dass dem Kloster Jagd und Fischerei als Regal, folglich überhaupt die Territorialherrlichkeit zustanden. Indess scheinen die Disentiser Herrschaftsleute doch nicht gänzlich von der Jagd und Fischerei ausgeschlossen gewesen zu sein, denn aus einem, die Fischerei betreffenden Prozess, welchen das Kloster als Inhaber der Herrschaft Jörgenberg (auf welche ich noch zu sprechen komme) im Jahr 1490 mit der Gemeinde Ilanz führte,[4]) erfährt man, dass bei diesem Anlass von letzterer der Satz aufgestellt wurde: Der Rhein sei von Alters her für frei gehalten

---

[1]) Sprecher, a. a. O.

[2]) Florin, Urk. Sammlung, S. 713.

[3]) Das « Fachschlagen » besteht in der Anlage von Schwelldämmen zum Fange der, im Herbst aus dem Bodensee zum Laichen kommenden beliebten « Rheinlachse » (Lachsforellen). Unter « Reischen » versteht man Fangkörbe (aus Flechtwerk).

[4]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 231.

worden, mit der Beschränkung zwar, dass von St. Michael bis Martini, während welcher Zeit «die Herren die Fach schlagen», von Andern nur mit der Schnur gefischt werden dürfe. Wirklich entsprach der hierüber ergangene Spruch grundsätzlich diesem Standpunkt,[1]) so dass wohl angenommen werden darf, dass auch in der Landschaft Disentis ein ähnlicher Grundsatz galt.

Auch das Münzrecht übte die Abtei Disentis — ohne Zweifel kraft kaiserlicher Bewilligung — einige Zeit aus, jedoch mehr für die Landschaft Disentis als für sich selbst; denn im Jahr 1484 beauftragte dieselbe den Abt, sich auf ihre Kosten das Münzrecht zu verschaffen.[2])

Charakteristisch für die Herrschaft Disentis ist das frühe selbständige Auftreten und Mithandeln der grossen Kommune dieses Namens. Dieselbe erscheint nämlich schon im Jahr 1251 als gemeinschaftlich mit dem Abte handelnd;[3]) im Jahr 1285 reicht sie in Gemeinschaft mit des Klosters Schirmvogt (Graf Hugo von Werdenberg) eine Bittschrift dem räuberischen Ant. de Carmisio ein;[4]) im Jahr 1376 schliesst sie mit dem benachbarten Blegno-Thal einen selbständigen Vertrag zum gegenseitigen Rechtsschutz[5]) und im Jahr 1395 betheiligt sie sich an den zwei Bündnissen, welche der Abt von Disentis mit den Freiherren von Sax-Misox und von Räzüns und mit dem Grafen Hugo von Werdenberg, als Herrn von Löwenberg (Schleuis), einging.[6])

---

[1]) Nur wurde der Beginn gedachter Beschränkung schon auf den 10. Sept. (Mariä Geburt) angesetzt.

[2]) Eichhorn, ep. Cur., S. 245. Es machte jedoch Disentis von der Befugniss, Münzen zu schlagen, keinen ausgedehnten Gebrauch.

[3]) «Abbas et tota communitas ecclesiae Disertinensis». (Die Urk. befindet sich im Turn- und Taxischen Archiv zu Regensburg, zufolge Juvalt, Forschungen, S. 212).

[4]) Mohr, Cod. II. n. 28.

[5]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 134.

[6]) Mohr, Cod. IV. n. 194 und 195.

Und wie selbstthätig sie vollends nach Miterwerbung der Schirmvogtei auftrat, habe ich schon gezeigt. Sie war es auch, welche beim Abschluss des obern oder grauen Bundes (16. Merz 1424) wesentlich mitwirkte und fortan stets ein einflussreicher Bestandtheil desselben verblieb.

Aus der Schwäche und den Bedrängnissen des Klosters erklärt sich dies nur theilweise: der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt vielmehr ohne Zweifel darin, dass die zahlreiche Bevölkerung der Landschaft Disentis, mit wenigen Ausnahmen, frei, d. h. nicht leibeigen und zudem in einem, ihrem Handeln Nachdruck gebenden gemeinschaftlichen Kommunialverband vereinigt war.

Dass die Leibeigenschaft in der Landschaft Disentis sehr wenig verbreitet war, ist gewiss; denn es werden urkundlich nur zwei leibeigene Familien und eine leibeigene Frau als in jener Gegend dem Kloster gehörig genannt;[1]) auch hatte Bischof Tello in seinem erwähnten Testament mit den Höfen Brigels, Truns und Sumvix nur wenige leibeigene Bauern (Kolonen) dem Kloster vermacht. Uebrigens scheinen selbst des letzteren Kolonen in der Landschaft Disentis einer ziemlichen Unabhängigkeit sich erfreut zu haben, indem sie im Jahr 1285 sich mit dem Schirmvogt, der Gemeinde und den Ministerialen an der erwähnten Eingabe an Ant. de Carmisio betheiligten.[2]) Und wenn auch allerdings die äusserst spärlichen urkundlichen Zeugnisse, welche uns mit Rücksicht auf Disentis zu Gebote stehen, über diesen Punkt wenig Licht zu geben vermögen, so beweist doch der früh sich kundgebende Unabhängigkeitssinn

---

[1]) Urk. v. 1300 und 1339 (Mohr, Cod. II. n. 96 und Wegelin, Reg. n. 155).

[2]) «aliique plures coloni et ministeriales universumque commune monasterii Disertinensis» (Mohr, Cod. II. n. 28).

der Disentiser Bevölkerung genugsam ihren vorwiegend freien Stand.

Das durch die Oberalp von der Landschaft Disentis geschiedene Ursern-Thal bildete seit jeher einen besonderen Bestandtheil der Herrschaft Disentis.

Dasselbe war, abgesehen von den Immunitätsrechten, welche das Kloster dort hatte, ursprünglich reichsunmittelbar; doch war die Reichsvogtei über dasselbe den Grafen von Rapperswyl und sodann, nachdem diese (1283) erloschen waren, von Kaiser Albrecht den Herzogen von Oesterreich (1299) verliehen,[1]) welche letztere ihrerseits vorerst die Edeln von Hospenthal und sodann (seit 1317) die von Moos aus Uri mit derselben belehnt zu haben scheinen, und zwar gehörte zu diesem Lehen auch die Veste Ursern nebst Liegenschaften.[2])

Durch diese Namens des Reiches bestellten Vögte übten die Herzoge von Oesterreich vorab die hohe Judikatur aus[3]) und bezogen dafür eine Vogtsteuer, die jedoch nur 10 ℔ Bil. eintrug; von den Bussen scheinen $^2/_3$ dem Vogt und $^1/_3$ der Herrschaft gehört zu haben.

Dass aber diese Vögte, als solche, auch sonstige landesherrliche Rechte für ihre Herrschaft in Anspruch nahmen, erhellt daraus, dass, als im Jahr 1333 der Abt von Disentis den Thalleuten von Ursern befahl, den Waldstätten den Gotthard-Pass zu versperren, dieselben erklärten, «mit

---

[1]) Tschudi, Chron. I. S. 224. Burkart, Urbar der Herrschaft Oesterreich v. 1309 (in der Zürcher Stadtbibliothek).

[2]) Tschudi, Chron., I. S. 282 und 353.

[3]) Burkart, östr. Urb. v. 1309 («und richt [nämlich die Herrschaft Oesterreich] voraus was da zu richten ist, was dem Mann an den Lib gat»).

Willen des Vogtes» sich gegenüber den Urnern auf eine Anzahl Jahre verpflichtet zu haben. [1])

Als aber in Uri die Reichsvogtei, unter welcher dasselbe ursprünglich ebenfalls stand, thatsächlich ohne Zweifel schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts [2]) und rechtlich jedenfalls durch ein kaiserliches Diplom von 1389 erlosch und die hohe Judikatur auf den dortigen Ammann überging, [3]) scheint auch die Reichsvogtei in Ursern, die ohnehin der Herrschaft nichts eintrug, [4]) eingegangen zu sein, denn nach Denen von Moos werden keine Reichsvögte mehr für Ursern genannt.

In Folge dessen scheint die hohe Judikatur in Ursern auf den vom Kloster Disentis für Verwaltung seiner Immunitätsgerichtsbarkeit bestellten Ammann übergegangen zu sein, so zwar, dass derselbe, wie wir sofort sehen werden, von der Thalgemeinde gewählt, von dem Abt aber bestätigt wurde. Doch ging durch ein vom Thale Ursern im Jahr 1410 mit Uri abgeschlossenes Bündniss jenes Wahlrecht insofern theilweise auf Uri über, als letzteres dadurch berechtigt wurde, wenn es die Umstände erheischten, von sich aus dem Thale Ursern den Ammann zu setzen. [5])

---

[1]) Tschudi, Chron. I. S. 327.

[2]) Zuletzt wird ein Reichsvogt in Uri im Jahr 1341 genannt (Tschudi, Chron. I. S. 367).

[3]) Diplom v. Kaiser Wenzel v. 1389 in Blumer, St. und R. Gesch. I. S. 210.

[4]) «Die Nutz von den Gerichten — so heisst es im öster. Urbar v. 1309 — sind so klein, dass sie nit dürftig waren ze schreiben. Was aber das ist, das nimmt der Herrschaft Ammann» (demnach scheint Oesterreich die Judikatur mitunter auch durch einen Ammann ausgeübt zu haben).

[5]) Urk. v. 1410 in Schmid, Gesch. d. Freist. Uri. Hier heisst es, dass, wenn das Gericht in Ursern «nicht mit Richtern nach ihrem Erachten besetzt werden sollte, so mögen Ammann und Landleute von Uri ihnen nach ihres Landes Recht einen Richter setzen, er sei in Uri oder Ursern gesessen».

Der Abt von Disentis seinerseits hatte in Ursern die Grundherrlichkeit und damit verbundene Immunitäts- oder niedere Gerichtsbarkeit.[1]) Die Thalleute waren aber frei, d. h. nicht leibeigen (daher die dortige Vogtei eine «freie Vogtei» hiess[2]) und berühmten sich, mit Rücksicht auf ihre schwere Arbeit für den Unterhalt von «Weg und Steg» «mit kaiserlichen Privilegien gefreit zu sein»[3]), und wirklich erscheinen in dem, sofort zu erwähnenden, Loskaufsakt von 1649 keine, von Leibeigenschaft herrührende Verpflichtungen, vielmehr anerkennen die Thalleute von Ursern in demselben gegenüber dem Kloster Disentis bloss eine Zinspflicht von 6 Gulden, was vermuthen lässt, dass dieselben sich einst als «freie Walser» auf diesem, dem Kloster gehörigen, dem Oberwallis benachbarten Alpgebiet ansiedelten, nachdem ihnen dasselbe zur Ausreutung des Waldes gegen einen geringen Grund- und Schirmzins mochte überlassen worden sein.

Es liegt uns somit hier das Beispiel einer, bloss auf Grundherrlichkeit, nicht auch auf Leibeigenschaft begründeten Immunitätsherrschaft vor.

Die erste Urkunde, welche sich auf dieses Herrschaftsrecht bezieht, ist der von dem Abt von Disentis im Jahr 1425 mit den Thalleuten von Ursern getroffene Vergleich, wonach letztere «nach bisheriger Uebung» jährlich ihren Ammann wählen sollen, letzterer aber das Amt von dem Abt empfangen und zum Wahrzeichen dafür zwei Paar weisse Handschuhe ihm geben solle.[4])

---

[1]) Daher sagt Tschudi (Chron. S. 327) dass Ursern «dem Gotteshaus Disentis zugehöre».

[2]) «Fry Vogty ze Ursern» (Burkart, östr. Urb. v. 1309).

[3]) Tschudi, Chron. I. S. 327.

[4]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 175. Im Jahr 1484 wurde dieses Wahlrecht der Thalgemeinde nochmals durch einen Schiedspruch bestätigt (Mohr, Reg. v. Dis., n. 224).

Im Jahr 1649 endlich kaufte sich die Gemeinde Ursern nicht nur von dem schwachen Ueberreste herrschaftlicher Rechte, welche das Kloster Disentis dort noch besass, sondern auch von dem erwähnten grundherrlichen Zins von fl. 6 mit fl. 1500 los.[1])

Noch erübrigt mir, der, an die Landschaft Disentis angrenzenden (die Dörfer Waltensburg, Ruis, Schlans, Andest und Sett umfassenden) Herrschaft Jörgenberg zu gedenken, welche das Kloster Disentis im Jahr 1472 von den Freiherren von Räzüns für fl. 1800 käuflich erwarb[2]). — ohne Zweifel weil es ohnehin in derselben ansehnliche Besitzungen, herrührend besonders von der Schenkung des Bischofs Tello[3]), hatte, über welche es seine Immunitätsgerichtsbarkeit ausgeübt haben wird.

Die Freiherren von Räzüns ihrerseits hatten in dieser Herrschaft die Gerichtsbarkeit durch einen Vogt ausgeübt.[4]) Da aber schon im Jahr 1479 sich der Abt mit den Herrschaftsleuten über die «Bussen und Frevel» vergleichen musste[5]) und im Jahr 1501 in Waltensburg (dem Hauptorte dieser Herrschaft) ein «Ammann» Namens des Abtes zu Gericht sitzt[6]), so lässt sich annehmen, dass schon beim Uebergang dieser Herrschaft auf das Kloster, wenn nicht

---

[1]) Urk. v. 1649 im Archiv Andermatt.

[2]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 208. Für den Betrag von fl. 1400 gab der Abt von Disentis seine Zehnten in Ems an Zahlungsstatt.

[3]) S. dessen Testament v. 766 in Planta, das alte Rätien Beil. V.

[4]) Noch im Jahr 1467 wird ein «gewesener Vogt zu Jörgenberg» (J. Capaul) genannt (Mohr, Reg. v. Dis., n. 201).

[5]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 218.

[6]) Florin, Urk. Sammlg. S. 311.

schon vorher, der Vogt durch den Ammann ersetzt wurde, der sich später ebenfalls Landammann nennt und an der Spitze des fünfundzwanziggliedrigen Landrathes über Kriminalsachen so wie als Vorsitzer des dreizehngliedrigen Ausschusses über Civil- und Ehesachen richtet.[1])

Was die Wahl des Ammanns oder Landammanns betrifft, so stand dieselbe der Gerichtsgemeinde aus vier von dem Abt hiezu vorgeschlagenen Mitgliedern des Landrathes zu[2]); ein Versuch der Herrschaftsleute (1527), sich dieselbe ausschliesslich zuzueignen, blieb erfolglos.[3])

Im Jahr 1734 kaufte sich die Gemeinde Waltensburg (ohne die vier andern Gemeinden) für fl. 4500 von der Herrschaft des Klosters Disentis los[4]) und die Helvetik (beziehungsweise die Mediation von 1803) machte vollends allen Herrschaftsrechten des Klosters Disentis, wie in der Gerichtsgemeinde Disentis, so auch zu St. Georgenberg ein Ende.

---

[1]) Sprecher, Pallas R., S. 289.
[2]) Sprecher, a. a. O.
[3]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 283.
[4]) Mohr, Reg. v. Dis., n. 332.

Dritter Abschnitt.

Die weltlichen Herrschaften.

Die, nach Erlöschen der alten currätischen Grafen von Bregenz, von Buchhorn und von Altmontfort zu Tage tretenden weltlichen Herrschaften hatten einen zweifachen Ursprung, indem sie entweder aus der Zerbröckelung jener erblich gewordenen Grafschaften hervor gegangen waren und alsdann den Namen «Grafschaft», sei es kraft königlicher Wiederbelehnung, sei es auch ohne solche, fortführten; oder, von unten herauf, auf Grund eines, zu einem Edelsitze (einer Burg) gehörigen und an unfreie Bauern (Kolonen, Huber) verliehenen Grundbesitzes sich aufbauten; denn auch den weltlichen Herren, wie den geistlichen, stand von Alters her — in Rätien wohl ebenfalls im Zusammenhang mit dem römischen Kolonat[1]) — über ihre Kolonen und das an dieselben verliehene Grundeigenthum

[1]) Die im Testament des Bischofs Tello (v. 766) erwähnten ca. 50 leibeigene romanische Familien (Planta, das alte Rätien, S. 292, Beil. V) gehörten ursprünglich nicht der Kirche (beziehungsweise dem Kl. Disentis, welchem Tello sie schenkte), sondern der Familie der Victoriden (s. übrigens S. 20).

theils in persönlicher, theils in dinglicher Beziehung eine niedere oder sogenannte Hof-Gerichtsbarkeit zu.

Gewöhnlich umgaben diese Kolonien oder Bauernhöfe die Burg (Veste), auf welcher der Herr sass, und wurden demzufolge, nebst den ihnen zur Bebauung überlassenen Besitzungen und der herrschaftlichen Hofgerichtsbarkeit als gewissermassen dinglich mit der Burg verbunden betrachtet.

Wenn nun jene Kolonen, nebst den freien Zinsleuten, an welche der Burgherr etwa andern benachbarten Boden als Lehen vergab, zu einem, gewissermassen zur Burg gehörigen Dorf sich zusammenschlossen, so gab es sich, bei der zunehmenden Schwäche der Staatsgewalt, von selbst, dass die erwähnte Hofgerichtsbarkeit des Herrn sich allmälig über das ganze Dorf ausdehnte und sich dadurch sowohl für die Grund- und beziehungsweise Territorialherrlichkeit als für die niedere Gerichtsbarkeit ein abgeschlossener Bezirk, ein Gebiet bildete und dass in der Folge auch die Hintersassen, d. h. diejenigen Bewohner dieses Gebietes, welche von dem Herrn kein Grundeigenthum hatten, seiner Hofgerichtsbarkeit unterworfen wurden; so dass hiedurch bereits die Territorialherrlichkeit zur Territorialhoheit sich zu erheben begann.

Auf dieser Stufe blieben in der That eine Reihe von Edelherrschaften stehen. Wenn aber die Umstände denselben günstig waren, so geschah es wohl auch, dass sie, sei es (z. B. durch Verschmelzung mit einer benachbarten Edelherrschaft) sich räumlich ausdehnten, sei es wenn die gräfliche Gewalt hinfällig geworden war, sich auch die hohe Judikatur aneigneten und solchergestalt zu Freiherrschaften, d. h. zu einem, den Grafschaften, wenn nicht dem Namen so doch der Sache nach, ebenbürtigen Rang sich erhoben. Jene wie diese erlangten aber, bei der zunehmenden Lockerung der Reichsverfassung, schliesslich den Rang suveräner Staaten.

So sehen wir bei den weltlichen Herrschaften ungefähr den nämlichen Prozess sich wiederholen, den wir schon bei den geistlichen wahrnahmen. Man ist also im Irrthum, wenn man überall die feudalen Herrschaften auf königliche Verleihungen zurückführen zu sollen glaubt, vielmehr waren dies Schmarozergebilde, welche, gewissermassen durch Naturnothwendigkeit, an dem, einst stolzen, aber schon früh in Zersetzung übergegangenen Stamme des deutschen Reiches sich entwickelten und dessen letztes Mark aufsogen. Sie bildeten sich desshalb meist selbstherrlich, beziehungsweise durch Usurpation, auf Grund thatsächlicher Verhältnisse, und die königlichen Verleihungen, wenn sie überhaupt erfolgten, dienten in der Regel nur dazu, zu sanktioniren was nicht zu ändern war.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, dass die in Rätien nach dem Erlöschen der gedachten alten rätischen Grafen auftauchenden Edel- und Freiherrschaften schon unter der Verwaltung derselben — freilich dannzumal nur mit niederer Gerichtsbarkeit — sich zu bilden begonnen hatten. Ich schliesse dies namentlich aus den beiden bereits erwähnten Diplomen Kaiser Heinrich's III. (v. 1050)[1]) womit derselbe dem Bischof von Cur die beidseitigen Waldungen des Curer Thales, d. h. vom Versamer Tobel bis zur Ausmündung der Lanquart und der Tamina, und von da weg die linkseitigen bis Buchs (Werdenberg) schenkte. Der Kaiser erklärte nämlich hiebei ausdrücklich, dass diese Schenkung, soweit sie Oberrätien betraf, mit Zustimmung des Grafen Otto, ferner eines gewissen Rudolf, zweier Egino, eines Humbert, eines Adelbero und «der übrigen Comprovinzialen,» soweit sie aber Unterrätien betraf, mit Zustimmung des Grafen Eberhard und ebenfalls «der übrigen Comprovinzialen» geschehe.

---

[1]) Mohr, Cod I. n. 92 und 93.

Unter diesen «Comprovinzialen» können aber blos die Inhaber von Edelherrschaften in dem bezeichneten Rheingebiet verstanden werden, welche bereits eine gewisse Territorialherrlichkeit auf ihrem Gebiete scheinen in Anspruch genommen zu haben, indem nur unter dieser Voraussetzung ihre Zustimmung zu einer Verfügung über das, ursprünglich ausschliesslich dem König zugestandene Obereigenthum über die Waldungen erforderlich sein konnte (denn das bäuerliche Nutzungsrecht blieb unter allen Umständen vorbehalten).

Wie daher unter den «Comprovinzialen» Oberrätiens namentlich die Herren von Hohentrins, Räzüns, Ems, Felsberg, Haldenstein, Aspermont gemeint sein mochten, so werden unter den «Comprovinzialen» Unterrätiens (da die Zustimmung des Abtes von Pfävers besonders eingeholt wurde) namentlich die Herren von Nidberg und Fontnaus (Wartau) — vielleicht auch von Sargans, wofern dieser Burg ursprünglich nur eine niedere Herrschaft angehört haben sollte — verstanden gewesen sein.

Nicht minder dürfte auch der Ursprung der auf der rechten Rheinseite unter der Lanquart später auftauchenden Herrschaften, so weit sie nicht blos von einer Theilung der alten Grafschaft Montfort herrühren, mindestens bis in das X. Jahrhundert zu verlegen sein.

Erstes Kapitel.

A. In Unterrätien.

I. Ihr erstes Auftreten.

In der alten Grafschaft Montfort[1]) — abgesehen von dem, später besonders zu besprechenden Lanquart-Thal

[1]) Nachdem die I. Lieferung dieses Buches schon gedruckt war, kam mir das X. Heft der «Schriften des Vereins für Geschichte des

(Prätigau) und der Landschaft Mayenfeld — treten, meist jedoch erst im Laufe des XIV. Jahrhunderts, als Hauptbestandtheile derselben folgende, in den Besitz der Grafen von Neu-Montfort übergegangene Herrschaften auf:

a. Feldkirch, b. Vaduz, c. Sonnenberg, d. Pludenz mit Montavun, e. Blumenegg.

Da alle diese Herrschaften «Grafschaften» heissen, so darf angenommen werden, dass sie durch Erbtheilungen unter den Gliedern gedachter Familie sich bildeten und dass der Stammvater der letzteren, Hugo I. von Montfort, der die alte Grafschaft Montfort nur durch weibliche Vermittlung erlangt haben konnte, sich mit derselben habe vom König belehnen lassen, indem dannzumal (zu Ende des XII. Jahrhunderts) Grafschaftsrechte sich nur im Mannsstamm vererben konnten.

Bodensees» mit einer Abhandlung v. Prof. Zösmair über die Burgen Alt- und Neu-Montfort zu Gesicht, in welcher derselbe zum Beweise dafür, dass schon die Grafen von Bregenz im Besitze des rätischen Vorarlberg (Walgau) waren, eine Stelle aus dem Necrologium des Klosters Zweifalten citirt, lautend: «Rudolfus Comes Brigantinus in iisdem partibus Walichgowe in dioecesi Curiensi circa locum Valrun dictum iuxta urbem suam Muntifort dedit quandam villulam Alteburga vel Nilwiloh dictam ad alenda pecora satis idoneam.» Da aber «Muntifort» hier «urbs» heisst, fasste ich die, auf Seite 18 (Note 1) von mir mitgetheilte Angabe Schläpfer's näher ins Aug, wonach zwischen Werdenberg und Grabs eine Burg Namens «Fortifels» oder «Montfort» gestanden wäre (was auch Vanotti berichtet) und fand, dass diese Nachricht Tschudi entnommen ist, welcher (Chron. I. S. 159) meldet, im Jahr 1260 sei Graf Rudolf von Montfort mit seinem Vetter, dem Grafen (Hugo oder Hartmann) v. Werdenberg in Fehde gerathen und habe letzterem «die Veste Fortifels, die auch Montfort ward geheissen» und «zwischen dem Stattli Werdenberg und Graps ligt» zerstört. Dies führt mich auf die Vermuthung, dass die «urbs» Montfort eben das Städtchen Werdenberg möchte gewesen sein. Wäre dies richtig, so würde jene Stelle in dem Necrol. v. Zweifalten meinen Hypothesen nicht nur nicht im Wege stehen, sondern sie erheblich bestärken. Was die Namen «Valrun» und «Alteburga» oder «Nilviloh» betrifft, so sind dieselben eben so wenig bei der Veste Alt-Montfort als bei Werdenberg und Grabs zu finden.

Ueber das erste Auftauchen der genannten Herrschaften erhalten wir aus den Quellen folgende Auskunft:

a. Die Herrschaft oder Grafschaft Feldkirch erscheint, als solche, zuerst bei Anlass einer Theilung des Jahres 1319.[1]) Zufolge dieser Theilung und eines (später näher zu besprechenden) Verkaufsaktes v. 1375[2]) umfasste dieselbe — abgesehen von ihren nicht rätischen Bestandtheilen[3]) — zunächst den sogenannten vordern Walgau, von der Ill bis an die alträtische Grenze bei Götzis. Sie enthielt die Burgen Alt- und Neu-Montfort, zu welchen dieses Gebiet ursprünglich gehört zu haben scheint. Sie schloss namentlich in sich die Landgerichtsgemeinde Rankwyl mit dem Frutzer Thal (Laterns) und der erst später mit eigenem Stadtgericht erstandenen Stadt Feldkirch[4]), welche Hugo I. von Montfort durch Erbauung der Schattenburg zum Hauptort der Grafschaft Montfort erhoben hatte.

Mit dieser Grafschaft verbunden war schon zufolge Theilungsurkunde von 1319 die Veste und dazu gehörige Herrschaft Jagdberg, auf dem rechten Ufer der Ill am

---

[1]) Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort, S. 74. Als Beleg zitirt Vanotti die Urk. n. 1 in Chmel's Geschichtsforscher. Hormayr, Archiv für Süddeutschl. I. n. 9.

[2]) Vanotti, Gesch., Urk. n. 24.

[3]) Die ursprüngliche Herrschaft Feldkirch wurde nämlich durch die Neumontforter bedeutend über die alträtische Grenze hinaus erweitert, so dass sie ausser den hiernach zu erwähnenden alträtischen Landschaften, auch noch die Gerichte Höchst und Fussach, Dornbirn und Hinterbregenzerwald umfasste (Merkle, Vorarlb., I. S. 51 ff.)

[4]) «Burg und Stadt Veldkirch, den Burg zue Rankwyl mit dem Landgericht und andern Gerichten dasselbs, die Vesti genannt Alt-Montfort und was zwischen der Claus und Veldkirch leit; als der Rein gath und als die Ill von Veldkirch in den Rein fleusst und geht; die Vesti genannt die New Montfort» (Urk. v. 1375).

Eingang in den innern Walgau, umfassend die Dörfer Sateins, Schlins, Schnifes und Düns.[1])

Wahrscheinlich war dies eine, schon unter den Alt-Montfortern entstandene Edelherrschaft (mit niederer Gerichtsbarkeit) gewesen, welche nach dem frühen Erlöschen der Familie von Jagdberg (welche in den Quellen keine Spuren hinterliess) auf die Grafen, sei es von Alt- sei es von Neu-Montfort gekommen sein mag.[2]) Auch als Bestandtheil der Grafschaft Feldkirch behielt indess Jagdberg sein eigenes Gericht.

Zufolge der erwähnten Theilung von 1319 erscheint endlich mit der Grafschaft Feldkirch auch noch die auf dem linken Ill-Ufer befindliche Veste Tosters mit der gleichnamigen Ortschaft nebst Tisis und Galmist,[3]) welche einst ebenfalls eine, von der genannten Burg abhängige niedere Herrschaft gebildet haben mögen. Auch von dieser Edelherrschaft erhellt nicht, wie sie auf die Neumontforter gekommen.

b. «Veste und Grafschaft Vaduz» treten erst im Jahr 1342 als neumontfort'sches (werdenberg-sargansisches) Besitzthum auf.[4])

---

[1]) Die genaue Begrenzung der Herrschaft Jagdberg ist ersichtlich aus einer Urk. v. 1391 in Bergmann, Urk. der vier Vorarlb. Herrschaften, n. 49.

[2]) Auf eine alte Verbindung von Jagdberg mit Montfort deutet auch die Legende, wonach ein Graf von Montfort und Jagdberg dem h. Gerold das Land zu Gründung seines Klosters angewiesen haben soll (Rusch, Gesch. des h. Gerold).

[3]) Zufolge Merkle (Weizenegger), Vorarlberg, II. S. 25 schrieb sich schon Graf Rudolf (I.) von Montfort im Jahr 1270 «von Feldkirch und Tosters». — Vgl. obige Urk. v. 1391 und Anm. 7 von Bergmann.

[4]) Theilung zwischen den Gebrüdern Grafen Rudolf und Hartmann von Werdenberg-Sargans (im bischöfl. Archiv), wonach letzterer «die Veste Vaduz und was dazu gehört, die Veste Blumenegg und was dazu gehört und die Veste Nuziders und was dazu ge-

Es befasste diese, noch heute bestehende Herrschaft das Gebiet von der heutigen Bündner Grenze bei Luziensteig[1]) abwärts dem Rhein entlang bis an die Vesten Schellenberg und Tosters, deren Gebiet sie von der Ill schied.

c. An die Grafschaft Vaduz schloss sich die in oberwähnter Theilungsurkunde von 1342 als neumontfortisch (werdenberg-sargansisch) zuerst genannte Grafschaft Sonnenberg, welche ihren Namen von einer Burg bei Nuziders (bei Pludenz) hatte und, ausser diesem Dorf und dem bei demselben ausmündenden Klosterthal (mit Praz, Dalaas und Klösterle) auch das linke Ufer der Ill von Pludenz bis Frastanz (mit den Gemeinden Bürs, Nenzingen und Frastanz) umfasste.

Als Mittelpunkt dieser Herrschaft ist die Veste Nuziders (später Sonnenberg) zu betrachten, welche ursprünglich einem gleichnamigen, noch im XIII. Jahrhundert vorkommenden edeln Geschlechte gehörte und wahrscheinlich mit dem Dorfe Nuziders eine niedere Herrschaft bildete.[2]) Da dieser Name romanisch ist, somit auf einen alträtischen Ursprung zurückweist, darf angenommen werden, dass die Herren von Nuziders schon unter den alten Grafen von Montfort diese Besitzung inne hatten.[3]) Wahrscheinlich

---

hört,» überhaupt Alles «was ennent Ryns ist, es syg Eigen oder lehen Vaduz halb und im Walgau an lüt und an Gut ist unz an die Lanquart» erhielt.

Wieder erscheint Vaduz als neumontfort'sches Besitzthum im Jahr 1379 (Tschudi, Chron. I. S. 498).

[1]) Wenn oberwähnte Theilung von 1342 dem Grafen Hartmann von Sargans die rechtseitigen Besitzungen von der Lanquart an zuweist, so kann dies nicht wörtlich zu nehmen sein, da die (zwischen Lanquart und Luziensteig liegende) Herrschaft Mayenfeld dannzumal dem Grafen Friedr. v. Toggenburg gehörte.

[2]) Urk. v. 1270 und 1273 in Mohr, Cod. I. n. 254 und 269.

[3]) Dieselben waren übrigens Ministeriale des Bisthums Cur, welchem Karl der Dicke im Jahr 881 die Pfarrgemeinde (plebem) Nuziders geschenkt hatte (Mohr, Cod. I. n. 30).

kam letztere nach Erlöschen der (nach 1273 nicht mehr vorkommenden) Edeln von Nuziders an die Grafen von Neu-Montfort.

In der Grafschaft Sonnenberg befand sich auch die Veste «wälsch-Ramschwag»[1]) mit dem dazu gehörigen Dorfe gleichen Namens, über welches die Edeln von Ramschwag ohne Zweifel eine Hofgerichtsbarkeit ausübten.[2]) Im Jahr 1352 ging diese kleine Herrschaft kaufweise auf die Neumontforter (Montfort-Feldkirch) über,[3]) obwohl die Herren von Ramschwag noch nicht ausgestorben waren.[4])

d. Die Herrschaft Pludenz mit dem Kloster-Hof St. Peter und Montavun scheint zuerst in Abkommnissen zwischen Gliedern der neumontfortischen Familie von 1351 und 1355 genannt zu werden.[5]) Da im XIII. Jahrhundert mehrere Ritter von Pludenz vorkommen,[6]) so ist anzunehmen, dass die Burg Pludenz nebst zugehörigen Gütern und Leuten Besitzthum einer Familie dieses Namens gewesen war und dass diese Edelherrschaft den Kern der spätern Grafschaft

---

[1]) Sie heisst «wälsch» Ramschwag, im Gegensatz zu der Veste Ramschwag an der Sitter, welche gewöhnlich als ursprünglicher Sitz der Edeln v. Ramschwag betrachtet wird (Hardegg und Wartmann, d. Hof Kriessern, Einl. S. IV.).

[2]) In der schon erwähnten Urk. v. 1391 (Bergmann, a. a. O. n. 49) erscheint die Veste wälsch Ramschwag «mit dazu gehörenden Leuten, Gütern, Stüren und Zinsen». Ebenso in dem Verkaufsakt von 1352 (Zösmair, Gesch. des Vorarlberg, II. S. 35 aus handschriftl. Regesten v. Bergmann).

[3]) Die zitirte Urkunde von 1352. Als Verkäufer erscheint hier ein Herr von Landenberg, somit waren die von Ramschwag damals schon nicht mehr im Besitz dieser Burg. Käufer war Rudolf III. von Montfort-Feldkirch.

[4]) Noch im Jahr 1511 erscheint ein Ulr. v. Ramschwag als Vogt der Herzoge von Oesterreich auf der Veste Gutenberg (Hardegg u. W., a. a. O. Reg. n. 98).

[5]) Merkle (Weizenegger), Vorarlberg, II. S. 40. Bergmann, die freien Walser.

[6]) Urk. v. 1249 und 1270 in Mohr, Cod. I. n. 222 und 254.

gebildet habe.[1]) Der Umfang der letzteren ergibt sich übrigens von selbst aus ihrem Namen.

e. Der Grafschaft Blumenegg, als eines neumontfortischen Besitzthums, wird zuerst im Jahr 1283 gedacht.[2]) Sie umfasste im innern Walgau die, die Veste Blumenegg umgebenden Dörfer Ludesch, Bludesch, Thüringen und (seit 1390) das, bei denselben ausmündende obere Walserthal. Die Veste Blumenegg mag wohl ebenfalls ursprünglich einer Familie gleichen Namens gehört haben.[3])

Neumontfortisch war endlich seit dem Jahr 1317 (durch eine Erwerbung der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg).[4]) die zwischen dem Rhein und dem linken Ufer der Ill gelegene kleine Herrschaft Schellenberg, zu welcher, nebst den Vesten Alt- und Neu-Schellenberg, die Dörfer Schellenberg und Mauren gehörten. Da die Edeln von Schellenberg noch lange nachher in Oesterreich vorkommen, wird die Veräusserung ihrer Stammherrschaft wohl ihrer Verarmung zuzuschreiben sein.[5])

Der Name dieser Herrschaft beweist übrigens ihren alemannischen Ursprung.

Niemals montfortisch dagegen war die, in der Grafschaft Feldkirch gelegene Veste Neuburg. Dieselbe

---

[1]) Wahrscheinlich waren die Edeln v. Pludenz Dienstleute des Bischofs von Cur, welchem Otto I. (940) die dortige Pfarrkirche geschenkt hatte (Mohr, Cod. I. n. 44).

[2]) Tschudi, Chron. I. S. 197.

[3]) Zwei Herren von Blumenegg werden zwar als Theilnehmer an der Schlacht an der Birs (1444) genannt. Diese sollen aber aus dem Hegau gewesen sein (Tschudi, Chron. II. S. 440).

[4]) Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Lichtenstein, Seite 160–162.

[5]) Die von Schellenberg kommen urkundlich zuerst im Jahr 1252 vor (Cur-tiroler Dok. Sammlung Bd. A. Reg. fo. 43). Ueber ihr späteres Vorkommen in östr. Diensten s. Lichnowsky, Gesch., III. Reg. n. 265 und 818; IV. Reg. n. 1434.

wird zuerst im Jahr 1167 genannt.[1]) Sie bildete mit d
Gemeinde Koblach ursprünglich einen königlichen H
und kam im XIII. Jahrhundert als Reichslehen auf d
Herren Thumb von Neuburg.

Obwohl auf der linken Rheinseite ursprünglich Ob
ried und Montlingen die currätische Grenze bildeten
so waren doch Oberried und Rüti nicht Bestandthe
der aus der Grafschaft Unterrätien hervorgegangenen He
schaften und befanden sich auch nicht mehr in der al
Curer Diözese.

Was insbesondere Oberried und Montlingen b
trifft, so waren dieselben zu einem königlichen Hof, Krie
sern, verbunden worden, welcher zuerst (1229) dem Klost
St. Gallen geschenkt und sodann (1279) den Edeln v
Ramschwag verpfändet wurde, welche letztere bis 15
in dessen Besitz blieben.[3])

Rüti aber war ein Meyerhof des Klosters Pfäver
welches seine Immunitäts-Gerichtsbarkeit in demselb
durch die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg ausübte b
letztere diese, in ihrem Besitz erblich gewordene Vogt
dem Kloster Pfävers im Jahr 1392 veräusserten,[4]) welch
hinwieder dieselbe im XVI. Jahrhundert an die Gemein
Rüti selbst käuflich überliess,[5]) nachdem sein dorti

---

[1]) S. das Nähere hierüber in der Abhandlung von Zösmai
über die Thumb v. Neuburg im Jahresbericht des Bregenzer Museum
vereins v. 1879; und Urk. v. 1363 in Bergmann's Urk. der IV.
H. n. 34 nebst Anmerkungen.

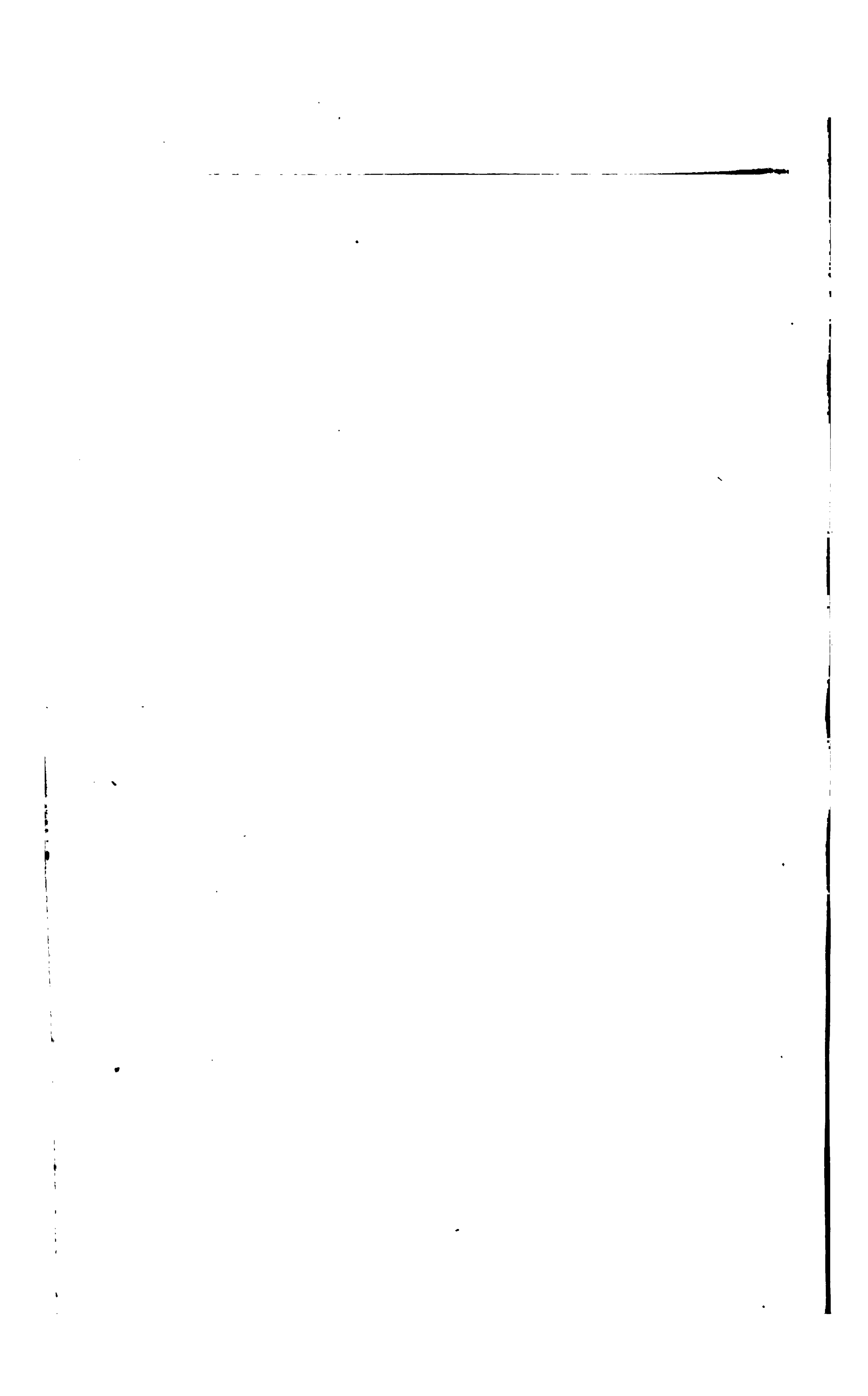
[2]) Planta, das alte Rätien, S. 269.

[3]) Hardegg u. W., der Hof Kriessern, Reg. 1, 4, 98.

[4]) Wegelin, Reg. v. Pfävers, n. 367.

[5]) Urk. von 1572 (unter den Saxer Schriften) im Zürcher
Staatsarchiv.

Iren
Am L
Höf
Weissenbach
Forchach
Stanzach
Bschlaps
Boden
Zams
Stanz
Land
Hoch Galmigg
Ladis



«Ammann» in Verwaltung des Richteramtes vielfache Anfechtungen ab Seite der Inhaber der Rheinthaler Reichsvogtei zu bestehen gehabt hatte.[1])

Uebrigens standen sowohl Oberried und Montlingen als Rüti mit Rücksicht auf die hohe Gerichtsbarkeit und Landeshoheit unter den jeweiligen Inhabern der Reichsvogtei des Rheinthales.

Die erste rätische Herrschaft, die wir, aufwärts kommend, treffen, ist Sax, zu welcher, nebst der Burg Hohensax, die Dörfer Sennwald, Salez, Haag, Sax und Gams gehörten. Diese Herrschaft hat nie «Grafschaft» geheissen und war niemals im Besitze der Neu-Montforter; dennoch erlangte sie, wie wir später sehen werden, eine, den neumontfort'schen Grafschaften ebenbürtige Selbständigkeit. Auf den alträtischen, wohl bis in das IX. Jahrhundert zurückgehenden Ursprung dieser Herrschaft weist unzweideutig ihr romanischer Name. Doch ist es selbstverständlich, dass dieselbe sowohl unter der Verwaltung der schwäbischen Herzoge als auch unter derjenigen der Grafen von Bregenz nur niedere oder Hof-Gerichtsbarkeit ausübte. Wahrscheinlich benutzten aber die Herren von Sax das Aussterben der Grafen von Bregenz und namentlich den Uebergang der Grafschaften Alt-Montfort und Werdenberg (mit Sargans) auf Hugo I. von Montfort, um sich von der Grafengewalt gänzlich zu befreien, und muthmasslich war es der Versuch des genannten Hugo, seine Grafenrechte auch gegenüber den Herren von Sax zur Geltung zu bringen, der ihn im Jahr 1206 in einen feindlichen Konflikt mit Heinrich von Hohensax brachte, den wir bereits als gewaltthätigen Schirmvogt des Klosters Pfävers kennen lernten. Wie es scheint, hatte aber diese Fehde keinen andern Erfolg, als dass Heinrich von Sax zu seinem bessern Schutz eine neue Burg,

[1]) Wegelin, Reg. n. 841.

Forstegg, errichtete.[1]) Uebrigens scheint diese Herrschaft, wie sich später deutlicher zeigen wird, aus zwei benachbarten kleineren Herrschaften sich gebildet zu haben.

An die Herrschaft Sax oder Hohensax grenzte die Grafschaft Werdenberg, welche um die Mitte des XIII. Jahrhunderts durch eine Theilung (unter den Enkeln Hugo's I.) sich von den rechtsrheinischen Besitzungen der Neu-Montforter abgelöst hatte,[2]) vorerst aber, und wahrscheinlich bis gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts oder bis zu Anfang des XIV. Jahrhunderts auch die Landschaft und spätere Grafschaft Sargans in sich schloss.[3])

---

[1]) Tschudi, Chron. I. S. 104.

[2]) Zufolge einer Urk. v. 1260 (im Archiv des Bregenzer Museums) war dannzumal diese Theilung zwischen den Gebrüdern Rudolf und Ulrich (von Montfort-Feldkirch) einerseits und den Gebrüdern Hartmann und Hugo (von Werdenberg) anderseits schon vollzogen. (Ich zitire diese Quelle aus Zösmair's Abhandlung über die Burgen Alt- und Neu-Montfort in der Z. S. des Bodensee-Vereines X. Heft.)

[3]) Beweise dafür sind:

a. Obige Urk. v. 1260, in welcher die Brüder Hugo und Hartmann blos «von Werdenberg» (nicht auch «von Sargans») heissen.

b. Eine Urk. v. 1264 (zitirt von Vanotti, Gesch., S. 212), in welcher «Graf Hartmann von Werdenberg» den Dienstleuten und Herden des Klosters Schännis sicheres Geleit verspricht zur Benutzung der im Sarganser Gebirge gelegenen Alpen (woran Schännis Rechte hatte). Hieraus erhellt wohl, dass Hartmann nicht nur Werdenberg, sondern auch Sargans inne hatte, mit andern Worten, dass Werdenberg und Sargans nur Eine Grafschaft bildeten.

c. Eine Urk. v. 1278 (Mohr, Cod. II. n. 2), wonach «Graf Hugo von Werdenberg» (Bruder des obigen, angeblich im Jahr 1269 verstorbenen Hartmanns) in Gemeinschaft mit dem Bischof von Cur und dem Freiherrn Walther von Vatz «Denjenigen, welche die Strasse zu Curwalhen fahren» und besonders «den Luzernern» «Friede für Leib und Gut» zusichert. Aus dem Umstand nun, dass an diesem Geleitsbrief kein Graf «von Sargans» sich betheiligt, obwohl gerade für die Luzerner der Weg zu den Bündner Alpenpässen durch das Sarganser Land führte und dieselben gar nicht in den Fall kamen, Werdenberg zu berühren, lässt sich wieder schliessen,

Erst im Jahr 1323 treten urkundlich Grafen «von Werdenberg zu Sargans» auf,[1]) und erscheinen somit unzweifelhaft Werdenberg und Sargans als definitiv geschiedene Grafschaften.

Nach dieser Theilung unterschieden sich die Grafen zu Werdenberg von denjenigen zu Sargans durch das Prädikat «Heiligenberg», hergenommen von der, von Graf Hugo (I.) von Werdenberg im Jahr 1277 erworbenen schwäbischen Herrschaft «Heiligenberg».[2])

Die so reduzirte Grafschaft Werdenberg umfasste die Ortschaften Grabs, Werdenberg, Buchs und Sevelen nebst der (ursprünglich wahrscheinlich Funtnaus geheissenen) Herrschaft Wartau und den, heute die politische Gemeinde Wartau bildenden Dörfern Gretschins (beim Schloss Wartau), Fontnaus, Oberschan, Azmoos und Trübbach.

Die Edeln von Fontnaus, welchen wahrscheinlich diese Herrschaft ursprünglich gehörte, kommen urkundlich zuerst im Jahr 1227,[3]) zuletzt im Jahr 1353[4]) vor und waren allem Anschein nach Ministeriale des Bischofs von Cur. Ihr romanischer Name rechtfertigt es, den Ursprung dieser

---

dass auch unter diesem Hugo Werdenberg und Sargans vereinigt waren und somit wahrscheinlich, so lange dieser lebte, vereinigt blieben.

[1]) Nämlich die Gebrüder Hartmann (III.) und Rudolf (II.) (Mohr, Cod. II. n. 198). Schon ihr Vater, Rudolf (I.) hatte im Jahr 1312 als «comes de Werdenberg» eine Urkunde zu «Sangans» ausgestellt (Wegelin, Reg. n. 129 b). Somit war die Theilung wahrscheinlich schon zwischen letzterem, als Sohn des (oben in Note 3 a und b erwähnten) Hartmann I., und seinem Vetter, Hugo II. (Sohn des oberwähnten Hugo von Werdenberg), erfolgt (s. Stammtafel Beil. B).

[2]) Vanotti, Gesch., Urk. n. 5.

[3]) Mohr, Cod. I. n. 236.

[4]) Mohr, Cod. II. n. 333.

Edelherrschaft bis in das IX. Jahrhundert zurückzuführen.[1]) Der Uebergang derselben auf die Grafen von Werdenberg erhellt urkundlich nicht, fand aber ohne Zweifel in Folge von Verarmung oder Erlöschen der Familie von Fontnaus Statt.

Die niedern Herrschaften Flums (Cräplang), Tscherlach und Nidberg in der Grafschaft Sargans dagegen sind niemals neumontfortisch gewesen, daher ich mir ihre spätere Besprechung vorbehalte.

Die von Hugo I. von Montfort gegründete Familie erhielt im Laufe des XIII. und XIV. Jahrhunderts eine grosse Verzweigung, deren Glieder sich nach den ihnen zugetroffenen Besitzungen nannten.

Zur Uebersicht der wichtigsten Theilungen des neumontfort'schen Besitzthums, beziehungsweise der einstigen Grafschaft Unterrätien, so weit sie nicht schon durch unabhängige kleine Herrschaften (wie namentlich Sax, Pfävers und Vatz) durchbrochen war, und der damit zusammenhangenden Verzweigung der neumontfort'schen Familie mag folgende Zusammenstellung dienen[2]):

1) Durch eine Theilung von ca. 1260 entstanden die beiden Hauptlinien der Werdenberger und der Montforter.[3])

Erstere erhielten hiebei, nebst dem ganzen neumontfort'schen Gebiet auf der linken Rheinseite (Werdenberg und Sargans), die Herrschaften Vaduz, Sonnenberg, Blumenegg und Pludenz mit Montavun.

---

[1]) Bis zu Ende des IX. Jahrhunderts war nämlich die Mehrzahl der Bevölkerung im Oberreinthal romanisch (Planta, das alte Rätien, S. 371).

[2]) S. Stammtafel der Neumontforter in Beil. B.

[3]) Die Urk. von 1260 soll sich, zufolge Zösmair (in der Jahrschrift des Bodenseevereins) in dem sog. Mehrerauer Archiv des Bregenzer Museums befinden. Vgl. auch Bergmann, Landeskunde, S. 91 und Zösmair, Polit. Gesch. Vorarlbergs, I. S. 23.

Letztere (die Montforter) erhielten als ihren Antheil: Feldkirch mit Jagdberg, nebst der, wie wir wissen, dem Grafen Hugo I. von Montfort ebenfalls zugetroffenen Grafschaft Bregenz und den Allodialbesitzungen zu Tettnang (im ehemaligen Linzgau).

2) Gleichzeitig (um 1260) theilten sich die Montforter in die ihnen zugetroffenen Besitzungen und spalteten sich demzufolge in die drei Linien der Montfort-Feldkirch, Montfort-Bregenz und Montfort-Tettnang.[1])

3) Im Laufe des XIII. Jahrhunderts (wahrscheinlich nach dem Jahr 1281) spalteten sich die Werdenberger durch Theilung der Grafschaft Werdenberg in die beiden Linien der Werdenberg-Heiligenberg und der Werdenberg-Sargans.[2])

Schon damals oder etwas später kam zwischen diesen beiden Linien auch die Theilung ihrer Besitzungen auf der rechten Rheinseite zu Stande, und zwar so, dass den Sargansern Vaduz, Sonnenberg und Blumenegg, den Werdenbergern aber (nebst Heiligenberg) Pludenz und Montavun zutrafen.[3])

---

[1]) S. obige Citate.

[2]) S. die betreffende Ausführung auf S. 230. Den Zunamen «Heiligenberg» erhielt die erstere Linie, wie schon bemerkt, von der durch ihren Stifter Hugo im Jahr 1277 erworbenen schwäbischen Grafschaft Heiligenberg.

[3]) Gewöhnlich wird die Theilung der vorarlberger Besitzungen in das Jahr 1355 verlegt (Zösmair, Gesch. Vorarlbergs, II. S. 38). Da aber, zufolge der sofort zu erwähnenden Urkunde von 1342 die Sarganser damals bereits im Besitze von Vaduz, Sonnenberg und Blumenegg waren, so muss fragliche Theilung jedenfalls schon früher stattgefunden haben. Nach Zösmair selbst (a. a. O. S. 20) muss wenigstens Blumenegg schon im Jahr 1322 Eigenthum der Sarganser gewesen sein. Doch dürfte die Herrschaft Pludenz bis 1355 noch als gemeinschaftliches Gut gegolten haben (s. Vertrag v. 1355 in Bergmann, Landeskunde, S. 94).

4) Im Jahr 1319 erfolgte hinwieder in der Familie Montfort-Feldkirch eine Theilung, welche die Entstehung der Nebenlinie Feldkirch-Tosters veranlasste.[1])

5) Endlich erhielten auch die Sarganser eine Seitenlinie in den Grafen von Sargans-Vaduz, nachdem die Brüder Rudolf (II.) und Hartmann (III.) von Werdenberg-Sargans im Jahr 1342 ihren Besitz so getheilt hatten, dass ersterem die Grafschaft Sargans, letzterem aber Vaduz mit Sonnenberg und Blumenegg zukamen.[2])

Beigefügt mag noch werden, dass die Besitzungen Derer von Montfort-Bregenz und von Montfort-Feldkirch noch erheblich vermehrt und abgerundet wurden durch Erwerbung des von Kaiser Rudolf ihnen (1290) verpfändeten und nicht wieder eingelösten Bregenzer Waldes,[3]) und dass anderseits die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg sich im Rheinthal als Pfandinhaber der dortigen Reichsvogtei (1347) ausbreiteten.[4])

Da die Handänderungen, welche mit den erwähnten neumontfort'schen Besitzungen in Curwalhen unter den Gliedern der neumontfort'schen Familie durch untergeordnete Theilungen, durch Verehelichungen, Verpfändungen und Vermächtnisse vorgingen, die Rechtsgeschichte nicht weiter interessiren, so übergehe ich sie.[5])

Zur Grafschaft Unterrätien gehörte, wie wir wissen, ursprünglich auch der Gaster, d. h. die unter dem Walen-

---

[1]) Urk. v. 1319 zitirt auf S. 223 Note 1. Diese Linie erlosch im Jahr 1359 mit Hugo II. v. Feldkirch-Tosters.

[2]) Urk. v. 1342 im curbischöfl. Archiv. Diese Linie erlosch im Jahr 1397 mit Heinrich v. Werdenberg-Sargans-Vaduz.

[3]) Vanotti, Gesch., S. 95.

[4]) Vanotti, Gesch., Reg. n. 63.

[5]) Für das Detail verweise ich auf Vanotti's (zwar nicht unbedingt zuverlässige) Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg, Merkle (Weizenegger), Vorarlberg, und Zösmaier, polit. Gesch. Vorarlbergs in den Feldkircher Schulberichten von 1877—1879.

see gelegene Landschaft längs dem rechten Linth-Ufer — ja im Jahr 980 wird auch noch die sogenannte March, d. h. die Landschaft auf dem linken Linth-Ufer dazu gerechnet,[1]) so dass wahrscheinlich der heutige Kanton Glarus ebenfalls dazu gehörte, doch ist dies urkundlich nicht nachweisbar. Aber auch der Gaster löste sich schon früh von Unterrätien ab. Zum letzten Male erscheint dieser als rätisch in der schon zitirten Urkunde von 1045,[2]) in welcher gesagt ist, das Kloster Schännis befinde sich im Gau Curwalhen und in der Grafschaft des Eberhard.

Von diesem Kloster Schännis wissen wir, dass es im Beginne des IX. Jahrhunderts von Hunfrid, dem ersten Grafen von Currätien,[3]) auf seinen dortigen Allodial- (d. h. eigenthümlichen, nicht vom König verliehenen) Besitzungen gegründet wurde.[4]) Diese ansehnlichen Besitzungen hatten sich, nebst dem Kloster, auf die von ihm abstammenden Grafen des Thurgau, welche sich später «von Lenzburg» nannten[5]) und zugleich die Schirmvogtei über jenes Kloster erhielten, vererbt,[6]) und gingen sodann durch Erbtöchter im Jahr 1172 auf die Grafen von Kyburg[7]) und von diesen im Jahr 1264 auf den Grafen Rudolf von Habsburg, dadurch aber auf Oesterreich über.[8])

---

[1]) Dipl. Otto's II. v. 980 (Gall Morel, Reg. v. Einsiedeln n. 16). Der Kaiser schenkt hier an Einsiedeln: «locum Beroha in villa Wanga .... in marcha eadem .... in ducatu Ottonis in Curowalahon».

[2]) Herrgott, geneal. II. 117.

[3]) Planta, das alte Rätien, S. 354.

[4]) Planta, das alte Rätien, S. 270.

[5]) Zuerst erscheinen sie unter diesem Namen 1114 (Herrgott, geneal. I. S. 48).

[6]) Arnold, Graf im Thurgau, erklärt im Jahr 972 Schännis als «sua ecclesia» und sein Nachfolger, Ulrich, erklärt in der oberwähnten Urk v. 1045, dass das Kloster Schännis «a parentibus suis et a se fundatenus constructum» sei (Herrgott, geneal. II. 117. Mohr, Cod. I. n. 64).

[7]) Tschudi, Chron. I. S. 86.

[8]) Tschudi, Chron. I. S. 164.

Diese Besitzungen bildeten sammethaft die Herrschaft Windegg, die ihren Namen von der gleichnamigen Burg bei Schännis hatte. Da sie Allodialgut waren,[1]) so konnten sie sich auch nur als solches d. h. nur mit niederer oder sog. Hof-Gerichtsbarkeit vererben, so dass die Grafschaftsrechte über den Gaster (also namentlich die höhere Gerichtsbarkeit) trotzdem bei der Grafschaft Unterrätien hätten bleiben sollen. Erwägt man indess, dass die Immunitätsgerichtsbarkeit des Klosters Schännis und die Hofgerichtsbarkeit seiner Schirmvögte, der Herren von Windegg, wohl den grössten Theil des Gasterlandes, soweit dieses rätisch war, umfassten, so wird man es erklärlich finden, dass diese niedern Herrschaftsrechte allmälig die Hoheitsrechte der rätischen Grafen verdrängten, in Folge dessen die Herrschaft Windegg wohl schon als Hugo I. von Montfort die Grafschaft Werdenberg erhielt, letzterer entfremdet war und fortan nur noch kirchlich mit Currätien verbunden blieb.

Die gräflichen Hoheitsrechte der Herrschaft Windegg beruhten somit weder auf Vererbung und Theilung der Grafschaft Unterrätien beziehungsweise Werdenberg, noch auf einer neuen königlichen Verleihung von Grafschaftsrechten, sondern auf Usurpation, d. h. auf einer Ausweitung der ursprünglich auf bestimmte Güterkomplexe beschränkten Grundherrlichkeit zur Territorialherrlichkeit und einer Erhebung der niedern Gerichtsbarkeit zur hohen.

Diese Herrschaft Windegg reichte übrigens auf beiden Ufern des Walensee's bis Walenstatt, umfasste also den Amden- und den Kerenzer-Berg[2]), auf welchen sowohl

---

[1]) Als «Eigen» werden sie bezeichnet in der Verschreibung des Grafen Hartmann v. Kyburg zu Gunsten des Bischofs v. Strassburg vom Jahr 1244 (Tschudi, Chron. I. S. 140, 164 und 165).

[2]) Ausdrücklich als zum Gaster gehörig werden die Leute ab Amden und Kerenzen erwähnt in ihrem Bündniss mit St. Gallen

die Grafen v. Kyburg und später die Herzoge von Oesterreich als das Kloster Schännis Grundeigenthum besassen.[1]) Dagegen gehörten Kaltbrunn und Uznach nicht mehr zu Unterrätien, denn im Jahr 972 (somit zu einer Zeit, als Schännis urkundlich noch rätisch war) erscheint Kaltbrunn (somit auch Uznach) im Zürichgau.[2]) Hiemit stimmt es auch überein, dass in den älteren Verzeichnissen der, die Curer Diözese bildenden Pfarreien nur Wesen, Schännis, Masseltrangen, Rieden und Gumiswald (nebst Amden und Benken), nicht aber Kaltbrunn und Uznach im Kapitel des sogenannten «Niederamtes» (so hiess später der Gaster) vorkommen.[3]) Somit lag die westliche Grenze der Grafschaft Unterrätien zwischen Masseltrangen und Kaltbrunn.

Das Städtchen Walenstatt gehörte indess — worauf ich später einlässlich zu sprechen komme — nur mit Rücksicht auf die niedere Gerichtsbarkeit zur Herrschaft Windegg[4]), wogegen die gräflichen Hoheitsrechte, soweit

---

von 1405 (Urk. in Tschudi, Chron., I. S. 630). Der Berg Amden wird als zur Herrschaft Windegg genannt in der Urk. von 1438, womit Oesterreich dieselbe an Schwyz und Glarus verpfändet (Urk. in Tschudi, Chron. II. S. 260). Dass auch das linkseitige Ufer des Walensee's (Quarten) dahin gehörte, erhellt aus einer Urk. von 1359 (Wegelin, Reg. n. 224).

[1]) Urk. von 1230 im Archiv für Schweizergesch. V. S. 292 (vergl. Blumer, St. u. R. G. I. S. 35) und Burkart, öster. Urb. von 1309 (Abschr. in der Zürcher Stadtbibliothek).

[2]) Neugart, Cod. n 762. Hier erscheint freilich auch Wangen (in der March) im Zürichgau, obwohl es zufolge des obzitirten Diploms v. 980 zum Gau Curwalhen gehören sollte. Es beweist dies, wie wenig genau es die kaiserlichen Kanzleien mit ihren Ausfertigungen nahmen.

[3]) Eichhorn, ep. Cur., Einl. S. 28.

[4]) Als Bestandtheil der Herrschaft Windegg erscheint Walenstatt in der Urkunde von 1406, wodurch Herzog Friedrich dieselbe dem Grafen Friedr. v. Toggenburg verpfändet (Wegelin, Reg. n. 376. Lichnowsky, V. Reg. n. 769), sowie in der oben erwähnten

sie nicht auf die Stadt Walenstatt übergingen, den Grafen v. Werdenberg (bezw. Sargans) geblieben waren.

II. Herrschaftsrechte.

Die Grafschaftsrechte, auch nachdem sie erblich und somit theilbar geworden, waren vorerst grundsätzlich immer königliche Lehen und die Territorialherrlichkeit nebst zugehörigen Regalien, sowie die eigentliche Staatsgewalt mit Einschluss der obersten Rechtsentscheidung, hatten dadurch nicht aufgehört, königlich zu sein.

Allein schon in der Mitte des XI. Jahrhunderts erscheinen in Currätien die Grafen und ihre Vasallen als Mittheilhaber an dem Obereigenthum über die Waldungen[1]) und in dem oben erwähnten, vom Grafen Hugo v. Werdenberg, dem Bischof von Cur und dem Freiherrn W. v. Vatz zu Gunsten der, die Strassen von Curwalhen benutzenden Kaufleute im Jahr 1278 ausgestellten Geleitsbriefe[2]) treten diese Inhaber der Grafengewalt bereits als Territorialherren auf[3]), und in dem XIV. Jahrhundert erscheint die, sozusagen suveräne Landesherrschaft der Grafen und der, die Grafengewalt sich anmassenden Freiherren schon als vollkommen ausgebildet. Leider fehlt es aber gerade

---

Verpfändung der genannten Herrschaft an Schwyz und Glarus (von 1438). Die «hohen Gerichte» über die am Walensee gelegenen Ortschaften Quarten, Murg und Quinten waren, wie es scheint, zwischen der Grafschaft Sargans und der Herrschaft Windegg streitig, wurden aber im Jahr 1519 (Urkunden im Archiv Walenstatt) ersterer zugesprochen.

[1]) Siehe die oben zitirten Diplome von 1050 (Mohr, Cod. I. n. 92 u. 93).

[2]) Mohr, Cod. II. n. 2.

[3]) Was den Grafen Hugo insbesondere betrifft, so mochte derselbe freilich, da er sich «Landgraf in Schwaben und in Curwalhen» und «Pfleger an des Königs Statt» nennt, auch vermöge königlicher Vollmacht handeln.

an denjenigen Quellen, welche uns über diesen successiven Uebergang näheren Aufschluss geben könnten. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass diese Umgestaltung namentlich während des Interregnums (1256—1273), gewissermassen als natürliche Folge der Nothlage, in welcher sich der Staat befand, eintrat.

Ueber den Umfang der Herrschaftsrechte in den neumontfort'schen Grafschaften Curwalhen's erhalten wir erst Kenntniss aus Quellen der zweiten Hälfte des XIV. oder gar erst des XV. Jahrhunderts. Doch geben uns dieselben manche Rückschlüsse an die Hand. Ich lasse demnach hier das bezügliche urkundliche Ergebniss folgen.

I. Die Grafschaft Feldkirch. Im Jahr 1375 verkaufte der letzte Besitzer dieser montfort'schen Stammesherrschaft, Graf Rudolf (IV.) von Montfort-Feldkirch, an die Herzoge v. Oesterreich — mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutzniessung und seinen allfälligen Leibeserben die Wiederlösung wahrend — um fl. 30,000[1]) seine «Herrschaft und Grafschaft gar und ganz», nämlich (ausser den hier nicht in Betracht kommenden Gütern in dem nicht-rätischen Vorarlberg) insbesondere «Burg und Stadt Feldkirch, den Berg zu Rankwyl mit dem Landgericht und andern Gerichten, die Vesten Neu- und Altmontfort und was zwischen der Claus und Feldkirch liegt und bis an den Rhein und die Ill reicht» sowie seine «Rechte an der Veste Tosters und was dazu gehört». — Diese «Herrschaft und Grafschaft» verkaufte er mit Leuten, Mannschaft, Zwingen, Bännen, Gerichten, Zinsen, Steuern, Fällen, Gelässen, Wildbann, Fischenzen, mit aller Kraft und Gewaltsame, mit Grund und Grat... «Eigen für Eigen, Lehen für Lehen, Erb für Erb». Von dem Verkauf ausgenommen waren «die Vesten Jagdberg und

[1]) Vanotti, Gesch., Urk. n. 24.

Ramschwag und was dazu gehört, Leute und Güter an dem Eschnerberg» und einige andere Güter.

Diesem Verkaufsakt entnimmt man, dass Graf Rudolf dannzumal in der Herrschaft Feldkirch ausser der ihm als Grafen gebührenden vollen Gerichtsbarkeit und Exekutionsgewalt (Gerichten, Zwingen und Bännen), die Territorialherrlichkeit mit den aus derselben abgeleiteten Regalien der Jagd und Fischerei («Wildbann und Fischenz»)[1]) und die Staatshoheit und Staatsgewalt («Mannschaft, Gewaltsame») besass, somit wirklicher Landesherr war.

Auf die Herrschaftsverhältnisse nicht nur in der Stadt Feldkirch selbst, sondern indirekt auch in der übrigen Grafschaft, wirft sodann der Freiheitsbrief Licht, welchen der nämliche Graf Rudolf ein Jahr später (1376), als der (erst im Jahr 1377 perfekt gewordene) Verkauf noch in der Schwebe war[2]), der Stadt Feldkirch ausstellte.[3]) In diesem Freiheitsbrief verfügte er nämlich:

1) Es solle Feldkirch nach seinem Tode blos eine Steuer von 100 ℔ Pfenning an die Herrschaft entrichten und mit keinen ausserordentlichen Abgaben belastet werden;

2) seine Rechtsnachfolger sollen den Ammann (d. h. den Vorsitzer des Rathes) nicht ohne Rath der Bürger und ohne Wissen und Willen des Stadtrathes setzen;

---

[1]) Als Ausfluss seines territorialen Obereigenthums ist es u. A. zu betrachten, dass die Bewilligung des Gr. Rud. v. Montfort-Feldkirch (1361) zum Verkauf einer, wie es scheint, in seiner Grafschaft gelegenen Alp (« mit Grund und Grat, Wun und Weid, Holz, Wald, Wasen, Weg, Steg und Wasserflüssen ») eingeholt werden musste (Reg. v. 1361 in Kaiser, Gesch., S. 204).

[2]) Weil Herzog Leopold die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hatte (s. Zösmair, polit. Geschichte Vorarlbergs, III. Theil S. 18 ff.).

[3]) Urk. in Bergmann, Beiträge zu einer Geschichte Vorarlbergs, S. 66.

3) die Bürger sollen nach seinem Tode Freiheit der Verehelichung («wohin sie wollen») und freien Wegzug «mit Leib und Gut» haben, letzteres aber mit der Einschränkung, dass das Gut, welches ein Feldkircher Bürger in dem Bezirke «zwischen dem Bodensee und dem Septimer und zwischen dem Walensee und dem Arlberg» («wie die Wasserscheide zieht») besitzt, «in allweg nach Feldkirch dienst- und steuerbar sein soll», so dass die auswärts gesessenen Bürger für ein solches Gut die nämlichen Lasten und Pflichten (namentlich auch mit Rücksicht auf den Kriegsdienst) wie die in der Stadt gesessenen haben sollen[1];

4) es solle Jeder aus der Stadt auf das Land und umgekehrt erben; doch sollen Bürger innert einem Verwandtschaftsgrade, welcher nach kanonischem Recht die Heirath ausschliesst, vor Nichtbürgern den Vorzug haben;

5) es solle jeder seiner Nachfolger diesen Brief beschwören, worauf die Stadt ihm huldigen soll und «ihm gewärtig sein mit der obgenannten Steuer, dazu mit Gerichten, mit Diensten, mit Kriegsdienst (Raisen), mit Fällen, mit Gelässen und mit andern gewöhnlichen Dingen.»

Zu diesem Freiheitsdiplom ist Folgendes zu bemerken:

1) Ursprünglich war es nur den Eigenleuten (Leibeigenen, Hörigen) untersagt, ohne Bewilligung des Herrn sich ausserhalb der Genossenschaft (Genossame) zu verehelichen oder aus derselben wegzuziehen. In Feldkirch waren nun aber, zufolge obigen Diploms, diese Rechte des Leibherrn zu Rechten des Landesherrn erwachsen, welche sich über die ganze, in der Stadt angesessene Ein-

---

[1] «... wa die gesessen sint, so sont sy doch daz selb gut ze veltkirch in der statt verdienen mit stüren mit raisen (d. h. mit Kriegsdienst) mit diensten und mit allen dingen als ain ingesessener burger zu veltkirch sin gut verdienet.»

wohnerschaft erstreckten, indem die erwähnten Verpflichtungen, von welchen der Graf dieselbe in Zukunft befreien will, als allgemein ihr obliegende erscheinen.

Aehnlich verhält es sich offenbar mit dem «Fall» d. h. mit der ursprünglich ebenfalls nur den Leibeigenen obgelegenen Erbschaftsabgabe (des sogenannten Besthauptes). Und selbst die auf 100 ℔ Pfenning festgesetzte «Steuer» ist, wie wir später klarer sehen werden, als eine ursprünglich der Unfreiheit inwohnende, später aber auf sämmtliche Unterthanen übergetragene Abgabe zu betrachten. Und wenn diese Verhältnisse in der Stadt Feldkirch bestanden, so dürfen sie wohl um so eher auch in den Landgemeinden der Grafschaft vorausgesetzt werden. Dass es übrigens in derselben auch noch einzelne freie Geschlechter gab, werden wir sofort sehen. — So hatten sich mittelst der sich ausbildenden Territorial- und Staatshoheit die Institute der Leibeigenschaft verallgemeinert und war die einstige Freiheit der Freien in der Unterthanenschaft allmälig untergegangen, wogegen allerdings den Eigenleuten dieser Verallgemeinerungsprozess in so weit zu Statten kam, als dadurch ihre Unfreiheit sich milderte, wie denn, zufolge dieses Diploms, namentlich der einstige Anspruch des Leibherrn auf den Nachlass des Leibeigenen, wenigstens des ohne Nachkommenschaft verstorbenen, durch die Zulassung eines allgemeinen Erbrechtes gänzlich beseitigt erscheint — immerhin ohne Zweifel mit Vorbehalt des von Unehelichen (Bastarden) nachgelassenen Vermögens.

2) Sehr bemerkenswerth ist die Verfügung, dass die ausser der Stadt, aber innert dem angegebenen Bezirke ansässigen Feldkircher für ihre auswärtigen Güter ebenso, wie für die im Stadtgebiet gelegenen, der Herrschaft steuern und dienen, insbesondere Kriegsdienst leisten sollten. Es beweist dies, dass diese Lasten insoweit persönlich waren als sie den wegziehenden Feldkircher

Bürgern nachfolgten, insoweit aber dinglich, als sie — innert jenem Bezirk — im Grundeigenthum wurzelten. Was sodann fraglichen Bezirk betrifft, so war derselbe — wie ich sofort zeigen werde, identisch mit dem Landgerichtsbezirk Rankwyl. Und da dieses Landgericht unter dem Schutze des Grafen von Feldkirch amtete, so durften alle, wenn auch ausserhalb der Grafschaft Feldkirch, innert seinem Gerichtsbezirk gelegenen, Feldkirchern gehörigen Güter gewissermassen als seinem Gerichtsstab unterworfen betrachtet werden — eine Bestimmung, welche freilich wenig Aussicht auf praktische Durchführbarkeit haben konnte.

3) Der feste Ansatz von 100 ℔ Pf. für die von Feldkirch zu entrichtende Steuer beweist, dass dieselbe der Genossenschaft (Genossame) oder Burgerschaft Feldkirch, als solcher, oblag, so dass sie unter diese Steuergenossen zu vertheilen war und zwar, da sie zugleich eine dingliche Last war, auf ihr Grundeigenthum. Auf solche Steuergenossenschaften, bei welchen der Wegzug ihrer Mitglieder sehr in Frage kam, werden wir auch andern Ortes treffen. Die «ausserordentlichen Abgaben» dagegen, welche, zufolge des Diplomes, künftig unterbleiben sollten, waren selbstherrliche Auflagen des Landesherrn.

4) Die Verfassung der Stadt Feldkirch anlangend, so entnimmt man gedachtem Freiheitsbrief, dass dieselbe einen Stadtrath hatte, der wahrscheinlich, wie in Cur, die ökonomischen Angelegenheiten der Burgerschaft, namentlich das Korporationsgut (die Allmend), ziemlich unabhängig verwaltete, und dass bis dahin dessen Vorsitzer oder Ammann von dem Grafen frei gesetzt werden konnte. In diesem Punkt scheint der Freiheitsbrief noch bei Lebzeiten des Grafen Rudolf in Wirksamkeit getreten zu sein, denn schon im Jahr 1383 wählte, mit dessen Genehmigung, die Burgerschaft selbst ihren Ammann, sowie einen grossen und einen kleinen Rath und bald hernach scheinen auch Zünfte

eingeführt worden zu sein.[1]) Zur Herrschaft Feldkirch gehörten auch die beiden Walser Gemeinden Damüls und Fontanella, die gemeinschaftlich einen selbstgewählten Ammann als Richter für die niedere Gerichtsbarkeit und als Gemeindsvorsteher hatten[2]), sowie das Bergthal Laterns, welches die Herren v. Montfort-Feldkirch im Jahr 1313 zwei Walserfamilien gegen einen Zins von 7 ℔ Pfenning und die Verpflichtung, ihnen innert den Landesmarken mit Schild und Speer auf eigene Kosten zu dienen, überlassen hatten.[3])

Noch bedarf das in dem Verkauf der Grafschaft Feldkirch begriffene Landgericht Rankwyl einer Besprechung. Es ist bekannt, dass das Feld an der Frutz bei Rankwyl oder dem alträtischen Vinomna («ad campos», «Müsinen»)[4]) schon zur Zeit Hunfrid's, des ersten fränkischen Grafen in Rätien, eine Gerichtsstätte war[5]) indem von demselben im Jahr 807 dort eine Gerichtsverhandlung geleitet wurde, und da diese Grundeigenthum betraf, worüber nur das Gau- (oder Grafen-), nicht das Cent-Gericht erkennen konnte, so war Vinomna eine Malstatt nicht blos für die Cent des Walgau, sondern auch für den ganzen Gau Currätien oder Curwalhen. Nachdem sodann dieser Gau in zwei Grafschaften zerfallen war, war Vinomna oder Rankwyl, wie eine von Herzog Burkhard geleitete Gerichtsverhandlung vom Jahr 920 beweist[6]), die Malstatt für das Grafengericht Unterrätien. Ob dasselbe,

---

[1]) Die ersten Zunftmeister kommen im Jahr 1406 vor (Bergmann, Beiträge, S. 73).

[2]) Bergmann, die freien Walser, S. 49 ff.

[3]) Bergmann a. a. O. S. 47.

[4]) «Müsinen», die ursprüngliche Malstatt, war ein Hügel an der Frutz. Im XV. Jahrhundert wurde sodann die Gerichtsstätte in eine Strasse von Rankwyl verlegt (Rusch, das Landgericht Rankwyl, S. 4 und 8).

[5]) Planta, das alte Rätien, S. 354.

[6]) Planta, das alte Rätien S. 397.

als letzteres hinwieder sich in die Grafschaften Alt-Montfort und Werdenberg getheilt hatte, blos für jene oder auch für diese amtete, erhellt urkundlich nicht. Gewiss aber ist, dass es unter den Neu-Montfortern thatsächlich zu einem Herrschaftsgericht der Grafen v. Montfort-Feldkirch herabgesunken war, denn der ihm vorgesetzte Ammann von Rankwyl leitete es nicht im Namen des Königs, sondern an der Stelle des Grafen. [1])

Dies veranlasste vorerst den Kaiser Sigmund, im Jahr 1418 dem Grafen Friedrich von Toggenburg, als damaligem Pfandinhaber der Herrschaft Feldkirch, aufzutragen, das «Landgericht Rankwyl» wieder herzustellen und es zu diesem Ende mit einem «Landrichter» und wenigstens sieben Urtheilssprechern aus «rechten Freien» zu besetzen, zugleich «Allen, die in dieses Landgericht Feldkirch gehören», gebietend, bei ihm Recht zu suchen. [2])

Ebenso suchte Kaiser Friedrich III. (welcher freilich zugleich Landesherr in Feldkirch war) durch ein Diplom von 1465 [3]), das Landgericht Rankwyl («in Müsinen») in der ursprünglichen Bedeutung eines königlichen Gaugerichtes wieder herzustellen, so zwar, dass dessen Gerichtsbezirk westlich von dem Walensee, östlich von dem Arlberg, nördlich von dem Bodensee und südlich von dem Septimer begrenzt werden sollte [4]) — eine Begren-

---

[1]) So sitzt im Jahr 1342 Albrecht, der Ammann von Rankwyl, «von des edlen Grafen von Montfort wegen» in Rankwyl zu Gericht (Mohr, Cod. II. n. 279).

[2]) Urk. von 1418 in Bergmann, Urk. d. IV Vorarlb. Herrsch. n. 55.

[3]) Diplom vom 8. April 1465 in Bergmann, a. a. O. n. 84.

[4]) «Das frey landtgericht zu Rankswyl in Müsinen... das über sich durch Churwalhen biss an den Settman, gegen dem Etschland biss auf den Arlenberg und auf der andern seyten biss an den Walensee und das Reyntal abe biss an den Bodensee mitsambt dem hindern Bregenzer Wald, dem Tannberg und

zung, welche, wie ich später ausführen werde, in der Richtung nach dem Septimer (Settmann) mit der nördlichen der Grafschaft Oberrätien zusammenfiel, von der westlichen und nördlichen der einstigen Grafschaft Unterrätien aber insofern abwich, als durch dieselbe der Gaster ausgeschlossen, dagegen das untere Rheinthal und der Bregenzer Wald in denselben aufgenommen wurden.

Da diese Begrenzung genau mit derjenigen übereinstimmt, welche von Graf Rudolf v. Montfort in dem Feldkircher Freiheitsbrief von 1376 für die den Feldkircher Burgern obliegenden Lasten festgesetzt wurde, so ist anzunehmen, es beruhe dieselbe auf einer schon vor dem Jahre 1376, mit besonderer Berücksichtigung der Neu-Montfort'schen Herrschaften, erlassenen königlichen Verfügung.

Innert obigem Bezirke nun sollte, zufolge des erwähnten königlichen Diploms, das «freie» Landgericht Rankwyl Namens des Königs richten und Klagen jeder Art annehmen und dafür sorgen, dass Niemand rechtlos bleibe. Auch wurde ihm Gewalt verliehen, «mit der Acht und Aberacht zu richten» und, damit die Entfernungen um so weniger in Betracht kommen, weiter verordnet, dass dasselbe auch nur auf Grund «brieflicher Kundschaften und Zeugnisse redlicher Personen» solle erkennen dürfen. Schliesslich wurde dem Landgericht Rankwyl zugesichert, dass dessen Sprüche an kein anderes Gericht, auch nicht an das Hofgericht Rotweil sollen gezogen und dass innert dem oben angegebenen Bezirk Niemand vor ein anderes Landgericht solle geladen werden dürfen.[1])

---

was in denselben Marken gelegen ist, geet zu richten hat» — Dieser Gerichtssprengel ist auch noch in der Landgerichtsordnung von 1579 festgehalten (Rusch, das Landgericht Rankwyl, S. 59).

[1]) Diplom Friedrich's III. vom 23. September 1465 (Bergmann, a. a. O. Urk. n. 85).

Die regelmässige Besetzung dieses Landgerichts scheint übrigens seit dem Erlass Kaiser Sigismund's (1418) aus einigen «freien Geschlechtern» der Umgegend erfolgt zu sein.[1]) In wichtigeren oder ausserordentlichen Fällen scheint es aber sich durch einen Zuzug aus dem rätischen Adel bis auf 16, ja sogar bis auf 60 Mitglieder ergänzt zu haben.[2]) Auch richtete der «freie Landrichter» seither Namens des «Kaisers».[3])

Wirklich scheint das Landgericht Rankwyl durch die erwähnten kaiserlichen Erlasse ein gewisses Ansehen erlangt und bis zu Ende des XV. Jahrhunderts behalten zu haben, derart, dass es seine Wirksamkeit sogar auf Oberrätien erstreckte und namentlich vom Adel scheint in

---

[1]) Ich schliesse dies aus dem Diplom vom 8. April 1465, wo es heisst, das Landgericht sei «auf etlich fry geschlecht mit Richten und urteil zu sprechen, gesetzt und gewidmet». Zufolge der Landgerichtsordnung von 1579 lag diese Ehrenpflicht 13 Geschlechtern ob, die dafür von Fastnachtshennen und Tagwen befreit waren.

[2]) So wenigstens nach Merkle (Weizenegger). Vorarlberg (II. S. 23). Derselbe gibt an, es seien u. A. in diesem Gerichte, ausser Grafen v. Werdenberg, auch oberrätische Edle (v. Vatz, v. Belmont, v. Räzüns und v. Aspermont) gesessen. Dies würde, wenn es richtig wäre, das Landgericht Rankwyl sogar als ein curtätisches Gaugericht erscheinen lassen, und wirklich könnte der Septimer eher als südlicher Grenzpunkt des Gaues Curwalhen als von Unterrätien gelten. Da aber in den kaiserlichen Diplomen von 1396 und 1497, wodurch die Stadt Cur und sodann auch die übrigen bischöfl. Gotteshausleute von auswärtigen Gerichten befreit werden, nur das von Konrad III. im Jahr 1146 für Schwaben (wozu Currätien noch immer gerechnet wurde) errichtete Hof- und Landgericht Rotweil, nicht aber das Landgericht Rankwyl genannt wird, so muss wohl geschlossen werden, dass Oberrätien dem letzteren nicht unterworfen war. Bei der grossen Ungenauigkeit und Oberflächlichkeit so vieler kaiserlicher Erlasse hält es eben oft schwer, das thatsächlich Richtige zu ermitteln. — Zufolge der «Landgerichtsordnung» von 1579 (im Stiftsarchiv St. Gallen, mitgetheilt von Rusch, Landgericht Rankwyl) war die Zahl der Urtheilssprecher 6 bis 10.

[3]) S. Achtverkündungen von 1465, 1472, 1478 und 1492 im Curer Stadtarchiv.

Anspruch genommen worden zu sein.[1]) Auch wurde von ihm, besonders gegen Personen, die sich bei ihm nicht zur Verantwortung stellten, häufig die Acht verkündet.[2])

So dringend indess, besonders gegenüber dem Adel und in Streitfällen zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen, das Bedürfniss nach einem unparteiischen und höher gestellten Gerichte war, so musste dennoch, da das Landgericht Rankwyl, wenigstens über die österreichischen Besitzungen hinaus, keine Exekutivgewalt hatte[3]), der durch dessen Wiederherstellung beabsichtigte Zweck unerreicht bleiben, zumal die Kaiser selbst, im Widerspruche mit den besprochenen Diplomen, ansehnliche Theile des ihm durch letztere zugewiesenen Bezirkes ausdrücklich seinem Gerichtsstabe entzogen.[4])

So diente dieser Restaurationsversuch nur wieder dazu, die Machtlosigkeit des Reichs ins Licht zu stellen.[5])

---

[1]) So im Jahr 1433 von Graf Rudolf v. Werdenberg-Sargans als Herren von Obervaz (Juwalt, Forsch. II. S. 101). — Siehe übrigens Merkle in obiger Note.

[2]) S. die erwähnten Urkunden von 1465, 1472, 1478 und 1492 im Curer Stadtarchiv. — Zufolge «Landgerichtsordnung» von 1579 (s. Rusch, Landgericht Rankwyl) wurden die Acht und Aberacht (d. h. die wiederholte Acht) als Strafe angewendet theils für das Ausbleiben vor Gericht theils für die Nichtvollziehung erlassener Urtheile.

[3]) Die vom Landgerichte dem Kläger ertheilte Ermächtigung, sich am Gut des Geächteten («Achters») bezahlt zu machen («Verbiets- und Anlaitsbrief»), genügte natürlich nicht.

[4]) So wurden schon im Jahr 1379 Walenstatt (nebst Wesen und dem Niederamt) durch König Wenzel, im Jahr 1443 die Grafschaft Sargans durch Kaiser Friedrich III. und im Jahr 1492 und 1507 die Grafschaft Vaduz durch Friedrich III. und Maximilian I. von dem Landgericht Rankwyl befreit (Urkunde von 1379 im Archiv Walenstatt und Reg. v. 1443 in Lichnowsky, Gesch., VI. n. 499, Kaiser, Geschichte von Lichtenstein, S. 302).

[5]) Nominell dauerte das Landgericht Rankwyl bis 1806.

II. und III. Die Grafschaften Vaduz und Sonnenberg. — Im Jahr 1379 vermachte Graf Heinrich v. Werdenberg-Sargans zu Vaduz seine «Veste und Grafschaft Vaduz» sowie die «Veste Nuziders und Grafschaft im Walgau» (d. h. die Grafschaft Sonnenberg) seinem Vetter, Hans v. Werdenberg-Sargans[1]), mit «Land und Leuten, Zwingen und Bännen und aller Gewaltsame und mit aller Zubehörde.»

Wenn schon in den Worten «Land und Leute» und «Gewaltsame» die Landesherrschaft und die Staatsgewalt ausgedrückt sind, so treten die Herrschaftsrechte in den beiden genannten Herrschaften noch klarer hervor in dem Diplom des Königs Wenzel vom Jahr 1396[2]), wodurch dieser dem nämlichen Grafen Heinrich «die Grafschaft Vaduz und alle andern Herrschaften» «mit Land und Leuten, Städten, Vesten, Märkten, Dörfern, Mannschaften, Lehen, Gerichten, Zöllen, Mühlen, Wäldern, Wassern, Jagd, Vogelweiden» zu Lehen gibt.

Durch dieses Diplom wurden dem Grafen Heinrich — abgesehen von der ihm als Grafen zustehenden hohen Gerichtsbarkeit — zuerkannt: die Territorialherrlichkeit und daraus fliessende Regalien (Waldungen, Jagd, Vogelweide[3]), Wasser, Mühlen), sowie eine Territorial- und Staatshoheit (Land, Dörfer, Städte, Märkte, Zölle; Leute und Mannschaft), folglich auch die Berechtigung, für sich Steuern zu erheben und die Mannschaft zum Kriege aufzubieten. — Alles Rechte, welche die Grafen von Vaduz und

[1]) Urk. von 1379 in Tschudi, Chron., I. S. 498.

[2]) Urkunde in Tschudi, Chron. I. S. 591.

[3]) «Vogelweide» oder «Vogelmal» bezeichnet eine, ursprünglich wahrscheinlich zur Fütterung der zur Jagd verwendeten Falken bestimmte Abgabe der Alpen, bestehend in den Molken eines Tages (Urkunde von 1493, Reg. in Kaiser, Gesch., S. 314).

Sonnenberg ohne Zweifel schon längst vorher ausgeübt hatten und womit sich Graf Heinrich blos zu dem Zwecke von Wenzel mag haben belehnen lassen, um der längst vollbrachten Thatsache eine nachträgliche Sanktion ertheilen zu lassen.

Im Jahr 1399 wurde die Herrschaft Vaduz den Freiherren von Brandis [1]) verpfändet, welchen sie in der Folge, weil sie nicht wieder eingelöst wurde, als Eigenthum verblieb. [2])

Da nun die Grafengewalt zwar vererbt, aber nicht veräussert werden konnte und grundsätzlich noch immer als königlich galt, somit, wenn die Erbfolge erlosch, theoretisch als dem Reich anheimgefallen betrachtet wurde, so musste sie den Freiherren v. Brandis neu verliehen werden. Indess war im XV. Jahrhundert die Verleihung der Grafengewalt bereits auf die Ertheilung der hohen Kriminaljudikatur oder des sogenannten Blutbannes zusammengeschrumpft, so dass die Belehnung mit letzterem genügte. Diese erfolgte denn auch zu Handen

---

[1]) Die Freiherren von Brandis stammten ursprünglich aus dem Kanton Bern, wo ihnen Burg und Herrschaft Brandis im Emmenthal gehörte. Der letzte Inhaber dieser Herrschaft, Wolfhard Thüring, heirathete die Schwester des Grafen Rudolf IV. von Montfort-Feldkirch, Agnes, welche in erster Ehe den Grafen Hartmann III. von Sargans zu Vaduz zum Gemahl und mit diesem zwei Söhne, Heinrich und Hartmann (IV., Bischof von Cur) gehabt hatte. Mit Wolfhard Thüring von Brandis erzeugte sie ebenfalls zwei Söhne, nämlich Wolfhard und Ulr. Thüring, welche somit Halbbrüder jener waren und theils durch Darlehen theils durch Kauf fast das ganze Besitzthum derselben, nämlich Vaduz, Schellenberg. Eschnerberg und Blumenegg erwarben (Kaiser, Gesch. von Lichtenstein, S. 210 ff.).

[2]) Im Jahr 1434 erscheinen noch die Gebrüder Heinrich und Rudolf v. Werdenberg-Sargans als Eigenthümer der Grafschaft Vaduz, indem sie sich dieselbe in diesem Jahr durch Kaiser Sigmund bestätigen liessen (Tschudi, Chron. II. S 210).

der Herren v. Brandis — die hiedurch erst rechtsgültig Eigenthümer der Herrschaft wurden — durch Diplom Kaiser Albrecht's II. vom Jahr 1439.[1])

Später (1492) erhielt ihre Territorial- und Staatshoheit durch ein Diplom Friedrich's III.[2]) eine weitere Ergänzung dadurch, dass ihre Gerichte für berechtigt erklärt wurden, über entweichende Uebelthäter die Acht auszusprechen, und zwar mit der nämlichen Wirkung, als ob sie von einem königlichen Hof- oder Landgericht (welchem ursprünglich allein das Aechtungsrecht zustand) ausgesprochen worden wäre; von einem Reichsgerichte Geächtete dagegen sollten die Herren v. Brandis in ihrem Lande aufnehmen und beherbergen dürfen! — Endlich wurde durch ein Diplom Maximilian's I. (1507)[3]) den Unterthanen der Freiherren v. Brandis zugesichert, dass sie vor kein auswärtiges Gericht (also auch nicht vor das Landgericht Rankwyl!) sollten geladen werden dürfen, und zugleich bestimmt, dass auch Dörfer, Höfe und Weiler, die sich in ihren Herrschaften befinden und nicht ordentliche Gerichtsherren haben, sowie Bastarde und «herkommen» d. h. nicht angesessene Leute («Landzügling» genannt und wol identisch mit «Walsern»), die sich auf dem Herrschaftsgebiete befinden, ihren Gerichten unterworfen und ihnen, den Freiherren v. Brandis, unterthan sein, hulden und schwören sollen.

Die prinzipielle Bedeutung dieses Aktenstückes wird klar, wenn man sich (wie ich schon anlässlich des von Karl IV. dem Bisthum Cur ertheilten Privilegiums von 1354 bemerkte) daran erinnert, dass die nicht angeses-

---

[1]) Ich muss mich hiefür auf Kaiser (Geschichte von Lichtenstein, S. 302), der aber die Quelle nicht angibt, berufen. (Diese, so wenig als die unten zu zitirenden Urkunden, waren im Landesarchiv Vaduz vorfindlich.)

[2]) Kaiser, a a. O. und Bergmann, die freien Walser, S. 37

[3]) Kaiser und Bergmann, a. a O.

senen Leute grundsätzlich nicht als den, zunächst auf Grundherrlichkeit gegründeten Gerichtsbarkeiten der feudalen Herrschaften unterworfen betrachtet wurden. Dadurch nun, dass die ganze, auf dem Gebiete der Herren v. Brandis befindliche Bevölkerung — gleichviel ob angesessen oder nicht — ihrer ausschliesslichen Gerichtsbarkeit unterworfen und als ihnen unterthan erklärt ward, wurden ihre herrschaftlichen Gerichte erst wirkliche Landesgerichte und wurde ihnen erst wirkliche Territorialhoheit und somit Landesherrschaft ertheilt beziehungsweise sanktionirt — und zwar galten diese Privilegien nicht blos für die Grafschaft Vaduz, sondern auch für die Grafschaft Blumenegg, in deren Besitz sich die Herren v. Brandis seit 1398 ebenfalls befanden.

Dass gegenüber einer solchen Ausbildung der Landesherrschaften die nachträglichen Versuche, das Landgericht Rankwyl wieder herzustellen, wirkungslos bleiben mussten, ist einleuchtend. Es war dies um so bedauerlicher, als dasselbe noch im Jahr 1488 in einem Streit über gerichtliche Kompetenzen zwischen Freiherrn Sigmund von Brandis, als Herrn von Vaduz, und der Stadt Feldkirch [1]) und sodann im Jahr 1493 in einer Streitsache zwischen dem nämlichen Herrn v. Brandis und den Alpgenossen von Trisen (seinen Unterthanen) [2]) als unparteiisches Gericht gute Dienste geleistet hatte.

Die erwähnte Streitsache zwischen Freiherrn Ludwig v. Brandis und Feldkirch verdient näher erwähnt zu werden, weil sie Licht wirft auf die Bedeutung der von den Herren von Vaduz angestrebten territorialen Gerichtsbarkeit. Die in der Herrschaft Vaduz sesshaften Feldkircher be-

---

1) Reg. in Kaiser, Geschichte von Lichtenstein, S. 313.

2) Reg. in Kaiser, a. a. O. S. 314. Ludwig v. Brandis stellte hier den Satz auf, dass er als Freiherr nur «vor dem römischen Kaiser Recht zu geben und zu nehmen schuldig sei.»

hauptéten nämlich — gestützt darauf, dass Feldkirch durch den Kaiser von auswärtigen Gerichten entbunden worden — nur in Feldkirch belangbar zu sein. Der Streit endete (1488) damit, dass die in der Herrschaft Vaduz sesshaften Feldkircher Bürger mit Bezug auf Sachen der niedern Gerichtsbarkeit («Frevel, Schulden und Anderes») den Herrschaftsgerichten, somit hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit dem Feldkircher Gerichtsstab untergeben sein sollten.

IV. Ueber die Herrschaftsverhältnisse in der Grafschaft Blumenegg erfahren wir direkt nichts Näheres. Da jedoch dieselbe ebenfalls dem mehrerwähnten Grafen Heinrich zu Vaduz gehörte[1]), dieser aber, wie oben berichtet, sich von Kaiser Wenzeslaus (1396), ausser der Grafschaft Vaduz, «alle seine Herrschaften» mit «Land und Leuten, Städten, Vesten, Märkten, Dörfern, Mannschaften, Gerichten, Zöllen, Mühlen, Wäldern, Wasser, Jagd, Vogelweiden» neu verleihen liess, so ist nicht zu bezweifeln, dass Graf Heinrich in der Grafschaft Blumenegg die nämlichen Rechte ausgeübt habe wie in den Grafschaften Vaduz und Sonnenberg.

Zur Herrschaft Blumenegg gehörte seit 1390 auch das, von der wilden Lutz durchströmte sogenannte grosse Walserthal oder Valentschina[2]) mit den Dörfern Raggâl, Plons, Sonntag und Buchboden.

Der Name Val-Entschina[3]) — offenbar der ältere und romanische — sowie Plons (Ebene), vielleicht auch

---

[1]) Kaiser, Geschichte von Lichtenstein, S. 192.

[2]) Bergmann, die freien Walser, S. 32, versteht zwar unter «Valetschina» blos den hintern, die Dörfer Sonntag und Buchboden in sich schliessenden Theil des Walserthales. Da aber das, im vordern Thal (zwischen Raggâl und Plons) gelegene Kloster St Gerold urkundlich «in Valetschina» gelegen ist (Urkunde v. 1419, 1430 und 1458, auszüglich in Kosch, Geschichte des heiligen Gerold, S. 25 und 26), so muss wol das ganze Thal so geheissen haben.

[3]) Bergmann, a. a. O. hält «Valetschina» für das Diminutivum von «Val», was nach romanischer Etymologie nicht richtig ist. «Val en china» hiesse, wörtlich übersetzt, «Thal in der Wiege»

Raggâl weisen auf eine ältere romanische Bevölkerung, der neuere Name «Walserthal» sowie «Sonntag» und «Buchboden» dagegen auf eine spätere deutsche Einwanderung. Und dass diese Einwanderer «Walliser» oder «Walser» waren, beweist — abgesehen von anderen Inzichten[1]) — der gedachte Name des Thales. Wann diese Einwanderung erfolgte, erhellt urkundlich nicht.[2])

Die Walser dieses Thales bildeten eine selbständige Gerichtsgemeinde, an deren Spitze ein selbstgewählter Ammann als Richter in Sachen der niedern Gerichtsbarkeit stand.[3])

Die hohe Judikatur oder «Vogtei»[4]) über diese Gerichtsgemeinde stand vorerst den Herren Thumb von Neuburg bei Götzis zu[5]) — vielleicht als Reichslehen, da Neuburg ihnen ebenfalls vom Reich verliehen war. Im Jahr 1390 kam sie an Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, Herrn von Blumenegg, und bildete fortan einen Bestandtheil dieser Grafschaft.[6])

Nicht Walser, sondern unzweifelhaft Abkömmlinge der romanischen Urbewohner waren die (leibeigenen) Gotteshausleute der, ebenfalls in diesem Thal gelegenen Propstei St. Gerold (oder Frysen, wie sie auch heisst), eine

---

[1]) Bergmann, die freien Walser, S. 30 ff.

[2]) Ob, wie man meint (Bergmann, a. a. O.), Graf Hugo (III.) v. Werdenberg (und Sargans), als Herr von Blumenegg (Tschudi. Chron. I., S. 197), Schwager und Zeitgenosse Walther's V. v. Vatz (welcher in Rheinwald und Davos Walliser ansiedelte), Valentschina kolonisirte, muss somit dahin gestellt bleiben.

[3]) Urkunden von 1397 und 1412 (Bestätigung dieser Rechte durch Bischof Hartmann und Ludw. v. Brandis als Herren von Blumenegg), zitirt in Rusch, Geschichte des h. Gerold.

[4]) «Vogty in Valentschina» in Urk. v. 1391 (Bergmann, a. a. O. S. 36).

[5]) Zösmair, Gesch. Vorarlberg's (Feldkircher Schulbericht von 1879, S. 12), Vanotti, Gesch. S. 84.

[6]) Nachdem Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch sie im Jahr 1365 von den Thumb von Neuburg erworben (Zösmair, a. a. O.)

Filiale des Klosters Einsiedeln. Dieselben standen nämlich unter der Immunitäts-Gerichtsbarkeit dieses Stiftes und gehörten somit nicht der walser'schen Gerichtsgemeinde an.

Ueber diese geistliche Gerichtsbarkeit gibt ein «Hofrodel» vom Jahr 1377 willkommenes Licht.[1])

Dieselbe war zum Theil eine territoriale, insofern sie sich auch über einen, angeblich schon bei Gründung des Stiftes ihm geschenkten, abgegrenzten Bezirk erstreckte, in welchem, nebst dem Kloster, auch Plons lag.[2]) Innert diesem Bezirk (in welchem alle Güter ihm zinsbar waren) hatte das Stift Twing und Bann[3]) (d. h. territoriale Jurisdiktion).

Die übrigen Besitzungen der Propstei waren zerstreut und bildeten die drei Meyerhöfe Pludäsch, Schnifis und Rankwyl.

In Pludäsch wurde jährlich ein allgemeines dreitägiges Merzgericht abgehalten, zu welchem alle Gotteshausleute bei Busse von den Meyern geladen wurden. Vor diesem Gerichte mussten dieselben in allen Streitsachen (somit auch wenn sie «Eigen» betrafen) von einander Recht nehmen.[4]) Die Zwischengerichte scheinen vor dem Kloster «unter der Eiche» abgehalten worden zu sein.[5])

---

[1]) Abgedruckt in Rusch, Gesch. St. Gerold's und seiner Propstei, S. 14 ff. — Die Propstei soll vom h. Gerold in der 2. Hälfte des X. Jahrhunderts gegründet und dem Kloster Einsiedeln übergeben worden sein.

[2]) Die Schenkung soll von «Graf Otto von Jagdberg und Montfort» (nach Bergmann Sohn des Herzogs Luitolf v. Schwaben, Grafen in Unterrätien) erfolgt sein. Dieser Bezirk war von zwei Töbeln und dem Thalfluss Lutz begrenzt.

[3]) «Und soll auch niemand enkein Geschäfft haben mit enkeinen Rechten, denn ein Propst in den Zwingen und in den Bannen.»

[4]) «Darumb geschicht das Recht da, dass die Gotteshausleut in andere Gerichte nit füro gan sond und Recht von einander vor dem Probst nemmen sond.»

[5]) «ob des Gottshuss Leut jemand anklagen wolte, da sond sie da (nämlich an dem Merzgericht) leiden und thun oder aber vor dem Kloster zu Frysen unter der Eiche.»

Dem Grafengericht der Gebietsherren von Valentschina war einzig die hohe Judikatur («das Blut») vorbehalten.[1])

Die Schirmvogtei dieses Stiftes hatten bis 1365 als «rechtes Lehen» vom Mutterkloster Einsiedeln[2]) die Herren Thumb von Neuburg (bei Götzis),[3]) denen, wie bemerkt, auch die «Vogtei» über Valentschina gehörte. Der Vogt bezog für seinen Schirm ein «Vogt- und Schirmgeld» von 7 ℔ und 3 Schill. Pfenning. Ob demselben auch etwa die Leitung des Merzgerichtes oblag, erhellt nicht. Gotteshausrichter war sonst der sogenannte «Keller», den der Propst aus seinen Eigenleuten nebst 12 Beisitzern wählte.[4]) Uebrigens führte auch dieses Stift die Schirmvogtei auf den Kaiser zurück.[5])

Auch über die Leibeigenschaft gibt der gedachte «Rodel» bemerkenswerthe Aufschlüsse:

Alle Gotteshausleute waren leibeigen.[6]) Wer eigene Haushaltung hatte («sein sunder Brot hat») entrichtete ein Fastnachthuhn und leistete einen Tagwen (Frohndienst eines Tages); wer über 12 Jahre alt war zahlte einen «Kerzerpfenning.» Den Fall entrichtete der Nachlass jedes Mannes, der «sunder Brot hat», und zwar das «beste

---

[1]) «Alle die Schulden und Freveln, sie seyend klein oder gross, die gehören einem Propst zu Frysen an untz (bis) an das Blut, das sol man antworten in die Grafschafft.»

[2]) Urk. v. 1343 und 1391 (in Rusch, a. a. O., zitirt aus den Docum. S. Geroldi I. 18 und 81).

[3]) Im Jahr 1365 ging diese Schirmvogtei wahrscheinlich auf Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch mit dem von ihm erworbenen Valentschina-Thal über; im Jahr 1390 auf Heinrich v. Werdenberg-Sargans zu Vaduz und im Jahr 1397 auf die Freiherren v. Brandis.

[4]) Vgl. «Rechte der Propstei» von ca. 1591 (Abgedruckt in Rusch, a. a. O.).

[5]) Ibid. («Der Kaiser ist oberster Schirmherr, hat nachher Die von Schweiz substituirt.»)

[6]) Ausdrücklich wird dies in obiger Urkunde (es ist dies eine Klagschrift der Propstei) erklärt.

(Vieh-) Haupt» oder «das beste Gewand» oder «die beste Waffe»; ebenso auch der Nachlass eines selbst haushaltenden Weibes «das beste Gewand» oder «das beste Bett.»

Der Nachlass von Klosterleuten, «Feldsiechen» und Bastarden fiel an das Stift. Ueberhaupt beerbte dieses alle Gotteshausleute, die keine ehelichen Leibeserben hinterliessen («als ein jeglicher Herr seinen eigenen Mann»).

Wer ohne Bewilligung des Propstes «aus der Genossami» weibet, soll von ihm bestraft werden, und zwar nöthigenfalls mit Hülfe des Schirmvogtes.

Wer «sein Gut oder Lehen» versetzen oder verkaufen will, soll es erst seinen «Nachpuren» (selbstverständlich Gotteshausleuten) und dann dem Propst anbieten.

Die Gotteshausleute entrichteten Zehnten von Korn, Bohnen, Hanf, Rüben, Obst und Kraut, sowie von Bienen, Lämmern, Fülen, Gaisen.

Für ausstehende Zinse konnte der Propst sich am Vieh oder an den Feldfrüchten («am Blunen») des Schuldners bezahlt machen, eventuell war ihm das Gut verfallen.

V. Auch über die Herrschaftsverhältnisse der Grafschaft Pludenz und Montavun ist nichts Näheres bekannt. Doch weiss man, dass ihr Inhaber, Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg (1382—1408), dieser Landschaft verschiedene Freiheiten ertheilte, der Stadt Pludenz die Erhebung eines Umgeldes, den Hofleuten des Klosters St. Peter die Einführung eines Merzgerichtes bewilligte u. s. w.[1]), dass somit derselbe sich in dieser seiner Grafschaft ebenfalls als Landesherr benahm.

In dieser Herrschaft werden übrigens im Jahr 1355, ausser Wallisern, auch andere Freie erwähnt.[2])

---

[1]) Zellweger, Gesch. S. 313; Merkle (Weizenegger), Vorarlberg, II. S. 247.

[2]) Vertrag von 1355 zwischen Graf Hartmann's (von Sargans) Erben und Graf Albrecht (von Werdenberg-Heiligenberg), wonach

Nicht ohne rechtshistorisches Interesse ist eine im Jahr 1359 zwischen Graf Albrecht (II.) von Werdenberg und Pludenz und Graf Rudolf (III.) von Montfort-Feldkirch ausgebrochene Fehde.[1]) In derselben handelte es sich nämlich hauptsächlich um die Frage, ob letzterer (Graf Rudolf) an seinen in die werdenbergischen Städte (also wohl Werdenberg und Pludenz) als Bürger aufgenommenen Eigenleuten noch Eigenthums- beziehungsweise Herrschaftsrechte solle geltend machen können oder nicht. Im Friedensschluss wurde der Streit zu Gunsten des Grafen Albrecht, d. h. im Interesse des Territorialprinzips und des Stadtrechtes entschieden, so zwar, dass derselbe sich verpflichten musste, in Zukunft keine Eigenleute des Grafen Rudolf mehr als Bürger in seine Städte aufzunehmen. — Die mittelalterlichen Fehden und Kriege sind häufig auf die verwickelten und unklaren Rechtsverhältnisse zurückzuführen, so dass bei Unkenntniss der letztern oft auch das richtige Verständniss der politischen Geschichte verschlossen bleibt.

VI. Unter den niedern Herrschaften der alten Grafschaft Montfort ist diejenige von Neuburg (oder Neuenburg) die bemerkenswertheste.

Mit dieser Veste waren, wie schon bemerkt, die Herren Thumb, welche auch eine Burg gleichen Namens in Oberrätien (bei Untervaz) besassen, vom Reiche belehnt.[2])

---

jene «weder über die Freien noch über die Walliser zu gebieten haben sollen» (Bergmann, die freien Walser). Unter diesen «Wallisern» sind wohl hauptsächlich die (zunächst als Bergknappen verwendeten) Silberthaler zu verstehen.

[1]) Zösmair, Gesch. Vorarlberg's, III. S. 7.

[2]) Bergmann, Urk. der IV v. H. n. 34. — Die Thumb stammten aus der Gegend von Ravensburg und waren Ministeriale der Hohenstaufen, als welche sie zuerst im Jahr 1188 urkundlich auftreten. Sie sollen das Reichslehen Neuburg um das Jahr 1230 erhalten haben (Zösmair, die Ritter Thumb von Neuburg, a. a. O.) Ob sie diese oder die oberrätische Neuburg früher besassen, ist schwer zu entscheiden. Zwar erscheint in dem Friedensvertrag

Dieselben übten ihre (niedere) Gerichtsbarkeit durch einen in Koblach sitzenden «Hofrichter» über einen abgegrenzten, zur Burg gehörigen Bezirk, die «Hofmark», und die innert demselben gesessenen Leute aus.[1]) Doch waren dem Gerichtsstabe des Hofrichters ohne Zweifel auch die, ausserhalb der Hofmark, sei es im übrigen Walgau (in Götzis, Rankwyl, Kumingen, Galmist), sei es im Rheinthal (in Bernang, Rebstein, Schmitten, Widnau) gesessenen Herrschaftsleute (wofern für sie an ihrem Wohnorte nicht eine eigene Hofgerichtsbarkeit eingerichtet war) unterworfen.

Zufolge eines Aktes vom Jahr 1363,[2]) wodurch die Herren Thumb von Neuburg diese Herrschaft an Oesterreich verkauften, hatte dieselbe ungefähr 130 «steuerpflichtige», d. h. unfreie und eine kleine Anzahl «edle», d. h. freie Leute und gehörte zur Burg, ausser den an Kolonen

---

des Bischofs von Cur mit Como von 1219 (Mohr, Cod. I. n. 186) schon ein Volkard von Neuburg (de Castello novo), das wol unzweifelhaft das oberrätische (bei Untervaz) ist, unter den curbischöflichen Zeugen. Da sich aber derselbe nicht «Thumb» nennt, muss es dahin gestellt bleiben, ob die damaligen Herren v. Neuburg (wie Zösmair a. a. O. annimmt) die Vorgänger der Thumb im Besitze dieser Veste waren oder schon letzterer Familie angehörten.

Wenn der Catalogus des Bischofs Flugi zuverlässig ist, wäre letzteres anzunehmen, da der oberwähnte Volkard von Neuburg, welcher 1237 Bischof von Cur wurde, in demselben als ein «Thumb» aufgeführt wird. Nach Zösmair (a. a. O.) wären die Thumb erst im Beginn des XIV. s. in den Besitz der oberrätischen Neuburg gelangt. — Ein Swiker Thumb (stultus) erscheint übrigens schon in einer Curer Urk. v. 1267 als Zeuge neben «Volkard von Neuenburg», dann wieder in einer bischöfl. Urk. v. 1293 (Mohr, Cod. I. n. 252 und II. n. 62). Jedenfalls waren also die Thumbe schon damals curbischöfliche Ministeriale.

[1]) « . . . . den Hof zu Koblach, darin ze Gerichte für denselben Hofrichter gan sullen alle die Lüte, die in der Hofmark gesessen sint» (Bergmann, a. a. O. Urk. 34).

[2]) Urk. in Bergmann, a. a. O.

und freie Zinsleute verliehenen Gütern,[1] auch unverliehenes Eigenthum, nämlich Waldung, Baumgarten, Weingarten, einige Aecker und Wiesen, so wie die «Fischenz» (Fischereirecht) in der Ill, wogegen diejenige im Rhein, als königliches Regal, den Herren von Neuburg nur pfandweise überlassen war.

Es liegt uns hier somit ein ziemlich klares Beispiel einer, der Immunitätsgerichtsbarkeit geistlicher Stifte nachgebildeten sogenannten Hofgerichtsbarkeit weltlicher Herrschaften vor, welcher die zur Burg gehörigen Güter und die auf denselben sitzenden (unfreien und freien) Leute unterworfen waren, und zwar so, dass sich bereits ein abgegrenztes Jurisdiktionsgebiet («Hofmark») um die Burg gebildet hatte, welches unter Umständen, namentlich im Fall einer Erweiterung, auch den Ansatz zu Bildung einer Territorialhoheit beziehungsweise eines selbständigen Staatskörpers abgeben konnte.

Dass in dieser Urkunde die «Steuerleute» (im Gegensatz zu den «edeln» Leuten) als identisch mit Unfreien oder Leibeigenen erscheinen, zeigt klar, dass die von den feudalen Herrschaften erhobene «Steuer» der Leibeigenschaft entsprungen war.

VII. Die umfangreichste niedere Herrschaft in der alten Grafschaft Montfort war Jagdberg. Dieselbe wurde — immerhin mit Beibehaltung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit — wie es scheint, von Anbeginn mit der Grafschaft Feldkirch verbunden; sie tritt aber wieder als besondere Herrschaft hervor nach dem Tode des Grafen Rudolf (IV.) von Montfort-Feldkirch (1390). Da nämlich dieser auf seinen Todesfall den Herzogen von Oesterreich seine Besitzungen, mit Vorbehalt u. A. von Jagdberg, das er seinem Neffen, dem mehrerwähnten Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz

---

[1]) Diese warfen theils an Waizen, theils an Geld eine Rente von 102 ℔ ab.

vermachte, veräussert hatte, überliessen die Herzoge von Oesterreich mittelst Abkommnisses von 1391 [1]) dem genannten Grafen Heinrich die Herrschaft Jagdberg als Leibgeding « mit Leuten, Gütern, Twingen, Bännen, Gerichten und aller Ehehafti, Gewaltsami, Rechtung » wie sie Graf Rudolf von Montfort genossen, und zwar innert den genau angegebenen Herrschaftsmarken. — Zufolge obigen Wortlautes nun scheinen nicht blos die ursprüngliche Hofgerichtsbarkeit von Jagdberg, sondern auch die von den Grafen von Feldkirch über dieses Herrschaftsgebiet ausgeübten gräflichen Rechte auf den Grafen Heinrich übergegangen und dadurch Jagdberg thatsächlich zu einer Grafschaft erhoben worden zu sein.

VIII-X. Als Zubehörden der Veste Ramschwag werden (1391) erwähnt « Leute, Güter, Steuern, Zinse und alle Rechte, die zu denselben Leuten und Genossen gehören » [2]), und die Burgen Tosters und Schellenberg werden sogar blos « mit Allem was dazu gehört », ohne Erwähnung irgend welcher Herrschaftsrechte, genannt. [3]) Dass aber allen diesen drei Burgen mindestens eine niedere Gerichtsbarkeit zustand, ist nicht zu bezweifeln; was Ramschwag betrifft, so ergibt sich dies so ziemlich aus obigem Wortlaut, von der Herrschaft Tosters nannte sich eine Nebenlinie der Grafen von Montfort-Feldkirch [4]) und Schellenberg erscheint nicht nur in Verkaufsakten von 1412 und 1434 als besondere Herrschaft [5]), sondern dürfte schon früh

---

[1]) Bergmann, Urk. der IV V. H. n. 49.

[2]) Bergmann, a. a. O.

[3]) Vanotti, Gesch., Urk. n. 24 und Reg. n. 171.

[4]) Diese Nebenlinie entstand in Folge einer Theilung v. 1319 (Zösmair, Alt- und Neu-Montfort; Urk. von 1319 in Hormayr, hist. statist. Arch. I. n. IX).

[5]) Nämlich in einem Verkauf von 1412 von Graf Albr. von Werdenberg-Heiligenberg, dem sie gehörte, an Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang (Vanotti, Reg. n. 171) und von 1434 von seiner

sogar im Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gewesen sein.[1])

XI. Aber auch «die Leute und Güter» an dem, die Grafschaft Vaduz begrenzenden sogenannten Eschnerberg, welcher, wie wir wissen, vom Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch in seinem Verkauf der Grafschaft Feldkirch zu Gunsten seines Neffen, des mehrerwähnten Grafen Heinrich von Vaduz, vorbehalten worden war, namentlich die Gemeinde Eschen bildeten ursprünglich eine zu einer Burg gleichen Namens gehörige niedere Herrschaft,[2]) denn im XIII. Jahrhundert werden zwei Ritter von Eschen genannt.[3])

Diese Adelsfamilie scheint aber früh erloschen und die Burg bald zerfallen zu sein. Auch nach der Einverleibung des Eschnerberges mit der Grafschaft Vaduz (1416)[4]) hatte übrigens derselbe noch seine besondere Gerichtsbarkeit.[5])

XII. Zu erwähnen ist endlich noch die Veste Gutenberg bei Balzers (Grafschaft Vaduz). Obwohl nichts Näheres über die Besitzung und die Rechte dieser Veste gemeldet wird, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass ursprüng-

---

Schwägerin, der Gräfin Cath. von Sax-Masox, geb. von Werdenberg-Sargans, auf welche sie sodann übergegangen war, an Freih. Wolfh. von Brandis zu Vaduz (diese Urkunde befand sich im Nachlass des Prof. Kaiser).

[1]) Schon im Jahr 1286 führt ein Herr von Schellenberg das, dannzumal vorzugsweise Freiherren ertheilte Prädikat «nobilis» (Necrolog. Cur.).

[2]) Die Gerichtsstätte soll zu Eschen auf dem Stein zu Rofenberg gewesen sein (Kaiser, Gesch. S. 159).

[3]) Rud. miles de Esshay und Rud. de Escans miles (Urkunde v. 1235 und 1249 in Mohr, Cod. I. n. 212 und 222).

[4]) Sie wurde nämlich von Bischof Hartmann von Cur, Bruder und Erbe des Grafen Heinrich von Vaduz, im Jahr 1416 an Wolfh. von Brandis verkauft (Urk. im Landesarchiv Vaduz).

[5]) Sprüche von Landammann und Gericht am Eschnerberg in Grenzanständen zwischen Freih. U. G. v. Sax und Roll v. Bonstetten v. 1487 (Urk. im Zürcher Staatsarchiv) und gegen Feldkirch v. 1488 (Reg. in Kaiser, Gesch., S. 313).

lich auch zu ihr «Güter und Leute» gehörten, über welche sie eine Hofgerichtsbarkeit ausübte. Einst wahrscheinlich einer, noch zu Ende des XV. Jahrhunderts vorkommenden Familie gleichen Namens gehörig[1]), findet sie sich schon im XIII. Jahrhundert im Besitze der Herren von Frauenberg, denn von diesen kauften sie die Herren v. Werdenberg-Heiligenberg, welche sie ihrerseits im Jahr 1314 den Herzogen von Oesterreich überliessen.[2])

Ich gehe nun an die Besprechung der aus der alten Grafschaft Werdenberg hervorgegangenen Herrschaften.

XIII. Freiherrschaft Sax oder Hohensax. Diese Herrschaft, welche ursprünglich aus zwei Bestandtheilen zusammengesetzt gewesen zu sein scheint, nämlich aus Hohensax oder Frischenberg (mit den Dörfern Sax und Gams und den Burgen Hohensax und Frischenberg) und Forstegg (mit den Dörfern Haag, Salez, Frünsen, Sennwald und der Burg Forstegg), wurde gegen Ende des XIV. Jahrhunderts dadurch auseinander gerissen, dass ersterer Theil (Hohensax) von Elisabeth von Sax ihrem Gemahl, Caspar von Bonstetten (von Uster) zugebracht wurde.[3]) Als sodann die Appenzeller im Jahr 1405 nach der Schlacht am Stoss in das Rheinthal drangen, bemächtigten sie sich nebst der damals den Herzogen von Oesterreich (als Pfandschaft) gehörigen Reichsvogtei über das Rheinthal,

---

[1]) Im Jahr 1498 ist ein Heinrich v. Guttenberg bischöflicher Vogt der Herrschaft Flums oder Gräplang (Urkunde im bischöfl. Archiv).

[2]) Urk. in Tschudi, Chron. I. S. 266.

[3]) So nach v. Arx, Gesch. II. S. 132.

sowohl der Veste Frischenberg mit dem Dorfe Sax als des, zwischen Sennwald und Rüti gelegenen Dorfes Lienz, über welches dem Freiherrn von Forstegg die hohe Judikatur, dem Abte von St. Gallen dagegen, als Grundherrn, die Immunitäts-Gerichtsbarkeit gehörte,[1]) so dass dem Caspar von Bonstetten nur das Dorf Gams mit der benachbarten Burg Hohensax verblieb, von welcher diese so reduzirte Herrschaft den Namen «Hohensax» erhielt.

Einen klaren Einblick in die Rechtsverhältnisse der Herrschaft Sax gewährt die von derselben dem Caspar von Bonstetten gebliebene Gemeinde Gams oder Herrschaft «Hohensax.» Gewisse Anstände, welche zwischen dieser freiheitsdurstigen Gemeinde und ihrem damaligen Herrn (Roll von Bonstetten) sich erhoben hatten, wurden nämlich durch einen Spruch der Stadt Zürich vom Jahr 1463 erledigt wie folgt[2]):

1) Die Gamser sollen «freien Abzug» für «Leib und Gut» haben und sich auswärts verehelichen dürfen.

2) Um «ehrlicher Sachen» willen, d. h. für Vergehen, welche mit keiner Körperstrafe bedroht sind («weder Leib noch Leben noch Glieder berühren»), soll kein Gamser, welcher «Trostung» (Bürgschaft) geben kann, gefangen gesetzt («gethürmt, geblöckt, gestöckt») werden.

3) Die Gamser sollen ihre «Wun und Weid niessen wie von Alters her.»

4) Beim Tode je der ältesten Mannsperson bezieht der Herr als «Fall» das «beste Haupt Rindviehs, es seien Ochsen oder Kühe.»

---

[1]) Tschudi, Chron. II. S. 487; Zellweger, Urk. I. 1. n. 176 v. Arx, a. a. O.

[2]) Urk. v. 1463 (Copie) im st. gallischen Staatsarchiv.

5) Die Gamser entrichten, wie früher, Steuern und Zehnten und leisten Frohndienste für das Schloss und die Mühle.

6) Der Herr hat «hohe und kleine Gerichte, Twing und Bänne, Wildbann, Federspiel, Fischenze.» Ihm gehört die «Taverne» (Schenkwirthschaft).

Er hält ein allgemeines Mai- und Herbstgericht. Wer in der Zwischenzeit ein Gericht haben will, soll die Kosten bestreiten.

8) Er oder «sein Ammann» (Gerichtsvorsitzer) besetzt das Gericht mit zwölf geschwornen Richtern, welche der Herr an den Jahrgerichten verköstiget. Für die Wahl des Gerichtsweibels (der auch die «Steuer» und Zinsen einzuziehen hat) steht der Gemeinde (eventuell dem Herrn) ein Dreiervorschlag zu.

9) Der Herr kann Amtsbefehle mit Androhung von 3 ℔ Busse erlassen.

10) Die Gamser sollen dem Herrn Gehorsam schwören, und zwar «ein Herrschaftsmann als ein Herrschaftsmann, ein Hintersäss als ein Hintersäss und ein Dienstmann als ein Dienstmann.»

Aus diesem Spruch erhellt:

a. dass der Herr Territorialherrlichkeit in seinem Herrschaftsbezirk (Wildbann, Federspiel, Fischenze, Mühle, Taverne) hatte;

b. dass auch hier allgemeine Mai- und Herbstgerichte abgehalten zu werden pflegten, so wie dass der Freiherr, als Gerichtsherr, die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit, und zwar in ziemlich selbstherrlicher Weise ausübte, indem er (ohne Mitwirkung der Gemeinde) auch das Gericht besetzte;

c. dass die Gemeindsgenossen, trotz der dem Freiherrn zustehenden Territorialherrlichkeit, vermöge ihrer Ansässigkeit (auf eigenem oder abgeleitetem Grundbesitz) ein selbständiges (dingliches) Nutzungsrecht (dominium utile)

an der Allmend («Wun und Weide», somit ohne Zweifel auch am Wald) hatten;

d. dass (in dem von den Gamsern zu leistenden Eide) von «Freien» keine Rede ist, demnach die «Herrschaftsleute» sämmtlich als Eigenleute anzusehen sind, welchen blos die «Hintersässe» (auf welche ich unten zu sprechen komme) gegenüberstehen;

e. dass die, ursprünglich nur mit der Leibeigenschaft verbundenen Leistungen und Verpflichtungen nunmehr wahrscheinlich nicht blos allen «Herrschaftsleuten» gemein waren, sondern auch den Hintersässen oblagen, da ja der «Fall», die «Steuer» (ursprünglich, wie schon bemerkt, eine «Leibsteuer») und selbst der Frohndienst ohne Vorbehalt als den Gamsern obliegende Lasten erscheinen und sie alle bis dahin auch für die Verehelichung und den Wegzug an die Zustimmung des Herrn gebunden waren.

Obiger Spruch enthält überdies eine Reihe in die niedere Strafgerichtsbarkeit einschlagender Bestimmungen, deren ich aber bei Besprechung der sofort zu erwähnenden Urkunde von 1497, in welcher sie sich reproduzirt finden, gedenken will.

Im Jahr 1497 endlich verkauften die Herren von Bonstetten ihre Herrschaft Gams den Ständen Schwyz und Glarus[1]), die aber den Kauf in so weit der Gemeinde Gams selbst abtraten, dass sie sich (nebst der Verzinsung des ihr vorgeschossenen Kaufschillings von fl. 4000) mit einer Art Obervogtei begnügten, welche so geregelt wurde, dass das aus 12 Richtern bestehende Gericht zur Hälfte von der Gemeinde und zur Hälfte von dem Landvogt, der Ammann aber, als Gerichtsvorsitzer, von letzterem aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde, oder umgekehrt, ge-

---

[1]) Urk. v. 1497 im Zürcher Staatsarchiv (abgedruckt in Senn, Werdenberg. Chron. S. 425).

wählt wurden, und die «hohen», d. h. von dem Blutgericht erkannten, Bussen den beiden, in demselben besonders vertretenen Ständen allein zukamen, während die (von dem Gericht ohne Zuzug erkannten) Frevelbussen zwischen beiden getheilt wurden. Im Uebrigen enthält diese Urkunde (sogenannter «Freiheitsbrief») folgende, die früher bestandenen Rechtsverhältnisse beleuchtende Stipulationen:

1) Jede Haushaltung soll den beiden Ständen, als Oberherren, für eine Fastnachthenne 2 kr. zahlen und ferner soll beim Tode je der ältesten Mannsperson in einer Haushaltung denselben der Fall entrichtet werden mit dem besten Haupt Rindvieh, wogegen den Gamsern die freie Verehelichung und der «freie Zug mit Leib und Gut» gewährt wird.

2) Der Gemeinde Gams sollen gehören (beziehungsweise erlassen werden): der Wildgang, das Federspiel (d. h. das Jagdregal), die Fischenz, die Mühlen, der Alpzins, der Tavernenzins — sodann die «Steuer» und endlich die Kornzehnten (ausgenommen der Grosszehnten), der Kälber-, Lämmer-, Gizi-Zehnten [1]), der Futter- und Haferzins, der Schaf-, Kälber-, Hühner- und Eierzins, sowie die Lobmäler. [2])

Somit wurden den Gamsern, nebst den, den Herren v. Sax als Inhabern der Collatur (des «Kirchensatzes») zugekommenen Zehnten [3]) und verschiedenen grundherrlichen

---

[1]) Der Kälberzehnten war, zufolge des Zürcher Spruches von 1463, eine Abgabe von 1 Mass «Schmalz» von jedem Kalb (vergl. Senn, Werdenb. Chron. S. 290).

[2]) Es war dies, wie es scheint, eine Abgabe an Butter und Käs, welche an die herrschaftlichen Amtsdiener entrichtet wurde bei Anlass ihres jährlichen Besuches der Viehställe (Senn, a. a. O.).

[3]) Zufolge obigen Zürcher Spruches von 1463 hatte nämlich der Herr (Roll v. Bonstetten) «den Kirchensatz zu Gams mit Zubehörden» und nahm «aus dem Kirchensatz (d. h. aus dem

Zinsen, namentlich alle aus der Territorialherrlichkeit abgeleiteten Regalien sowie ein Theil der aus der Leibeigenschaft hervorgegangenen Leistungen und Beschränkungen erlassen, welche hier wieder als der ganzen ansässigen Bevölkerung, gewissermassen als allgemeine Unterthanenpflichten, auferlegt erscheinen.

Sodann beweist die grosse Mannigfaltigkeit von Lasten, womit das Grundeigenthum beschwert war, wie drückend die Herrschaft dieser kleinen Dynasten gewesen sein muss, wie sie auch den Geist der Widersetzlichkeit erklärt, welcher nicht nur in Gams, sondern auch in der übrigen Herrschaft Sax, deren Zustände ohne Zweifel ungefähr die nämlichen waren, sich wiederholt bemerkbar machte.

Dagegen zeigt die Vorschrift dieses «Freiheitsbriefes», dass Die von Gams die Landesherren (Schwyz und Glarus) am Mitgenuss von «Wun und Weide» nicht hindern sollen, wie das genossenschaftliche Nutzungsrecht an der Allmend bereits im Begriff stand, in ein volles Eigenthum überzugehen.

Wenn endlich die gedachten Landesherrn in diesem Diplom erklären:

«Als Herren der Herrschaft Hohensax (so hiess nun, wie bemerkt, die Herrschaft Gams im Gegensatz zur Herrschaft Sax und Forsteck) sollen wir Allen zu gebieten haben bei 3 ℔ Pf.», «wir können Allen gebieten, zu den Gerichten zu gehen bei 3 Schill. Pf.» und «von Wun und Weid ist bei 1 ℔ Pf. zu gebieten»: so liegt hierin, ausser dem, gewöhnlich durch «Twing und Bänne» ausgedrückten Gerichtszwang, auch die Berechtigung zu Erlassung von Amtsbefehlen, welche bald in «Twing und Bann» begriffen erscheint, bald auch als besonderes Hoheitsrecht hervorgehoben wird.

Einkommen des Kirchengutes) den grossen Kornzehnten, den Kälber-, Lämmer- und Gizizehnten».

Der «Freiheitsbrief» reproduzirt endlich, wie bereits bemerkt, aus dem Zürcher Spruchbrief von 1463 eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen, welchen ich folgende Punkte enthebe:

1) Wer (um «ehrlicher Sachen» willen) die «Trostung» nicht geben will oder sie «bricht» (ihr zuwider handelt) verfällt in entsprechende Bussen bis auf 10 ℔.

2) Dem «Hohen Gerichte» (d. h. dem durch Vertreter der beiden regierenden Stände erweiterten Gerichte) und einer Busse von 10 ℔ verfällt schon Derjenige, welcher einen Andern «erdfällig und blutrünstig macht», wogegen, wenn der Niedergeworfene nicht blutrünstig wurde oder wenn der Angegriffene zwar blutrünstig gemacht, aber nicht zu Boden geworfen, oder wenn über ihn blos eine Waffe geschwungen («eine gewappnete Hand gezuckt») wurde, der Thäter blos dem niedern oder Frevēlgericht (d. h. dem Gericht ohne Zuzug) und einer Busse von 3 bezw. 5 ℔ verfiel.

3) «Wenn Einer den Andern vom Leben zum Tode brachte», so verfiel sein Gut den «hohen Gerichten» (d. h. den zwei Ständen), «sein Leib des Todten Fründen» — in welcher Ausdrucksweise eine Erinnerung an die verwandtschaftliche Blutrache liegt.

Zufolge dieses Statutes war die Grenze der, in das Bereich der niedern Strafgerichtsbarkeit fallenden «Frevel» eng gezogen, indem schon Bussen von 10 ℔ zu den hohen gerechnet wurden — eine Abgrenzung, welcher das fiskalische Interesse der beiden regierenden Stände wahrscheinlich nicht fremd war.

Uebrigens waren es ohne Zweifel hauptsächlich die sub 1 und 2 aufgezählten Frevel, welche zu den «ehrlichen Sachen» gehörten, um deretwillen man nicht sollte «gethürmt» werden.

Wie Roll v. Bonstetten mit den Gamsern, so hatte auch Freiherr Ulr. v. Sax und Forstegg seine liebe Noth

mit der Gemeinde Sax. Die von den Appenzellern, wie oben erzählt, im Jahr 1405 dem Caspar v. Bonstetten und dem Freiherrn v. Sax-Forstegg entrissenen Hoheitsrechte über Sax und Lienz waren nämlich, in Verbindung mit der Reichsvogtei über das Rheinthal, im Jahr 1490 auf die VII Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, zu welchen im Jahr 1500 noch Appenzell hinzukam, übergegangen.[1]) Im Jahr 1517 sodann schenkten diese VIII Orte dem als Krieger und Staatsmann verdienten Freiherrn Ulrich v. Sax und Forstegg mit Rücksicht «auf die guten Dienste, die derselbe gemeiner Eidgenossenschaft bewiesen,» «ihre Rechte am Burgstall Frischenberg und dem Dorf Sax und in der Lienz mit hohen und niedern Gerichten, mit Stüren, Diensten, Zwing, Bennen, aller Oberkeit, Herrlichkeit und Zugehörden an Lüt und Gut.»[2])

Da in obigem Diplom «Zwing und Bänne» neben den «hohen und niedern Gerichten» aufgeführt werden, so ersieht man hieraus klar, dass erstere Ausdrücke sich nicht auf die eigentliche Rechtsprechung beziehen, also im Grund auch nicht, wie man gewöhnlich annimmt, die «niedere Gerichtsbarkeit», sondern blos den Gerichtszwang oder das Jurisdiktionsrecht d. h. die Berechtigung bedeuten können, das Gericht zu «verbannen» und vor Gericht zu laden oder zu «zwingen»[3]), wesshalb «Twing

[1]) Urkunde von 1490 in Fäsi, Chron. Helv. (Zürcher Stadtbibliothek). Durch diesen Akt wurden die Appenzeller zur Sühne des von denselben an dem Abt von St. Gallen durch Zerstörung seines Rorschacher Klosterbaues begangenen Friedensbruches von den IV Schirmorten des Kantons St. Gallen (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus), welchen sich sodann auch Uri, Unterwalden und Zug zugesellten, gezwungen, ihnen «das Rheinthal und die Herrschaft Sax mit Zwing und Bennen, Oberkeit und Herrlichkeit» abzutreten.

[2]) Urkunde von 1517 im Zürcher Staatsarchiv.

[3]) So heisst es in den «uralten Bräuchen» der Abtei Pfävers, der Vogt solle «bannen und twingen zu dem Gericht alle Gotteshausleute» (Urkunde von 1329 im St. Gallischen Stiftsarchiv).

und Bann» wol auch nur das Jurisdiktionsgebiet bezeichnen.[1])

Schon im Jahr 1528 trotzte aber die Gemeinde Sax dem Freiherrn Ulrich allerlei Freiheiten ab, worüber, auf Begehren seines Sohnes, Ulrich Philipp, die Stadt Zürich (in welcher derselbe verbürgert war) im Jahr 1562 folgenden Spruch erliess[2]):

1) Da die in dem Dorf Sax gesessenen «Eigenleute und Hintersassen» bisher mit einander in der Gemeinde «mehrten und minderten, auch Bote und Verbote» erliessen, sowie mit einander auf ihre Kosten Kriegsdienst leisteten («reisten»), so sollen sie dies auch in Zukunft thun.

2) Dem Freiherrn seien «der Fall und andere Gerechtigkeit der Leibeigenschaft» vorbehalten. Es sollen aber auch «Hintersässe», wenn sie in der Herrschaft sterben und Gut hinterlassen, ob jung oder alt, Mann oder Weib, der Herrschaft 1 ℔ Pfenning verfallen sein.

3) Jede Haushaltung in Sax, ob leibeigen oder frei, soll der Herrschaft jährlich zwei Leibtagwen (Frohndienst mit eigener Arbeit) leisten; die männlichen Leibeigenen aber, welche Zugthiere besitzen, sollen überdies noch eine Mänitagwen (Frohndienst mit Gespann) leisten.

4) Der Freiherr kann Jedem aus der Herrschaft Forstegg den «Einzug» (Niederlassung) in Sax gegen Entrichtung von 20 ℔ Pf. (welche zu gleichen Theilen dem Herrn und der Gemeinde zukommen sollen) gestatten. Andere Leute bedürfen zum «Einzug» der beiderseitigen Zustimmung.

5) Für den «Abzug» kann der Freiherr von Eigenleuten und von Hintersassen 1 ℔ Pf. von 20 ℔ Pf. (d. h.

---

[1]) So heisst es in einem Spruch von 1473 (in der Egger'schen Urkundensammlung) «die Melser sollen in des Gotteshauses Pfävers Twingen und Bännen kein Holz mehr hauen».

[2]) Urkunde von 1562 im Zürcher Staatsarchiv.

5 %) erheben. Ebenso auch wenn Auswärtige Gut in der Herrschaft Sax erben.

6) Wenn in Sax Einer dem Andern ein Gut verkauft, so soll (wenn es nicht Geschwister sind) vorerst die Herrschaft und sodann die Gemeinde es ziehen dürfen (das Vorkaufsrecht haben).

7) Zum Entscheide von Spänen zwischen der Herrschaft und der Gemeinde soll in Zukunft ein unparteiisches Gericht aus den andern Herrschaftsgemeinden gebildet werden.[1])

Wenn auch neueren Datums, so ist dieser Spruch doch geeignet, über verschiedene feudale Rechtsverhältnisse aufzuklären. Ich bemerke hierüber:

a. Wie in dem Spruch von 1463 (zwischen Roll v. Bonstetten und Gams) «Herrschaftsleute» und «Hintersassen», so werden hier «Eigenleute» und «Hintersassen» einander gegenüber gestellt; somit sind wirklich, wie ich vermuthete, «Herrschaftsleute» und «Eigenleute» nunmehr als identisch zu betrachten und waren demnach auch die ursprünglich freien Lehens- oder Zinsleute in die Klasse der Leibeigenen herabgesunken.

b. Die Hintersassen ihrerseits sind als Leute anzusehen, welche zwar im Gebiet der Herrschaft Sax, aber nicht auf herrschaftlichem Grundeigenthum, sondern auf Eigen sassen, somit ursprünglich frei waren und als solche unter der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen standen, aber durch den Verfall der königlichen Grafschaften unter die Hofgerichtsbarkeit der Herren v. Sax gerathen waren.

---

[1]) «Dieweil die Herrschaft und Gemeind zu Sax keinen eigentlichen Verstand oder Wissen gehebt, wann sie gegen einander in Span kommen, wa oder vor wem sie einander darumb berechtigen oder suchen sollen.»

c. Demgemäss vermochten die Herren v. Sax ihre, ursprünglich nur auf ihre Besitzungen beschränkte Grundherrlichkeit über ein ganzes Gebiet auszudehnen und dieses als «Hofmark» abzuschliessen und sodann auf demselben ihre Herrschaft zu begründen.

d. Diese Saxer Hintersassen vermischten sich mit den «Herrschaftsleuten», nutzten gemeinschaftlich mit ihnen die Allmend und bildeten zu diesem Ende mit ihnen eine Genossenschaft (durch «Mehren und Mindern»), welche wir hier schon so weit entwickelt sehen, dass sie (für die Allmend) Gebote und Verbote erlässt, also ein, ursprünglich nur der Herrschaft zustehendes Hoheitsrecht ausübt.

e. Obwohl die Hintersassen ursprünglich frei waren, so erscheinen sie hier dennoch nahezu den Eigenleuten (oder «Herrschaftsleuten») gleichgestellt, denn sie entrichteten ebenfalls einen Todfall, wenn auch einen geringeren, leisteten. wenn auch in geringerem Mass, Frohndienste, sowie, gleich den Leibeigenen, auf eigene Kosten Kriegsdienst, und es wird ihnen ebenso, wie den Leibeigenen, der Wegzug erschwert, doch erscheint letzterer bereits für Alle insoweit erleichtert, als er nur an eine Abgabe geknüpft ist.

f. Bereits ist auch der «Einzug» d. h. die mit der Nutzungsberechtigung an der Allmend verbundene Niederlassung an einen Einkauf geknüpft und muss sich der Freiherr gefallen lassen, das Recht der Niederlassungsbewilligung unter Umständen mit der Gemeinde zu theilen.

g. Als eine sehr wichtige Bestimmung des Spruches verdient die Aufstellung eines unparteiischen Gerichtes für Späne zwischen der Herrschaft und den Saxer Unterthanen hervorgehoben zu werden; denn gerade der Mangel an einem Rechtsschutz gegenüber der Willkür der kleinen Selbstherrscher, zumal nachdem die königlichen Landgerichte in Abgang gekommen waren, war es, welcher haupt-

sächlich die Bündnisse der Herrschaftsleute wach rief und den Feudalismus zu Falle brachte.

h. Endlich erscheint hier auch das bis ins XVIII., ja XIX. Jahrhundert in Rätien so sehr verbreitete Zugrecht (Vorkaufsrecht), zunächst zwar zu Gunsten der Herrschaft, sodann aber auch zu Gunsten der Gemeinde.

Da die Gemeinde Sax, wie sich aus dem nämlichen Spruch ergibt, sich schon früher von der «Landessteuer» (zu welcher nunmehr die einstige «Leibsteuer» geworden war) und von den «Fastnachthennen» frei gekauft hatte, so bietet sie uns, ähnlich wie Gams, zugleich das Bild des Ueberganges aus dem Feudalismus in das moderne Staatswesen.

Zufolge einer spätern Notiz soll es übrigens in der Herrschaft Sax «freie Geschlechter» gegeben haben, welche von den, den Leibeigenen obliegenden Leistungen befreit waren, dafür aber (gewissermassen als Schirmgeld) jährlich das sogenannte «Freipfund» (18 kr.) zahlten.[1]) Wahrscheinlich waren dies später «hergekommene Leute» oder «freie Walser», von welchen ich in der Folge einlässlich sprechen werde.

Ausser dieser Gemeinde oder Herrschaft Sax war, wie bemerkt, im Jahr 1517 dem Freiherrn Ulr. von Sax und Forstegg auch Lienz (zwischen Sennwald und Rüti) zurückgestellt worden, wo aber dem Abt von St. Gallen die niedere Gerichtsbarkeit zustand,[2]) wogegen der Freiherr, zufolge eines Abkommnisses von 1599 auch hier alle «Malefiz- und Kriminalsachen» (dies sind nun die technischen Ausdrücke für die der hohen Judikatur anheimfallenden Verbrechen) d. h. alle mit «Leib- oder Lebensstrafen oder mit ewiger Landesverweisung oder mit Ent-

[1]) Senn, Werdenb. Chr. S. 299.
[2]) Urk. v. 1517 im Zürcher Staatsarchiv.

setzung von Ehr und Gewehr» bedrohten Verbrechen zu beurtheilen hatte und für solche auch «gefangen setzen» konnte.[1])

Dass auch in der Herrschaft Forstegg die Herrschaftsrechte ganz die nämlichen waren, wie wir sie nun in den Herrschaften Gams (oder Hohensax) und Sax kennen lernten, beweist ein Akt von 1597,[2]) womit Freiherr Albrecht von Sax und Forstegg der Wittwe und den drei Kindern seines ermordeten Bruders, Johann Philipp, seinen Antheil an den besagten Herrschaften «mit hohen und niedern Gerichten, mit Mannschaft, Wildbann, Frevel, Bussen, Abzug, Fällen, Tagwen, Fischenzen, Mühlen» u. s. w. für fl. 23,000 käuflich abtritt — nur dass hier in dem Ausdruck «Mannschaft» die Landesherrschaft («Oberkeit und Herrlichkeit») als ein hoheitliches Recht nicht nur auf das Land, sondern auch (besonders für den Kriegsdienst) auf die, das Staatsgebiet bewohnende Bevölkerung (somit abgesehen von Leibeigenschaftsverhältnissen) sich bestimmter ausgeprägt findet.

Bemerkenswerth ist sodann die in diesem Akt enthaltene Stipulation, es solle die Herrschaft als «Reichslehen» beim Mannsstamm verbleiben und folglich Joh. Philipp's Sohn, Friedrich Ludwig, seine beiden Schwestern für des Vaters «Eigen» auslösen.

Es spricht sich hierin die Erinnerung aus, dass die herrschaftlichen Hoheitsrechte im Grunde königlichen Ursprungs waren und nur mittelst Verleihung hätten rechtlich erworben werden können — vielleicht wurde auch eine solche Verleihung gutgläubig vorausgesetzt, obwohl sie thatsächlich sicher niemals erfolgt war und die Freiherren von Sax erst im XV. und XVI. Jahrhunderts, als ihre Herrschaft

[1]) Urk. v. 1599 (Abschrift) im st. gallischen Staatsarchiv.
[2]) Urk. v. 1597 im st. gallischen Staatsarchiv.

schon längst festbegründet war, um ihrem Besitzthum den Stempel der Gesetzlichkeit aufzudrücken, sich angelegen sein liessen, sich von dem Kaiser wenigstens mit dem Blutbann — auf diese letzte leere Formel waren, wie schon bemerkt, nun die alten königlichen Rechte herabgemindert! — belehnen zu lassen.[1])

Dass man früher in der Freiherrschaft Sax sich auch nicht an den für Reichslehen ursprünglich geltenden Grundsatz hielt, wonach sich solche nur im Mannsstamm vererben konnten, beweist die erzählte Zerreissung der Herrschaft Hohensax-Forstegg durch die Heirath der Elisabeth von Sax mit Caspar von Bonstetten, so dass der Akt von 1597 auch in diesem Punkt als ein Anachronismus erscheint.

Die Freiherrschaft Sax-Forstegg endigte damit, dass Friedrich Ludwig im Jahr 1615 seine Zweidrittel-Antheile und sein Vetter Christoff Friedrich im Jahr 1621 seinen Drittels-Antheil an derselben der Stadt Zürich verkauften,[2]) und zwar «mit hohen und niedern Gerichten,

---

[1]) Urk. v. 1589 im Zürcher Staatsarchiv, wonach die Söhne des verstorbenen Freiherrn Ulr. Phil. v. Sax (Joh. Albr., Joh. Phil., und Joh. Christoff) beim Kaiser um «die Investitur für das Reichslehen des Blutbannes der Herrschaften Sax und Forstegg und was sonsten mehr kaiserlicher Gnaden ist» einzukommen beschliessen. Diesem Wunsche wurde von König Rudolf II. (1590) entsprochen, wie auch schon Friedrich III. (1466), Karl V. (1530) und Maximil. II. (1575) solche Verleihungsdiplome, womit sie nur Etwas gaben was sie nicht mehr besassen, den Freiherren von Sax ausgestellt hatten. (Revers der St. Zürich v. 1597 in dem Zürcher Staatsarchiv.) Da Freiherr Fr. Ludw. v. Sax obige Diplome, als die auf sein «Reichslehen» bezüglichen Titel beim Rath v. Zürich hinterlegte, so darf angenommen werden, dass das Diplom Friedrich's III. (1466) der älteste auf dieses nachträglich sogenannte «Reichslehen» bezügliche Titel war, den die Familie der Freiherren von Sax besass, und dass somit früher höchst wahrscheinlich keine kaiserliche Verleihung stattgefunden hatte.

[2]) Urk. v. 1615 und 1621 (Abschriften) im st. gallischen Staatsarchiv.

mit Mannschaft, mit Fällen und Bastardfällen, Wildbann, Fischenz, Leib- und Zugtagwen, mit Weggeld, mit Kollaturen der Pfarrgemeinden Sax, Sennwald und Salez, mit drei Mühlen und mit Zehnten.» Im Verkauf begriffen waren auch, nebst den verliehenen Gütern, die zu der Veste Forstegg gehörigen unverliehenen (worunter namentlich auch Waldungen), so wie das, «den halben Theil der Herrschaftsleute betreffende Leibeigenbuch»[1]) — was wieder auf die Idendität von «Herrschaftsleuten» und «Leibeigenen» hinweist.

Bemerkenswerth ist in diesem Verkaufsakt (v. 1615), dass die «Gelässe» durch «Bastardfälle» ersetzt sind, woraus man ersieht, dass unter jenen eben hauptsächlich der Nachlass Unehelicher (Bastarden) verstanden war, so wie dass nunmehr, wie es scheint, auch Bastarden (jedoch wahrscheinlich nur von Leibeserben) gegen Entrichtung eines erhöhten Todfalles beerbt werden konnten.

Die Zehnten, die hier mitverkauft wurden, rührten offenbar von den Kollaturen her: wie einträglich diese waren, sahen wir bei der Herrschaft Hohensax (Gams), und es ist ohne Zweifel hauptsächlich diesen Kollaturen zuzuschreiben, dass die Herrschaft Sax-Forstegg, nach dem Kaufpreise zu schliessen, (der $^2/_3$ Antheil von Fr. Ludwig galt fl. 105,000), zu den einträglicheren gehörte.

Uebrigens dürfte gerade die Thatsache, dass den Herren von Hohensax und Forstegg die Kollatur aller vier Pfarrstellen zukam, dieselben somit muthmasslich auch Stifter der letzteren gewesen waren, auf das hohe Alter dieser Herrschaft zurückweisen.

XIV. und XV. Die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau. — Die Grafschaft Werdenberg hatte, wie schon bemerkt, zwei Bestandtheile, nämlich

[1]) «Das Lybeigenbuch, so über das halbe Theil der Herrschaftsleute rührt.»

die eigentliche Grafschaft dieses Namens (enthaltend das Schloss Werdenberg mit dem zugehörigen Städtchen und den Dörfern Sevelen, Buchs und Grabs) und die Herrschaft Wartau (mit dem Schloss gleichen Namens oder ursprünglich Fontnaus und den Dörfern Wartau, Azmoos, Trübbach).

Nachdem diese beiden Herrschaften — wahrscheinlich erst im Laufe des XIV. Jahrhunderts — von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg vereinigt worden, wurden sie wieder dadurch von einander getrennt, dass die Sprösslinge jener Linie (die Gebrüder Rudolf und Hug) die Grafschaft Werdenberg im Beginne des XV. Jahrhunderts dem Grafen Wilhelm (IV.) von Montfort-Tettnang verpfändeten[1]) und sodann (1414) die Herrschaft Wartau dem Grafen Friedrich von Toggenburg verkauften.[2])

Ueber die Herrschaftsrechte in der Grafschaft Werdenberg erhalten wir zuerst einige Nachricht durch eine Urkunde von 1406, wodurch die Boten von Zürich und Schwyz Anstände zwischen den Appenzellern und dem genannten Grafen Wilhelm von Montfort, als Pfandinhaber von Werdenberg, entschieden, die daher entstanden waren, dass jene im Vorjahr (1405), als sie nach der Schlacht am Stoss in das Rheinthal ausbrachen, die Herrschaftsleute der Grafschaft Werdenberg, mit Ausnahme des Städtchens, in ihr Landrecht und in ihren Bund «ob dem See» aufgenommen und dadurch gewissermassen der Herrschaft Werdenberg entfremdet hatten.[3])

Durch diesen Spruch nun wurden die erwähnten Herrschaftsleute von Grabs, Buchs und Sevelen zwar schuldig erklärt, wie bisher, Zinse und Zehnten, die Abgaben

---

[1]) Urk. v. 1406 in Zellweger, Urk. I. 1. n. 186.

[2]) Es erhellt dies aus der Urk. v. 1470 in Tschudi's Chron. II. S. 712. Vgl. Senn, Werdenb. Chron. S. 62.

[3]) Urk. v. 1406 in Zellweger, a. a. O.

von der Alp und den «Lehnpfenning» (d. h. wohl den «Ehrschatz» bei Handänderungen) zu entrichten, wogegen sie von Steuern, Diensten, Tagwen (Frohndiensten), Fastnachthühnern, Fällen (dem Todfall) und Gelässen — somit von den, der Leibeigenschaft inwohnenden Lasten — durch eine gemeinschaftlich zu entrichtende Aversalsumme von fl. 2000 sich sollten loskaufen dürfen, woraus man wohl schliessen darf, dass die ganze Bevölkerung der genannten Gemeinden als leibeigen betrachtet wurde, denn wenn die Leibeigenschaft auf gewisse Familien beschränkt gewesen wäre, so würden diese genannt und der Loskauf nur ihnen überbunden worden sein.

Zufolge dieses Spruches sollten ferner die erwähnten Herrschaftsleute für die niedere Gerichtsbarkeit ein eigenes von dem Grafen unabhängiges Gericht bilden, so dass jenem über die Dörfer Grabs, Buchs und Sevelen, als über ein halbfreies Gemeinwesen, nur die hohe Judikatur geblieben wäre.

Die späteren Urkunden zeigen aber, dass dieser Spruch — wahrscheinlich durch Auflösung des Appenzeller Bundes[1]) «ob dem See» (1408) — bald wieder in sich selbst zerfallen sein musste, indem die drei erwähnten Gemeinden später in ihrem alten Unterthanenverhältniss erscheinen.

Wenn dagegen der nämliche Spruch vorschreibt, dass «die Burger zu Werdenberg» so wie die (nunmehr gefreiten) Leute zu Grabs, Buchs und Sevelen «ihre Wun, Weid, Holz, Feld und Gemeinmark niessen, besetzen und entsetzen mögen wie bisher», so erhellt hieraus, dass einerseits das Städtchen Werdenberg und anderseits die genannten drei Dörfer sich auf Grund einer abgegrenzten — unter den letzteren aber noch nicht getheilten — Feldmark

---

[1]) Dieser im Jahr 1405 gestiftete Bund umfasste, nebst Appenzell und St. Gallen, das Rheinthal, Feldkirch, Walgau, Pludenz und Eschnenberg (Zellweger, Urk. Bd. II. Abth. I. n. 180).

schon früher zu eigentlichen, mit Verwaltungsbefugnissen ausgerüsteten Korporationen für den Genuss der Allmend oder von Weide und Wald zusammengeschlossen hatten, und zwar so, dass dem Grafen mit Rücksicht auf die Weide nicht mehr Rechte zustanden als jedem andern Bürger, denn auf die Alp durfte er zufolge obigen Spruches (welcher in diesem Punkt das frühere Recht nicht ändern wollte) nur sein eigenes Vieh stellen.

Etwa dreissig Jahre später (1437) erging auch zwischen Bernhard von Thierstein (Schwager des Grafen Friedrich VI. von Toggenburg), als damaligem Herrn von Wartau, und dessen Herrschaftsleuten ein Spruch[1]), welcher namentlich mit Rücksicht auf die dortige Leibeigenschaft von Wichtigkeit ist.

Durch denselben wurde nämlich festgestellt:

1) dass Jeder, welcher eigene Kost hat, dem Herrn jährlich drei Tagwen (d. h. drei Tage Frohndienst) zu leisten;

2) dass jedes Haus, welches eigene Kost hat, der Herrschaft jährlich eine Fastnachthenne zu geben; und

3) dass, wenn der Herr auf Wartau wohnt, Jeder, der eine «Mäni» (ein Zugthier) hat, demselben eine Fahrt Holz auf das Schloss zu bringen habe.

Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, dass auch in Wartau die Leibeigenschaft Regel war. Ein anderer bemerkenswerther Punkt dieses Entscheides betrifft die «Steuer». Es beschwerten sich nämlich die Wartauer Herrschaftsleute: «die jährliche Steuer betrage zwar 12 Pfund; da aber etliche Leute von derselben entwehrt seien, so müssten 4 ℔ davon abgehen». Dies beweist, dass die «Steuer» eine, den Herrschaftsleuten,

---

[1]) Urk. in Senn, Werdenberger Chronik, S. 83. Bernhard von Thierstein hatte eine Schwester des letzten Grafen von Toggenburg, Ida, geehlicht, die aber vor ihrem Bruder gestorben war.

als einer Genossenschaft, auferlegte fixe Abgabe war, welche auf die einzelnen Steuergenossen vertheilt wurde, so dass, wenn einige derselben wegzogen, die Steuerlast der übrigen dadurch entsprechend vergrössert wurde. Der Spruch lautete in diesem Punkt — wahrscheinlich weil die Steuerpflicht der Genossenschaft, als solcher, oblag — dahin, dass es bei der Steuer von 12 ℔ sein Bewenden haben solle.

Eine weitere Beschwerde der Herrschaftsleute ging dahin, dass der Zins der «Hublehen» willkürlich gesteigert worden sei, und war mit dem Begehren verbunden, dass «die Hubgenossen» «mit den Hublehen freien Verkehr mit einander haben sollen, doch der Herrschaft an ihren Zinsen unbeschadet.»

Obwohl der erwähnte Spruch auf diese Beschwerde, wie es scheint, nicht eintrat, so beweist dieselbe doch, dass die an Leibeigene geliehenen Güter (Hublehen)[1] bereits im Begriff standen, aus dem Precarium, beziehungsweise dem blossen Niessbrauch in ein, den «rechten Erblehen» analoges Nutzeigenthum überzugehen, indem man nun auch für jene einen unabänderlichen Zins und die Berechtigung verlangte, sie wenigstens an alte andere Leibeigene («Hubgenossen») zu veräussern; dass aber immerhin noch die Vorstellung herrschte, ein Hublehen könne nur im Besitze eines Hubers oder alten Leibeigenen seinen leibeigenschaftlichen Charakter behalten, wesshalb eine Veräusserung von Hublehen an Nichthubgenossen als selbstverständlich unzulässig betrachtet wurde.

---

[1]) Eine «Hube» bedeutete zwar ursprünglich einen Hof von 40 Jucharten («hoba, hoc est 40 iugera» in einer Urk. v. 904 — s. v. Arx, Gesch., I. S. 156, Note b); doch wurde der Ausdruck auch auf die einzelnen Theile, in welche solche, meist an Leibeigene geliehene Höfe, bald zerfielen, angewendet, so dass unter «Hubgenossen» zunächst wohl die Inhaber der ursprünglich zu Einem Hof verbunden gewesenen und vielleicht auch noch gemeinschaftlich die Allmend nutzenden Güter verstanden werden können.

Diese Vermischung persönlicher Rechte mit dinglichen ist überhaupt charakteristisch für die Feudalzeit und brachte, wie wir es z. B. im Verhältniss zwischen den Curer Gotteshausleuten und den Herrschaftsleuten im Tirol sahen, allerlei Unzukömmlichkeiten und Streitigkeiten mit sich — namentlich auch mit Rücksicht auf die von den (später zu besprechenden) «freien Walsern» erworbenen Herrschaftsgüter, auf welche jene ihr «Walserrecht» anzuwenden beanspruchten. Bewirkte die gedachte Vermischung in letzterem Fall oft eine Befreiung des Grundeigenthums, so hatte sie dagegen in andern Fällen meist zur Folge, dass ursprünglich Freie durch den Besitz von Huben in Unfreiheit herabgezogen wurden.

Nachdem in der Folge Graf Wilhelm (VI.) von Montfort-Tettnang, Herr zu Werdenberg, im Jahr 1470 die von Graf Friedrich von Toggenburg dem Grafen Bernhard von Thierstein für fl. 2100 verpfändete Herrschaft Wartau eingelöst und mit der Grafschaft Werdenberg wieder vereinigt hatte,[1]) gelangten im Jahr 1482 beide Herrschaften kaufweise in den Besitz des ihm verschwägerten Grafen Johann Peter von Mosax.[2]) Da diesem aber seine neuen Unterthanen nicht huldigen wollten, mussten dieselben durch einen Schiedsspruch (1483) dazu angehalten werden,[3]) und zwar so, dass «ein Burger als ein Burger, ein Eigenmann als ein Eigenmann, ein Hintersäss als ein Hintersäss, ein Freimann als ein Freimann, ein Walser als ein Walser» schwören sollen.

---

[1]) Urk. in Tschudi, Chron., II. S. 712.

[2]) Fäsi, Chron. Helvet. II. S. 250 (Zürcher Stadtbibliothek) und Spruch v. 1488 (zwischen Gr. J. P. v. Mosax und H. Fr. v. Hewen) im Landesarchiv Glarus.

[3]) Urk. (im Auszug) in Joh. Pet. Tschudi's Relatio betr. die Herrschaft Werdenberg, S. 2 (Schiedsrichter war Freiherr Pet. von Hewen).

Demzufolge gab es in diesen Herrschaften, ausser den «Walsern» Freie. Diese scheinen aber ursprünglich Bürger des Städtchens Werdenberg gewesen zu sein,[1]) woraus zu schliessen ist, dass letzteres, welches verschiedene Vorrechte genoss und sogar ein Stadtgericht besass,[2]) der Leibeigenschaft enthoben gewesen sei.

Durch die Verschwendung seiner zweiten Gemahlin, Clementa von Hewen,[3]) wurde aber Graf Johann Peter von Mosax genöthigt, schon im Jahr 1485 diese Herrschaften der Stadt Luzern um fl. 21,000 zu verkaufen,[4]) und zwar beide «mit Dörfern und Höfen, Leuten und Gütern, hohen und niedern Gerichten, Zwingen, Bännen, Herrlichkeiten und allen Oberkeiten, Steuern, Kornzinsen, Renten, Nutzen, Gülten, Sträflinen, Besserungen,[5]) Bussen, Geboten, Verboten, Fällen und Gelässen», ferner «mit der Fischenz in Bächen

---

[1]) Senn, Werdenberg. Chron. S. 292. Zu diesen «gefreiten Geschlechtern» gehörten namentlich die Vorburger, Schwarz, Rohrer, Schlegel, Eggenberger.

[2]) Urk. v. 1503 (Abschrift) im Landesarchiv Glarus.

[3]) «Die war ein kostlich wyb und brachte in zu armut» (Tschudi's Handschriftensammlung).

[4]) Urk. im Landesarchiv Glarus. Schon im Jahr 1483 hatte derselbe beide Herrschaften den Grafen Hug und Ulrich v. Montfort-Tettnang zu Unterpfand gegeben (Urk. im bischöfl. Archiv zu Cur).

[5]) D. h. Bussen, namentlich für Nichtbeachtung von Geboten, wie z. B. des an alle Herrschaftsleute ergehenden Gebotes, zu den Jahrgerichten zu erscheinen. So heisst es in der Offnung von Einsiedeln: «wer aber das nüt tete (d. h. nicht zu den Mai- und Herbstgerichten käme) der sol dem amman bessren (d. h. wieder gut machen) mit III schilling». Ebenso in der Offnung von Neuheim: «der sol es bessren minem herren mit drin schillingen» (Blumer, Staats- und Rechtsgesch. I. S. 61 und 62). Diese «Besserungen» unterschieden sich demnach von den Frevel- und Strafbussen dadurch, dass sie keines gerichtlichen Urtheils bedurften. In dem Kriminalstatut des Freiherrn Joh. v. Vatz v. 1297 (s. S. 30) kommt indess «Besserung» auch allgemein für Geldstrafe vor.

und im Rhein und mit Fächen (Vorrichtungen zum Auffangen der Fische) und mit Jagd, mit Wasser, Wasserleitungen, Weihern, Mühlzinsen ..... mit Wun, Weid, Holz, Feld» sowie endlich «mit Diensten und mit Eigenleuten in- und ausserhalb, die zum Schloss und zur Grafschaft Werdenberg (beziehungsweise zum Schloss Wartau) gehören.»

Es umfasst somit dieser Verkaufsakt das volle Obereigenthum über das Herrschaftsgebiet (Territorialrecht) nebst den Regalien der Fischerei, der Jagd und der Wasserrechte; ferner die ganze («hohe und niedere») Judikatur nebst dem Anspruch auf die von den Gerichten erkannten Bussen; sodann die Staatshoheit u. Staatsgewalt (Bänne, Gebote, Verbote, Besserungen, Herrlichkeit und Oberkeit); endlich die mit der Leibeigenschaft zusammenhangenden Rechte auf Steuern, Todfall, «Gelässe» und Dienste.

Während die Stadt Luzern im Besitze dieser Herrschaften war, erhob sich, sonderbarer Weise, ein Streit zwischen ihr und den übrigen VI Orten, welchen, in Gemeinschaft mit Luzern, seit 1483 die Grafschaft Sargans gehörte (Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus), über die Grenze zwischen letzterer und der Herrschaft Wartau. Nachdem vorerst über den Miteintritt dieser VI Orte in den Kauf der Herrschaften Werdenberg und Wartau erfolglos war verhandelt worden[1]), vereinigte man sich über ein Schiedsgericht, welches über die Streitfrage sowohl «Eigenleute» (welche somit auch hier die eigentlichen «Herrschaftsleute» waren) als «Hintersassen» einzuvernehmen beschloss[2]) und endlich (1488) entschied[3]): es solle das

[1]) Art. 16 des Badener Abschieds von 1486.

[2]) Fäsi, Chron. Helv. II. S. 318.

[3]) Urkunde von 1488 im Landesarchiv Glarus (Abschr. in Fäsi, a. a. O. S. 552).

Gebiet der Herrschaft Wartau «mit hohen und niedern Gerichten und mit aller Gerechtigkeit und Herrlichkeit» zur Grafschaft Sargans gehören, «doch den Herren von Werdenberg vorbehalten das Gericht, das Schloss Wartau und Dorf Gritschins, also dass die Herren von Luzern das Gericht und Bussen haben mögen wie von Alters her» und sollen jedem Theil vorbehalten sein, seine «Eigenleute, liegenden Güter mit ihren Zubehörden, Zinsen, Zehnten, Fischenzen, Kirchensatz, Steuer, Dienste, Nutzen, Gülten, wo die gelegen sind».

Als daher wenige Jahre später (1493) Luzern die Herrschaften Werdenberg und Wartau an Math. v. Castelwart (Tochtermann des mehrgenannten Grafen Wilhelm) und dessen Bruder Georg um fl. 22,000 verkaufte[1]), war die hohe Judikatur über Wartau in diesem Verkauf nicht begriffen und finden sich als Zubehörden des Schlosses Wartau nur genannt: «Gerichte, Zwinge, Bänne, Herrlichkeit, Oberkeit, Korn, Pfenning, Gülten, Frevel, Besserung, Bussen, Fälle, Gelässe, Wun und Weid, Holz, Feld, Fischenz», mit Weglassung der «Jagd», welche als Attribut der mit der hohen Vogtei auf die VII Stände übergegangenen Territorialherrlichkeit angesehen werden mochte.

Da zufolge gedachten Spruches auch niedere Gerichte in der Herrschaft Wartau auf die Herren von Sargans übergegangen waren, wird man denselben, zusammengehalten mit dem Verkaufsakt von 1493 so aufzufassen haben, dass:

a. die Herren von Werdenberg durch Ueberlassung des Dorfes Gritschins, als zum Schloss Wartau gehörig, eine abgegrenzte Hofmark erhielten, innert welcher ihnen Grundherrlichkeit («Fischenz» u. s. w.) zustand, wäh-

---

[1]) Urkunde von 1493 im Landesarchiv Glarus.

rend die Territorialherrlichkeit auf dem übrigen Herrschaftsgut auf die Herren von Sargans überging;

b. denselben innert dieser Hofmark sowohl als über ihre, ausserhalb derselben auf Wartauer Gebiet befindlichen Güter und Eigenleute eine niedere Gerichtsbarkeit zustand;

c. die Herren von Werdenberg von ihren Wartauer Eigen- oder Herrschaftsleuten auch ferner «Steuer», «Fälle», «Gelässe» und (Frohn- und Kriegs-) «Dienste» sowie «Besserungen» und Frevelbussen bezogen, wie anderseits die Herren von Sargans die nämlichen Rechte gegenüber den in der bisherigen Herrschaft Wartau sesshaften Herrschaftsleuten erhielten.

Schon fünf Jahre später entledigten sich aber auch die Gebrüder Castelwart der Grafschaft Werdenberg und der nunmehr niedern Herrschaft Wartau, indem sie dieselben (1498) an die Gebrüder Friedrich, Wolfgang und Georg v. Hewen, Freiherren von Hohentrins, welche mit dem letzten Grafen Wilhelm v. Montfort-Werdenberg ebenfalls durch Verschwägerung verwandt waren, um fl. 24,000 verkauften.[1])

Während noch die Freiherren v. Hewen im Besitze von Werdenberg-Wartau waren, erhoben sich zwischen ihnen und ihren «Stürlüten» einerseits und den oberwähnten VII Orten, als Herren der Grafschaft Sargans, und ihren «Stürlüten» anderseits Anstände, welche im Jahr 1511 durch Spruch des Freiherrn Ulrich v. Sax erledigt wurden[2]) und hier mit Rücksicht auf die so oft unter den herrschaftlichen Rechten vorkommende «Steuer» näher berührt zu werden verdienen.

Da nämlich, wie es scheint, eine Anzahl Wartauer Herrschaftsleute in die Grafschaft Werdenberg gezogen

---

[1]) Joh. P. Tschudi, Relatio etc. S. 2.

[2]) Urkunde von 1511 im Landesarchiv Glarus.

waren, dadurch aber rechtlich sich der Wartauer Steuergenossenschaft nicht entziehen konnten, folglich ihr Betreffniss an die (wie wir wissen, 12 ℔ betragende) Wartauer Steuer stetsfort leisten mussten, so wurde durch obigen Spruch festgestellt, dass die in das Werdenbergische übergesiedelten Wartauer («die Stürgenossen, so unterhalb der Landmarch in Werdenberger Grafschaft sesshaft sind») sich von der Wartauer Steuergenossenschaft durch (gemeinschaftliche) Bezahlung von 21 ℔ sollen loskaufen können und dass sie in Zukunft «den untern (d. h. den werdenbergischen) Steuergenossen» sollen helfen steuern und der Grafschaft Werdenberg mit Leib und Gut wie andere Eigenleute angehören, daher selbst, wenn sie in Wartau Güter hätten, «den obern (wartauischen) Steuerleuten von denselben keine Steuer geben» — und so sollten auch umgekehrt die nach Wartau oder in ein anderes Sarganser «Kirchspiel» ziehen, «mit Leib und Gut der Grafschaft Sargans gehören». Ueberhaupt wurde hiebei der Grundsatz aufgestellt, dass das Gut eines jeden Steuergenossen da steuern solle, wo derselbe wohnhaft ist». [1])

Diesem interessanten Entscheid ist Folgendes zu entnehmen:

1) dass die, vorzugsweise als «Steuer» bezeichnete fixe Abgabe mit der Unfreiheit zusammenhing, d. h. die von den Leibeigenen ursprünglich (gewissermassen als Schirmgeld) ihrem Leibherrn zu entrichtende Leibsteuer war;

2) dass diese Steuer zwar wesentlich eine Grundsteuer geworden war, jedoch ihren persönlichen Charakter darin beibehalten hatte, dass sie von dem, wenn auch anderswo sesshaften, Steuerpflichtigen an diejenige

---

[1]) «So soll sölich Gut so Jeder hat jedesmal dem Lib nach hören zu stüren wo der wohnhaft ist.»

Steuergenossenschaft, welcher er angehörte, zu entrichten war;

3) dass dagegen in obigem Spruch der Grundsatz der Territorialität in persönlicher Beziehung in so weit durchdrang als der Steuerpflichtige fortan durch Veränderung des Wohnsitzes aus der heimathlichen Steuergenossenschaft austrat und in diejenige des Wohnortes eintrat;

4) dass der Steuerpflichtige direkt gegenüber der Steuergenossenschaft, welcher er angehörte, und nur indirekt gegenüber seiner Herrschaft verpflichtet war;

5) dass diese «Steuer» dadurch, dass man sie dem Territorialprinzip unterwarf, einen staatlichen Charakter annehmen, d. h. aus einer an den Leibherrn eine an den Landesherrn zu entrichtende, aus einer privatrechtlichen eine öffentliche Steuer werden musste.

Es leuchtet ein, dass, je mehr durch einen solchen Process die Leibeigenschaft in der Unterthanenschaft aufging, um so mehr jene den herabwürdigenden Charakter, der ihr, als einem besondern Stand, ursprünglich anhaftete, abstreifen musste.

Im Jahr 1517 endlich verkauften die Gebrüder Wolfgang und Georg v. Hewen die Herrschaften Werdenberg und Wartau — letztere selbstverständlich nur mit der niedern Gerichtsbarkeit — mit den nämlichen Rechten, mit welchen sie selbst dieselbe von Math. v. Castelwart erworben hatten, für fl. 21,500 an Glarus.[1])

Obwohl die ferneren Geschicke dieser Herrschaften, welche hiemit für immer dem alten Curwalhen entzogen wurden, nicht mehr in den Kreis meiner Besprechung fallen, so mag dennoch einer, auf die gemeindliche Entwickelung

---

[1]) Urkunde von 1517 im Landesarchiv Glarus (abgedruckt in J. P. Tschudi, Relatio u. s. w. S. 6.)

Licht werfenden Schlussnahme von Glarus vom Jahr 1667 gedacht werden. Durch dieselbe wurde nämlich den werdenbergischen Unterthanen zugestanden:

1) dass künftig kein Landvogt weder Pferde noch Rinder noch Schmalvieh auf die gemeinen Tratten treibe;

2) dass er keine Gattung Holz in den Bannwaldungen und Auen wegnehmen lasse;

3) dass kein Glarner ohne Bewilligung der betreffenden Gemeinde sich im Werdenbergischen haushäblich niederlassen soll;

4) dass jede Gemeinde «ihrer Atzungen oder Weiden und gemeiner Nutzungen halber» Ordnungen aufstellen dürfe, die der Landvogt nicht abändern soll.[1])

Aus diesen Zugeständnissen ersieht man, dass dannzumal (um die Mitte des XVII. Jahrhunderts) das Nutzungsrecht der Güterbesitzer an Weide und Wald sich bereits zu einem Eigenthumsrecht der, auf Grundlage jenes Nutzungsrechtes gebildeten Gemeinden verdichtet hatte, derart, dass die Herrschaft (der Landvogt) an der Allmend fortan nicht mehr Recht hatte als jeder Gemeindsgenosse und Weide und Wald nur für ihr Bedürfniss benutzen konnte.[2])

Daher erscheinen die Gemeinden bereits als autonom mit Rücksicht auf die Gewährung neuer, den Mitgenuss an der Allmend mit sich bringender Niederlassungen.

Bevor ich die Grafschaft Werdenberg verlasse, will ich nicht ermangeln, darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Abtreten der Grafen v. Werdenberg-Heiligenberg sich

---

[1]) J. P. Tschudi, Relatio etc. S. 17.

[2]) Für die Bedürfnisse des Landvogtes musste noch immer demselben von den Unterthanen das Holz («Weihnachtsholz») zugeführt werden (Senn, Werdenb. Chron., S. 290.)

keiner ihrer Nachfolger im Besitze von Werdenberg «Graf von Werdenberg» nannte.[1])

Der Grund davon ist einleuchtend; denn ich habe schon bemerkt, dass die «Grafschaft» als ein ursprünglich königliches Amt nur vererbt oder neu verliehen werden konnte. Nun hatte sich aber die Grafschaft Werdenberg weder auf die Nachfolger der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg vererbt, noch war sie denselben vom König verliehen worden; folglich waren diese nur Freiherren, nicht Grafen von Werdenberg. Ebenso begreiflich ist es, dass sich dieselben die «Grafschaft» nicht verleihen liessen, denn in dieser Bezeichnung lag der Begriff eines vom König abgeleiteten Besitzes während der «Freiherr» als selbstberechtigter Inhaber einer Herrschaft erschien. Uebrigens hatte, nachdem die Grafschaften thatsächlich auch Freiherrschaften geworden waren, eine Verleihung der ersteren keinen praktischen Zweck mehr, wie denn wirklich im XV. Jahrhundert selten mehr eine «Grafschaft», vielmehr von dort an nur noch der «Blutbann» als letzter Rest der gräflichen Rechte verliehen zu werden pflegt.

XVI. Die Grafschaft Sargans. Im Jahr 1396 gaben die Grafen (Rudolf, Hans, Hug und Heinrich) von Werdenberg-Sargans den Herzogen von Oesterreich für 13,000 ℔ Heller zu Pfand ihre «eigene Veste und Stadt Sargans» und dazu gehörende «Grafschaft und Herrschaft» mit «Leuten, Gütern, Genossamen, Vogteien, Gerichten, Twingen und Bännen, Steuern, Zinsen, Fällen und Gelässen» ... «mit Bergwerken, Eisenwerk und Schmiden» und insbesondere «mit allen Leuten, welche in diese Grafschaft und Genossame ge-

---

[1]) Selbst die Grafen von Montfort-Tettnang und von Mosax nannten sich nur «Herr zu Werdenberg» (Tschudi, Chron. II. S. 712 und Urkunde von 1485 und 1488 im Archiv Glarus).

hören, wo immer sie sesshaft sein mögen» und «mit allen Gütern, Dörfern, Höfen, Alpen, Fischenzen, Wildbännen, Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wun und Weid und mit aller obrigkeitlichen Gewalt» (Gewaltsame).[1])

In diesem Verpfändungsakt sind nicht nur die Attribute der gräflichen Gewalt («Grafschaft, Gerichte, Twingen und Bänne») zu erkennen, welche den Grafen von Sargans, als Rechtsnachfolgern des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, gewesenen Grafen der alten Grafschaft Werdenberg, von Rechtswegen zukamen; sondern auch diejenigen der Territorialherrlichkeit oder des Obereigenthums über das Herrschaftsgebiet («Erze, Fischerei, Jagd, Wun und Weide, Holz, Alpen»), so wie diejenigen der Staatshoheit («Herrschaft»), «obrigkeitliche Gewaltsame», «Leute», «Dörfer»): somit waren auch die Grafen von Sargans schon im XIV. Jahrhundert wirkliche Landesherren, und da sich dafür kein Anhaltspunkt findet, dass jene, ausserhalb der Grafengewalt liegenden, ursprünglich königlichen Attribute jemals denselben verliehen wurden, so konnten sie, wie anderswärts, so auch hier nur usurpirt worden sein.

Bemerkenswerth ist sodann, dass zufolge dieser Urkunde alle zur Grafschaft Sargans Gehörigen eine Genossenschaft (Genossame) bilden und, wenn auch anderswo wohnhaft, der Herrschaft verpflichtet bleiben. Offenbar ist diese «Genossame» in Verbindung zu bringen mit der unter den Herrschaftsrechten ebenfalls aufgeführten «Steuer», somit wesentlich als eine Steuergenossenschaft aufzufassen — ähnlich den uns in Werdenberg und Wartau schon bekannt gewordenen. Unter dieser Voraussetzung würde aber auch in der Grafschaft Sargans die

[1]) Urkunde in Tschudi, Chron., I. S. 592.

Leibeigenschaft, aus welcher ja die Steuergenossenschaften hervorgingen und welche auch in dem fraglichen Verpfändungsakt in den «Fällen» und «Gelässen» deutlich zu Tage tritt — als allgemein, jedenfalls als die Regel bildend zu betrachten sein.

Von dieser Steuergenossenschaft waren aber ausgenommen die, andern Herrschaften zugehörigen Leute, so wie die Walser.[1])

Hinsichtlich der territorialherrlichen Rechte des Grafen ist es bemerkenswerth, dass hier zum ersten Mal die Erze als herrschaftliches Regal erscheinen, daher das Bergwerk in Flums (welches man hiebei ohne Zweifel zunächst im Auge hatte) nur kraft Verleihung oder Konzession des Grafen von Andern ausgebeutet werden konnte, wie denn wirklich solche Konzessionen namentlich an Peter von Greifensee erheilt wurden.[2])

Dass endlich dem Grafen von Sargans, wie andern feudalen Herrschaften, das Obereigenthum an den öffentlichen Gewässern zustand, erhellt daraus, dass die Benutzung der Wasserkraft («Wasserfluss») für Mühlen, Schmieden u. s. w. einer herrschaftlichen Verleihung bedurfte.[3])

Einen klareren, wenn auch späten Einblick in die Rechtsverhältnisse der Grafschaft Sargans gewährt der sogenannte «Rodel», welcher im Jahr 1461 unter Dazwischen-

---

[1]) Spruch der VII Orte v. 1484 (im Archiv Walenstatt). Derselbe bezieht sich speziell auf die Leute der Herrschaften Flums, Pfävers und Schännis, so wie auf diejenigen des v. Hofstetten, des v. Greifensee und auf die «Walliser» (Walser).

[2]) Dieselben wurden ihm ertheilt zu Erbauung einer Schmiede daselbst und sie «zu nutzen mit Kohlen, Holz, Erz, Bergrecht» u. s. w. Ebenso auch für andere Schmieden auf dem Eisenwerk (Wegelin, Reg. n. 377, 429, 437 ad a 1406, 1423, 1427; Lichnowsky, V. Reg. n. 1051 ad a 1408).

[3]) Im Jahr 1458 verleihen die Grafen eine Mühle sammt «Wasserfluss» (Wegelin, Reg. n. 596).

kunft der III Orte Uri, Schwyz und Glarus, als damaliger Herren der Oesterreich entrissenen Vesten Nidberg und Freudenberg, aufgesetzt wurde,[1]) und um so mehr Beachtung verdient als durch diese Aufzeichnung keineswegs neues Recht geschaffen, sondern hauptsächlich der theilweise verlorene alte Herrschaftsrodel ergänzt werden wollte, zu welchem Ende aus den verschiedenen Landesgegenden Abordnungen berufen wurden, welche durch eidliche Kundschaft das alte Recht feststellen sollten, so dass dieser Rodel — abgesehen von einzelnen, augenscheinlich den Zeitverhältnissen angepassten Bestimmungen — im Allgemeinen als eine Offnung der hergebrachten Herrschaftsrechte betrachtet werden darf.

Mit Rücksicht auf die «Judikatur» geht nun aus diesem Rodel Folgendes hervor:

1) Jährlich sollte die Herrschaft im Mai oder im Herbst ein «Landgericht» durch den «Landammann» oder den hiezu von diesem Beauftragtem abhalten lassen zu Ausübung der «hohen und niedern Gerichtsbarkeit», namentlich auch um «über das Blut» zu richten. Vorbehalten ist hiebei die niedere Gerichtsbarkeit der Herren von Nidberg und von Greifensee.

2) Zu diesem Landgericht sollen Alle, welche «zwischen der Sar und dem Widerbach (bei Walenstatt) sitzen», bei Busse geboten werden. Davon ausgenommen ist «die eingesessene Burgerschaft» von Sargans und Walenstatt, da diese ihr eigenes «Stadtgericht» haben.

3) Als Richter sollen zu diesem Landgericht geboten werden: vier von den Herrschaftsleuten, vier von denen, die zur Veste Nidberg gehören, einer von des Klosters Pfävers, einer von der Burg Flums, einer von des Ru-

---

[1]) Urk. (Copie) im st. gallischen Stiftsarchiv (Wegelin, Reg. n. 620).

dolf Meyer's, einer von des Hofstetten's und einer von des Greifensee (Gryfensee) Leuten.

4) Das Landgericht soll drei Tage sitzen, und zwar zwei Tage «unter der Eiche auf dem Thiergarten vor der Stadt Sargans».

5) In Walenstatt soll der Graf (bis zum Rotenbach, unterhalb Walenstatt) über das «Blut» richten.

6) Endlich ist die, in die Kategorie der Frevel gehörende Strafbestimmung beigefügt, dass «Wer einen Andern blutrünstig macht zu Handen des Grafen 1 ℔ Pfenning, wenn er aber ein «Freier oder Walser ist» 5 ℔ Pf. bezahlen soll. In gleicher Weise ist auch die Busse für «Ueberbracht» (d. h. für Beleidigung des Gerichtes) für den «Eigenmann» zu 1 ℔, für den «Walser» zu 5 ℔ und für den «Stuhlsess (Richter) zu 10 ℔ bestimmt.

Zu obigen Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

1) Das Landgericht Sargans vereinigte somit in sich die Hofgerichtsbarkeit und die gräfliche Gerichtsbarkeit d. h. es richtete nicht nur über die Eigenleute des Gerichtsherrn, sondern auch über die Freien oder Walser (von welchen ich später sprechen werde), da ja diese auch dazu geladen wurden, und nicht blos über Gegenstände der niedern, sondern auch über solche der hohen Gerichtsbarkeit, überhaupt «über alle Sachen, die vor dasselbe gebracht wurden»[1]).

Die nämliche Verbindung der Hof- mit der gräflichen Gerichtsbarkeit ist auch bei den allgemeinen Mai- und Herbst- oder den Landgerichten der übrigen rätischen Grafschaften oder Freiherrschaften vorauszusetzen.[2])

---

[1]) «umb alle Sachen die für sie (die Stuhlsässen) kommen» So noch zufolge des Landrechtes von Sargans von 1674 (Senn, Werdenberg. Chron., Anfang).

[2]) So sollten auch die 12 Eidschwörer des Ragazer Landgerichtes «um alle Sachen richten die für sie kommen» (Manns-

Dagegen tritt — ähnlich wie in Pfävers — die Unterscheidung zwischen dem alten gräflichen Gericht und demjenigen des Centenars (oder Untergrafen) auch in Sargans darin an den Tag, dass Streitsachen über «Ehre, Erbe und liegendes Gut» nur vor dem Landgericht, aber nicht vor den zwei, neben diesem noch bestehenden sogenannten «Wochengerichten» berechtet werden konnten und ebenso Gegenstände der hohen Strafjudikatur nur vor die Urtheilssprecher des Landgerichts gehörten.[1])

2) Selbstverständlich richtete der Landammann, als Vorsitzer des Gerichtes, Namens des Grafen, als Gerichtsherrn.[2])

Bei entstehenden Lücken ergänzte sich das Landgericht selbst, mit Vorbehalt der gräflichen Genehmigung.[3])

Ob die Gerichtsgemeinde des Sarganser Landes bei der Wahl des Landammanns in irgend einer Form mitwirkte, erhellt nicht. Von langer Hand her scheint aber dieser Titel nicht bestanden zu haben, indem er vor Aufstellung jenes Herrschaftsrodels nur im Jahr 1459 vorkommt.[4]) Doch

---

zuchtrodel des Gotteshauses Pfävers von 1523 in Egger, Urkundensammlung, S. 28). Ebenso das Landgericht der Herren von Hohensax (S. 264 ff.) u. s. w.

[1]) Es tritt dies zwar erst im Landrecht von 1674 (Senn, Anhang zur Werdenberg. Chron.) an den Tag («für die Wochengericht ob und unter dem Thiergarten soll man setzen 7 Mann und aus der Flumser Kirchhöre eben so viel, welche allein um solche Sachen, die weder Ehr, Erb noch ligent antreffen, je zu 14 Tage Recht sprechen, zu Flums und zu Mels»).

[2]) So in den Landgerichten von 1464, 1468, 1469 (Wegelin, Reg. n. 639, 657, 662). Später war es der jeweilige eidgenössische Landvogt, welcher dem Landammann den Gerichtsstab und dem Nachrichter das Schwert übergab. (So zufolge des von Egid. Tschudi aufgesetzten, von Herrn alt Gemeindeammann Egger mir gefälligst mitgetheilten Urbars von 1531/32.)

[3]) Es erhellt dies zwar erst aus dem Sarganser Landrecht von 1674; doch wird hier diese Uebung als eine althergebrachte («wie von Alters her») bezeichnet.

[4]) Wegelin, Reg. n. 600.

war das Sarganser Land auch schon früher — wahrscheinlich hauptsächlich zur Verwaltung der Allmend und für die «Steuer» — als Commune organisirt und hatte als solche einen «Hauptmann und Rath» an der Spitze.[1]) Vermöge dieser Organisation wagte es «die Gemeinde im Sarganserland» im Jahr 1440 sogar, sich gegen ihren Herrn aufzulehnen.[2])

Ausser in Sargans wurde übrigens das Landgericht auch in Mels abgehalten.[3])

3) Dass die niedere Gerichtsbarkeit der (später zu besprechenden) Veste Nidberg über die ihr zugehörigen Leute vorbehalten sein musste, ist selbstverständlich.

Weniger klar ist der zu Gunsten des Hrn. v. Greifensee in dem Rodel gemachte Vorbehalt. Indess weiss man, dass ein Edler von Greifensee schon im Jahr 1424 in Flums sesshaft war[4]) und im Jahr 1440 von Kaiser Friedrich III. mit der Mannschaft im Flumser Kirchspiel belehnt wurde.[5]) Somit wird es wol diese gewesen sein, über welche der Herr von Greifensee eine niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

Diese Leute müssen, damals wenigstens, leibeigen gewesen sein und noch im Jahr 1760 werden zum Schloss Cräplang (Flums) gehörige «Greifenseer» erwähnt, welche zu Leistung des Todfalls, von Fastnachthühnern und

---

[1]) Im Jahr 1430 fällen «Hauptmann und Rath im Sarganserland» einen Schiedsspruch. (Wegelin, Reg. n. 502.)

[2]) Im Jahr 1440 erlassen Schwyz und Glarus an «Hauptmann, Rath und ganze Gemeind im Sarganserland» wegen ihrer Untreue gegen ihren Grafen Heinrich einen Absagebrief (Wegelin, Reg. n. 514).

[3]) Wegelin, Reg. n. 639, 657, 662.

[4]) Guler, Rætia, fo. 209, sagt, der Peter von Greifensee, welcher seit 1424 auch die Herrschaft Haldenstein besass, sei in Flums sesshaft gewesen.

[5]) Lichnowsky, IV. Reg. n. 423. Wegelin, Reg. n. 523.

Frohndiensten (Tagwen) pflichtig waren[1]), scheinen aber doch mit Rücksicht auf ihre persönliche Freiheit (namentlich auf Verehelichung und Wegzug) eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben.[2])

Dass sie ursprünglich königlich waren, geht daraus hervor, dass sie vom König an den Greifensee verliehen wurden. Ich muss es aber dahingestellt sein lassen, ob dieselben etwa in Unfreiheit gerathene Nachkommen der im XI. und XIII. Jahrhundert in Flums und Bärschis vorkommenden Freien[3]) oder zu dem, ursprünglich königlichen Meyerhof Flums gehörig gewesene Fiskalinen (königliche Leibeigene) gewesen waren.

Die Veste Nidberg und der Herr v. Greifensee waren jedoch nicht die Einzigen, welche in der Grafschaft Sargans eine niedere Gerichtsbarkeit ausübten; vielmehr stand eine solche, wie sich später zeigen wird, auch der Burg Cräplang oder Flums und der Familie Hofstetten, als Inhaberin der Herrschaft Tscherlach, sowie auch dem Kloster Pfävers mit Rücksicht auf den Meyerhof Mels zu. Ohne Zweifel war eben desshalb diesen Herrschaften eine besondere Vertretung im Landgerichte Sargans, welchem sie mit Rücksicht auf die hohe Strafjudikatur unterworfen waren, eingeräumt. Wesshalb nun

---

[1]) Urbar der Herrschaft Cräplang von 1766 in Egger, die Herrschaft Cräplang.

[2]) Dass sie mit Rücksicht auf Verehelichung und Wegzug bevorzugt waren, wird sich bei Besprechung der Herrschaft Flums zeigen. Sie waren aber auch der Sarganser Steuergenossenschaft enthoben. Daher heisst es in dem im Jahr 1483 zwischen Graf J. P. v. Mosax und dessen Werdenberger Unterthanen erlassenen Spruch, die Huldigung betreffend, u. A.: «Diese (die Unterthanen) sollen ihrem Herrn schwören, ein Burger als ein Burger, ein Eigenmann als ein Eigenmann ... ein Walser als ein Walser und Greifenseer Leut in ihrem Wesen wie sie erkauft sind». (J. P. Tschudi's Relation.)

[3]) «homines liberi» in den bischöflichen Urbarien des XI. und XIII. s. (Planta, das alte Rätien, Beil. X. und Mohr, Cod. II. n. 76, S. 105). Diese waren dem Bischof zinspflichtig.

ihre niedere Gerichtsbarkeit nicht auch, wie zu Gunsten von Nidberg und des Herrn v. Greifensee, ausdrücklich vorbehalten wurde, ist schwer zu erklären: wahrscheinlich beruht die Auslassung entweder auf einer Nachlässigkeit des Kopisten (denn das Original ist mir nicht zu Gesicht gekommen) oder auf der Voraussetzung, dass ein solcher Vorbehalt für die andern erwähnten Herrschaften weniger nöthig sei.

Wer endlich der Rudolf Meyer war, welcher ebenfalls eine Vertretung im Landgericht haben sollte und daher wahrscheinlich auch eine Hofgerichtsbarkeit über seine Leute ausübte, muss ich dahinstellen. Allem Anschein nach lagen aber seine Besitzungen grösstentheils auf dem Gebiete von Walenstatt, wesshalb dessen Leute später (1531) dem Gerichtsgebiete dieses Städtchens zugetheilt erscheinen.[1])

5) Die beiden Städtchen Walenstatt und Sargans, deren Bürgerschaft dem Landgericht nicht unterworfen sein sollte, werde ich später besonders besprechen. Hier bemerke ich blos, dass das Blutgericht auch in der Stadt Sargans selbstverständlich dem Grafen zustand.

6) Dass dem «Freien oder Walser» höhere Bussen als dem Eigenmann auferlegt waren, mag weniger mit der höheren Taxirung des Freien überhaupt als damit zusammenhängen, dass es dannzumal in der Grafschaft Sargans kaum andere «Freie» als «Walser» d. h. eingewanderte Leute geben konnte, welche gewissermassen als Gäste und demzufolge in höherem Masse als die Einheimischen verpflichtet erscheinen mochten, die öffentliche

---

[1]) In dem oben erwähnten Sarganser Urbar von Egidius Tschudi von 1531 werden nämlich in dem «Verzeichniss der lüt, so sich von irer Herrschaft (von Sargans) ganz erlöst und zu denen von Walenstatt gethan sind», u. A. auch «Rudolf Meyer's lüt» angeführt. — In dem Spruch der VII Orte von 1484 (im Archiv Walenstatt) erscheinen «Rudolff Meyer's und Schwartz Ritters lüt» als der Sarganser Steuergenossenschaft enthoben.

Ordnung nicht zu stören. Ich komme unten auf diese «Walser» zurück.

6) Die Frevel betreffend ist zu bemerken, dass ein Jahr nach Aufstellung des besprochenen Herrschaftsurbars (nämlich 1462), als die Orte Uri, Schwyz und Glarus auch noch die Stände Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug in das Miteigenthum von Nidberg und Freudenberg aufgenommen hatten, von den Grafen Wilhelm und Jörg von Werdenberg-Sargans, unter Mitwirkung der genannten VII Orte, unter dem Titel «Mannszuchtsbrief» eine Frevelordnung aufgestellt wurde, wonach in 1 bis 10 ℔ Pf. Busse (zu Handen des Grafen) verfiel[1]):

Wer den Andern heisst «lügen», wer über den Andern mit Messer, Schwert oder Sparren zuckt oder ihn mit der Faust schlägt; Wer den Andern «blutrünstig» oder «erdfällig» macht; Wer «Trostung» (Bürgschaft, Kaution) verweigert (mit steigender Busse bis zur dritten Mahnung) und Wer die «Trostung bricht», endlich Wer den Andern verläumdet («freventlich an seine Ehre redet»), indem er ihn «Dieb, Mörder, Ketzer, Verräther, Bösewicht, Meineidiger» u. s. w. schilt und es nicht beweisen kann. — Wer die Busse nicht bezahlen kann, muss das Land meiden.

Da den obigen ähnliche zuchtpolizeiliche Bestimmungen in den Quellen des XV. Jahrhunderts öfters wiederkehren, so scheint ihnen gewissermassen ein gemeines Recht zu Grunde zu liegen und dürften dieselben ungefähr dasjenige Strafgebiet umfassen, welches der niedern Gerichtsbarkeit oder dem Frevelgericht im Gegensatz zum Kriminal- oder Blutgericht anheimfiel.

In die Kategorie der herrschaftlichen Territorialherrlichkeit gehören sodann folgende Bestimmungen des in Rede stehenden Herrschaftsrodels:

---

[1]) Urkunde im st. gallischen Staatsarchiv.

1) Dem Grafen gebührt von den Alpen das sogenannte «Vogelmal» von jedem Kessel so viel «als man Eines Tages macht.»

2) Von jedem erlegten Bären hat die Herrschaft Haupt und rechte Hand, von jedem Wildschwein die rechte Schulter. Ihr gehört die ganze Jagd auf Rothwild und auf «Federspiel».

3) Es darf Niemand, ausser mit der Schnur, fischen.

4) Je zu fünf Jahren kann der Graf, wenn er dazu ermahnt wird, die Weide scheiden zwischen den «Kirchgenossen» von Sargans, Mels und Flums mit vierzehn «Eidschwörern» genannter Kirchspiele und unter Vorsitz des Landammanns.

5) Die Tavernen (Schenkwirthschaften) sind der Herrschaft.

Wir erhalten hier die Erklärung des «Vogelmals» als einer von den Alpen an den Gebietsherrn zu entrichtenden Abgabe und erfahren mit Rücksicht auf das Jagdregal nicht nur, dass dannzumal noch Bären und Wildschweine in der Landschaft Sargans sich aufhielten, sondern auch, dass die Jagd auf dieselben, als schädliche Raubthiere — immerhin nur gegen eine, als Anerkennung des Jagdregals zu betrachtende Prästation — frei war und endlich hinsichtlich der Fischerei, dass das blose Fischen mit der Schnur nicht als Eingriff in das Fischereiregal galt — Bestimmungen, welche wir so ziemlich als allgemein gültig ansehen dürfen.

Bemerkenswerth ist aber namentlich die dem Grafen übertragene Funktion des «Scheidens» der Weide. Denn es ist hieraus ersichtlich:

a. dass die Nutzung der Allmende dannzumal noch nicht bleibend unter den Gemeinden der Grafschaft Sargans, welche noch immer nur Kirchgemeinden («Kirchhören») heissen, vertheilt war, vielmehr einer periodischen neuen Vertheilung unterlag;

b. dass diese «Kirchhören» (Sargans, Mels und Flums) immerhin für Verwaltung ihrer besondern ökonomischen Interessen selbstgewählte Geschworene («Eidschwörer») hatten;

c. dass das Nutzeigenthum an der Allmend der aus den genannten Pfarrgemeinden Sargans, Mels und Flums bestehenden Kommune der Grafschaft Sargans zustand, in deren Namen die dem Grafen für die Scheidung beigegebenen Geschwornen amteten;

d. dass der Graf vermöge des ihm zustehenden (ursprünglich königlichen) Obergrundeigenthums, namentlich über den unbebauten Boden, von Rechtswegen dazu berufen war, die Scheidungsverhandlungen zu leiten.

Das in den feudalen Herrschaften vielfach als Regal vorkommende Tavernenrecht als Berechtigung der Herrschaft, allein (namentlich Wein) auszuschenken oder diese Befugniss gegen eine jährlich zu entrichtende Gebühr zu verleihen, glaube ich auch aus der Territorialherrlichkeit ableiten zu können, vermöge welcher man das Produkt der den Unterthanen gehörigen Weingärten in Bezug auf seine Verwerthung dem eigenen unterzuordnen sich für berechtigt halten mochte.

Wenn sodann in diesem Rodel untersagt wird, «in den Frohn- (Herrschafts-) Waldungen ohne Wissen und Erlaubniss der Herrschaft Holz zu hauen», so wird diese Bestimmung in dem Herrschaftsurbar von 1531 dahin erläutert, dass man «zum Bauen, zu Dach und zu Gemach und zu andern nothdürftigen Dingen Holz hauen dürfe», doch dürfe man die Wälder nicht verwüsten («unwüstlich») und kein Holz aus dem Lande führen. Wie dies einerseits auf eine dingliche Nutzungsberechtigung der Bauersame an diesen Waldungen hinweist, so wird die von der Herrschaft in Anspruch genommene Aufsicht über deren Benutzung aus dem herrschaftlichen Obereigenthum über dieselben abzuleiten sein.

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in einem im Jahr 1501 zwischen Mels und Sargans ergangenen Spruch,[1]) wonach die Melser den Sargansern (weil ihnen dadurch Schaden entstehe) das Recht bestritten, Holz in den Bach zu fällen und zu flössen, letztere aber einwendeten, dass sie «eben so viel Recht an den Frohnwäldern und am Wasserfluss unserer Herren» als die Melser haben. Hierüber wurde erkannt, dass «die Sarganser eben so viel Recht an Holz und Weide haben wie die Melser.»

Somit wurde eine, den Sargansern sowohl als den Melsern, also überhaupt der ganzen Landschaft, an den Frohnwaldungen zustehende Berechtigung anerkannt, wie anderseits diese Berechtigten das, der Herrschaft an diesen Frohnwaldungen, wie an den öffentlichen Gewässern (dem «Wasserfluss») zustehende Obereigenthum anerkennen.

Diese «Frohnwaldungen» waren demnach offenbar öffentliche, der allgemeinen Benutzung unterworfene Waldungen, von welchen die zu den eigentlichen Schlossgütern etwa gehörigen Waldungen[2]) zu unterscheiden wären, weil an diesen sowohl ein unbeschränktes Eigenthum als ein ausschliessliches Nutzungsrecht der Herrschaft zustehen musste.

Endlich enthält das in Rede stehende Herrschaftsurbar folgende, in die Territorialhoheit einschlagende Bestimmungen:

1) Uneheliche («ledige Kind») sind Leibeigene des Grafen, und zwar erbt dieser, wenn sie keine Leibeserben hinterlassen, ihr liegendes und fahrendes Gut. Haben sie Leibeserben, so werden sie zwar von diesen beerbt, doch müssen letztere steuern «nach Leib und Gut» «wie andere Eigenleute.»

---

[1]) Urk. v. 1501 im Archiv von Sargans (gefl. mitgetheilt durch Herrn Gemeindammann Zindel).

[2]) So gehörten, wie wir sahen, auch zu den Vesten Hohensax und Forstegg eigene Waldungen.

2) Die in der Herrschaft Sargans sitzenden Eigenleute des Klosters St. Gallen sollen, so lange sie hier sitzen, dem Grafen dienen wie andere Eigenleute desselben.

3) Die «hergekommenen Leute, welche frei oder Walser sind», sollen «dem Grafen dienen mit Schild und Speer.» Wenn sie «Steuergüter» kaufen, «so sollen sie auch steuern wie der Eigenmann»; ebenso wenn sie leibeigene Weiber heirathen.

Zu diesen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

Ad 1) Dass Uneheliche ursprünglich weder erben noch beerbt werden konnten, hing mit der Ansicht zusammen, dass das Erbrecht an der Blutsverwandtschaft hafte, diese aber nur durch gesetzliche Zeugung begründet werde und dass ein Unehelicher, als ein ungesetzlich Erzeugter, selbst durch die in legitimer Ehe erzeugten Kinder nicht fähig sei, eine wahre Blutsverwandtschaft zu begründen. Somit fiel sein Nachlass, als erbloses Gut («Geläss») dem Leibherrn anheim. Wie das (auf S. 254 ff. besprochene) Urbar von St. Gerold beweist, hatte sich aber schon im XIV. Jahrhundert eine, auch in diesem Sarganser Rodel zu Tage tretende humanere Auffassung in so weit Bahn gebrochen, als Uneheliche wenigstens von ihren legitimen Nachkommen beerbt werden durften.

Dass aber ihre Nachkommen auch leibeigen sein mussten, ist selbstverständlich und ich hebe einzig hervor, dass der ihnen auferlegten Verpflichtung, «wie andere Eigenleute» «nach Leib und Gut» zu steuern, zu entnehmen ist, dass die von den Leibeigenen zu entrichtende Steuer, insofern sie herrschaftlichen Grundbesitz hatten, theils eine dingliche, theils eine persönliche war.

Einen weitern Fortschritt in der Behandlung der Unehelichen zeigt eine Offnung von Walenstatt von 1562,[1])

---

[1]) Urk. v. 1562 im Archiv Walenstatt.

welche es bereits als ein «altes Herkommen» bezeichnet, dass dort Uneheliche ihre Mutter beerben und, wenn sie keine Leibeserben haben, von ihren nächsten väterlichen Verwandten beerbt werden.

Ad 2) In der Bestimmung, dass die in der Grafschaft Sargans ansässigen st. gallischen Gotteshausleute dem Grafen «dienen» sollen wie seine Eigenleute, macht sich bereits das Territorialprinzip sehr bemerkbar, vermöge dessen alle auf dem Staatsgebiet ansässigen Leute als Unterthanen des Landesherrn betrachtet werden, — Unter den von jenen «St. Galler Leuten» dem Grafen zu leistenden Diensten sind übrigens ohne Zweifel hauptsächlich Kriegsdienste gemeint. Sassen sie auf gräflichem Grundeigenthum, so hatten sie selbstverständlich auch die an diesem haftenden Lasten zu tragen.

Ad 3) Hier ist eine interessante Erklärung des Begriffes der «freien Walser» gegeben. Diese «Freien» oder «Walser» — diese Bezeichnungen erscheinen hier als identisch — waren demnach von auswärts «hergekommene Leute», welche von keinem auswärtigen (nachjagenden) Herrn als leibeigen in Anspruch genommen wurden, somit frei waren. Liessen sich diese in der Grafschaft Sargans nieder, so konnten sie auf zweierlei Art ihre Freiheit verlieren: entweder durch Ehelichung einer leibeigenen Person oder durch Erwerbung von «Steuergütern» d. h. von Gütern, welche im abgeleiteten Besitze von Eigenleuten gewesen und mit den, der Leibeigenschaft anhaftenden Lasten, insbesondere mit der Leibsteuer beschwert wären; denn alsdann traten sie in die Sarganser Steuergenossenschaft, welcher sie sonst enthoben waren,[1]) ein und mussten allen, den Eigenleuten, beziehungs-

---

[1]) Ausdrücklich als der Sarganser Steuergenossenschaft enthoben werden die «Walliser» erklärt in dem oberwähnten Spruch v. 1484.

weise Steuergenossen, obliegenden Leistungen sich unterziehen. In letzterem Falle war aber ihre Unfreiheit nur eine dingliche, am Grundbesitz haftende, so dass sie, wenn sie letzteren aufgaben, ihre frühere Freiheit wieder erlangten.

Ihre persönliche Freiheit, wenn selbst sie diese nicht auf die eine oder die andere Art, ganz oder theilweise, einbüssten, wurde aber durch obige Vorschrift immerhin in so weit beschränkt, als sie — jedoch nur so lange als sie in der Grafschaft Sargans sassen — dem Grafen zum Kriegsdienst verpflichtet wurden und zu diesem Ende sich mit der leichteren Bewaffnung («Schild und Speer») versehen mussten. — In dieser Bestimmung tritt somit die zur Territorialhoheit gesteigerte Territorialherrlichkeit deutlich hervor; durch die Niederlassung auf dem Herrschaftsgebiete werden auch diese freien Fremden oder Walser Unterthanen des Grafen als Landesherrn.

Was die Kriegspflicht anbelangt, so lastete dieselbe nach dem Untergange der karolingischen Wehrverfassung vorerst zwar (so lange sie als Ehrenpflicht galt) auf der Lehenspflicht, später aber, nachdem der Kriegsdienst der Freien, beziehungsweise des Adels, ein Reiterdienst geworden, hauptsächlich auf den Leibeigenen[1]) wurde aber, wie die Leibsteuer, immer mehr zur dinglichen Pflicht (Reallast), so dass «steuern» und «reisen» als verbunden erscheinen,[2]) und zwar dehnte sich diese Ver-

---

[1]) Im Jahr 1321 wird ein Streit über Leibeigene zu Gunsten des Bischofs von Cur entschieden, weil dieselben «astricti essent proprietatis iure ad serviendum cum scuto et lancea episcopo et ecclesiae Curiensi» (Mohr, Cod. II. n. 314). — Von den Bastarden in der Herrschaft Pfävers wird gesagt, dass sie des Abtes «mancipia» (Leibeigene) seien und ihm, als solche, dienen müssen mit «Schild und Speer» (Uralte Bräuche v. 1329 im st. gallischen Stiftsarchiv).

[2]) So wird den Feldkirchern in ihrem Freiheitsbrief von 1376 zur Pflicht gemacht, ihre auswärtigen Güter «in der Stadt Feldkirch

pflichtung vorerst von den Eigenleuten und Lehensleuten[1]) schliesslich auch, wie die meisten übrigen Pflichten der Leibeigenen, auf die Hintersassen aus,[2]) wodurch sie endlich ihren dinglichen Charakter wieder verlor und, wie wir es aus obigem Beispiel ersehen, zur allgemeinen (persönlichen) Unterthanenpflicht wurde.

Um so unerlässlicher wurde es aber hiedurch für den niedern Adel (in Ermangelung landesherrlicher Rechte), sich von seinen Lehensleuten die Kriegspflicht, wenn er darauf Anspruch machen wollte, ausdrücklich auszubedingen.[3])

Obige, die freien Walser betreffende Satzung wurde einige Jahre später (1467) durch Spruch der VII Orte (Zü-

---

zu verdienen «mit Stüren und Reisen» (Urk. in Bergmann, Beitr. S. 67). Selbst noch im XVI. Jahrhundert hatte aber die Kriegspflicht ihren dinglichen Charakter nicht ganz verloren, denn im Jahr 1535 vergleicht sich Kaiser Ferdinand, als Graf von Tirol, mit dem Bischof von Cur über dessen Gotteshausleute im Vinstgau dahin, dass letztere zwar von den Herrschaftsleuten Güter kaufen dürften, jedoch davon «steuern und reisen» müssten (Urk. in Foffa, Münsterthal).

[1]) So heisst es im Urbar des Hospizes St. Peter (auf dem Septimerberg) v. 1390 (mitgetheilt von Herrn Prof. Brügger in Cur), dass «alle Gotteshausleute» (somit auch die freien Zinsleute, wenn solche vorhanden waren) ihm «mit Schild und Speer dienen» sollen.

[2]) So erscheinen (1438) alle Mayenfelder Burger gegenüber den Herren von Brandis kriegspflichtig (Freiheitsbrief von 1438 im Archiv Mayenfeld), ebenso (1499) in Obermais (Tirol) alle «Hausgesessenen» mit der Verpflichtung, mit «Harnisch und Waffen» sich zu versehen (cur-tiroler Archiv, Bd. C. S. 9); und im Jahr 1562 wird der ganzen Gemeinde Sax die Verpflichtung auferlegt, ihrem Herrn Kriegsdienst zu leisten (Urk. von 1562 im Zürcher Staatsarchiv).

[3]) So legte Heinrich von Sigberg, als Herr von Aspermont, dem Wilhelm von Stüwis, den er mit dem Hof Rofis belehnte, ausdrücklich die Verpflichtung auf, «ihm zu dienen mit Schild und Speer und ihm zu helfen, Land und Leute und Vestinen zu vertheidigen» (Urk. v. 1408 in der Bibliothek des rät. Mus.).

rich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus), welche damals die Vesten Nidberg und Freudenberg besassen[1]), weiter dahin erläutert, dass gedachte Walser im Falle der Verehelichung je derjenigen Herrschaft im Sarganser Lande dienen sollen, welcher die geehelichte Person (Mann oder Weib) zugehöre[2]) und ferner dass, wenn Walser Güter kaufen oder erben, sie für solche in diejenige Herrschaft steuern sollen, wohin diese Güter von Alters her gehörten[3]).

Diese Abänderung oder Erläuterung wurde im Interesse der Herrschaft Pfävers und der niederen Herrschaften des Sarganserlandes, also besonders derjenigen von Flums, Nidberg und Walenstatt, deren Herren eben die VII Orte (mit Ausnahme von Flums) waren, getroffen und schränkte nachträglich die gräfliche Territorialhoheit wieder ein.

Bemerkenswerth ist, dass die Sarganser Urbare keine andern Bevölkerungsklassen als Eigenleute und (freie) Walser nennen, obwohl hiezu gerade bei Feststellung der an die Verehelichung der letzteren zu knüpfenden Rechtsfolgen dringende Veranlassung war, insofern es noch gegenüber den Eigenleuten bevorzugte Klassen gab. Dass dies dessenungeachtet nicht geschieht, vielmehr « Eigenleute » und « Herrschaftsleute » gleichbedeutend zu sein scheinen, erweckt die Vermuthung, dass im XV. Jahrhundert die ganze eingesessene Bevölkerung des Sarganserlandes (mit Ausnahme der Bürgerschaft des Städtchens Sargans) sich

---

[1]) Uri, Schwyz und Glarus hatten nämlich im Jahr 1462 die übrigen vier Stände in die Mitherrschaft über diese Burgen (theilweise auch über Walenstatt) angenommen (Wegelin, Reg. n. 622).

[2]) Wegelin, Reg. n. 650 u. Tschudi's Urbar der Grafschaft Sargans (bei Herrn Gemeind-Ammann Egger in Ragaz) (« wybitind oder mannetind sy aber in dem Land, in weliche Herrschafft sy dann zu einander fründent und stossent, in dieselben Herrschafft sollent sy von darinenthin mit allen sachen dienen als ander lüt tund »).

[3]) Tschudi's Urbar der Grafschaft Sargans.

im Zustand einer gemilderten Leibeigenschaft befand, beziehungsweise dass Leibeigene, freie Zinsleute und Hintersassen, also auch die noch zu Ende des XIII. Jahrhunderts in Mels, Flums und Bärchis vorkommenden «freien Leute»[1]) in den Unterthanen oder «Herrschaftsleuten» aufgegangen waren[2]).

Es erhellt urkundlich nicht, dass die Grafen von Sargans ihre landesherrlichen (über die ursprünglichen gräflichen weit hinausgehenden) Rechte durch königliche Verleihung erworben hätten, wohl aber waren, nachdem dieselben ihre Landesherrschaft schon lange fest begründet hatten, Kaiser Sigismund (1434) und Kaiser Friedrich III. (1443) so gefällig, durch Bestätigung aller «Freiheiten, Rechte und Privilegien» der Grafschaft Sargans und ihrer «Gerichte und Hochgerichte» die erfolgten Usurpationen gutzuheissen[3]).

Anschliessend mag noch erwähnt werden, dass im Jahr 1443 Kaiser Friedrich III. die Grafschaft auch von aller auswärtigen Gerichtsbarkeit, namentlich der königlichen Land- und Hofgerichte, befreit hatte[4]); um so unbegreiflicher ist es, dass derselbe später (1465) es unternehmen mochte, die, auch über das Sarganser Land sich

---

[1]) Bischöfl. Urbar v. 1292—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76).

[2]) Es tritt dies vollends klar zu Tage theils in einem Spruch v. 1541 (im Archiv Walenstatt), wonach «wellicher burger (von Walenstatt) über den Widerbach züchend, sollend stürgenössig syn», theils in einer Verordnung der VII Orte, als Herren des Sarganserlandes (mit Walenstatt), v. 1694 (im Archiv Walenstatt), wonach «die burgerinen (von Walenstatt), welche aus deren von Walenstatt Bezirk auf das Land hinaus namlich in dero von Sargans Reg. Orten Pottmässigkeit sich verehelichen, dem Fall u. anderm, was der enden herkommens gebrauch u. üeblich, fürbass underworfen sein sollen». Somit waren auch die Steuer und der Todfall eine allgemeine Leistung der Sarganser Landleute.

[3]) Wegelin, Reg. n. 461 u. 524.

[4]) Lichnowsky, Reg. VI. n. 499.

erstreckende alte Gerichtsbarkeit des Landgerichtes Rankwyl wiederherstellen zu wollen. Es gehört dies zu den zahlreichen Widersprüchen und Leichtfertigkeiten der kaiserlichen Erlasse.

Ueber die Städtchen Sargans und Walenstatt, welche zufolge des besprochenen Herrschaftsurbars von 1461, weil sie ein eigenes « Stadtgericht » hätten, dem Landgerichte nicht unterworfen sein sollten, ist Folgendes zu bemerken:

Das Städtchen Sargans hatte, als Sitz der Grafen dieses Namens, wahrscheinlich schon von langer Hand her Stadtrechte und eine eigene Obrigkeit, « Schultheiss und Rath »)[1]; auch hatte es Marktrecht[2]) (es war dies ein Hauptattribut einer « Stadt ») und scheint über sein Weichbild eine gewisse Territorialhoheit ausgeübt zu haben, indem innert demselben selbst der Verkauf von « Eigen » der Genehmigung des Schultheissen bedurfte[3]).

Zufolge einer Urkunde von 1456, womit die Grafen Wilhelm und Georg von Sargans der Stadt Sargans « die von ihren Voreltern ihr ertheilten Freiheiten bestätigten »[4]),

---

[1]) Zuerst kommt ein « Schultheiss von Sargans » im Jahr 1342 vor (Spruchbrief im bischöfl. Archiv), sodann im Jahr 1399 (Wegelin, Reg. n. 344).

[2]) Eidgen. Abschied v. 1483. Art. 9: « Der Markt soll in der Stadt Sargans syn wie von Alters her u. nicht auf dem Land » (Füsi, Chron. Helvet. Bd. II.).

[3]) Im Jahr 1412 verkaufen zwei « Burger von Sargans » « ihr eigen Gut » « mit Vorwissen » des Schultheissen. (Wegelin, Reg. n. 400).

[4]) Urk. v. 1456 im Archiv v. Sargans.

besassen oder erhielten die Burger und Einwohner dieses Städtchens dannzumal folgende Privilegien:

1) Sie sollten keinen Todfall entrichten und keine Tagwen (Frohnden) leisten, nach den rechten Linien des Blutes erben können, nur auf Kosten der Herren Kriegsdienste leisten («raisen») müssen, «freien Zug» haben für ihr Leben und Gut und nach Belieben «wyben und mannen» (heirathen) dürfen. Obwohl sie hiedurch thatsächlich so ziemlich von der Leibeigenschaft befreit waren, so sollten die Herren dennoch «nach ihnen greifen und suchen mögen, als nach ihren eigenen Leuten».

2) Sie sollten fortan, statt 20 ℔ Pf., nur 10 ℔ Pf. Steuer zahlen, die Tavernen, das Umgeld und die Bussen selbst beziehen und alle «hohen und niederen Gerichte» haben, mit Ausnahme jedoch des «Blutgerichtes über schädliche Leute».

3) Sie sollten für die Wahl des Schultheissen jährlich einen Dreiervorschlag dem Herren machen, beziehungsweise aus einem Dreiervorschlag des Letzteren ihn selbst wählen.

Einem Akte von 1501, womit die VII Orte, als damalige Herren der Grafschaft Sargans, der Stadt Sargans ihre «Freiheiten», gemäss eines alten Schriftstückes («Zettels»), bestätigten[1], enthebe ich sodann noch folgende Bestimmungen:

1) Die Mitglieder des Raths und Gerichts wurden von der Gemeinde gewählt[2]).

2) Wer in Sargans seinen Wohnsitz nahm, war 1 Jahr und 3 Tage lang aller Lasten frei und konnte nach Ablauf dieser Zeit sich zur Aufnahme als Burger anmelden.

---

[1]) Urk. v. 1501 im Archiv Sargans (gefälligst mitgetheilt von Hrn. Gemeindamman Zindel).

[2]) «Welcher zu Rath oder Gericht oder zu Aemtern, die einer Stadt zu besetzen zugehört, gesetzt wird».

3) Das Stadtgericht urtheilte über Frevel[1]; das Blutgericht dagegen kam selbstverständlich auch hier dem Grafen zu.

4) Ein Gast (Fremder, Nichtansässiger) konnte einen andern Gast nur dann vor Stadtgericht belangen, wenn er, mit ihm vor das Thor gekommen, ihn wieder in die Stadt zurückführte[2].

Endlich entnimmt man einem von den herrschenden VII Orten im nämlichen Jahre (1501) in Anständen zwischen der Stadt Sargans und der Gemeinde Mels, die « Steuer betreffend », erlassenen Spruche[3], dass die Stadtburger nicht in der « Steuergenossenschaft » der übrigen Grafschaft standen, und dass Wer aus letzterer in die Stadt zog, dadurch thatsächlich aus besagter Steuergenossenschaft trat und von allen daherigen Ansprachen befreit wurde.

Zufolge obigen Spruches scheinen aber auch die Angehörigen der Herrschaft Nidberg eine Steuergenossenschaft gebildet zu haben[4]. Auch hier zeigt sich wieder die solidarische Verpflichtung der Steuergenossen, deren Interesse es somit war, dass sich keiner derselben der Steuer entziehe.

---

[1]) « Wennin der Stadt Stöss' entstehn, so sollen je die nächsten, welche solches sehn, Trostung nehmen und ob sie nicht Burger wären und in Frevel und Bussen verfielen, so sollen dieselben vertrösten, das Recht von einander in der Stadt zu nehmen ».

[2]) « Kein Gast in der Stadt soll den andern verhaften noch verbieten, wann er aber vor die Thore kommt, so mag dann ein Gast wol den andern zu Recht anfallen und wieder in die Stadt hinter das Gericht führen ».

[3]) Spruch v. 1501 im Archiv von Sargans.

[4]) Es klagten nämlich damals, ausser den « allgemeinen Stürgenossen der Landschaft Sargans », insbesondere die zur Herrschaft Nidberg gehörigen Melser, « dass etliche Burger in der Stadt Sargans sitzen, die gen Nidberg gehören, dieselben haben vor etlichen Jahren mit ihnen gesteuert, dessen sie sich nun weigern ».

XVIII. In dem ebenfalls durch ein Marktrecht gefreiten Städtchen Walenstatt[1]) und dazu gehörigem Gebiete zwischen dem Widerbach und dem Rothenbach (d. h. mit Einschluss der Ortschaften Unterterzen, Quarten, Murg am linken und Quinten am rechten Walensee-Ufer), als zur Herrschaft Windegg gehörig, hatte das Haus Oesterreich «Twing und Bann und Frevel», also die niedere Gerichtsbarkeit[2]); es hatte aber auch Grundherrlichkeit, denn für jeden Hausverkauf musste ihm — offenbar als Anerkennung derselben — eine Abgabe (6 Schill.) entrichtet werden[3]), auch bezog es von Walenstatt das «Vogelmal»[4]) und endlich bildete Walenstatt eine ihm pflichtige Steuergenossenschaft und zwar betrug die Steuer 88 ℔[5]). Dagegen war es dem Hause Oesterreich beziehungsweise seinen Rechtsvorgängern (den Grafen von Kyburg und Lenzburg) hier nicht gelungen, die alträtische Grafengewalt ganz zu verdrängen. Der Graf von Sargans hatte noch immer («vor der Stadt unter der Linde») über «Diebe»[6]) oder «über das Blut»[7]) zu richten, d. h. er übte, da Walenstatt in seine Grafschaft gehörte[8]), die hohe Gerichtsbar-

---

[1]) Erneuerung des alten Walenstatter Stadtrechtes durch die VII Orte, von 1553 (im Archiv Walenstatt).

[2]) Burkart, Urbar der österr. Herrsch. v. 1309 (abschriftl. in der Zürcher Stadtbibliothek).

[3]) Oesterr. Urbar v. 1309.

[4]) Diese Abgabe bezogen nämlich im Jahr 1483 die VII Orte, als Herren von Walenstatt. Somit bestand sie auch früher und zwar ohne Zweifel zu Gunsten Oesterreichs.

[5]) Oesterr. Urbar v. 1309. Zum «Tagwen» Walenstatt gehörte auch Quarten.

[6]) Oesterr. Urbar v. 1309. «Diebe richten» war nun eine häufige Bezeichnung der hohen Judikatur.

[7]) Wegelin, Reg. n. 628.

[8]) «von der Grafschaft, so sin ist» (Oesterr. Urb. v. 1309).

keit aus, und zwar so, dass er zweimal im Jahr (im Mai und um Martini) ein allgemeines Gericht (welches als solches auch die, sonst der niedern Gerichtsbarkeit anheimfallenden « Frevel » beurtheilte) abhielt [1]), in der Zwischenzeit aber blos Blutgerichte, so oft es das Bedürfniss erforderte, halten durfte [2]).

Der Graf von Sargans sprach indess, weil « seine Grafschaft bis an den Rotenbach » (unter Walenstatt) reiche [3]), auch eine landesherrliche Territorialhoheit an und mochte eine solche früher auch wirklich ausgeübt haben [4]), namentlich schrieb er sich die Regale der Vogeljagd (des « Federspieles ») und der Fischerei, die Anwartschaft auf den Nachlass der ohne eheliche Leibeserben sterbenden Bastarde (« ledigen Kinder »), sowie das Recht zu, mit Zuzug von sieben « Eidschwörern » « Eigen und Allmend von einander zu scheiden » (d. h. die Privatgüter gegen die Allmend abzumarchen). Die Walenstatter ihrerseits behaupteten dagegen, er habe innert dem Widerbach und dem Rotenbach « keine Herrlichkeiten, Gewaltsamen und Gerechtigkeiten, als über das Blut zu richten » und bestritten ihm sogar das Recht, ohne Begrüssung von Schultheiss und Rath irgend Jemand in Walenstatt gefangen zu nehmen, sowie « Wochengerichte » (zwischen dem Mai- und

---

[1]) « In der Stadt Walenstatt hat die (österr.) Herrschaft Twing und Bann und Frevel das Jahr (hindurch) ausser 14 Tage zu Meyen und 14 Tage zu St. Martin; in denselben zwürend (zweimal) 14 Tagen hat der Graf von Sargans dieselben Gerichte » (Oesterr. Urbar).

[2]) « Es hat auch derselbe Graf durch das Jahr zu richten Diebe » (Oesterr. Urbar).

[3]) Urkunde von 1472 im Zürcher Staatsarchiv.

[4]) Wohl nur in der Eigenschaft eines Territorialherrn genehmigte er im Jahr 1312 den Verkauf eines am Thore von Walenstatt gelegenen Hauses mit der Erklärung, dass die Verkäuferin « sub dominio comitis » sich befinde. (Wegelin, Reg. n. 129 b.)

dem Herbstgericht) zu halten.[1]) Der Span wurde endlich im Jahr 1472 durch Bürgermeister und Rath von Zürich schiedsgerichtlich erledigt und zwar so, dass den Grafen von Sargans (Wilhelm und Georg) zwar die Kriminaljudikatur («die hohen gericht, das lib und leben ze straffen antrifft») zuerkannt, die weitergehenden Ansprüche aber, Mangels Beweises, abgewiesen wurden.[2])

So war es dem Städtchen Walenstatt, welches im Jahr 1446 zuerst mit «Schultheiss und Rath» auftritt[3]), schliesslich gelungen, die gräflichen Hoheitsrechte auf das möglichst geringe Mass herabzudrücken. Es besassen somit die Grafen von Sargans in Walenstatt die hohe Judikatur ohne Territorialherrlichkeit, während doch jene in der Regel letztere voraussetzt.

Von Oesterreich scheint die hohe Judikatur der Grafen von Sargans nur für das Städtchen Walenstatt, nicht aber auch für den dazu gehörigen Bezirk anerkannt worden zu sein[4]); durch einen eidgenössischen Spruch von 1519 wurde aber auch dieser als derselben unterworfen erklärt.[5])

---

[1]) Wegelin, Reg. n. 628 (zum Jahr 1463).

[2]) Urkunde von 1472 im Zürcher Staatsarchiv und im Archiv Walenstatt.

[3]) Diplom Herzog Albrecht's von 1446 (im Archiv Walenstatt). Ein «Schultheiss» von Walenstatt kommt urkundlich zuerst im Jahr 1412 vor (Wegelin, Reg. n. 400). — Noch im Jahr 1434 (Urkunde von Kaiser Sigmund im Archiv Walenstatt) ist nur von «Vogt, Rath und Burger» die Rede. Somit stand damals der «Schultheiss» noch nicht an der Spitze des Raths. Später wurde dieser, wie es scheint, von der Herrschaft aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde gewählt (Stadtrecht von 1553 im Archiv Walenstatt).

[4]) Im österreichischen Herrschaftsurbar von 1359 heisst es, den Hof Quarten betreffend: Oesterreich «hat mit dem Abt (von Pfävers) über lüt und über gut twing und ban gemeine, richtet aber da allein Düb und Frevel».

[5]) Spruch von 1519 (im Archiv Walenstatt).

Noch bleiben mir die übrigen niedern Herrschaften des Sarganser Landes, nämlich Flums, Nidberg und Tscherlach, zu besprechen.

XIX. Die Veste Flums, später Cräplang, eigentlich Craplong[1]), genannt, nebst Zubehörde[2]), war ursprünglich Eigenthum des Bisthums Cur, und rührte von einer Schenkung Karl's des Dicken beziehungsweise von einem Tausche mit dessen Erzkanzler, Bischof Luitward von Vercelli, vom Jahr 881 her, wodurch dem Bischof von Cur die Kirchgemeinde Flums mit Zubehörde zugewendet wurde.[3])

Die Burg Flums erscheint im Jahr 1249 als Sitz des bischöflichen Viztums Heinrich Schudi (Tschudi) von Glarus.[4])

Dieses Viztumamt schrieb sich von dem alträtischen Vicedominus der Cent in Planis (umfassend das linksufrige Unterrätien)[5]) her, war somit vor Einführung der Gauverfassung (ca. 806) zugleich ein Richter- (Schultheissen-) Amt für die niedere Gerichtsbarkeit, später, wie die übrigen bischöflichen Viztume, zunächst ein administratives Amt für die Verwaltung und den Bezug der bischöflichen Einkünfte[6]), so zwar, dass mit demselben, wie in Cur und

---

[1]) d. h. «langer Stein» vom Romanischen «crap» (Stein) und «long» (lang).

[2]) Ursprünglich scheint der ganze Flumser Berg dazu gehört zu haben (Mohr, Cod. I. n. 222: «castrum Fluminis et totum montem cum suis pertinentiis»).

[3]) Mohr, Cod. I. n. 30 («ad Flumina plebem cum appendiciis suis»).

[4]) Mohr, Cod. I. n. 222. Vgl. Tschudi, Chron., I. S. 118.

[5]) Planta, das alte Rätien, S. 314.

[6]) Als solcher erscheint der Vicedominus in Planis im bischöfl. Einkünfterodel des XI. Jahrhunderts (Planta, das alte Rätien, Beil. X). Vgl. überhaupt mein «altes Rätien», S. 366 und 419 ff.

Vinstgau, auch richterliche Funktionen für Verwaltung der Immunitätsgerichtsbarkeit möchten verbunden gewesen sein. In Flums hatte der Bischof einen Meyerhof.[1])

Nachdem dieses Viztumamt mit zugehörigen Lehen in der Familie Tschudi, welche es schon seit dem XII. Jahrhundert inne hatte[2]), erblich geworden und die Inhaber desselben ihren Vasallen-Uebermuth so weit trieben, gegen das Bisthum selbst Feindseligkeiten zu begehen, zog Bischof Volkard im Jahr 1249 dieses Viztumamt ein, überliess jedoch dem Heinrich Tschudi, der es zuletzt bekleidete, die Burg Flums mit Zubehörden als Leiblehen[3]) mit Beding, dass auch die sechs Burgknechte nebst Kindern lebenslänglich in der Burg wohnen, jedoch dem Bischof schwören sollen.

Nachdem sodann der Bischof diese Besitzung im Jahr 1294 dem Ritter Ulrich Tschudi mit Wiederlösungsrecht verkauft[4]) und im Jahr 1303 mit 170 Mark Silber wieder eingelöst hatte[5]), verpfändete er sie im Jahr 1419 in Gemeinschaft mit seinem Gotteshaus (diesseits der Berge) an die Stadt Zürich, mit welcher letzteres zugleich ein Burgerrecht einging, «mit Lüten und Gütern, Zwingen und Bännen, Fischenzen, Holz, Feld, Wun und Weid».[6]) Nachdem in der Folge (ca. 1464) Flums wieder in den Be-

---

[1]) Bischöfliche Einkünfterodel des XI. s. (Planta, a. a. O.) und des XIII. s. (Mohr, Cod. II. n. 76).

[2]) Egger, die Herrschaft Gräplang.

[3]) Mohr, Cod. I. n. 222. Vgl. Tschudi, Gallia comata S. 321 und Catalog. des Bischofs Flugi, S. 23.

[4]) Guler, Ræatia, fo. 144.

[5]) Uebereinkunft des Bischofs Sifrid mit Ritter Ulr. v. Flums von 1303 (Copie in der cur-tiroler Dokumentensammlung, B. A., S. 82b), Reverse von Ulr. Tschudi von 1303 und von Ulrich v. Montfort von 1335 und 1347 (Urkunden im bischöfl. Archiv).

[6]) Urkunde von 1419 im Zürcher Staatsarchiv.

sitz des Bisthums gelangt war [1]), übergab letzteres im Jahr 1498 die Besitzung dem Heinr. von Gutenberg, als Burgvogt, mit «Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, Stüren, Fällen, Gelässen, Fischenzen, Gejägden, Wun und Weid, Tratt, Diensten, Tagwen, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Lüten und Guten».[2]) Endlich im Jahr 1528 verkaufte das «gemeine Gotteshaus Cur» (in Abwesenheit des landesflüchtigen Bischofs Ziegler), gewissermassen im Tausch für Ortenstein, Veste und Burgstall Flums, genannt Gräplang «mit Gütern, Wäldern, Wun, Weide, Fischenzen, Zinszehnten, Stür, Fastnachthennen, Tagwen, Frylehen und Eigenlehen, mit Herrlichkeiten, Gerichten und Rechten» an Ludw. Tschudi.[3])

Es erhellt aus diesen Urkunden, dass die Herrschaft sowol Eigen- oder eigentliche Herrschaftsleute als Lehensleute hatte, dass erstere allen Lasten der Hörigkeit (Fastnachthennen, Fällen, Gelässen, Tagwen) unterworfen waren, auch «Steuer» bezahlten, folglich eine Steuergenossenschaft bildeten und dass endlich die Herrschaft über ihre Leute die niedere (Immunitäts-) Gerichtsbarkeit («Gerichte») ausübte. «Twing und Bänne, Wun und Weide, Fischenzen, Gejägd» weisen aber auch auf Territorialherrlichkeit innert einem ausgeschiedenen Gebiet.

Die Herrschaft Gräplang blieb von dort an im Besitze der Tschudi'schen Familie bis sie im Jahr 1766 der Familie Good, als Pfandinhaberin, um fl. 28,000 zugeschlagen wurde.[4])

---

[1]) Revers von Ulr. v. Grünenberg, als gewesenem Vogt von Gräplang von 1464 (Urkunde im bischöfl. Archiv).

[2]) Urkunde von 1498 im bischöfl. Archiv.

[3]) Urkunde von 1528 im bischöfl. Archiv.

[4]) Egger, die Herrschaft Gräplang.

Zufolge eines nicht lange nach diesem Eigenthumsübergang gefertigten Inventars[1]) hatte die Veste Flums oder Gräplang folgende Zubehörden und Rechte:

1) Unverliehene, unmittelbar zur Burg gehörige Güter: 2 Weingärten, 1 Baumgarten, 1 Einfang, 1 Riet, herrschaftliche Wälder und Alprechte gleich den Flumser Gemeindsgenossen.

2) 2 kleine Bauernhöfe in Flums, wovon der eine (fl. 4 abwerfend) ein ewiges Erblehen, aber für jede Handänderung ehrschatzpflichtig war, der andere aber (ohne nähere Angabe) 13 Mutt Hafer ertrug.

3) 6 als Lehen verlassene Mühlen, wovon fünf am Widerbach sich befanden, somit zu der einstigen (sofort zu besprechenden) Herrschaft Tscherlach gehört hatten.

4) In Flums und Tscherlach den ganzen Weinzehnten, in Flums überdies auf einem gewissen Gebiete den ganzen Kornzehnten (von Korn, Waizen, Türken, Hirse, Rüben, Erbsen, Erdäpfel), früher auch Obst- und Heuzehnten, und in Tscherlach den ganzen Gross- und Kleinzehnten.

5) Den Kirchensatz in Flums und die Kollaturen der beiden Kaplaneien in Sargans. — Von dieser (offenbar in der Schenkung der Kirchgemeinde Flums enthaltenen) Flumser Kollatur rührten ohne Zweifel obige bedeutende Zehntrechte her.

6) Fischerei («Vischenz») in der grossen und in der kleinen Seez (in jener räumlich und zeitlich beschränkt), welche im Jahre des Verkaufs 163 ℔ abgeworfen hatte.

7) Zehn leibeigene Geschlechter in Flums, welche im Beginne der Fastnacht je ein Huhn zahlten und jährlich für die Schlossgüter (gegen Verköstigung) einen Tag Frohndienst (Tagwen) leisteten. Diese Leute mussten

---

[1]) Inventar von 1773 in Egger, die Herrschaft Gräplang.

jährlich der Herrschaft Gehorsam schwören, für ihren Wegzug sich loskaufen und für ihre Verehelichung, bei 30 Haller Busse, die Bewilligung der Herrschaft einholen.

8) Vier leibeigene, meist in Bärschis wohnhafte Geschlechter, einstige «Greifenseeer», welche zwar eine Fastnachthenne, einen Tagwen und den Todfall schuldeten, aber, wie es scheint, von den Beschränkungen des Wegzuges und der Verehelichung frei waren, also grössere persönliche Freiheit genossen. Diese Leute gehörten übrigens noch in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts einem Hans v. Greifensee [1]) und gingen also erst später auf die Herren v. Gräplang über. Wie es scheint, waren diese «Greifenseeer» grösstentheils in Bärschis wohnhaft, während die Herren v. Greifensee selbst in Flums sassen. [2])

Zur Herrschaft Gräplang gehörte aber zur Zeit ihres Ueberganges an die Familie Good auch die kleine Gemeinde Tscherlach (bei Walenstatt). Dieselbe war zwar, als der Sarganser Herrschaftsrodel (1461) errichtet wurde und auch schon im XIV. Jahrhundert, Besitzthum der Familie Hofstetter [3]), gehörte aber bereits im Jahr 1531 zur Herrschaft Gräplang. [4]) Vielleicht hatte sie schon ursprünglich dazu gehört und war nur vorübergehend von derselben abgetrennt worden, denn die Vergabung Karl's des Dicken umfasste ja die ganze Kirchgemeinde (plebem) Flums, somit auch ihre Fraktionen Bärschis und Tscherlach. [5])

---

[1]) Tschudi'sches Urba der Grafschaft Sargans von 1531 (mitgetheilt von Herrn alt Gemeindammann Egger).

[2]) Guler, Rætia, S. 210.

[3]) Im Jahr 1378 verzichtete Gaud. von Hofstetter (ohne Zweifel als Herr von Tscherlach) zu Gunsten der Burg Flums auf die Fischenz in der Seez (Urkunde im bischöfl. Archiv).

[4]) Tschudi'sches Urbar von 1531.

[5]) Noch im Herrschaftsrodel von 1461 erscheinen nur Sargans, Mels und Flums (abgesehen von Walenstatt) als «Kirchhören» der Grafschaft Sargans. Vgl. Nüscheler, das Bisthum Chur, S. 12.

In Tscherlach, als dieses zu Gräplang gehörte, entrichteten sämmtliche haushäblich Gesessene, gleichviel ob Gemeindsgenossen oder Hintersassen, den Todfall, bestehend im schönsten Stück Pferd oder Vieh, Schwein, Schaaf oder Gais, oder, wenn kein Vieh vorhanden war, in 5 % vom Nachlass. Ebenso gab jede Haushaltung (sowol Insassen als Hintersassen) eine Fastnachthenne und leistete (gegen Verköstigung) einen Tagwen. Wegzug und Verehelichung der Tscherlacher waren an die nämlichen Beschränkungen wie bei den oberwähnten Flumser Leibeigenen geknüpft; auch war die Herrschaft allein zur Aufnahme neuer Gemeindsgenossen berechtigt. Ueberdies zahlte die Gemeinde als solche eine Steuer von 9 ℔ Haller, ein Hubgeld von 5 ℔ Haller, einen Käszins von 400 Krinen (à 48 Loth) und einen Lehenzins ab der Alp von 24 Mass Schmalz. Uebrigens konnte der Herr 5—6 Stück Rindvieh auf die Tscherlacher Alp stellen.

Aus diesem, wenn auch sehr späten, Güterverzeichniss entnimmt man:

1) dass die Herren von Tscherlach, vermöge ihres abgeschlossenen Gebietes, territoriale Grundherrlichkeit innert dieser «Hofmark» erlangt hatten;

2) dass, wie das der Herrschaft zu entrichtende «Hubgeld» andeutet, ursprünglich Huben oder Kolonien d. h. an Unfreie verliehenes Grundeigenthum die Grundlage der Tscherlacher Hofgerichtsbarkeit und Herrschaftsrechte gebildet hatten;

3) dass die, wenn auch ursprünglich freien, Hintersassen, welche sich in diesem Gemeindebezirk haushäblich niedergelassen hatten, nicht nur der herrschaftlichen Hofgerichtsbarkeit, sondern auch sämmtlichen Leistungen und Pflichten der dort sesshaften Leibeigenen unterworfen worden waren, so dass zwischen diesen beiden Klassen gar nicht mehr unterschieden wurde, die Leibeigenschaft also

gewissermassen einen territorialen Charakter erlangt hatte;

4) dass die Gemeinde an die Herrschaft eine Steuer bezahlte, somit die Gemeindegenossen (mit Einschluss der Hintersassen) eine Steuergenossenschaft bildeten;

5) dass zwar das herrschaftliche Obereigenthum an den Alpen in dem für dieselben zu entrichtenden Zins sich bemerkbar macht, im übrigen aber dieselben in das Nutzeigenthum der Gemeindegenossen übergegangen waren — derart, dass der Herrschaft an denselben nur ein beschränktes Mitbenutzungsrecht zustand.

Es bietet uns somit Tscherlach ein belehrendes Bild einer auf Grund einer Hofgerichtsbarkeit entstandenen niedern Territorialherrschaft. Die territorialherrlichen Regalien, sowie die eigentliche Territorialhoheit standen indess, zufolge der erwähnten Sarganser Herrschaftsrodel, dem Grafen von Sargans bis zum Widerbach (bei Walenstatt), somit auch auf dem Gebiete von Tscherlach, zu, und ohne Zweifel war es in Anerkennung dieser Berechtigungen und der hohen Judikatur des Grafen, dass die Herrschaft Gräplang ihm jährlich fl. 1 bezahlte.

Von einer eigenen Gerichtsbarkeit, sei es in Flums sei es in Tscherlach, ist freilich in dem Güterverzeichniss von 1773 keine Rede mehr; die einstigen hoheitlichen Rechte der Burg Flums und der Herren von Tscherlach waren demnach dannzumal von der Landesherrschaft der VII Orte absorbirt worden.

Uebrigens kaufte sich die Gemeinde Tscherlach im Jahr 1779 mit fl. 8000 von allen ihren Verpflichtungen los.

XX. Wenig dagegen ist von der Herrschaft Nidberg bekannt, denn man weiss von derselben blos, dass ein Theil von Mels und St. Martin in Calfeusen ihr angehörten[1]).

---

[1]) Lichnowsky, Gesch. II, Reg. n. 1027 (Urk. v. 1371). Ein anderer Theil der Gemeinde Mels bildete den Meyerhof Pfävers und ein dritter war unmittelbar den Grafen von Sargans unterworfen.

Es scheint aber nicht, dass an die Veste Nidberg sich ein geschlossener Herrschaftsbezirk, wie Tscherlach, angefügt habe, obwohl die zu derselben gehörigen Leute — nach ihrer Vertretung im Sarganser Landgerichte zu urtheilen — zahlreicher als diejenigen der Herrschaft Flums müssen gewesen sein.

Ursprünglich mag die Veste und Herrschaft Nidberg einer Familie gleichen Namens gehört haben[1]. Im XIV. Jahrhundert kam sie in den Besitz des Hartmann, Meyers von Windegg, von dessen Tochter sie im Jahr 1363 (beziehungsweise 1371) an Herzog Rudolf von Oesterreich verkauft wurde[2]. Von diesem Zeitpunkte an theilte sie die uns schon bekannten Schicksale der ebenfalls österreichisch gewordenen Veste Freudenberg.

XXI. Die Veste Freudenberg anlangend, so wurde bereits im Zusammenhang mit den Pfäverser Herrschaftsverhältnissen dargestellt, wie die sog. Ragazer Gerichtsvogtei allmälig zu einem an die Veste Freudenberg geknüpften Herrschaftsrecht heranwuchs. Ich trage demnach aus einem Güterverzeichniss von 1462[3] hier blos noch mit Rücksicht auf ihr Besitzthum nach, dass dieselbe von ihrem Haupthof (Bauhof) zu Ragaz, einigen Bauerhöfen und von Zinsleuten zu Ragaz, Calfeusen, Fläsch, Malans u. s. w. 165 Scheffel Korn, 321 Käse, 3 Saum und 5 Zuber Wein, 500 Eier u. s. w. und überdies von leibeigenen Bauern zu Ragaz (Hubern, Kolonen) 30 Fuder Korn und 30 Schaafe bezog.

---

[1]) Als eine Inzicht dafür mag es immerhin gelten, dass unter den rätischen Edeln, welche sich an dem angeblich im Jahr 1393 in Schaffhausen abgehaltenen Turnier betheiligt haben sollen, auch ein Herr von Neidberg genannt wird. (So das fabelhafte Turnierbuch v. 1526.)

[2]) Lichnowsky, Gesch. IV, n. 457 und 1027.

[3]) Egger, die Herrschaft Freudenberg.

Auf eine, der Veste Freudenberg sowohl im Calfeuser-Thal als im Alpgebiet der grauen Hörner zugestandene Grundherrlichkeit weist es, dass jenes (welches von freien Walsern bewohnt war) einen Zins von 136 Käsen, 1 ℔ Pf. und 3 ℔ Pfeffer und dass die (bei den grauen Hörnern liegenden) Ragazer Alpen das « Vogelmal » entrichten mussten. — Auch die Herrschaft von Freudenberg bezog von ihren Leibeigenen eine fixe Steuer von 12 ℔ Haller [1].

Die der Veste Freudenberg über die ihr gehörigen Leute und Güter zustehende niedere oder Hof-Gerichtsbarkeit wurde übrigens, wie es scheint, in Verbindung mit der hohen Gerichtsbarkeit über den Pfäverser Herrschaftsbezirk ausgeübt, wesshalb in dem erwähnten Freudenberger Urbar von « Twing und Bann » und der niedern Gerichtsbarkeit nicht besonders die Rede ist.

Unter Oesterreich wurde die Gerichtsbarkeit zu Freudenberg sowol als zu Nidberg durch besondere Vögte oder « Pfleger » [2], von den Eidgenossen aber, nachdem diese jene Burgen erobert hatten, bis zur Verschmelzung dieser Herrschaften mit der Grafschaft Sargans (1483), durch je einen Ammann verwaltet [3].

Im besagten Jahr (1483) verkaufte nämlich Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, der letzte Sprössling dieser Montforterlinie, die Grafschaft Sargans an die VII Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus [4] « mit Schloss, Stadt, Dörfern, Land und Leuten, Zwin-

---

[1]) « Die lüt, so mit Eigenschaft zum Hus Freudenberg gehören, sond jährlich 12 ℔ Haller stüren » (Tschudi's Urbar der Herrsch. Freudenberg).

[2]) Wegelin, Reg. n. 484, 485, 539 und 540.

[3]) Wegelin, Reg. n. 682 und 686.

[4]) Urk. v. 1483 im Zürcher Staatsarchiv (Abschr. in Fäsi, Chron. Helvet. II. Bd.).

gen, Bännen, hohen und niedern Gerichten, mit Tagdiensten, Fastnachthühnern, Fällen, Gelässen, mit Holz, Feld, Wun und Weide, Fischenz, Wasser und Wasserflüssen, mit Stüren, Renten, Gülten, Gütern, Zinsen, Zöllen, Alprechten, mit allen andern Herrlichkeiten, Freiheiten, Rechten und Zubehörden » (laut Urbarbuch), somit, abgesehen von seinem Privateigenthum («Güter, Zinsen, Gülten» etc.) alle Attribute der territorialen Grundherrlichkeit sowol als der Territorial- und Staatshoheit — um die geringe Summe von fl. 15,000. Und es verblieb fortan das Sarganserland eine eidgenössische Vogtei.

3. Umschau.

Nachdem wir nunmehr die verschiedenen Herrschaften, in welche die ursprüngliche Grafschaft Unterrätien allmälig zerfallen war, der Reihe nach kennen gelernt haben, mag uns noch eine Umschau gestattet sein.

Wie wir gesehen, war ganz Unterrätien — abgesehen von der Herrschaft Windegg und von dem Lanquart-Thal, und mit Ausnahme der hohen Herrschaften Pfävers und Sax und der niedern von Flums, Nidberg und Neuburg — schliesslich in den Besitz der Neumontforter gelangt.

Von der Mitte des XIV. Jahrhunderts an ging diese blühende und mächtige Familie einem raschen und unaufhaltsamen ökonomischen Niedergang entgegen, welcher zwar zunächst allerdings mit dem gleichzeitig sichtlich zunehmenden Verfall des Feudalismus und daheriger allgemeiner Verarmung des Adels zusammenhing, aber auch durch wiederholte heftige Familienfehden, wie namentlich durch diejenige von 1359 bis 1369 zwischen Denen von Werdenberg-Heiligenberg und von Montfort-Feldkirch und diejenige von 1393 bis 1399 zwischen Denen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, erheblich befördert wurde.

Die Verarmung dieser Grafen wussten die Herzoge von Oesterreich trefflich zu benutzen um schliesslich sie zu beerben, sei es indem sie ihnen auf ihre Besitzungen Vorschüsse machten, sei es indem sie dieselben in ihren Kriegsdienst nahmen und sie so ökonomisch und persönlich von sich abhängig machten.

Für den Kriegsdienst verdingten sich im Laufe des XIV. Jahrhunderts Glieder aller drei Neumontforter Linien wiederholt den Herzogen von Oesterreich mit einer bestimmten Anzahl Kriegsknechte und auf eine bestimmte Zeit [1]) und gelobten ihnen sogar «mit allen ihren Vesten und Herrschaften» zu dienen [2]), so zwar, dass Herzog Rudolf (1360) den Grafen Rudolf (III.) von Montfort-Feldkirch als «seinen Mann und ewigen Diener» und Herzog Leopold den Grafen Hans v. Werdenberg-Sargans als seinen «Dienstmann» erklärte. [3])

Auch die Familienzwiste trieben wol einzelne bedrängte Familienglieder den Herzogen in die Arme. So liess sich z. B. der erwähnte Graf Rudolf v. Montfort-Feldkirch von Herzog Rudolf von Oesterreich ausdrücklich dessen «Schutz» gegen die Grafen Albrecht sen. und iun. von Werdenberg-Heiligenberg zusichern. [4])

Nachdem die Herzoge von Oesterreich (1363) in den Besitz der Grafschaft Tirol gelangt waren, trat ihr planmässiges Bestreben, sich auch im Vorarlberg, Rheinthal und Sarganserland auszubreiten, immer deutlicher an den Tag — ohne Zweifel zunächst um eine Verbindung

---

[1]) Urkunde von 1324, 1330, 1337, 1351, 1354, 1358, 1368, 1377 (Tschudi, Chron., I. S. 301; Lichnowsky, Gesch. IV., Reg. n. 799b; III. Reg. n. 1121, 1571, 1709; IV. Reg. n. 2, 885, 1340).

[2]) Urkunde von 1314, 1358, 1379, 1394 (Tschudi, Chron., I. S. 266; Lichnowsky, Gesch., IV. Reg. n. 2, 1433, 2434).

[3]) Urkunde von 1360 und 1379 (Lichnowsky, Gesch. IV. Reg. n. 184, 186, 1475).

[4]) Lichnowsky, Gesch. IV. Reg. n. 184 und 186.

mit ihrer Herrschaft Windegg und dem Kanton Glarus herzustellen, welcher letztere, als Klosterland von Säckingen, so ziemlich ihrer Botmässigkeit anheimgefallen war, nachdem sie nicht blos von den Grafen von Kyburg die von diesen (1207) erworbene Schirmvogtei von Säckingen [1]) ererbt, sondern auch (1308) dessen wichtiges Meyeramt in Glarus von den Herren v. Windegg, bei welchen jenes Amt erblich geworden war, gekauft hatten. [2]) Ja es mochte ihnen sogar der Gedanke vorschweben, vom Gasterland aus über Rapperswyl und Winterthur, welche schon österreichisch waren, einen territorialen Zusammenhang mit ihren thurgauischen, aargauischen, schwäbischen, elsassischen, burgundischen Besitzungen, oder gar, von Rapperswyl und Glarus aus einen solchen mit denjenigen am Zuger- und Vierwaldstätter-See [3]) zu erlangen und dergestalt, den schon von Kaiser Albrecht I. gehegten Plan verwirklichend und sogar überbietend [4]), sich eine Länderkette zu bilden, welche ganz Süddeutschland umschlossen und das Alpengebirg beherrscht haben würde. — Hauptträger dieser Idee scheint Herzog Leopold (III.) gewesen zu sein.

Somit waren es namentlich die Besitzungen der Grafen v. Montfort und v. Werdenberg, auf welche Oesterreich sein Augenmerk gerichtet haben musste.

---

[1]) Herrgott, Geneal., Urkunde 260.

[2]) Lichnowsky, Gesch., III. Reg. n. 8.

[3]) Zufolge österreichischen Urbars von 1309 (Zürcher Stadtbibliothek) hatte Oesterreich dannzumal Besitzungen in Sursee, Sempach, Entlibuch, Luzern, Zug, Arth, Küsnacht und Gersau, überdies die Schirmvogtei des Klosters Einsiedeln, freilich waren seither dessen herrschaftliche Rechte und Ansprüche in der Centralschweiz durch die Schlacht bei Morgarten (1315) und die seitherigen eidgenössischen Bündnisse bedeutend erschüttert worden.

[4]) Diesem schreibt Tschudi (Chron., I. S. 222) den Plan zu, aus dem Elsass, Schwaben und der heutigen Schweiz drei zusammenhangende Fürstenthümer zu bilden.

Nachdem die Herzoge von Oesterreich schon im Jahr 1314 die Veste Gutenberg in der Grafschaft Vaduz von den Grafen v. Werdenberg-Heiligenberg eigenthümlich erworben[1]), im Jahr 1337 sich von dem Bischof von Cur mit der benachbarten Burg Marschlins hatten belehnen[2]) und im Jahr 1360 sich von Graf Rudolf III. die Veste wälsch-Ramschwag hatten übertragen lassen[3]) und dadurch in Unterrätien bereits Fuss gefasst hatten[4]), kauften sie, wie wir gesehen, im nämlichen Jahre, in welchem ihnen Tirol zugefallen war (1363), den Herren v. Neuburg, ihre Geldverlegenheit benutzend, ihr Reichslehen an der kleinen Herrschaft Neuburg ab[5]) und zu gleicher Zeit (1363) versicherten sie sich des (zwar erst im Jahr 1371 perfekt gewordenen) Ankaufs der Herrschaft Nidberg.[6])

Bald hernach (1375 und 1379) erfolgte der uns schon bekannte Verkauf der Herrschaft Feldkirch und der Vesten Alt- und Neu-Montfort und Tosters nebst dem Bregenzer Wald durch den ebenfalls tief verschuldeten Grafen Rudolf (IV.) von Montfort-Feldkirch.[7])

Bemerkenswerth hiebei ist, dass um die nämliche Zeit (1379) Herzog Leopold, um seine, sei es bereits vollzogenen

---

[1]) Tschudi, Chron., I. S. 266.

[2]) Guler, Rætia, S. 148.

[3]) Urkunde von 1360 im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck (zufolge Zösmair, Gesch. d. Vorarlberg, III., S. 5).

[4]) In Oberrätien war dies schon geschehen durch die Erwerbung der sogenannten Grafschaft Lags (1299) und der Vesten St. Georgenberg und Fridberg (ca. 1338).

[5]) Urkunde von 1363 in Bergmann, Urkunden der IV Vorarlberg. Herrschaften, n. 34: «daz wir in soliche grosse unliedige geltschulde gevallen waren, die uns gar zu schwer uffe lag» sagen die Verkäufer.

[6]) Lichnowsky, Gesch., IV. Reg. n. 457 u. 1027.

[7]) Vanotti, Gesch., Urk. n. 24; Bergmann, Urkunden der IV Vorarlb. Herrsch., n. 7 und 12. In den wirklichen Besitz der Grafschaft Feldkirch gelangte Oesterreich erst durch den Tod des Grafen Rudolf (1390).

sei es weiter beabsichtigten Erwerbungen in diesen Gegenden desto mehr zu legitimiren, sich von Kaiser Wenzel die Bewilligung ertheilen liess, alle verpfändeten Reichslehen in Curwalhen und im Rheinthal an sich zu lösen.[1])

Die weiteren Erwerbungen folgten sich nun wie nachstehend;

Im Jahr 1391 trafen die Herzoge von Oesterreich eine Uebereinkunft mit Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herrn zu Vaduz, mit Rücksicht auf die von dem erwähnten Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch ihm vermachten Herrschaften Jagdberg und Ramschwag, wonach letztere sofort, erstere aber nach des Grafen Heinrich Tode an Oesterreich fallen sollte,[2]) was denn auch im Jahr 1397 geschah.

Im Jahr 1393 kauften dieselben dem Freiherrn Eberhard von Sax die Veste Hohensax mit den Dörfern Sax und Gams für fl. 12,000 ab[3]) — ein Kauf, der freilich entweder nie in Kraft trat oder bald wieder rückgängig wurde.

Im Jahr 1394 erwarben sie von Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg die Herrschaft Pludenz und Montavun.[4])

Im Jahr 1396 verpfändete Graf Hans von Werdenberg-Sargans, um seinen «grossen täglich wachsenden Gebresten» zu wehren, dem Herzog Leopold von Oesterreich die Grafschaft Sargans.[5])

---

[1]) Diese Urkunde von 1379 ist zitirt in Vanotti, Geschichte, S. 245.

[2]) Bergmann, a. a. O. Urk. n. 49. Lichnowsky, Gesch., IV. Reg. 2254.

[3]) Lichnowsky, Gesch., IV. n. 2377.

[4]) Lichnowsky, Gesch., IV. Reg. 2401 und V. Urk. 195. Nach Merkle (Weizenegger), Vorarlberg, I. S. 113, hatte Graf Albrecht diese Herrschaft schon im Jahr 1376 auf seinen Todesfall verkauft.

[5]) Urk. in Tschudi, Chron., I. S. 592.

In den Jahren 1402 und 1403 verpfändeten die Grafen Albrecht, Rudolf und Hug von Werdenberg-Heiligenberg dem Herzog Leopold die Herrschaften Wartau und Freudenberg für ein «zu ihrer redlichen Nothdurft» ihnen gemachtes Darlehen.[1])

Nachdem Herzog Leopold schon im Jahr 1396 die Herrschaft Rheineck, welche ein Reichslehen der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg war, letzteren gewaltsam entrissen hatte,[2]) überliessen ihm dieselben (nämlich die Grafen Albrecht, Rudolf und Hug) ihre sämmtlichen, von Reichslehen und Reichspfandschaften herrührenden Rechte auf Rheineck, die Höfe Altstätten, Bernang, Marbach, überhaupt auf die Reichsvogtei des Rheinthals, so wie auf den Bregenzer Wald.[3])

Es hinderte dies aber nicht, dass im darauf folgenden Jahre (1404) Herzog Friedrich von Oesterreich die Grafen Rudolf und Hug von Werdenberg-Heiligenberg wegen der Ansprüche, welche letztere auf die Herrschaft Feldkirch machten, in Werdenberg überfiel und aus ihrem Stammschloss vertrieb,[4]) um sodann die Grafschaft Werdenberg (ohne Wartau) dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, welchem dieselbe um 10,400 ℔ Haller verpfändet war, um eben diese Geldsumme zu überlassen.[5])

Dass Herzog Friedrich nicht, um die Grafschaft Werdenberg selbst zu behalten, den Grafen Wilhelm von Montfort auslöste, bezeichnet den Wendepunkt der österreichischen Erwerbungspolitik in Curwalhen: Dem raschen und erfolgreichen Gange der letzteren hatte sich — theils in Folge

---

[1]) Lichnowsky, Gesch., V. Reg. n. 520 und 521; Wegelin, Reg. n. 361. Die Urk. v. 1403 in Tschudi, Chron., I. S. 618.

[2]) Tschudi, Chron., I. S. 592.

[3]) Lichnowsky, Gesch., V. Reg. n. 534.

[4]) Tschudi, Chron., I. S. 618.

[5]) Lichnowsky, Gesch., IV. Reg. n. 639 b. Vanotti, Gesch., S. 256.

der Schweizerkriege, theils aber auch in Folge der grenzenlosen Verschwendung Herzog Friedrich's («mit der leeren Tasche») — gebieterisch die Geldnoth entgegengestellt und zudem mochten die Niederlagen bei Sempach (1386) und bei Näfels (1389) einen entmuthigenden Rückschlag in Oesterreichs hochgehenden Plänen und Hoffnungen bewirkt haben und Friedrich's eigene, bald darauf (1405) am Stoss erlittene Niederlage war nicht geeignet, dessen Zuversicht wieder aufzurichten.

Um so mehr war aber das Selbstvertrauen der Eidgenossen gestiegen: ihnen fiel daher naturgemäss die Aufgabe zu, Oesterreich wieder über die schweizerischen Marken hinauszudrängen.

So kam es, dass, nachdem die Herzoge von Oesterreich sich bereits im Besitze fast des ganzen linksufrigen Unterrätien befanden, sie dasselbe wieder, Stück für Stück, einbüssten.

Schon im Jahr 1406 verpfändeten die Herzoge Leopold (III.) und Friedrich dem Grafen Friedrich (VI.) von Toggenburg für 3000 Goldgulden, die sie ihm für den ihnen gegen die Appenzeller geleisteten Kriegsdienst schuldeten, die Herrschaften Sargans, Freudenberg, Nidberg und Windegg (mit Walenstatt).[1])

Nachdem sodann durch das Constanzer Concil Herzog Friedrich wegen seiner, dem Papst Johann XXIII. bei dessen Flucht geleisteten Dienste im Jahr 1415 in Acht und Bann erklärt worden und somit dessen Besitzungen dem Reich anheimgefallen waren, verfügte Kaiser Sigmund über dessen Vorarlberger Herrschaften, Feldkirch, Montfort, Jagdberg, Walgau und Ramschwag, indem er dieselben ebenfalls dem Grafen Friedrich von Toggenburg zu Pfand gab.[2])

---

[1]) Lichnowsky, Gesch., V. Reg. 769. Wegelin, Reg. n. 366.

[2]) Bergmann, Urk. der IV Vorarlb. Herrschaften, Urk. n. 52.

Aber auch die Reichsvogtei über das Rheinthal und die Herrschaft Rheineck, welche Herzog Friedrich zwar im Jahr 1405 an die Appenzeller eingebüsst,[1]) im Jahr 1410 ihnen aber wieder abgenommen hatte, gingen bei diesem Anlass für ihn verloren, indem Kaiser Sigmund sie Gläubigern des Herzogs pfandweise überliess, im Jahr 1424 aber Graf Friedrich von Toggenburg (mit seinem Schwager Walram von Thierstein) sie (selbstverständlich als Pfandschaft) kaufte.[2])

So hatte denn Graf Friedrich VI. von Toggenburg (einer der wenigen Feudalherren jener Zeit, welche zu ihren Finanzen Sorge zu tragen wussten) durch die Macht des Geldes die Herzoge von Oesterreich aus ihren unterrätischen Besitzungen eben so verdrängt wie dieselben früher die Neumontforter daraus verdrängt hatten.

Allein kaum war Graf Friedrich VI. von Toggenburg (30. April 1436) gestorben, als Herzog Friedrich von dessen Wittwe, Elisabeth geb. von Matsch, sämmtliche erwähnte Pfandschaften — um sie nicht bleibend zu verlieren — mittelst eines besondern Abkommnisses gegen Bezahlung von fl. 22,000 (19. Sept. 1436) einlöste[3]) — so zwar, dass er fast gleichzeitig (30. Oct. 1436) dem Grafen Heinrich von Sargans die Grafschaft Sargans zu lösen gab[4]) — sei es weil ihm das Aufbringen der ganzen Pfandsumme zu schwer fiel, sei es aus Missstimmung darüber, dass die Sarganser den Anlass zu Erringung grösserer Freiheiten und zu einer Verbindung mit den Eidgenossen zu benutzen suchten. Graf Heinrich von Sargans seinerseits

---

[1]) Tschudi, Chron., I. S. 629.

[2]) Tschudi, Chron., I. S. 652. Vgl. v. Arx, Gesch., II. S. 217.

[3]) Bergmann, Urk. der IV. V. H., n. 63 und 65. Lichnowsky, V. Reg. n. 3635.

[4]) Lichnowsky, V. Reg. n. 3653.

musste aber, um die dem Herzog Friedrich zu erstattende Summe zu zahlen, seine Grafschaft gleichzeitig (1437) den Eidgenossen versetzen.[1])

In Folge der über das Toggenburger Erbe ausgebrochenen Streitigkeiten verlor aber Oesterreich bald darauf (April 1437) die von Zürich eroberten Herrschaften Nidberg und Freudenberg[2]) und ein Jahr später (1438), durch bleibende Verpfändung an Schwyz und Glarus auch die Herrschaft Windegg.[3])

Die von Herzog Friedrich wieder eingelösten toggenburgischen Pfandschaften im Vorarlberg blieben aber fortan beim Hause Oesterreich.

Die der Sarganser Grafenlinie gehörige Grafschaft Sonnenberg war zwar von den Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans im Jahr 1463 an Eberhard, Truchsess von Waldburg, um fl. 15,000 verkauft worden,[4]) wurde aber im Jahr 1474 durch kaiserlichen Spruch (gegen Bezahlung von fl. 35,000), auf das Aussterben Derer von Waldburg hin, dem Herzog von Oestereich zugesprochen und schliesslich, als Die von Waldburg wirklich ausstarben (1511), von Kaiser Maximilian für das Haus Oesterreich eingezogen.[5])

Am spätesten wurde die Herrschaft Blumenegg österreichisch. Nachdem dieselbe von Graf Heinrich von Werdenberg-Vaduz im Jahr 1398 den Herren von Brandis (welchen sie schon seit 1351 verpfändet war) überlassen worden und sodann von diesen (1510) auf die Grafen von Sulz gekommen war, wurde sie von letzteren im Jahr 1613

---

[1]) Urk. in Tschudi, Chron., II. S. 256.

[2]) Tschudi, Chron., II. S. 253.

[3]) Urk. in Tschudi, Chron., II. S. 260.

[4]) Kaiser, Gesch., S. 266. Merkle (Weizenegger), Vorarlberg, II. S. 49.

[5]) Merkle (Weizenegger), a. a. O. II. S. 70—74.

an das Kloster Weingarten (für fl. 150,000) verkauft, mit welchem sie auf dem Reichstage zu Regensburg (1802) an Nassau-Oranien überlassen, endlich aber (1804) von Oesterreich an sich gebracht wurde,[1]) welchem fortan das ganze Vorarlberg (mit Ausnahme des Fürstenthums Lichtenstein) gehörte.

Die linksufrigen Herrschaften dagegen blieben bis zur helvetischen Revolution eidgenössische Vogteien und als solche dem eidgenössischen Staatenbund einverleibt.

So endete dieser schöne Bestandtheil des einstigen Gaues Curwalhen, dessen natürlicher und historischer Mittelpunkt Cur gewesen war: Wäre in der Stadt Cur und in den III Bünden Oberrätiens das Augenmerk, statt auf den unsichern Besitz des Valtellins und Clävens, auf dieses alträtische Stammland gerichtet gewesen, so würde es, bei den geringen Preisen, um welche jene Herrschaften damals verschleudert wurden, ein Leichtes gewesen sein, wenigstens das Sarganserland und die Grafschaft Werdenberg dem Kanton zu erhalten, welcher bestimmt war, an die Stelle des alten Curwalhen zu treten.

[1]) Bergmann, die freien Walser, S. 36 ff. — Merkle (Weizenegger), a. a. O. II. S. 70 ff.

Zweites Kapitel.

Die weltlichen Herrschaften in Oberrätien.

1. Die Vatzischen Herrschaften.

Die Herren von Vatz (Vaz), welche sich in Oberrätien, nebst dem Bischof von Cur, zu den mächtigsten Dynasten emporschwangen, treten urkundlich zuerst im Jahr 1160 auf[1]), und zwar Walter, Vater und Sohn[2]), als erstgenannte Zeugen in dem wichtigen Akte, wodurch Ulrich von Tarasp dem Bisthum Cur grossartige Schenkungen (s. S. 95) machte. Im Jahr 1192 sodann wird ein Rudolf von Vatz unter den Hofrichtern (imperialis curiae iudices) genannt, durch welche Kaiser Heinrich VI. die Grafschaft Cläven dem Herzogthum Schwaben wieder zutheilen liess[3]) und endlich unterzeichnen im Jahr 1219 Walter und Marquard von Vatz den bedeutungsvollen Friedensvertrag des Bischofs von Cur mit der Stadt Como, denselben für sich und ihre Leute beschwörend[4]).

Es beweist dies zur Genüge die hervorragende und einflussreiche Stellung, welche diese Familie schon bei ihrem ersten urkundlichen Erscheinen einnahm.

A. Die Vatzischen Besitzungen.

Um so mehr fällt es auf, dass man über die Besitzungen dieser Familie erst nach ihrem Erlöschen (um

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 136.
[2]) «Walterus de Vazes et filius eius Walterus».
[3]) Mohr, Cod. I. n. 162.
[4]) Mohr, Cod. I. n. 186.

1338), besonders aus den einschlägigen Erbschaftstheilungen, Näheres erfährt, während man bis dahin nur aus spärlichen Notizen einige Andeutungen darüber erhält. Zufolge dieser zerstreuten Notizen erscheinen die Herren von Vatz als Inhaber von Gütern und Leuten in ihrem Stammort (Ober-) Vatz (Muldains), wo sie auch eine Burg gleichen Namens besessen zu haben scheinen[1]), ferner: der Burg Belfort[2]) und des Dorfes Lenz[3]), der Burg Strassberg[4]) bei Malix und von Leuten und Gütern daselbst[5]), von Eigengütern und bischöflichen Lehen in Maladers[6]) und sonst noch von Gütern und Leibeigenen im Schanfigg[7]), der Burg Kapfenstein bei Küblis[8]) und von Gütern in

---

[1]) Urk. von 1260 und 1275 (Mohr, Cod. I. n. 251 und 278) Die «villa Muldins», welche in letzterer Urkunde vorkommt, war eine Fraktion der «villa Vazis» (Urk. v. 1213 in Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins II, S. 67). Unter dem Namen «Vaz» kommt freilich ausdrücklich keine Burg dort vor, wol aber unter dem Namen «Nivagl» (Mohr, Cod. II. n. 255—257). Da indessen eine Schenkung, welche (1227) Walter v. Vatz u. dessen Sohn Rudolf und Neffe Marquard an das Kloster Salem machen (Mohr, Cod. I. n. 243), von Cur und Vaz (wo, wie es scheint, Marquard wohnte) datirt ist, darf man letzteres wol für die Vazische Burg, von welcher auch der Ort seinen Namen erhalten hätte, halten. Wirklich finden sich bei dem Hofe Solis noch die Spuren einer Burg, welche von der dortigen Bevölkerung den Freiherren von Vatz zugeschrieben wird.

[2]) Eine Schenkung an Salem wird (1222) auf Belfort errichtet (Mohr, Cod. I. n. 242).

[3]) Von Lenz aus wird (1236) eine andere Schenkung datirt (Mohr, Cod. I. n. 245).

[4]) Walter von Vatz schenkt sie (1275) eventuell dem Bisthum (Mohr, Cod. I. n. 278).

[5]) Urk. von 1274 und 1275 (Mohr, Cod. I. n. 274 und 278).

[6]) Urk. von 1229 und 1231 (Mohr, Cod. I. n. 201 und 207).

[7]) Urk. von 1218, 1231 und 1312 (Mohr, Cod. III. n. 4, I. n. 207 und II. n. 151).

[8]) Obige Urk. von 1275 in Mohr, Cod. I. n. 278. Vgl. Urk. von 1351 in Mohr, Cod. III. n. 47.

Schiers[1]) (Prätigau), ferner: der Burgen Süns und Ortenstein (Domleschg)[2]), bischöflicher Lehen in Paspels (Pasquals)[3]) und eines Hofes in Almens[4]) (Domleschg); endlich des Thales Davos[5]) und der Grafschaft Schams (mit Rheinwald)[6]).

Aus diesen vereinzelten Notizen erhellt somit immerhin, dass die Herren von Vatz im Prätigau, Schanfigg, Malix, Belfort, Obervatz, Domleschg begütert und Herren von Davos, Schams und Rheinwald waren. Zudem hatte Walter (IV.) von Vatz im Jahr 1275 vom Bischof von Cur zu Leibgeding erhalten: die Veste Aspermont mit zugehörigen Leuten und Gütern und die Höfe Mulinera, Trimmis und Tomils (jedoch ohne Leute)[7]).

Diese Besitzungen treten jedoch, wie bemerkt, klarer an's Licht nachdem mit Donat von Vatz (um das Jahr 1338[8]) der männliche Stamm der Vatz'schen Familie aus-

---

[1]) Bischöfl. Urbar von 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76, S. 101). Von diesen Gütern bezahlte nämlich die «domina de Vaz» ein Kathedraticum von 8 Scheffeln an das Bisthum.

[2]) Dort und hier werden nämlich (1285 und 1312) Vatzische Urkunden ausgestellt (Mohr, Cod. II. n. 29, 31 und 151).

[3]) Ein solches schenkt (1237) Walter von Vatz, mit Zustimmung des Bischofs, an das Kloster Curwalden (Mohr, Cod. I. n. 213).

[4]) Auch dieser Hof wird dem Kloster Curwalden geschenkt (Mohr, Cod. II. n. 31).

[5]) Urk. von 1286 (Mohr, Cod. II. n. 47).

[6]) Urk. von 1277 (Mohr, Cod. I. n. 286).

[7]) Mohr, Cod. I. n. 277.

[8]) Das Todesjahr des Donat von Vatz ist nicht genau bekannt. Im Jahr 1335 lebte er aber noch (s. Indulgenzbrief für die Frauenkirche auf Davos vom 8. Juli 1335 in Mohr, Cod. II. n. 245) und da dessen Tochter, Ursula, verehelichte Gräfin von Werdenberg-Sargans, im Dezember 1338 bei dem Bischof von Cur um die Erneuerung der durch den Tod ihres Vaters heimgefallenen bischöflichen Lehen einkommt, so darf wohl angenommen werden, dass jener Tod nicht lange vorher, ja wahrscheinlich im nämlichen Jahre erfolgte.

gestorben war und dieselben nunmehr auf dessen zwei Töchter, Ursula, verehelicht mit Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, und Kunigunde, verehelicht mit Graf Friedrich (IV.) von Toggenburg fielen.

Erstere Tochter, die Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargans, kam nämlich im Jahr 1338 bei dem Bischof von Cur um die Erneuerung folgender, durch den Tod ihres Vaters, Donat von Vatz, heimgefallenen Lehen ein:

der Grafschaft Schams mit Rheinwald und der Burg Bärenburg, des Thales Safien (Stussavia), des Thales Schanfigg und des Meyerhofes Tomils nebst der Burg Ortenstein und dem dortigen Kirchensatz.[1])

Wir wissen hiernach nicht blos dass Donat von Vatz die genannten Herrschaften und Besitzungen inne gehabt hatte, sondern auch dass dieselben bischöfiche Lehen und als solche auf die Grafen von Werdenberg-Sargans übergegangen waren.

Dass aber zum väterlichen Erbtheile der Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargåns, und zwar nicht als bischöfliches Lehen, sondern als Eigen (beziehungsweise, wenn man will, als Reichslehen) Obervatz selbst gehört habe, erhellt aus einem Diplom von Kaiser Sigmund von 1434, womit er den Grafen Heinrich und Rudolf von Werdenberg-Sargans (Enkeln der Gräfin Ursula, geb. von Vatz) die «Hohen Gerichte zu Obervatz» bestätigte[2]).

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts erscheinen aber die Grafen von Werdenberg-Sargans auch noch im Besitze des sogen. Heinzenberg mit Thusis d. h. des linkseitigen Theiles des Domleschger-Thales; denn im Jahr 1383 verkaufte Graf Johann von Werdenberg-Sargans, Sohn

---

[1]) Urk. v. 1338 in Mohr, Cod. II. n. 256 und 257.

[2]) Urk. von 1434 in Tschudi, Chron. II. S. 210. Schon im Jahr zuvor (1433) soll Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans als Herr von Obervatz in Rankwyl gerechtet haben. (Die bezügliche, mir unbekannte Urk. zitirt Juvalt, Forsch., II. S. 101.)

der Gräfin Ursula geb. von Vatz, denselben (nebst Safien) dem Freiherrn Ulrich Brun von Räzüns, und zwar so wie ihn « seine Vordern an ihn gebracht » [1]).

Somit waren auch der Heinzenberg und Thusis durch die Vatz'sche Erbschaft auf die Grafen von Werdenberg-Sargans gekommen.

Es frägt sich demnach, wie die Freiherren von Vatz zu letzteren Besitzungen gelangt waren? Denn in den Quellen findet sich keine Spur dieses Erwerbes.

Zwar wird im Jahr 1475, als Graf Georg von Werdenberg-Sargans (welchem in der Folge fragliche Landschaften wieder durch Erbschaft zugefallen waren) den Heinzenberg mit Tschapina und Thusis verkaufte, der « Blutbann » über dieselben als « Reichslehen » erklärt [2]), allein nirgends erhellt eine solche Verleihung, daher ich geneigt bin, hier eine — vielleicht gegenüber der (später zu besprechenden) Grafschaft Lags erfolgte — vatzische Usurpation anzunehmen.

Wir wenden uns nun dem vatzischen Erbtheile zu, welchen die Gräfin Kunigunde von Toggenburg ihrem Gemahl zugebracht hatte.

Dahin sind unbedingt alle oberrätischen Besitzungen der Grafen von Toggenburg zu rechnen, indem solche ihnen in keiner andern Weise als durch die Kunigunde von Vatz zugekommen sein konnten.

Die toggenburgischen Besitzungen in Oberrätien [3]) treten nun urkundlich erst in einer im Jahr 1393 zwischen Graf

---

[1]) Urk. von 1383 im Turn- und Taxischen Archiv zu Regensburg (Graf Johann verkauft hier « all unsere Rechte im Tomleschg eneth dem Rhin, Heinzenberg halb zu Berg und Thal bis in Safien, mit demselben Thal zu Safien »).

[2]) Urk. von 1475 im bischöfl. Archiv.

[3]) Zu Oberrätien rechne ich nun auch Maienfeld, Prätigau und Davos, obwol dieselben ursprünglich, d. h. bis zum Erlöschen der altmontforter Grafen zu Unterrätien gehörten, wie ich später zeigen werde.

Donat von Toggenburg und seinem Neffen Friedrich (Sohn von Wilhelm oder Diethelm) vorgenommenen Theilung der von Graf Friedrich IV. nachgelassenen Besitzungen, einigermassen klar zu Tage.[1])

Darnach erhielt nämlich Graf Friedrich (VI):

Burg und Stadt Maienfeld und Dorf Fläsch; die Veste Wineck und Gut und Leute zu Malans;

die halbe Veste zu Fragstein;

die Vesten Solafers (bei Grüsch) und Kapfenstein (bei Küblis) und was zu diesen Vesten gehört;

das Land im Prätigau;

das Land zu Davos;

die Veste Belfort und das Dorf Lenz;

die Veste Strassberg;

das Land zu Schanfigg und zu Zerschiss (Tschiertschen);

die Veste Marschlins; und

den Hof zu Trimmis.

Ferner: den Kirchensatz (d. h. das Recht, die Pfarrei zu besetzen und über die kirchlichen Einkünfte zu verfügen) zu Schiers, Saas, Alveneu «und die Gewaltsami bis an den Brunnen zu Balzers» (die heutige Kantonsgrenze bei Luziensteig); endlich (ohne genauere Angabe der Oertlichkeiten): «Weingärten, Weingeld, Korngeld, Käsgeld, Fleischgeld, Schaafgeld, Fischgeld, Pfeffergeld, Pfenninggeld, Zinse, Steuern und Zehnten, Wiesen, Aecker, mit Holz, Feld, Wun und Weide, Grund und Grat, Gericht, Twing und Bänne.»

Somit waren diese Besitzungen vatzisch gewesen und erübrigt blos, hierüber noch Folgendes zu bemerken:

1) Obiges Verzeichniss befasst sowol was den Grafen von Toggenburg eigen gehörte, beziehungsweise ihnen als

[1]) Urkunde von 1393 in Tschudi, Chron. I., Seite 580. Hier heisst Donat's Bruder «Wilhelm», anderswo «Diethelm».

solches von Donat von Vatz zugekommen war, als was sie als Lehen vom Bischof von Cur hatten (nämlich Schanfigg und Wineck)[1]).

Die Aufzählung der den Grafen von Toggenburg in den erwähnten Landschaften zustehenden Rechte, so unbestimmt sie auch ist, deutet doch unzweifelhaft auf eine, in denselben in Anspruch genommene Territorialherrlichkeit («Holz, Feld, Wun, Weide, Grund, Grat»), ganz besonders liegt dieser Begriff in dem für Prätigau und Davos gebrauchten Ausdruck «Land» («das Land in Brettigöw und das Land ze Davans)».

3) Dass zwar «Steuern», aber keine «Tagwen» und «Dienste» erwähnt werden, dürfte anzeigen, dass die Leibeigenschaft, so weit sie vorhanden war, bereits einen vorherrschend dinglichen Charakter angenommen hatte.

4) «Gericht, Twing und Bänne» beziehen sich wohl nur auf die niedere Gerichtsbarkeit, welche als dingliche Zubehörde der genannten Burgen innert den zu denselben gehörigen Bezirken galt.

5) Dagegen deutet der Ausdruck «Gewaltsami» auf eine landesherrliche Staatsgewalt. Immerhin scheint es, dass Graf Friedrich die hohe oder gräfliche Judikatur noch als der königlichen Verleihung bedürftig betrachtete und sich auch sofort nach dieser Theilung vom Kaiser mit dieser belehnen liess, denn schon im darauffolgenden Jahre (1394) und hernach öfter nannte er sich «Graf zu Prätigau und zu Tavas».[2]) Während somit die Freiherren von

---

[1]) Zürcher Spruch von 1421 (im Archiv Langwies). Auffallend ist, dass die Burg Castels, die doch (wie sich sofort zeigen wird) dannzumal ebenfalls toggenburgisch war, sich in diesem Theilungsakt (den ich freilich nur Tschudi entnommen habe) nicht aufgeführt findet.

[2]) Urkunde von 1394 (im Archiv Jenaz), von 1419 (in Tschudi, Chron. II. S. 122), von 1420 (im Curwaldner Cartular des bischöfl. Archivs) und v. 1428 (in Tschudi, Chron. II. S. 190).

Vatz, wie wir sehen werden, in den besprochenen Landschaften die gräflichen Rechte schon längst ohne kaiserliche Verleihung ausgeübt hatten, lag es dem Grafen Friedrich offenbar daran, sich gegenüber dem Reiche korrekt zu verhalten.

6) Zur Zeit, als die vatzische Erbschaft dem Grafen Friedrich (IV.) von Toggenburg zugefallen war, gehörte zu derselben noch nicht das vordere Prätigau, d. h. die Landschaft zwischen der Veste Fragstein (am Eingang des Thales) und dem Bach Dalvaza (unterhalb Küblis). Vielmehr scheint dasselbe dannzumal noch im Besitze einer Schwester des Freiherrn Donat von Vatz, Wittwe des im Jahr 1333 verstorbenen [1]) Ritters Ulrich v. Aspermont, welchem sie besagte Landschaft zugebracht hatte [2]), gewesen zu sein. Nach dem (um das Jahr 1344 erfolgten) Tode dieser Wittwe wurde das Vorderprätigau zwischen den Töchtern des Donat von Vatz (den Gräfinnen Kunigunde von Toggenburg und Ursula von Sargans) und dem Ulr. v. Matsch, als Sohn einer andern Schwester (Margaretha) des Donat von Vatz getheilt. [3]) Bald hernach (1348) erwarb aber Friedrich von Toggenburg auch den Sarganser Antheil [4]); und in der Folge muss er auch den Matsch'schen

---

1) Necrolog Cur. von Juvalt, S. 25.

2) Vgl. Salis-Seewis, das Geschlecht von Vatz (in Mohr, Archiv V, S. 172). Dass die Familie von Vatz im Vorderprätigau Besitzungen hatte, erhellt aus dem bischöflichen Urbar von 1290 bis 1298 (Mohr, Cod. II. n. 76).

3) Urkunde von 1344 in Mohr, Cod. II. n. 298. Diese Theilung erfolgte zwar zunächst nur zwischen Gr. Friedrich von Toggenburg und Ulrich von Matsch. Ich vermuthe aber, dass in dem toggenburgischen Theil auch schon der (ideelle) von Graf Friedrich erst im Jahr 1348 erworbene Mitantheil der Gräfin Ursula von Sargans enthalten war, da eine reale Theilung zwischen den beiden Schwestern (Kunigunde und Ursula) nicht erhellt.

4) Urkunde von 1348 in Mohr, Cod. II. n. 223. Auffallend ist hier freilich, dass nicht Graf Rudolf von Sargans, als Gemahl der Ursula von Vatz, sondern dessen Bruder Hartmann diesen Verkauf

Antheil an sich gebracht haben, da ja zufolge des erwähnten Theilungsaktes von 1393 das ganze Prätigau im Nachlass des Grafen Friedrich IV. von Toggenburg erscheint.

Zwischen Ulrich von Matsch und Friedrich IV. von Toggenburg war übrigens das Vorderprätigau so getheilt worden, dass ersterer die Burg Castels (mit den Ortschaften Luzein, Fideris, Jenaz und Furna), letzterer die Burg Solavers (mit den Ortschaften Schiers, Grüsch, Seewis und Valzeina) erhielt. So entstanden die beiden Herrschaften und späteren Gerichte Castels und Schiers.

Anschliessend bemerke ich noch, dass in der erwähnten Abtretung des Sarganser Mitantheils an der Herrschaft Aspermont im Vorderprätigau (1348) derselbe als «Grafschaft» bezeichnet wird[1]), obwol weder Ulr. v. Aspermont sich «Graf» nannte noch anzunehmen ist, dass die Grafen von Werdenberg-Sargans sich lediglich für ihren Mitantheil an besagter Herrschaft die königliche Belehnung mit den gräflichen Rechten verschafften. Es beweist dies, wie wenig genau man es sogar mit dem Titel «Grafschaft» mehr nahm.

7) Da das unter der Burg Belfort gelegene Surava nirgends besonders, Brienz aber stets mit Lenz zusammen genannt wird, so ist anzunehmen, dass alle drei Ortschaften grundherrlich zum Schloss Belfort gehörten, zumal sie nur Eine Kirchgemeinde und später das Gericht Ausserbelfort bildeten. — Was die innert der Burg Belfort gelegenen Ortschaften Alveneu, Schmitten und Wiesen, aus welchen später das Gericht Innerbelfort bestand, betrifft, so wurden dieselben in obigem Theilungs-

---

bewerkstelligte. Demnach müsste ein vorausgegangener Uebergang von ersterem auf letzteren angenommen werden.

[1]) «Die graufschaft und alle die lehen und rechtung und gerichte, zwing und pänne, lüte und gut.... in Brettengöu von Fragenstein unz an Talvaz».

akte ohne Zweifel desshalb übergangen, weil, wie sich unten zeigen wird, dieselben zu Davos gerechnet wurden.

8) Das Thal Schanfigg war, wie wir wissen, nach dem Tode des Donat von Vatz als bischöfliches Lehen auf den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans und dessen Gemahlin, Ursula von Vatz gekommen. Allein diese hatte es schon im Jahr 1363 dem Grafen Friedrich (IV.) von Toggenburg und seiner Gemahlin, Kunigunde von Vatz, um 1000 ℔ verkauft[1]), wesshalb dasselbe nunmehr unter den toggenburgischen Besitzungen in Oberrätien erscheint.

Nachdem wir hiemit eine Uebersicht über den Besitzstand der Freiherren v. Vatz erhielten, frägt es sich nun weiter, wie letztere zu demselben gelangten?

Zwar wissen wir — abgesehen von der ihnen angestammten Herrschaft Obervatz — nunmehr dass ihre Herrschaften Schams, Rheinwald, Safien, Schanfigg, zum Theil auch Ortenstein auf bischöflichen Verleihungen beruhten und dass die Herrschaft Heinzenberg höchst wahrscheinlich von einer Usurpation herrührte — aber wie gelangten Maienfeld, Prätigau, Davos, Belfort, Strassberg in ihren Besitz?

Was die letzteren beiden (Belfort und Strassberg) betrifft, so unterliegt es wol keinem Zweifel, dass diese Burgen mit zugehörigen Besitzungen und Herrschafts- (Judikatur-) Rechten ursprünglich den, noch im ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts vorkommenden Herren v. Belfort und v. Strassberg gehörten[2]) und lässt sich daher füglich

---

[1]) Mohr, Cod. III. n. 107 und 108.

[2]) Ein Priester Rud. v. Belfort kommt noch im Jahr 1321 vor (Mohr, Cod. II n. 186). Die von Strassberg erscheinen urkundlich zuerst im Jahr 1260 (Mohr, Cod. I. n. 237), zuletzt im Jahr 1327 (Mohr, Cod. II. n. 208).

annehmen, dass dieselben, da sie schon im XIII. Jahrhundert im Besitze der Herren von Vatz waren, von denselben, um ihre angrenzende Herrschaft Obervatz zu erweitern, in Folge der Verarmung jener Adelsfamilien erworben wurden — sind wir doch schon auf eine Reihe von Beispielen gestossen, dass kleinere Herrschaften von benachbarten mächtigeren absorbirt wurden. Dass aber sowol Belfort als Strassberg ursprünglich selbständige Herrschaften waren, erhellt ja unzweideutig aus ihrer eigenen (anfänglich allerdings nur niedern) Gerichtsbarkeit, die den Grund zu den beiden späteren Gerichten gleichen Namens legte. [1])

Ein ähnlicher Vorgang lässt sich aber hinsichtlich der ausgedehnten Gebiete von Davos, Prätigau und Maienfeld nicht annehmen, und zwar hinsichtlich der Landschaft Davos schon desshalb nicht, weil dieselbe niemals zu einer mit Herrschaftsrechten ausgerüsteten Burg gehörte.

Die Antwort auf die gestellte Frage dürfte sich aber finden, wenn man folgende Thatsachen ins Aug fasst:

1) Die in Rede stehenden Landschaften gehörten ursprünglich nicht zu Oberrätien, sondern zu Unterrätien. Denn

a. was die Herrschaft Maienfeld anlangt, so ist dies selbstverständlich, weil sie unter der Lanquart lag, welche ja für das Curer Rheinthal als Scheidegrenze zwischen Ober- und Unterrätien anzusehen ist; [2])

---

[1]) Das heutige Gericht Curwalden hiess nämlich früher «Gericht» oder «Herrschaft Strassberg» (Sprecher, Pallas R., S. 371; Campell, hist., I. c. 38). Dass das Gericht Curwalden aus der Herrschaft Strassberg hervorging, zeigt z. B. die Urkunde von 1485, welche «Michel, der Zeit Vogt auf Strassberg und Landammann zu Churwalden» siegelt (im Archiv Curwalden, mitgetheilt von Prof. Brügger).

[2]) Diplom von 1050 in Mohr, Cod. I. n. 92 («...forestam in comitatu Ottonis sitam, cuius limites sunt a valle Versamia ex utraque parte Rheni usque ad fluvium Langorum»).

b. was aber das grosse Lanquartthal (Prätigau) betrifft, so ist von vornherein klar, dass eine Theilung desselben nach dem Laufe des Thalflusses nicht möglich war, vielmehr dasselbe ganz, d. h. mit seinen beiderseitigen Abhängen, entweder zu Ober- oder zu Unterrätien gerechnet werden musste;

c. dass es aber zu letzterem gerechnet wurde, erhellt einestheils daraus, dass der Gerichtsbezirk des Landgerichtes Rankwyl — offenbar nach dieser Seite den Grenzen der beiden alten rätischen Grafschaften (jedoch mit Ausschluss des Oberengadin) folgend — das Lanquartthal in sich schloss[1]) und anderseits daraus, dass die an die Stelle der Grafschaft Cur oder Oberrätien getretene Grafschaft Lags dasselbe ausschloss[2]), indem diese Scheidegrenze von dem Ausfluss der Lanquart weg dem Hochwang folgte und sodann über den Montalin zum Strela und von hier über die Furka nach Jennisberg und den Berghöhen nach zum Albula und Septimer gegangen zu sein scheint.

---

[1]) Das kaiserliche Diplom v. 1465 (s. S. 245) ist zwar, wie schon bemerkt, vag, indem es die Grenzen des Rankwyler Gerichtsbezirkes «durch Churwalhen» «bis an den Settman» (Septimer) angibt. Das Nämliche gilt von dem damit übereinstimmenden Feldkircher Freiheitsdiplom von 1376 (s. S. 240). Allein diese Begrenzung wird klarer durch diejenige der Grafschaft Lags.

[2]) Zufolge kaiserlichen Diploms von 1349 (Mohr, Cod. III. n. 40), wodurch dem Bischof von Cur die grundherrlichen Regalien im Bereich der einstigen Grafschaft Cur gegeben werden, liefen die Grenzen der letzteren (abgesehen von dem, wahrscheinlich schon sehr früh dem Bischof übertragenen Oberengadin) «von der Lanquart uf gen Cur halb untz da se entspringet und von dann untz an d'Ilbellen (Albula) und von dann untz an den Sepmen» (Septimer) und von da «ietwederhalb dez Rins untz da die Lanquart in den Rin flüsset» (d. h. der Lepontischen und der Tödi-Gebirgskette nach). — Völlig im Einklang damit steht die Grenzangabe der österreichischen Urbarien für die Grafschaft Lags (Mohr, Cod. II. n. 111 und Burkart, österreichische Urbarien von 1309), nämlich von der «Langwar unz uf dem Sepmen zu St. Peter (dem Hospiz), von dannen unz... uf Agren (Graina), von dannen unz uf zuo dem kriuze uf Luggenmein (Lukmanier)» u. s. w.

d. Zufolge obiger Begrenzung gehörte aber auch die Landschaft Davos zu Unterrätien.

2) Wenn aber diese Landschaften zu Unterrätien gehörten, so bildeten sie auch wahrscheinlich, bevor Graf Hugo I. zu Ende des XII. Jahrhunderts die neumontfortische Grafenfamilie gründete, einen Bestandtheil der alten Grafschaft Montfort, welche, wie ich (s. O.) erörterte, den rechtsufrigen Theil von Unterrätien umfasst haben muss und kam somit durch die Heirath des gedachten Grafen Hugo I. mit einer altmontfortischen Erbtochter ebenfalls in den Besitz des ersteren.

3) Da nun Walter III. von Vatz (der zuerst genannt wird)[1]) eine Tochter eben jenes Grafen Hugo I. v. Montfort (Namens Adelheit) geehelicht hatte[2]), liegt der Schluss nahe, dass diese an der oberrätischen Grenze gelegenen Landschaften ihm von seiner Gemahlin zugebracht wurden.[3])

Die gräflichen Rechte über diese Landschaften konnten freilich, dannzumal wenigstens, nicht rechtmässig durch gedachte Heirath auf die Herren von Vatz übertragen werden; vielmehr bedurfte es hiezu einer kaiserlichen Verleihung, welche indess nicht erfolgt sein kann. weil sich sonst die Herren v. Vatz «Grafen» genannt haben würden.

Dennoch müssen sie thatsächlich die gräflichen Rechte, also insbesondere die hohe Judikatur, in diesen Landschaften ausgeübt haben, denn es findet sich keine

---

[1]) Mohr, Cod. II. n. 139.

[2]) Es ergibt sich dies aus einer Urkunde des Klosters Salem von 1213 (Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, II. Urk. von 1213). Vgl. Bergmann, Beitr. S. 110. Daher nennt Walter IV. von Vatz, Sohn jenes Walter III., den Grafen Hugo II. von Montfort (Sohn des Grafen Hugo I.) als Bruder seiner Mutter «avunculus» (Urkunde von 1255 in Mohr, Cod. I. n. 228).

[3]) Durch die Verbindung dieser Landschaften mit den oberrätischen Herrschaften der Herren von Vatz wurden jene fortan freilich thatsächlich ein Bestandtheil Oberrätiens.

Spur, dass dieselben von Andern, namentlich von Gliedern der neumontfort'schen Familie, hier wären ausgeübt worden; gegentheils erhellt aus der oberwähnten Abtretung des sarganser Antheils an der Herrschaft Aspermont im Vorderprätigau (1348) an den Grafen Friedrich von Toggenburg, dass schon der Rechtsvorgänger, Ulrich von Aspermont, hier Grafenrechte sich zuschrieb [1].

Ich vermuthe desshalb, dass dem Freiherrn Walter (III.) von Vatz von seiner Gemahlin, Adelheid von Montfort, nur das in fraglichen Landschaften gelegene altmontfort'sche Eigen — also namentlich die Vesten Mayenfeld, Solavers, Castels und Kapfenstein nebst zugehörigen Gütern und Leuten — zugebracht wurden, die Herren von Vatz aber, gestützt auf diese Besitzungen, die territorialen sowohl als die gräflichen Rechte in jenen Landschaften, welche von Rechts wegen einer königlichen Verleihung bedurften, usurpirten. Jedenfalls konnten so ansehnliche Besitzungen ihnen nur durch eine Ehe — sei es nun von neu- beziehungsweise altmontfort'scher Seite, sei es, falls man eine Grafschaft Altmontfort nicht anerkennen wollte [2], von den Grafen von Bregenz — zugekommen sein.

---

[1]) «Die graufschaft und alle die lehen und rechtung und gerichte, zwing und bänn .... als es die von Aspermont an uns und von unsern vordern her habent bracht».

[2]) Meine Hypothese, betreffend die Grafschaft Alt-Montfort wird voraussichtlich auf Widerspruch stossen. Allein man steht vor der Alternative: Entweder unsere Geschichtschreiber, Tschudi, Sprecher, Guler, Eichhorn, den curer Bischofskatalog und die Disentiser Chronik sammethaft des Irrthums zu zeihen, wenn sie im XI. und XII. Jahrhundert «Grafen» von Montfort namhaft machen, oder, wenn man dies nicht wagt, sich auch eine alte «Grafschaft» Montfort gefallen zu lassen. In solchem Fall wird man aber für eine Zeit, in welcher die Grafen noch einen königlichen Charakter hatten, und die Grafschaften noch nicht so sehr, wie später, durch Theilungen zerfallen waren, die alte Grafschaft Montfort wol nicht auf den nächsten Gebietsumkreis der Veste Altmonfort einschränken können.

Vielleicht hing es mit diesem Eintritt der Herren von Vatz in die gräflichen Rechte über die fraglichen Landschaften zusammen, dass sie seit dem Jahr 1213 sich nicht mehr blos « Ritter » (miles), sondern fast regelmässig « Freiherrn » (nobilis) nannten [1]. Einzig der Papst wagte es (1335), den Donat von Vatz mit dem Titel eines « Grafen » zu beehren [2].

B. Die vatzischen Herrschaftsrechte.

Ueber die von den Freiherren von Vatz selbst ausgeübten Herrschaftsrechte haben wir keine direkten Nachrichten — diejenigen ausgenommen, die sich auf die freien Walser im Rheinwald und Davos beziehen. Wir sind somit auch hier genöthigt, uns an die, ihre Rechtsnachfolger betreffenden Nachrichten, welche theilweise freilich Rückschlüsse erlauben, zu halten, und ich werde nun daraufhin wieder die vatzischen Herrschaften nach den beiden oben festgestellten Haupterbschaftsstollen durchgehen.

1) Die vatzisch-sarganser Herrschaften.

a. Obervatz. Hier besassen die Freiherren von Vatz als Eigen die Fraktionen dieses Dorfes Muldains und Dal,

---

[1]) Urk. von 1313 (Mone, a. a. O. und Bergmann, Beitr., S. 110), von 1237, 1253, 1266, 1274, 1277, 1282, 1285 (Mohr, Cod. I. n. 213, 237, 251, 274, 286; II. n. 14, 29 u. 31). Der deutsche Titel « Freiherr » (fry) kommt für die Herren von Vatz einzig in einer Urk. v. 1323 vor (Mohr, Cod. II. n. 198). Der Beiname «nobilis» erscheint als gleichbedeutend mit dem deutschen « frei » und bezeichnet daher in der Verbindung mit « ignobilis » nur den freien Menschen im Gegensatz zum unfreien, ausser dieser Verbindung aber meist als epitheton ornans wie « frey » einen Freiherrn.

[2]) Mohr, Cod. II. n. 240.

mit Eigenleuten und freien Zinsleuten[1]), und nebstdem als bischöfliches Lehen den «grossen Meyerhof und den Kirchensatz zu Vatz»[2]) und es ist anzunehmen, dass diese Besitzungen den Kern ihrer dortigen Herrschaft bildeten, von welchem aus sie allmälig, und zwar wol schon unter den Grafen von Cur, ihre Grundherrlichkeit und Hofgerichtsbarkeit über das ganze (die Dörfer Obervatz, Solis, Stürvis, und Mutten umfassende)[3]) Gebiet ausdehnten, welches später als Herrschaft Obervatz erscheint, beziehungsweise ihre privatrechtliche Grundherrlichkeit zu einer gebietlich abgegrenzten Territorialhoheit erweiterten und ihre niedere Gerichtsbarkeit zu einer hohen oder gräflichen erhoben, somit hier schliesslich eine unabhängige Herrschaft begründeten; denn es war dies, nachdem in Oberrätien keine Grafengewalt mehr waltete, der in der Natur der Sache begründete Prozess, durch welchen die stärkeren Rittergeschlechter sich zu freiherrlichen Dynasten erhoben und so in die oberrätische Grafschaft, so viel die uns schon bekannten Exemtionen von derselben übriggelassen hatten, sich theilten, und wahrscheinlich war es auch wesentlich für ihre Herrschaft Obervatz, dass die Herren von Vatz im Jahr 1272 einen Geleitsbrief für die aus dem Innthal kommenden Handelsleute ausstellten[4]). Wenn daher Kaiser Sigmund im Jahr 1434 den Grafen von Werdenberg-Sargans ihre «hohen Gerichte» zu Obervatz bestätigte[5]), so be-

---

[1]) «Bona et homines nobiles et ignobiles de villa Muldins et Als». (Eventuelle Schenkung Walter's IV. von Vatz v. 1275 in Mohr, Cod. I. n. 278.)

[2]) Urk. v. 1338 (in Mohr, Cod. II. n. 259).

[3]) Dies waren auch die Bestandtheile des späteren Gerichts Obervatz (Sprecher, Pallas, S. 327 u. Urk. v. 1656 betreffend Beiträge von Stürvis und Mutten an die Gesammtgemeinde, im Archiv Obervatz, mitgetheilt von Prof. Brügger).

[4]) Die mir unbekannte Urkunde zitirt Juvalt, Forsch., II., S. 125.

[5]) Tschudi, Chron. II., S. 210.

siegelte er bloss ein Rechtsverhältniss, welches schon seit Jahrhunderten, und zwar ohne kaiserliche Verleihung, bestanden hatte. Was speziell die hoch am Soliserberge gelegene deutsche Gemeinde Mutten betrifft, so ist dieselbe, wie es auch der Dialekt seiner Einwohner bezeugt, eine Walserkolonie, welche die dortige Tradition auf Davos zurückführt. Um so mehr ist anzunehmen, dass diese Kolonisirung (wahrscheinlich zur Urbarmachung des Waldbodens) unter den Herren von Vatz erfolgte. Dieselbe brachte es übrigens mit sich, dass diese Gemeinde, obwol Bestandtheil der Herrschaft Obervatz, dennoch für die niedere Gerichtsbarkeit ein eigenes Dorfgericht hatte[1]).

Im Jahr 1456 verkaufte der letzte Graf von Werdenberg-Sargans (Georg) die Herrschaft Obervatz an den Bischof von Cur[2]), und zwar «alle Gerechtigkeit und Herrlichkeit, Leut und Alprecht, Frevel und Wildbann, Fischenze, Hauptrecht, Fälle und Gelasse, Zwing und Bann, hohen und niedern Bussen», wonach den Herren von Obervatz dannzumal in der That die volle Territorialherrlichkeit und Judikatur so wie aus der Unfreiheit stammende Abgaben (Hauptrecht, Fälle und Gelasse) zukamen, von welchen man freilich nicht weiss, ob sie nur auf den ursprünglichen Eigenleuten lasteten oder, wie meist in kleineren weltlichen Herrschaften, allgemein geworden waren. Jedenfalls dürfte Mutten, als eine ursprüngliche deutsche oder Walser-Kolonie, davon auszunehmen sein.

Nachdem die Herrschaft Obervatz bischöflich geworden war, wurde sie mit Rücksicht auf die hohe Judikatur mit der angrenzenden bischöflichen Herrschaft Fürstenau in so weit vereinigt, als der Vogt zu Fürstenau auch in Obervatz die Kriminalverhandlungen leitete[3]).

---

[1]) Sprecher, Pallas S. 328.
[2]) Sprecher, Pallas S. 328.
[3]) Sprecher, Pallas R., S. 327.

Im Jahr 1526 lösten die Herrschaftsleute von Obervatz einen grossen Kornzehnten von 100 Scheffel, welchen die Kirche zu Tomils dort hatte, ab[1]); die vollkommene Befreiung derselben erfolgte, wenigstens in gesetzlicher Weise (denn die Zeit der Helvetik hatte thatsächlich auch in Rätien die Bande der Unterthänigkeit gelöst), erst durch die sogen. Mediationsverfassung von 1803.

---

b. Ortenstein. Als Lehen, welche Donat von Vatz vom Bischof im Domleschg gehabt habe, wurden bei Anlass ihrer Erneuerung von 1338 blos genannt: « der Meyerhof Tomils mit dem Kirchensatz daselbst und die Burg Ortenstein »[2]). Ebenso in den späteren Erneuerungen[3]). In keiner dieser Investituren aber findet sich eine Uebertragung von Hoheitsrechten angedeutet. Dessenungeachtet machten die Grafen von Werdenberg-Sargans, als vatzische Erben, über den ganzen, unterhalb des Riedbach gelegenen Theil des Domleschg (mit den Ortschaften Rotels, Trans, Uesch, Tomils, Paspels, Scheid und Feldis)[4]) landeshoheitliche Rechte, insbesondere auch den Blutbann, geltend, und zwar mit der Behauptung, es seien diese Rechte schon ihrem Ahnherrn Donat von Vatz zugestanden und so auf sie vererbt worden, wogegen der Bischof von Cur dieselben für sich in Anspruch nahm — ein Span, der im Jahr 1421

---

[1]) Von Ludwig Tschudi, als damaligem Herrn von Ortenstein (Urk. v. 1526 im Archiv von Obervatz).

[2]) Mohr, Cod. I. n. 255—257.

[3]) Urk. v. 1400 (Mohr, Cod. IV. n. 265), 1450 (im Archiv Langwies) und 1492 (im Archiv St. Peter).

[4]) Spruch von 1543, betreffend die Lostrennung von Scheid und Feldis (im Archiv Planta).

schiedsgerichtlich zu Gunsten der erstern ausgetragen wurde.[1]) Demnach ist anzunehmen, dass die Herren von Vatz, als Inhaber der Burg Süns[2]), zu welcher wol auch das anliegende Dorf Paspels gehörte[3]) und deren romanischer Name auf einen älteren Ursprung, als der deutsche von Ortenstein, zurückweist, und zugleich gestützt auf den, wie es scheint ansehnlichen, alten Königshof Tomils und die Besitzungen seiner Kirche, nach Auflösung der oberrätischen Grafschaft eine selbständige Herrschaft über den erwähnten Theil des Domleschges begründeten; dass dies aber ohne kaiserliche Verleihung geschah, erhellt unzweideutig daraus, dass in der erwähnten Gerichtsverhandlung von 1421 die Grafen von Werdenberg-Sargans ebensowenig als der Bischof sich auf eine solche zu berufen wagten; indess fanden jene doch für gut, sich die usurpirten gräflichen Rechte bald hernach (1434) durch den Kaiser sanktioniren zu lassen[4]).

Was inzwischen die beiden Berggemeinden Scheid und Feldis betrifft, so scheinen dieselben ursprünglich der Veste Nieder-Juvalt zugehört zu haben, und wahrscheinlich durch Kauf erst im XIV. Jahrhundert zur Herrschaft Ortenstein gekommen zu sein[5]).

---

[1]) Urk. v. 1421 in Tschudi, Chron. II., S. 141.

[2]) Urk. v. 1285 in Mohr, Cod. II. n. 29.

[3]) Diese Burg Süns ist nämlich eben die heutige Burg Paspels.

[4]) Diplom des Kaisers Sigmund von 1434 (in Tschudi, Chron. II., S. 210). Der Kaiser bestätigte ihnen nämlich «die hohen Gerichte mit dem Bann und Gerichten zu Tomleschg, Ortenstein halb».

[5]) Noch im Jahr 1372 (Urkunde in Regensburg) hatten Die von (Nieder-) Juvalt in Scheid einen Ammann und übten somit dort die niedere Gerichtsbarkeit aus, während die Burg Oberiuvalt zu welcher wahrscheinlich der Hof Juvalt (heute Rothenbrunnen) gehörte, sich dannzumal schon im Besitze der Herren von Rietberg befunden hätte (Rietberger Urbar, S. 571). Die von Juvalt waren bischöfliche Ministerialen und kommen urkundlich schon 1149 vor (Mohr, Cod. I. n. 122).

Auch die vom Bischof von Cur (zwischen 1331 und 1355) nebst der Veste Oberiuvalt erworbene, am Rietbach gelegene Burg Rietberg hatte zugehörige Güter und Eigenleute[1]; ob sie aber über diese eine eigene Gerichtsbarkeit ausübte, konstirt nicht. Unter dem Bischof werden sie wol dem Gerichtsstab zu Fürstenau unterworfen gewesen sein.

Nach dem erwähnten Schiedsspruch von 1421 übten die Grafen von Werdenberg-Sargans bis 1472 unbeanstandet die Kriminaljudikatur in der Herrschaft Ortenstein aus. Eine dahin einschlagende Gerichtsverhandlung von 1470 verdient als charakteristisch näher mitgetheilt zu werden.[2]

Diese Verhandlung wurde geleitet von dem «Ammann zu Tomils» «im Namen des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, Herrn zu Ortenstein und am Heinzenberg» «an gewöhnlicher Richtstatt da man über das Blut richtet.» — Nachdem von dem Ammann und zwei Beisitzern «das Gericht besetzt worden in Mass als man über das Blut richten soll», führte des Grafen Weibel, von einem «Fürsprecher» verbeiständet, in dessen Namen Klage gegen zwei Individuen, Sterlaira und Sulaira, wegen Diebstahls, angebend, dieselben seien von seinem Herrn ins Gefängniss gesetzt worden, wo sie «unbezwungen und unbedrungen» gestanden hätten, worüber der «Verzichtbrief» ins Recht gelegt und verlesen ward. Sterlaira erneuerte sein Geständniss, behauptete aber, in Cur (kirchliche?) Vergebung erhalten zu haben. Auf die Erklärung des Klägers, man könne in Cur nicht in die Hoheitsrechte seines Herrn eingreifen, wurde

---

[1]) Urk. in Mohr, Cod. III. n. 19 («und also sollen dieselben Leut einem Bischof dienen mit Steuern, Gütern, Fastnachthühnern und andern Sachen als ander eigen leut»). Der Catalog von Flugi, S. 28, setzt diesen Erwerb ins Jahr 1352.

[2]) Urk. v. 1470 (im Arch. Tomils).

Sterlaira «einhellig» zum Tod am Galgen verurtheilt, wohin er von dem Henker mit auf den Rücken gebundenen Händen geführt werden solle. Der andere Angeklagte, Suleira, leugnete anfänglich den ihm zur Last gelegten Diebstahl von fl. 6, behauptend, er habe nur wegen «grosser Schmerzen und Marter», die man ihm angethan, gestanden, und anerbot sich, zum Beweise seiner Unschuld «das heisse Eisen zu tragen», d. h. sich dem Gottesurtheil zu unterwerfen. Wirklich wurde ihm bewilligt, das Eisen 9 Schuh weit «nach Ordnung des Rechts» zu tragen.[1] Nachdem sodann der Kläger sich dafür, dass der Angeklagte «ungezwungen» gestanden, auf Zeugen berufen, bekannte derselbe seine Schuld, um Erbarmen flehend. Hierauf wurde er, wie Sterlaira, zum Galgen verurtheilt, überdies sollten ihm wegen eines an einem Kameraden beim Kartenspiel begangenen Verrathes (er hatte diesem versprochen, es mit ihm gegen zwei Andere zu halten, statt dessen hielt er es aber mit diesen und brachte jenen um sein Geld) zuvor die Augen ausgestochen werden. Das Vermögen der Verurtheilten sollte dem Herrn verfallen sein.

Wir erhalten hier einen Einblick in die damalige entsetzliche Rohheit und Härte der Kriminaljustiz und begreifen es, dass, da man so geringe Diebstähle — denn als solche dürfen sie selbst mit Berücksichtigung des damaligen hohen Geldwerthes bezeichnet werden — mit dem Tode bestrafte, die Beurtheilung von Diebstählen als Hauptattribut des Blutbannes gelten konnte.

---

[1]) Nach v. Arx, Gesch., I. S. 45, Note 1 pflegte das zum Gottesurtheil bestimmte Eisen von einem Priester folgendermassen eingesegnet zu werden: «Benedic, Domine, per invocationem nominis tui ad manifestandum verum iudicium tuum hoc genus metalli, ut omni daemoniorum falsitate remota, veritas veri iudicii tui fidelibus tuis manifesta fiat.»

Dieser Blutdurst des späteren Mittelalters hatte, abgesehen von dem zur Grausamkeit geneigten Zeitgeist, unzweifelhaft einen besonderen Grund theils in dem, zur Anwendung von Körper- und Lebensstrafen nöthigenden Mangel an Anstalten für längere Freiheitsstrafen, theils in dem Bestreben der Herrschaften, durch Ausdehnung der Todesstrafe möglichst viele Verbrechen in das Bereich der hohen Judikatur zu ziehen, besonders so lange die Konfiskation des von den Hingerichteten nachgelassenen Vermögens eine Quelle der Bereicherung war: das Verbot solcher Konfiskationen war daher gewöhnlich ein Hauptaugenmerk der im Laufe des XV. Jahrhunderts entstandenen Statuten.

Im Jahr 1472 bestritt aber der Bischof von Cur (Ortlieb von Brandis) dem Grafen Georg, als Herrn von Ortenstein, neuerdings seine Hoheitsrechte in dieser Herrschaft, doch wurden auch diesmal die «Hochgerichte zu Tomils» dem Grafen «laut seinen Freiheiten und Urbar» schiedsgerichtlich zuerkannt mit dem Beifügen, dass «Wildbann, Federspiel und Fischenz» (d. h. die Regalien der Territorialherrlichkeit) «den hohen Gerichten nachfolgen»[1]) — ein Satz, der übrigens (wie wir bei Walenstatt sahen) nicht überall zutrifft.

Zu Ende des XV. Jahrhunderts verkaufte Graf Georg von Werdenberg-Sargans die Herrschaft Ortenstein gegen eine Leibrente an seinen Schwiegervater, Graf Eberhard Truchsess von Waldburg, Graf zu Sonnenberg, von welchem sie (1526) an Ludwig Tschudi überging[2]), der sie schon im darauf folgenden Jahre (1527) an «Ammann, Gericht und ganze Gemeinde der Herrschaft Ortenstein» für fl. 15,000

[1]) Urk. v. 1472 im bischöfl. Archiv.

[2]) Lehensrevers von Ludwig Tschudi von 1526. (Dok. Sammlung des rät. Mus.)

verkaufte[1]) und zwar «mit Leuten, Gütern, Burgstallen, Dörfern und Höfen, hohen und niedern Gerichten, Fällen, Gelässen, Zwingen, Bännen, Geboten und Verboten, Wasser, Mühlen, Wun und Weide, Fischenz, Holz» u. s. w., also mit voller Territorialherrlichkeit, aller Judikatur und Staatshoheit, so dass fortan die Gerichtsgemeinde Ortenstein selbstherrlich d. h. frei war.

3) Schams. Die Thalschaft Schams (mit Rheinwald) kommt als «Grafschaft» zuerst im Jahr 1275 vor[2]) und war ein bischöfliches Lehen.[3]) Woher jene Benennung rührt und wie der Bischof zu dieser Grafschaft gelangte, ist quellenmässig nicht zu ermitteln. Ich glaube indess, auch diese «Grafschaft» wie diejenige des Oberengadin und die Grafschaft Lags auf den Zerfall der Grafschaft Cur oder Oberrätien durch das Aussterben der Grafen von Bregenz-Buchhorn in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts zurückführen zu sollen.

Als nämlich die Grafschaft Cur vakant wurde, und, weil sie durch die kirchlichen Immunitäten, die Exemtion der Stadt und Cent Cur und die schon stark im Wachsen begriffenen Herrschaften des niedern Adels schon sehr reduzirt war, vielleicht keine zuverlässigen Bewerber sich für dieselbe fanden, mochte der Kaiser, um nicht durch lange andauernde Vakanz die Alpenpässe bloszustellen, wie das Oberengadin, so auch Schams (mit Rheinwald), durch welches die Strasse zum Splügen und St. Bernhardin führt, dem Bischof zur Verwaltung übertragen haben, der seinerseits es dem starken Arme der benachbarten Herren von Vatz als Lehen anvertraute: ohnehin war das Bisthum Cur

---

[1]) Urk. v. 1527 in der Florin'schen Dok. Sammlg. fo. 259.

[2]) «excepto comitatu de Schamms» (Mohr, Cod. I. n. 278). Gewöhnlich heisst sie «Sexamnes.»

[3]) Urk. v. 1338 (Mohr, Cod. II. n. 255, 256 und 257).

bereits durch eine Schenkung Otto's I. im Besitze der Schamser Pfarrkirche mit Zubehörden.[1])

Die Frage, ob zur Grafschaft Schams ursprünglich vielleicht auch das benachbarte, zum Septimer- und Julierpass leitende Oberhalbstein gehörte, dieses aber (weil der Septimer der begangenste Pass war) von dem Bischof seiner eigenen Verwaltung möchte vorbehalten worden sein, habe ich oben (S. 57) angeregt.

In der Landschaft Schams scheint ursprünglich, und zwar wahrscheinlich schon unter den oberrätischen Grafen, der Burg Bärenburg (von welcher eine bis zum Beginne des XIV. Jahrhunderts vorkommende Familie sich herschrieb)[2]) eine, vielleicht die Thalsohle (mit den Dörfern Andeer, Zillis und Reischen) grösstentheils umfassende Hofgerichtsbarkeit zugehört zu haben[3]), was ich theils daraus schliesse, dass in den, die Landschaft Schams betreffenden Lehens- und Kaufurkunden die Veste Bärenburg besonders hervorgehoben zu werden pflegt[4]) — ungefähr wie Strassberg, Belfort, Solafers, Castels u. s. w. — theils daraus, dass, wie wir sofort sehen werden, die Bevölkerung der Berggemeinden (Donat, Bazen, Clugin, Fardün, Lohn, Mathon, Wergenstein) freier als diejenige der Thalsohle

---

[1]) Urk. v. 940 in Mohr, Cod. I. n. 44.

[2]) Zuletzt kommen die Herren v. Bärenburg im Jahr 1311 vor. (Mohr, Cod. II. n. 145.)

[3]) Von dem einstigen bedeutenden Grundbesitz Derer von Bärenburg zeugt u. A. eine Urk. von 1308 (Juvalt, Forsch., II. S. 206), womit zwei Brüder von Bärenburg ihre Güter zu Splügen «unz in den Rin an das Burgstal» verkaufen. Somit war dannzumal die Bärenburg schon verfallen. Die von Bärenburg nannten sich Ritter (milites) und scheinen bischöfliche und vatzische Dienstleute gewesen zu sein. — In Schams waren zwar noch mehrere Burgen; es sind aber keine Inzichten vorhanden, dass diesen auch Herrschaftsrechte zustanden.

[4]) Z. B. in Urk. v. 1338 (Mohr, Cod. II. n. 255—257), 1400 (Mohr, Cod. IV. n. 265) und 1450 (Archiv Langwies).

war, was sich am leichtesten daraus erklären würde, dass letztere ursprünglich der Hofgerichtsbarkeit von Bärenburg unterworfen waren und dadurch in leibeigenschaftliche Unfreiheit versanken, während erstere unter der unmittelbaren gräflichen Gerichtsbarkeit verblieben waren.

Die Herrschaft Bärenburg mag von dem Bischof in Folge Verarmung ihrer ursprünglichen Inhaber erworben und sodann der Grafschaft Schams als Lehen einverleibt worden sein.

Schon im Jahr 1204 werden «freie Leute von Schams» erwähnt.[1]) Diese Freien waren aber, wie oben bereits angedeutet wurde, die Bewohner der am westlichen Bergabhange gelegenen Bergdörfer, welche Eine Gemeinde unter dem Namen «Gemeinde in Schams am Freienberg» bildeten.[2]) Diese Gemeinde tritt öfter selbständig auf, schliesst gar einen besonderen Friedensvertrag[3]) und wusste bis in das XV. Jahrhundert sich der Unfreiheit, die auf den Thalbewohnern lastete, zu entziehen ungeachtet die Grafen von Sargans, als Landesherren, sie derselben ebenfalls zu unterwerfen suchten.[4]) Noch im

---

[1]) Urk. v. 1204 (Mohr, Cod. I. n. 169 und S. 5 der «Verbesserungen und Zusätze») erwähnt «omnes homines liberi de Saxamno» als Theilhaber an der Alp Emet.

[2]) Urk. v. 1421 (Arch. Schams), enthaltend einen Friedensschluss des St. Jacob-Thales mit der Gemeinde «omnium hominum totius montanae de Saxamno, quae appellatur de liveris».

[3]) S. obige Urk. v. 1421.

[4]) Urk. v. 1434 (im Archiv Mathon, mitgetheilt von Prof. Brügger). Hier klagen nämlich die Grafen Heinrich und Rudolf von Sargans vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Basel gegen «Ammann und ganze Gmeind in Schams am Freienberg», dass sie, obwohl die Kläger Herren von Schams seien, «ihnen nicht gehorsam seien und nicht thun wollen wozu sie pflichtig seien». (In dieser Beschwerde scheint, beiläufig bemerkt, eine indirekte Bestätigung der Sage von Joh. Caldar zu liegen). Die Beklagten ihrerseits berufen sich auf einen «gesiegelten Brief und die in demselben ihnen verbürgten Freiheiten.» Das Hofgericht wies die Kläger an den Bischof, weil Schams ein bischöfliches Lehen sei.

Jahr 1470 erscheinen diese Freien unter dem Namen der «Freien am Berg» im Gegensatz zu den «Leuten am Boden», mit welchen sie Prozesse führen.[1]) Wirklich bildeten diese Bergdörfer noch bis in die neuere Zeit, mit Rücksicht auf Wald und Weide, eine eigene ökonomische Gemeinde.

Wenn daher Graf Georg von Werdenberg-Sargans im Jahr 1456 dem Bischof von Cur und dem gemeinen Gotteshaus die Landschaft Schams (und Obervatz) mit «Leuten und Alprecht, Freveln und Wildbann, Fischenzen, Zwing und Bann, Gericht, hohen und niedern Bussen, Hauptrecht, Fäll und Geläss» verkaufte[2]), so können sich die letztgenannten Rechte jedenfalls nicht auf die Berggemeinden beziehen, indem nicht anzunehmen ist, dass dieselben jemals ihre persönliche Freiheit einbüssten, wenn sie auch in anderer Beziehung, besonders in der Judikatur, den Thalleuten gleichgestellt waren.[3])

Nachdem für obigen Kauf die kaiserliche Bestätigung eingeholt worden[4]) und die Thalschaft Schams selbst an denselben fl. 1560 bezahlt hatte, wurde ihr (1458) von dem Gotteshaus die volle Freiheit ertheilt.[5])

Zur Grafschaft Schams gehörte auch das, nach Avers und weiter nach Stalla (Bivio) führende Seitenthal Ferrera.[6]) Gewiss gehörte dazu ursprünglich auch das hohe Alpenthal Avers, auf welches ich jedoch besonders zu sprechen komme.

---

[1]) Sprüche von 1469 und 1470 zwischen den erwähnten Parteien (im Archiv Schams).

[2]) Urk. v. 1456 im bischöfl. Archiv,

[3]) Diplom von Kaiser Sigmund v. 1434 (in Tschudi, Chron., II. S. 210). Hier werden den Grafen von Sargans ausdrücklich «die Gerichte und Hochgerichte mit dem Bann zu Schams am Berg und am Grund mit aller Zugehörde» bestätigt.

[4]) Diplom von 1457 (im bischöfl. Archiv).

[5]) Urk. v. 1458 (im Archiv Schams), Catalog. Flugi, S. 42.

[6]) Sprecher, Pallas R., S. 305 (Vgl. auch obige Urk. v. 1204).

4) Rheinwald. Bestandtheil der Grafschaft Schams war endlich auch der, an das Schamserthal sich anschliessende, unmittelbar am Splügen und St. Bernhardin gelegene Rheinwald,[1]) welcher heute die Ortschaften Sufers, Splügen, Medels, Nufenen und Hinterrhein enthält.

Urkundlich erscheint der Rheinwald zuerst im Jahr 1277, und zwar bei Anlass als Walter (IV.) von Vatz die dortigen Deutschen (Walser) in seinen Schirm nahm.[2])

Mittelst dieses bemerkenswerthen Diploms erklärt nämlich besagter Freiherr von Vatz, «die Deutschen (Theutonici)» im Rheinwald (Vallis Rheni) mit ihrem Eigenthum, so lange sie dort bleiben, in seinen Schirm und unter seinen Oberbefehl (in meam protectionem et ducatum) zu nehmen, indem er sie gegen Jedermann zu vertheidigen verspricht, ihnen auch gestattet, gute Statuten (bona statuta) aufzustellen und einen Ammann (minister) als Richter zu wählen, der, mit Vorbehalt des Weiterzuges an den Freiherrn,[3]) alle Rechtssachen entscheiden (omnia iudicia habere et iudicare) soll, so wie es bei ihnen Uebung sei (sicut est illorum consuetudo), mit Ausnahme von Diebstahl und Tödtung (excepto furto et homicidio quod ad illos spectare non debet). Für diesen Schutz sollen diese Deutschen jährlich 20 ℔ mez. zahlen und verpflichten sich dieselben zum Kriegsdienst, doch über ihr Thal hinaus nur auf Kosten des Freiherrn.

Dafür, dass der vordere Theil des Rheinwald schon vor dieser deutschen Einwanderung, und zwar von Romanen, bewohnt war, sprechen die romanischen Namen

---

[1]) Mit Urk. v. 1400 (Mohr, Cod. IV. n. 265) verleiht der Bischof an die Grafen von Werdenberg-Sargans «die Grafschaft ze Schams, in dise gehört der Rynwald».

[2]) Mohr, Cod. I. n. 286.

[3]) «Et quidquid ille minister, quem tempore suo tenuerint, iudicare non potest per aliquam vim aut discordiam vel erroneam sententiam, illa iudicia coram me W. et meis heredibus debeant fieri adiudicata.»

der Dörfer Sufers, Splügen (Specula) und Medels, wogegen die beiden hinteren Ortschaften, Nufenen, besonders aber Hinterrhein, sich sofort als deutsche Kolonieen zu erkennen geben. Folglich waren es auch nur diese, welche Walter (IV.) von Vatz in seinen Schirm nahm und welche demzufolge eine freie Gemeinde bildeten[1]), wogegen anzunehmen ist, dass die genannten vorderen Gemeinden der Schamser Gerichtsbarkeit unterworfen blieben.

Für die Verwaltung ihrer ökonomischen Angelegenheiten hatte jene deutsche Gemeinde einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.[2]) Von ihrer frühen ökonomischen Entwickelung zeugt u. A. die Belehnung derselben mit mehreren Alpen ab Seite des Sim. de Sacco aus Misox vom Jahr 1301.[3])

Dass diese deutsche Kolonie schon lange vor Ausstellung des in Rede stehenden Schirmbriefes im Rheinwald sich befunden haben müsse, erhellt aus diesem selbst, indem der Freiherr auf ihr Gewohnheitsrecht (sicut est illorum consuetudo) Bezug nimmt und sich verpflichtet, die bei ihnen bestehenden guten Statuten zu genehmigen,[4]) so wie die in ihrem Besitze befindlichen Briefe zu erneuern.[5]) Somit war dieser Schirmbrief nur ein Erneuerungsakt. Doch muss der Zeitpunkt dieser Ansiedelung dahin gestellt bleiben.[6])

---

1) In einer Urk. v. 1301 (Mohr, Cod. II. n. 239) heisst dieselbe «communis de Reno» («vicini et commune et homines vicinanciae de Reno vallis Reni»).

2) Obige Urk. v. 1301, wo diese drei Vorsteher «Syndici» heissen.

3) Obige Urkunde.

4) «Omnia bona statuta quae ipsi Theutonici inter se statuerunt aut composuerunt, omnia rata et firma habeo».

5) «ipsorum literas, quas habent, si necesse habent, renovari.»

6) Gewöhnlich nimmt man an, die Rheinwalder seien von den Hohenstaufen als «Grenzer» dorthin verpflanzt worden und hätten, nach deren Erlöschen, schon im Jahr 1261 den Schirm der Freiherren von Vatz angerufen (Bergmann, Beitr., S. 113). Ich kenne aber keine Belege für diese Annahme.

Was die Herkunft dieser Deutschen betrifft, so weist ihre, noch heute charakteristische Mundart nach Oberwallis[1]), ebenso auch der Dorfname Nufenen, der an den gleichnamigen, aus dem Oberwallis nach Val Bedretti führenden Pass erinnert. Somit waren diese Rheinwalder Kolonisten ohne Zweifel Walliser oder «Walser».

Veranlassung und Zweck dieser deutschen Einwanderung oder Kolonisation liegen im Dunkel. Erwägt man indess, dass die deutschen oder sogen. Walser-Kolonieen des rätischen Gebirges fast ausschliesslich in hochgelegenen Alpenthälern vorkommen, welche früher theils sehr schwach theils gar nicht bevölkert, vielmehr, so weit der wuchernde Wald es gestattete, vorzugsweise oder ausschliesslich als Sommerweiden benutzt waren[2]), und dass sich verschiedener Orten Inzichten dafür zeigen, dass diese Walser den Schröter- oder Köhlerberuf trieben[3]), so werden wir zur Ansicht gelangen, dass diese Ansiedelungen zunächst den Zweck hatten, öde liegende Gegenden der höheren Alpenregion, und zwar, so weit nöthig, durch Ausrottung von Wäldern[4]), anzubauen.

Dass diese Ansiedler anfänglich und am zahlreichsten aus dem Oberwallis stammten, beweist — abgesehen von der Verwandtschaft der Mundart und vieler Geschlechts-

---

[1]) Sererhard, einf. Delineationen, II. c, 7.

[2]) Vermuthlich blosse Alptriften waren Davos, Vals, Avers, Laterns, der hintere Theil des grossen Walserthales.

[3]) Die Tradition sagt z. B., dass der erste Bewohner des kleinen Walserthales (im Voralberg) ein Walliser Holzer gewesen sei (Bergmann, fr. Walser, S. 63).

[4]) So verlieh das Kloster Ebnit (bei Gözis) dem «Hans v. Stürfis und seinen Landsleuten Wallisern, die keiner Herrschaft angehören, Güter zu Erblehen» mit der Berechtigung, «zu rüten ain jeklich da es sinem gut am best gelegen ist» (Urk. v. 1351 in Bergmann, Gesch. der Ritter von Embs).

namen so wie mehrfacher Uebereinstimmung in den Kirchenpatronen [1]) — der Umstand, dass sie in einer Reihe von Urkunden geradezu als «Walliser» oder «aus Wallis» bezeichnet werden [2]), so dass der gleichzeitig gebraucht Ausdruck «Walser» nur als eine Abkürzung von «Walliser» anzusehen ist.

Was aber die Walliser zur Auswanderung bestimmte, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln: wahrscheinlich waren es Leute aus freien Gemeinden [3]) welche, um der sie bedrohenden Leibeigenschaft zu entgehen, wie man heute in die Hinterwälder Nordamerika's wandert, successive, einander nachziehend, den Wanderstab ergriffen, um im rätischen Hochgebirg sich eine neue Heimath zu begründen. Und das Interesse rätischer Grundherren, unwirthliche Gegenden ertragfähig zu machen und zugleich ihre Kriegsmannschaft durch diese kräftigen Leute zu verstärken, kam diesem, vielleicht auch durch Naturereignisse und kriege-

---

[1]) Besonders in der Verehrung des heil. Theodul (Bergmann, die fr. Walser, S. 31).

[2]) Obige Urkunde von 1351. Ferner: Urk. v. 1300 und 1352 in Mohr, Cod. II. n. 97 u. III. n. 51; Urk. v. 1355 in Kaiser, Gesch., S. 204; Urk. v. 1382 in Bergmann, die IV Vorarlb. Herrsch., n. 42; Urk. v. 1385 in Wegelin, Reg. n. 290; Urk. v. 1408 in Zellweger, Urk. I. 2. n. 201; Urk. v. 1441 im Archiv Curwalden. — Im Jahr 1300 (Mohr, Cod. II. n. 97) verlieh das Kloster St. Luzius in Cur einem Walter und einem Johann «de Wallis» ein Gut «secundum conditionem, quam illi de Wallis habent in Tafans». — Auch eine Notiz im Pfarrbuch von Sonntag (im gr. Walserthal) sagt, die ersten Ansiedler seien aus Wallis gekommen (Bergmann, die freien Walser, S. 33).

[3]) Dass es im Oberwallis im XIII. Jahrhundert freie Gemeinden gab, beweist eine, von Ritter Marquart von Mörel im Jahr 1277 zu Gunsten der Leute von Biel (im Oberwallis) ausgestellte Urkunde, wodurch er bescheint, dass dieselben «ihr eigen» seien und dass er «kein Recht noch Gerichtsbarkeit an ihnen habe» «noch auch einigen Dienst noch einige Gefälligkeit noch eine Sache zu fordern habe», ausser «11 Denaren, die sie ihm jährlich zahlten» (Furrer, Gesch von Wallis, S. 108). Fast scheint demnach der Ursprung des Walserrechtes im Oberwallis selbst zu suchen zu sein.

rische Beunruhigungen geförderten [1]) Auswanderungstrieb willig entgegen [2]).

Diese Wandergesellschaften scheinen übrigens, da die Walliser Geschichtschreiber ihrer gar nicht erwähnen, meist nicht zahlreich gewesen zu sein; auch steht urkundlich fest, dass das Bergthal Laterns (im Vorarlberg) im Jahr 1313 nur an zwei Walserfamilien verliehen wurde [3]), und die Ueberlieferung, dass die Landschaft Davos (welche ich demnächst besprechen werde) nur an zwölf Ansiedler verliehen wurde, ist so unbezweifelt, dass sie sogar in das Davoser Landbuch übergegangen ist.

Allein durch die Macht der Freiheit und durch successiven Zuwachs scheinen diese kleinen Kolonieen in kurzer Zeit an Menschenzahl und an Wohlstand üppig emporgeblüht zu sein, derart, dass sie die romanische Urbevölkerung, wenn eine solche vorhanden war, bald verdrängten oder absorbirten — ein Prozess, der dadurch gefördert werden mochte, dass diese Walliser, kraft ihres « Walserrechtes » sich zu den leibeigenschaftlichen « Steuern », welche auf

---

[1]) Zu den späteren Auswanderungen mag namentlich ein kriegerischer Einfall des Grafen Peter von Savoyen in das Oberwallis vom Jahr 1351 einen Anstoss gegeben haben (Furrer, a. a. O. S. 99). Auch will man von Bergstürzen u. s. w. wissen, doch fehlen darüber nähere Angaben.

[2]) So meint Simler (Vallesiæ descriptio, vom Jahr 1574, S. 51): « Circa hæc tempora (d. h. im XIII. Jahrhundert) Vallesiani aliquot a Vatiensibus in Rhetiam evocati, regionem Davosianam, quæ tum adhuc inculta et silvestris erat, incolere et inhabitare cœperunt ».

Uebrigens scheinen auch Walliser Herren diesen Wandertrieb zur Kolonisation höherer Berggegenden sich zu Nutzen gezogen zu haben, indem sie sogar Leibeigene zu solchem Zwecke verkauften. Wenigstens wird berichtet, dass ein Herr von Gesteln im Jahr 1346 dem Abt von Interlaken einige Hundert seiner « Unterthanen » aus Lötschen, zur Kolonisation des Berges Gsteig verkaufte (Furrer, a. a. O. S. 115). — Ob die Kolonisationen der Herren von Vatz, wie Simler (a. a. O.) meint, von den Herren von Raron unterstützt wurde, lasse ich dahingestellt.

[3]) Bergmann, Beitr., S. 100.

den von ihnen gekauften Grnndstücken gelastet hatten, nicht für verpflichtet hielten[1]).

So kam es, dass auch im Rheinwald die freie Walsergemeinde bald über die ganze Thalschaft ihre Sprache und ihre Freiheit ausbreitete, so dass, wie so häufig anderswo die Unfreiheit die Freiheit, so hier die Freiheit die Unfreiheit überwand.

In der Folge wurde freilich der Name « Walser » allgemein für alle « anderswoher gekommenen » freie, vielleicht auch der Leibeigenschaft entflohene Deutsche gebraucht[2]).

Den von Walter (IV.) von Vatz den Walsern im Rheinwald ertheilten Schirmbrief anlangend, so gibt ihnen derselbe, wie man gesehen, volle persönliche Freiheit, gemeindliche Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit, jedoch mit Vorbehalt der hohen Strafjudikatur (Beurtheilung von Diebstahl und Tödtung).

Die Zusicherung solcher Freiheiten war wol nöthig, um zu einer so beschwerlichen Arbeit im rauhen Hochgebirg anzulocken, wie auch nur von Aussen hergekommene, besitz- und gewissermassen auch heimathlose Leute sich dazu bereit finden mochten.

Ursprünglich war zwar der unkultivirte Boden königlich; seitdem aber die Landesherren (Grafen, Freiherren, Bisthümer, Klöster) an Stelle des Königs Territorialherren geworden waren, stand er in ihrem (Ober-) Eigenthum und konnte demnach von diesen — immerhin (wenigstens

---

[1]) Spruch von 1447 zwischen Herzog Sigmund und den Wallisern im Montavun (Bergmann, die fr. Walser, S. 67) und Spruch von 1484 betreffend die « Walser ob Balfris und Matugg » (Wegelin, Reg. n. 736).

[2]) « Alienigeni a servitute liberi seu Wallisenses » (Liber aureus v. Pfävers). Spruch von 1467, das Sarganserland betreffend: « Was herkommen lüt die da fry oder Walser sind » (Wegelin, Reg. n. 650).

von Rechtswegen) nur mit Berücksichtigung der allfälligen Weid- und Holzrechte benachbarter « Purschaften » — neuen Ansiedlern überlassen werden. Wirklich hatten auch schon die fränkischen Könige über unkultivirten Boden in der Weise verfügt, dass sie Was neue Ansiedler anbauten denselben zu freiem Eigen (jedoch mit Vorbehalt des ihnen zu leistenden Kriegsdienstes) überliessen. [1])

Dieser an die Rheinwalder ausgestellte Schirmbrief ist nicht nur der älteste bekannte derartige Akt, sondern scheint auch, nebst dem bald darauf an die Davoser Kolonisten ausgestellten, auch für die unterrätischen Herrschaften die Grundlage des sogen. «Walserrechtes» gebildet zu haben, welches freilich nur da, wo sich eigene Walsergemeinden bildeten, in seinem ganzen Umfange zur Anwendung kommen konnte.

Als solche freie Walsergemeinden sind urkundlich, ausser dem Rheinwald, in Curwalhen [2]) nachweisbar: Davos, Inner-Belfort, Safien (von welchen ich besonders handeln werde), Damüls [3]), Valentschina (das gr. Walserthal) [4]), Laterns [5]).

---

[1]) So schrieb Ludwig d. Fr. zu Gunsten der in das fränkische Reich flüchtenden Hispanier vor « ut ... hoc quod ipsi cum suis hominibus de deserto excoluerunt, per nostram concessionem habeant » und « qui .. loca deserta occupaverunt quicquid de inculto excoluerunt absque ullius inquietudine possideant, tam illi quam illorum posterioritas, ita duntaxat ut servitium nostrum ... pro modo possessionis, quam quisque tenet, facere debeat » (Ludocici Pii præceptum II pro Hispanis, qui in regno Francorum manebant).

[2]) Eine freie Walsergemeinde bildete auch das nicht mehr currätische sogen. « kleine Walserthal », das aber im Jahr 1453 sich dem Herzog Sigmund unterwarf (Bergmann, die freien Walser, S. 66).

[3]) Urk. v. 1382 und 1390 (Bergmann, Vorarlberger Herrsch. n. 42 und 47).

[4]) Dieses bewahrte seine gemeindliche Selbständigkeit, bis es im Jahr 1526 sich freiwillig dem Grafen Rudolf von Sulz, als Herrn von Vaduz und Blumenegg, unterwarf (Bergmann, die fr. Walser. S. 38. Merkle, Vorarlb. II., S. 72).

[5]) Urk. v. 1313 (Bergmann, Beitr., S. 100).

Alle diese Gemeinden hatten volle Selbständigkeit und ihren eigenen Richter (Ammann), der zugleich an der Spitze ihrer Verwaltung stand, so dass dem Landesherrn blos der Blutbann und der Bezug eines geringen, korporativ zu entrichtenden Schirmgeldes oder Grundzinses verblieb.

Wo dagegen die Walser kein eigenes freies Gemeinwesen bildeten, da bestand ihr «Walserrecht» blos in ihrer persönlichen Freiheit und in der Freiheit von Abgaben (Steuerfreiheit)[1] — mit Vorbehalt des Schirmgeldes oder Grundzinses[2] — oder gar nur in der ersteren. Solcher Walser (welche zum Theil von den ursprünglichen Kolonieen ausgegangen waren)[3], gab es viele im rätischen Gebirge, theils in besonderen Ansiedelungen zusammengeschaart, theils zerstreut.

Von den ersteren erwähne ich Avers, Vals, Tenna, Tschapina, Obersaxen, Mutten, Calfeusen, welche

---

[1]) Das Kloster Pfävers verlieh (1305) den Hof Vasön an drei Walser ab Calfeusen mit der Bestimmung, dass sie von allen «Vogtrechten und Steuern» frei sein sollten (Wegelin, Reg. n. 290). — Spruch der VII Orte von 1484 (Wegelin, Reg. n. 736), dass die Walser ab Balfris und Matugg der Steuer nicht unterworfen sein sollen. — Im Jahr 1447 entstand Streit zwischen den Wallisern in Montavun und dem Herzog Sigmund, weil jene auch für die angekauften Güter steuerfrei sein wollten vermöge der Freiheit, «so sie von alter her auf iren gütern als Walliser haben» (Bergmann, die freien Walser, S. 71).

[2]) Die Calfeuser z. B. zahlten 136 Käse, 1 ℔ Pfenning und 3 ℔ Pfeffer (Rodel v. Freudenberg von 1462 in Egger, Herrschaft Freudenberg).

[3]) So waren «Hans v. Stürfis und seine Landsleute», welchen das Kloster Ebnit im Jahr 1351 Güter verlieh (s. S. 362 Note 4) offenbar aus Seewis im Prätigau, wo auf dem Gute Stürfis Walser sassen (Urk. v. 1352 in Mohr, Cod. III. n. 51). Und bereits bemerkte ich oben (Note 1), dass das Kloster Pfävers (1286) den Hof Vasön drei Walsern aus Calfeusen verlieh. — Dass die Walser und Averser wahrscheinlich Ableger der Rheinwalder Kolonie waren, werde ich unten bemerklich machen.

zwar selbständige Walsergemeinden waren, auch (ausser Calfeusen)[1]) eigene Gerichte bildeten, aber keine selbstständige Gerichtsbarkeit besessen zu haben scheinen.

Walserkolonieen — jedoch ohne gemeindliche Selbständigkeit — waren auch zu Vidaz (bei Flims)[2]), auf Flix (im Oberhalbstein)[3]), auf Runcalier (bei Cur)[4]), in Curwalden[5]), in Seewis[6]), oberhalb Jenaz[7]), zu Vasön, Balfris, Matugg (im Sarganserland)[8]), am Walserberg (oberhalb Azmoos), in Montavun, in Silberthal, in Galtür, am Tünserberg (im Walgau)[9]) und am Trienserberg (im Fürstenthum Lichtenstein)[10]).

Abgesehen von dem Schirmgeld oder dem von den Lehensgütern zu entrichtenden Zins hatten die freien Walser gegenüber dem Landesherrn keinerlei Verpflichtungen ausser der allgemeinen Unterthanenpflicht, besonders derjenigen, mit «Schild und Speer» oder mit «Schild und Spiess» (also mit der leichteren Bewaffnung, im Gegensatz zum Harnisch) Kriegsdienst zu leisten, — jedoch, nach «Walserrecht», auch diesen, wenigstens auf eigene Kosten des Pflichtigen, nur innerhalb der Herrschaftsmarken.[11])

---

[1]) Die Calfeuser bildeten zwar eine eigene Gemeinde mit einem Ammann als Vorsteher; doch war der Herr von Freudenberg ihr Gerichtsherr und mussten sie auch zur gewöhnlichen Gerichtsstätte zu Freudenberg erscheinen (Wegelin, Reg. n. 904).

[2]) Urkunde von 1469 im Archiv Trins.

[3]) Urkunde von 1545 (bei der Familie Peterelli).

[4]) Spruch von 1414 (im Archiv Cur).

[5]) Urkunde von 1441 im Archiv Curwalden.

[6]) Auf dem Gut Stürfis (s. oben S. 367, Note 3).

[7]) Spruch von 1394 (im Archiv Jenaz).

[8]) Urkunde von 1385 und Spruch von 1489 (Wegelin, Reg. n. 290 und 736).

[9]) Urkunde von 1355 (Bergmann, die freien Walser, S. 67). Richtung von 1408 (Zellweger, Urkunde I. 2 n. 201).

[10]) Alte Urbarien, laut Bergmann, die freien Walser, S. 30.

[11]) Schirmbriefe für die Rheinwalder, Davoser und Safier von 1277, 1289 und 1592. Auch Pfävers verleiht Güter an freie

Freilich büssten die freien Walser da, wo sie vereinzelt waren, öfter, besonders mit Rücksicht auf die erkauften Güter, an ihren Freiheiten ein.[1])

Aus der successiven Ausbreituug der freien Walser, selbst auf milderen Thalstufen, und aus der Bereitwilligkeit der Grundbesitzer, ihnen Güter zu Erblehen zu geben, geht unverkennbar hervor, dass dieselben überhaupt als Landwirthe geschätzt waren und gegenüber der einheimischen Bevölkerung wahrscheinlich durch grössere Rüstigkeit und Willenskraft bevorzugt waren.

Nach dieser Abschweifung wende ich mich wieder dem Rheinwald zu.

Von der Grafschaft Schams wurde der Rheinwald, nachdem die dortigen Walser schon längst mit den ursprünglich romanischen Insassen sich zu Einer freien Walsergemeinde verschmolzen hatten[2]), dadurch abgelöst, dass, wie schon berichtet, Graf Georg von Werdenberg-Sargans im Jahr 1456 die Landschaft Schams ohne jenen dem Gotteshaus Cur verkaufte. Nachdem sodann der Nämliche im Jahr 1492 von dem Bischof neuerdings mit Rheinwald (so wie mit Safien und Tomils) sich hatte belehnen

---

Walser (1385 und 1399) gegen die Verpflichtung, ihm «mit Schild und Speer nach Walserrecht zu dienen» (Wegelin, Reg. n. 290 und 350). Die Verleihung von Laterns (1313) war an die Bedingung geknüpft, dass «Alle, die auf den genannten Gütern sitzen, wenn ihrer die Herren zu ihrer Noth im Kriege bedürfen, auf deren Unkosten mit Schild und Speer und Leibern innerhalb des Landes dienen» (Urkunde in Bergmann, Beitr., S. 100).

[1]) Herrschaftsrodel von Sargans von 1461 (Wegelin, Reg. n. 620): «Die Walser dienen mit Schild und Speer, wenn sie Steuergüter kaufen, sollen sie auch steuern».

[2]) Dies war ohne Zweifel schon geschehen als «Ammann und Gmeind im Rinwald» (1424) am Abschluss des obern Bundes sich betheiligten (Urk. im Landesarchiv).

was vielleicht den Bischof von Cur veranlasst haben mag, im nämlichen Jahr (1450) wieder die Brüder Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans mit Safien zu belehnen[1]), worauf Graf Georg es (mit Rheinwald) an die Herren Trivulzio (1493) verkaufte.[2])

Bemerkenswerth ist nun der von den letzteren im Jahr 1592, in Bestätigung des erwähnten Diploms des Freiherren Georg von Räzüns vom Jahr 1450, den Deutschen in Safien ertheilte Schutz- und Freiheitsbrief[3]), wodurch derselbe «in seinen Schirm und Geleit» nimmt «alle die deutschen Leute, die im Thale Safien wohnen» und ihnen Gewalt gibt, einen «Ammann» als Richter zu ernennen. Den Blutbann behält er sich selbst vor, muss aber in Safien richten. Für diesen Schirm und Geleit zahlen diese Deutschen 4½ Gulden (à 16 Plap.) und sollen dem Herrn dienen «mit Schild und Speer» im Umfang des grauen Bundes, dessen Glieder die Trivulzio ebenfalls waren («so weit als unser Bund reicht»), darüber hinaus aber nur auf Kosten des Herrn. Ausser Zinsen von den, den Herren Trivulzio gehörigen Gütern in Safien sollten sie sonst nichts zu zahlen haben.

Die Ertheilung dieses Freiheitsbriefes hing vielleicht zusammen mit der im nämlichen Jahre (1592) durch den obern Bund, um der Eitelkeit der allerdings auch um die rätischen Bünde verdienten Trivulzi'schen Familie zu schmeicheln, erfolgten Erhebung von Safien zu einer «Grafschaft» und des Rheinwald zu einer «Markgrafschaft».[4]) Beiläufig bemerkt, beweist diese naive

---

[1]) Urk. von 1450 (im Archiv Langwies).

[2]) Sprecher, Pallas R., S. 304. Dieses Datum des Verkaufes erhellt auch aus einer Urkunde von 1615 (im Archiv Safien), worin die Safier erklären, Graf Georg habe sie im Jahr 1493 ihres Eides gegen ihn entlassen.

[3]) Urkunde von 1592 (im Archiv Safien) und Spruch von 1615 (ibid.), in welchem der Inhalt jenes Schirmbriefes kurz reproduzirt wird.

[4]) Urkunde von 1592 im Staatsarchiv.

Usurpation einer dem Kaiser allein zugestandenen Berechtigung, wie sehr «Kaiser und Reich» in Oberrätien schon in Vergessenheit gerathen waren.

Dass auch das Safierthal ursprünglich von Romanen bewohnt war, beweisen unzweifelhaft die Namen seiner Ortschaften: Camana, Zalöng, Gun, Salpenna, so wie der alte Name des Thales «Stussavia».[1]) Auch sollen in Safien zwei Burgen gestanden haben[2]), welche nur aus der romanischen Vorzeit dieses Thales stammen können. Da aber auch hier, wie im Rheinwald, der innere Theil des Thales deutsche Lokalnamen hat (so die Gemeindefraktionen Wanne, Thurm, Bäch, Hof, Rüti), so dürfen wir nicht zweifeln, dass auch hier, wie im Rheinwald, die Walliser als Hinterwälder einwanderten, um durch Ausreutung von Wald das ihnen zu Erblehen gegebene Land anzubauen, und dass es eben diese Hinterwälder waren, denen die gemeindlichen Rechte und eigene Gerichtsbarkeit ertheilt wurden. Neben dieser deutschen Gemeinde mögen die Romanen vorläufig auch in der niedern Gerichtsbarkeit ihren Landesherren unterworfen geblieben sein bis auch sie, germanisirt, mit jener sich verschmolzen.

Die Umwandlung von Safien in eine freie Gemeinde muss indess schon unter den Freiherren von Vatz erfolgt sein, denn im Jahr 1338 belehnte der Bischof von Cur den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans und dessen Gemahlin Ursula von Vatz mit der «Vogtei über die Leute in Stussavia»[3]) Unter dieser «Vogtei» können aber (wie unter der, den Herren Thumb von Neuburg über Valent-

---

[1]) Urkunde von 1338 und 1396 (Mohr, Cod. II. n. 255, 256, 257 IV. n. 213).

[2]) Sprecher, Pallas R., S. 304, nennt sie «Rosenberg» und «zur Burg». Vgl. Sererhard, einf. Deb., II. c. b.

[3]) Urkunde von 1338 in Mohr, Cod. II. n. 255.

schina zugestandenen) nichts anders als die hohe Judikatur und das Schirmrecht verstanden werden, welche, zufolge der später an den Tag tretenden Schirmbriefe, dem Landesherrn zukamen: Demnach ist auch schon der von den Herren von Räzüns im Jahr 1450 ausgestellte Freiheitsbrief nur als ein Bestätigungsakt zu betrachten, und wirklich stimmten die von den Herren von Räzüns und von Trivulz den Deutschen in Safien ertheilten beziehungsweise bestätigten Freiheiten mit den von Walter von Vatz den Rheinwaldern ertheilten völlig überein, und die Thatsache, dass die Rheinwalder und Safier sich in Kriminalsachen für Ergänzung des Gerichtes gegenseitig «Zuzug» leisteten[1]), dürfte sogar darauf deuten, dass die Deutschen in Safien eine Rheinwalder Kolonie waren.

Von den Herren von Trivulz kaufte sich endlich Safien, wahrscheinlich um das Jahr 1655, los[2]), und zwar vermuthlich für fl. 2500.[3])

7) Tschapina (Cepina). Eine ähnliche Kolonisation, wie in Safien, fand auch in dem, an dem Uebergang über den Heinzenberg in das Safierthal gelegenen, ursprünglich, wie sein Name zeigt, wol ebenfalls romanischen Tschapina statt. Ueber Zeit und Art dieser deutschen Einwanderung geben die Quellen keinen Aufschluss.[4])

Wir erfahren blos, dass diese Walser schon im Jahr 1383 (als der Heinzenberg an Räzüns verkauft wurde) als

[1]) Urtheil von 1616 im Archiv Safien.

[2]) In diesem Jahre erscheinen die Trivulzi zum letzten Male als Markgrafen von Safien (Urkunde von 1655 im Archiv Safien).

[3]) Durch Urtheil von 1616 (im Archiv Safien) waren nämlich die Herren Trivulzi schuldig erklärt worden, ihre Herrschaftsrechte im Fall des Verkaufs der Gemeinde Safien für fl. 2500 zu überlassen.

[4]) Ob etwa ein Zusammenhang mit Obersaxen, wo ein Hof «Tschupina» (im Testament des Bischofs Tello «Ceipone») heisst, angenommen werden darf, lasse ich dahin gestellt.

«freie Leute» von den Grafen von Werdenberg-Sargans an die Herren von Räzüns kamen.[1])

Tschapina bildete zwar eine selbständige Gemeinde und ein eigenes Gericht, doch stand nicht nur die hohe, sondern auch die niedere Gerichtsbarkeit der Herrschaft zu[2]), so dass Tschapina mit Rücksicht auf seine gemeindlichen Freiheiten nicht auf der Höhe der Safier und Rheinwalder stand. Im Uebrigen theilte es das Schicksal der Gerichte Heinzenberg und Thusis, zu deren Besprechung ich nun übergehe.

8) Heinzenberg, Thusis und Cazis. Aus dem schon erwähnten Akt von 1383, wodurch Graf Johann von Werdenberg-Sargans den linkseitigen Theil des Domleschges an Freiherrn Ulrich Brun verkaufte[3]), erhellt, dass schon die Freiherren von Vatz über den Heinzenberg sowie über die an dessen Fuss gelegenen Dörfer Thusis und Cazis sowol die Territorialherrlichkeit als die hohe Judikatur ausgeübt haben müssen, denn Graf Johann verkaufte diese Landschaft «wie sie seine Vorfahren an ihn gebracht», sowohl «Eigen und Huben als Lehen, Leute und Gut» «mit Zinsen, Diensten, Steuern, Gerichten, Stock und Galgen, Zwing und Bännen, Wasser, Holz, Wald, Wun und Weide, Alpen, Jagd und Federspiel, Grund und Grat».

Da zwar «Dienste» und «Steuern», nicht aber «Fälle und Gelässe» hier erwähnt werden, so werden letztere dannzumal wol nur von den «Hubern» d. h. von den unfreien Inhabern geliehener Güter entrichtet worden sein.

---

[1]) Ein im Jahr 1477 vernommener Zeuge sagte: vor etwa 100 Jahren seien die Leute von Tschapina «als fry lüt» an die Freiherren von Räzüns gekommen, welche hohe und niedere Gerichtsbarkeit dort ausgeübt hätten (Juvalt, Forsch. II. S. 210).

[2]) s. obige Note.

[3]) Urkunde von 1383 im Thurn und Taxis'schen Archiv zu Regensburg.

Dass auch in diesem Herrschaftsgebiet Freie waren, beweist übrigens ein in obigem Verkauf ausdrücklich zu Gunsten der «Freien auf Purtein» gemachter Vorbehalt. Ursprünglich standen diese Freien ohne Zweifel unter dem Gerichtsstab der Grafschaft Lags.

Was insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit betrifft, so stand solche wol über den grösseren Theil des in Rede stehenden Gebietes einerseits dem Bisthum Cur[1]) und dem benachbarten Kloster Cazis[2]) zu, welche beide in demselben sehr begütert waren, anderseits den Herren v. Tagstein oder Masain (bei Thusis)[3]) und vielleicht auch den ebenfalls sehr begüterten Herren von Schauenstein (bei Tartar).[4])

Die Burg Tagstein beziehungsweise Masain (Medezen), vielleicht in Verbindung mit Schauenstein, mag den Grund zu dem spätern Gericht Thusis (mit Masain und Tartar) und das Immunitätsgericht Cazis denjenigen zu dem späteren Gericht Cazis gelegt haben.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts ging aber die gesammte niedere Gerichtsbarkeit, und zwar selbst über die kirchlichen Güter, auf die vier Gerichtsgemeinden Heinzenberg (mit den Dörfern Durmein, Flerden, Purtein,

---

[1]) Bischöfliche Urbarien von 1290—1298 (Mohr, Cod. II. n. 76, S. 100, 101 und 115). Spruch von 1529, betreffend die bischöfl. Zinsmayer am Heinzenberg (im bischöfl. Archiv). Urbar des Domkapitels von 1370 (Mohr, Rætia, IV. Jahrg.)

[2]) Urkunde von 1492 und 1493 (bei der Familie Jecklin). Dem Kloster Cazis gehörten namentlich die Meyerhöfe Purtein und Flerden.

[3]) Die unter dem Namen «Unter-Tagstein» bekannte verfallene Burg bei Masain mag ursprünglich wol Masain (oder Medezen) geheissen und einer adeligen, im Beginne des XIII. Jahrhunderts vorkommenden Familie gleichen Namens gehört haben (Urkunde von 1204 in Mohr, Cod. I. n. 169).

[4]) Auch die Herren von Schauenstein waren hier sehr begütert (bischöfl. Urbarien von 1290—1298 in Mohr, Cod. II. n. 76, S. 100—101) und besassen namentlich den Meierhof Schauenstein (Urkunde von 1422 bei Mohr).

Sarn und Präz), Tschapina, Thusis (mit Masain und Tartar) und Cazis über[1]), so zwar, dass die Ammänner von der Herrschaft gesetzt wurden. Ja im Jahr 1471 übte das Gericht Heinzenberg, allerdings mit Bewilligung der Herrschaft, sogar einen bedeutsamen Akt der Autonomie dadurch aus, dass es Kriminalstatuten, und zwar durchwegs in mildem Geiste, aufstellte.[2])

Nachdem die Herrschaften Heinzenberg, Tschapina und Thusis im Jahr 1459 von den Herren von Räzüns erbweise wieder an die Grafen von Werdenberg-Sargans gekommen waren, verkaufte sie deren letzter Sprössling, Graf Georg, im Jahr 1475 für fl. 3000 rhein. an das Bisthum Cur[3]) und zwar «mit hohen und niedern Gerichten, mit allen Leuten, mit Zwing und Bann, mit Strafgeldern und Bussen, mit Fällen und Gelässen, mit Wildbann, Fischenzen, Federspiel, Vogelmal, mit Hochwäldern, Steuern und Vogtrecht, mit Erz und Metall, mit dem Recht, Aemter zu besetzen und zu entsetzen», und zwar wurden diese Herrschaften als eigen verkauft, nur der «Bann über das Blut» wird dem «heiligen römischen Reich» «zu leihen» vorbehalten. Vorbehalten wurde auch «Schloss und Burgstall Heinzenberg» mit den dazu gehörigen «eigenen» Grundstücken.

Dass in diesem Verkaufsakt die «Fälle» und «Gelässe» (von welchen aber jedenfalls die Leute auf Tschapina frei waren) erwähnt werden, dürfte vielleicht auf eine seit 1383 zugenommene Verbreitung dieser Leistung schliessen lassen.

---

[1]) So sass im Jahr 1529 der «Ammann am Heinzenberg» zu Gericht in Sachen zwischen dem bischöflichen Viztum im Domleschg und dessen «Zinsmayern am Heinzenberg» (Urkunde von 1529 im bischöfl. Archiv).

[2]) Heinzenberger Statut von 1471. Die angedrohten Strafen bestehen meist in Geldbussen. Ein Dieb muss, so weit er die gestohlene Sache getragen, von jedem Tritt 4 Plap. bezahlen. Das Meiste ist der Gerichtserkenntniss überlassen.

[3]) Urk. v. 1475 im bischöfl. Archiv.

Da das Bisthum Inhaber der Kastvogtei Cazis war, so befand sich in Folge obigen Kaufes fortan das ganze linksufrige Domleschgerthal in dessen Besitz.

Der Bischof verwaltete die ihm nun zustehende Gerichtsbarkeit in den Gerichten Heinzenberg, Tschapina und Thusis durch seinen Landvogt in Fürstenau[1]), welcher zu dem Ende die Ammänner der drei Gerichte aus deren Geschwornen ernannte und in Kriminalsachen in jedem derselben den Vorsitz führte und die Strafgelder (mit Ausnahme der von den Gemeinden zum Schutz von Wald, Weide u. s. w. verhängten Polizei- und Frevelbussen) bezog; doch war Konfiskation untersagt.[2])

Im Jahr 1666 endlich überliess («locirte») das Bisthum Cur den Gerichtsgemeinden Heinzenberg, Tschapina und Thusis, sowie dem «Ammann, Gericht und Gemeinde Cazis» alle ihm in denselben zustehenden Hoheitsrechte.[3])

2. *Die vatzisch-toggenburgischen Herrschaften.*

1) Belfort. Ich habe oben schon bemerkt, dass, da in dem toggenburgischen Theilungsakt von 1393 mit der Veste Belfort nur die Gemeinde Lenz als Eigen genannt wird, auch nur diese, nebst den ursprünglich kirchlich mit ihr verbundenen Ortschaften Brienz und Surava[4]), welche

---

[1]) Verleihung der Landvogtei Fürstenau an Pomp. Planta von 1616 (Urkunde im Familienarchiv Planta).

[2]) Sprecher, Pallas R., S. 303.

[3]) Urkunde von 1666 (im Archiv Cazis). Schon im Jahr 1662 hatte das Bisthum diese Herrschaften an Heinzenberg und Thusis für fl. 8100 versetzt (Urkunde im Archiv Heinzenberg).

[4]) Bis 1526 bildeten Lenz und Brienz Eine Kirchgemeinde (Urkunde im Archiv Brienz, mitgetheilt von Prof. Brügger). Aber auch Surava gehörte dazu (Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz, S. 105).

mit ihr später auch wirklich das Gericht Ausser-Belfort bildeten, als grundherrlich zu benannter Burg gehörig betrachtet werden können.

Wie das Gericht Inner-Belfort (mit Alveneu, Schmitten und Wiesen) entstand, ist nicht klar, es wäre denn, dass man in dem Umstand, dass in Alveneu eine Burg gleichen Namens gestanden haben soll[1]) einen Anhaltspunkt zur Erklärung durch die Annahme suchen wollte, es habe auch Alveneu ursprünglich eine besondere Herrschaft gebildet.

Eine schwankende Stellung des Gerichtes Alveneu wurde offenbar dadurch bewirkt, dass die in demselben (in Schmitten und Wiesen) wohnhaften, aus Davos stammenden Walser zu letzterem gerechnet wurden und die nämlichen Freiheiten wie dieses geniessen sollten.[2]) Es scheint dies nämlich die Folge gehabt zu haben, dass das, zwar romanische, aber gemeindlich und kirchlich mit Schmitten und Wiesen verbundene[3]) Alveneu, nachdem es sich (1448) von der Leibsteuer losgekauft[4]), um der nämlichen Freiheiten wie die Walser theilhaft zu sein, ebenfalls zu Davos gerechnet sein wollte, wesshalb ihm von Seite einer jeweiligen Herrschaft wol auch Zurechtweisungen zukamen[5])

---

[1]) Sprecher, Pallas, S. 369.

[2]) Verkommniss von Rud. von Montfort und Heinr. von Monsax mit den Leuten auf Davos von 1438 (Archiv Alveneu) «darin die Walser von dem Schloss Belfort her in unz uf Tavas auch begriffen sind».

[3]) Urkunde von 1490, wodurch Alveneu in Kirche und Verwaltung von Schmitten und Wiesen getrennt wird (im Archiv Schmitten, mitgetheilt von Prof. Brügger).

[4]) Die Leute von Alveneu kauften 1448 von den Grafen Hugo und Wilhelm von Montfort die Jahressteuer von 14 ℔ Haller mit 120 ℔ los (Urkunde im Archiv Alveneu).

[5]) Im Jahr 1608 (als Belfort österreichisch war) wurde Alveneu von der österreichischen Regierung aufgefordert, «sich nicht von dem Gericht Belfort abzusondern», sondern «an der Besetzung des Gerichtes Theil zu nehmen» (Urkunde im Archiv Alveneu).

und dasselbe offiziell dem Gerichte Lenz oder Ausser-Belfort beigezählt wurde, so dass dieses Gericht bald als Gericht Belfort, bald als Gericht Lenz und bald als Gericht Alveneu in den Akten erscheint, bis es endlich (1614) Alveneu gelang, als den Walsern gleichberechtigt anerkannt zu werden, in Folge dessen Alveneu, Schmitten und Wiesen das mit den nämlichen Freiheiten wie Davos ausgerüstete Gericht Inner-Belfort bildeten.[1]) In diesem Vorgang wird uns neuerdings klar, wie die Freiheiten der Walser sich öfter auch auf die altansässige romanische Bevölkerung, unter welcher jene wohnten, verpflanzen konnten.

In Lenz waren übrigens auch viele bischöfliche Gotteshausleute, die, weil im Besitze bischöflicher Güter, unter bischöflicher Immunitätsgerichtsbarkeit standen und als solche, nachdem der Bischof die benachbarte Herrschaft Greifenstein (mit Vilisur, Bergün, Latsch und Stuls) erworben hatte (1334)[2]), zu letzterem Gerichte gehörten.[3])

2) Davos (Tafas). Die auf der Wasserscheide zwischen dem Lanquart- und dem Albulathal gelegene Landschaft Davos oder Tafas erscheint urkundlich zuerst im Jahr 1213 und zwar unter dem Namen Tavanns oder Kristis (i. e. cresta, Grat, Anhöhe)[4]).

---

[1]) Urkunde von 1614 (Mohr, Reg. von Schanfigg, n. 84). Auch Inner-Belfort wählte somit frei seinen Ammann als Gerichtsvorsitzer (Sprecher, Pallas, S. 355).

[2]) Urkunde von 1334 im bischöfl. Archiv.

[3]) S. Loskaufsurkunde von 1537 im bischöfl. Archiv.

[4]) Urkunde von 1213 in Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IV. Hier erhält Walter (III.) von Vatz als Kompensation für die dem Kloster Salem überlassene Morgengabe seiner Gemahlin von dem Kloster Curwalden «in Tavanns valle que vocatur Kristis 60 caseos et 4 frischinge».

Aus dieser Urkunde erhellt zugleich, dass das Kloster Curwalden dannzumal in Davos einen Grundzins von 60 Käsen und 4 Frischingen bezog. Somit war diese Landschaft nicht nur muthmasslich schon von langer Hand her bekannt, sondern wurde auch, wenigstens als Alp, landwirthschaftlich benutzt, und die vielen romanischen Lokalnamen derselben (Dischmâ, Sartig, Clavadêl, Spina u. s. w.) lassen auch keinen Zweifel darüber, dass es Romanen waren, welche sie zuerst kannten und aus derselben Nutzen zogen. Dass aber unter dem Freiherrn Walter V. von Vatz, somit etwa im dritten Viertel des XIII. Jahrhunderts[1]) eine Einwanderung deutscher Kolonisten stattfand, ergibt sich aus einer Urkunde von 1289, wodurch Graf Hugo von Werdenberg, als Vormund der minderjährigen Brüder Johann und Donat von Vatz, in Bestätigung einer Verleihung ihres Vaters, Walters (V.)[2]), einem gewissen «Ammann Wilhelm und seinen Gesellen» das «Gut zu Davos» zu ewigem Erblehen gibt[3]), und zwar gegen einen Grundzins von 473 Käsen, 168 Ellen Tuch, 56 Frisching und 1000 Fischen aus dem dortigen See, wofür der Ammann Wilhelm persönlich haftbar sein soll.[4]) Gleichzeitig wird festgesetzt, dass Wilhelm Ammann bleiben solle so lange er es nicht «verwirkt», im Uebrigen solle man den Ammann jeweilen aus

---

[1]) Derselbe wird nämlich zuerst genannt im Jahr 1260 (Mohr, Cod. I. n. 237) und zuletzt im Jahr 1283 (Mohr, Cod. II. n. 19).

[2]) Graf Hugo (II.) nennt ihn hier seinen «Oheim», weil er seiner Mutter Bruder gewesen war (Vanotti, geneal. Tabelle I. der Grafen von Werdenberg-Werdenberg). Dass diese Kolonisation unter ihm und nicht früher erfolgte, ist daraus zu schliessen, dass er «das Gut zu Davos gesetzt hatte zum rechten Zins».

[3]) Mohr, Cod. II. n. 47.

[4]) «Ist daz man den zinss järlich nit verrichten würdt, so sol man dem amman, wer er ist, ein pfand nemmen, an rindern, gaissen und schafen.»

der dortigen Gesellschaft «nehmen»[1]; derselbe solle für Alles Richter sein ausser für todeswürdige Verbrechen («dieb und manschlacht», d. h. Diebstahl und Tödtung), deren Beurtheilung den Herren von Vatz vorbehalten bleibt. Endlich sollen diese Leute, gegen Verköstigung, zum Kriegsdienst pflichtig sein.[2])

Dass diese Kolonisten aus Wallis kamen, erfahren wir aus einer andern Urkunde (von 1300)[3], und wir werden uns daher nicht wundern, hier die nämlichen Grundsätze wiederkehren zu sehen, die wir schon aus dem Rheinwalder Schirmbrief kennen lernten, namentlich Gewährung voller gemeindlicher und gerichtlicher Selbstverwaltung mit Ausnahme des Blutbannes und des Weiterzuges an den Freiherrn (nämlich dessen, «was man vor dem amman nit verrichten mag»).

Gewiss verfolgte Walter V. von Vatz bei dieser Kolonisation auch den nämlichen Zweck wie bei derjenigen im Rheinwald, nämlich: Ausreutung von Wald und besseren Anbau des Landes; denn dass diese Thalschaft vordem jedenfalls nur sehr schwach bevölkert war, ergibt sich daraus, dass die Davoser Ortschaften vorherrschend deutsche Namen tragen (Dörfli, Siebelmatten, Frauenkirch, Monstein).

Hier, wie im Rheinwald, machte somit Walter von Vatz seine Grundherrlichkeit geltend, um die, wie es scheint,

---

[1]) Dieser selbstgewählte Ammann solle aber selbstverständlich Namens der Herrschaft amten. So heisst es z. B. in einer Urkunde von 1375 (Mohr, Cod. III. n. 188): «Wir Ammann und Geschworne des Thals und des Commun gemainlich uf Tavas mit Willen und mit Rath unserer Herrschaft von Toggenburg».

[2]) «Ist daz man derselben leuten in ein raiss bedarf, so sol man inen zu dem ersten huss, da sie komen, ein mahl geben.»

[3]) «secundum conditionem quam illi de Wallis habent in Tavas» (Mohr, Cod. II. n. 97).

anfänglich nicht zahlreichen Kolonisten [1]) mit unangebautem und vielleicht auch noch in keiner Nutzungsgenossenschaft befindlichen Boden gegen einen solidarisch zu entrichtenden Grundzins resp. Schirmgeld [2]) als Erblehen zu vergeben.

Wie unter diesen Umständen nach dem Tode des Donat von Vatz der Bischof von Cur die Landschaft Davos als ein bischöfliches Lehen ansprechen konnte, ist nicht ersichtlich [3]), obwol, wie wir wissen, auch der Rechtstitel der Freiherren von Vatz für Ausübung der gräflichen Rechte in diesem Thal ein mangelhafter war und selbst ihre Grundherrlichkeit ursprünglich zweifelhaft sein mochte.

Als nach dem Tode des Grafen Friedrich (VI.) von Toggenburg (1436) Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang und Miterben (wie man unten sehen wird) Davos als Bestandtheil ihrer toggenburgischen Erbschaft erhielten, sicherten dieselben den Davosern neue Rechte zu: namentlich sollten sie zu keinem Kriegsdienste ausser den VIII (sofort näher zu besprechenden) Gerichten im Lanquart-, Plessur- und Albulathal verbunden sein und sollte über Anforderungen der Herrschaft an die Landschaft oder ihre Bewohner nur auf Davos, über Anforderungen der letzteren aber an die Herrschaft nur von einem, aus freien

---

[1]) In einer handschriftlichen Privatchronik (vgl. Davoser Landb., Einl. S. 18, und Bühler, Davos, S. 2) finden sich die zwölf Höfe verzeichnet, welche den ursprünglichen Kolonisten gehört haben sollen.

[2]) Der den Davoser Walsern auferlegte Grundzins hatte zugleich den Charakter eines Schirmgeldes («Wer in dass thal kompt, der hat denselben schirm, den Wilhelm und sin gesellschaft haben mag»).

[3]) Urkunde von 1338 (Mohr, Cod. II. n. 259), womit Friedrich von Toggenburg dem Bischof erklärt, wenn Davos ein bischöfl. Lehen des Donat von Vatz gewesen sei, so möge er es ihm wieder leihen.

Männern der übrigen IX Gerichte (welche im Jahr 1436 mit Davos den Zehngerichtenbund geschlossen hatten) geurtheilt werden können.[1])

Der ausserordentliche Werth eben dieser letzteren Bestimmung für den Rechtsschutz und die Freiheit dieser Landschaft ist einleuchtend, denn — wie ich schon andern Ortes angedeutet — gerade der Umstand, dass die Herrschaftsgerichte auch über Streitsachen zwischen der Herrschaft und den Herrschaftsleuten zu entscheiden hatten, somit gewissermassen Partei und Richter zugleich waren, muss als eine Hauptursache betrachtet werden sowol der allmäligen Ausdehnung der Leibeigenschaft auch über die Freien als der Missachtung, welcher der Feudalismus im spätern Mittelalter anheimfiel, und der seit Beginn des Jahrhunderts wesentlich zum Rechtsschutz der Unterthanen eingegangenen Volksbündnisse.

Der Lehenzins der Davoser scheint später in eine Geldleistung von 24 ℔ oder fl. 28 und kr. 5 verwandelt worden zu sein[2]), welche als Grundzins auf gewissen (wahrscheinlich von den ursprünglichen Ansiedlern herrührenden) Grundstücken haftete.[3])

Durch ihre Freiheit wuchsen die Davoser Walser nicht nur rasch an Zahl und Wohlstand, so dass sie auch in die benachbarten Thalschaften (Belfort, Inner-Schanfigg, Klosters) sich ausbreiteten, sondern erlangten auch in der Bündner Geschichte, und besonders im Zehngerichtenbund, dessen Vorort Davos war, eine hervorragende Stellung.

3) Klosters. Das Gericht Klosters, welches, als solches, zuerst im Bund der X (XI) Gerichte (1436) urkundlich auftritt, umfasste das Gebiet zwischen der Landschaft

---

[1]) Urkunde von 1438 im Archiv Davos.

[2]) Campell, hist., I. c. 37.

[3]) Sprecher, Pallas R., S. 355.

Davos und dem Bach Dalvàza mit den Dörfern Klosters, Serneus, Saas, Küblis und Conters und hatte seinen Namen von dem kleinen, dem Kloster Curwalden untergeordneten[1]) Prämonstratenserkloster St. Jacob, dessen zuerst im Jahr 1319 urkundlich Erwähnung geschieht[2]), das aber im Jahr 1526 sich selbst auflöste.[3]) Wahrscheinlich gab daher die Immunitätsgerichtsbarkeit eben dieses Klosters Veranlassung zur Bildung des Gerichtes gleichen Namens; übrigens mögen auch die beiden Burgen Kapfenstein und Sansch (bei Küblis) einst eine niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben.[4])

Die Bevölkerung dieses Gerichtes erscheint im Jahr 1489 noch romanisch und deutsch gemischt und zwar so, dass die «Wälschen» herrschaftliche Eigenleute, die (wahrscheinlich zunächst aus Davos eingewanderten) Deutschen oder Walser aber persönlich frei sind.[5]) Doch bildeten sie gemeinschaftlich Eine Gerichtsgemeinde unter einem von der Herrschaft gesetzten Ammann.[6]) Augenscheinlich war also hier die (gemilderte) Leibeigenschaft über alle alten (romanischen) Insassen ausgedehnt worden.

---

[1]) Campell, hist., I. c. 38.

[2]) Urkunde von 1319 im Archiv Klosters (mitgeth. von Prof. Brügger).

[3]) In Folge Uebertrittes des Mönches Bilger zur Reformation (Sprecher, Pallas, S. 363).

[4]) Zur Burg Krapfenstein gehörten im XIV. Jahrhundert nur noch wenige Grundstücke (Urkunde von 1351 in Mohr, Cod. III. n. 47) und von der Burg Sansch ist nichts bekannt, als dass sich eine Adelsfamilie von derselben herschrieb (Urkunde von 1342 und 1346 in Mohr, Cod. II. n. 276 und 306).

[5]) Urkunde von 1489 (in der Engler'schen Dokumentensamml.), wodurch Herzog Sigmund den Span zwischen «unsern Wälschen unsern aigen leuten» und den «Deutschen zum Klösterli» entscheidet.

[6]) Obiger Streit betraf nämlich die Frage, ob der Ammann, wie bisher, wälsch sein soll oder auch aus den Deutschen genommen werden könne, und wurde so entschieden, dass der von der Herrschaft gesetzte deutsche Ammann das Jahr hindurch im Amt bleiben, hernach aber Einer der Wälschen das Amt bekleiden soll.

4) und 5) Castels und Schiers. Auch diese beiden Gerichte treten als solche erst in dem Zehngerichtenbund (1436) auf.

Die Burg Castels (bei Luzein), welche dem ersteren Gerichte den Namen gab, gehörte ursprünglich vielleicht Edelleuten gleichen Namens, die noch im XIV. Jahrhundert vorkommen[1]) und war später Sitz des österreichischen Landvogtes für die VIII Gerichte (d. h. Schiers, Castels, Klosters, Davos, Belfort, Curwalden, St. Peter und Langwies).[2])

Wenn die romanische Bevölkerung im Gericht Klosters «eigen» war, so war sie es wol auch in den beiden untern Gerichten des Prätigau. In beiden waren aber, und zwar schon im XIV. Jahrhundert, auch Deutsche oder Walser sesshaft, z. B. in der Umgegend von Jenaz[3]) und in Seewis[4]), die, nach Analogie von Klosters, jedenfalls als freie Leute zu betrachten sind, wahrscheinlich aber zahlreicher von unten als von obenher eingewandert waren und zu Ende des XV. Jahrhunderts ohne Zweifel schon die überwiegende Mehrheit der Einwohner bildeten. Wenn indess ein österr. Inventar von 1543 nur 26 «eigene Leute im Gericht Schiers verzeichnet[5]), so sind unter diesen wol

---

[1]) Nämlich J. de Castel in Urkunde von 1321 (Mohr, Cod. II. n. 185).

[2]) S. besonders die Inventarien des Schlosses Castels von 1543, 1608 und 1614 (im Archiv Roffler). — Im nämlichen Gerichte liegt auch die Burg Stadion (bei Luzein), welche den Edeln von Stadion den Namen gab. Ein Ritter von Stadion kommt in einer Urkunde von 1354 vor (Mohr, Cod. III. n. 62).

[3]) Urk. v. 1394 (im Archiv Jenaz), wodurch Graf Friedr. von Toggenburg einen Markenstreit zwischen Denen von Jenaz und den Walsern ab «Dannusen» entscheidet.

[4]) Urk. v. 1352 (Mohr, Cod. III. n. 51). Hier kauft Graf Friedr. von Toggenburg «daz gut daz man nempt Stürfis da die Walliser uff sesshaft sint und bei Sewis gelegen ist».

[5]) Inventar des Schlosses Castels von 1543 (Archiv (Roffler).

nur solche Eigenleute zu verstehen, welche auf herrschaftlichen Gütern sassen, somit vermöge dieses dinglichen Verbandes gegenüber den übrigen (ursprünglich freien) Eigenleuten auf einer tieferen Stufe der Unfreiheit standen. Uebrigens kann dannzumal (1543) die Unfreiheit selbst dieser Eigenleute auch im Prätigau nicht mehr in der Weise bestanden haben, dass die Herrschaft an ihrer Person ein Eigenthumsrecht gehabt hätte. Die freien (d. h. nicht den Lasten der Leibeigenschaften unterworfenen) Güter bezahlten aber (wenigstens im Gericht Schiers) eine « Freisteuer » d. h. ein Schirmgeld von 1 ℔ [1]), und es ist wol anzunehmen, dass diese Freigüter sich hauptsächlich im Besitze von Walsern befanden. Gewiss ist somit, dass auch im Prätigau das germanische Element befreiend wirkte und namentlich die romanischen Eigenleute, die nicht auf Herrschaftsgütern sassen, sich rasch assimilirte.

5) Schanfigg. Wie das, unmittelbar auf die Stadt Cur ausmündende Plessur-Thal (Schanfigg) bischöflich wurde, ist urkundlich nicht ersichtlich und es muss demnach dahingestellt bleiben, ob dasselbe durch königliche Verleihung oder (was ich für wahrscheinlicher halte) vielleicht dadurch in den Besitz des Bisthums kam, dass es zur Zeit, als der Bischof von Donat von Vatz die Reichsvogtei Cur einlöste, als einstiger Bestandtheil der Curer Cent, unter die bischöfliche hohe Judikatur gelangte. Im letzteren Fall würde sich die Belehnung des Donat von Vatz mit dem Schanfigg als eine dem letzteren von dem Bischof bei diesem Handel gemachte Conzession auffassen lassen.

Als bischöfliches Lehen ging das Schanfigg von Donat von Vatz, wie wir sahen, vorerst auf den Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans und sodann auf den Grafen Fried-

---

[1]) Obiges Verzeichniss von 1543.

rich (IV.) von Toggenburg über und es ermangelte das bischöfliche Platzgericht auch nicht, nach dem (1436) erfolgten Tode des letzten Grafen von Toggenburg das Schanfigg als dem Bisthum heimgefallen zu erklären[1]).

Im Schanfigg sind das äussere und das innere Gericht oder das Gericht St. Peter und das Gericht Langwies zu unterscheiden. Jenes bestand ursprünglich (abgesehen von Maladers) wahrscheinlich nur aus einer Kirchgemeinde mit der Hauptkirche St. Peter, welche jedoch, nebst zugehörigen Gütern und Zehnten und einem Meyerhof (Läschgas) dem Kloster Pfävers gehörte[2]).

In diesem Gerichte standen zwar auch einige Burgen, nämlich Unterwegen (bei Peist), Calfraisen (später Berneck, bei Calfraisen) und Sumerow (bei Pagig oder Castiel), von welchen schon früh Familien des niedern Adels sich herschrieben[3]) und es ist wol auch möglich, dass dieselben über zugehörige Leute eine Hofgerichtsbarkeit ausübten, doch erhellt hierüber aus den Quellen nichts.

Während das äussere Schanfigg, wie die Dorfnamen beweisen, ursprünglich von Romanen bewohnt war, wurde das innere Schanfigg, das nur die Gemeinde Langwies umfasste, gleich dem benachbarten, noch zu Davos gehörenden, Erosen, zweifellos erst später, und zwar von Davoser Walsern, bevölkert, daher die Bewohner von Langwies ebenfalls persönlich frei waren und ihrer Herrschaft

---

[1]) Mohr, Reg. v. Schanfigg, n. 32 (a. 1436).

[2]) Liber aureus im st. gallischen Stiftsarchiv.

[3]) Die von Unterwegen und Calfraisen kommen schon im XIII. Jahrhundert vor. (Mohr, Cod. II. n. 29; I. n. 207 und 258); Die von Sumerow im XIV. Jahrhundert (Mohr, Cod. II. n. 338; III. n. 53). Vgl. Sprecher, Pallas, S. 372. Die von Underwegen scheinen unfreie bischöfl. Ministeriale gewesen zu sein (s. Verkaufsakt von 1363 in Mohr, Reg. v. Schanfigg, n. 19). Die von Sumerow sollen nach Schwaben gezogen sein (Campell, hist., I., c. 39). Dass bei dem Dorf «Castiel» (Castel) eine Burg gestanden haben müsse, deutet sein Name an.

nur einen Grund- oder Schirmzins von 12 ℔ Pfeffer und 6 ℔ Pf. Pf. bezahlten[1]). Die Regalien der Territorialherrlichkeit dagegen, als: Jagd, Fischerei, Wasserrechte, besass die Herrschaft hier so wenig als in Davos[2]). Selbstverständlich wurde daher auch der Ammann (Richter) frei von den Langwiesern selbst gewählt[3]).

Wenn somit im Jahr 1363 die Gräfin Ursula von Werdenberg-Sargans (geb. von Vatz) dem Grafen Friedr. von Toggenburg «das Thal Schanfigg» «mit Leuten und Gut, mit Zwing und Bann, mit allen Gerichten, mit Stock und Galgen, mit Wun und Weid, Holz und Feld, mit Wasser und Wasserrünsten, Wildbann, Fliegendem, Fliehendem und Fliessendem» verkaufte[4]), so ist hiebei vorzugsweise an das äussere Schanfigg zu denken, zumal die Ansiedelungen in Langwies dannzumal vielleicht noch nicht weit vorgeschritten waren.

Von der in diesem Verkauf ebenfalls begriffenen Kriminaljudikatur («Stock und Galgen») ist jedenfalls Maladers auszunehmen, indem dasselbe, wie wir wissen, dannzumal noch dem Curer Stadtvogteigericht unter-

---

[1]) Spruch von 1614 (Mohr, Reg. v. Schanfigg, n. 84), wodurch erklärt wird, dass die «Leute der III Gerichte Davos, Belfort innert dem Schloss und Langwies» «alle, abgesehen von dem Lehenszins an den Lehensinhaber, freie Leute und Niemandes Unterthan seien».

Der Pfefferzins wurde im Jahr 1447 mit fl. 90 abgelöst (Mohr, a. a. O., Reg. 43).

[2]) Daher sagten die Langwieser, als sie im Jahr 1649 mit Oesterreich über ihren Loskauf unterhandelten: Oesterreich habe bei ihnen weder Schlösser noch Wasser noch Triebwerke noch Jagd noch Wälder noch Fischerei noch Güter ausser 6 ℔ jährlichen Zinses (Mohr, Reg. v. Schanfigg, n. 89). — In Davos besass indess die Herrschaft das Bergwerkregal.

[3]) Sprecher, Pallas, S. 353.

[4]) Mohr, Cod. III. n. 108.

worfen war[1]), wie es auch kirchlich von Cur aus versehen wurde[2]).

6) Strassberg und Curwalden. Dass die Güter und Eigenleute (bona et homines ignobiles), welche die Freiherren von Vatz in Malix (eigentlich Umbligs) besassen[3]), ursprünglich zu der ihnen ebenfalls gehörigen Veste Strassberg gehörten, ist wol unzweifelhaft: wahrscheinlich waren diese Besitzungen die Grundlage der späteren Herrschaft Strassberg gewesen. In Malix (Umbligs) konnte letztere jedoch bis zum Aussterben der Grafen von Toggenburg (1436) nur eine niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, weil diese Gemeinde, wie Maladers, unter der hohen Judikatur des Curer Reichsvogtes oder späteren bischöflichen Stadtvogtes stand[4]) und noch im Jahr 1421 derselben unterworfen erscheint[5]), und zwar scheint sich diese hohe Judikatur nicht bloss auf Strafsachen beschränkt, sondern — entsprechend dem ursprünglichen Begriffe der gräflichen Gerichtsbarkeit — sich auch auf Liegenschaften erstreckt zu haben[6]).

Und was die Gemeinden Curwalden und Parpan (Partipan) betrifft, so standen dieselben wol grösstentheils unter der Immunitätsgerichtsbarkeit des (vielleicht schon

---

1) Zufolge des Curer Statutes von 1368/76 (Mohr, Cod. III. n. 138).

2) Nüscheler, die Gotteshäuser der Schweiz I., S. 35.

3) Mohr, Cod. I. n. 278.

4) Obiges Curer Statut von 1368—1376.

5) Durch Schiedsspruch von 1421 wurde der Graf Friedrich (VI.) von Toggenburg ausdrücklich angewiesen, die «Eidschwörer» von Umbligs, Maladers und Zizers nicht zu verhindern, «zu ihrem Landgericht gen Cur zu kommen» (Archiv Langwies).

6) Im Jahr 1414 urtheilen nämlich der «Proveid» von Cur und «vier Eidschwörer von Cur» nebst «zwei Eidschwörern von Umbligs» «auf Veranlassung des Vogtes zu Strassberg, dass die «Walser auf Runggalier» kein Durchfahrtsrecht durch die Wiesen auf Gryden haben». (Urk. im Curer Stadtarchiv.)

im IX. Jahrhundert gegründeten) Prämonstratenser Klosters Curwalden (Augeria)[1]), welches in denselben sehr reich begütert war[2]).

Dagegen scheint das Dorf Tschiertschen (Zerschiss), welches später auch zum Gericht Curwalden gehörte[3]), keinen Bestandtheil der Herrschaft Strassberg gebildet zu haben, indem es in dem toggenburgischen Theilungsakt von 1393 besonders, und zwar mit dem Thal Schanfigg, zu dem es topographisch wirklich gehört, aufgeführt wird (s. S. 339).

Nachdem die Burg Strassberg im Schwabenkrieg zerstört worden[4]), gehörte zu diesem « Burgstall » blos noch ein Komplex von Grundstücken, die mit demselben den « Hof Strassberg » bildeten[5]).

Die Freiherrn von Vatz waren ohne Zweifel Schirmvögte des Klosters Curwalden[6]), jedoch vielleicht nur Namens des Kaisers, indem dieser später (zuerst im Jahr 1441)

---

[1]) Planta, das alte Rätien, S. 370. In einer Urk. von 1231 (Mohr, Cod. I., n. 208) heisst das Kloster « Augeria », später auch nur « das Kloster in Curwalhen » oder schlechtweg « das Kloster Churwalhen ».

[2]) Im XVI. Jahrhundert besass dasselbe in der Landschaft Curwalden für 54 Kühe Winterung (Aufzeichnung vou 1522 in der Florin'schen Sammlung).

[3]) Sprecher, Pallas R., S. 372.

[4]) Campell, hist. I. c. 38.

[5]) Inventar des Schlosses Castels von 1543 (Archiv Roffler) und Urk. von 1541 (Kantonsbibliothek).

[6]) Ich schliesse dies zunächst aus der öfteren Intervention der Freiherren von Vatz bei Rechtsgeschäften, das Kloster Curwalden betreffend. So verleiht letzteres im Jahr 1280 Güter « de consensu et voluntate domini W. de Vatz » (Mohr, Cod. II. n. 5) und im Jahr 1260 (Mohr, Cod. I. n. 237) findet eine Schenkung an das Kloster statt « consilio domini de Vatz ». Auch sprach Friedrich VI. von Toggenburg — ohne Zweifel als vatzische Erbschaft — die « Vogtei Curwalden » an, wurde aber freilich durch Spruch der Stadt Zürich abgewiesen. (Urk. von 1421 im Archiv Langwies.) Ohnehin waren die Freiherren von Vatz grosse Gönner des Klosters, dem sie auch ansehnliche Schenkungen zuwendeten. (Mohr, Cod. I. n. 213.)

als Inhaber der Schirmvogtei erscheint[1]) und Curwalden unter der schwäbischen Abtei Roggenburg stand[2]).

Was insbesondere das Kloster Curwalden betrifft, so geben uns zwei Sprüche des XV. Jahrhunderts interessante Aufschlüsse über die Rechtsverhältnisse seiner Eigenleute, nämlich:

1) Derjenige des Grafen Friedrich von Toggenburg in Anständen zwischen dem Kloster Curwalden und dessen «Gotteshausleuten und Hintersassen» vom Jahr 1420.[3]) Durch denselben wird u. A. bestimmt:

a. es sei beim Tode je «der ältesten Person» auf einem, dem Kloster gehörigen Hof «das beste Haupt vom Vieh» dem Kloster als «Fall» zu entrichten;

b. der Propst solle durch Vertrauensmänner («fromme Lüt») alle Höfe und Güter des Klosters besichtigen und schätzen lassen, und zwar mit der Vollmacht, den denselben auferlegten Zins entsprechend herabzusetzen oder zu erhöhen, wobei den Gotteshausleuten vorbehalten sei, beim nächsten Propst um «Besserung und Gnade» einzukommen.

2) Ein von bischöflichen Urtheilssprechern in Anständen zwischen dem Kloster Curwalden und dessen «zu Vatz gesessenen Gotteshausleuten» im Jahr 1456 erlassener Spruch,[4]) wodurch bestimmt wurde:

---

[1]) Im Jahr 1441 belehnte nämlich Friedr. III. die Grafen Wilhelm und Ulrich von Montfort-Tettnang mit der «Vogtei Curwalden» (Vanotti, Gesch. Reg. n. 225). Vgl. Urkunde von 1557, betreffend einen Span des Kaisers als Kastenvogt des Klosters Curwalden mit der Landschaft (Florins'che Sammlung).

[2]) Campell, hist. I. c. 38.

[3]) Urk. v. 1420 im Cartular von Curwalden (im bischöflichen Archiv).

[4]) Urk. v. 1456 ibid.

a. den «Fall» anlangend wie oben (sub a), nur mit der näheren Bestimmung, dass er von Denjenigen, die eigenen Herd haben, zu entrichten sei[1]);

b. von je der ältesten Person sei in der Fastnacht eine Fastnachthenne zu entrichten;

c. der jetzige Abt solle den auf des Klosters Höfen und Gütern zu Vatz sitzenden Leuten den Zins nicht steigern, der nächste Abt solle aber nach seiner Gnade verfügen[2]);

d. wenn ein auf des Klosters Höfen und Gütern zu Vatz sitzender Gotteshausmann sterbe, so solle der Abt bei Verleihung des Gutes den Erben desselben, unter gleichen Bedingungen, vor Andern den Vorzug geben;

e. alle, über zwölf Jahre alte Gotteshausleute in Vatz sollen dem Abt Treue schwören und des Klosters Schaden zu wenden und Nutzen zu fördern versprechen.

Zur Vervollständigung mag noch eine Urkunde von 1451[3]) erwähnt werden, womit das Kloster einem, in Cur wohnhaften Eigenmann (Janutt Spina von Malix) den Meyerhof Cur nach Erblehnrecht (für 8 Pfund und 20 Scheffel Korn) verleiht, wobei Spina gelobt, dass, wo er auch mit eigenem Herd («mit Hus und Husröchi») wohnhaft sein möchte, er stets dem Kloster treu und dienstbar sein werde,[4]) wie andere auf ihren eigenen Gütern sitzende Eigenleute des Klosters im Malixer Thal, so zwar, dass, wenn dies nicht geschähe, das Kloster ihn

---

[1]) «welche dann uf des Gotshus Churwalden Höfen und Gütern in Vatz gelegen sitzend oder inhaben und die dann ir aigen kost und Husröchi hand.»

[2]) «was sie dann an dem nechst künftigen Apt gnad haben mügent, das sol inen vorbehalten sin.»

[3]) Urk. von 1451 im Cartular von Curwalden (im bischöfl. Archiv).

[4]) «alwent (immer) truw und wahrhait leisten mit allen diensten, gedingen und sachen, nüt usgenommen, wärtig (gewärtig) und gehorsam sin ze tun als ander Gotzhus Curwald aigen lüt» u. s. w.

an «Leib und Gut» strafen möge wie andre fehlbare «Gotteshausleute» «nach des Klosterordens Recht und Gewohnheit», wogegen ihn, den Spina, «kein Herrenburgrecht, kein Stadtrecht, kein Landgericht und auch nicht Eidgenossen schirmen und helfen sollen.» Hinwieder solle das Kloster ihn und seine Erben in Schirm und Gnaden haben wie seine andern Eigenleute. [1])

Diese Aktenstücke beurkunden:

a. dass die Verleihung von Gütern an Eigenleute (wenn sie nicht nach «Lehenrecht» erfolgte) nur ein Precarium, eine Leihe war, derart, dass Zinssteigerungen grundsätzlich im Belieben des Herrn standen und die Erben des Belehnten auch keinen rechtlichen Anspruch auf Wiederverleihung hatten;

b. dass die Verpflichtung der Eigenleute zu Entrichtung des Todfalles (Besthauptes) und der Fastnachthennen an die Voraussetzung geknüpft war, dass dieselben sich im Besitze solcher Klostergüter befinden und dass sie eigenen Herd (oder eigenen «Rauch») haben;

c. dass die «Hintersassen» d. h. die Leute, welche zwar ursprünglich nicht Gotteshausleute gewesen waren, aber auf Grundeigenthum des Klosters sich setzten, beziehungsweise es in Leihe nahmen, dadurch, so lange sie es besassen, den nämlichen dinglichen und persönlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verleiher sich unterwarfen wie die leibeigenen Gotteshausleute (denn der Spruch von 1420 ist gemeinschaftlich gegen die Gotteshausleute und Hintersassen gerichtet), wogegen selbstverständlich Nichtgotteshausleute, die kein solches Klostergut besassen, weder zu Entrichtung des Todfalles und der Fastnachthenne noch zu persönlichen Diensten (z. B. Kriegsdienst) verpflichtet waren,

---

[1]) Urk. v. 1451 im Cartular des Klosters Curwalden.

indem das Kloster Curwalden kein abgeschlossenes Jurisdiktionsgebiet hatte, wodurch es in den Stand gesetzt worden wäre, die Leibeigenschaft über die ganze, innert demselben ansässige Bevölkerung zu verbreiten, beziehungsweise territoriale Herrschaftsrechte zu begründen;

d. dass die Eigenleute, welche auf ihren eigenen oder nach Lehenrecht ihnen verliehenen Gütern sassen, zwar von Entrichtung des Todfalles und der Fastnachthenne befreit waren, dagegen dennoch in persönlicher Abhängigkeit vom Kloster, als Leibherrn (z. B. mit Rücksicht auf Beschränkung des Wegzuges und der Eheschliessung) und demselben (besonders für bewaffneten Schutz)[1]) dienstbar verblieben;

e. dass dem Kloster eine gewisse diskretionäre Disziplinargewalt über seine Leibeigenen zustand, welche sich wol, wie anderswo, zunächst in vermögensrechtlicher Beziehung (Entzug des geliehenen Gutes u. s. w.) wird geltend gemacht haben;

f. dass der Verpflichtung der Gotteshausleute, dem Gotteshause zu dienen, diejenige des letzteren entsprach, dieselben zu schirmen.[2]) Es liegt somit hierin eine gewisse Analogie mit der Klientel.

Endlich ist, die Schlussklausel der Verleihung von 1451 (an Spina) betreffend, zu bemerken, dass gegen Willkürlichkeiten ihrer Herren sich Herrschaftsleute, in Ermangelung einer unparteiischen Rechtspflege, nur dadurch schützen konnten, dass sie das Landgericht (für Oberrätien Rot-

---

[1]) So war auch den Gotteshausleuten des Hospizes St. Peter (auf dem Septimer) ausdrücklich zur Pflicht gemacht, demselben «zu dienen mit Schild und Speer, wann es ihrer bedürfe» (Urbar von St. Peter v. 1390, mitgeth. von Prof. Brügger).

[2]) Auch im obigen Urbar von St. Peter erscheint letzteres verpflichtet, seine Gotteshausleute «zu schirmen und ihnen zu helfen wozu sie Recht haben.»

weil) anriefen, welches aber, wegen mangelnder Exekutionsgewalt, keine Autorität hatte, auch in der Regel zu entfernt war, oder dass sie sich in ein Stadtbürgerrecht aufnehmen liessen (das sich aber in dieser Zeit gegen Leibeigene mit «nachjagenden Herren» zu verschliessen begann)[1] — am besten freilich durch Verlegung des Wohnsitzes in eine Stadt, welche sie (nach dem Grundsatz «Stadtluft macht frei») gegen den nachjagenden Herrn schirmte. Der Eintritt in das Land- oder Burgerrecht eines eidgenössischen Standes war um so wirksamer als man dadurch mittelbar des Bundes und Schutzes der Eidgenossen theilhaft wurde. Man begreift somit die Aengstlichkeit, womit das Kloster Curwalden sich gegenüber dem in der Stadt Cur wohnhaften Spina in allen diesen Richtungen vorsah.

Ich füge noch bei, dass das Kloster Curwalden mit dem Bisthum Cur hinsichtlich seiner Eigenleute im Jahr 1405 einen Reziprozitätsvertrag («Genossaminwechsel») abgeschlossen hatte,[2]) wonach die von den beiderseitigen Eigenleuten mit einander eingegangenen Ehen als vollgültig und zugleich deren gegenseitige Erbberechtigung nach der Nähe des Blutes in «gesetzlicher Linie», gemäss der Landessitte, anerkannt wurde,[3]) woraus erhellt, dass in Oberrätien (secundum morem patriae) die Leibeigenschaft sich schon längst dahin gemildert hatte, dass den Leibeigenen (abgesehen von dem ihnen blos geliehenen Gut) ein Erbrecht, wenigstens in direkter Linie (diese wird

---

[1]) So z. B. die Curer Zunftverf. v. 1465 (Planta, Verfassungsgesch. der Stadt Cur, S. 8).

[2]) Urk. v. 1405 im Cartular des Klosters Curwalden.

[3]) «ut inter se mutuo ac vicissim possint hinc inde matrimonialiter et legitime copulari valeant, et iuxta gradum proximiorem in consanguinitatis linea legitima in rebus et bonis per decedentes ab intestato derelictis secundum morem patriae.»

wohl unter «linea legitima» zu verstehen sein) zugestanden war. Doch schloss die «Nähe des Blutes» das Repräsentationsrecht entfernterer Verwandten aus.[1])

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Landschaft Curwalden, so scheint sich dieselbe schon im Laufe des XV. Jahrhunderts zu einer kräftigen Gemeinde emporgearbeitet zu haben, wozu der Umstand nicht wenig beigetragen haben mag, dass auch hier «freie Walser» sich niederliessen;[2]) denn schon seit Beginn des XVI. Jahrhunderts tritt sie gegenüber dem Kloster selbständig auf, so dass daherige Misshelligkeiten durch eine Reihe von Sprüchen beigelegt werden mussten[3]) und schliesslich der Abt sich zu Verträgen mit der Landschaft («Ammann und Gericht») des Inhaltes herbeilassen musste, dass er nur «mit Rath» derselben regieren wolle.[4]) Im Jahr 1541 stellte sie (freilich «mit Wissen und Willen» des österr. Vogtes) selbst Erbrechtsstatuten auf und im Jahr 1566 verbot sie den «Hintersässen» bei 10 ℔ Pfenning «Wun und Weid, Holz und Feld» in der Landschaft,[5]) woraus erhellt, dass sie sich bereits im ausschliesslichen Besitze der Grundherrlichkeit wusste und auf denselben ein exclusives Bürgerthum gründete.

---

[1]) Vgl. unten die Ausdehnung der Erbberechtigung «nach der Nähe des Blutes» auf die «Enikli» in Mayenfeld (Urk. v. 1489).

[2]) Urk. v. 1441 (im Archiv Curwalden, mitgetheilt von Prof. Brügger), wodurch Graf H. von Montfort «den lüten zu Churwalden, er syg fry, walliser, aigen, hindersäss oder gotzhusman» ihre alten Freiheiten bestätigt.

[3]) Urk. v. 1512 und 1528 (im Archiv Curwalden, mitgetheilt von Prof. Brügger).

[4]) Urk. v. 1540, 1549 und 1557 (im Archiv v. Curwalden, mitgetheilt von Prof. Brügger).

[5]) Urk. v. 1541 und 1566 (im Archiv Curwalden, mitgetheilt von Prof. Brügger).

Umsonst nahmen sich die Kaiser, als Schirmvögte des Klosters, des letzteren gegen die « Anmassungen » der Landschaft an[1]) und intervenirte auch das Kloster Roggenburg.[2]) Endlich im Jahr 1646 schritt die Landschaft sogar zur gewaltsamen Aufhebung des schon längere Zeit nur noch provisorisch bestandenen Klosters.[3])

Von den vatzisch-toggenburgischen Herrschaften bleiben nur noch Mayenfeld und Aspermont zu besprechen. Da diese aber erst nach dem Erlöschen der Grafen von Toggenburg ans Licht treten, muss ich vorerst dieses wichtige Ereigniss erwähnen.

An dieser Stelle hebe ich blos den auffallenden Umstand hervor, dass zur Zeit, als Mayenfeld schon unzweifelhaft toggenburgisch geworden war (1342—1353), der Ritter Hartmann, Meyer von Windegg, als Herr von Mayenfeld erscheint[4]), was ich mir nicht anders als durch die Annahme erklären kann, dass diese Herrschaft dannzumal demselben verpfändet war. Vom Jahr 1360 an erscheinen die Grafen von Toggenburg übrigens schon als Inhaber der Herrschaft Mayenfeld.[5])

---

1) So namentlich von 1549 bis 1557 (Florin'sche Sammlung, fo. 468).

2) Obige Urkunde von 1549 und 1557.

3) Eichhorn, episcop. Cur., S. 358.

4) Urkunde von 1342 und 1349 (Mohr, Cod. II. n. 276; III. n. 36), wo Werner, Ammann zu Mayenfeld, und sein Sohn Güter zu Mayenfeld mit Genehmigung des Ritters Hartmann, Meyer von Windegg, verkaufen, und Urkunde von 1353 (Wegelin, Reg. v. Pfävers, n. 207), wo Ulr. von Haldenstein, Vogt zu Mayenfeld, Namens des nämlichen Ritters Hartmann, einen Verkauf vor Gericht fertigt.

5) Auf der Veste Mayenfeld werden eine Reihe von Urkunden von ihnen ausgefertigt, s. Urkunden von 1360, 1362 u. s. w. (Mohr, Cod. III. n. 91, 103) und im Jahr 1389 vertritt Graf Donat von Toggenburg «seine Leute in Fläsch» in einer Grenzbereinigung mit Balzers (Mohr, Cod. IV. n. 140).

Als Graf Friedrich (VI) von Toggenburg den 31. April 1436 kinderlos zu Feldkirch starb[1]) und über dessen Nachlass Streitigkeiten zu entstehen drohten, so dass ungewiss erschien, welche Herren ihnen zu Theil würden, vereinigten sich die IX toggenburgischen «Gerichte» Mayenfeld, Schiers (Solafers), Castels, Klosters, Davos, Belfort, Curwalden (Strassberg), Ausser-Schanfigg (St. Peter) und Inner-Schanfigg (Langwies) nebst dem Gericht Aspermont (Malans und Jenins) und dem Kapitelgericht Schiers am 8. Juli 1436 zu einem ewigen Bund (dem sogenannten Zehngerichtenbund), wodurch dieselben sich gelobten, einem Jeden zu seinem Recht zu verhelfen, Niemanden vor fremde weltliche oder geistliche Gerichte zu laden, jede Schuld da, wo sie begangen wurde, zu berechten und einander gegenseitigen richterlichen Zuzug behufs unparteiischer Ergänzung der zuständigen Gerichtsbehörden zu gewähren, sowie endlich einander gegenseitig beizustehen und stets beisammen zu bleiben.[2])

Auch hier erscheint somit, wie fast in allen Volksbündnissen des XIV. und XV. Jahrhunderts, das Bedürfniss nach einer gesicherten, unabhängigen und Jedermann in seinem Rechte schützenden Rechtspflege als der treibende Beweggrund.

Als Intestaterben hinterliess der letzte Graf von Toggenburg:

1) auf väterlicher Seite: die Nachkommen von seines Vaters (Diethelm) Schwester, Margaretha, Freyin von Räzüns, nämlich: Ulr. von Räzüns und Margaretha von Matsch, beziehungsweise deren in ihren zwei Ehen erzeugte Söhne, Ulrich X. von Matsch und Hiltprand und Petermann von Raron; und

---

[1]) Tschudi, Chron., II. S. 215.

[2]) Urkunde von 1436 im Staatsarchiv.

2) auf mütterlicher Seite vier Halbschwestern d. h. Töchter seiner Mutter, Catharina von Werdenberg-Heiligenberg, aus ihrer zweiten Ehe mit Graf Heinrich von Sargans zu Vaduz, nämlich: Margaretha, verehelicht mit Thüring von Aarburg; Verena, verehelicht mit Wolfhard von Brandis; Kunigunde, verehelicht mit Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang; Catharina, verehelicht mit Graf Hans von Sax-Monsax, von welchem sie einen Sohn, Heinrich, hatte.[1])

Da diese Erben, über die Theilung streitend, es längere Zeit anstehen liessen, beim Kaiser Sigmund um die Wiederverleihung der heimgefallenen toggenburgischen Reichslehen einzukommen, verlieh sie der letztere, durch diese Zögerung missstimmt, am 24. August 1437 seinem Kanzler, Caspar Schlik, nämlich: «Togenburg, Belfort, Tafas, Prätigau und alle andern Güter, die Graf Friedrich von dem Reich zu Lehen gehabt» «mit allen ihren Herrlichkeiten, Mannschaften, hohen und niedern Gerichten, Wildbannen, Städten, Dörfern, Thälern, Schlössern, Leuten».[2]) In diesem Verleihungsakt nimmt somit der Kaiser für die genannten toggenburgischen Besitzungen nicht etwa blos die hohe Judikatur, sondern sämmtliche hoheitliche Rechte für das Reich in Anspruch.

Endlich, am 14. November 1437, kam die Theilung des toggenburgischen Nachlasses zu Stande, und zwar so, dass Graf Wilh. von Montfort-Tettnang, als Gemahl der Kunigunde von Werdenberg-Sargans, und Graf Heinr. von Sax-Monsax, mit seiner Mutter Catharina von Wer-

---

[1]) S. die Tafel D. Vgl. Tschudi (Chron., II. S. 214), der aber irrthümlich die vier Halbschwestern des Grafen Friedrich VI. von dessen mütterlichem Grossvater (Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg) abstammen lässt.

[2]) Urkunde von 1437 in Salis-Seewis, hinterlassene Schriften (Mohr, Archiv V. S. 213).

denberg-Sargans, Klosters, Davos, Belfort (Lenz und Alveneu), Schanfigg und die Vogtei zu Curwalden und zu Strassberg erhielten[1]); wogegen die Herrschaft Mayenfeld an Wolfh. von Brandis und Thüring von Aarburg, als Ehegatten der Schwestern Verena und Margaretha von Werdenberg-Sargans[2]), endlich, wie sich später zeigen wird, die Gerichte Schiers und Castels (Vorderprätigau) an Margaretha von Räzüns beziehungsweise an deren Sohn Ulrich von Matsch kamen.[3])

Aus obigem Theilungsakt ersieht man einerseits, dass die (Schirm-) Vogtei Curwalden als Bestandtheil des toggenburgischen Erbes betrachtet wurde und anderseits, dass die Herrschaft Strassberg (abgesehen von den mit der Veste Strassberg verbundenen Grundstücken und einem dort bezogenen Zoll) blos noch in einer Gerichtsvogtei d. h. in den herrschaftlichen Judikaturrechten bestand.

Da nunmehr die toggenburgischen Erben sich beeilten, beim Kaiser (Albrecht II.) um die Investitur der ihnen zugetheilten toggenburgischen Besitzungen einzukommen, bewog derselbe seinen Kanzler, auf dieselben zu deren Gunsten zu verzichten[4]), und belehnte sodann damit (1439) den Grafen Wilh. von Montfort-Tettnang und dessen Mit-

---

[1]) Urkunde von 1437 im st. gallischen Stiftsarchiv (Vanotti, Gesch., Reg. n. 215). Hier heisst es statt «Klosters» allgemein «Prätigau»; allein das Vorderprätigau fiel ja dem Ulrich von Matsch zu («und als wir» — so heisst es wörtlich — «zuo den landen, lüten, slossen, gerichten, telern und gütern Brettengöw, Thavas, Schanfigg, Belfort, Lentz, Prentz, Alfanuw, der vogty zuo Churwald und zu Straasperg mit yegeliches zuogehörung zuogetailt worden sind»).

[2]) Urkunde von 1437 im st. gallischen Stiftsarchiv.

[3]) Ich kann mich hiefür nur auf eine Urkunde v. 1452 (Chmel, Reg. Friedrich II. n. 2858 und Ladurner, die Vögte von Matsch, XVII. H. S. 218) berufen, in welcher Ulrich (VIII) von Matsch als Inhaber dieser Gerichte erscheint.

[4]) Vanotti, Gesch., Reg. n. 219 (vom 29. Juni 1439).

erben: Graf Heinrich von Sax-Monsax, Wolfh. von Brandis, Thüring von Aarburg, sowie auch den Hiltprand von Raron und den Georg von Räzüns (Sohn des schon 1438 verstorbenen Ulr. von Räzüns) mit der «Grafschaft Toggenburg, den Herrschaften Prätigau, Davos, Belfort und Uznach und mit allen andern Lehen, die von Todeswegen des Grafen von Toggenburg an das Reich gefallen sind» «mit hohen und niedern Gerichten» u. s. w.[1]) Unter diesen «andern Lehen» waren somit selbstverständlich auch die Herrschaften Strassberg und Mayenfeld, obwol sie leichtfertiger Weise nicht genannt sind, begriffen.

Nachdem bald hierauf Catharina von Sax-Monsax und ihr Sohn Heinrich ihren Antheil an den toggenburgischen Besitzungen in Oberrätien an den Grafen Wilh. von Montfort-Tettnang verkauft hatten[2]) und letzterer sodann (8. September 1439) gestorben war, kamen dessen mehrerwähnte rätische Besitzungen auf seine zwei Söhne, Heinrich und Ulrich[3]), welche bald hernach (1441) vom Kaiser mit denselben, nämlich mit «Prätigau, Davos und Vogtei Curwalden», ebenfalls belehnt wurden[4]) — auffallenderweise mit Uebergehung der Herrschaft Belfort, die doch unzweifelhaft in der Belehnung mitbegriffen sein sollte. Auffallend ist auch die Ungenauigkeit der Bezeichnung «Prätigau», indem hier nur von dem hinteren Prätigau (Klosters) die Rede sein konnte, da ja das vordere (Schiers und Castels) auf die Räzünser Erben gefallen war. Des Schanfigg geschah desshalb hier nicht Erwähnung, weil dasselbe ein bischöfliches Lehen war.

---

[1]) Urkunde vom 29. Juni 1439 in Bergmann, Beitr., S. 118.
[2]) Bergmann, Beitr., S. 120.
[3]) Vanotti, Gesch., Reg. n. 223 (vom Jahr 1440).
[4]) Vanotti, Gesch., Reg. n. 225 (Urkunde vom 25. Sept. 1441).

Schon im Jahr 1444 kamen aber diese Besitzungen erbweise auf den Sohn des Grafen Heinrich, nämlich Wilhelm von Montfort-Tettnang.[1])

Mittlerweile hatte auch der Bischof von Cur den Heinrich von Montfort-Tettnang (1439)[2]) und nach dessen Tode dessen Sohn Wilhelm mit dem ihm heimgefallenen Schanfigg belehnt (1447)[3]), so dass sich derselbe nunmehr im Besitze der VI Gerichte Klosters, Davos, Belfort, Curwalden, St. Peter und Langwies befand.

Wie trotzdem der Bischof drei Jahre später (1450) die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans mit dem Schanfigg wieder belehnen konnte[4]), ist unerklärlich. Doch scheint diese zweite Belehnung nicht in Wirksamkeit getreten zu sein, denn im Jahr 1459 verkaufte Wilhelm von Montfort-Tettnang das Schanfigg (selbstverständlich nur als Lehen) nebst «Curwalden, Lenz, Davos und Klosters» seinem Oheim Hugo von Montfort-Tettnang[5]), welcher hinwieder seinerseits sie (1470) an den Herzog Sigmund von Oesterreich veräusserte[6]), von welchem letzteren sie schon im darauffolgenden Jahr (1471) kaufweise, jedoch mit Wiederlösungsrecht auf Ulrich von Matsch[7]), Inhaber der Gerichte

---

[1]) Vanotti, Gesch., Reg. n. 390. Die kaiserliche Belehnung erfolgte erst 1447 (Vanotti, Reg. n. 243).

[2]) Mohr, Reg. v. Schanfigg, n. 34.

[3]) Mohr, Reg. v. Schanfigg, n. 42 und 44.

[4]) Mohr, Reg. v. Schanfigg, n. 45.

[5]) Urkunde von 1459 im Archiv Curburg (vgl. Bergmann, Beitr., S. 120. Sprecher, Pallas R., S. 349).

[6]) Lichnowsky, Gesch., VII. Reg. 1476 (Urk. v. 19. Sept. 1470). Die Kaufsunterhandlungen waren schon seit 1466 im Gang (Ladurner, die Vögte von Matsch, a. a. O. Heft XVIII, S. 31 und 32).

[7]) Urkunde vom 29. Juli 1471 im Bündner Staatsarchiv.

Schiers und Castels, von diesem aber sofort auf dessen Sohn, Gaudenz von Matsch, übergingen.[1])

Schon sechs Jahre darauf (1477) löste aber Herzog Sigmund (mit fl. 5000 rhein.) die VI Montfort'schen Gerichte «Klosters, Davos, Lenz, Curwalden, St. Peter und Langwies» nebst den «Burgen Belfort und Strassberg» wieder ein, und zwar «mit aller Herrlichkeit, Oberkeit, Leuten, Gütern, Vogtei und Vogteirecht, Fastnachthennen, Gült, Fällen, Bännen, Bussen, Gelassen, Geleit, Gejagd, Forst, Wildbann, Vogelmalen, Fischenzen, Wasser, Bergwerken»[2]) — folglich sowol mit den Privatbesitzungen (Gülten, Gütern) und Rechten der Leibeigenschaft (Fastnachthennen, Fällen, Gelassen) als mit aller königl. Grundherrlichkeit und daherigen Regalen (Vogelmal, Wasserrechten, Erzen, Fischerei, Jagd) und mit Gerichtsbarkeit und Staatshoheit (Vogtei und Vogteirecht, Bussen, Bänne, Oberkeit, Leute).

Da indess das Schanfigg ein bischöfliches Lehen war, so liess sich Herzog Sigmund mit demselben von dem Bischof von Cur noch besonders belehnen (1479).[3])

Bemerkenswerth ist, dass, als sich Herzog Sigmund (1479) in Folge obiger Wiederlösung von den Gerichten Belfort, Curwalden, St. Peter und Langwies huldigen liess, er sie anwies, «zu seinem Landgerichte in Rankwyl zu halten»[4]); beabsichtigte er vielleicht, damit eine Verschmel-

---

[1]) Urkunde vom 15. August 1471 in Chmel a. a. O., n. 5414. Vgl. Burklechner, Rætia A., S. 791. Sprecher, Pallas R., S. 350. Die Veräusserung der VI Gerichte an Die von Matsch war ein Kunstgriff des Herzogs Sigmund, weil sie ihm nicht huldigen wollten.

[2]) Hormayr, Archiv für Süddeutschland, I. S. 202. Burklechner, Rætia A., S. 628. Urkunde von 1477 im Archiv Klosters. Lichnowsky, Gesch., VII. n. 2132 und 2133 (durch letztere Urk., vom 19. December 1477, überliess Herzog Sigmund die VI Gerichte dem Gaud. von Matsch «zur Verwesung»).

[3]) Eichhorn, episcop. Cur., Cod. prob. n. 122.

[4]) Urkunde von 1479 (im Archiv Curwalden, mitgetheilt von Prof. Brügger).

zung dieser oberrätischen Landschaften mit dem Vorarlberg einzuleiten?

Endlich im Jahr 1496 verkaufte Gaudenz von Matsch auch seine beiden Gerichte Schiers und Castels (um fl. 11,000) dem Herzog Sigmund[1]), so dass nunmehr das ganze Prätigau, nebst Davos, Belfort, Curwalden und Schanfigg österreichisch war.

Oesterreich liess zwar diese VIII Gerichte, die bereits einen hohen Grad von Selbständigkeit erlangt hatten, als solche fortbestehen, vereinigte sie aber für seine Administration in Eine Herrschaft, die er durch einen, auf der Burg Castels sitzenden Vogt verwalten liess, der jedoch nur aus Eingebornen genommen werden konnte und später, sogar eidlich, geloben musste, sich in keine, nicht in sein Amt einschlagenden Angelegenheiten zu mischen[2]). Die Kompetenzen dieses Vogtes waren ziemlich beschränkt, denn er hatte, ausser der Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte und Regalien, in öffentlichen Angelegenheiten keine andern Rechte als, bei der Wahl der Gerichtsvorsitzer (Ammänner) mitzuwirken[3]) (abgesehen jedoch von Davos, Inner-Belfort und Langwies, welche dieselben frei wählten) und die Kriminal- oder Blutgerichtsbarkeit zu handhaben, wofür aber ein eigenes, aus je einem Vertreter der X verbündeten Gerichte bestehendes «Malefizgericht» unter dem Vorsitz eines, von der Herrschaft gewählten «Blut-

[1]) Urkunde von 1496 im Archiv Curburg. Burklechner, Rætia A., S. 804. Sprecher, Pallas R., S. 350.

[2]) Sprecher, Pallas R., S. 352.

[3]) In den III Prätigauer Gerichten wählte die Gerichtsgemeinde den Ammann aus einem Dreiervorschlag des Vogtes; in Ausser-Belfort, Curwalden und St. Peter wählte ihn umgekehrt der Vogt aus einem Dreiervorschlag der Gerichtsgemeinde (Sprecher, Pallas R., S. 353); für das von Oesterreich in Davos betriebene Bergwerk hatte dasselbe einen eigenen Bergrichter (Campell, hist., I. c. 40).

richters» organisirt wurde[1]). Verhaftungen konnten aber nicht vom Vogt, sondern nur von dem zuständigen Gerichte verfügt werden. Die Strafurtheile konnte der Vogt nur mildern, nicht erschweren. Gerichtliche Bussen von mehr als 10 ℔ kamen, nach Abzug der Gerichtskosten, in den III Prätigauesgerichten dem Vogt, in Belfort, Curwalden und St. Peter zur Hälfte der Gerichtsgemeinde zu; in Davos, Inner-Belfort und Langwies dagegen wurden sie ausschliesslich von letzterer bezogen. Konfiskationen waren unzulässig[2]).

Die Gerichtsgemeinden waren zugleich, vermöge ihrer gemeinschaftlichen Wald- und Weidnutzung, ökonomische Gemeinden, welche über die Benutzung der Allmend Satzungen aufstellen, Gebote und Verbote erlassen und für Uebertretungen Bussen verhängen konnten[3]), so dass zu Anfang des XVII. Jahrhunderts ihr Nutzeigenthum an Wald und Weide bereits den Charakter eines vollen Eigenthums annahm. Immerhin müssen der österreichischen Regierung vermöge ihres Obereigenthums noch Nutzungsrechte an den Waldungen zugestanden sein, indem sie für diese Herrschaften einen besondern «Forstmeister» hielt.[4])

Vermöge der erwähnten Privilegien, welche wahrscheinlich schon von den Montfortern herrührten[5]) und von der

---

[1]) Urkunde von 1547 im Roffler'schen Archiv. Burklechner, Raetia A., S. 698.

[2]) Sprecher, a. a. O., S. 355.

[3]) Sprecher, a. a. O., S. 354.

[4]) Rechnungsablage des Landvogtes Altmannshausen von 1614 (Roffler'sches Archiv). Ausser ihm und dem Schlosskaplan waren der Malefizrichter und der Malefizschreiber (jeder mit einem Jahresgehalt von fl. 20 honorirt) die einzigen österreichischen Beamten.

[5]) Verkommniss von Rud. von Montfort und H. von Monsax «mit den Leuten auf Tavas» von 1438, und Bestätigung der Rechte und Freiheiten der VIII Gerichte, «wie sie dieselben von den Herren von Montfort hatten» durch Gaud. von Matsch (Urk.

österreichischen Regierung, wenigstens anfänglich, jeweilen bestätigt zu werden pflegten[1]), waren die VIII Gerichte der vollen Freiheit schon sehr nahe gerückt. — Freilich waren ihre Rechte nicht immer geachtet worden, am allerwenigsten das ihnen schon von den Montfortern zugesagte, sie ohne ihre Zustimmung weder zu versetzen noch zu verkaufen[2]).

Aber auch die herrschaftlichen Einkünfte aus den VIII Gerichten scheinen nicht von grossem Belang gewesen zu sein, denn die Grundzinse betrugen im Anfang des XVII. Jahrhunderts blos fl. 900—1000, welche durch die Verwaltungskosten reichlich aufgewogen wurden[3]). Dazu kamen freilich Akzidentien, namentlich Bussen.

Der österreichischen Regierung fiel es indess schwer, selbst die wenigen Rechte, die sie in den VIII Gerichten hatte, aufrecht zu erhalten. Schon im Jahr 1531 hatte sie Anstände hinsichtlich des Jagdregals, der Wasserrechte (Zinse von Mühlen und Sägen) und des Vogelmals[4]) und im Jahr 1576 musste Herzog Ferdinand den VIII Gerichten befehlen, dass ihre Ammänner, wenn sie zu Gericht sitzen, wie bis anhin, jedesmal beurkunden sollen,

---

von 1477 im Archiv Klosters. Vgl. Burklechner, Raetia A., S. 791). In letzterem Brief wurde den VIII Gerichten namentlich zugesichert, dass ein «Landvogt» nur «mit ihrem Rath» gesetzt werden solle.

[1]) S. obige Urkunde von 1477.

[2]) Urkunde von 1479 betreffend Lenz und Curwalden (Eichhorn, episcop. Cur., Cod. n. 122), Dipl. Maximilian's I. v. 1496, Carl's V. v. 1520, Ferdinand's v. 1543, von Erzherz. Maximilian v. 1610, (alle im Staatsarchiv).

[3]) Rechnungsablage des Landvogtes v. 1614 (Roffler'sches Archiv). Die Grundzinse bestanden aus 179 ℔ Pfenning, 135 Scheffel Korn, 157 Käsen u. s. w.

[4]) Burklechner, Raetia A., S. 698. Namentlich wollte sich Oesterreich die Jagd auf «Rothwild, Steinböcke und Federspiel» unbedingt vorbehalten.

dass sie es «aus Gewalt und Befehl des Fürsten» thun[1]); im Jahr 1625 beschwerte sich Oesterreich, dass die Belforter und Schanfigger mit Entrichtung der Zinse säumig seien und «ihre alte Untreue» beweisen[2]) u. s. w. Zu der steigenden Unbotmässigkeit dieser Landschaften mochte freilich der Rückhalt, den die X Gerichte durch ihre Verbindung mit den beiden andern rätischen Bünden (1450 und 1471) erhalten hatten, beigetragen haben.

So kam es denn, nachdem der Aufstand des Prätigau's von 1622 die Bande mit dem österreichischen Herrscherhaus vollends gelockert hatte, im Interesse beider Theile endlich (1649) zu einem Auskauf der österreichischen landesfürstlichen Rechte im Prätigau, Davos und Curwalden (um fl. 75,000)[3]) und acht Jahre später (1657) auch zu einem Loskauf von Belfort und Schanfigg (um fl. 21,500)[4]), welchem letzteren sofort auch der Loskauf des Schanfigg von der bischöflichen Lehensherrlichkeit (um fl. 1000) folgte[5]).

Von dem Schicksal der VIII Gerichte sehr verschieden war dasjenige der, wie wir gesehen, aus der toggenburgischen Erbschaft den Herren Wolfh. von Brandis und Thüring von Aarburg zugetroffenen Herrschaft Mayenfeld, welche grundherrlich das Städtchen Mayenfeld und das Dorf Fläsch, mit Rücksicht auf die hohe Judikatur aber auch die niedere Herrschaft Aspermont oder die Dörfer Jenins und Malans umfasste.

---

[1]) Urk. von 1576.

[2]) Beschwerde von 1625.

[3]) Urk. von 1649 im Kantonsarchiv.

[4]) Urk. von 1657 im Archiv Langwies.

[5]) Urk. von 1657 im Archiv Langwies und im bischöfl. Archiv.

Die herrschaftlichen Rechte in Mayenfeld erhellen am Besten aus dem von den genannten Herren von Brandis und von Aarburg sofort nach Antretung dieser Besitzung (1438) dem Städtchen Mayenfeld ertheilten sogenannten Freiheitsbrief.[1])

Der Inhalt desselben ist nämlich folgender:

1) Edle, Freie und Eigene sollen bei ihren Rechten bleiben.

2) Niemand soll, wenn er «Trostung» (Bürgschaft) gibt, um eines «redlichen Frevels» (d. h. um eines nicht kriminellen Vergehens) willen ins Gefängniss geworfen werden. Dies darf nur geschehen um einer Sache willen, die «wider die Ehre geht oder das Leben anbetrifft.»

3) Den Mayenfeldern wird das Erbrecht nach der Nähe des Blutes, so wie unbeschränktes Recht der Eheschliessung gewährt.

4) Die bisherige Steuer von 40 ℔ Pfennig soll nicht erhöht werden.

5) Es soll «ein Jeglicher» jährlich nur «drei Tagwen» (Frohndienste) zu thun schuldig sein, und zwar im Mai oder zur Zeit der Heuerndte oder wenn man «in den Reben schneidet», wobei die Herrschaft, «wie von Alters her», die Kost geben soll.

6) Ein «herkommen Mann oder Weib» soll weder den Todfall noch Fastnachthennen entrichten müssen, auch ungehindert wegziehen dürfen, wofern er vorher seine Schulden zahlt.

7) Von der Allmend bei Mayenfeld sollen die Burger einen Zins für «der Stadt Nutzen und Brauch» beziehen dürfen.

8) Denselben wird die «Patry» (Ausschenkrecht?)[2]) zum «Brauch und zur Nothdurft der Stadt» gegeben.

---

[1]) Urk. v. 1438 im Archiv Mayenfeld.

[2]) Das mir unbekannte Wort «Patry» vermag ich nicht anders zu deuten. («Wir haben ihnen die Patry in der Stadt und Vorstadt

9) Von den Bussen von 1 ℔ 5 Schill. gehören 1 ℔ der Herrschaft und 5 Schill. der Stadt.

10) Das Vieh der Herrschaft soll mit der Burger Vieh auf die Weide getrieben werden.

11) Der Herr soll «Gericht und Rath» von Mayenfeld nur aus Solchen besetzen, die in die Stadt gehören.

12) Einen Vogt, welcher Grund zu Beschwerden gibt, soll der Herr absetzen.

13) Wenn der Herr die Burger zum Kriege mahnt, so soll er sie «nach des Reiches Recht speisen.» Endlich

14) Diesen Freiheitsbrief betreffende Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Stadt Mayenfeld sollen durch Ammann und Rath von Feldkirch entschieden werden.

Dieses Diplom beweist:

1) Dass die Herren von Mayenfeld Grundherrlichkeit (Ziffer 7 und 8) und Gerichtsherrlichkeit (Ziffer 9, 11, 12) hatten.

Sehr prägnant wird in einer Streitsache, welche im Jahr 1496 zwischen der Herrschaft und der Stadt Mayenfeld, das Eigenthum am Stadtgraben betreffend, waltete, die Grundherrlichkeit von Seite der Herren von Brandis hervorgehoben, indem sie ihr behauptetes Eigenthum am Stadtgraben damit begründeten: «Grund und Boden, worauf die Stadt stehe, Leute und Gut gehören einer Herrschaft, Mayenfeld sei nicht eine freie, sondern eine Herren-Stadt».[1])

2) Dass es in Mayenfeld zwar Freie gab (Ziffer 1), dass diese aber nur eine kleine Minderzahl gebildet haben müssen und wahrscheinlich, abgesehen von etwaigen «Edeln», aus «hergekommenen Leuten» bestanden, indem die Lasten

---

gegeben», «Sie mögen sie verleihen und den Erlös an der Stadt Bau verwenden», «wenn die Herrschaft zu Zeiten in Schiessen und Gesellschaft es erlaubt.» Urk. v. 1438 und 1496).

[1]) Urk. v. 1496 im Archiv Mayenfeld.

der Leibeigenschaft, wenn auch gemildert (Ziffer 5 und 6), allgemein auf der ansässigen Bevölkerung geruht zu haben scheinen (Ziffer 3, 5, 6).

3) Dass von diesen Lasten die «hergekommenen» d. h. nicht von früher her ansässigen Leute, die wir wol geradezu für «Walser» halten dürfen, frei waren (Ziffer 6).

4) Dass in Folge der allgemein gewordenen Leibeigenschaft der Herrschaft weitgehende Rechte bei Besetzung der Gerichts- und Rathsbehörde zukamen (Ziffer 11).

5) Dass in dieser Gerichts- und Rathsbehörde ein von der Herrschaft gewählter Vogt den Vorsitz führte — immerhin jedoch nur in gerichtlichen und allgemeinen Verwaltungssachen, denn in ökonomischen Angelegenheiten (namentlich Wald und Weide betreffend) scheint ein von der Burgerschaft gewählter «Werkmeister» an der Spitze des Raths gestanden zu sein.[1])

6) Dass nichtsdestoweniger die Selbständigkeit der Gemeinde Mayenfeld, namentlich in ökonomischer Beziehung, im Wachsen war und gerade durch diesen Freiheitsbrief ansehnlich gehoben wurde (Ziffer 2, 7, 9, 10).

7) Dass auch hier die Aufstellung eines unparteiischen Gerichtes in Streitsachen zwischen den Herrschaft und den Herrschaftsleuten als eine Hauptgarantie zu Erhaltung der errungenen Rechte betrachtet wurde. Und wirklich waren es «Ammann und Rath» von Feldkirch, welche den oberwähnten, im Jahr 1496 zwischen den Herren von Brandis und der Stadt Mayenfeld über den Stadtgraben entstandenen Streit entschieden.

Was das Dorf Fläsch betrifft, so hatte dasselbe besondere «Geschworene» und bildete somit — immerhin ohne Zweifel unter Vorsitz des Vogtes von Mayenfeld —

---

[1]) Urk. v. 1489 im Archiv von Mayenfeld («Vogt, Werkmeister und Rath und ganze Gemeind der Stadt Mayenfeld»).

ein besonderes Gericht, wie es auch in ökonomischer Beziehung eine eigene Gemeinde gebildet zu haben scheint.[1])

Uebrigens befand sich die Bevölkerung von Fläsch in dem nämlichen Zustand der Unfreiheit wie diejenige von Mayenfeld.[2])

Zu der an die Burg Mayenfeld sich anlehnenden Herrschaft Mayenfeld gehörte aber auch die hohe Judikatur über die benachbarten, unter der niedern Gerichtsbarkeit der Herren von Aspermont stehenden zwei Dörfer Jenins und Malans.[3])

Doch konnte — wenigstens zufolge Vertrages von 1511 — der Vogt zu Mayenfeld in letzteren, ausser wegen offenen Todtschlages, nur «mit Wissen und Rath» des dortigen Gerichtsherrn Gefangennehmungen vornehmen.[4])

Was die Herrschaft Aspermont betrifft, so war dieselbe an die Burg Aspermont (bei Malans) geknüpft und gehörte ursprünglich den Edeln dieses Namens, die mit dem schon erwähnten Ulrich von Aspermont, der zugleich Inhaber der benachbarten Herrschaften Solafers und Castels (im Vorderprätigau) war, im Jahr 1333 ausstarben.[5])

Diese Herrschaft Aspermont ist aber nicht zu verwechseln mit derjenigen, welche an die Veste Aspermont (Neu-Aspermont?) bei Trimmis sich anschloss, denn die Besitzungen der letzteren befanden sich, wie wir s. O. ge-

---

[1]) Obige Urk. v. 1489 («Geschworne und ganze Gemeind und Nachpurschaft von Fläsch»).

[2]) S. Uebereinkunft der III Bünde mit Mayenfeld und Fläsch v. 1514 (im Kantonsarchiv). Hier heisst es: «ein ganz Gmeind zu Mayenfeld und ein ganz Gmeind des Dorfes Fläsch, jeder in den Gmeinden insonders» seien zu 8 Tagwen (in den Reben «für Erbrechen, Stossen, Falgen», in den Aeckern für «Harken», in den Wiesen für «Mähen und Heuen», ferner «Holzen») verpflichtet gewesen.

[3]) S. Verkauf der Herrschaft Mayenfeld an die III Bünde von 1509 (Urk. im Kantonsarchiv).

[4]) Urk. v. 1511 (im Kantonsarchiv).

[5]) Necrolog Cur. von Juvalt, S. 25.

sehen, im Gebiete der IV Dörfer und wurden vom Bisthum Cur im Jahr 1258 angekauft,[1]) und zwar besass sie dannzumal Graf Peter von Mosax, als Rechtsnachfolger eines im Jahr 1241 verstorbenen Ulrich von Aspermont.[2]) Somit gehörte das letztere Aspermont wahrscheinlich einer, mit dem soeben genannten Ulrich ebenfalls ausgestorbenen besonderen Linie der Familie Aspermont.

Die Herrschaft Aspermont bei Mayenfeld kam, nach dem Aussterben der Herren von Aspermont, wie es scheint, zuerst auf die Herren von Landenberg,[3]) von diesen aber auf die Herren von Sigberg,[4]) dann auf die Herren von Schlandersberg[5]) und endlich auf die Herren von Marmels.[6])

Da jede der beiden, zur Herrschaft Aspermont gehörigen Gemeinden, Jenins und Malans, ihre eigenen «Geschworenen» hatte, die unter Vorsitz des Gerichtsherren oder seines Stellvertreters amteten[7]) und die Herrschaft sich wol auch «von Jenins und Aspermont» nannte,[8]) so scheint dieselbe ursprünglich aus zwei verschiedenen niedern Herrschaften wovon Jenins vielleicht der Burg Wyneck zugehörte, zusammengesetzt worden zu sein.

Einen Einblick in die Hofgerichtsbarkeit dieser Herrschaft, so weit sie Strafsachen betrifft, gewährt ein von dem Gerichtsherrn (Joh. von Marmels) mit der Gemeinde

---

[1]) Mohr, Cod. III. n. 9.

[2]) Necrolog. Cur. von Juvalt, S. 7, wo derselbe als Gutsbesitzer in Trimmis («praedium in villa Trimmis») erscheint.

[3]) Mohr, Cod. IV. Note ad n. 146.

[4]) Urk. von 1369 (Mohr, Cod. IV. n. 146).

[5]) Urk. von 1485 (im Familienarchiv Cadonau).

[6]) Urk. von 1533 im Archiv Mayenfeld.

[7]) Urk. von 1533 im Archiv Mayenfeld («Richter und Geschworne von Malans»).

[8]) Urk. v. 1536 (im Kantonsarchiv).

Malans über Frevel und Bussen getroffener Vergleich[1]) wodurch Bussen von 1 bis 10 ℔ Pfenning angedroht werden:

Demjenigen, welcher «den Andern erdfällig oder blutrünstig macht» oder schlägt oder eine Waffe oder einen Stein «zuckt» oder diesen «wirft» oder einen Andern schilt oder auf dreimalige Mahnung «Trostung versagt»; so wie auch Demjenigen, der «durch die Gasse wässert», «Gift oder Kügeli auf das Feld leitet», «fremde Hausleute ohne Erlaubniss der Nachbarschaft annimmt», «in dessen Haus Feuer ausbricht» (mit erhöhter Busse, wenn er es nicht «beschreit»).

Die Bussen der ersten (zuchtpolizeilichen) Kategorie gehörten ausschliesslich dem Gerichtsherrn, die der zweiten (rein polizeilichen) dagegen zur Hälfte der Gemeinde, die hiedurch schon in einer gewissen Selbständigkeit erscheint.

Die erste Kategorie von Vergehen stimmt übrigens so ziemlich mit den uns schon bekannt gewordenen Frevelverzeichnissen anderer Herrschaften überein.

Das Weinausschenken war auch hier Monopol der Herrschaft, welcher «Fass und Wein» Desjenigen, der ihm zuwider handelte, verfallen war.

Der Gerichtsherr war verpflichtet, in Malans jährlich im Mai und, je nach Bedürfniss, auch im Herbst ein dreitägiges Landgericht zu halten, bei diesem Anlass einen Richter, zwei Fürsprecher und einen Weibel zu speisen und dem ganzen Gericht ein Mal zu geben, auch die Gerichtskosten zu tragen.

Uebrigens befand sich, wie es scheint, die ganze Bevölkerung dieser Herrschaft im Zustande der Unfreiheit, denn «die eigenen Leute» sowohl als «die Hintersassen» entrichteten den Todfall und leisteten Frohn-

---

[1]) Obige Urk. v. 1533.

dienste, und zwar die Eigenleute sogar 9, die Hintersassen dagegen allerdings nur 2 Tagwen.[1]) Eigenleute und Hintersassen unterschieden sich demnach in ihren persönlichen Rechten nur durch einen verschiedenen Grad der Unfreiheit.

Zu den «Eigenleuten» wurden aber offenbar alle alteingesessenen Einwohner oder die eigentlichen Burger gerechnet, welche freilich auch ausschliesslich Mitglieder der auf der Wald- und Weidnutzung beruhenden Genossenschaft sein mochten.

Im Jahr 1509 verkauften Freiherr Joh. von Brandis und Graf Rudolf von Sulz, als damalige Besitzer der Herrschaft Mayenfeld, dieselbe an die III Bünde für fl. 20,000[2]) und eben so ging im Jahr 1536 die Herrschaft Aspermont durch Kauf in den Besitz derselben über.[3])

Leider waren frühere noch günstigere Anlässe zu Erwerbung benachbarter Herrschaften von den III Bünden versäumt worden.

Seither blieb die «Herrschaft Mayenfeld» eine den III Bünden untergebene Landvogtei, bis sie denselben durch die Mediationsakte von 1803 definitiv als vollberechtigter Bestandtheil des heutigen Kantons Graubünden einverleibt wurde.

Bevor ich die Vatzischen Herrschaften verlasse, bemerke ich, dass die Herren von Vatz auch im ehemaligen Linzgau sehr begütert waren, indem sie dort Landgüter

---

[1]) Kauf der Herrschaft Aspermont durch die III Bünde v. 1536 (im Kantonsarchiv).

[2]) Urk. v. 1509 im Kantonsarchiv.

[3]) Obige Urk. v. 1536.

(Prädien) und Zehnten in 28 Ortschaften besassen[1]) — Besitzungen, welche allmälig sämmtlich durch Schenkung oder Verkauf auf das dortige Cirstezienser Kloster Salem übergingen.[2])

Diese Besitzungen waren unzweifelhaft den Herren von Vatz durch die Heirath Rudolf's (I.) von Vatz mit Williburg, Tochter des Grafen Mangold von Rohrdorf (bei Möskirch)[3]) zugekommen, dessen Bruder, Eberhard, von 1191 bis 1240 Abt des Klosters Salem war[4]) und von den beiden Söhnen jenes Rudolf von Vatz (Walter III. und Rudolf II.) als «blutsverwandt» (consanguineus) bezeichnet wird.[5])

---

2. Räzüns.

Die Herrschaft, welche sich an die, den Eingang in das Domleschger-Thal beherrschende Burg Räzüns anschloss, ist jedenfalls sehr alten Ursprunges. In einem Diplom Otto's I. vom Jahr 960 werden Bonaduz und Räzüns als ein «Kastell» bezeichnet, in welchem die Pfarrkirche, die man für die heutige St. Georgskirche hält,[6]) sich befinde.[7])

---

[1]) Mone, Z. S. I. S. 319—348; II. S. 66.

[2]) Urk. von 1169, 1204, 1213, 1214, 1216, 1222, 1227, 1235, 1236, 1255 und 1259. (Mone, Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, I. S. 319—348, II. S. 66 ff.; Mohr, Cod. I. n. 240, 241, 242, 243).

[3]) Mone, Z. S. I. S. 319 und 327; II. S. 66.

[4]) Mone, Zeitschr. II. S. 66 und Bergmann, Beitr. S. 110.

[5]) Urk. v. 1216 in Mohr, Cod. I. n. 240.

[6]) Diese steht noch heute auf einem, dem Schloss benachbarten Hügel und war einst, wie es scheint, Pfarrkirche für die ganze Umgegend. (Nüscheler, Gotteshäuser, S. 50).

[7]) Mohr, Cod. I. n. 56. Der Kaiser vertauscht hier an den Bischof von Cur «ecclesiam videlicet in castello Benaduzes et Rhäzunnes cum suis decimis ac omnibus sibi ecclesiastice pertinentibus.»

Folglich bildete der Bezirk, in welchem die erwähnten zwei Dörfer Bonaduz und Räzüns und das Schloss nebst der St. Georgs-Kirche liegen, ohne Zweifel ursprünglich ein, aus einem römischen Lagerplatz hervorgegangenes Kastell, welches als Krongüt auf die fränkischen Könige gekommen war, so dass die Bewohner jener beiden Dörfer wohl königliche Kolonen (Fiskalinen) waren, wie sie denn später wirklich als Leibeigene erscheinen.

Demnach dürfte die, ursprünglich auf Bonaduz und Räzüns beschränkt gewesene Herrschaft Räzüns auf eine königliche Verleihung zurückzuführen sein — selbstverständlich jedoch nur in dem Sinne, dass dem Belehnten anfänglich blos eine niedere oder Hof-Gerichtsbarkeit über die zur Burg gehörigen Kolonen zustand.

Urkundlich tritt zuerst ein Herr von Räzüns im Jahr 1139 auf und zwar als Zeuge in dem wichtigen Kaufvertrage, wodurch der Bischof von Cur die Gamertingen'schen Besitzungen im Oberengadin erwarb.[1]) Dieses, sowie auch die Mitwirkung eines Herrn von Räzüns bei der mehrerwähnten grossen Schenkung Ulrich's von Tarasp an den Bischof von Cur (1160)[2]) deuten darauf hin, dass die Herren von Räzüns schon im XII. Jahrhundert in hohem Ansehen standen und da die oberrätischen Grafen damals schon längst erloschen waren, wird man annehmen dürfen, dass sie über ihr kleines Gebiet bereits auch die hohe Judikatur, überhaupt weitgehende hoheitliche Rechte ausübten, und zwar ohne Zweifel, da sie sich niemals «Grafen» nannten, ohne dass ihnen die gräflichen Rechte von dem König übertragen worden wären.

Unter dem Namen «Brun» erscheinen die Herren von Räzüns zuerst im Jahr 1251.[3]) Zufolge dieses deutsch

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 118 («Arnoldus de Razune»).

[2]) Mohr, Cod. I. n. 136.

[3]) Urk. von 1251 im Thurn- und Taxis'schen Archiv zu Regensburg.

klingenden Namens sind sie nicht als ein einheimisches (romanisches) Adelsgeschlecht zu betrachten.[1] «Freiherren» oder «nobiles» heissen sie auch schon um die nämliche Zeit.[2])

Im Laufe des XIV. Jahrhunderts erweiterten die Herren von Räzüns ihre Herrschaft durch eine Reihe von Erwerbungen, als:

1) Im Jahr 1343 kauften sie die Vesten und Herrschaften Friberg (bei Seth) und St. Georgenberg (bei Waltensburg) von Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, und dessen Gemahlin Ursula von Vatz.[3])

Diese beiden Vesten mit Zubehörden hatten den Herren von Friberg gehört und waren, als diese um das Jahr 1338 mit Reinger von Friberg ausstarben,[4]) in Folge eines von letzterem mit den Herzogen von Oesterreich abgeschlossenen Vertrages[5]) diesen anheimgefallen[6]), welche sie hinwieder im Jahr 1342 dem Grafen Rudolf von Sargans und seiner Gemahlin Ursula von Vatz zu Lehen gegeben hatten.[7])

---

[1]) Es wäre denn, dass der Name «Brun» als eine Verstümmelung des romanischen «Barun» (Baron) anzusehen wäre.

[2]) Urk. v. 1255 in Mohr, Cod. II. n. 77.

[3]) Urk. v. 1343 im Thurn- und Taxis'schen Archiv.

[4]) Dass Reinger von Friberg um das Jahr 1338 gestorben sein müsse, erhellt daraus, dass im erwähnten Jahre eine heftige Fehde zwischen Graf Rud. v. Sargans und Freiherrn Heinr. v. Räzüns über dessen Nachlass ausbrach (Urk. v. 1338 im Thurn- u. Taxis'schen Archiv und Zeitschrift des Ferdinand. III. Folge XVI. Heft. S. 126).

[5]) Zufolge dieses Vertrages hatte Reinger v. Friberg seine Herrschaft den Herzogen von Oesterreich aufgegeben und war von diesen damit wieder belehnt worden (Mohr, Cod. II. n. 319).

[6]) Urk. v. 1342 in Mohr, Cod. II. n. 319. Man begreift unter diesen Umständen freilich nicht, wie Graf Rudolf von Sargans und Heinr. v. Räzüns sich im Jahr 1338 über den Nachlass des Reinger v. Friberg streiten konnten.

[7]) Obige Urk. v. 1342.

Wie es scheint, hatte Donat von Vatz, wahrscheinlich bei Anlass, als er sich der österreichischen Herrschaft oder Grafschaft Lags bemächtigte, auch Friberg und St. Georgenberg sich gewaltsam anzueignen versucht und dadurch den Reinger von Friberg veranlasst, sich unter den Schutz von Oesterreich zu stellen; denn Graf Rudolf von Sargans, Tochtermann des Donat von Vatz, und dessen Gemahlin mussten den Herzogen von Oesterreich, als sie von ihnen mit Friberg und St. Georgenberg belehnt wurden, auf alle Ansprüche, welche Donat v. Vatz auf diese Herrschaft haben mochte, Verzicht leisten.[1]

2) Zu eben den zwei Edelsitzen von Friberg und St. Georgenberg kauften die Herren von Räzüns im Jahr 1378 auch die Herrschaft Montalt mit den Vesten Schlans (bei Schlans) und Grünenfels (bei Waltensburg).[2]

Aus dieser Herrschaft Montalt nebst St. Georgenberg und Friberg bildete sich die spätere Herrschaft St. Georgenberg mit den Dörfern Waltensburg (Vuorz), Andest, Ruis, Seth und Schlans.

3) Im Jahr 1380 tauschten die Herren von Räzüns die Burg Ems ein[3]), welche ursprünglich einem alträtischen Geschlechte gleichen Namens (Amedes, Amet) gehört hatte,

---

[1]) Im XIII. s. scheint übrigens die Burg Fridberg (wol identisch mit Friberg) dem Kloster Disentis gehört zu haben (Mohr, Cod. I. n. 225 und Synopsis v. Disentis fo. 16).

[2]) Urk. v. 1378 im Thurn- und Taxis'schen Archiv. — Ulr. Brun v. Räzüns kaufte diese Herrschaft von Elsbeth v. Haldenstein, geb. v. Montalt, welche sie von ihrem Vetter, Heinr. v. Montalt geerbt hatte. Mit letzterm scheint diese alte Adelsfamilie ausgestorben zu sein. — Die Veste Grünenfels gehörte ursprünglich Herren dieses Namens (Urk. v. 1276. Mohr, Cod. I. n. 290). Die Montalt erwarben sie wahrscheinlich durch eine Heirath (Urk. v. 1350. Mohr, Cod. I. n. 290).

[3]) (Urk. v. 1380 in Mohr, Cod. IV. n. 29). Ulr. Brun tauschte sie von der Elsbeth v. Sax gegen Güter in Cästris ein.

das schon im VIII.[1]) und auch noch im XIII. Jahrhundert[2]) in Oberrätien vorkommt, dann aber nach Unterrätien zog und dort die Burg und Herrschaft Hohenembs gründete[3]).

Ohne Zweifel in Folge dieses Kaufes wurden die Freiherren von Räzüns Herren des später als Bestandtheil der Herrschaft Räzüns erscheinenden Dorfes Ems. Von den Herren von Ems war diese Burg zunächst auf die Herren von Belmont gekommen.[4])

4) Schon früher hatten die Herren von Räzüns auch die Burg Felsberg auf dem gegenüber liegenden Rheinufer und mit dieser die Herrschaft über das gleichnamige Dorf (eigentlich Favuogn oder Fagonium)[5]) erworben.[6])

Ihre ehemaligen Besitzer waren, wie es scheint, schon früh ausgestorben.[7])

---

[1]) Im Testament des Bischofs Tello v. 766 (Planta, das alte Rätien, Beil. V) kommt ein Zeuge «Lobucio de Amedes» vor.

[2]) Im Jahr 1210 wird ein Gozwinus de Amedes und im Jahr 1253 ein Gozwinus und ein Burkardus de Amedes genannt (Mohr, Cod. I. n. 177 und 228).

[3]) Bergmann, die Edeln von Embs und Hohenembs.

[4]) Zufolge Urk. v. 1390 (Mohr, Cod. IV. n. 152) befand sich nämlich die Burg im Nachlass des (vor 1380 verstorbenen) Ulrich Walther v. Belmont, des letzten dieses Adelsgeschlechtes. Dass die Herren v. Belmont Eigenthümer dieser Burg waren, erhellt auch aus der im Jahr 1357 zwischen Albrecht v. Werdenberg-Heiligenberg (Herrn v. Bludenz) und Rudolf v. Montfort-Feldkirch, welcher schon im Jahr 1352 den Freiherrn v. Belmont in der Grub überfallen und die Niederlage im Lugnez erlitten hatte, getroffenen Abrede, seine Burg Ems (bei Cur) zu belagern (Bergmann, Urk. der IV V. A. Herrsch. n. 17.; Zösmair, Gesch. des Vorarlberg, II. S. 40).

[5]) Bischöfl. Urbar v. XI. s. (Planta, das alte Rätien, Beil. X).

[6]) Die Zeit dieses Erwerbs erhellt urkundlich nicht. Er muss aber vor 1368 erfolgt sein, denn im genannten Jahre löste sie Bruno v. Räzüns von Peter v. Underwegen, dem sie verpfändet war, (mit 800 ℔ Pfenn.) wieder ein (Urk. v. 1368 im Thurn- und Taxis'schen Archiv).

[7]) Mohr, (Cod. I. n. 163 Note 2) vermuthet in einem im Jahr 1194 als Zeuge vorkommenden Henricus de Favis einen Herrn von Felsberg.

5) Im Jahr 1383 kauften endlich die Freiherren von Räzüns (um 800 Mark) von den Grafen von Werdenberg-Sargans die Herrschaft Heinzenberg mit Tschapina und Thusis, das Thal Safien und die Landschaft Vals[1]), welche letztere Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans (Gemahl der Ursula von Vatz) von den Herren von Montalt erworben hatte.[2]) Obige Erwerbungen wurden endlich im Jahr 1385 noch durch den Kauf der Burg Tagstein (bei Thusis) vervollständigt.[3])

6) Beim Abschluss des im Jahr 1424 errichteten obern oder grauen Bundes erscheinen zuerst auch die Gemeinden Tenna und Obersaxen (Uebersaxen) als den Herren von Räzüns zugehörig.[4]) Wann und wie diese deutschen Kolonien räzünsisch wurden, erhellt aus den Quellen nicht.

Was Tenna betrifft, so liegt dasselbe zwar hoch am Eingange in das Safierthal, dass es aber dennoch nicht als zu diesem gehörig, sondern als besonderes «Gericht» auftaucht, deutet darauf, dass diese deutsche Kolonie erst nach dem erwähnten Verkauf des Safier-Thales an die Herren von Räzüns (1383) gegründet und demzufolge als eigenes Gericht konstituirt wurde; unter die Herrschaft von Räzüns aber mochten sie dadurch gekommen sein, dass das Gebiet, auf welchem die Niederlassung stattfand, weil damals wol noch zu Safien gehörig, als den Herren von Räzüns unterworfen betrachtet wurde. Schwieriger ist es, sich die räzünser Herrschaft über Obersaxen zu erklären.

Ich finde hiefür eine Erklärung nur in der Annahme, dass die Herren von Räzüns von dem Bisthum Cur den, einst königlichen Hof Uebersaxen (oder Suprasaxum s. S. 160) erwarben und auf demselben ihre Herrschaft ausdehnten.

---

[1]) Urk. v. 1383 im Thurn- und Taxis'schen Archiv.
[2]) Es erhellt dies aus obiger Urkunde.
[3]) Urk. v. 1385 im Thurn- und Taxis'schen Archiv.
[4]) Urk. v. 1424 im Staatsarchiv.

Die Bildung einer eigenen Gerichtsgemeinde daselbst mochte, abgesehen von der Abgelegenheit dieses Ortes, schon durch die dortige deutsche Kolonisation veranlasst worden sein. Denn dass Obersaxen ursprünglich romanisch bevölkert sein musste, beweist schon dessen Vorkommen (als königlicher Meyerhof) im X. Jahrhundert[1]), also zu einer Zeit, als die deutchen Einwanderungen in Oberrätien noch gar nicht begonnen hatten und die dort gestandenen Burgen[2]) deuten darauf hin, dass jene alte Bevölkerung grösstentheils aus denselben zugehörigen unfreien Kolonen bestanden haben möchte. — Wann aber, und wie die deutsche Kolonisation erfolgte, — ob etwa vermöge der Verschwägerung der räzünser Familie mit den Herren von Raron in Wallis — muss vollends dahin gestellt bleiben.

Nachdem mit Georg von Räzüns im Jahr 1458 der Mannsstamm der Freiherren Brun erloschen war, kamen die räzünsischen Herrschaften theils auf den Grafen Jos. Nic. von Zollern, Schwestersohn des letztverstorbenen Freiherrn Georg[3]), theils auf die Gräfin Anna von Werdenberg-

---

[1]) Urk. v. 966 in Mohr, Cod. I. n. 62.

[2]) Sprecher, Pallas R., S. 291 nennt als solche Moreck, Saxenstein, Heidenberg, Schwarzenstein. Vielleicht gaben diese den noch jetzt bestehenden vier Gemeindefraktionen ihre Entstehung.

[3]) Urk. v. 29. Sept. 1458 (im Staatsarchiv) wodurch Freiherr Georg v. Räzüns dem Grafen J. Nicol. v. Zollern an Zahlungsstatt für die Forderungen seiner Mutter St. Georgenberg, Uebersaxen und Urk. v. 1458 (im Staatsarchiv), wodurch die Gräfin Ursula v. Hohenberg, geb. v. Räzüns das von ihrem Bruder Georg v. Räzüns ihr zugefallene Erbe vor dem Hofgericht Rotweil ihrem Sohne Nicol. v. Zollern überlässt.

Sargans, geb. von Räzüns, beziehungsweise auf ihren Gemahl Graf Georg von Werdenberg-Sargans.[1])

Graf Jos. Nicol. von Zollern erhielt die Stammherrschaft Räzüns mit den Dörfern Räzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg, so wie die (ihm von Georg von Räzüns schon kurz vor seinem Ableben überlassenen) Herrschaften Georgen-(Jörgen-)berg, Tenna und Uebersaxen[2]); Graf Georg von Werdenberg-Sargans aber den Heinzenberg mit Tschappina, Thusis und Safien[3]).

Was Vals betrifft, welches weder im Erbtheile des Nicol. von Zollern noch in demjenigen des Georg von Werdenberg, wohl aber (1483) unter den oberländischen Besitzungen der Herren von Sax-Mosax erscheint, so war dasselbe ohne Zweifel von der Elsbeth von Räzüns ihrem Gemahl Caspar von Sax-Mosax, bald nachdem es räzünsisch geworden, zugebracht worden[4]).

Die räzünser Herrschaftsrechte anlangend, so habe ich dieselben mit Rücksicht auf die letztgenannten, dem Grafen Georg von Werdenberg-Sargans zugetroffenen Herrschaften schon oben (S. 374) bei Anlass ihres Uebergangs auf Räzüns (1383) — Vals ausgenommen, — besprochen.

Mit Bezug auf Vals mag Folgendes nachgetragen werden:

---

[1]) Miterben, durch das Mittel einer «Frau Azenten von Thierstein, geb. v. Räzüns» waren auch Georg und Wilhelm, kais. Erbschenken, v. Limpurg gewesen. Sie wurden aber im Jahr 1468 von Nicol. v. Zollern mit fl. 2500 für ihre Erbansprüche ausgerichtet.

[2]) Es ergibt sich dies theils aus obiger Urkunde von 1458 theils aus dem Verkauf der Herrschaft Räzüns an Conr. v. Marmels v. 1490 (Urk. in der Florin'schen Sammlg. fo. 268).

[3]) Verkäufe des Gr. G. v. Sargans v. 1475 u. 1493 (Sprecher, Pallas R., S. 304).

[4]) Im J. 1380 erscheint Elsbeth, Tochter v. Heinr. v. Räzüns, als Gattin des Casp. v. Sax.-Monsax, Erben des Ulr. Walther v. Belmont (Mohr, Cod. IV n. 29).

Dass diese deutsche Gemeinde eine Walliser Kolonie ist, beweist sowohl der ausgeprägte, mit dem oberwalliser verwandte Dialekt ihrer Bevölkerung, als auch der Name der Landschaft selbst; die Einwanderung mag indess aus Hinterrhein oder Avers stattgefunden haben. [1]

Dass aber auch diese Landschaft ursprünglich von Romanen bewohnt wurde, beweisen die romanischen Namen seiner Gemeindefraktionen Soladüra, Leis, Camp, Fal. — Vals scheint indess, auch nachdem es deutsch kolonisirt war, der den Rheinwalder, Davoser und Safier Walsern zugestandenen Freiheiten entbehrt zu haben, denn im Jahre 1383 verkaufte (wie eben gemeldet) Graf Johann von Werdenberg-Sargans seinem Schwager Ulrich Brun von Räzüns alle seine Rechte in Vals «es seien Eigen, Huben oder Lehen» mit «Zwing und Bännen, Zinsen, Diensten, Fischenz, Federspiel, Jagd», wonach in Vals den Territorialherren, nebst den Fischerei- und Jagdregalien, auch die niedere Gerichtsbarkeit (Zwing und Bänne) zustanden, und zwar, laut der nämlichen Urkunde, schon unter den Herren von Montalt, denen früher diese kleine Herrschaft gehörte. Ja, dass in diesem Verkaufsakt auch «Huben» und «Dienste» erwähnt werden, könnte sogar auf persönliche Unfreiheit deuten, wenn nicht die Huben (worunter gewöhnlich die an Leibeigene geliehenen Güter verstanden werden), auf die alten romanischen Insassen zurückgeführt und unter «Diensten» nicht auch die allgemeinen Unterthanenpflichten, namentlich auch der Kriegsdienst, verstanden werden könnten.

Was die dem Grafen Nicol. von Zollern zugetroffenen Herrschaften betrifft, so ist über St. Jörgenberg zu dem bei Besprechung der Herrschaft Disentis Gesagten noch beizufügen, dass in dem Akt vom 29. September 1458,

---

[1] Das älteste Haus in Vals soll «Averser Haus» heissen.

womit Freiherr Georg von Räzüns dasselbe seinem Schwestersohn Nicol. von Zollern überlässt, diese Herrschaft ihm abgetreten wird «mit Dörfern, Gütern, Leuten, Zinsen und Mühlen», dass aber keine auf Leibeigenschaft deutende Leistungen erwähnt werden, wie auch solcher in dem Akt von 1472, womit Nicol. von Zollern Jörgenberg an Disentis veräusserte, keine Erwähnung geschieht, wol aber sich derselbe in dieser Herrschaft «Erze und Metalle und das Bergwerk» vorbehält [1]. Dass diese Eigenthumsübertragungen, nebst dem Güterbesitz, nur hoheitliche und grundherrliche Rechte hervorheben, scheint die Annahme auszuschliessen, dass die Unfreiheit in der Herrschaft St. Jörgenberg sehr verbreitet war.

Vollends ist die durchgängige persönliche Freiheit für die Bewohner von Tenna und Uebersaxen vorauszusetzen; nicht nur mit Rücksicht auf ihre deutsche Herkunft, sondern auch weil in dem Abtretungsakt von 1458 nur der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit in diesen beiden Gemeinden gedacht ist [2].

Die eigentliche Herrschaft Räzüns (mit den Dörfern Räzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg) so wie Tenna und Obersaxen wurden (nachdem die Herrschaft St. Jörgenberg im Jahr 1472 an Disentis veräussert worden) von Graf Nicolaus von Zollern im Jahr 1473 (1490) mit Wiederlösungsrecht dem Conradin von Marmels verkauft [3], und zwar «mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Zwingen und Bännen, Fällen, Gelässen, Fischenzen und Wildbännen», einzig die Metalle ausgenommen.

---

[1]) Mohr, Reg. v. Disentis, n. 208.

[2]) Es werden nämlich einfach «die Gerichte» Tenna und Uebersaxen abgetreten.

[3]) Urk. v. 1473 im Staatsarchiv und von 1490 in der Florin'schen Dok. Sammlg. fo. 268 u. in Burklechner, Raetia Austr., (M. S.) S. 18. Ob die Abtretung 1473 oder 1490 erfolgte, ist nicht klar.

Selbstverständlich sind die «Fälle» und «Gelässe» nicht auf die Gemeinden Tenna und Uebersaxen, sondern nur auf die eigentliche Herrschaft Räzüns und, wie wir später sehen werden, hauptsächlich auf Bonaduz und Räzüns zu beziehen.

Bald hernach (1497) tauschte jedoch Kaiser Maximilian von Graf Eitel Friedr. von Zollern (Rechtsnachfolger des Nicol. von Zollern) die Herrschaft Räzüns gegen die schwäbische Herrschaft Heigerlach ein, so zwar dass das auf derselben lastende Pfandrecht des Conr. von Marmels aufrecht erhalten wurde [1]).

Diese Erwerbung der Herrschaft Räzüns durch Kaiser Maximilian ist keineswegs als eine Zufälligkeit zu betrachten, sondern stand unverkennbar im Zusammenhang mit der Politik Oesterreichs, welches, bereits im Besitze des Vorarlberg, des Unterengadin und fast aller ehemals toggenburgischen Herrschaften in Oberrätien, durch die Erwerbung von Räzüns auch im Herzen des heutigen Graubünden und zwar auf einem, die Hauptpässe (Splügen, Bernhardin, und selbst auch Lukmanier und Septimer) beherrschenden Punkte, festen Fuss zu fassen suchte [2]). Ohnehin war es schon von langer Hand her, besonders seit die österreichischen Herzoge in Tirol und Vorarlberg sich festgesetzt hatten, das Bestreben Oesterreichs gewesen, sich den bischöflichen Stuhl in Cur durch Oktroirung ihnen ergebener Bischöfe österreichischer Abkunft dienstbar zu machen.

So hatten den bischöflichen Stuhl inne gehabt:

Peter aus Böhmen, Karl's IV. Kanzler und Geheimer Rath (1355—1369),

---

[1]) Burklechner, a. a. O., S. 19.

[2]) Burklechner, a. a. O., S 21 berichtet, es habe Graf Eitel Friedr. v. Zollern «den Kaiser» persuadirt, «so Se. Majestät daselbs Schloss hett, so weren die von Chur leichtlich wiederum zum Reich zu bringen.»

Johann von Singen, Herzog Albrecht's Kanzler (1376—1388),

Johann Abundi (Naso) von Nenzingen, Kaiser Sigmund's Geheimer Rath (1417—1440),

Leonhard Wissmayer, Kaiser Friedrich's III. Kanzler und Geheimer Rath (1453—1458)[1].

Ja der erstgenannte (Peter von Böhmen) hatte sogar im Jahr 1360 mit den Herzogen von Oesterreich einen geheimen Vertrag abgeschlossen, wonach er denselben das Bisthum Cur mit Vesten, Städten, Leuten und Gerichten auf acht Jahre überliess, wogegen die Herzoge ihn an ihrem Hof halten, verköstigen, mit zwölf Pferden versehen und ihm überdies einen Jahresgehalt von 1000 Gulden geben sollten[2] — eine Stipulation, die man freilich, wie es scheint, Anstand nahm, in Vollziehung zu setzen, die aber klar den Abgrund zeigt, über welchem die oberrätischen Landschaften, mitunter es selbst nicht ahnend, stetsfort schwebten.

Auch Kaiser Maximilian befolgte diese traditionelle Politik, indem im Jahr 1503 sein Geheimer Rath Paul Ziegler, welcher die bischöfl. Residenz sogar nach Fürstenburg zu verlegen suchte, Bischof wurde. Es hatte daher seinen tiefen Grund, dass nach dessen Tode (1541) der Gotteshausbund sich für künftige Bischofswahlen das hoheitliche Placet ausbedang[3].

Doch ich wende mich nach dieser Abschweifung wieder der Herrschaft Räzüns zu.

Nachdem Kaiser Maximilian Räzüns erworben, liess er sofort (1497) durch seine « Administratoren » mit den vier Herrschaftsgemeinden Räzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg

---

[1]) Catolog. Flugi, S. 10 u. 11.

[2]) Urk. v. 1360 im k. k. Archiv zu Wien (Lichnowsky, Gesch. VI, Reg. n. 194).

[3]) Ausführung der Rechtsame des Gotteshausbundes S. 14.

die gegenseitigen Rechtsverhältnisse feststellen [1], und zwar in ihren Hauptpunkten wie folgt:

1) Für die Wahl des Ammanns (Gerichtsvorsitzers) machen die vier Gemeinden der Herrschaft einen Dreiervorschlag; die Beisitzer wählen sie frei.

2) In Kriminalsachen hat die Herrschaft den Informationsprozess zu führen, darf aber an der Urtheilsfällung sich nicht betheiligen, auch, ausser wenn Gefahr in Verzug ist, keine Gefangensetzung verfügen, dagegen steht ihr das Begnadigungsrecht zu. Die Strafunkosten wurden von ihr getragen, dafür kamen ihr aber auch die Bussen zu [2].

3) Die «von Alters hergebrachten» Dorfordnungen sollen in Kraft bleiben. Neue Bürger («Nachpuren») können nur durch beiderseitige Zustimmung (d. h. der betreffenden Gemeinde oder Nachbarschaft und der Herrschaft) aufgenommen werden. Der Einkaufsbetrag soll dem «traktirenden Theil» zukommen.

4) Der Herrschaft steht die Jagd auf das «hohe Wildpret» zu; die niedere Jagd dagegen und die Fischerei können die Gemeindsleute neben der Herrschaft ausüben, nur müssen sie letzterer das Wildpret zum Voraus käuflich anbieten.

5) Die Abzugsgebühr soll nicht mehr als 5 % betragen.

6) Die Gemeinden Räzüns und Bonaduz, in welchen die Herrschaft beim Tode eines Hausvaters Anspruch auf das beste Haupt hat, bitten dieselbe, statt dessen, wie schon seit mehr als 100 Jahren üblich gewesen, sich mit einer Abgabe von je 1 ℔ 3 Schill. zu begnügen. Ueberdies haben die Räzünser und Bonaduzer der Herrschaft,

---

[1]) Urk. v. 1497 in der Florin'schen Dok. Sammlg. fo. 275.

[2]) Sprecher, Pallas R., S. 296.

« wie von Alters her », je ein Tagwerk, doch nur gegen Verköstigung, zu leisten. Auch den Felsbergern liegt ein Tagwerk bei der Weinlese ob.

7) Endlich bitten die vier Gemeinden, nach Massgabe der « von den gemeinen bündner Landen erlassenen Ordonanzen » und bestehenden « Bräuche » sich beim Kornzehnten mit je der fünfzehnten Garbe zu begnügen und den, der Gemeinde Ems obliegenden « Pfefferzins » in eine Geldleistung zu verwandeln.

Diese Uebereinkunft nebst dem Räzünser Urbar[1]) belehren uns:

1) dass nur die Herrschaftsleute der beiden ursprünglich zur Burg gehörigen Dörfer Räzüns und Bonaduz durchwegs leibeigene Kolonen gewesen waren, weil nur sie den Todfall so wie Fastnachthühner entrichteten[2]), wogegen in Felsberg nur ein (leichter) Frohndienst allgemein geworden war und in Ems auch von diesem keine Rede ist. In allen vier Gemeinden allgemein geworden war aber die Beschränkung des Wegzuges. Wir haben somit hier ein Beispiel verschiedener Abstufungen der Unfreiheit, weil die Leibeigenschaft nur theilweise und in verschiedenen Graden sich allgemein über die Herrschaftsleute verbreitet hatte;

---

[1]) Zufolge des Räzünser Urbars v. 1490 bezog die Herrschaft:

a. an Zehnten in Räzüns den Werth von fl. 50 rh. und in Felsberg 20 Scheffel Korn;

b. an Erblehenszinsen in Räzüns 38 Scheffel Korn und 9 Käse, in Bonaduz fl. 3 u. Schill. 18, in Felsberg 27 Scheffel Korn und 19 Käse; in Ems 30 ℔ Pfeffer, 19 Scheffel Korn und 22 Käse;

c. an sonstigen Grundzinsen (offenbar von Huben d. h. an Leibeigene geliehenen Gütern) in Räzüns 53 Scheffel Korn, in Bonaduz 72 Scheffel Korn u. 4 fl.

[2]) Spruch v. 1503 im Staatsarchiv. Der Ammann v. Räzüns verurtheilt eine Frau, « gleich andern Weibern, die der Herrschaft Räzüns eigen sind, die Fastnachthenne zu geben ».

2) dass die Lasten des Todfalles, der Frohnden und Zehnten bereits erheblich gemildert, und, besonders durch die Umwandlung in Geld, noch mehr sich zu mildern im Begriff waren, so wie dass die ursprünglich den Kolonen von Räzüns und Bonaduz als Huben geliehenen Güter bereits in das Eigenthum derselben übergegangen waren[1];

3) dass diese vier Dörfer schon von Alters her für ihre Oekonomie und Verwaltung ihre eigenen Statuten hatten und dass sich in ihnen schon das Burgerthum als die dingliche Nutzungsberechtigung an Wald und Weide ausbildet hatte;

4) dass die feudalen Herrschaftsrechte auch mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit, das Jagdrecht und die Fischerei im Abgang begriffen waren. Die nämlichen Erscheinungen dürfen in den rätischen Herrschaften so ziemlich als allgemein charakteristisch für die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts betrachtet werden.

Bemerkenswerth ist eine um diese Zeit (1500) für die Herrschaft Räzüns aufgestellte Frevelordnung[2], in welcher u. A. auch derjenige mit Busse bedroht wird, welcher «überbaut oder übermäht», «einem Andern ins Haus läuft», «Sturm läuten hört und nicht läuft», «dem Andern absagt an Leib und Gut» oder einen Solchen «hauset, hofet und ihm zu essen gibt», «vor verbanntem Gericht Waffen zuckt» oder «redet» u. s. w.

Kaiser Maximilian war indess, wie es scheint, nicht im Falle, das auf Räzüns haftende Kaufschillingsrecht des Conr. von Marmels auszulösen, denn dieser erscheint bald hernach wieder als Inhaber der Herrschaft Räzüns und der beiden zu derselben gehörigen «Gerichte» Uebersaxen und Tenna[3], von welchen ich beiläufig bemerke, dass sie

---

[1]) S. obiges Urbar lit. c.

[2]) Urk. v. 1500 im Staatsarchiv.

[3]) Bündniss der III Bünde mit Maximilian v. 1502 (Burklechner, Raetia A., fo. 935).

auch für die Kriminaljudikatur besondere Gerichte bildeten, so zwar dass für Strafsachen ihre Gerichte durch einen Zuzug aus dem Räzünser Gericht verstärkt wurden. Der Ammann von Uebersaxen wurde übrigens, wie der Räzünser, derjenige von Tenna aber, wenigstens später, frei von der Gerichtsgemeinde gewählt.[1])

Endlich im Jahr 1549 löste Kaiser Ferdinand die Herrschaft Räzüns von der Familie Marmels ein[2]), verpfändete sie aber nebst den Gerichten Tenna und Uebersaxen bald hernach (1558) für fl. 14,000 dem Joh. Planta von Wildenberg.[3])

Dem Joh. Planta folgte im Jahr 1573 sein Schwiegersohn, Barthol. Stampa, im Besitze der Herrschaft Räzüns. Nach dessen Tode wurde sie von Kaiser Ferdinand (1586) der nämlichen Familie Planta kaufweise mit Vorbehalt der Wiederlösung überlassen[4]), in deren Besitz dieselbe bis 1680 verblieb, aber nicht ohne mancherlei Streitigkeiten und Kämpfe zwischen der Herrschaft und den unbotmässigen vier Gemeinden, mit welchen jene sich gewöhnlich gütlich vergleichen musste[5]), wie auch schon ihre Rechtsvorgänger, Marmels und Stampa, sich zu solchen Abkommnissen hatten verstehen müssen[6]).

Im Jahr 1680 ging die Herrschaft auf die den Planta verschwägerte Familie Travers von Ortenstein über[7]),

---

[1]) Sprecher, Pallas R., S. 291 u. 295.

[2]) Sprecher, a. a. O., S. 299.

[3]) Sprecher, a. a. O. u. Urk. v. 1586 im Staatsarchiv.

[4]) Urk. v. 1586 b im Kantonsarchiv.

[5]) Vergleiche mit Felsberg (1615), mit den vier Gemeinden (1662), mit Ems (1669) u. Abschied v. 1678 (Urk. im Kantonsarchiv).

[6]) Spruch zwischen Marmels u. den vier Gemeinden v. 1551, zwischen Planta und den IV Gemeinden v. 1560, zwischen Stampa u. Ems v. 1570, Vertrag v. Stampa mit Uebersaxen v. 1579, Urtheil zwischen ihm und Tenna v. 1579 (Urk. im Kantonsarchiv; Burklechner, Raetia Austr., S. 37—48).

[7]) Genealogie der Familie Planta.

von welcher sie im Jahr 1695 durch Kaiser Leopold I. eingelöst wurde [1]). Seither wurde sie durch eigene österreichische «Administratoren» verwaltet, die aber bald nach ihrem Amtsantritt (1698) sich ebenfalls genöthigt sahen, sowol mit den vier Gemeinden als mit Uebersaxen sich gütlich abzufinden [2]), und zwar wesentlich auf Grundlage der Abkommnisse von 1497.

Durch den Schönbrunner Frieden (1809) kam die Herrschaft Räzüns an Frankreich, welches sie kraft der Wiener Kongressakte (20. März 1815) dem Kanton Graubünden abtrat, jedoch erst im Jahr 1819 als nunmehr freie Landschaft übergab [3]).

Es ist daher auffallend, dass schon durch die Beschlüsse der «Regierungskommission» des Kantons Graubünden von 1803 die «Herrschaftsrechte» in Räzüns als aufgehoben erklärt wurden, obwol in der Napoleon'schen Vermittlungsakte (v. 1803), welche jene Regierungskommission ausführen sollte, der Herrschaft Räzüns keine Erwähnung geschieht.

3. Belmont.

Auch Die von Belmont (Belmunt), deren romanischer Name ihren alträtischen Ursprung zu erkennen gibt, treten schon im Verkauf der Gamerting'schen Besitzungen im Oberengadin (1139) auf [4]) und schon im Jahr 1266 werden

[1]) Urk. v. 1695 im Kantonsarchiv.

[2]) Urk. v. 1698 im Kantonsarchiv.

[3]) Abschrift dieser Uebergabsurk. im Planta'schen Familienarchiv. Aus derselben geht auch der Uebergang der Herrschaft an Frankreich im J. 1809 hervor.

[4]) Mohr, Cod. I. n. 118. Unter den Zeugen erscheint «Lutefridus de Belmunt.»

sie «nobiles» (Freiherren) genannt [1]), somit als unabhängig von jeder Grafengewalt bezeichnet.

Die Stammherrschaft der Herren von Belmont war die Burg gleichen Namens mit dem dazu gehörigen Dorfe Flims.

Erst im Jahr 1424 bei Anlass als der obere oder graue Bund geschlossen wurde, nachdem die Herren von Belmont schon seit ungefähr einem halben Jahrhundert ausgestorben und ihre Besitzungen auf die Herren von Mosax (Misox) übergegangen waren [2]), tritt es urkundlich an den Tag, dass Die von Belmont auch Herren der Grub und des Lugnez gewesen sein müssen, indem deren, dem erwähnten Bund ebenfalls beigetretener Rechtsnachfolger, Graf Hans von Sax-Mosax, sich in dieser Urkunde «Herr zu Ilanz, in der Grub, in Luguez und Vals und zu Cästris» nennt [3]). Damit stimmt überein der Verkaufsakt von 1483, wodurch Graf Joh. Peter von Monsax die «Herrschaften Belmont und Cästris» dem Bisthum und gemeinem Gotteshaus Cur mit ausdrücklicher Benennung der zu derselben gehörenden «vier Gerichte Flims, Ilanz, Lugnez und Vals» veräusserte [4]).

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage: wie und wann die Herren von Belmont diese ansehnlichen neuen Erwerbungen machten?

Um eine Antwort auf diese Frage zu suchen, ist vorerst an die erheblichen, der Immunitätsgerichtsbarkeit unterworfenen Besitzungen zu erinnern, welche das Bisthum

---

[1]) Mohr, Cod. I. n. 251 («filius quondam Alberti nobilis de Belmont»).

[2]) Zufolge Urk. v. 1380 (Mohr, Cod. IV n. 29, war der damals schon verstorbene Ulrich Walther v. Belmont der letzte dieser Familie und dessen Nachlass auf Caspar v. Monsax und dessen Gemahlin Elisabeth, Tochter des Freiherrn Heinrich v. Räzüns, übergegangen.

[3]) Urk. v. 1424 im Staatsarchiv.

[4]) Urk. v. 1483 im bischöfl. Archiv.

Cur sowol in der Grub als im Lugnez hatte (s. S. 160) und sodann zu bemerken, dass diese neuerworbene Belmont'sche Herrschaft, die im erwähnten Verkaufsakt von 1483 «Herrschaft Cästris» heisst, augenscheinlich aus einer Reihe kleiner, an Ritterburgen sich anlehnender Edelherrschaften zusammengesetzt war.

Als solche sind zu erwähnen:

1) Valendas (Valendaus). Die Herren von Valendas waren ein ritterliches Geschlecht[1]), das schon im Jahr 1258 vorkommt[2]) und noch im Jahr 1379 die Burg Valendas inne hatte[3]). Dass sie auch Herren des dabei befindlichen gleichnamigen Dorfes waren, ist um so mehr anzunehmen, als man weiss, dass sie «eigene Leute» hatten[4]).

2) Cästris (Castris). Die Herren von Cästris, die ebenfalls «Ritter» heissen)[5], erscheinen schon im Jahr 1139[6]), seit 1262 aber nicht mehr.

Dass zur Burg Cästris auch das Dorf dieses Namens gehörte, steht urkundlich fest[7]).

3) Sagens (Segans). Auch Sagens muss eine kleine Herrschaft gebildet haben, denn die dortige Burg war der Sitz eines gleichnamigen Rittergeschlechtes[8]), das einheimischen Ursprunges gewesen und in Ansehen gestanden zu sein scheint, weil Kuno von Sagens als erster Zeuge

---

[1]) Urk. v. 1265 in Mohr, Cod. I. n. 249 («Rudolfus miles de Valendaus»).

[2]) Mohr, Cod. I. n. 234.

[3]) Urk. v. 1379, ausgestellt von Alb. v. Valendas auf der Burg zu Valendas (im Archiv Obercastels, mitgeth. von Professor Brüggen).

[4]) Urk. v. 1383 (Mohr, Cod. IV. n. 61).

[5]) Urk. v. 1262 in Mohr, Cod. I. n. 246.

[6]) Nämlich als Zeugen im Gamerting'schen Verkaufsakte (Mohr, Cod. I. n. 117—119).

[7]) Urk. v. 1390 in Mohr, Cod. IV. n. 152 («Die Veste mit Dorf Cästris mit Leut und Gut, Wun und Weid»).

[8]) Obige Urk. v. 1262.

bei dem oft erwähnten Gamerting'schen Verkaufsakt von 1139 mitwirkte. Seit dem Jahr 1321 verschwindet dieses Geschlecht[1]).

4) Wildenberg und Frauenberg (Vrowenberg). Die Burgen Wildenberg (bei Fellers) und Frauenberg (bei Ruschein) waren Sitze gleichnamiger Adelsgeschlechter, nach ihrem Namen zu schliessen, deutscher Herkunft, welche unzweifelhaft ebenfalls herrschaftliche Rechte, wahrscheinlich selbst hohe Judikatur, über ihr Gebiet ausgeübt haben müssen, da sie sogar «nobiles» heissen[2]). Beide Burgen mit zugehörigen Grundstücken erscheinen aber im Jahr 1325 im Besitze der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, dannzumaliger Herren von Hohentrins[3]).

Es scheint demnach, dass diese Freiherrschaften, die ohne Zweifel schon unter den Grafen von Oberrätien sich gebildet hatten, nach dem Erlöschen derselben sich allmälig, mit successiver Verdrängung der, die Grafschaft Cur substituirenden Grafschaft Lags, gewissermassen zu Freiherrschaften, die sich in das Gebiet der Grub so ziemlich getheilt haben mögen, ausbildeten. Die Herren v. Belmont ihrerseits scheinen zuerst — und zwar wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts als die Herren von Cästris ausstarben — in den Besitz der Herrschaft Cästris gelangt zu sein[4]), indem diese dem ganzen Komplex der neuen

---

[1]) Urk. v. 1321 in Mohr, Cod. II. n. 187.

[2]) Urk. v. 1258 in Mohr, Cod. I. n. 232. Die v. Wildenberg konnten freilich auch von der Burg dieses Namens in Zernez her «nobiles» heissen. Ueber Heinr. v. Wildenberg, den letzten dieses Namens, s. S. 176 Note 3. Wol der letzte v. Frauenberg in Oberrätien war der im Jahr 1305 als Patron der Felsberger Pfarrkirche vorkommende H. de Frauenberg (Mohr, Cod. II. n. 119). Später (1314) erscheinen die Frauenberg als Inhaber der Veste Gutenberg, waren somit nach Unterrätien ausgewandert.

[3]) Mohr, Cod. II. n. 202.

[4]) Zufolge Urkunde v. 1380 (Mohr, Cod. IV. n. 29) hatte die «Burg Cästris mit Leuten, und mit Gut» dem letzten, damals schon verstorbenen, v. Belmont (Ulrich Walther) gehört.

Belmont'schen Erwerbungen diesen Namen gab [1]) und die Burg Cästris als ein Hauptsitz der Herren von Sax-Mosax, als Rechtsnachfolger der Herren von Belmont, erscheint. [2])

Uebrigens hatte sich die Gerichtsbarkeit der Herrschaft Cästris schon früh auch über das benachbarte Städtchen Ilanz ausgedehnt, so dass dieses mit dem Dorf Cästris dem nämlichen Gerichtsstab unterworfen war [3]).

Von hier aus mögen denn Die von Belmont die benachbarten Edelherrschaften an sich gezogen bezw. deren Gebiet ihrer Judikatur und Territorialhoheit unterworfen und schliesslich nahezu die ganze Landschaft Grub d. h., ausser Cästris und Ilanz, die Dörfer Versam, Valendas, Sagens, Fellers, Ruschein, Ladir, Schnaus, Luvis, Riein, Pitasch in Eine Gerichtsgemeinde (Ilanz und Grub) vereinigt haben [4]), so zwar dass das Städtchen Ilanz für die niedere Gerichtsbarkeit sein eigenes «Burgergericht» hatte [5]).

Was das in die Grub ausmündende Lugnezer-Thal betrifft, so waren hier die Ritter von Lumerins [6]), welche

---

[1]) In den Urk. v. 1461 (im Archiv Flims) und 1465 (im Archiv Ilanz) heissen die Grafen v. Sax-Monsax schlechtweg «Herren zu Cästris» und im Jahr 1483 verkauft Gr. Joh. Pet. v. Sax-Monsax dem Bisthum Cur «die Herrschaften Belmont und Cästris».

[2]) Urk. v. 1390 (Mohr, Cod. IV. n. 152 u. 153). Florin (Dok.-Sammlg. fo. 237) sagt ausdrücklich, dass die Grafen von Sax-Mosax, als Rechtsnachfolger Derer v. Belmont, entweder in der Burg zu Cästris oder in der Burg Belmont zu Flims sassen.

Dass Graf Joh. v. Sax im Jahr 1427 in Cästris starb und begraben wurde, bezeugte ein Grabstein in der dortigen Kirche (Salis-Seewis, die Herrsch. Belmont in Mohr, Archiv, V. S. 251).

[3]) Obige Urk. v. 1390 («das Gericht ze Cästris, das gen Ilanz gehört»).

[4]) In dem Bundesbrief v. 1424 werden aufgeführt «die Burger zu Ilanz und die Gemeind in der Gruob». Der offizielle Titel ihres gemeinschaftlichen Richters war «Landammann zu Ilanz und in der Gruob» (Florin'sche Dok.-Sammlg. fo. 511).

[5]) Urk. v. 1490 in Mohr, Reg. v. Disentis, n. 230 («das Burgergericht zu Ilanz»).

[6]) Albertus de Lumerins miles (Urk v. 1281 in Mohr, Cod. II. n. 79).

schon im Jahr 1231 auftreten [1]), Herren der Burg Lumerins [2]) und wol auch der gleichnamigen Ortschaft (Lumbrein). Indessen wurden auch diese von den Herren von Belmont hier dadurch an Macht überragt, dass letztere von dem Bischof mit der (Gerichts-) Vogtei seiner in dem Meyerhof Schiflans (Lumbrein) vereinigten ansehnlichen Besitzungen (s. S. 160), dem Kirchensatz in Lugnez, dem grossen Zehnten in Vrin und der Burg Orta belehnt waren [3]). Dieser Umstand mag ihnen die Veranlassung und Möglichkeit geboten haben, auch das Lugnez ihrer Territorialherrlichkeit und Judikatur zu unterwerfen, denn schon in dem von Albr. von Sax-Monsax im Jahr 1395 mit dem Abt von Disentis und dem Grafen Joh. von Werdenberg-Sargans, als Herren von Löwenberg, eingegangenen Bündniss erscheint das Lugnez als Ersterem untergeben [4]).

Wann die Belmont'sche Herrschaft über die Grub und Lugnez ihren Abschluss erreichte, lässt sich nicht ermitteln, doch scheint der, historisch allerdings wenig aufgeklärte Krieg, welchen Ulr. Walther von Belmont in dortiger Gegend im Jahr 1352 siegreich geführt haben soll [5]), darauf zu deuten, dass jener damals bereits Herr derselben war.

Die Landschaft Vals hingegen, welche, wie wir wissen, im Jahr 1383 räzünsisch geworden, war wahrscheinlich erst bald hernach durch die Ehe der Elisabeth v. Räzüns

---

[1]) Mohr, Cod I. n. 207. Die Familie existirt noch jetzt unter dem Namen «Lumbris».

[2]) In dem Urbar der St. Martins-Kirche zu Lumbrein (etwa aus dem XV. s., mitgeth. von Prof. Brügger) kommt u. A. vor: «Junker Marti v. Lumerins Stammyhus».

[3]) Es erhellt dies aus obzitirter Urk. v. 1390, wodurch Die von Sax-Monsax damit wieder belehnt werden. Nach dem Tode des letzten v. Belmont waren vorerst die von Lumerins Inhaber der Vogtei in Lugnez gewesen (Urk. v. 1385 in Mohr, Cod. IV. n. 81).

[4]) Mohr, Cod. IV. n. 195 («Die von Lugnez und Alle die, die zu mir und mein Theil gehörent»).

[5]) Campell, hist. I. c. 4.

mit dem Belmont'schen Erben, Caspar von Sax-Monsax [1]), auf letzteren gekommen.

Ueber die in den besprochenen vier Belmont'schen Gerichtsgemeinden (Flims, Ilanz und Grub, Lugnez und Vals) bestandenen Herrschaftsrechte so wie über Grad und Ausdehnung der Freiheit und Unfreiheit in denselben geben die Quellen keinen Aufschluss. Nach dem im Verhältniss zur Ausdehnung des Herrschaftsgebietes geringen Kaufpreise (von fl. 4000) zu schliessen, welchen Graf Joh. Peter von Sax-Monsax im Jahr 1483 von den Herrschaften Belmont und Cästris löste, können dieselben nicht einträglich gewesen sein und darf daher vermuthet werden, dass die der Leibeigenschaft anhaftenden Lasten (Steuern, Todfall, Gelässe, Fastnachthühner, Frohnden) nicht sehr verbreitet, vielmehr auf die ursprünglichen bischöflichen und die zu den erwähnten Edelsitzen gehörig gewesenen Kolonen beschränkt geblieben waren — eine Annahme, die dadurch bestärkt wird, dass sich die Belmont'schen Herrschaftsleute sofort nach dem erwähnten Verkauf ihre «unter denen von Belmont und von Sax-Monsax genossenen Rechte» — die sich wohl hauptsächlich auf ihre persönliche Freiheit beziehen mochten — von ihren neuen Herren (dem gemeinen Gotteshaus) bestätigen liessen [2]).

Für die vorherrschende persönliche Freiheit dieser Bevölkerung spricht auch das frühe autonome Auftreten der Belmont'schen Gerichtsgemeinden, z. B. von Ilanz, welches im Jahr 1465 (allerdings «mit Rath und Willen des Grafen Heinrich von Monsax») «Gesetzesartikel» aufsetzte [3]) und von Flims, welches im Jahr 1475 Erbstatuten einführte [4]). Und dass «Die von Lugnez» schon in dem Bündniss von

---

[1]) Die zitirte Urk. v. 1390.
[2]) Urk. v. 1483 im Archiv Ilanz.
[3]) Urk. v. 1465 im Archiv Ilanz.
[4]) Urk. v. 1475 im Archiv Flims.

1395 neben ihrem Herrn, Albrecht von Sax-Monsax, als selbsthandelnd auftreten, habe ich schon erwähnt.

Bald nach dem erwähnten Kauf von 1483 bewilligten den Belmont'schen Herrschaftsleuten ihre neuen Herren einen Drittel der Strafgelder gegen Uebernahme des entsprechenden Antheils an den Strafunkosten [1], somit einen Mitantheil an den Herrschaftsrechten. Endlich, im Jahr 1538 veräusserte das gemeine Gotteshaus seine sämmtlichen Hoheitsrechte an die vier Belmont'schen Gerichtsgemeinden selbst [2], wodurch letztere die volle Freiheit erlangten.

---

4. Löwenberg.

Die Edelherrschaft Löwenberg d. h. die Burg dieses Namens mit dem dazu gehörigen Dorf Schleuis war ebenfalls in der Grub (unweit Ilanz) gelegen, vermochte sich aber den Herren von Belmont zu entziehen und zu einer eigenen Freiherrschaft zu erheben.

Nachdem die, schon im XII. Jahrhundert auftretenden [3]) Herren von Löwenberg, welchen sie ursprünglich gehörte, wie es scheint, im Laufe des XIII. Jahrhunderts ausgestorben waren [4]), bemächtigte sich dieser Herrschaft vermuthlich Donat von Vatz, und wahrscheinlich war es in Folge des gegen diesen von rätischen Dynasten (um 1333)

---

[1]) Urk. v. 1488 (zitirt von Salis-Seewis in seiner Abhandlung über die Herrschaft Belmont).

[2]) Urk. v. 1538 in der Florin'schen Dok.-Sammlg. fo. 237. Im bischöflichen Archiv fand sich auffallender Weise diese Urkunde nicht vor.

[3]) In der Schenkung Ulrich's von Tarasp v. 1160 erscheint ein «Waltherus de Lebenwert» (unzweifelhaft Löwenberg) als Zeuge (Mohr, Cod. I. n. 136).

[4]) Noch im Jahr 1258 kommt ein «Walter de Lewenberg» vor (Mohr, Cod. I. n. 234).

geschlossenen Bündnisses[1]) (dessen schon früher gedacht wurde), dass dieselbe auf die Herren von Räzüns und sodann — wol durch die Ehe der Anna von Räzüns mit Graf Johann von Werdenberg-Sargans (1367) — auf die Grafen von Werdenberg-Sargans überging, in deren Besitz sie im Jahr 1395 erscheint.[2])

Von diesem kam die Herrschaft (wahrscheinlich um 1429) durch Kauf auf die v. Lumerins[3]) und sodann (um 1493) auf die v. Mont[4]), denen ungefähr um die Mitte des XVI. Jahrhunderts[5]) die v. Capaul und Planta (durch Kauf) im Besitze von Löwenberg folgten[6]), welche es hinwieder (um 1585) an Longwarda verkauften[7]), von welchem die Herrschaft, zu Ende des XVI. oder im Beginne des XVII. Jahrhunderts neuerdings auf die Familie v. Mont überging[8]), in deren Besitz sie verblieb bis im Jahr 1803 die Mediationsakte ihren Herrschaftsrechten ein Ende machte.[9])

Die Herrschaftsrechte zu Löwenberg anlangend erfährt man anlässlich des im Jahr 1395 von dessen damaligem Inhaber, Graf Joh. v. Werdenberg-Sargans, mit

---

[1]) Urk. v. 1333 im Thurn- und Taxis'schen Archiv. Bei diesem Anlass wurden die Herren von Räzüns, wahrscheinlich wegen der von ihnen gegen Donat v. Vatz geleisteten Dienste, für 1000 Mark u. A. auf die Veste Löwenberg versichert.

[2]) Urk. v. 1395 in Mohr, Cod. IV. n. 195.

[3]) Sprecher, Chron. (1672) S. 258. Im Bündniss der Stadt Cur mit dem obern Bund v. 1440 (Urkunde im Curer Stadtarchiv) erscheint Heinr. v. Lumerins als Herr v. Löwenberg.

[4]) Sprecher, a. a. O. Urkundlich erscheint die Familie v. Mont erst im J. 1502 im Besitz von Löwenberg (Burglechner, Rætia A., fo. 935).

[5]) Im J. 1547 war noch Gaud. v. Mont Inhaber der Herrschaft (Florin'sche Dok.- Sammlg. fo. 511).

[6]) Campell, hist. I. c. 4 u. Sprecher, Pallas R., S. 295.

[7]) Urk. v. 1585 in Florin, a. a. O. S. 513.

[8]) Diese erscheint 1617 wieder im Besitze von Löwenberg (Urk., in Abschrift, der Kantonsbibliothek).

[9]) Art. 15 des Dekretes der Regierungskommission v. 1803.

dem Abt von Disentis und Graf Albr. v. Sax-Monsax geschlossenen Bündnisses[1]), dass zu der Veste Löwenberg sowol «eigene» als «freie» Leute gehörten[2]), so zwar dass letztere der hohen Judikatur der Herzoge von Oesterreich, als Inhaber der Grafschaft Lags, unterworfen waren[3]). Somit waren diese Freien, wie später klarer werden wird, identisch mit den «Freien von Lags». —

Im Jahr 1585 wurden durch einen Spruch des Landammanns zu Ilanz und in der Grub Anstände zwischen der Gemeinde Schleuis und ihrem neuen Herrn Longwarda dahin erledigt, dass die Leibeigenschaft als nicht mehr bestehend erklärt und die Berechtigung der Gemeinde zu einem Dreiervorschlag für die Ammannswahl so wie ihr Mitantheil an den Bussen bestätigt wurden[4]). Daraus ist ersichtlich, dass hier in der II. Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Herrschaftsrechte bereits auf ein Minimum herabgesunken waren.

---

5. Hohentrins.

Der Ursprung der schön gelegenen Burg Hohentrins, welche die beiden Dörfer Trins und Tamins (mit Reichenau) beherrschte, wird von dem Geschichtsschreiber Campell auf den Frankenkönig Pipin, der sie um das Jahr 750

---

[1]) Mohr, Cod. IV. n. 195.

[2]) «Dass dieselbe mein Veste und all mein freyen u. eigen Leut, wo die in dem Kreis ober dem Flimserwald gesessen sind». Der Graf schliesst das Bündniss «von meiner Leuth wegen, die ich han auff Muntena, wa die gesessen sind, es seigent freyen oder meine eigen Leuth, dass ich da von Ihretwegen mit der Veste Löwenberg mich . . . verbind».

[3]) «Doch habe ich meiner Herrschafft von Oesterreich ihre Recht zu den freyen behalten».

[4]) Obzitirte Urk. v. 1585. Im Jahr 1547 scheint der Gerichtsherr die Bussen noch allein bezogen zu haben (die zit. Urk. v. 1547).

erbaut haben soll, zurückgeführt [1]). Unmöglich wäre dies nicht, da dieselbe zur Sicherung der von den merowingischen und den ersten karolingischen Königen für ihre italienischen Heereszüge öfter benutzten Lukmanier-Strasse dienen konnte.

Sei aber dem wie ihm wolle, so beweist jedenfalls der Name «Königsgut», welchen eine ansehnliche, ohne Zweifel zur Burg gehörig gewesene Besitzung in Trins bis in das XV. Jahrhundert führte [2]), unzweideutig einen königlichen Ursprung derselben.

Ueber die ältesten Inhaber dieser Burg und Herrschaft lassen uns die Quellen bis zum Jahre 1325, in welchem plötzlich die Grafen Hug und Albrecht v. Werdenberg-Heiligenberg als solche auftreten [3]), gänzlich im Dunkel.

Wie diese montforter Familie zu dieser Herrschaft gelangte, erhellt zwar urkundlich nicht. Erwägt man aber, dass die benannten Gebrüder von Werdenberg Söhne einer gebornen von Vatz waren [4]), so darf man kaum zweifeln, dass den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg die Herrschaft Hohentrins von vatzischer Seite zugekommen war. [5])

---

[1]) Campell (hist. I. c. 5) beruft sich hiefür auf ein von ihm selbst eingesehenes «altes pergamentenes Buch», das aus dem Kloster Disentis gekommen war. Den Namen Trins leitet er von Trimons ab, hergenommen von den benachbarten drei Hügeln, auf deren jedem eine Burg gestanden sein soll.

[2]) Urk. von 1350 u. 1371 in Mohr, Cod. II. n. 331 u. III. n. 155, u. v. 1412 im bischöfl. Archiv. Das Gut galt im J. 1350 80 Mark. Dass es zur Burg gehörte erhellt auch daraus, dass es Eigenthum der Herrschaft von Hohentrins gewesen war (Obige Urk. v. 1371).

[3]) Mohr, Cod. II. n. 202.

[4]) Sie waren nämlich Söhne des Grafen Hugo I. v. Werdenberg-Heiligenberg, der eine Tochter Walter's IV. v. Vatz geehlicht hatte (s. Beilage B und D).

[5]) Ob die Erwähnung des Donat v. Vatz in der Urk. v. 1325 («Wir verjehen ouch me, wer daz ain richtunge erginge zwischen unser u. dem von Vatze u. dem Lande») auch hierauf oder blos auf den vatzisch-bischöflichen Krieg von 1322 Bezug hat, lasse ich dahin

Wie aber die Freiherren von Vatz in den Besitz dieser Herrschaft gelangt waren, ist nicht zu ermitteln.

Doch bemerke ich hiezu Folgendes:

Wenn Hohentrins ursprünglich königlich war, so war dasselbe zuverlässig auch ein königliches Lehen, das wol als Beneficium den Grafen von Cur mag überlassen worden sein, nachdem diesen im Jahr 960 der Königshof Cur, welcher bis dahin das gräfliche Amtslehen gewesen, zu Gunsten des Bischofs entzogen worden war [1]. In solchem Falle würde der Sitz des Grafen von Cur und somit auch die Hauptmalstatt nach Trins verlegt worden sein.

Wann und wie dieses gräfliche Lehen — die Richtigkeit meiner Hypothese vorausgesetzt — sodann verloren ging, lässt sich wieder nicht feststellen. Doch dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, dass dies beim Aussterben der oberrätischen Grafen von Bregenz-Buchhorn (um 1085) [2]

---

gestellt. — Sprecher, Pallas R., S. 296, betrachtet ebenfalls die Herren v. Vatz als die Vorgänger der Grafen v. Werdenberg in der Herrschaft Hohentrins.

[1]) Diplom Otto's I. von 960 in Mohr, Cod. I. n. 56 («in vico Curia curtem nostram regalem nominatam, quam comes noster ipsius loci Adalbertus in beneficium hactenus a nobis obtinuit»).

[2]) Ich ergreife diesen Anlass, da ich wieder auf die Grafen von Bregenz-Buchhorn zu sprechen komme, zu einem meine Ausführung über die Grafen von Bregenz (S. 6—15) ergänzenden Nachtrag.

Ich nahm nämlich dort an, dass von der Einverleibung Currätiens mit Schwaben (916) an bis 982 Unterrätien von den Herzogen von Schwaben verwaltet worden sei (S. 6). — Nun findet sich aber in Neugart (Cod. dipl. Alem. n. 756) eine Urkunde von 965, wodurch Otto I. dem Kloster Einsiedeln u. A. auch Besitzungen in Schan (vermuthlich Ober-Schan in Wartau) und den Hafen von Wesen (portum Rivanum) schenkt, und zwar mit der Angabe, dass sich dieselben «in comitatu Adelberti Rhætia vocato» befinden. Wer war dieser Graf Adalbert? Sicher kein anderer als der v. 958 bis 976 als Graf von Oberrätien erscheinende Adalbert (S. 11), den ich der Linie der Grafen v. Bregenz-Buchhorn zuschrieb (S. 13). Somit war dannzumal (965) dieser Adalbert nicht nur Graf in Oberrätien, sondern auch in Unterrätien. Und wirklich

geschah, und zwar so, dass Hohentrins (vielleicht in Folge einer vom Reiche nicht eingelösten Pfandschaft) als Allod auf die andere Bregenzer Linie (s. Tafel A) und von dieser auf die Neumontforter, durch die Adelheit von Montfort, Gemahlin Walter's III. von Vatz (s. Tafel C), aber auf Die von Vatz kam, womit es übereinstimmen würde, dass Die von Vatz schon im Beginne des XIII. Jahrhunderts im Besitz dieser Herrschaft sich befunden haben müssen, wenn anders die Mutter der erwähnten Brüder Hugo und Albrecht von Werdenberg sie von ihrem Vater, Walter IV. von Vatz, überkommen haben sollte.

Auf einen möglichen Zusammenhang der Herrschaft Hohentrins mit der Grafschaft Lags gedenke ich bei Besprechung der letzteren aufmerksam zu machen.

Von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg ging Hohentrins um das Jahr 1425 auf die Freiherren v. Hewen über [1]). Letztere verpfändeten, nachdem sie schon vorher den Weinzehnten in Tamins und alle erblichen Zinse (um fl. 3090) veräussert hatten [2]), im Jahr 1563 die Herrschaft für fl. 8000 an einen Juden (G. Besserer von Wartenweiler) [3]), welcher, da von dem bedungenen zweijährigen

---

fällt das Jahr 965 in die Regierungszeit Burchard's II., als Herzogs von Schwaben, von welchem urkundlich nicht erhellt, dass er auch die Grafschaft Unterrätien verwaltete, während sich dies für seinen Vorgänger Liutolf (949—954) u. für seinen Nachfolger Otto I. (973—982) nachweisen lässt. Es muss desshalb in der Verwaltung Unterrätiens durch die Herzoge v. Schwaben unter Burchard II. eine Unterbrechung eingetreten sein, während welcher dieselbe dem Grafen Adalbert von Bregenz-Buchhorn, damaligem Grafen in Oberrätien, übertragen wurde.

[1]) Im Jahr 1426 ist Freiherr Pet. von Hewen, als Herr v. Hohentrins, thätig für Bestimmung der Grenzen zwischen seiner Herrschaft und Pfävers (Wegelin, Reg. v. Pfävers, n. 435). Derselbe hatte eine Anna v. Werdenberg-Heiligenberg zur Gattin (Salis-Seewis, Abhandlung über die Herrschaft Hohentrins).

[2]) Urk. v. 1432 u. 1435 (in Abschrift im Archiv Tamins).

[3]) Urk. v. 1563 im Staatsarchiv.

Wiedereinlösungsrecht kein Gebrauch gemacht wurde, dieselbe im Jahr 1568 an die Planta von Räzüns (für fl. 5000) verkaufte[1]). Von diesen kam sie (1574) auf Barth. Stampa, als Gatten der Anna Planta von Räzüns[2]), welche letztere, nach dessen Tode, sie ihrem zweiten Ehemann, Rudolf von Schauenstein, zubrachte.

Nachdem sodann die Gemeinde Trins sich im Jahr 1615 von allen Herrschaftsrechten (für fl. 11200) losgekauft hatte[3]), so dass fortan nur die Gemeinde Tamins (mit Reichenau) zur Herrschaft gehörte, verlegten die Herren von Schauenstein ihren Sitz in ihre Besitzung Reichenau[4]). Als dieselben im Jahr 1742 ausstarben, kam ihre nunmehrige Herrschaft Reichenau durch die Erbtochter des letzten dieses Geschlechtes (Franz Thomas) auf die Buol-Schauenstein, welche sie im Jahr 1792 an Bavier und Vieli veräusserten[5]). Im Jahr 1803 endlich erlosch durch die Mediationsakte der letzte Rest der dortigen Herrschaftsrechte[6]).

Ueber die in der Herrschaft Hohentrins bestandenen Herrrschaftsrechte sind uns nur spärliche Nachrichten erhalten.

---

[1]) Landesprotokoll v. 1568.

[2]) Urk. v. 1574 im Planta'schen Archiv zu Reichenau.

[3]) Urk. v. 1615 im Archiv Trins.

[4]) Ob, wie Tschudi (Chron. I. S. 452) meint, dieselbe einst (durch königliche Vergabung) dem Kloster Reichenau (am Bodensee) gehört und von daher ihren Namen habe, lasse ich dahin gestellt. Meine bezüglichen Nachforschungen in den, dieses Stift betreffenden Quellen haben hierüber nichts zu Tage gefördert. Ich vermuthe daher, dass sich Tschudi hier durch die, allerdings auffallende, Uebereinstimmung des Namens zu einer unhaltbaren Hypothese habe verleiten lassen. Wahrscheinlicher ist die Tradition, dass ein Herr von Hewen, der auf der Insel Reichenau ein Gut besessen, fragliche Taminserbesitzung jenem nachbenannt habe.

[5]) Urk. v. 1792 im Planta'schen Archiv zu Reichenau.

[6]) Dekret der Regierungskommission v. 1803, Art. 15 (im Staatsarchiv).

Ein Bündniss vom Jahr 1399, welchem die Grafen Rudolf und Heinrich v. Werdenberg «mit ihren eigenen Leuten, die zu der Veste Hohentrins gehören, wo sie auch gesessen seien», beitraten[1]), beweist indess, dass wol die ganze altansässige Bevölkerung als «eigen» betrachtet wurde. Und eine Urkunde von 1511, wodurch die Herren von Hewen ihre Herrschaft, vorübergehend, (an die Gebrüder Hassfurter in Haideck) Schulden halber veräussert hatten[2]), erwähnt als mitverkauft «hohe und niedere Gerichte, Fälle, Gelässe, Steuern, Bussen, Wälder, Weiden, Fischenzen, Wasser, Mühle», wonach an dem Bestand der Leibeigenschaft in dieser Herrschaft nicht gezweifelt werden darf. Dessenungeachtet erscheint es fraglich, ob die erwähnten leibeigenschaftlichen Leistungen («Fälle, Gelässe, Steuern») allgemein oder nicht vielmehr auf die ursprünglichen Leibeigenen beschränkt waren. Die Leibsteuer wenigstens scheint, zufolge einer Urkunde von 1466 wirklich nur auf einer bestimmten Anzahl «Leute und Güter» in Trins und Tamins, welche hiefür genossenschaftlich verbunden waren, gelastet zu haben[3]).

Dies als richtig vorausgesetzt, müsste auch hier, wie in andern Herrschaften Oberrätiens, zwischen verschiedenen Graden von Unfreiheit, namentlich zwischen den ursprünglichen und eigentlichen Leibeigenen oder den Inhabern geliehener, mit leibeigenschaftlichen Lasten beschwerter

---

[1]) Mohr, Cod. IV. n. 244 («von unser eigen Leuth wegen, die zu unser Vesti, die man nembt die Hochen Trüns gehörent, wa die gesessen sint, es seige zu Trüns zu Tamins oder anderstwo»).

[2]) Urk. v. 1511 (in Abschrift) in der Kantonsbibliothek. Dieser Verkauf scheint hernach durch Wiedereinlösung rückgängig geworden zu sein.

[3]) Urk. v. 1466 im Archiv Trins. Mittelst derselben verkauften nämlich die Herren v. Hewen eine Steuer von 8 ₰ jährlich, die sie in Trins und Tamins hatten, «ab etlichen unsern Lüten und Gütern» «denselben Stürlüten gemainlich, die sie zu geben schuldig gewesen, wa die gesessen oder wonend sind».

Grundstücke und den blossen Unterthanen unterschieden werden, welche zwar, ähnlich den zerstreuten Walsern, persönlich frei, aber dennoch der herrschaftlichen Botmässigkeit und Gerichtsbarkeit untergeben gewesen wären, während sie ursprünglich, so lange die Territorialherrlichkeit sich nicht ausgebildet hatte, der gräflichen Judikatur unterworfen gewesen wären.

Obwol die Herren von Hohentrins vermöge ihrer, im Akt von 1511 sogar urkundlich zu Tage tretenden Territorialherrlichkeit und unbeschränkten Judikatur, schon längst Freiherren waren, so liess sich dennoch Dr. Thomas v. Schauenstein, welcher zugleich Herr von Haldenstein war, im Jahr 1612 durch Kaiser Mathias den Freiherrnstand und zugleich, für seine beiden Herrschaften, das Münz- und das Asylrecht ertheilen[1]) — Privilegien, welche Kaiser Karl VI. im Jahr 1739 auch dem letzten Schauensteiner, Franz Rudolf, als Herrn von Reichenau und Tamins, bestätigte.[2])

---

6. Lags.

Urkundlich wird zuerst in einem österreichischen Güterverzeichniss (Urbar) von 1309 eine «Grafschaft Lags» (Lacs, Lax, Laax[3])) erwähnt[4]), und zwar mit Angabe einer

---

[1]) Dipl. v. 1612 im Archiv Salis-Haldenstein.

[2]) Dipl. v. 1739 im rät. Museum. Von diesem Münzrecht scheint für Hohentrins kein Gebrauch gemacht worden zu sein.

[3]) Der Name kommt von dem romanischen «lags» (Seen), hergenommen von den Teichen, die sich dort befinden. Demnach ist die Schreibart Lax oder Laax inkorrekt.

[4]) Burkart, östr. Urbar v. 1309 (in der Zürcher Stadtbibliothek). Damit stimmt überein Mohr, Cod. II. n. 111 («Rechte und Nutzen der Herrschaft Oesterreich in der Grafschaft Lacs, zwischen 1303 und 1311»).

Begrenzung, welche das ganze heutige bündnerische Rheingebiet, mit Ausschluss des Kreises Mayenfeld und des Prätigau mit Davos, umfasst (s. oben S. 345 Note 2) [1]). Da nun dieses Gebiet (abgesehen von dem schon früher abgetrennten Oberengadin) eben dasjenige der einstigen Grafschaft Cur oder Oberrätien war (s. S. 345), so liegt auf der Hand, dass die Grafschaft Lags an die Stelle jener getreten war. Der Grund, wesshalb sie ihren Namen vertauschte, lag, wie ich schon bei Besprechung der Herrschaft Hohentrins bemerkte, darin, dass das königliche Kastell in Cur, welches ursprünglich Amtslehen (beneficium) und Sitz des Grafen gewesen war, demselben im Jahr 960 entzogen wurde (s. S. 24), was zur Folge hatte, dass der Graf seinen Sitz verlegen musste und daher — da die Herrschaften stets nach dem Herrschaftssitz benannt zu werden pflegten — auch der Name der Herrschaft verändert wurde.

Ich habe nun oben (S. 443) die Vermuthung ausgesprochen, dass der Grafensitz zunächst nach Hohentrins möchte verlegt worden sein und es spricht für dieselbe auch der Umstand, dass die auf Gebiet der Herrschaft Hohentrins gelegene Gunggelser Waldung, zufolge des erwähnten Urbars von 1309, eine Zubehörde des gräflichen Lehens war [2]) — was wol nur durch die Annahme zu erklären ist, dass die, einst königliche, Herrschaft Hohentrins des oberrätischen Grafen Lehen gewesen war,

---

[1]) Die Begrenzung der Grafschaft Lags wird nämlich im östr. Urbar (Mohr und Burkart a. a. A.) angegeben wie folgt: «von dem wasser, das heisset Langwar unz uf dem Sepmen (Septimer) ze St. Peter (Hospiz), von dannen unz ze Fürkel (Bernhardin?), von dannen unz uf Agren (Graina-Pass), von dannen unz zuo dem kruize uf Luggenmein (Lukmanier), von dannen unz uf Crispalt, von dannen unz uf Wespeh (Panixer-Pass), von dannen unz uffen Furkel (Furcla auf der Sagenser Alp), von dannen unz an Wartenstein (Burg bei Pfävers), von dannen unz hinwider in die Langwar, da sie in den Rin gat».

[2]) «Der walt under Gengels höret die Herrschaft eigentlich an».

von dem aber, nachdem jene ihm wieder entzogen worden, nur der genannte Wald übrig geblieben war.

Ist meine Vermuthung begründet, so würden die Grafen von Oberrätien, erst nachdem Hohentrins für das Reich verloren gegangen (s. S. 444), ihren Sitz nach dem benachbarten Lags oder in die dortige Burg Langenberg, welche ebenfalls königliches beziehungsw. gräfliches Lehen war[1]) und vielleicht zu diesem Zweck erbaut wurde, verlegt haben.

Die Wahl dieses ziemlich abgelegenen Sitzes mag auffallen, lässt sich aber dennoch leicht erklären, wenn man erwägt, dass zu der Zeit, als diese Verlegung stattgefunden haben mag, ausser dem Lagser Waldbezirk, bereits so ziemlich das ganze oberrätische Gebiet der Grund- oder der Territorialherrlichkeit der rätischen Stifte und Herrschaften anheimgefallen war, der gräfliche Sitz aber nothwendig nur auf königlichen Boden verlegt werden konnte.

Thatsache ist, dass die Grafschaft Oberrätien fortan, nach dem neuen Herrschaftssitze, Grafschaft Lags hiess, und dass Kaiser Albrecht (1299) seine Söhne, die Herzoge von Oesterreich, damit belehnte[2]). Ob aber vordem diese Grafschaft Jemandem verliehen war und Wem? ist unbekannt.

Ich halte es desshalb für möglich und selbst für wahrscheinlich, dass dieselbe bis dahin vakant geblieben war und dass die Kaiser in der Reichsvogtei über den Hauptort Cur einen Ersatz für die Grafschaft suchten. In solchem Falle dürfte das Zusammentreffen der Verleihung der Grafschaft Lags an die Herzoge von Oesterreich mit der von

---

[1]) «Die burg ze Langenberg ist der herschaft lehen vom Rich» (Urk. v. 1309).

[2]) Tschudi, Chron., I. S. 224. Tschudi gibt hier die Begrenzung der Grafschaft Lags ganz übereinstimmend mit dem Urbar v. 1309 an mit dem Beifügen: «In diesem Begriffe liegt viel landts, doch gehört vil Herrlichkeit an das Stifft Chur und an die Gottzhüser Disentis und Pfevers, ouch etlichen Fryherren u. Edelknechten».

Kaiser Albrecht dem Bischof Sifrid ertheilten Bewilligung, die verpfändete Reichsvogtei Cur einzulösen (1299), darauf deuten, dass der Kaiser erst durch diesen thatsächlichen Verlust der Reichsvogtei sich veranlasst fand, die Wiederherstellung der Grafschaft Oberrätien oder nunmehr Lags im Interesse seiner Hausmacht zu versuchen.

Allein dieser Versuch konnte nur von geringem Erfolg sein, indem die einstigen königlichen bezw. gräflichen Rechte in Oberrätien schon lange auf ein Minimum herabgeschmolzen waren.

Von Rechtswegen hätte der Graf, abgesehen von der Reichsvogtei Cur, noch die gesammte hohe Judikatur über die Grafschaft haben und hätten die Freien d. h. alle nicht durch Leibeigenschaft oder abgeleiteten Grundbesitz an eine Herrschaft geknüpften und demzufolge ihr, wenigstens mit Rücksicht auf ihren Besitz, unterworfenen Leute königlich d. h. der gräflichen (hohen und niedern) Gerichtsbarkeit unterworfen sein sollen; allein wir sahen, wie durch die Entstehung und Abschliessung von Herrschaftsgebieten allmälig alle innert denselben angesessenen Leute, mochten sie auch persönlich frei sein, unter die herrschaftliche Judikatur kamen — ausgenommen in Cur und nächster Umgebung so lange die Reichsvogtei noch nicht bischöflich geworden war.

Dies war namentlich der Fall in den ausgedehnten, den grössten Theil der Grafschaft einnehmenden bischöflichen, sei es eigenen, sei es verliehenen, Herrschaften so wie in dem, dem Kloster Disentis zugehörigen Gebiete. Neben diesen war es insbesondere, wie wir gesehen, den Herren von Vatz, von Räzüns und von Hohentrins (nachdem dieses nicht mehr königlich war) schon früh gelungen, sich territorial abzuschliessen. Weniger rasch hatte sich, wie es scheint, dieser Prozess am Heinzenberg, in der Grub und im Lugnez vollzogen, weil diese Landschaften unter die kirchlichen Stifte und kleinere weltliche

Herren, von welchen keiner ein grosses Uebergewicht hatte, zertheilt und zersplittert waren: der Heinzenberg unter den Bischof, das Kloster Cazis, die Herren v. Tagstein (Masein) und v. Schauenstein; die Grub und Lugnez unter den Bischof, das Kloster Disentis, die Herren von Lumerins, von Cästris, von Valendas, von Sagens, von Schlans, von Grünenberg, von Friedberg, von St. Georgenberg, von Wildenberg, von Frauenberg, von Montalt, von Löwenberg u. s. w., so dass zur Zeit als die Grafschaft Lags zuerst auftritt, (1299 und 1309) in den erwähnten Landschaften — aber auch nur in diesen — noch keine durchgreifenden Territorialherrschaften sich gebildet hatten, den Grafen von Lags es somit leicht möglich sein konnte, in denselben Judikaturrechte, namentlich über die Freien, noch geltend zu machen. Zu diesem Ende war wirklich das, gewissermassen zwischen dem Heinzenberg und der Grub befindliche Lags als gräfliche Gerichts- oder Malstatt wol gelegen.

Prüfen wir nun daraufhin das mehrerwähnte Urbar von 1309, so finden wir in demselben Folgendes enthalten:

1) Die hohe und über die Freien auch die niedere Gerichtsbarkeit waren das Hauptattribut dieser Grafschaft [1]). Zufolge des Gesagten konnte aber die hohe Judikatur dannzumal höchtsens noch in den mehrerwähnten Landschaften des Heinzenberg, der Grub und von St. Georgenberg geltend gemacht werden und konnten auch nur die in diesen zerstreuten Freien selbst der niedern Gerichtsbarkeit («Twing, Bann und Frevel») der Grafen von Lags unterworfen werden — für so lange bis letztere durch die territoriale Entwicklung der Herrschaften Heinzenberg, Belmont und St. Georgenberg auch aus diesen verdrängt wurden.

Für Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit über die Freien war eine Frevelordnung aufgestellt, wonach mit

---

[1]) «Die herschaft hat da twing und ban vor us über die vrien, die in der grafschaft gesessen sint, und richtet da diube und vrevel.»

Bussen zu Gunsten der Herrschaft belegt wurde: Wer «den Andern verwundet» (3 ℔ Imp.), «den Andern schlägt, stosst oder rauft ohne Blutrunst» (1 ℔ Imp.), «den Andern beschilt, so dass es nicht an seine Ehre geht» (3 Schill. Imp.) oder «dem Andern spricht an seine Ehre» (3 ℔ Imp.). Endlich auch «Wer freventlich von dem Gerichte sich entfernet» (3 ℔ Imp.).

2) Als gräfliche Malstätten[1]) werden bezeichnet Sessafret (d. h. ein unter der Burg Langenberg befindlicher ebener Platz) und Cur «in der Stadt unter der Burg» (d. h. wol unter dem schon oben (S. 33) als Sitz des Reichsvogtes erwähnten römischen Thurm Spinöl). Dass auch letztere Malstatt, trotzdem sie diejenige des Curer Reichsvogtes gewesen war, als gräflich und somit als den Herzogen von Oesterreich zustehend bezeichnet wird, bekräftigt meine Vermuthung, dass Kaiser Albrecht zu Gunsten seines Hauses die oberrätische Grafschaft auf Kosten der Curer Reichsvogtei wieder herzustellen strebte. — Das «Landgegericht» zu Lags wurde übrigens, wie es scheint, von einem, nach Bedürfniss die Herrschaft besuchenden «Vogt» geleitet, welchen die Herrschaftsleute während seiner Anwesenheit kostenfrei halten mussten[2]).

3) Auf der Malstatt zu Lags wurde unter dem Schirm der Herrschaft ein neuntägiger, selbst von Luganer Händlern besuchter Jahrmarkt abgehalten, an welchem mit Vieh, Eisen, Tuch, Salz und Wein gehandelt wurde; für die feilgebotene bezw. verkaufte Waare mussten Abgaben an die Herrschaft entrichtet werden. Dieser ansehnliche Markt scheint darauf hinzuweisen, dass die Lagser Malstatt dannzumal von nicht unerheblicher Bedeutung für die Umgegend war.

---

[1]) «hofstette, uf den diu herschaft ir landgericht haben sol».

[2]) «Swenne ein voget für Vlinwald (Flimserwald) in die grafschaft komet zu Lags, so süln die vrien im sinen kosten geben unz er wider us komet für den selben walt» (Urb. v. 1309).

4. Von der, theoretisch die ganze ehemalige Grafschaft Oberrätien umfassenden «Grafschaft» Lags ist die, zunächst an die Burg Langenberg sich anschliessende «Herrschaft» Lags zu unterscheiden. Letztere scheint nämlich blos die auf königlichem Boden befindliche Gemeinde Lags (vielleicht auch Sifis) umfasst zu haben und hatte die Tendenz, sich nach aussen eben so, wie andere Herrschaften, abzuschliessen, indem den Weibern die Heirath mit «Ungenossen» und den Herrschaftsleuten der Verkauf ihres «Erbes» (d. h. wol herrschaftlicher Lehen) an «Ungenossen» untersagt war. Ueberdies verräth die Bestimmung, dass jede Haushaltung (Feuerstätte) ein Fastnachthuhn entrichten solle, das Bestreben Oesterreichs, gleich andern Herrschaften, die seiner Territorialherrlichkeit unterworfenen Freien in den Stand der Unfreiheit hinabzudrücken.

5) Wol nur auf diese Lagser Herrschaftsleute ist die Stelle zu beziehen, wonach «diese Freien» «seitdem sie in die Herrschaft gekommen» eine «Steuer» von jährlich 82—137 Mark bezahlten[1]). Darnach wäre anzunehmen, dass Lags erst durch eingewanderte Freie bevölkert wurde und wäre gedachte, ziemlich ansehnliche Steuer wol theils als Grundzins theils als Schirmgeld zu betrachten.

Ausser den, zur eigentlichen «Herrschaft Gehörigen» kamen aber auch alle «Freien» der Umgegend zur Malstatt in Lags und bildeten daher mit jenen Eine Gerichtsgemeinde; so z. B. die Freien in Ladir, Riein, Valendas, Brigels, ja sogar diejenigen in Somvix[2]), und ohne Zweifel auch die von Purtein (am Heinzenberg)

---

[1]) «Die selben vrien, sit dem male das si sint komen in die Herschaft, hant gegeben ze stiure» u. s. w.

[2]) Urkunden v. 1490, 1446, 1475, 1391, 1407 (im Archiv Lags), welche alle «mit unser fryhet Insigel von Lax» besiegelt sind.

u. s. w. Man unterschied daher wol auch zwischen den «äussern» und «innern» Freien.

Ganz besonders gehörte aber zu dieser Gerichtsgemeinde, welche sich die «Gemeinde der Freien ob dem Flimser Wald» nannte[1]), das Dorf Sifis (Sewis) bei Cästris, welches ganz von Freien bewohnt war und später auch allein mit Lags ein Gericht bildete[2]) — ja es dürfte der Umstand, dass der Herrschaft zu Lags in einem dortigen Walde das Jagdrecht («Wildbann») zustand[3]), sogar darauf deuten, dass Sifis, obwol territorial von Lags getrennt, dennoch auch in die «Herrschaft» Lags mit eingerechnet wurde und daher der Territorialherrlichkeit der Herren von Lags unterworfen war.

Solche aus weithin zerstreuten Freien zusammengesetzte Gemeinden gab es übrigens noch hin und wieder in der Schweiz und auch in Deutschland; z. B. «die freien Leute am Zürichberg»[4]), die «freien Leute in der Grafschaft Kyburg», die «Freien im Siggenthal», das «Freienamt Willisau»[5]) und namentlich die «Freien im obern Thurgau»[6]), die «Freien auf der Haide»[7]) (nördlich vom Bodensee) u. s. w.

Ueber das weitere Schicksal der Grafschaft Lags erhalten wir erst Nachricht aus der im Jahr 1342 zwischen

---

[1]) Bundesbrief des obern Bundes v. 1424 (im Staatsarchiv) und Bündniss von Cur mit jenem v. 1440 (im Curer Stadtarchiv).

[2]) Urk. v. 1550 (im Staatsarchiv): «Ammann und Gemeind ob dem Flimser Wald der freien zu Lax und Sewis». Ferner Gerichtsakte betreffend dortige Liegenschaften und Personen v. 1407, 1478, 1490, 1493, 1529 (im Archiv Lags). Vgl. Sprecher, Pallas, S. 396.

[3]) «In dem Buchwalt ze Cästris hat die herschaft wiltban» (Urk. v. 1309). Cästris und Sifis liegen aber sehr nahe beisammen.

[4]) Fr. v. Wyss, die Reichsvogtei Zürich (Z. S. für schweizer. Recht, XVII. Bd. S. 19).

[5]) Fr. v. Wyss, a. a. O. (Bd. XVIII der Z. S. f. schweiz. R. S. 24, 32, 57).

[6]) Zellweger, Urk. I. 1. n. 40, 57, 139.

[7]) Vanotti, Gesch., Urk. v. J. 1434.

den Gebrüdern Hartmann und Rudolf Grafen von Werdenberg-Sargans erfolgten Theilung, wonach letzterem, nebst Sargans, auch «die Freien von Lags» zutrafen[1]), und sodann aus einer Urkunde von 1348[2]), woraus erhellt, dass derselbe (Graf Rudolf v. Sargans) die Grafschaft Lags nur als östereichisches Pfand besass, so zwar, dass den Herzogen von Oesterreich die Wiederlösung zustand, so wie ferner, dass Donat von Vatz (Schwiegervater des Grafen Rudolf) die Herrschaft Lags innegehabt und die Burg Langenberg zerstört hatte[3]). Gewiss ist auch, dass dem Grafen Rudolf von Sargans die Herrschaft Lags durch seine Gemahlin, Ursula von Vatz, zugebracht worden war[4]), folglich auch wahrscheinlich, dass schon Donat von Vatz sie von Oesterreich zum Pfand hatte. Seine an der Burg Langenberg ausgeübte Gewaltthat so wie die Ansprüche, die er, wie wir gesehen, auf Georgenberg und Friedberg erhoben zu haben scheint, deuten aber darauf, dass derselbe sich mit diesem Pfandrechte nicht begnügte, sondern vermöge dieses Titels sich zum Selbstherrn von Lags aufzuwerfen und auch die benachbarten, wol noch der hohen Judikatur der Grafschaft Lags unterworfenen Edelherrschaften sich zuzueignen oder wenigstens sich dienstbar zu machen trachtete, wie ihm dies wirklich mit Rücksicht auf den Heinzenberg gelungen zu sein scheint (s. S. 338)

Man ist darnach zu glauben versucht, dass Donat von Vatz, gestützt auf seine hervorragende Macht, sich mit dem kühnen Plane trug, in Oberrätien eine Art Alleinherrschaft zu begründen.

---

[1]) Spruchbrief v. 1342 im bischöfl. Archiv.

[2]) Urk. v. 1348 im geh. Archiv zu Wien (abgedruckt in den Monatrosen v. 1870, S. 238).

[3]) «awer der schad, den derselbe unser Herr von Oesterreich empfangen hat an derselben herrschaft zu Lachs, da die vest zerbrochen wart dieweil si der von Vatz inne hat».

[4]) «was im ze sinem wyb worden ist» (Obige Urk. v. 1342).

Nachdem die Grafen von Werdenberg-Sargans auch in den Besitz der an Lags angrenzenden Herrschaft Löwenberg gelangt waren, scheinen sie, weil Langenberg zerstört war, die Herrschaft Lags mit dieser vereinigt zu haben[1]), und es mag vielleicht von daher rühren, dass später die Freien von Lags und die (zur Feste Löwenberg gehörende) Gemeinde Schleuis in Ausübung der Kriminaljustiz in so weit verbunden erscheinen, als sie einander hiezu gegenseitig richterlichen «Zuzug» gaben[2]).

Indess lösten die Herzoge von Oesterreich diese, so wenig einträgliche Herrschaft und herabgeminderte Grafschaft niemals ein, so dass (ein späterer) Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans sich für berechtigt hielt, über dieselbe, als über sein Eigenthum, zu verfügen, und im Jahr 1428 alle seine Rechte (namentlich hohes und niederes Gericht und Jagdrecht) den Freien von Lags (welche schon im Jahr 1424 ohne Mitwirkung ihres Herrn dem grauen Bund beigetreten waren[3])) für 300 Goldgulden verkaufte[4]). Und sechs Jahre später (1434) bestätigte Kaiser Sigmund diesen Verkauf und zwar ohne der österreichischen Pfandschaft zu erwähnen.[5])

---

1) Bündniss v. 1395 in Mohr, Cod. IV. n. 195 (s. die einschlägigen Stellen auf S. 441, Nota 2).

2) Sprecher, Pallas R., S. 296.

3) Es traten bei «Ammann u. die freien ob dem Flimser Wald».

4) Urk. v. 1428 im Archiv Lags («mit Gericht, Stock u. Galgen, Zwing und Bann, Schwebends, Fliessends u. Gejägd, mit allen Leuten, die dazu gehören . . . Gesuchtes und Ungesuchtes»). Oesterreichs wird hier gar nicht erwähnt.

5) Urk. von 1434 (Dienstag nach dem Sonntag Oculi) im Archiv Lags. Angesichts dieser unzweifelhaft echten Originalurkunde ist es unerklärlich, wie der nämliche Kaiser wenige Wochen später (nämlich am 1. Mai 1434), zufolge des von Tschudi mitgetheilten Diploms (Chron. II, S. 210) dem gleichen Grafen Rudolf v. Werdenberg-Sargans «die Grafschaft Langenberg genannt Lax mit dem Gericht und Hochgericht, mit dem Bann und aller Zubehörde» bestätigen konnte, und zwar mit dem Beifügen, dass sie eine «Pfandschaft von der Herrschaft von Oesterreich» sei.

Obwol die Freien von Lags schon bevor sie sich von dem Grafen von Werdenberg-Sargans loskauften, dem obern Bund beigetreten waren (1424), so fühlten sie sich dennoch, wie es scheint, ohne einen Schutzherrn zu schwach, wesshalb sie sich bereits im Jahr 1434[1]) freiwillig dem Bischof von Cur ergaben, indem sie ihm für den ihnen zu gewährenden Schirm alle Herrschaftsrechte, «die Graf Rudolf zu Sargans, Herr von Löwenberg, ihnen verkauft hatte», insbesondere hohe und niedere Gerichte, «Schwebendes und Fliessendes (d. h. wol Vogeljagd und Wasserrecht mit Fischerei), die zu der Grafschaft gehören», überliessen und «gleichen Kriegsdienst (mit Schild und Speer) wie andere freie Gotteshausleute» verhiessen[2]).

Trotz dieser Unterwerfung scheint indess Lags (mit Sifis) auch fortan ohne Mitwirkung des Bischofs die hohe und niedere Judikatur frei ausgeübt zu haben[3]).

---

7. Haldenstein.

Die Herren der, unweit der Stadt Cur am Fusse des Calanda gelegenen Burgen Haldenstein und Lichtenstein[4]) kommen urkundlich zuerst im Jahr 1260 vor, und zwar werden sie Ritter genannt, wonach sie schon als Inhaber von Herrschaftsrechten über die Bewohner des anliegenden Dorfes Haldenstein zu vermuthen sind.

---

[1]) Zufolge des in obiger Note angeführten Diploms wären sie dannzumal noch werdenbergisch gewesen!

[2]) Urk. von 1434 im bischöfl. Archiv («Wann das gemeine Gotzhus für den Bischoff rayset, solen si auch mit Schilt u. Speer zu dienen schuldig sein»).

[3]) Der «Ammann der freyen zu Lax» amtet nämlich auch fortan ohne sich auf den Bischof, als Gerichtsherrn, zu beziehen (Urk. von 1494 u. 1534 im Archiv Lags). Vgl. Sprecher, Pallas, S. 296.

[4]) Mohr, Cod. I. n. 237 (Ulr. de Lichtenstein, Bernh. de Haldenstein et filius eius Henricus, milites).

In der Folge scheint indess die Burg Lichtenstein auf die Herren von Haldenstein übergegangen zu sein, denn die Herren von Lichtenstein kommen, als solche, nicht mehr vor, wogegen «Lichtenstein» öfter als Vorname der Herren von Haldenstein erscheint[1]).

Dass das Dorf ursprünglich von Romanen bewohnt war, ist, nach den Güter- und vielen Familiennamen zu urtheilen[2]), unzweifelhaft, wogegen die Herren von Haldenstein und Lichtenstein sich durch ihren Namen als einen eingewanderten deutschen Adel zu erkennen geben.

Da die Burgen Haldenstein und Lichtenstein in dem von Heinrich III. (1050) dem Bischof von Cur geschenkten Waldrevier[3]) lagen und wirklich bis auf die neueste Zeit ein grosser benachbarter (der sog. Oldis-) Wald, kraft obiger Schenkung, dem Bisthum gehörte, so dürfte die Begründung dieser Herrschaft wol auf eine bischöfliche Verleihung zurückzuführen sein, zumal die Herren von Haldenstein wirklich bischöfliche Vasallen gewesen zu sein scheinen, indem sie öfter bei bischöflichen Verkommnissen mitwirkten und ein Rudolf von Haldenstein sogar unter den Bürgen vorkommt, welche Bischof Ulrich V. (1347) dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, als Grafen von Tirol, um sich aus der Gefangenschaft zu befreien, stellen musste[4]). Unter dieser Voraussetzung erklärt es sich auch, dass das Bisthum

---

[1]) Urk. v. 1351, 1378 u. 1383 (Mohr, Cod. II. n. 332; IV. n. 7 u. 69). Von der dritten, in ihren Ueberresten noch sichtbaren, bei Haldenstein gestandenen Burg, Crottenstein (Srecher, Pallas, S. 376) ist urkundlich nichts bekannt.

[2]) Bott (die Herrschaft Haldenstein, S. 91) führt eine Menge solcher Namen auf. Auch das Dorf selbst soll ursprünglich «Lantsch» (Lantium inferius) geheissen haben (Sprecher, Pallas, S. 376).

[3]) Mohr, Cod. I. n. 92.

[4]) Mohr, Cod. III. n. 28.

Cur, nach Aussterben der Familie von Haldenstein, Anspruch auf den Heimfall dieser Herrschaft machte [1]).

Anderseits scheint Freiherr Joh. von Vatz zur Zeit, als er die Reichsvogtei Cur inne hatte, das Haldensteiner Gebiet noch als königlich betrachtet zu haben, indem er dort eine Burg errichtete, auf Beschwerde des Bischofs aber durch einen Schiedsspruch (1299) angewiesen wurde; sie wieder niederzureissen [2]).

Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts starben die Herren von Haldenstein aus [3]), worauf die Herrschaft durch eine Erbtochter, Anna von Haldenstein, dem Christoph v. Hertnegg zugebracht wurde [4]), von welchem sie, nach dem kinderlosen Hinschiede seiner Gemahlin (1404), auf Peter von Greifensee, einen ihrer Erben, der die übrigen auskaufte, überging [5]).

Im Besitze der Familie von Greifensee wurde aber die Herrschaft derart verschuldet, dass sie (1494) konkursmässig veräussert werden musste. Käufer war Heinrich Ammann von Cur; allein seine Erben behielten die Herrschaft nicht, sondern verkauften sie (1504) an Conradin v. Marmels, Herrn v. Räzüns, dessen Schwiegertochter später (1542) dieselbe in zweiter Ehe einem in Cur als französischer Ge-

---

[1]) Sprecher, Pallas, S. 374. Guler, Ræetia, fo. 209. Es kam hierüber zu einem Urtheil des bischöflichen Pfalzgerichtes (Eichhorn, ep. Cur. Cod. prob. n. 128).

[2]) Mohr, Cod. II. n. 85.

[3]) Der letzte dieses Geschlechtes, Lichtenstein von Haldenstein wird im J. 1383 genannt (Mohr, Cod. IV. n. 69).

[4]) Sprecher, Pallas, S. 373. Urkundlich erscheint Hertnegg als Inhaber der Herrschaft im J. 1400 (Mohr, Cod. IV. n. 263).

[5]) Diese und die nachfolgenden Handänderungen finden sich angegeben theils in Sprecher, Pallas, S. 373—376, u. Guler, Rætia, fo. 209—210, theils in den von Direktor Bott in seiner Abhandlung über die Herrschaft Haldenstein benutzten Archivalien des Schlosses Haldenstein, namentlich auch in einer, von Freiherr Rudolf von Salis verfassten Chronik der Herrschaft Haldenstein.

sandter residirenden Herrn von Castion zubrachte und erbrechtlich verschrieb.

Allein schon im Jahr 1567 wurde sie wieder veräussert, nämlich (für fl. 3200) an Gregor Carl von Hohenbalken, von dessen Erben sie indess (1608) an Thomas v. Schauenstein, Freiherrn von Hohentrins, käuflich überlassen wurde.

Nachdem auch diese Familie (1695) erlosch, kam die Herrschaft nach langem Erbstreit (1701), erbweise auf Joh. Luzi von Salis, bei dessen Nachkommen sie verblieb bis auch sie durch die Mediation (1803) und faktisch auch schon durch die französische Okkupation (1799) ein Ende nahm.

Aus dem erwähnten Verkaufsakte von 1494, einem «Fürtrag des Freiherrn von Hohenbalken an seine Unterthanen» von 1570, und den Verzeichnissen der herrschaftlichen Einkünfte[1]) ergeben sich mit Rücksicht auf die Herrschaftsrechte folgende Thatsachen:

1) Die herrschaftliche Grund- (nicht bloss Territorial-) Herrlichkeit erstreckte sich über das ganze Gebiet von Haldenstein. Daher bezog die Herrschaft:

a. einen Bodenzins von allem Wiesboden eines gewissen Flächeninhaltes[2]);

b. ein Fuder Dünger von jeder Haushaltung;

c. eine ansehnliche Abgabe von den Alpen[3]); überdies als Vogelmal von allen Herrschaftsleuten die, zwei Massen (= 3 Liter) Milch entsprechenden Molken —

---

[1]) Im Archiv Salis-Haldenstein (vgl. Bott, a. a. O., S. 10 und 93).

[2]) d. h. 24 kr. (= ca. 85 Rp.) von je 600 Kl. (= ca. 300 Ruthen) u. 16 kr. von je 600 Kl. magerer Wiese.

[3]) d. h. 20 Krinnen (à 48 Loth) Butter u. fl. 5 an baar; ferner 1 kr. von jeder «ganz gemessenen» u. 1/2 kr. von jeder «halbgemessenen» Kuh aus der Alp.

letzteres wahrscheinlich als Grundherr der Allmend («Wun und Weide»).

2) Vermöge dieser Grund- und zugleich Territorialherrlichkeit hatte die Herrschaft die Regalien der Jagd, der Fischerei, der Mühle, des Erzes.

3) Die Herrschaftsleute waren theils Leibeigene [1]), theils «Hintersässe». Erstere hatten «Fälle, Gelässe und Fastnachtshühner» zu entrichten. An Frohnden hatte sowol der «Hintersäss» als der «Eigene» je zwei Tagwerke im Jahr zu leisten, wogegen die Hintersässe an ersteren Leistungen, wie es scheint, nicht betheiligt [2]), somit persönlich freier waren.

Die durchwegs deutschen Namen dieser Hintersassen [3]) beweisen, dass dieselben eingewanderte, wahrscheinlich persönlich freie Deutsche waren, wogegen die alteingesessene (romanische) Bevölkerung aus den ursprünglichen, zu den Burgen Haldenstein und Lichtenstein gehörigen leibeigenen Kolonen bestand.

4) Für den Wegzug von Herrschaftsleuten (also auch von Hintersassen) in das Gebiet der III Bünde bezog der Herr seit dem XVI. Jahrhundert 5 % ihres Vermögens, für die Auswanderung in andere Länder dagegen eine von ihm nach Belieben zu bestimmende Abgabe.

5) Die Aufnahme neuer Insassen (zur Mitbenutzung von Wald und Weide) stand ursprünglich dem Freiherrn allein, als dem Grundherrn, zu [4]), wogegen, in späterer

---

[1]) «Die aigen lüten die ob- u. unterhalb der Lanquart oder die gesessen sind oder hiernach sesshaft werden» (Verkaufsakt v. 1494).

[2]) Dass sie von der Entrichtung von Fastnachtshühnern befreit waren, wird ausdrücklich in dem Huldigungsakt von 1567 gesagt: «Was der Herr für Eigenlütt hat, ist ein Jeder schuldig, alle Jahr eine Fastnachthenne zu geben» (Urk. im Archiv Salis-Haldenstein. Bott, a. a. O. S. 91). Die Fastnachthenne vertrat somit gewissermassen die Stelle des Leibgeldes.

[3]) Bott, a. a. O. S. 91.

[4]) Im J. 1786 waltete aber auch hierüber Streit mit der Gemeinde (Urk. im Archiv Salis-Haldenstein).

Zeit wenigstens, die Gemeinde (für das ihr an der Allmend zustehende dingliche Nutzungsrecht) die Hälfte der Einkaufstaxe erhielt.

6) Die Herrschaft hatte den «Kirchensatz» (die Collatur) d. h. sie setzte und besoldete den Ortsgeistlichen, wofür sie dagegen einen grossen und kleinen Zehnten nebst einem besondern Bodenzins bezog [1]).

Die nachtheilige wirthschaftliche Wirkung dieses Zehntens erhellt aus dem obgedachten «Fürtrag des Freiherrn» von 1570, in welchem es heisst: «Die ob dem Berg geben keinen Zehnt und doch muss man ihnen den Priester erhalten; sie lassen die Aecker ungebaut und machen «Rütinen» daraus, damit sie nicht müssen Zehnten zahlen, so meine er, dass sie den Zehnten auch von den Rütinen geben sollen».

7) Die Herrschaft hatte sowol hohe als niedere Gerichtsbarkeit und bezog alle Bussen. Als Gerichtsvorsitzer wählte sie später aus einem, dem leibeigenen (d. h. also dem alteingesessenen) Theil der Herrschaftsleute zustehenden Dreiervorschlag den «Vogt», welchem (wol von der Gemeinde) noch zehn Rechtsprecher beigegeben wurden [2]). Der Vogt war zugleich Gemeindevorsteher [3]). Wer im Gericht eine Minderheit von mindestens drei Stimmen für sich gehabt hatte, konnte an den Herrn appelliren, welchem auch das Begnadigungsrecht zustand.

Seit welcher Zeit die Herren von Haldenstein sich die hohe Judikatur angeeignet hatten, lässt sich urkundlich nicht ermitteln. Als sicher darf indess angenommen werden, dass so lange noch die Reichsvogtei Cur nicht in die Hände des Bischofs übergegangen war, der Reichsvogt

---

[1]) Nämlich einen Zehnten von 3 Quart Korn u. einen Bodenzins v. 15 kr. von je 250 Kl. Ackerland (auf herrschaftlichem «Zwing und Gebiet») nebst einem Kohlzehnten.

[2]) Sprecher, Pallas, S. 377.

[3]) Bott, a. a. O. S. 91.

auch über Haldenstein den Blutbann hatte — und gewiss leitete Joh. v. Vatz nur von seiner hohen Vogtei die Berechtigung ab, in Haldenstein eine Burg zu bauen. Somit muss erst nachdem der Bischof von Cur die Reichsvogtei eingelöst hatte (1299), die Herrschaft Haldenstein sich derselben allmälig entzogen und sich so — wahrscheinlich schon im Laufe des XIV. Jahrhunderts — zu einer «Freiherrschaft» erhoben haben. Eine kaiserliche Verleihung erfolgte erst durch Diplom von 1612, womit Kaiser Mathias dem Dr. Thomas von Schauenstein für seine Herrschaften Haldenstein und Hohentrins die freiherrlichen Rechte, und zwar, ausser den bereits usurpirten, auch das Münz- und Asylrecht ertheilte[1] — letzteres jedoch nur für Solche, die einen «ungefährlichen Todtschlag (d. h. ohne Vorbedacht, im Affekt) oder tödtliche Verwundung» begangen oder «vielleicht Schulden oder anderer Imputationen wegen unsicher seien». Diese konnte der Freiherr nach «Jahr und Tag» selbst beurtheilen oder ausliefern. — Was das Münzrecht betrifft, so machte die Freiherrschaft bekanntlich von demselben ausgiebigen Gebrauch.

Trotz der so ziemlich unbeschränkten Souveränität, deren sich die Herren von Haldenstein erfreuten, empfanden sie dennoch das Bedürfniss der Anlehnung an Stärkere, wesshalb schon Herr von Castion (1550) sich unter den Schutz der eidgenössischen Vogtei Sargans[2], sein Rechtsnachfolger, Gregor Carl v. Hohenbalken, aber (1568) unter den Schirm der III Bünde[3]) begaben.

Noch bemerke ich, dass die (wahrscheinlich faktisch ohnehin schon sehr herabgeminderte) Leibeigenschaft in Haldenstein im Jahr 1701 bei dem Regierungsantritt des

---

[1]) Diplom v. 1612 im Archiv Salis-Haldenstein.

[2]) Urk. v. 1550 im Archiv Salis-Haldenstein.

[3]) Urk. v. 1568 (im Staatsarchiv).

Freiherrn Joh. Luzi von Salis definitiv aufgehoben wurde[1]). Somit hatte sie in diesem kleinen souveränen Staat, in welchem die feudalen Institutionen sich mit grosser Zähigkeit erhielten, mehr oder weniger bis zu einer Zeit gedauert, in welcher sie, in Oberrätien wenigstens, überall schon längst verschwunden war. Wirklich wird noch im Jahr 1589 ein Loskauf von der Leibeigenschaft erwähnt[2]).

In späterer Zeit fiel es übrigens den Freiherren von Haldenstein schwer, ihre Rechte aufrecht zu erhalten und hatten sie daher mit den sich emanzipirenden Herrschaftsleuten manchen Span auszutragen[3]).

---

8. Greifenstein.

Die Burg Greifenstein (Griffenstein) bei Villisur (am Fusse des Albula) gehörte ursprünglich einer, wie der Name zeigt, eingewanderten deutschen Adelsfamilie, die sich von derselben herschrieb und schon im Jahr 1237 als Inhaberin einer der Burg nachbenannten Herrschaft erscheint[4]), welche,

---

[1]) Urk. v. 1701 im Archiv Salis-Haldenstein (Bott, a. a. O, S. 37).

[2]) Franz von Hohenbalken, Herr zu Haldenstein entliess nämlich im J. 1589 den Joh. Gaudentius in Folge Loskaufs aus der Leibeigenschaft (Urk. im Arch. Haldenstein),

[3]) Von dem zunehmenden Verfall der feudalen Einrichtungen zeugt schon der erwähnte «fürtrag» v. 1570, wonach sogar in den Lehensgütern grosse Unordnung eingerissen war, indem «Manche das Gut hatten und keinen Zins gaben, Andere aber den Zins gaben und das Gut nicht hatten». Mit Rücksicht auf die erfolgten Theilungen von Lehensgütern verlangte der Herr einen «Lehensträger» (d. h. Einen, der für alle Theilhaber des ursprünglichen Lehens den Zins mit solidarischer Haftbarkeit entrichtete), denn er könne nicht mit zehn und mehr Leuten für Ein Lehen rechnen.

[4]) In einer Urk. v. 1237 (Mohr, Cod. I. n. 215) wird ein «Rudolfus de Greifenstein», welcher eine schwere Blutschuld zu büssen hatte, «nobilis vir» genannt — ein Titel, welcher, wie ich andern Ortes erörterte, den Besitz von Herrschaftsrechten voraussetzt.

nach spätern Quellen, die benachbarten Ortschaften Villisur, Bergün, Latsch und Stuls umfasste.

Als die Herren von Greifenstein im Laufe des XIII. Jahrhunderts ausstarben [1]), scheint die Herrschaft an den (schon auf S. 176 besprochenen) Heinr. von Wildenberg gefallen und durch dessen Tochter, Anna, ihrem Gemahl, Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg, zugebracht worden zu sein [2]), denn um das Jahr 1320 verpfändeten letzterer und seine erwähnte Gemahlin «die Burg zu Greifenstein, Bergün und alle Leute und Güter, die dazu gehören mit Kirchensatz und Vogtei» für 1200 kurw. Mark dem Bischof von Cur [3]).

Im Jahr 1360 sodann veräusserten die Grafen v. Werdenberg-Heiligenberg die Herrschaft Greifenstein («die Veste Greifenstein mit Leuten, mit Gut, mit Zwingen, mit Bännen, mit Gerichten und Allem was dazu gehört») den ihnen verwandten Vögten v. Matsch [4]), von welchen das Bisthum sie im Jahr 1394 wieder erwarb [5]), so zwar, dass die Herren von Matsch sie ihm wieder streitig

---

[1]) Ein «Abellinus de Grifenstein» kommt noch im J. 1258 vor (Mohr, Cod. III. n. 8 und 204). Später erscheint die Familie nicht mehr.

[2]) Ueber diese Ehe s. S. 191. Da Heinrich v. Wildenberg im Jahr 1262 Güter in Villisur besass (Mohr, Cod. I. n. 246), so dürften Die v. Greifenstein wol schon im J. 1260 ausgestorben sein.

[3]) Diese Urk. scheint zwar nicht mehr vorhanden zu sein. Die Thatsache erhellt aber aus einer spätern von 1334 (Mohr, Cod. II. n. 315), wodurch Graf Albrecht, des damals verstorbenen Hugo Bruder, sich die Wiederlösung der Herrschaft vom Bischof ausbedingt. Dass die Verpfändung derselben um das J. 1320 muss stattgefunden haben, ist desshalb anzunehmen, weil das Bisthum im J. 1327 schon im Besitze der Herrschaft war, indem es den zu derselben gehörigen «Hof zu Bergün» dem Ritter Joh. Planta um 60 Mark verpfändete, mit dem Beifügen dass, wenn Greifenstein «erlöst» würde, ihm der Pfandschilling erstattet würde (Mohr, Cod. II. n. 217).

[4]) Mohr, Cod. III. n. 86 u. 87.

[5]) Eichhorn, episcop. Cur. Cod. prob. n. 128.

machten[1]) bis Herzog Ernst von Oesterreich, als Schiedsrichter, im Jahr 1421 die «Veste Greifenstein» definitiv dem Bischof von Cur zusprach[2]).

Fortan blieb diese Herrschaft oder «Vogtei» — mit welcher auch die Gotteshausleute von Lenz (mit Brienz und Surava) vereinigt wurden — bischöflich, bis im Jahr 1537 die Herrschaft nebst den zur Burg Greifenstein gehögen Gütern (worunter der See auf dem Albula) und Zinsen (worunter 25 Scheffel Gerste und 2 ℔ Pfeffer von den Lenzer Gotteshausleuten) den Herrschaftsgemeinden Bergün, Villisur, Latsch und Stuls und den Gotteshausleuten von Lenz (mit Brienz und Surava) um fl. 2300 verkauft wurde[3]).

Obwol die Lenzer Gotteshausleute zu diesem Loskauf den vierten Theil beigetragen und unter bischöflicher Herrschaft mit den erwähnten vier Greifensteiner Gemeinden den Ammann zu Bergün gewählt hatten[4]), daher mit Recht, gleich ihnen, «freie Gotteshausleute» geworden zu sein glaubten, so wurden sie dennoch im Jahr 1594 durch Urtheil als dem damals noch österreichischen Gerichte Ausser-Belfort oder Lenz, beziehungsweise, in Kriminalsachen, dem österreichischen Landvogt in Castels unterworfen erklärt[5]) — was die Fortschritte beweist, welche der Begriff der Territorialhoheit damals schon gemacht hatte, denn jener Spruch drückt den Gedanken aus, dass die Territorialhoheit auch die Gerichtsbarkeit und überhaupt die Staatshoheit über alle in dem betreffenden Gebiet wohnhaften Personen in sich schliesse. Desshalb stellte Oesterreich bei diesem Anlass den Satz auf, der Loskauf der Lenzer Gotteshausleute könne sich nur auf ihre persönliche Freiheit und auf ihre Liegenschaften beziehen.

---

[1]) Dipl. v. Kaiser Sigmund v. 1418 (im bischöfl. Archiv).

[2]) Urk. v. 1421 in Foffa, Münsterthal.

[3]) Urk. v. 1537 im Archiv Bergün.

[4]) Urk. v. 1539 im Archiv Bergün.

[5]) Urth. v. 1594 im Archiv Brienz.

Uebrigens geht aus dieser Verhandlung hervor, dass diese Leute, die ohne Zweifel vor ihrer Vereinigung mit Greifenstein einem eigenen bischöflichen Immunitätsgericht unterworfen gewesen waren, der Klasse der Leibeigenen angehörten.

Wann diese, ursprünglich selbstverständlich nur mit niederer Gerichtsbarkeit ausgestattete Herrschaft in den Besitz auch der hohen Judikatur gelangte, ist unbekannt. Da indess Rudolf von Greifenstein (s. oben S. 464, Note 4), welcher die Herrschaft im Jahr 1237 inne hatte, vir nobilis oder Freiherr geheissen wird, so darf angenommen werden, dass derselbe sie bereits besass. Ja, wenn man erwägt, dass nach Auflösung der oberrätischen Grafschaft Niemand da war, der die Grafengewalt über diese, zwischen den bischöflichen und vatzischen Besitzungen eingeklemmte Herrschaft hätte ausüben können — denn die Autorität der schattenhaften Grafen von Lags reichte nicht so weit — so liegt der Schluss nahe, dass ihr die hohe Judikatur sofort nach dem Erlöschen der Grafen von Bregenz-Buchhorn gewissermassen von selbst zugefallen sei.

Schliesslich bemerke ich dass, während noch von den Grafen von Werdenberg die Judikatur in der Herrschaft Greifenstein durch einen Vogt scheint ausgeübt worden zu sein [1]), dieselbe unter dem Bischof auf einen «Ammann», welcher im XVI. Jahrhundert von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde [2]), überging — ob bei dieser Wahl der Bischof mitwirkte, wird nicht gesagt. Inzwischen hielt letzterer — zunächst als ökonomischen Verwalter — in Greifenstein einen Vogt bis zum erwähnten Loskauf [3]).

---

1) Daher die Benennung «Vogtei» in der zit. Urk. v. 1334.

2) s. die zit. Urk. v. 1594.

3) Noch im Jahr 1523 erscheint «Fort. Planta» als «Vogt zu Greifenstein» (Urk. im Archiv Bergün).

9. Misox (Masox, Mosax).

Obwol das vom St. Bernhardin südlich abfallende Misoxer Thal weder zur römischen Provinz Rätien noch zur Grafschaft Cur oder Oberrätien gehörte, so haben sich dessen Geschicke doch von früh an so sehr mit denjenigen Oberrätiens verflochten, dass es nicht ganz übergangen werden kann.

Die erste Kunde von dem Misox gibt uns ein Diplom Kaiser Conrad's II. vom Jahr 1026[1]), wodurch die «Grafschaft» Misox (comitatus Mesaucinus), welche dannzumal ein ungenannter deutscher Graf (quidam Theutonicus) inne hatte, dem Bisthum Como geschenkt wurde, und zwar sowol mit allen gräflichen beziehungsw. königlichen Besitzungen und Leibeigenen[2]) als auch mit allen gräflichen Rechten, insbesondere mit aller gräflichen Gerichtsbarkeit[3]).

Somit war das Misoxer Thal von den deutschen Kaisern, wie Cläven, mit Rücksicht auf seine strategische Wichtigkeit für den Bernhardiner-Pass als eigene Grafschaft vorerst deutschen Vasallen zur Bewachung anvertraut worden. Welcher Familie aber diese deutschen Grafen angehörten, ist mit einiger Sicherheit nicht zu ermitteln. Da indess ein Eberhard de Sacco im Jahr 1139 die Grafen von Gamertingen bei dem Verkaufe ihrer, wie wir gesehen, wol unzweifelhaft von den Grafen von Bregenz herrührenden oberengadiner Besitzungen vertrat[4]), so erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass Die «de Sacco» verwandtschaftlich mit den Grafen von Bregenz zusammenhingen, so

---

[1]) Dipl. v. 1026 in Tatti, Annali sacri. II. S. 846..

[2]) «cum omnibus suis redditibus .. cum omnibus pertinentibus .. cum conditionibus tam in montibus quam in planis .. cum servis et ancillis, cum piscatoribus et cunctis exhibitionibus».

[3]) «cum districtis et functionibus .. cum placitis ..»

[4]) Mohr, Cod. I. n. 117. 118 119. (Die Grafen v. Gamertingen nennen ihn hier «advocatus noster»).

dass die Tradition, es sei das Misox von Karl d. Gr. einem Vorfahren der späteren Grafen v. Bregenz übertragen worden[1]), nicht ganz verwerflich wäre.

Jedenfalls ist an dem frühen Ansehen dieser Herren de Sacco auch desshalb nicht zu zweifeln, weil sie sowol bei der mehrberührten Schenkung des Ulr. von Tarasp an den Bischof von Cur vom Jahr 1160[2]) als bei dem wichtigen Friedensvertrag zwischen dem Bischof von Cur und Como vom Jahr 1219[3]) mitwirkten und zwar müssen sie schon damals eine selbstherrliche Stellung eingenommen haben, weil in letzterem Vertrage dem Diethelm und dem Heinr. de Sacco, wie auch dem Grafen Hugo v. Werdenberg, frei gestellt wird, dem erwähnten Frieden beizutreten[4]). Auf eine hervorragende Stellung der de Sacco deutet es auch, dass einer derselben (Heinrich) im Jahr 1212 Schirmvogt des Klosters Disentis war[5]). Somit kann nicht bezweifelt werden, dass die Herren de Sacco von dem Bisthum Como mit der Grafschaft Misox belehnt waren[6]). Nichts desto weniger gehörte das Misox zur Curer Diözese[7]), woraus die engen Beziehungen der Herren de Sacco zum Bischof von Cur erklärlich werden.

Im Jahr 1301 nennen sich dieselben bei Anlass einer Verleihung von Alpen an die deutsche Gemeinde im Rhein-

---

[1]) Chron. Const. in Scriptores rerum Germ. III. (vgl. Salis-Marschlins, Fragm., III. S. 41).

[2]) Mohr, Cod. I. n. 136 («Reinher de Saches»).

[3]) Mohr, Cod. I. n. 186 (Hier sind «Diethelmus et Anricus de Sacco» Zeugen). Eichhorn, episcop. Cur. Cod. n. 68.

[4]) «Et in hac concordia possint esse, si voluerint, comes Ugo de Monteforte et (comes?) Diethelmus et Anricus de Sacco».

[5]) Eichhorn, episcop. Cur. S. 231.

[6]) In einer von Tschudi, Chron. I. S. 96, mitgetheilten Urk. v. 1194 nennt sich ein, als Urkundsperson auftretender «Ulricus de Saccis» sogar «Graf» (comes) — mit welchem Recht, lässt sich natürlich nicht beurtheilen.

[7]) Urk. von 1301 in Mohr, Cod. II. n. 239 («vallis Mesolcinæ Curiensis episcopatus»). Vgl. Eichhorn, ep. Cur. S. XXV.

wald «Freiherren» (nobiles)[1]), erscheinen also hier als Inhaber selbständiger Herrschaftsrechte und zugleich als grosse Grundbesitzer. Ob sich aber ihre Herrschaftsrechte bereits auf die ganze Thalschaft erstreckten und wie sie dazu gelangt waren, geht aus den mir zu Gebote stehenden Quellen nicht hervor.

Von da an verschwindet aber der Name «de Sacco» aus den Urkunden und tritt dagegen, mit dem Beginn deutscher Verschreibungen, an dessen Stelle der Name «von Sax von Monsax» oder «von Mosax»[2]), welcher Beisatz sich auf die Burg beim Dorf Misocco bezieht, das somit als Sitz und Stammherrschaft dieser Herren von Sax und wol auch ihrer Vorgänger de Sacco betrachtet werden darf.

Ob diese Herren v. Sax von Mosax identisch seien mit den Herren de Sacco oder ob sie, nach Erlöschen der letzteren, ihnen in der Herrschaft Misox gefolgt und als Seitenlinie der Herren von Sax zu Hohensax zu betrachten seien[3]), muss ich dahingestellt sein lassen.

Im Jahr 1403 erweiterten die Freiherren von Sax-Mosax ihre Herrschaft ansehnlich dadurch, dass sie den Vis-

---

[1]) Obige Urk. — Nach Eichhorn, ep. Cur. S. 235, wäre ein «Martinus ex comitibus de Saccis» im J. 1331 Abt von Disentis geworden. Ich vermuthe aber in dem ihm beigegebenen Grafentitel einen Anachronismus.

[2]) Urk. v. 1390 u. 1395 in Mohr, Cod. IV. n. 152 u. 195.

[3]) Letzteres nimmt v. Arx (Gesch. I. S. 538) an, indem er das Auseinandergehen dieser beiden Linien auf das Jahr 1258 zurückführt. Gewiss ist, dass die Sax zu Hohensax auch in den lateinischen Urkunden niemals «de Sacco», sondern immer «de Sax» oder «de Saxo» heissen. Immerhin kommen in einer Pfäverser Urkunde von 1161 (Wegelin, Reg. n. 46) auch drei «de Sacco» (Egilolf, Chuno und Burchard) vor, von welchen ich unentschieden lassen will, ob sie mit den Freiherrn von Sax-Hohensax zusammenhangen oder nicht. Sollte dies der Fall sein, so könnten allerdings «de Sacco» u. «von Sax» als identisch betrachtet und auch angenommen werden, dass nicht nur die v. Sax-Mosax, sondern auch die Misoxer «de Sacco» Eines Stammes mit den Herren v. Sax-Hohensax seien.

conti von Mailand Stadt und Veste Bellinzona abnahmen [1]) und hiefür auch von dem, den Visconti abholden König Ruprecht die Belehnung erhielten. Doch verkauften sie Bellenz schon im Jahr 1419 den ihnen verbündeten Ständen Uri und Unterwalden [2]).

Nachdem sie im nämlichen Jahre (1419) von Kaiser Sigmund mit der «Grafschaft» Misox, die sie thatsächlich schon längst besassen, belehnt worden [3]), veräusserten sie diese Thalschaft im Jahr 1494 an die Herren Trivulzio von Mailand [4]), welche zwei Jahre später (1496) mit derselben dem obern oder grauen Bunde beitraten [5]), indem ihre Vorgänger von Sax-Mosax an dessen Stiftung (1424) sich nur mit ihren diesseitigen, von den Belmont ererbten Herrschaften betheiligt hatten. Dadurch wurde auch das Misox ein Glied der III oberrätischen Bünde.

Endlich, im Jahr 1549, erlangte die Thalschaft Misox (mit Calanca), indem sie sich von den Herren Trivulzio mit fl. 2400 loskaufte [6]), die volle Freiheit und bildete seither einen Bestandtheil der Republik Graubünden.

---

[1]) Tschudi, Chron. I., S. 647.

[2]) Tschudi, Chron. II., S. 121.

[3]) Tschudi, Chron. II., S. 121 («und sich von dem römischen Künig zu einem Grafen uff Misox hat machen lassen).

[4]) Sprecher, Pallas, S. 309.

[5]) Urk. v. 1496 im rätischen Museum (Kantonsbibliothek).

[6]) Sprecher, a. a. O., S. 309.

Der Freiheitsstand.

Ueberblickt man — abgesehen von dem Adel und den höheren Ministerialen — den Freiheitsstand der Bewohner von Curwalhen in der Feudalzeit, so fällt sofort ein grosser Unterschied zwischen Ober- und Unter-Rätien auf.

In den unterrätischen Herrschaften erscheint nämlich im XIV. Jahrhundert die Leibeigenschaft, wenn auch durch die Verallgemeinerung gemildert, nahezu über die gesammte ansässige Bevölkerung verbreitet, indem von derselben nur ausgenommen sind:

a. die in den höheren Gegenden des Sarganser Landes, des Oberrheinthales, des Walgau und der Grafschaft Vaduz niedergelassenen «Walser»;

b. eine Anzahl «freier Geschlechter», wie solche namentlich in den Herrschaften Feldkirch (Gericht Rankwyl), Pludenz (Montavun), Neuburg, Werdenberg und Sax, wol auch Pfävers (in den «Sempermannen») zu Tage treten;

c. die allmälig in mehrfacher Beziehung privilegirten Bürgerschaften der Städtchen (Walenstatt, Sargans, Werdenberg, Feldkirch, wol auch Pludenz).

Ueberdies zeigt sich in mehreren Herrschaften (z. B. in Sax und Werdenberg) ein Unterschied im Freiheitsstand zwischen den Hintersassen und der alteingesessenen Bevölkerung insofern als jene in geringerem Maasse als letztere den Lasten der Leibeigenschaft unterworfen waren.

Ganz anders in Oberrätien und den ihm zugewandten Herrschaften!

Nicht nur sind die, ebenfalls persönlich freien, Walserkolonien (Rheinwald, Davos, Langwies, Innerbelfort, Safien, Vals, Tschapina, Avers, Mutten, Tenna, Obersaxen, Vidaz, wol auch Ursern u. s. w.) hier zahlreicher und theilweise auch ansehnlicher als in Unterrätien; nicht nur hat hier die Bürgerschaft der Stadt Cur, von Alters her, ihre persönliche Freiheit bewahrt, sondern es sind auch ganze romanische (bezw. italienische) Landschaften, in welchen die Leibeigenschaft nur ausnahmsweise, wol auch gar nicht vorkommt (wie namentlich Disentis und St. Jörgenberg, überhaupt das Vorderrheinthal, Bergell, Poschiavo, Bormio) und andere, in welchen sie jedenfalls stets in Minderheit war (wie namentlich im Oberengadin, im Münsterthal, wol auch im Unterengadin und in Greifenstein), andere endlich, in welchen durch die deutsche Einwanderung die alteingesessene romanische, wahrscheinlich leibeigen gewordene Bevölkerung allmälig verdrängt und dadurch wieder die Unfreiheit zur Ausnahme wurde (wie namentlich im Prätigau). Ueberdies gab es Freie auch in denjenigen Landschaften, in welchen die Unfreiheit vorherrschte (z. B. die Freien in Purtein, am Schamser Berg, in Domleschg u. s. w.), endlich sind zu erwähnen die Freien von Lags (ob dem Flimser Wald), die freilich zum Theil bereits auf dem Punkte waren, in Unfreiheit zu versinken.

Während somit in Unterrätien die Leibeigenschaft Regel und die persönliche Freiheit Ausnahme ist, erscheint, umgekehrt, in Oberrätien und dessen zugewandten Landschaften die Freiheit als Regel, die Unfreiheit als Ausnahme.

Woher nun dieser Unterschied?

Vorerst daher, dass der Feudalismus in Oberrätien überhaupt niemals zu seiner vollen Entwickelung gelangte, wol aber in Unterrätien.

In Unterrätien pflanzte sich nämlich — mit Ausnahme von Sax und Pfävers — die Grafengewalt durch die Neumontforter fort; es gab sich also von selbst, dass dieselbe, durch den Zerfall des Reiches, sich in eine Landesherrschaft verdichtete und, weiter, dass durch letztere die Leibeigenschaft allmälig mit der Unterthanenschaft identifizirt und so verallgemeinert wurde. Und dass die, viele Jahrhunderte in der nämlichen Familie vererbte Freiherrschaft Sax diesem Zuge ebenfalls folgte, versteht sich von selbst, wogegen das schon weniger straffe Klosterregiment von Pfävers bereits der persönlichen Freiheit oder Halbfreiheit (Kerzner, Sempermannen, Freie) mehr Spielraum liess.

Anders in Oberrätien!

Hier war die Grafengewalt schon früh erloschen. Die Gotteshäuser Cur und Disentis umfassten mit ihren Herrschaften den grössten Theil des Landes. Aber die bischöflichen Herrschaften waren zersplittert, verschieden an Rechten und Sprache, theilweise verliehen, so dass sich in denselben eine zusammenfassende Landesherrschaft nicht begründen liess. Ueberdies waren die Bischöfe fast ununterbrochen in Kämpfe, sei es mit Como und Mailand, sei es mit den Grafen von Tirol und den Herzogen von Oesterreich, sei es mit ihren Vögten zu Matsch oder mit oberrätischen Dynasten (insbesondere den Herren von Vatz und von Räzüns) verwickelt, hatten also nicht wol Zeit, ihre Landesherrschaft auszubilden, waren vielmehr schon im XIV. Jahrhundert genöthigt, sich zu ihrem Schutze mit den eigenen Unterthanen zu verbinden. Noch weniger war das Kloster Disentis, weil arm, und zweihundert Jahre lang (als Brixen gehörig) der Selbständigkeit entbehrend, überdies von den eigenen Vögten bedrängt, in der Lage, auf die zahlreiche Bevölkerung seines Herrschaftsgebietes zu drücken. — Bei beiden Stiften sind endlich der vergleichsweise mildere kirchliche Geist,

sowie das laxere und schwerfälligere kirchliche Regiment in Betracht zu ziehen.

Von den weltlichen Herren Oberrätiens waren es nur die Freiherren von Vatz, welche zu Begründung einer strammen Landesherrschaft sich angeschickt hatten. Allein durch Aufnahme der Walserkolonieen, besonders derjenigen zu Davos, das gewissermassen den Mittelpunkt ihrer Besitzungen bildete, hatten sie ein Element eingeführt, welches ringsherum den Feudalismus unterfrass. Zudem starben die Herren von Vatz schon früh aus, ihre Besitzungen fielen an verschiedene Erben, grossentheils an solche, die ausser Landes waren, und wechselten oft Hand, was Alles der Erreichung der von den Herren v. Vatz in's Auge gefassten herrschaftlichen Ziele nicht förderlich war. — Was sodann die Freiherren von Belmont betrifft, so hatten dieselben in der Grub, wo sie allem Anschein nach nur sehr allmälig gegenüber dem dortigen niedern Adel eine Territorialherrlichkeit zu erlangen vermochten, ihre Landesherrschaft so wenig durchgreifend zu begründen vermocht, dass die in dieser Landschaft zerstreuten Freien noch immer dem gräflichen Landgericht zu Lags unterworfen blieben. Und die Freiherren v. Räzüns können auch nur mit Rücksicht auf die vier nächstliegenden Dörfer, die aber auch bald Selbständigkeit anstrebten, als eigentliche Landesherren gelten. Kaum in Betracht kommen hiebei die kleinen Herrschaften Greifenstein, Hohentrins und Haldenstein, deren letztere allein das Bild einer ausgebildeten feudalen Herrschaft bietet.

Da somit eine stramme Herrschaftsgewalt in Oberrätien gar nicht oder nur sporadisch aufkam, so begreift es sich, dass die Leibeigenschaft sich nicht ausbreiten und sich namentlich nicht mit der Unterthanenschaft vermengen konnte. Und anderseits ist es einleuchtend, dass die vorherrschenden freien Elemente der Bevölkerung allmälig auch die unfreien nach sich ziehen mussten. Ganz besonders

waren es die im Lande zerstreuten Walserkolonieen und die sich ihnen von auswärts anschliessenden Deutschen, welche wie ein befreiender Sauerteig wirkten.

So kam es, dass die persönliche Unfreiheit in Oberrätien im Laufe des XV. Jahrhunderts im Allgemeinen gänzlich erlosch, so dass von der Leibeigenschaft nur die dinglichen Lasten übrig blieben. Ein urkundlicher Beweis für diese Annahme ist der von den III Bünden im Jahr 1526 zu Ilanz aufgesetzte Freiheitsbrief (sog. Artikelbrief), in welchem (Art. 11 und 12) zwar die Umwandlung von «Huben und Kolonieen» in «ewige Erblehen» mit festem, allfällig durch «unparteiische Leute» zu bestimmendem Zins und des «Falles» in eine fixe Geldleistung von 1 ℔ Pfenning so wie die Einschränkung der «Tagwen» vorgeschrieben, der Leibeigenschaft, als solcher, aber mit keiner Silbe gedacht wird, wozu doch in diesem Freiheitsbrief dringende Veranlassung gewesen wäre, falls die Herrschaften dannzumal noch Ansprüche auf persönliche Unfreiheit erhoben hätten. Dass dieser selbstgegebene Freiheitsbrief (der allerdings nicht unbedingte Nachachtung erhielt) nur von «etlichen» noch bestehenden Huben und Kolonieen spricht, scheint übrigens zu bestätigen, dass die Leibeigenschaft überhaupt nur wenig verbreitet gewesen war.

Dieser Befreiungsprozess konnte um so ungehinderter vor sich gehen, als im Laufe des XV. Jahrhunderts auch die feudalen Herrschaftsrechte in Oberrätien noch weit sichtlicher als in Unterrätien im Rückgang begriffen waren und ebenmässig die gemeindlichen Freiheiten sich entwickelten — derart dass der erwähnte Artikelbrief sogar keinen Anstand nahm (Art. 12), die Jagd-, Fischerei- und Wasserrechte den «Gerichten», in welchen «sie gelegen» waren, zuzuschreiben, folglich letzteren thatsächlich die Territorialherrlichkeit zu übertragen.

Von diesem gänzlichen Verfalle des Feudalismus und gleichzeitigem Verschwinden der Leibeigenschaft, auf welcher

jener im Grunde zunächst ruhte, zeugen in Oberrätien am klarsten die äusserst zahlreichen Bündnisse und Verträge, welche die bereits mündig gewordenen Gerichtsgemeinden vorerst unter Mitwirkung oder mit Bewilligung ihrer Herren, sodann auch ohne solche eingingen [1]), während in Unterrätien solche fast gar nicht zu verzeichnen sind [2]).

---

[1]) So verbanden sich:
1392 der Bischof von Cur, die Stadt Cur, Engadin, Bergell, Oberhalbstein und Domleschg; 1395 das Kloster und «die Gemeinde» Disentis, Ulr. Brun v. Räzüns und «seine Leute», Alb. von Sax-Mosax und «seine Leute» im Lugnez; 1395 Gr. Joh. v. Werdenberg-Sargans Namens «seiner Leute auf Muntina», Abt und «ganze Gemeinde des Gotteshauses Disentis», Alb. v. Sax-Mosax und Die von Lugnez; 1396 die Leute im Domleschg und die Leute von Heinzenberg (mit Zustimmung ihrer Herren, des Bischofs und des Gr. v. Werdenberg-Sargans); 1399 Gr. Rud. und Heinr. v. Werdenberg, als Herren v. Hohentrins, «unser eigen Leut wegen», Abt und Gemeinde Disentis, Ulr. Brun von Räzüns «und seine Leute», Alb. v. Sax-Mosax «und seine Leute» und «alle andern im obern Theil gesessenen Eidgenossen»; 1400 Abt und Gemeinde Disentis und die Freiherren von Räzüns und Mosax für ihre Leute und «Alle, so in ihren Gerichten gesessen sind» und der Stand Glarus; 1406 der Bischof v. Cur und seine Gotteshausleute; 1407 Oberhalbstein (mit Stalla und Avers) und Rheinwald; 1423 die Leute im Domleschg und diejenigen am Heinzenberg (mit Zustimmung ihrer Herren, des Bischofs und des Freiherrn von Räzüns); 1424 die Freiherrn v. Räzüns, v. Sax-Mosax und v. Werdenberg-Heiligenberg nebst ihren «Leuten und Gemeinden», «Ammann und Freie ob dem Flimser Wald», «Ammann und Gemeinde» Rheinwald und «Ammann und Gemeinde» Schams (Bundesbrief des obern oder grauen Bundes); 1425 der obere Bund und die mit Schams verbundenen Gotteshausgemeinden; 1429 der Gr. von Toggenburg für seine XI Gerichte und das Engadin; 1436 die XI Gerichte Davos, Klosters, Castels, Schiers, Kapitelgericht Schiers, Mayenfeld, Malans, Langwies, St. Peter, Curwalden, Belfort (Bundesbrief der XI, resp. X Gerichte); 1440 die Stadt Cur, die IV Dörfer und der obere Bund; 1450 die XI Gerichte mit den bischöflichen Gotteshausleuten; 1467 Bergell, Engadin, Schams, Oberhalbstein (mit Avers) und Blanca Visconti, Herzogin von Mailand; 1471 der obere Bund und die XI Gerichte (womit der Freistaat der III Bünde gegründet war).

[2]) Aus Unterrätien sind an Bündnissen einzig zu verzeichnen:
Dasjenige des Gr. Albr. v. Werdenberg-Heiligenberg mit seinen Leuten zu Pludenz, Montavun und in Schellenberg v. 1391; der Bund

Nachdem in Oberrätien den Feudalherren so wenig übrig geblieben war und auch dieses Wenige ihnen abhanden zu kommen drohte, waren die nun seit dem XV. Jahrhundert successiv erfolgenden, in der oberrätischen Staatsgeschichte sehr charakterischen Loskäufe eine gewissermassen selbstverständliche Sache, weil sie im Interesse beider Theile lagen, so dass, als die französische Revolution herankam, sie hier nur noch wenige feudale Ueberreste aufzuräumen hatte, wogegen in Unterrätien — abgesehen von der thatsächlich auch hier nicht mehr bestehenden persönlichen Unfreiheit — das Meiste, scheinbar wenigstens, so ziemlich im alten Zustand verblieben war.

---

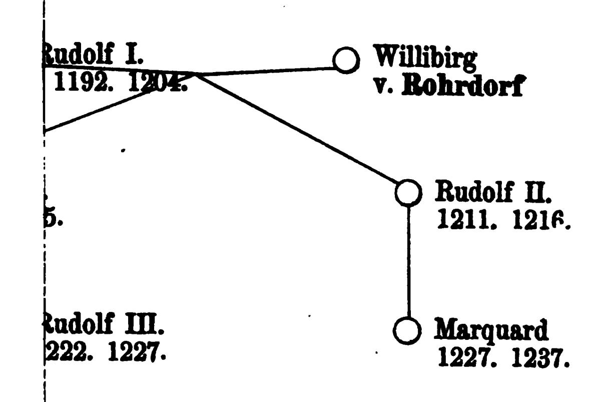
ob dem See v. 1405 (Appenzell, St. Gallen, Feldkirch, Pludenz, Eschnerberg, Rheinthal, Fussach und Höchst) und der Bund des Sarganserlandes mit der Stadt Cur und Curwalhen von 1440.

Inhaltsverzeichniss.

Beilage

Beilage (

von Vatz.



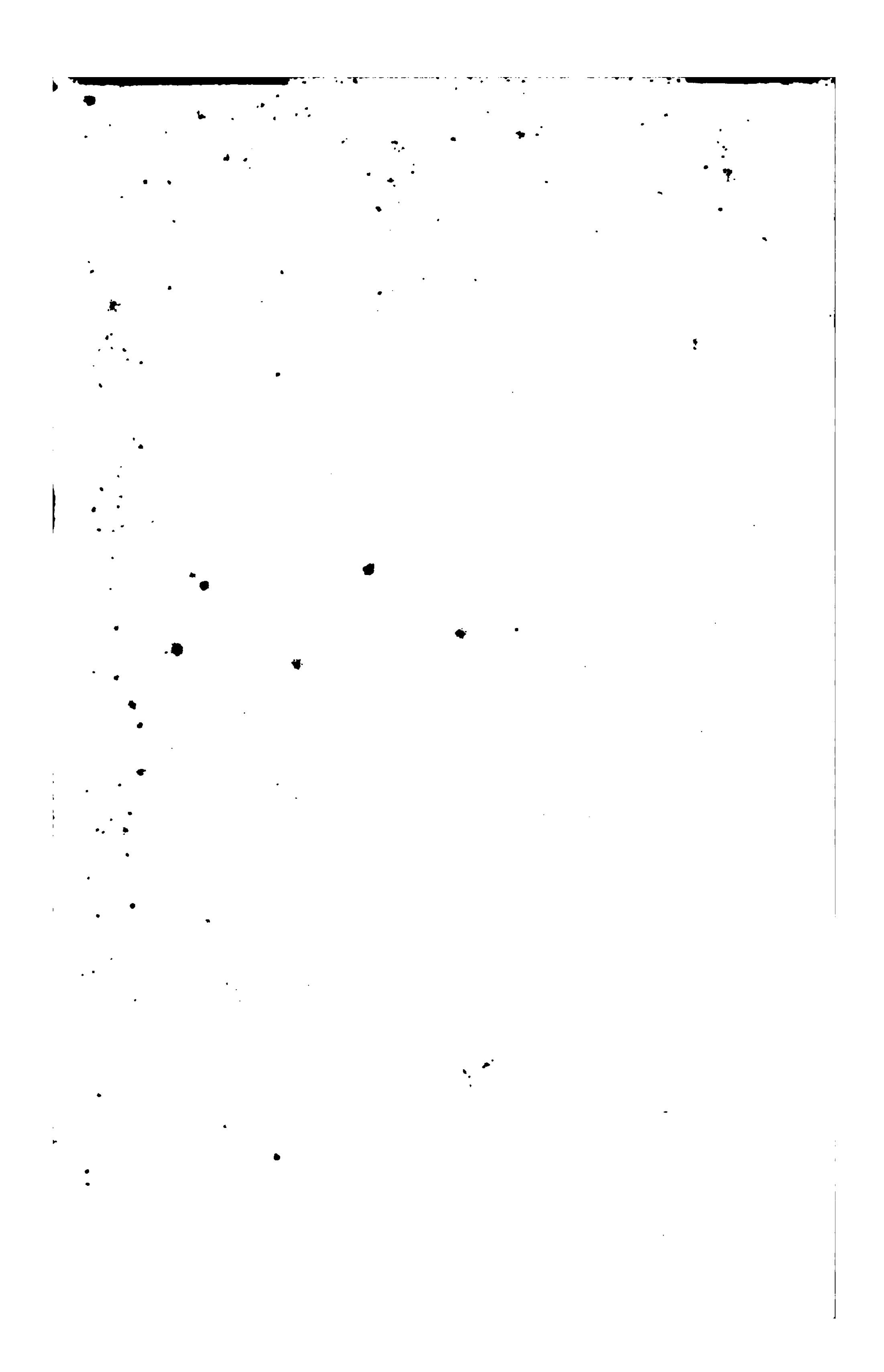
Agn go I. v. Werdenberg

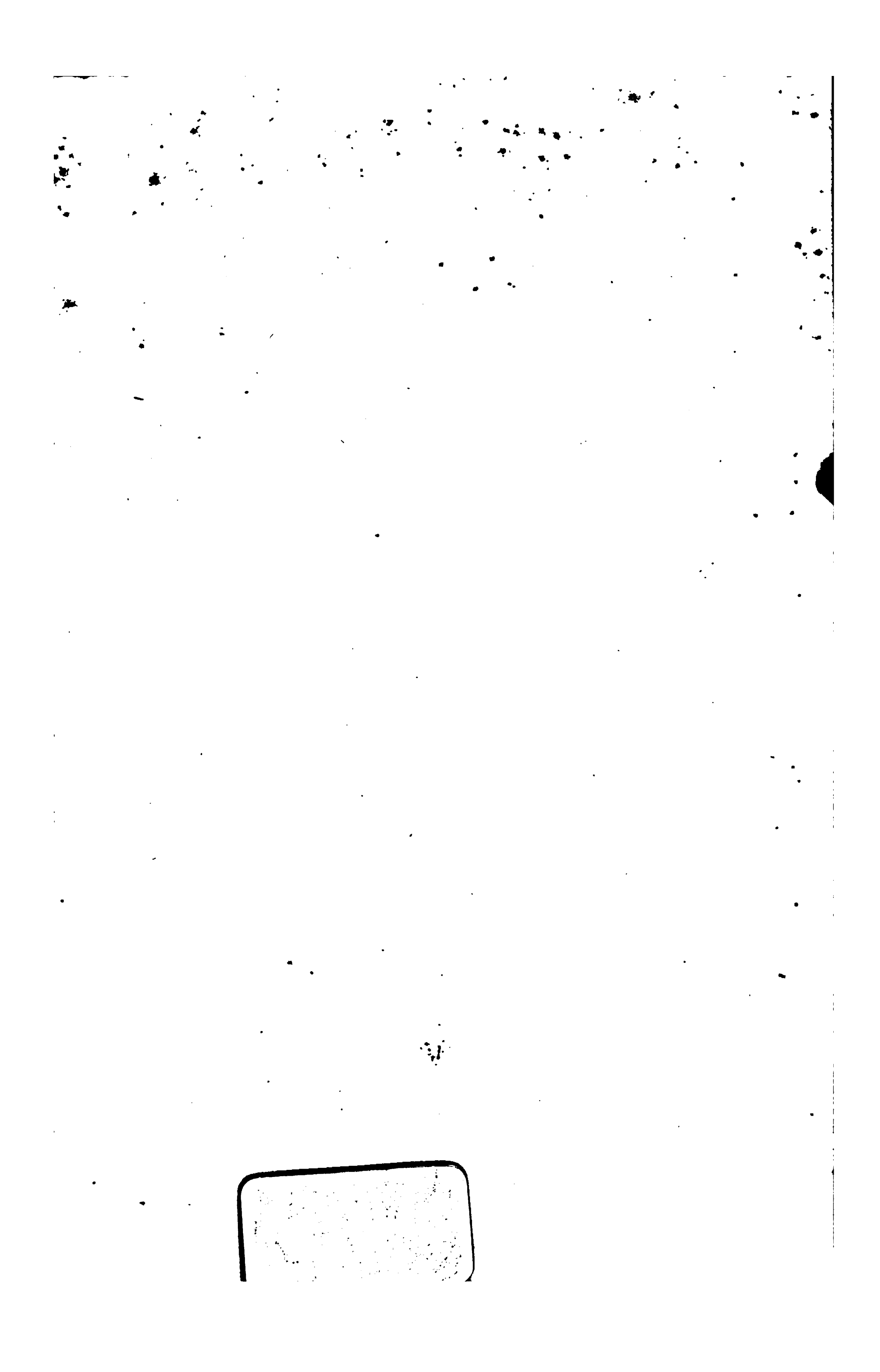
Margar. Ulrich (II.) v. Matsch

Frie
v. Toggen

Ulr. (III.) v. Matsch

Mechthilde
v. Werdenbg.





König, Dr., K. G. *Die im Kanton Bern geltenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.* Textausgabe mit Ergänzungen. Fr. [illegible]

Lanfrey, P. *Politische Geschichte der Päpste.* Deutsche vom Verfasser autorisirte Uebersetzung. Fr. 5. –

Lüthi, E. *Die bernische Politik* in den Kappelerkriegen. Mit einem Croquis des Kriegsschauplatzes. 2. durchgesehene und vermehrte Auflage. Fr. 1. –

v. Muralt, Dr., E. *Schweizergeschichte* mit durchgängiger Quellenangabe und in genauer Zeitfolge oder urkundliche Jahrbücher der Schweiz. 1.–3. Lieferung à Fr. 1. –

Nippold, Dr., Fr. *Die Theorie der Trennung von Kirche und Staat* geschichtlich beleuchtet. Rektoratsrede gehalten am Stiftungsfeste der Universität Bern den 15. November [illegible] und in erweiterter Gestalt sowie mit einem literarischen Anhang dem Druck übergeben. Fr. 1. [illegible]

v. Segesser, Dr. Sammlung kleiner Schriften:

I. Band. *Studien und Glossen zur Tagesgeschichte* [illegible] bis 1875. Fr. [illegible]

II. „ *Monographien, Recensionen, Nekrologe* 18[illegible] bis 1877. Fr. 7. –

III. „ *Reden im schweizerischen Nationalrathe* und *staatsrechtliche Abhandlungen* 1848–1878. Fr. [illegible]

— — *Ludwig Pfyffer und seine Zeit.* Ein Stück französischer und schweizerischer Geschichte im sechszehnten Jahrhundert.

I. Band. *Die Schweizer in den drei ersten französischen Religionskriegen* 1562–1570. Mit einer Karte. Fr. 1[illegible] –

II. „ Vierzehn Jahre schweizerischer und französischer Geschichten 1571–1584. Fr. 10. –

Stäger, Joh. Ant. *Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik.* 2. Aufl. Fr. 1. [illegible]

Wanner, Dr., M. *Geschichte der Begründung des Gotthardunternehmens.* Mit Uebersichtskarte des ganzen Bahngebietes von Zug bis Como u. Pino im Maassstabe von 1 : 100,000. Fr. 10. –